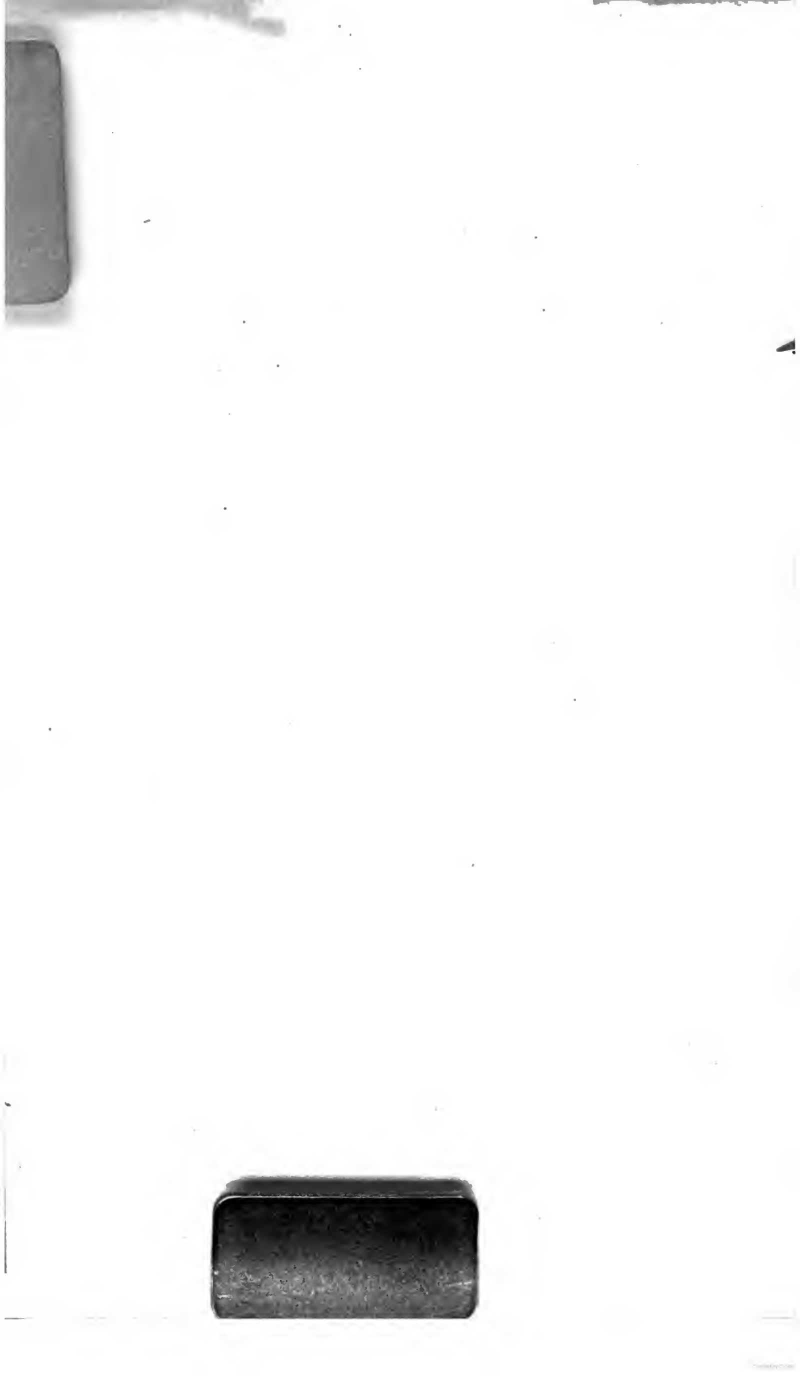
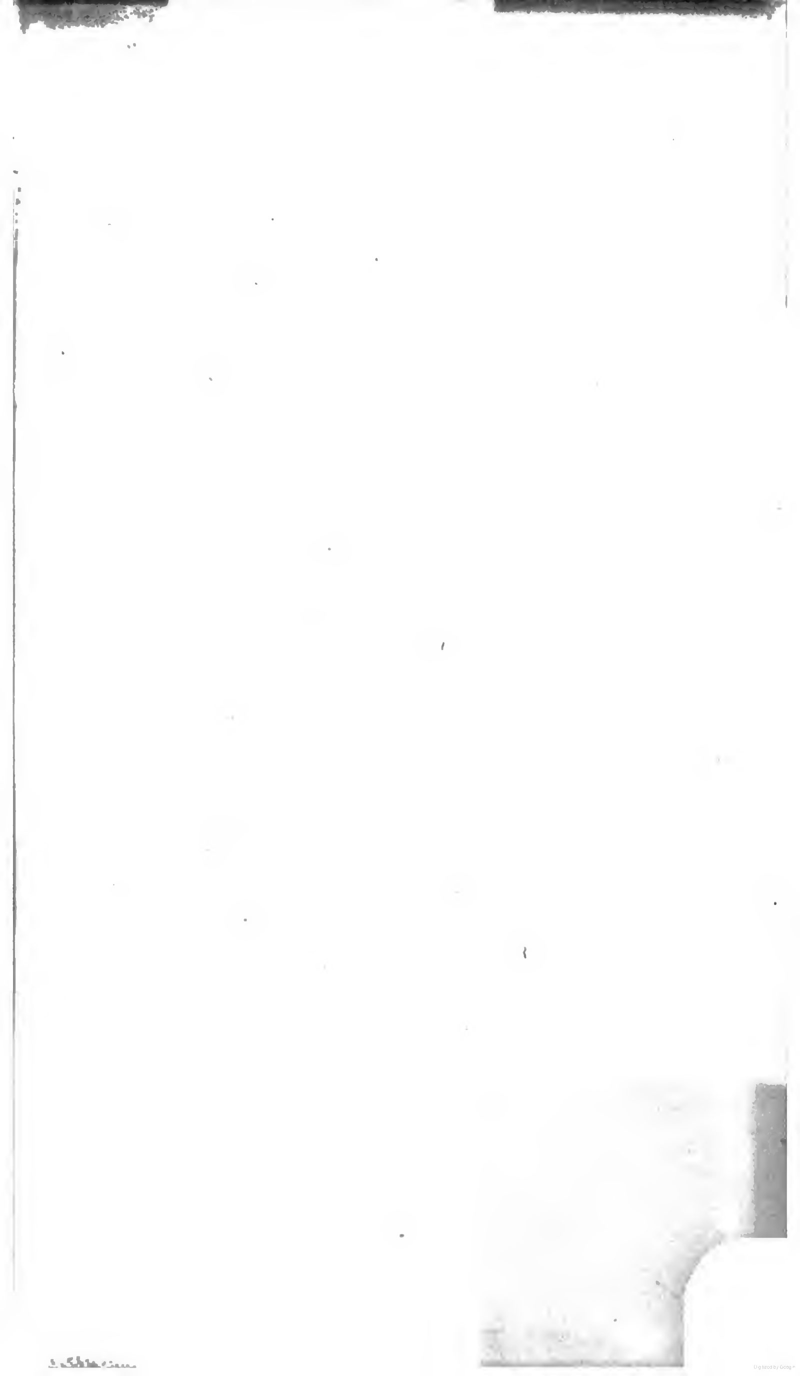
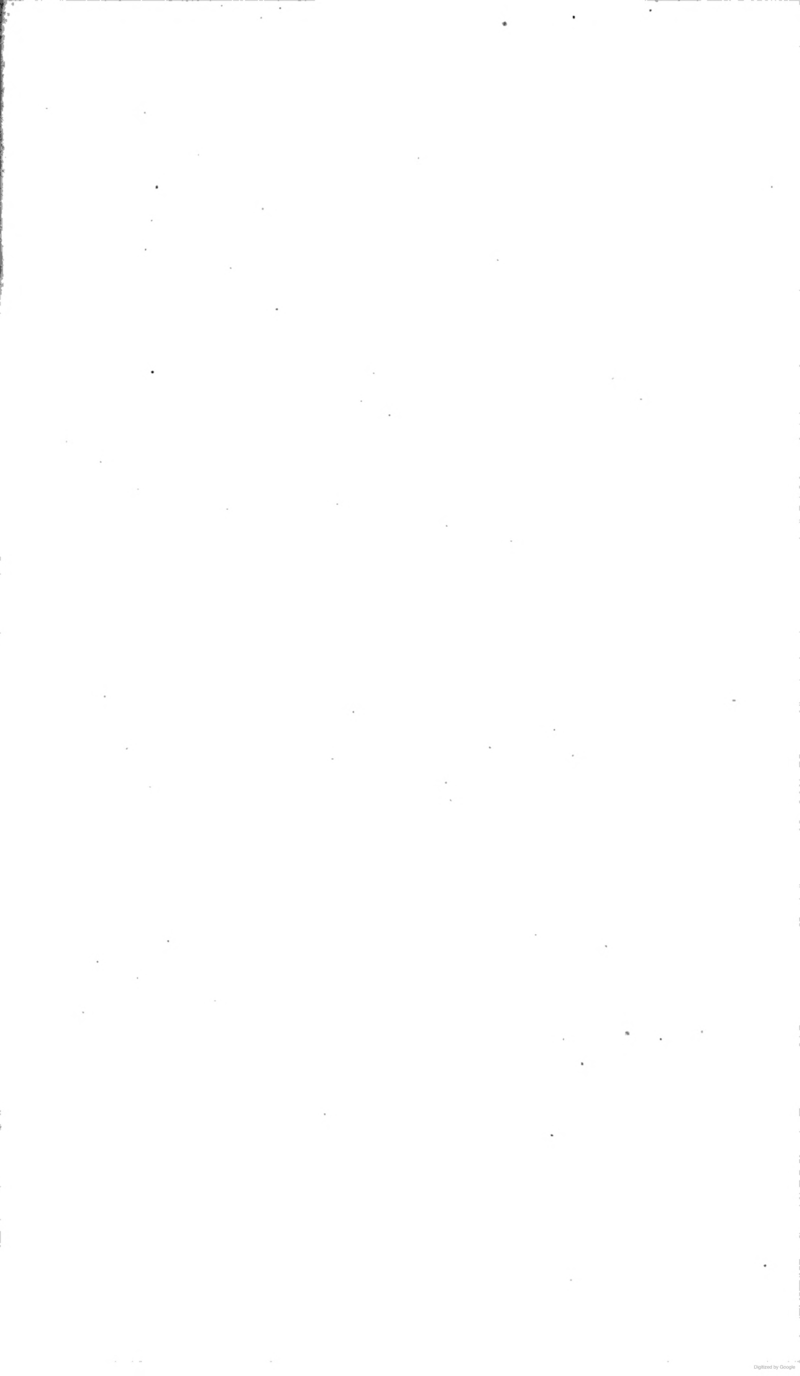








Slavische Rechtsgeschichte

von

Wenzel Alexander Maciejowski,
Doktor und Professor der Rechte, Tribunalrath an dem Civilgerichte I. Instanz für die Wojewodschaft Masovien.

In vier Theilen.

Aus dem Polnischen übersetzt

von

F. J. Buss,
Dr der Philosophie, der Medizin, Chirurgie, Geburtshülfe und beider Rechte, Professor der Staats- und Rechtswissenschaften an der Hochschule Freiburg,

und von

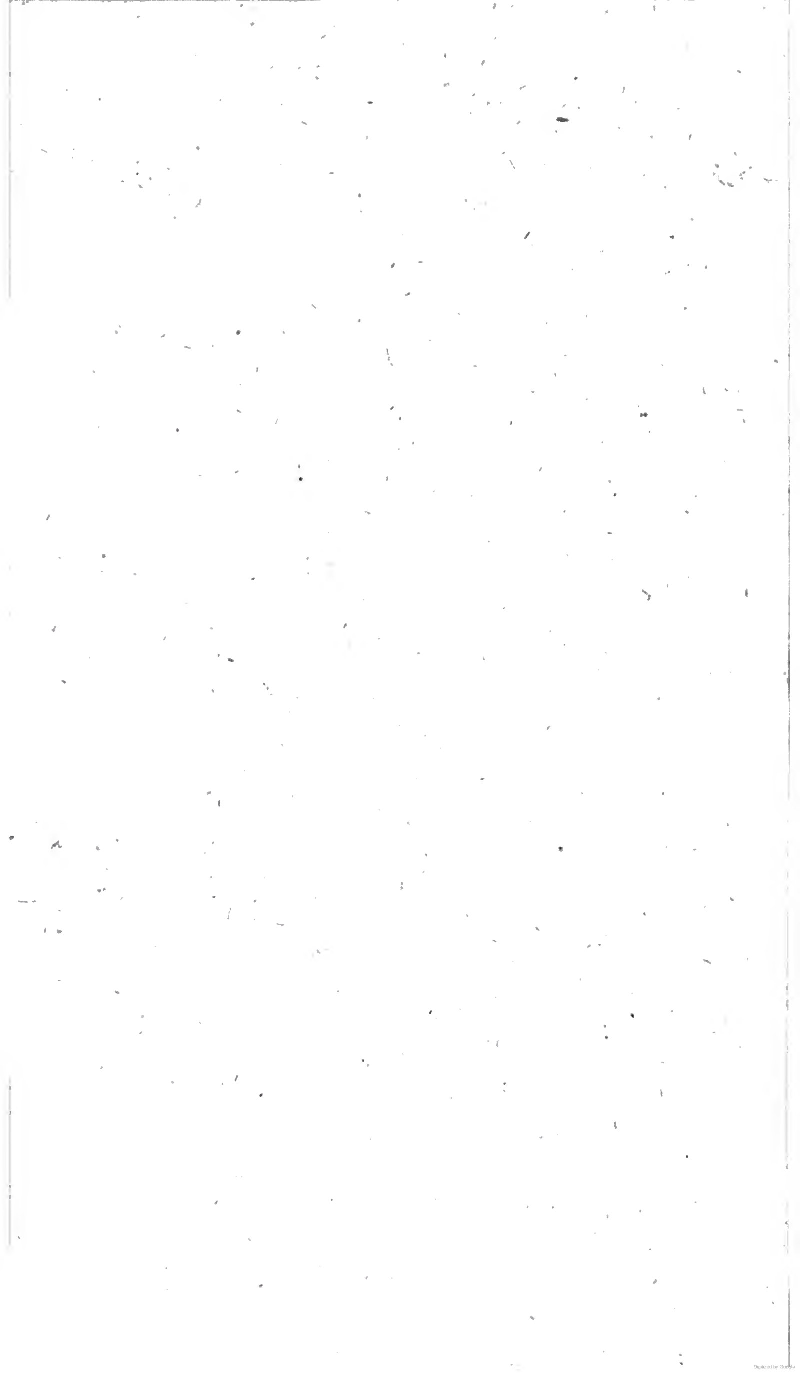
M. Nawrocki,
Dr. der Rechte aus Warschau.

Dritter Theil.

Enthaltend:

Die Einleitung zum II. Zeitraume, das öffentliche Recht, die Geschichte der Cultur und Gesetzgebungen der Slaven bis zum XVIII. Jahrhundert.

Stuttgart und Leipzig,
Druck und Verlag von L. F. Rieger & Comp.
1839.



Vorwort des Herrn Verfassers.

Nachdem ich zwei Bände meines Werkes herausgegeben hatte, wollte ich mit der Herausgabe der beiden folgenden einhalten, und auf eine Zeit meine Arbeit unterbrechen, aus dem Grunde, weil ich mich überzeugte, dass es mir unmöglich wäre, dieselbe ganz zu vollenden, ohne eine Reise in das westliche Slavenland zu machen. Da jedoch (was ich hier mit grossem Danke erwähne) mir die höchste Landesregierung die Mittel dazu erleichterte, und mich in Stand setzte, die schlesischen, böhmischen und mährischen Bibliotheken zu besuchen, so machte ich mich an die Beendigung des noch fehlenden Theiles des Werkes, welches gegenwärtig die Presse verlässt.

Ich wünschte sehnlich, dass die Kritiker auch in dieser Rücksicht meine Arbeit untersuchten, ob aus derselben sich besser, als aus den bisher schon im Druck erschienenen Werken, der Geist der slavischen Nationalität herausfinden lasse. Es wird Niemand widersprechen, dass die Frage,

auf welcher wirklich die Nationalität der Völker beruht, lediglich auf geschichtlichem Wege sich lösen lasse, und das nur eine tiefere Betrachtung der Geschichte, und besonders auch der Rechtsgeschichte jedes Volk belehren könne, wie hoch es die eigene Nationalität anschlagen solle. Zwar blickt auch die politische Geschichte tief in die geheimen Stätten der Nationalität; aber tiefer noch die Rechtsgeschichte, da sie dieselbe leichter und vortheilhafter in ihrem eigentlichen Lichte darstellen kann. Desswegen verdient auch nach meiner Ansicht die Rechtsgeschichte, in dieser Beziehung betrachtet, den Vorzug vor der politischen Geschichte.

Aus dem Unterschiede zwischen beiden Geschichten geht hervor, dass sie, obwohl sie beide Eine Quelle haben (denn ihren Stoff und Inhalt schöpfen sie aus der Vergangenheit), doch nicht auf gleiche Weise wirken, und dass nicht gleiche Folgen aus ihnen fliessen. Denn die politische Geschichte, welche in der Gegenwart nur wenig verstanden, selten gehörig geschätzt und noch seltener gut begriffen wird, kann lediglich auf die Zukunft vortheilhaft wirken; besonders aus der Rücksicht, dass man oft die gegenwärtigen Zeiten kaum erwähnen kann. Weil sie das Feld der menschlichen Handlungen durchgeht, welches sich durch die Kraft der Sterblichen nicht ermessen lässt (denn die Zeit, welche die Denkmale der Geschichten verwischt, und das Andenken

an dieselben vertilgt, kann selbst nur unsere Kunde von menschlichen Thaten verengern und beschränken), weil sie jedes Ereigniss berührt, und in die verborgensten Geheimnisse tief hinein blickt, so erhebt sie sich in eine Unendlichkeit, und weil sie sich uns nur in einer solchen Gestalt darstellt, in welcher die Umstände sie uns erblicken lassen, so bringt sie oft das grösste Unglück über die Menschheit. Denn aus diesem feuererfüllten Körper, dass ich die Geschichte so nenne, wird der Weise den Funken ausziehen, welcher vor dem Blitze bewahrt, der Schwärmer hingegen wird die Flamme anschüren, welche, wenn sie ausbricht, Alles ringsum in Asche verwandeln wird. Und wie der ungeschickte Chemiker durch schlechte Mischung brennbarer Stoffe sich und Jenen, welche seinem Kunststück zuschauen, den Tod bereitet, so wird auch der Geschichtschreiber, welcher die Geschichte der menschlichen Thaten nicht zu behandeln versteht, und durch schlechte Benützung derselben unzählbares Unglück stiftet, statt die Geisteskräfte zu entwickeln, dieselben verwirren und abstumpfen.

Hingegen hat die Rechtsgeschichte, in welcher Rücksicht wir sie auch betrachten werden, die Eigenschaft, dass sie leicht die Fehler der politischen Geschichte verhüten, und grössere Vortheile, als diese, gewähren wird. Denn da sie Nichts berührt, ausser was kundbar wurde, und was sich in der Wirklichkeit und Praxis ereignete,

so beschränkt sie sich lediglich auf die Gegenwart; und da sie den Menschen im Auge hat, welcher durch sein Wirken das Glück irgend eines Volkes dadurch förderte, oder insofern hemmte, dass er dessen Einrichtungen emsig pflegte oder verbesserte, oder dass er die Entwicklung derselben vernachlässigte, oder sie zerstörte, so berücksichtigt sie freilich auch die Ursachen, welche den Gesetzgeber dazu führten; aber die Rechtsgeschichte, welche die Rechte erklärt, wird desswegen nicht leicht den Leser in Irrthum führen, weil sie ihre Ueberlieferungen nur auf Quellen stützt, welche Allen zugänglich sind, und dadurch Jeden in den Stand setzt, sich von der Richtigkeit dessen, was sie überlieferte, zu überzeugen.

Aus dem, was ich gesagt habe, geht hervor, dass die Rechtsgeschichte besser, als die politische Geschichte, die Nationalität eines jeden Volkes darstellen und lehren kann, was seine Kräfte frisch und rüstig bewahrte, oder ihr Ersterben verhütete. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, ist die Rechtsgeschichte der slavischen Völker sehr wichtig und belehrend. Sie zeigt, auf welche Weise die Slaven, obwohl sie zur Nachahmung der Ausländerei sehr geneigt sind, die Volksgewohnheiten zu retten vermochten. Fast allen andern europäischen Völkern ist dieses gar nicht gelungen. Dadurch, dass diese Völker mit der Zeit ihre Nationalität zerstörten, und auf

Kosten derselben fremde Glätte sich aneigneten, stellten sie sich zwar auf eine höhere Stufe der Bildung, und erfreuen sich jetzt eines grössern Wohlstandes; aber dessen ungeachtet stehen diese, wenn man sie in anderer Beziehung betrachtet, niederer, als die Slaven, und von denselben liesse sich nicht ohne Grund sagen mit Karpinski:

Schylam się iuż do wieczora,
Już ia nie ten com był wczora *).

Da bei jenen das ganze Volk die Nationalität abgelegt, und am weichlichen Leben Geschmack gefunden hat, so hat es vergessen, dass die sittliche Kraft eines Volkes auf den Volksgewohn*heiten* beruhe, und dass ein jedes Volk in dem Maasse, wie es dieselben vergisst, die lebendigen Kräfte verliere, welche sein Wesen in voller Frische bewahren. Während die slavischen Völker in jugendlicher Stärke zu neuem Leben sich verjüngen, zeigen die Völker Westeuropa's durch ihr Altern klar, dass sie von den Gebrechen niedergedrückt werden, welche dem gebeugten Greisenalter eigen sind: was sie um so empfindlicher schmerzen muss, da diese Völker, auf ihren trägen Pöbel herabblickend, gar nicht hoffen dürfen, sich zeitig wieder verjüngen zu können.

Warschau, im Hornung 1835.

---

*) Wörtlich:
Ich neige mich schon zum Abend,
Schon bin ich nicht der, der ich war gestern.

Inhalt des III. Bandes.

Bei der Entwicklung der Idee des Werkes und bei der Ergänzung seines Inhaltes aus den Quellen, welche ich in der Folge entdeckte, machte ich den Leser in der Einleitung darauf aufmerksam, dass ich nichts Weiteres, als die Rechtsgrundsätze mittheilte (von §. 1—6). Nachdem ich die Quellen nach der bekannten Ordnung durchgegangen (— §. 15) und gezeigt hatte, in wie fern die Gelehrten die slavische Rechtsgeschichte des zweiten Zeitraumes aufgehellt haben (— §. 19), schied ich von dem Leser (— §. 20), und nachdem ich zur Erklärung der Einzelnheiten des Werkes übergegangen war, so habe ich zuerst im

I. Theil

Abschnitt I. gezeigt, dass die Slaven, mit Ausnahme der Böhmen, bei der Eintheilung ihrer Wohnsitze in diesem Zeitraume die Rechtspflege, den Verkehr und die Industrie berücksichtigt haben. Soferne es der Umfang dieses Werkes gestattete, beschrieb ich die innere Einrichtung der Städte (— §. 37), und dann zeichnete ich den Charakter der Slaven im Allgemeinen und im Besondern (— §. 38). Im *Abschnitt II.* erklärte ich, aus welchen Gründen die königliche Gewalt bei allen Slaven, ausser in Russland, erschlaffte (— §. 54), und ich gab an, dass in diesem Zeitraume, neben der monarchischen Gewalt, sich bei ihnen die Stände befestigten und entwickelten (— §. 70), welche an der Regierung Antheil hatten, und gewisse Rechte ausschliesslich besassen (— §. 75). *Abschnitt III.* beschreibt die Regierung des Staates, und diese war in der Hand des Königs, des Senats, der nämlichen Reichswürdenträger, wie in dem ersten Zeitraume, so wie auch in der Hand der jetzt neu geschaffenen Kronbeamten, welche waren: der Marschall, Kanzler, der Schatzmeister, die Starosten, Burggrafen, Statthalter und andere, namentlich die ungarischen und böhmischen Grossbeamten (— §. 88). Nachdem ich gezeigt hatte, auf welche Art die früheren slavischen

Einleitung in den zweiten Zeitraum der slavischen Rechtsgeschichte.

I. *Fortsetzung des Werkes.*

§. 1. Fortschreitend in der Entwicklung dieses Werkes suchte ich mich streng an die Grundsätze zu halten, welche ich einmal angenommen, und mit keinem Schritte über die Gränzen hinauszugehen, welche ich um meine Arbeit gezogen hatte. Desswegen wollte ich auch nicht, wie mir gerathen wurde, die Rechte des ersten Zeitraumes durch die Rechte erklären, welche in den Kreis des nachfolgenden Zeitraumes gehören. Denn ich glaubte, dass man den Faden der Sache nach der Abfolge entwickeln müsse, welche ich früher entworfen habe, und dass ich so lange von dem eigenthümlichen Standpunkte nicht abgehen dürfe, bis die Sache vollständig entwickelt seyn würde. Indem ich auf diese Art den Gegenstand, den ich untersuchen sollte, fest betrachtete, und mich auf einen Standpunkt stellte, ging ich nicht von der Sache ab, und liess mich nicht in kleinlichte Einzelheiten ein, sondern ich hielt meine ganze Aufmerksamkeit stets auf das Hauptziel des Werkes gerichtet.

§. 2. Gleichwohl wird der Leser, wenn er mit scharfem Blicke mein Werk betrachten wird, leicht

finden, dass ich auch die Einzelheiten nicht übersah, so oft sie mir wichtig, und zur Aufhellung des Ganzen nöthig zu seyn schienen. Ich suchte in dieser Hinsicht so weit meine schwache Kraft es erreichen konnte, die musterhaften Rechtsforscher der italienischen, französischen, holländischen und teutschen Schule nachzuahmen. Die berühmten Männer, welche diese Schulen auszeichneten, richteten besonders ihre Aufmerksamkeit auf die Hauptgrundsätze des Gegenstandes, welcher von ihnen untersucht wurde, und bei der Entwicklung derselben setzten sie schon dadurch den Leser in den Stand, das Uebrige zu errathen, dass sie zeigten, auf welche Art er in der Quelle selbst die Wahrheit suchen könne. Wer immer mündlich oder schriftlich lehrt, und ihrer Spur nicht folgt, kömmt nicht zum Zweck: er wird die Sache eher dunkel machen, als aufklären, er wird sie verwirren und nicht entwirren; mit einem Wort, er wird, statt den Faden der Ariadne abzuwickeln, einen gordischen Knoten schürzen.

§. 3. Wenn meine Leser immer vor Augen haben werden, was ich so eben gesagt habe, so werden sie von mir nicht mehr fordern, als was ich früher zu leisten verheissen habe, und sich mit dem befriedigen, was ihnen meine Arbeit liefern wird. Dem praktischen Rechtsgelehrten, besonders demjenigen, welcher die Sache von einem höhern Standpunkte zu betrachten weiss, wird mein Werk, wie ich glaube, den Vortheil bringen, dass er sich mit dem Geiste der Einrichtungen bekannt machen wird, welche sich aus der Nationalgesetzgebung entwickelten, und es wird ihm ihre eigentliche Bedeutung zeigen. Dem Theoretiker wird es, abgesehen von den Vortheilen, welche er in gesetzgeberischer Hinsicht daraus ziehen kann, inhaltreiche Ideen für die Betrachtung von Einzelnheiten des slavischen Rechtes geben, und wenn er meinen

Grundsätzen beistimmen wird, so wird es denselben in Stand setzen, die Sache weiter zu entwickeln, und das zu vollenden, was ich begonnen habe. In was immer für einer Rücksicht der Rechtsforscher meine Ideen untersuchen und diese Arbeit betrachten wird, so wird er durch Berathung der Quellen viele Gegenstände umfassender zergliedern, und das vollständig erläutern können, was ich kaum zu berühren vermochte. Denn ich konnte nicht mehr, als eine Reihe von Ideen liefern, welche man in umfassenden Abhandlungen entwickeln, und insbesondere untersuchen soll.

II. Ergänzung des Werkes.

§. 4. Nachdem ich die Aufmerksamkeit des Lesers auf die Haupttheile der slavischen Rechtsgeschichte gerichtet hatte, überliess ich der Neigung Anderer, zwei Gegenstände zu erforschen, welche mit meinem Werke in enger Verbindung stehen; diese sind *die politische Geschichte der slavischen Völker* und die *slavische Kirchengeschichte*. Ich habe die gegründete Hoffnung, dass mit der Zeit Jemand diese zwei hochwichtigen Aufgaben lösen, und dadurch meine Forschungen über den politischen Zustand der Slaven ergänzen werde. Ich selbst konnte dieses nicht ausführen, obwohl ich grosse Lust dazu hatte. Denn weil ich jetzt nicht selbst mich mit der bessern Bearbeitung der politischen Geschichte der slavischen Völker beschäftigen konnte, welche (wie ich mich aus meinen Forschungen überzeugte) bedeutender Verbesserungen bedarf, so wollte ich lieber diese Arbeit einem Andern überlassen, als etwas Unvollständiges der Lesewelt liefern. Was die slavische Kirchengeschichte betrifft, so berührte ich etwas von diesem Gegenstand, sofern die Haupt- und Nebenquellen mir den Stoff

dazu lieferten: gleichwohl habe ich sogar die eigentlichen Quellen der Kirchengeschichte nicht berührt. Denn ich überzeugte mich, dass man, wenn man diese gehörig erforschen will, zuerst die christliche Kirchengeschichte und sogar die Hauptgrundsätze der Theologie kennen muss. Ich wagte mich nicht auch auf dieses Feld; denn ich wollte meine Kräfte nicht zersplittern, besonders als es sich zeigte, dass die gesammelten Kräfte kaum hinreichten, um das zu bauen, was ich unternahm und vollendete.

§. 5. Auf Zweierlei muss ich noch die Aufmerksamkeit des Lesers lenken. Einen Theil Russlands besass in diesem Zeitraume bekanntlich Litthauen, den andern Polen, den dritten, das heisst, den hinter dem Dnieper liegenden Theil Russlands, oder, wie ihn die Hauptquellen dieses Zeitraumes nennen, das moskauische Gebiet beherrschten eigene Herrscher. Von jenem, so zu sagen, litthauischen und polnischen Russland sprach ich zugleich, wo ich von Litthauen und Polen handelte: denn diese Länder wirkten gegenseitig sehr auf einander ein. So oft ich jedoch dem Leser anzeigen wollte, welches Russland ich meine, wenn ich es erwähne, nannte ich das polnische und litthauische Russland *russische Landschaften* (ziemie ruskie); denn so hiessen sie bei uns in diesem Zeitraume: das moskauische Gebiet aber nannte ich eigentliches Russland.

§. 6. Nachdem ich vollständiger die Quellen des böhmischen Rechtes untersucht hatte, so überzeugte ich mich, dass man den zweiten Zeitraum nicht mit Joseph II., sondern mit Ferdinand II. schliessen müsse. Denn seit jener denkwürdigen Schlacht am weissen Berge im Jahr 1620 hat sich die Lage Böhmens geändert, und seine politische Existenz völlig aufgehört. Denn

obgleich man noch später den Böhmen Rechte gab, bisweilen sogar in der Volkssprache, so hatten sie dennoch das Gepräge eines fremden Geistes, welcher mit der slavischen Nationalität Nichts gemein hatte.

III. Quellen.

§. 7. Für die Forschungen des ersten Zeitraumes gaben mir die Handschriften reichen Stoff, ich benützte sie aus Noth; denn bekanntlich sind diejenigen Quellen für diesen Zeitraum sehr mager, welche in den gedruckten Werken enthalten sind. Weil aber eine Schrift der Art, wie die meinige ist, allen Werth verliert, wenn der Leser sich nicht mit eigenen Augen von der Wahrheit dessen überzeugt, was der Verfasser behauptet, und weil die Handschriften nicht Jedermann zugänglich sind, so erklärte ich in der Vorrede zum zweiten Bande, dass die Quellen werden gedruckt werden, welche mir zur Verfassung der zwei ersten Bände meines Werkes den Stoff gegeben haben: wie sich denn ohne Zweifel Hr. Kucharski mit dieser Arbeit befassen wird. Da ich meine Leser nicht versichern konnte, ob das Nämliche sich bei den Handschriften, welche in den zweiten Zeitraum gehören, ausführen lasse, so begnügte ich mich lediglich mit den Werken, welche schon gedruckt sind: ich berieth nur diese, um so mehr, als ich mich überzeugte, dass die auf diesem Felde geernteten Früchte auf irgend eine Weise zur Erläuterung der Dinge hinreichen werden.

§. 8. Kürze und Gedrängtheit sollen besonders eine Schrift, die so umfangreich ist, wie die meinige, auszeichnen: sonst würde sich der Leser wie in einem Walde verirren, und könnte das ungeheure Ganze nicht mehr mit seinem Geiste umfassen, und vielleicht wegen der Weitschweifigkeit des Vortrags oder wegen

der ungleichförmigen Ausdehnung der vorgetragenen und kritisch untersuchten Gegenstände ermüden. Da ich aber jede Sache, welche zu meinen Forschungen gehört, wenigstens berühren musste, so war ich dadurch genöthigt, ein Mittel zu suchen, durch welches man die Erzählung der Sache erleichtern, ihren Umfang beschränken, mit einem Wort, den grossen Umfang des Gegenstandes verengern konnte, jedoch so, dass die Deutlichkeit des Vortrags darunter gar nicht leiden sollte. Um so eher zum Zwecke zu kommen, folgte ich einem gewissen und schon von der Einleitung in den ersten Zeitraum her bekannten Wege, d. h. weil die polnische Literaturgeschichte des Hrn. Bentkowski die Titel der Werke, aus welchen ich schöpfte, vollständig anführt; so erwähnte ich kaum etwas von ihnen, unter Verweisung derjenigen, welche sie kennen lernen wollen, an das genannte Werk. Zudem bediente ich mich der Abkürzungen bei Anführung des Namens des Verfassers oder des Werkes, was ich in einer besondern Tabelle, welche am Schlusse, des IV. Bandes stehen wird, erläutern werde.

§. 9. Ich werde in der nämlichen Abfolge, wie in dem I. Zeitraume, die Quellen durchgehen.

I. Polen. 1. Kronpolen.

a. Die neuen öffentlichen Urkunden, welche hie und da in Werken zerstreut sind, habe ich aufgesucht: bei der Aufführung derselben habe ich das Jahr, in welchem sie herausgegeben wurden, und den Namen des Verfassers, welcher sie abdrucken liess, angegeben. Bei jeder wichtigen Thatsache, welche anderswoher, als aus einer öffentlichen Urkunde bekannt ist, habe ich zudem die Jahre mit Zahlen bezeichnet, um die Aufmerksamkeit des Lesers desto besser darauf zu lenken. Das Werk Dogiels, Limites regni pol. (worüber man den Hrn. Bentk., II. p. 685, nachsehe) gab nur wenigen Stoff. Eine neue Quelle waren mir die Privilegien,

welche den Städten der Wojewodschaft Płoczk verliehen worden waren, und welche Hr. Gawarecki, Warschau 1828, sammelte und drucken liess. In den Denkschriften des Hrn. Niemcewicz (Warschau von 1822 an: es erschienen davon bis jetzt 6 Bände) habe ich für diesen Zeitraum auch wenig gefunden. Am meisten konnte ich die Quellen der polnischen Rechte benützen. Ueber diese soll der Leser zuerst dasjenige nachsehen, was ich im V. Abschnitt des II. Theiles dieses Bandes gesagt habe. Die, welche der verehrte J. V. Bandtkie abdrucken liess, führte ich unter der Abkürzung *B.* an (vor und nach demselben steht eine Zahl: die erste bedeutet das Jahr, die zweite die Seite des Werkes); jene, welche sich in den sogenannten *Volumina legum finden*, bezeichnete ich mit *Vol.* (indem ich die Zahl auf die nämliche Art, wie oben, beifügte).

b. Ich habe alle Werke nachgelesen, welche im IV. Theil des II. Bandes der polnischen Literaturgeschichte von Hrn. Bentkowski angeführt sind. Ganz der Ordnung des Hrn. Bentkowski folgend, werde ich die Namen derjenigen Schriftsteller erwähnen, aus welchen ich etwas schöpfen konnte. Die Uebrigen werde ich übergehen.

Die Chronik *Kromers* führte ich nach der editio Basil. 1568 an. Diese Ausgabe enthält noch zwei andere Werke des nämlichen Verfassers, die *respublica* und die *oratio funebris*. Es ist bekannt, dass die Chronik *Kromer's* erst von der Regierung Kasimirs, des Jagellonen, an wichtig wird. Bis zu jener Zeit hat die Geschichte Polens *Długosz* vollständig erzählt, und Kromer hat sie in der Folge nur vollendet. Von dort, wo dieser stehen blieb, führte sie wieder *Bielski* weiter (ich führte ihn nach der Ausgabe von 1761 an), welcher in der Art der Darstellung der Dinge sich mehr als selbst Kromer dem Długosz annäherte. Ich führte

Długosz nach der Leipziger Ausgabe an, welche, wie bekannt, in zwei Bänden erschienen ist: wo ich nur die Seite (p.) anführe, meine ich den I. Band. Den II. Band bezeichnete ich mit der Zahl II.: die beigefügte arabische Zahl bedeutet die Seite des Werkes. Eben so wichtig, wie Długosz, zeigte sich die Chronik von *Piasecki,* so wie auch die Briefe des Bischofs *Andreas Załuski. Starowolski* (bei Micler Band I.) lieferte uns sehr wenig. Aus der Sammlung von Pistorius I. zeigte sich am wichtigsten *Miechowita.* Die Beschreibung Polens von *Gwagnin* (man sehe Bentk. II. p. 692) war für uns nur wenig brauchbar. Die sogenannte Acta literaria regni Pol. (Vars. et Lips. 1775) lieferten uns etwas: so wie auch die Chronik von Orzechowski, Krakau 1587, welche Ausgabe auch die Lebensbeschreibung von Peter Kmita enthält.

Die Schriften nach dem Jahre 1814, d. h. nach der Erscheinung des Werkes des Herrn Bentkowski, habe ich durchgesehen, und bemerkt, dass einige derselben uns die Sache gefällig darstellen, aber sich nur wenig durch Gründlichkeit auszeichnen. Eine Ausnahme davon machen die gelehrten Arbeiten der Männer, von welchen in der folgenden Rubrik besonders die Rede seyn wird. Was soll ich von den französischen Werken sagen, welche die Geschichte Polens beschreiben? Die bekannten Männer *Rhulières*, *Ferrand* und *Salvandy* (l'histoire de Jean Sobieski, Leipsic 1829, IV Bände) waren nicht von dem Geiste der slavischen Nationalität durchdrungen, und konnten es nicht seyn, weil sie die Sprache der Nation nicht verstanden, deren Geschichte sie zu schreiben unternahmen: desswegen lieferten sie auch nichts Wichtiges. In *Rhulières* und *Ferrand* fand ich nichts Merkwürdiges. *Salvandy* stellte meistentheils die Sache falsch dar, weil er unsere Geschichte nicht kannte. Das Werk des Hrn. *Leonhard Chodzko*

(Tableau de la Pologne, à Paris 1830, II Bände) stützt sich sehr wenig auf geschichtliche Beweise. Dieses Werk ist grösstentheils nur ein Auszug aus einem andern Werke, welches mir nicht so wichtig zu seyn schien, als ich es hielt, ehe ich es durchlas. Ich meine hier das bekannte Werk von *F. J. Jeckel*: Polens Staatsveränderungen, III Bände, Wien 1803.

Ich berieth auch die Dichter, besonders jene, welche unsere Sitten und Gewohnheiten beschrieben: aber ich konnte nur von den Satyren des *J. Kochanowski* etwas benützen. Ich durchging die politischen und moralischen Schriften u. s. w. (Bentkowski II. p. 68 seq.): von diesen zeigten sich mir die Schriften von Frycz Modrzewski, Basel 1559, als die wichtigsten, so wie die Schriften von Lukas Górnicki und Nikolaus Rei (in der Sammlung: Wybor Pisarców Polskich w. Warsz. 1829 seq.) so wie auch die Anmerkungen von Staszic über das Leben von J. Zamoyski; Surowiecki über den Verfall der polnischen Industrie und Städte, die Denkskhriften von Ostrorog (Warschau 1830) und von Sołtykowicz über den Zustand der Universität Krakau. Die statistische Kunde über die Universität Krakau schöpfte ich aus der Beschreibung des innern und äussern Zustandes, *studii generalis Cracoviensis*. Diese Beschreibung begann herauszugeben Hugo Kołłątay 1774, aber er vollendete sie nicht. Fr. A. Golenski, welcher eine Abhandlung de tributis et vectigalibus in Polonia, Cracoviae 1827, schrieb, berieth mehr die Schriftsteller, als die Quellen selbst, und wiederholte dadurch häufig die fremden Fehler. Gleichwohl ist im Ganzen genommen sein Werkchen nützlich.

c. Ich durchging alle juristischen Schriften nach dem Verzeichnisse von J. V. Bandtkie, welches die Literaturgeschichte des Hrn. Bentkowski enthält. Von

jenen, welche bis zum Jahre 1791 reichen, werde ich im dritten und vierten Abschnitt des dritten Theiles sprechen: von den Schriften, welche nach dieser Zeit erschienen, werde ich später reden.

2. *Litthauen und andere Länder.*

Mit Ausnahme der Gesetzgebung, haben die übrigen Quellen mehr oder weniger mit Polen jene Länder gemein, welche ehemals enge mit demselben verbunden waren, wie Masovien, das polnische Schlesien, Preussen und die Lehenfürstenthümer. Weil ich von den letztern nur im Vorübergehen sprechen durfte, so habe ich ihre Geschichte nicht tiefer ergründet. Die russischen Landschaften haben durchaus die nämlichen Quellen, wie Polen und Litthauen. Ich beschrieb sie in dem fünften Abschnitt des zweiten Theiles, wo ich Alles umfasste, was ich in dieser Hinsicht finden konnte. Die Sammlung der Rechte und Privilegien von Wilna (Warschau 1788) hatte mir, der ich blos die Landrechte im Auge habe, weil sie die städtischen Einrichtungen betraf, wenigen Stoff geliefert. Wichtige Kenntnisse, welche freilich nur für die Geschichte der russischen und litthauischen Landschaften nothwendig sind, theilten *Stryikowski* und *Koiałłowicz* mit. In der Wilnaer Neujahrsschrift vom Jahr 1833, herausgegeben von J. Krzeczkowski unter dem Titel *Znicz*, beschrieb ein Ungenannter den Zustand Litthauens bis zur Annahme der christlichen Religion, und bewies durch diese Beschreibung, dass er einen guten Geschmack und eine ungewöhnliche Gelehrsamkeit habe. Ich fand bei ihm wenige Fehler.

III. Böhmen.

§. 10. Ich werde hier unter Einem von *Böhmen, Mähren, Schlesien, Lausitz* und *Pommern* als von jenen Ländern sprechen, welche in diesem Zeitraume ein Ganzes bilden, oder viele Aehnlichkeit unter sich haben, weil die Teutschen Einfluss auf Böhmen und

auf diese Länder ausübten. Je wichtigere Quellen ich erforschte (und von der Art sind ohne Zweifel die Rechtsdenkmale), desto mehr überzeugte ich mich von dem grossen Werthe dieser Quellen und von dem geringen aller übrigen.

a. Hr. Palacky, welcher für die Aufhellung der böhmischen Geschichte wirkte, hat eine nicht kleine Zahl von öffentlichen Urkunden gesammelt, welche bis jetzt in den Archiven begraben lagen. Hr. Boczek sammelte die ältesten *mährischen* Urkunden, welche er bald drucken lassen wird: eine, welche ursprünglich, wie es scheint, in slavischer Sprache verfasst ist, stammt aus dem IX. Jahrhunderte, und erhielt sich in einer Abschrift aus dem XI. Jahrhundert. Diese konnte *ich als* eine Arbeit, welche bis jetzt noch Handschrift ist, nicht benützen. Hr. Hanka liess, Prag 1833, jene Schrift drucken, welche ich im zweiten Bande p. 311 dieses Werkes erwähnt habe: ich führte sie abgekürzt unter dem Namen *Glossar* an. Sehr wenig fand ich in *Gednánj spolecznosti wlastenského Muzeum,* Prag 1823, aber grosse Hilfe gewährte mir der zweite Band des Werkes von *Steinbach: Diplomatische Sammlung,* Prag und Wien 1783 (aus dem ersten Band konnte ich nichts benützen), und Hr. *Stenzel:* Urkundensammlung u. s. w. Hamburg 1830. Dort untersuchte Hr. Stenzel in einer ausführlichen Abhandlung den inneren Zustand Schlesiens; aber er hat nur wenig mehr gesagt, als das, was wir bis jetzt schon wussten, und er konnte nicht mehr sagen, ohne die polnische Sprache zu verstehen. Wahrscheinlich haben sich bis jetzt die Fremden noch nicht davon überzeugt, dass, wer über die Slaven schreiben will, zuerst ihre Sprachen lernen müsse. Eine sehr schwache Quelle waren für mich die *pommerschen* Urkunden, gesammelt von *Dahnert,* Stralsund 1765, in drei Bänden.

b. An die Spitze der Chroniken muss man billig den dritten Band von Hrn. Palacki's *Scriptores rerum bohemicarum*, Pragæ 1829, stellen. Diese Schrift ist eben so wichtig, als die Werke unsers Górnicki. Aus ihr kann man zumal sich am besten von den Sitten und den innern Geschichten Böhmens in jenem Zeitalter überzeugen. Minder wichtig ist eine andere böhmische Chronik, erschienen in Prag 1541.

c. Die Werke von Pubiczka und anderer ihm gleichen Schriftsteller liessen sich nicht benützen, sogar auch die neuesten (wie *Zimmermann,* Geschichte Maximilians, Prag 1822) waren sehr wenig brauchbar; denn sie schwiegen theils gänzlich von den politischen Einrichtungen, theils lieferten sie nicht mehr, als einen blossen Auszug aus den Rechten, ohne jede Betrachtung darüber. Das nämliche lässt sich von der mährischen Geschichte von Monse (Brünn 1785) und von der schlesischen Geschichte von Anders (Schlesien, wie es war, Breslau 1810, 2 Bände), sagen, obgleich, was das zweite Werk betrifft, der Verfasser den innern Zustand Schlesiens in den ältern Zeiten zweckmässig, nur nicht aus den Quellen, darstellt. Was J. Dubrawski (de piscinis, Vratislaviae 1547) geschrieben hat, war nur von geringerem Nutzen, aber sehr nützlich war mir das Werk von A. D. aus Weleslavin (Prag 1587) *Hospodarz, knižka welmi užitecznu.* Ueber den Bergbau, als die wichtigste Finanzquelle in Böhmen, schrieb jüngst mit Gelehrsamkeit und Geschmack Hr. *Schmidt* (*Darstellung des Bergrechts in Böhmen,* Prag 1833, 2 Bände). Dieses Werk muss man mit einer wichtigen früher erschienenen Schrift verbinden (*Lichtenfels über die böhmischen und mährischen Bergwerke,* Wien 1780), besonders desswegen, weil es die Quellen der böhmischen Bergrechte, so wie die Rechte der Stadt *Iglau* (vollständiger als in der Ausgabe Dobners)

enthält, welche ich oft zur Vergleichung mit den Rechten des gegenwärtigen Zeitraumes anführte. Ueber die böhmische Kultur lernte ich Vieles aus dem sogenannten *Liber Decanorum, Prag 1830.* Bis jezt erschienen davon zwei Bände: der dritte ist unter der Presse. Es sind dieses Materialien für die Geschichte der Universität Prag, welche jezt aus den Handschriften unter dem Titel: *Monumenta historica universitatis Carolo-Ferdinandeæ pragensis* herausgegeben werden. Ueber den Zustand der Rechtsbildung Böhmens in diesem Zeitraume hoffte ich Vieles in dem Werke des Herrn *Schnabel* (*Geschichte der juridischen Facultät zu Prag,* Prag 1827) zu finden; allein ich fand nur wenig: dieses muss man dem Mangel an Quellen zuschreiben, aus welchen Herr Schnabel seine Sache geschöpft hat.

III. Russland.

§. 11. Indem ich mich an die dem Leser schon bekannte Ordnung halte, beginne ich

a) mit *den öffentlichen Urkunden.* Mit wahrer Freude habe ich sie in den dem Leser schon bekannten Ausgaben nachgelesen, und in denselben Erwähnung von vielen Einrichtungen gefunden, welche auf die Rechte der übrigen slavischen Länder ein Licht werfen. Gleichwohl ist der Forscher im Gebiete des alten russischen Rechtes inmitten so grosser Schätze, welche Karamsin in den Zusätzen zu einem Werke sammelte, und welche die russischen Gelehrten, mit Riesenschritten in der Kultur voranschreitend, fast täglich der Lesewelt übergeben, oftmals nach denselben, wie der Tantalos der Mythe, gierig. Vor meinem Blicke wenigstens schwand, so oft ich mich von derselben durchdringen und mehre juristische Erscheinungen geschichtlich lösen wollte, die Wahrheit. Der Leser möge dieses den politischen Veränderungen zuschreiben, welche Russland in diesem Zeitraume

erfuhr. Denn kaum hatten sich die waregischen Einrichtungen dem Geiste der russisch-slavischen Nationalität angeeignet, siehe da, so führte der Einfluss der tatarischen Einrichtungen neue Veränderungen ein, und unterbrach jene Stätigkeit, welche sich in den allgemeinen und besondern Einrichtungen des russischen Rechtes gebildet hatte. Daraus entstanden die beinahe unmöglich zu besiegenden Schwierigkeiten, mit welchen jetzt der Geschichtschreiber und der Forscher des russischen Rechtes oft ringen müssen. So weit meine Kräfte reichten, und mir die Quellen dabei Stoff lieferten, kämpfte ich mit denselben, ob glücklich, mögen die Kritiker entscheiden, und meine Fehler berichtigen, um welches ich dringend bitte. Ich muss den Leser zum Voraus verständigen, dass ich bei der Verfassung des III. und IV. Bandes meines Werkes die Sammlung der russischen Urkunden von dem Grafen Rumiancow nicht bei der Hand hatte. Diesen Mangel hat mir hie und da ein anderes sehr wichtiges Werk ersetzt. Ich meine folgendes: *Połnoie sobranie zakonow rossiyskoj imperii* *), Petersburg 1832, von welchem der I. und II. Band, die die öffentlichen Urkunden bis zum Jahre 1682 oder bis zum Regierungsantritte Peters des Grossen enthalten, für meine Forschungen reichliche Ausbeute gewährten.

b) Die Schriften von *Ewers*, welche ich zur Zeit, wo ich meine beiden ersten Bände schrieb, nicht bei der Hand hatte, waren mir für die beiden folgenden Bände nur wenig brauchbar: was ich am geeigneten Ort zeigen werde. Das Werk des Herrn *Strahl: Geschichte des russischen Staates, I. Band,* Hamburg 1832, enthält nur eine übrigens ziemlich fleissig gearbeitete Compilation. So unterstützte demnach vorzüglich nur das Werk

*) D. h. vollständige Sammlung der Gesetze des russischen Reiches.

von *Karamsin*, welches ich bis zum XI. Bande einschliesslich benützte, meine Forschungen. Ich überliess mich der Führung desselben mit einer um so grösseren Zuversicht, als ich gewisser überzeugt war, dass nicht leicht irgend einem der neueren, ich will nicht sagen, slavischen, sondern europäischen Schriftsteller, so viele Schätze zum Gebrauche offen standen, als ihm. Die gelehrte Welt schuldet ihm grossen Dank, besonders für die reiche Ausbeute, welche er in den wichtigen Zusätzen zu seinem Werke mittheilte. Diese fast unerschöpfliche Quelle habe ich am meisten benützt.

IV. *Hinterkarpathische Slaven.*

1) *Ungarn.*

§. 12. Aus den *Hauptquellen*, von welchen ich im fünften Abschnitt des zweiten Theiles sprechen werde, liess sich Vieles für die Erforschung des Geistes des *ungarischen* Rechtes schöpfen; aus den *Nebenquellen* hingegen sehr wenig. Von den hieher gehörigen Schriften konnte ich kaum einige finden, obgleich ich sie eifrig suchte. Das Gefundene theile ich mit.

a) Die *öffentlichen Urkunden*, welche als eine Quelle der ungarischen Statistik *Schwartner* (im ersten Bande des dem Leser schon bekannten Werkes) anführt, so wie auch jene, welche er für die Ausarbeitung der Abhandlung *de scultetiis per Hungariam quondam obviis*, Budæ 1815, benützte, habe ich durchgelesen, aber ich habe in denselben nichts gefunden, was ich für meine Forschungen hätte gebrauchen können. Mailath, von welchem alsbald die Rede seyn wird, theilte viele Urkunden mit, die aber für den gegenwärtigen Zeitraum minder wichtig sind.

b) Von den ungarischen Geschichtschreibern lieferte *Mailath* (*Geschichte der Magyaren*, Wien von 1828 an fünf Bände) mehr, als Fessler: besonders hat

auch dasjenige meine Aufmerksamkeit erregt, was er über die siebenbürgischen Szekler mitgetheilt hat.

c) Von Schriften ungarischer Publicisten, aus welchen sich Etwas für die Aufhellung des gegenwärtigen Zeitraumes schöpfen liess, fand ich nur wenige (von diesen später!). Die Schriften von Karl, Beck, Berzewicz erregten meine Aufmerksamkeit durchaus nicht.

2) Serbien.

Von diesem werde ich im fünften Abschnitt des zweiten Theiles sprechen.

3) Die übrigen kleineren hinterkarpathischen Slavenländer.

Die Gewohnheitsrechte dieser Völker haben meine Aufmerksamkeit stark gefesselt. Diese Rechte leben im Andenken des Volkes, aber bis jetzt hat noch Niemand sie gesammelt und abdrucken lassen. *Fortis*, *Brodmann*, *Broniawsky*, welche Hr. Reutz (in den Dorpater Jahrbüchern, Riga und Dorpat 1833, I. Band) erwähnt, stellten ein Bild des politischen und Privatlebens dieser Völker dar, und besonders der Montenegriner. Ihre Schriften habe ich nicht gelesen, aber ich glaube, dass mir diesen Mangel die Arbeit des Herrn Reutz völlig ersetzte, welcher vor einiger Zeit selbst diese Gegenden bereiste, die Gewohnheiten und Sitten der Montenegriner erforschte, ihre Rechte aufsuchte und sie trefflich beschrieb. Was ich immer in dieser Beziehung in meinem Werke sagte, stützte ich allein auf diese Quelle, ohne sogar die Seite dieser Schrift anzuführen; denn ich glaube, dass die meisten aus Neugierde die ganze Schrift lesen werden, was sie, wie ich verbürgen darf, nicht gereuen wird.

§. 13. Die Zeitschriften gaben mir vielen Stoff, aber nicht alle; denn nur die *Warschauer Denkschrift* herausgegeben von Herrn Bentkowski, ferner die *Warschauer Tageschrift,* redigirt von Herrn Uniatycki, so

wie auch die *Polnische Themis* und die *Tageschrift von Wilna* lieferten etwas Wichtiges. In den übrigen Zeitschriften suchte ich umsonst Hilfe. Aus diesem Grunde kümmerte ich mich nicht sehr, die Schriften dieser Art bei den andern slavischen Völkern zu durchgehen, obwohl ich bekennen muss, dass, wenn ich sie auch zu erhalten gesucht hätte, ich sie nicht leicht hätte erhalten können. Ich bedaure jedoch, die russiscbe Zeitschrift Telegraf moskiewski, d. h. „*den Telegraphen von Moskau,*“ herausgegeben von Herrn Polewoj, nicht erhalten zu haben; denn man hat mich versichetr, dass in dieser Schrift, und besonders in den Zusätzen, sich viele öffentlichen Urkunden und alte Denkschriften finden, welche zur Erläuterung des russischen Rechtes und des der russischen Landschaften dienen.

Von den *böhmischen* Zeitschriften leistete mir die meiste Hilfe der sogenannte Csasopis (d. h. Zeitschrift). Mit nicht geringer Mühe durchforschte ich die *schlesischen Provinzialblätter;* allein ich fand in diesem Werke, welches aus vielen Bänden besteht, nichts für meine Forschungen Brauchbares. Das Nämliche begegnete mir, als ich dergleichen Schriften über die Lausitz (nämlich die *Görlitzer Provinzialblätter,* und das *Neue Lausitzische Magazin*) durchging; jedoch interessirten mich sehr die darin (I. 3. V. 3) enthaltenen Abhandlungen der Herren *Korn* und *Richter* über das Bedürfniss der Ausrottung der slavischen Sprache in den Elbeländern. In einem ganz andern Geiste sprechen von den Slaven die *Neuen pommerschen Provinzialblätter,* Stettin 1827. Zwar haben die darin enthaltenen Abhandlungen, in wissenschaftlicher Hinsicht betrachtet, einen geringen Werth; aber den Verfassern derselben wird Niemand guten Geschmack und treffliche Gedanken absprechen.

§. 14. Die Schriften über die *Diplomatik* haben mir wenig genützt. Um so mehr lieferten mir die

grammatischen Schriften und *Wörterbücher*, aber nicht alle. Denn das Wörterbuch der *russischen Akademie* habe ich nicht nur in jeder Beziehung unvollständig, sondern auch voller Fehler gefunden: besonders legt es auch die juristischen Kunstausdrücke falsch aus. Etwas theilte das *serbische Wörterbuch* von Herrn *Wuk Stephanowitsch* mit: obgleich dieses Werk, so wichtig es für die Kenntniss der serbischen Volkssitten ist, desswegen, weil es sich nur mit der Auslegung der dunkleren Ausdrücke in den Volksliedern beschäftigt, nur im Vorübergehen der juristischen Kunstausdrücke erwähnen konnte, deren Deutung mir allein von Interesse war. Nur das *Wörterbuch* des Herrn *Linde* war mir sonach bei meiner Arbeit von Nutzen, und es hätte mir viel genützet, wenn der verehrte Verfasser bei der Bearbeitung seines Werkes mehre Schriften von der Art, wie die von *Thad. Czacki* über die litthauischen und polnischen Rechte bei der Hand gehabt hätte. Man muss bekennen, dass man bis jetzt in der slavischen Philologie nur geringe Fortschritte gemacht hat: aber ich hoffe, es werde eine Zeit kommen, wo auch die Slaven sich eines ähnlichen Werkes werden rühmen können, wie das die teutschen Mundarten erforschende Werk, welches jüngst unter dem bescheidenen Namen *deutsche Grammatik* der tiefgelehrte Herr Jakob Grimm herausgab. Was sind auch im Vergleiche gegen dessen Werk sämmtliche in allen Sprachen geschriebenen Grammatiken anderes, als nur sehr mittelmässige Arbeiten? Sie gleichen der Arbeit eines Schülers, gestellt neben die Arbeit eines Meisters. Mit furchtsamem Schritt und stetem Hinblick auf dieses grosse Werk, strebte ich, die Abstammung mancher slavischen Ausdrücke zu errathen: mich mit der nicht leeren Hoffnung tröstend, dass Jemand mit der Zeit, den teutschen Gelehrten nachahmend, uns geschichtlich zeigen werde, in wie ferne die fremden

Sprachen auch in Hinsicht des Rechtes auf die slavischen Mundarten in verschiedenen Zeitaltern verschieden einwirkten, und umgekehrt die slavische Sprache auf die fremden, besonders auch auf die teutschen Mundarten ihren Einfluss äusserte. Ein solcher Forscher wird zeigen, dass die Sprache einiger gegenwärtig europäisirten Völker, z. B. der Magyaren, fast ganz aus den slavischen Mundarten entstand; welche dadurch, dass sie nach dem eigenen Gepräge und Geiste ihrer Sprache die slavischen Ausdrücke verwandelten, jedoch die Bedeutung derselben beibehielten, das fremde Eigenthum wie eigenes hinnahmen.

§. 15. Eine wichtige Erscheinung in der Literatur*geschichte* der slavischen Völker sind die *Volkslieder, welche* theilweise fast alle bedentenderen Stämme der grossen slavischen Völkerfamilie sammelten und noch jetzt sammeln. Die Serben, Böhmen, Russen und jetzt auch die Polen durch die Bemühung des verehrten Herrn Wenzel von Olesk haben ihre Volkslieder gesammelt und bald werden — denn sie sind schon unter der Presse — die Lieder jener Slaven, welche dem ungarischen Scepter unterworfen sind, von dem ehrwürdigen Herrn *Kolar* herausgegeben werden. Ich las sie mit wahrer Lust, und ich überzeugte mich, dass sie für den Geschichtschreiber, Politiker und selbst für den Rechtsgelehrten gleich wichtig sind. Vergebens wird der Forscher unter diesen die Lieder von Handwerkern, Kaufleuten und dergleichen suchen: er wird keine finden, und sich überzeugen, dass bei uns sich mit diesem Zweige der Industrie entweder die Ausländer oder Inländer, welche in dieser Rücksicht Fremde geworden waren, sich beschäftigt haben. Er wird ferner aus denselben einigen Begriff von den städtischen, oder, wie unser Volk es nannte, *teutschen* Gerichtswesen erhalten.

IV. *Neuere Schriftsteller.*

1) Polen.

§. 16. Zur Erläuterung der Geschichte des polnischen, litthauischen Rechtes u. s. w. waren mir am nützlichsten *T. Czacki* und *J. V. Bandtkie.* Ich las alle Schriften von *Czacki* durch, welche von J. V. Bandtkie erwähnt wurden, jedoch die Abhandlung, welche in der Wilnaer Tageschrift, Jahrgang 1806, p. 162, enthalten ist, konnte ich nicht auffinden. Die Schriften dieses Mannes tragen alle das nämliche Gepräge. Weil er ähnlich, wie ehedem Montesquieu, sich nicht mit dem Geiste der klassischen Rechtsliteratur durchdrungen, sich auch nicht zum Kritiker gebildet hatte, und weil desswegen ihm die Grundsätze des Rechtes nur wenig bekannt waren, so betrachtete er entweder die Sachen zu allgemein, oder er liess sich zu viel in Einzelnheiten ein; und er wollte bei der Erläuterung der vaterländischen Einrichtungen lieber bei den Fremden, als zu Hause das Verständniss suchen; er wollte sie lieber im Geiste fremder Rechte auslegen, als die Gesetzgebung der Heimath und der uns verbrüderten Stämme näher erforschen. Die gelehrten Arbeiten von *J. V. Bandtkie* bahnten mir einen guten Weg zur Ergründung der Geschichte des vaterländischen Rechtes. Abgesehen von denjenigen seiner Schriften, welche ich für meine beiden ersten Bände benützte, abgesehen auch von jenen, welche mir für den zweiten Zeitraum Stoff gaben (Sammlung der Abhandlungen, Warschau 1812; Bemerkungen über das Bedürfniss der Rechtslehre, Warschau 1814; von der frühern Achtung der gelehrten Juristen in Polen, Warschau 1825; über den Mathias Sliwnicki, ebendaselbst), darf ich sein System der Rechtsliteratur nicht übergehen, welches die Zierde des II. Bandes des bekannten Werkes des Herrn Bentkowski ist. Diese Arbeit war mir sehr nützlich

sie nahm mir viele schwierige Arbeit ab, und entband mich von der Mühe, die einzelnen rechtswissenschaftlichen Werke aufzusuchen, welche bei uns erschienen, und jetzt selten sind. Herr Bandtkie sammelte sie vollständig, und überliess sie mir willig zur Benützung.

Die Werke anderer Schriftsteller über das polnische Recht sind folgende: Jos. Wesołowski über die Gewalt des Ehemannes über die Ehefrau, Krzemienc 1815 (eine geringhaltige Arbeit); W. Suchecki über die Gross- und Hofmarschälle (in der Warschauer Tageschrift, V. p. 197, nicht besser, als die eben angegebene Arbeit); Jos. Mędrzecki, über das polnische Sachenrecht, Warschau 1828. In diesem Werkchen sind die charakteristischen Züge des Rechtes gut dargestellt, obgleich seine Hauptseiten nicht gehörig berücksichtigt sind; allein die Darstellung der Sache ist scholastisch und geschmacklos. Die Schriften von *A. Kurowicki* (Litthauischer Grenzprocess, Wilna 1827; Litthauischer Civilprocess, das. 1828) schloss ich von meinen Forschungen aus, als Werke, welche verdienen, in ihrem vollen Umfang neben meiner Schrift gelesen und mit derselben verglichen zu werden.

2) Böhmen.

§. 17. Die Abhandlungen des Herrn *Palacki*, so wie die Arbeiten des Herrn *Pelikan* und *Chmelensky*, welche in der böhmischen Zeitschrift (Czasopis) enthalten sind, beweisen, dass jetzt auch für die Böhmen die Geschichte des nationalen Rechtes anziehend zu werden beginnt. Mit Vergnügen durchlas ich auch das Werk des Ersteren: *przehled sauczasny neywyszszjch duostognikuo a aurzednikuo zemskych y dworskych we kralowstwj szeskem* u. s. w., Prag 1832, in welchem er in einer mühevollen Zusammenstellung und synochronistisch die ganze Hierarchie der Regierung,

der Gerichte, der Militär- und Kirchenbehörden Böhmens von den ältesten Zeiten bis in die Gegenwart herab darstellte. Die Fehler, welche sich in diesem Werke, so wie auch in andern Schriften des verehrten Nachbars fanden, habe ich in meinem Werke angegeben. Es würde mir angenehm seyn, wenn er sich dagegen vertheidigen würde; denn dadurch würde er mich und Andere aufmuntern, die Sache strenger zu untersuchen. Denn gelehrte Streitigkeiten klären die Wahrheit auf: ohne sie ermatten und schlummern die Wissenschaften. Ueber die Schriften, welche das böhmische Recht auslegen, und vom Jahre 1620 an erschienen sind, will ich nun kurz sprechen. Man schrieb auch in Böhmen über das römische Recht, und verglich es mit dem einheimischen; aber die Werke dieser Art haben keinen wissenschaftlichen Werth, wie z. B. Proszowski's *Dioikesis,* Pragæ 1664, *Manuductio* ad praxin juridicam, das. 1729 und andere zur Zeit der Jesuiten erschienene, von welchen einige sogar schön ausgestattet sind. Wer diese lesen will, der muss sich wider Willen an das polnische Sprichwort erinnern: szkoda czasu i atłasu. *) Die erste Abhandlung *Voigt's* (die zweite ist noch in Handschrift) über den Geist des böhmischen Rechts durchlas ich, und ich überzeugte mich, dass der Verfasser den Geist des böhmischen Rechtes gar nicht aufgefasst hat. Die Schriften *Jordans* über das öffentliche Recht Böhmens (z. B. die Abhandlung de Archipincernatu, Lips. 1740) enthalten nichts Merkwürdiges. Ich übergehe die gelehrten Abhandlungen der böhmischen gelehrten Gesellschaft, in vielen Bänden: ich las sie, und fand, dass sie viele und merkwürdige Stoffe enthalten, die aber für meinen Gegenstand nicht brauchbar sind.

---

*) d. h. Schade für die Zeit und das Zeug.

3) Russland.

§. 18. Als ich mich vorbereitete, die russische Rechtsgeschichte zu schreiben, entschloss ich mich, ganz besonders die Rechtsdenkmale dieses Volkes zu berücksichtigen, und das Andere, als der Wahrheit minder gemäss, zu übergehen. Und in der That ist schwer zu glauben, was über die russischen Einrichtungen sogar von den Augenzeugen gesagt wurde, z. B. von Herberstein (in dem bekannten Werke: *Rerum moscoviticarum auctores varii*): denn es ist wohl bekannt, aus welcher Quelle sie die Kenntniss von demjenigen schöpften, über welches sie schrieben. Es ist sonderbar, dass sogar selbst Karamsin bei vielen Sachen Herberstein vollen Glauben schenkte, und dessen Behauptungen ganz wiederholte. So entschloss ich mich, mich an die reinen Quellen zu halten, und mir selbst der Ausleger derselben zu seyn. Aus dieser Rücksicht durchsah ich sogar die Abhandlungen nicht (besonders da ich sie nicht erhalten konnte), welche man in den teutschen juristischen Zeitschriften anführte (in der des Herrn *Schunck*, Jahrbücher der gesammten juristischen Literatur, Band VII., und in *Mittermaier's* und *Zachariä's*, Kritischer Zeitschrift, Band III.), und ich verlor dadurch wahrscheinlich um so weniger, wenn ich bedenke, dass, wenn auch jene Schriften von geschichtlichem Standpunkte das russische Recht betrachtet hätten (woran ich zu zweifeln wage), jedoch schon desswegen, weil sie nicht im Geiste des gesammten slavischen Rechtes es untersuchten, für meine Forschungen keinen Stoff geben konnten. Aus diesen und aus andern ähnlichen Gründen beschränkte ich mich also lediglich auf die Erforschung des Werkes des Herrn Reutz, von welchem ich Vieles aufnahm, wie der Verlauf meines Werkes zeigen wird, aber auch Vieles verwarf,

wofür ich die Gründe aufführte, über deren Richtigkeit die Kritiker entscheiden mögen.

VI. *Hinterkarpathische Slaven.*

§. 19. Ausser dem, was ich über die Quellen, so wie über die Beschreibung der Rechtsdenkmale und der Cultur *Ungarns* mitgetheilt habe, habe ich nur noch Weniges zu erwähnen, und nicht viel mehr kann ich über die Fortschritte sagen, welche in diesem Zeitraume die Rechtswissenschaft bei dem Volke machte, von welchem wir sprechen. Man schrieb auch in Ungarn Werke, bestimmt zur Erläuterung der gerichtlichen Praxis, einige nach der Ordnung des Alphabets (Steph. Huszty, jurisprudentia practica, Budæ 1745. Syntagma juris Hungarici, Cassoviæ 1770); allein sie waren für mich von keinem Nutzen. Sogar auch die gelehrte Abhandlung von *Schwartner*, welche von mir oben angeführt wurde (de sculteiiis), hat, obgleich sie die Sache geschichtlich untersuchte, mir den gehofften Vortheil nicht gebracht, weil sie mehr die Rechte der Teutschen, die zu den Ungarn als Ansiedler gekommen sind, erläuterte, als die nationalungarischen. Aus Anlass der Verkündigung der sogenannten *Sanctio pragmatica* unter Karl VI. wurde viel, aber nicht gründlich, über das Recht der Erbfolge in der ungarischen Monarchie geschrieben; diese Schriften untersuchte kritisch G. S. Lakics, Recension des libri singularis de hereditario succedendi jure, ducum primum deinde regum Hungariæ, Wien 1811.

V. *Abschied von dem Leser.*

§. 20. Besonders auch die westlichen Slaven können mit Recht von sich mit dem Psalmisten sagen:

Der Verachtung unserer Nachbarn übergeben,
Ueberall verlacht und verhöhnet.
Es haben unser Schicksal die Völker als Beispiel,
Erwähnend uns schütteln sie das Haupt.

Und in der That, die inneren Geschichten dieser Völker sprechen stark zu dem Herzen, und bewegen es mächtiger, als die Gedanken der Dichter über die Erde, den Himmel und die Hölle. Jedoch müssen die Slaven selbst bekennen, dass dieses Alles bis jetzt auf ihr Gemüth nur einen kleinen Eindruck gemacht hat, aus einem Grunde, welcher Jedem leicht errathbar seyn wird, der immer nur dieses Drama näher anschauen will, dessen Hauptscenen ich der Welt dargestellt habe. Der Allmächtige, welcher die Zukunft dem Auge des Sterblichen verhüllte, gab ihm ein Mittel zu ihrer Enthüllung, indem er in demselben die Lust zur Wissenschaft erweckte, und dadurch ihn in Stand setzte, über die Schicksale der Völker und der Einzelnen nachzudenken.

§. 21. Wenn nun schon für diejenigen, welche die Geschichte gerne lesen, und sie zu begreifen wissen, dieselbe oft nur die Stimme der Kassandra ist, so kann es gleichwohl seyn, dass auch das, was ich über die Slaven in diesem Werke sagte, an ihren Ohren vorübergehen, und nicht im Gemüth haften wird. Wenn dieses erfolgen wird, was ich übrigens nicht hoffe, so werde ich auf meine Leser die Worte der heiligen Schrift anwenden: sie haben gesehen, und doch nicht gesehen, gehört und doch nicht gehört; und von mir werde ich sagen:

Spiewak, niestety! śpiewać nie mam komu. *)

---

*) Sänger, ach! ich habe Niemanden, dem ich singe.

Slavische Rechtsgeschichte.

Zeitraum II.

Haupttheil I.

Aeussere Rechtsgeschichte.

Inhalt des I. Haupttheiles.

Die älteren Brüder beschränkten und massten sich in der Folge die monarchische Gewalt an. Welche Folgen daraus hervorgingen, wird der Verlauf dieses Werkes zeigen. Nicht so sehr die Ideen welche die Polen, Ungarn und Böhmen über die gesetzgebende Gewalt hatten, sollen unsere Aufmerksamkeit fesseln, als vielmehr das, dass diese Völker schon in jenen Zeiten zu solchen Begriffen gelangen konnten. Die Ursache des Unglücks, welches die Slaven in diesem Zeitraume drückte, drängte sich in der Cultur, wie in Einem Brennpunkte zusammen: Niemand, welcher die Ursache dieser Unglücksfälle entdecken will, braucht weiter zu forschen.

I. Theil.

Politischer Zustand der Slaven.

Inhalt dieses Theiles.

Nur wenig hat sich der politische Zustand der slavischen Erde geändert, sehr aber der Charakter der darauf wohnenden

Menschen; so wie auch die Regierung und die Lage der ärmeren Einwohner. Die Ideen über die Reformation der Kirche haben die Bedeutung der römisch-katholischen Geistlichkeit, statt sie zu schwächen, bedeutend befestigt. Zwischen dieser und der Geistlichkeit des griechischen Bekenntnisses trat jetzt eine ewige Trennung ein, obwohl man sie durch die sogenannte Union wieder zu vereinigen suchte. Die Landeslasten fielen grösstentheils auf das gemeine Volk, der Handel und die Industrie sanken, der öffentliche Schatz war leer, man hatte keine Mittel, zur Friedenszeit die Ordnung im Lande zu erhalten, und inmitten der allgemeinen Unordnung verfiel sogar das Kriegswesen der Slaven, eines durch Tapferkeit so gefeierten Stammes.

Abschnitt I.

Land und Leute.

§. 22. Die slavische Erde hatte jetzt noch eine reizendere Gestalt angenommen: unter der emsigen Hand des Landmannes ergrünte sie üppiger, sie hatte schiffbarere Flüsse, und nach der Lichtung der Waldungen und der Rodung dichter Gebüsche zeigte sie ein freudigeres Bild als früher. Sogar auch diesseits der Karpathen, angefangen von den böhmischen Gebirgen bis zum Ende der masovischen Triften, bedeckten sich mit dem Laube des Weinstocks die sandigen Hügel, welche ehemals fast gar keinen Nutzen gebracht hatten [1]. Aber nicht lange erfreute das Auge dieser reizende Anblick der Erde: blutige Schlachten und Drangsale

---

1) Man sehe die Abhandlung von Gawarecki über die polnischen Reben in dem Warschauer Kalender von Gałęzowski, Jahrgang 1834.

verwandelten die üppigen Fluren der russischen Länder und die gesegneten Triften des fruchtbaren Polens in wilde Wüsteneien und menschenleere Steppen.

§. 23. Die Slaven berücksichtigten die Rechtspflege, [2] den Handel und die Industrie bei der jetzigen Eintheilung ihrer Wohnsitze: man theilte nur das Land der Ukraine zu dem nämlichen Zwecke ein, wie in dem ersten Zeitraume. [3] Denn obgleich im Innern des Landes zahlreiche Festungen oder vielmehr befestigte Schlösser waren [4], so war dennoch ihre Hauptbestimmung, zur Kriegszeit die beweglichen Güter von Privaten aufzunehmen, als Kerker der Verbrecher zu dienen, und als Sitzungsort der Grod- und Starosten-Gerichte. Sie bildeten, eben so wie die Städte, die Güter der Mächtigen und die Starosteien einen Theil der Kreise, und diese wieder bildeten in Polen, in den russischen Landschaften und Masovien einen Theil der Landschaften. [5] Wenn wir dieses berücksichtigen, so können wir ohne Anstand sagen, dass Krzystanowicz,

---

2) Terræ et districtus. In quolibet districtu seu jurisdictione, alias *powiat*. Jahr 1423, 1457, bei B. 211, 235. In qualibet terra et capitaneatu. Terras principales, in quibus capitaneatus consistunt. Jahr 1493, 1496, bei B. 330, 334.

3) *Tam jurisdicendi*, *quam defensionis causa* wurde Liefland im Jahr 1582 eingetheilt. Vol. II. 1040.

4) *Castrum seu fortalitium, singula fortalitia, parva et magna* sind Ausdrücke, welche wir in polnischen und pommerschen Urkunden oft finden. Noch im Jahr 1562 wurden die Schlösser in *kleinere* und *grössere*, oder in *Haupt-* oder *Gerichtsschlösser* eingetheilt. Vol. II. 610, J. 1606, bei W. 646.

5) Terræ castra, civitates, oppida, villæ, possessiones, et quæcunque alia dominia, Jahr 1374, 1438, 1457, bei B. 185, 237, 250. In Liefland castra, villæ, allodia, civitates, prædia, possessiones, et territoria. Jahr 1334, bei Dog. Vol. I. 44. Das Nämliche in Böhmen, Jahr 1335, bei Dog. I. 2, und in Ungarn *terræ*, *jura et dominia* Dog. I. 80. St. von Mas. 413.

bei der Annahme einer andern Eintheilung der polnischen Länder, Unrecht hat. [6])

§. 24. Man nannte sogar die sämmtlichen Länder *ziemie (Landschaften)*, aus dem Grunde, weil ihre Einwohner einen gemeinsamen Reichstag hatten. Und so wurde ganz Grosspolen als Eine Landschaft betrachtet, und in dieser Rücksicht von Kleinpolen, oder von der Landschaft Krakau unterschieden. [7]) Später begann man, eine jede Landschaft, die einen Wojewoden an der Spitze der Verwaltung hatte, eine *Wojewodschaft* zu nennen. Zwar wurde Polen schon am Ende des ersten Zeitraumes in Wojewodschaften eingetheilt, aber diese Eintheilung wurde wieder aufgehoben, und man kehrte zu der früheren Gewohnheit zurück, sämmtliche Wohnsitze der Polen in *Landschaften* einzutheilen. Erst die aus dem Ende des 15ten Zahrhunderts stammenden öffentlichen Schriften gebrauchen beständig den Ausdruck *palatinatus*, und Urkunden aus der Hälfte des 16ten Jahrhunderts haben den polnischen Ausdruck *Woiewództwo*. [8]) Besonders seit dieser Zeit begann man Gross- und Kleinpolen als Länder zu betrachten, welche aus einzelnen Wojewodschaften bestanden: denn alle Landschaften dieser Länder zusammen genommen, hielten bloss noch einen gemeinschaftlichen Reichstag.

§. 25. Die Eintheilung des Landes nach Kreisen, Landschaften und Woiewodschaften dauerte bis zum

---

6) So sagt er p. 4, provinciæ omnes dividuntur in dioeceses et palatinatus, hi in Castellanatus sive districtus. Qui item subdividuntur in capitaneatus sive præfecturas.

7) Terræ majoris Poloniæ. Tam majoris Poloniæ, quam Cracoviensium terrarum. Jahr 1454, bei B. 266, 267. 273. Die Landschaft von Wieluń enthält wegen ihres grossen Umfanges viele Landschaften. Jahr 1562. Vol. II. 619.

8) Palatinatus cujuslibet terræ 1465, bei B. 310, palatinatus posnaniensis, calisiensis. Jahr 1493, bei B. 324, Jahr 1563, Vol. II. 626.

Ende dieses Zeitraumes fort [9]); denn die Eintheilung in Statthalterschaften (wielkorządy, wörtlich *Grossregierungen*), oder in fünf Theile des Kronlandes, in Gross- und Kleinpolen, in Masovien (welches mit Grosspolen, rücksichtlich der Rechte, nach Verbindung desselben mit dem Kronlande im Jahr 1529 gleich gestellt wurde: man sehe das Statut. von Masov. 468, 766), Russland, Preussen [10]) erhielt sich nicht. Man machte im Jahre 1513 sie zum Zweck der Landesvertheidigung und der Veranlagung der Auflagen; aber man gab sie später auf. [11]) Rothrussland wurde in Kreise eingetheilt, und später begann der Ausdruck *powiat* (*powiet*, d. h. *Kreis*) auch im übrigen Russland in Gebrauch zu kommen, welches mit Polen in Verbindung stand. [12]) Es ist merkwürdig, dass die russischen Landschaften längere Zeit als Ein Ganzes betrachtet wurden, und dass, nachdem die Eintheilung in Woiewodschaften, welche seit langer Zeit dort gebräuchlich war, in Vergessenheit gerathen war, man sie Statthalterschaft (generał ziem ruskich) zu nennen begann, sogar noch dann, als sie die nämlichen Rechte wie Polen hatten, und als in Polen und Litthauen schon keine Spur von der Eintheilung in Statthalterschaften mehr übrig war [13]).

§. 26. Das hinter dem Dnieper liegende Russland wurde auch in Woiewodschaften eingetheilt, und statt der Landschaften hatte es *objazdy* (*uiezd:* in den ältesten Zeiten wurde auch Böhmen in uiazdy eingetheilt), welche einigermassen den polnischen Kreisen entsprechen. In den objazdy waren enthalten die włoście (*wołost*

---

9) Jahr 1557, 1764. Vol. II. 606, VII. 747.

10) Leng. I. p. 18 theilt irrig die polnischen Länder in drei Theile ein.

11) Bielski p. 470, J. 1592, Vol. II. 611, 617.

12) Daniłł. Sud. p. 13.

13) Palatinatus Russiæ, Podoliæ, J. 1456, bei B. 299, J. 1764, Vol. VII. 70, *obywatele ziem generala ruskiego.*

entspricht der Bedeutung der polnischen *klucze*, Schlüssel, d. h. Herrschaften von mehren Dörfern), und in diesen einzelne Dörfer und Weiler (sieła, derewnie), so wie auch *grody*, d. h. Vesten, posady, slobody oder miasta, d. h. Städte, und miasteczka, d. h. Städtchen [14]). Die an der Wolga liegenden Colonien hiessen *ponischowe dwory* (d. h. tiefliegende *Höfe* B.), und diese hatten eigene Gerichte in Kasan (Uł. XIII. 3). In Rücksicht auf die Einrichtungen der Verwaltung und des Gerichtswesens machte man wieder eine Unterabtheilung der objazdy und włoscie in *stany* oder *stanowiska*, d. h. *Stationen* (wegen des Wechsels der Pferde u. s. w. hielten die Reisenden hier an), so wie auch in *wyt* (d. h. *Theil, Antheil*, welches Wort in verschiedener Bedeutung genommen wird), und in *guby*, welche ungefähr das Nämliche bedeuten, wie die böhmischen *poprawy*, von welchen schon im Band II. §. 47, 53 die Rede war. In den guby wohnten Beamten mit dem Namen *gubny Staroscy*, d. h. Starosten der Guba, welche in der Bedeutng, wie ich glaube, den böhmischen Poprawcy entsprechen. Karamsin und Andere führen diesen Ausdruck auf das teutsche Wort *Hube* zurück [15]).

§. 27. Im Allgemeinen wurde Ungarn in vier Königreiche eingetheilt, nämlich in das eigentlich s. g. Königreich Ungarn, ferner in das Königreich Siebenbürgen, in das von Dalmatien und Kroatien (im Jahr 1498, bei W. 293). Insbesondere wurden diese Königreiche damals und sie werden auch noch gegenwärtig in *Župy* oder *Komitaty* eingetheilt; und bei ihrer Eintheilung berücksichtigte man auch in diesem Zeitraume

---

14) §. 22, 32. Man sehe: *ukaz o namjestn o izgorod*, Uł. VIII. 1. XXI. 69. J. 1670, P. S. I. 839. *Mir*, welches in der altslavischen Sprache *Welt*, und metaphorisch *Bezirk* (gleichsam eine kleine Welt), bedeutet, kam in Vergessenheit. Jetzt bedeutet es *gromada*, d. h. *Gemeinde*.

15) Ruskia dostopam. p. 164.

das Gerichtsbarkeit (Jahr 1548, bei W. 421). Seit der Zeit, als die Uebermacht der Geistlichkeit wuchs, begann man Ungarn in Pfarreien, Bisthümer und Erzbisthümer einzutheilen (wie sie Wierzbiec erwähnt): in den Quellen nahm man gewöhnlich die Comitate und Pfarreien für eins.

§. 28. Die Eintheilungen der slavischen Erde, von welchen bis jetzt die Rede war, gründeten sich fast alle auf Nationalideen. *Böhmen*, von welchem jetzt die Rede seyn wird, wurde anders eingetheilt. Zwar hiess allgemein das Königreich Böhmen, abgerechnet seine Provinzen, wie *Schlesien* (welches jezt Böhmen huldigte, ausser einem kleinen Theile, welcher zu Polen gehörte, und welchen ich *polnisches Schlesien* nannte, und von welchem ich unter Einem mit Polen gesprochen habe), *Mähren*, so wie auch die *Nieder-* und *Oberlausiz* das *Land*, und daher hiessen auch die Beamten, welche die höchsten Würden bekleideten, *Landesbeamten:* jedoch insbesondere theilte man ganz Böhmen in *Kreise* ein, indem man sich hiebei an teutsche Ideen hielt. In jedem Kreise war ein niederes Landesgericht und ein Staroste, oder wie man ihn nannte, *Kreishetman*, welcher uns an die galizischen *Circularstarosten*, oder, wie man sie vor nicht langer Zeit nannte, an die *Kreishauptmänner* erinnert. Neuere Schriftsteller, welche das alte Böhmen beschreiben, stimmen in Betreff der Anzahl der Kreise oder circuli nicht überein. Einige sagen, dass es deren achtzehn gegeben habe, Andere behaupten, dass sie schon im 14ten Jahrhundert die Zahl vierundzwanzig erreicht haben [16]). Die Quellen des böhmischen Rechtes erwähnen selten mehr, als zwölf Kreise. Bei der Aufzählung derselben nach der Reihenfolge fangen sie stets mit dem Kreise von Prag an: den unmittelbar an den Prager grenzenden

16) Stranski, p. 13, 14. Herr Palacki in dem Czas. V. p. 310.

Kreis nennen sie den zweiten in der Ordnung u. s. f. [17]). Auch *Mähren* wurde in Kreise getheilt, aber *Schlesien* noch im 15ten Jahrhundert in *czudy,* und sogar kannte man noch im 17ten Jahrhundert in Schlesien hie und da *Czudgerichte* [18]).

§. 29. Sprechen wir jetzt von den Rechten und dem Schicksale der slavischen Städte, wobei wir mit den *polnischen* Städten anfangen.

Auch jetzt gab es Städte, von welchen einige nach Magdeburgischem Rechte, andere nach polnischem Rechte angelegt waren (Stat. von Lith. IV. 68). Wundern muss man sich, dass schon in dem Anfange dieses Zeitraumes die Bürger, wie man sich ausdrückte, der neuen und alten Gründungen (sie hiessen *burgenses, communitas, civitatenses, oppidani, cives et qui in civitate morantur*), indem sie von ihrer eigentlichen Bestimmung abwichen, sich mit Feldbau beschäftigten, nicht nur durch eigene Gartenleute, welche sie für diesen Zweck hielten, sondern sogar selbst mit ihrem eigenen Gesinde den Boden anbauten [19]), was ein klarer Beweis von dem Verfalle der Städte ist. Und dieser musste eintreten; denn man versuchte verschiedene Mittel zur Zerstörung der Wohlhabenheit der Bürger, und, wie man sie (Jahr 1564, Vol. II. 671) nannte, der *Vorstädter.* Das wundert uns nicht, dass auch die Städte ihren Herren gewisse Abgaben zahlten (Jahr 1422 bei Dog. Limites regn. Pol. p. 6, 9, 14), wohl aber fällt auf, dass man in Polen schon im Jahre 1455, 1496 (bei B. 268, 338) einem Jeden freien Eintritt in die Stadt gewährte, und ihm erlaubte, dort Erzeugnisse

---

17) Wład. V. *o sirotc.* VIII. *Tito zapisowe.*

18) Stenzel p. 81, 82.

19) J. 1430, 1433, 1456, 1458, bei B. 229, 264, 296, 305. J. 1505. Vol. I. 303.

ohne irgend eine an die Stadt zu zahlende Abgabe zu verkaufen. In Preussen verbot man dieses strenge dem Adel, indem man ihm befahl, sogar in der Entfernung von der Stadt Bierbrauerei und Branntweinbrennerei zu treiben. Hingegen in Polen, aber erst später, konnte der Edelmann, welcher in der Stadt ansässig war, Branntwein brennen und Bier brauen [20]), ohne alle Abgabe, und schon dadurch war ihm gestattet, die Einkünfte zu vermindern, welche die Städte von dem Zapfengelde hatten. Sogar strebte der Adel eifrig dahin, auch diese letzte Quelle des städtischen Einkommens zu vernichten und das Zapfengeld den Städten zu entziehen. Man bahnte dem Wojewoden und Starosten den Weg, die Städte zu drücken, indem man ihnen empfahl, über die Zünfte die Aufsicht zu führen. Freilich brachten die Zünfte, oder, wie man sie nannte, Brüderschaften, dadurch, dass sie für die Erzeugnisse ihrer eigenen Arbeiten den Preis bestimmten, dem Lande Schaden [21]); aber man konnte diesem Uebelstande abhelfen, ohne die Städte durchaus der Willkür der Starosten zu unterwerfen [22]). Es ist sehr schmerzlich, dass man die Autorität der städtischen Magistrate mit Füssen trat, indem man verordnete, dass der Edelmann den Adel verliere, wenn er ein städtisches Amt, namentlich in kleineren Städten, übernehme [23]); aber es ist noch schmerzlicher, dass man den Städtchen nach ihrer Verarmung und ihrer Nöthigung zum Ackerbau lediglich aus dem Grunde, weil sie sich nur mit dem Feldbau und nicht mit den Gewerken beschäftigen, das magdeburgische Recht entzog [24]).

20) Gleichsam zu seinem eigenen Gebrauche. Jahr 1511. Vol. I. 376.

21) Dagegen erhob sich schon Ostroróg p. 75, 81. Nach seiner Ansicht gab man Verordnungen im J. 1550. Vol. II. 598.

22) In Preussen wurden die Preise der Erzeugnisse bei Zusammenkünften bestimmt. Jahr 1526 bei Dog. I. 245.

23) Lengn. II. p. 30. J. 1633. Vol. III. 806.

24) Bandtkie Abh. p. 150. J. 1776, Vol. VIII. 925 f.

§. 30. Die Lage der grösseren und der Hauptstädte war erträglicher: Skrzetuski erwähnte sie, und beschrieb einige derselben insbesondere. Zu den Zeiten Kasimirs, des Grossen, und Władislaw's, des Jagellonen, zählte man unter die grossen und grösseren polnischen Städte: Krakau, Posen, Sandomirz, Kalisch, Sącz, Włocławek, Brześć Kuiawski, Bochnia, Wieliczka, Olkusz, Kazimirz [25]) und Lemberg; später verstand man unter *grössern Städten* jene Städte, deren Magistrate die nämlichen Rechte hatten, wie die von Krakau, und zur Haftung für die Vergehen der Bürger verpflichtet waren [26]), was schon im Jahre 1496 verordnet wurde (bei B. 318). Treffend drückte man sich in dieser Hinsicht im Jahre 1764 (Vol. VII. 83) aus, wo man als grosse und grössere Städte jene annahm, in welchen eine Residenz des Königs sich befand, oder in welchen sich die Reichstage, die öffentlichen Zusammenkünfte, Tribunale u. s. w. gehalten wurden. Hieher zählte man: Alt- und Neu-Warschau mit den Vorstädten, Krakau, Lublin, Lemberg, Posen, Piotrków, Radom, Kalisch, Wschowa, Thorn. Noch treffender bezeichnete man diesen Unterschied im Jahr 1775 (Vol. VIII. 133), indem man zu den *grösseren* Städten Krakau, Posen, Warschau, Wschowa zählte. zuverlässig aus den nämlichen Gründen, wie früher; zu den *kleineren* Städten aber alle, welche eine städtische Verwaltung behielten, und wenigstens 300 Feuerstellen hatten, und zu den *kleinsten* jene, welche noch weniger Häuser hatten, und sich mit Feldbau beschäftigten. Den Beschlüssen des permanenten Rathes (IV. 153 seq.) war eine Tabelle von Städten und Städtchen

---

25) Dług. p. 1067, 1056, 1109. J. 1436. Vol. I. sq. 133.
26) J. 1588, Vol. II. 1241. J. 1611. Vol. III. 10.

beigefügt, welche in Rücksicht auf die Tragung einer gewissen Last gemacht wurde, von welcher später die Rede seyn wird.

Ich beschreibe den innern Zustand der Städte nicht, welche nach dem magdeburgischen Rechte gegründet waren: er war ein fremder, jedoch angepasst an Umstände und Oertlichkeit; diejenigen, welche sich hierüber unterrichten wollen, können sich darüber in den gelehrten Abhandlungen J. V. Bandtkie's vollkommen erkundigen. Ihr Loos habe ich schon oben beschrieben, das Uebrige werden die Lustrationen der Städte angeben [27]), und die Steueruniversalien, welche sich in den Quellen der polnischen Rechte finden, endlich W. Surowiecki [28]), so wie auch die spätere Erörterung über die Juden und Starosten, welche besonders zu dem unglücklichen Zustand der Städte mitwirkten.

§. 31. Zu den Hauptbestimmungen des städtiscen Rechts zählte man das sogenannte *Statut von Thorn*, von welchem im IV. Bande die Rede seyn wird, so wie auch das Recht, dass wegen Unbilden, welche dem Rathe der Städte Krakau, Thorn, Posen, zugefügt wurden, so gestraft werden sollte, wie wegen Unbilden, die einem Edelmann zugefügt wurden (Jahr 1581, Vol. II. 1014), so wie das Verbot, im Umfang der Stadtgemarkung mit geladenem Gewehr zu gehen (Jahr 1557, Vol. II. 606), die Erhebung der Bürger in den Adelstand (was ein jeder Monarch am Tage nach der Krönung that), (equites aurati), die Erlaubniss einiger [29]), einen zehnten Theil von den Kaufleuten zu nehmen, welche mit dem Vermögen auswanderten, das sie im Lande erworben hatten, die Erhebung von Marktabgaben (welche bis zum Jahr 1764, Vol. VII. 333

27) *Oprawa miast.* Jahr 1567. Vol. II. 726.
28) Ueber den Verfall der Städte, p. 169 sq.
29) Krakau, Posen, Lemberg, Wilna. Jahr 1590 Vol II. 1346.

in den öffentlichen Schatz flossen), und die Erlaubniss für Jeden in den Hauptstädten Bier und Branntwein zu bereiten. Die kleinen Städte mussten über ihre sämmtlichen Einkünfte Rechnung ablegen, und indem sie für Reparation einen kleinen Theil sich vorbehielten, lieferten sie das Uebrige an den Schatz [30]). Sogar war ihnen nicht gestattet, Branntwein und Bier zu bereiten, denn dieses Recht, welches ihnen die Regierung in den ältern Zeiten, gleichsam aus Gnade, überlassen hatte, verpachtete sie später auf dem Wege der Versteigerung.

§. 32. Am günstigsten war der Zustand der *preussischen* Städte: sie spielten eine glänzende Rolle, und namentlich die grösseren Städte, Elbing, Thorn, Danzig. Jedoch drückten, wie dieses gewöhnlich *geschieht*, diese Städte als mächtigere die kleineren Städte, und vernichteten ihre Rechte [31]). Die Einrichtung aller dieser Städte war die nämliche, ausgenommen Elbing und Braunsberg [32]). Die grössten Rechte hatte Danzig: denn es hatte sogar ein eigenes Seerecht [33]). Bei den andern preussischen Städten war das wichtigste Recht das, dass sie auch Landgüter erwerben konnten, was den polnischen Städten (ausser Krakau und einigen andern Städten) nicht zustand, und dieses von den Zeiten Johann Albrechts an, in welchen, was auch unter Sigmund August ausdrücklich wiederholt wurde, den Städtern das Recht zur Erwerbung von Grundstücken entzogen wurde, obgleich man dem Adel nicht verbot, städtische Grundstücke zu erwerben. Es ist sonderbar, dass, als in Polen so viele schöne Rechte in Vergessenheit sanken, von den schlechten Rechten jenes schlechteste sich immerfort erhielt, und

---

30) J. 1779. Rezol. II. 278, J. 1422, bei Gawar. p. 69, für Dachstuhl (*kozłowe*) oder Balken (*warowe*), rostratio avenæ, *grabak*.

31) Lengn. II. p. 14, sq. — 32) Kromer respl. p. 528.

33) J. 1525, 1570, Vol. I. 454. Vol. II. 809. Załasz. I. p. 736.

den Städtern und Bauern nicht erlaubte, Landgüter zu erwerben. Anders ging es in *Litthauen*; denn dort konnten auch die Städter Landgüter besitzen, mit einziger Ausnahme der Fremden (St. von Litth. II. und III. 21). Dieses muss man dem dort mehr verbreiteten Handel zuschreiben, und dem Umstande, dass aus Nachahmung Russlands dort der Handelstand mehr geachtet war, als in Polen.

§. 33. Wilna erhielt im Jahr 1387 magdeburgisches Recht, und ausser andern Privilegien hatte es auch das, dass der Bürger, welcher wegen einer Tödtung oder wegen Anwendung von Gewalt, verübt an einem Edelmann, beschuldigt war, nur nach magdeburgischem Recht gerichtet werden durfte (St. von Litth. III. 35), eben so wie auch der Edelmann, welcher ein Verbrechen oder Vergehen in der Stadt verübte, dem magdeburgischen Rechte unterworfen war, während in andern litthauischen Städten, welche mit magdeburgischem Rechte bewidmet waren, der Adel, wenn er solcher Verbrechen angeklagt war, nach dem Landrechte gerichtet werden musste. Der Bürgermeister von Wilna genoss, so lange er sein Amt bekleidete, der Adelsrechte (St. von Litth. XI. 49). Jeder, welcher auf dem dortigen Markt kam, musste einen Zoll zahlen, oder ein Jeder, welcher auf einem Wagen sass, einen grossen Stein zum städtischen Pflaster bringen [34]). Andere bedeutende Städte Litthauens und der russischen Landschaften erwähnen die Vorrechte der Stadt Wilna (Jahr 1440 und später), jedoch zählen sie nicht ihre einzelnen Rechte auf. Es scheint, dass Troki, Połock, Witepsk, Smoleńsk, Kijów, Żytomierz, Słuck, Mińsk, Nowogrodek, Brześć frühe das magdeburgische Recht erwarben. Dass einige der erwähnten Städte diese Rechte später

---

34) Privilegien Wilna's vom Jahr 1505.

wirklich hatten, darüber liegen unleugbare Beweise vor [35].

§. 34. Von den grösseren russischen Städten werde ich hier sprechen: von den kleinen Städten und Städtchen hingegen wird erst später im vierten Abschnitt die Rede seyn.

Von den russischen Städten oder grody verdienen Erwägung: Moskau, Nowogród, Psków (Pleskau), Kasan und später auch Smoleńsk. In diesen Städten, ausgenommen Smoleńsk, waren Bücher angelegt, in welchen die Erklärungen freigeborner Personen aufgenommen wurden, welche sich in die Leibeigenschaft ergaben, so wie auch die Erklärung der Herren, welche ihre Leute aus der Leibeigenschaft entliessen. In diesen Städten, auch Smoleńsk mitgezählt, waren Statthalter des Zars niedergesezt, die in jedem Jahr wechselten, und in ausserordentlichen Fällen, ohne die Zustimmung des Monarchen hiefür zu bedürfen, die Verbrecher mit dem Tode bestrafen konnten [36]. Es ist aus der russischen Geschichte bekannt, welche Schicksale Nowogród und Psków erfahren: sie hörten zwar auf, Republiken zu seyn; jedoch behielten sie viele von den alten Einrichtungen bei, welche auch andere bedeutendere russischen Städte annahmen. In Smoleńsk nannte man aus Nachahmung Polens die Einwohner Bürger (mieszczanie), in andern Gegenden Russlands hiessen sie (von der Bedeutung der Stadt, welche sie bewohnten) *Grodleute* (grodowi, posadzcy ludzie) u. s. w. Wie in Polen, so auch in Russland, war es den Leuten gestattet, aus den benachbarten Dörfern in die Städte zu kommen, und dort ihre Erzeugnisse zu verkaufen: aus andern Orten kommende Leute durften in den Städten keinen Handel treiben.

---

35) Tageschrift von Warschau p. 139.

36) §. 77. Sud. Uł. XI. 20. Karams. IX. Anm. 777.

Später wird mehr davon die Rede seyn. In sehr später Zeit hatte Nowogród gewisse Vorrechte, durch welche es sich von andern Städten sehr unterschied, zu welchen man aber bisweilen auch andere Städte zuliess [37].

§. 35. Die erste Stelle unter den *ungarischen* Städten behaupteten *Ofen* und *Pesth;* allein sie hatten sich der Nationalität ganz entfremdet. Schon in der Mitte des 13ten Jahrhunderts hiess Pesth gewöhnlich *civitas Teutonica.* Ihre Einrichtung, so wie die aller freien Städte [38], war auch die nämliche, wie die der polnischen; denn sie hatten eigene Statuten, welche sie grösstentheils im Geiste des teutschen Rechtes mit Einwilligung der Regierung selbst aufschrieben [39], so wie auch eigene Gerichte, von deren Urtheilen die Berufung theils an den König, theils (was merkwürdig ist) an den Kronschatzmeister ging [40]. Gleichwohl war die Lage der ungarischen freien Städte viel besser, als die der polnischen. Denn obgleich auch in Ungarn die Vorsteher der Comitate die Aufsicht über die städtischen Zünfte hatten (Jahr 1659, bei W. II. 23), so standen dennoch die Bürger der freien Städte mit geringer Ausnahme ganz dem Adel gleich: denn sie wurden zu den Reichstagen zugelassen: es war ihnen gestattet, Landgüter zu erwerben u. dergl. Es gab auch privilegirte Städte, und zu ihrer Gerichtsbarkeit gehörten die angrenzenden Dörfer. Wie in Russland, so auch hier, war es den Beamten nicht gestattet, die Bürger, ohne Wissen des städtischen Magistrates,

---

37) Karams. VII. Anm. 112. Eingang zum Ułogi. und Uł. XIX. 17, Jahr 1665. P. S. I. 642.

38) Sie erwähnt das Recht vom J. 1498 bei W. 299.

39) *Statuta*, Wierzb. III. 2.

40) Magister Thavernicorum in Ungarn und Bulgarien, so genannt von dem altslavischen Ausdrucke *towar*, welcher bedeutet *Vermögen, Schatz.* Man sehe Band II. §. 227 dieses Werkes.

einzukerkern. Die erblòse Hinterlassenschaft der Bürger floss in die Stadtkasse [41]).

§. 36. Gerade so war die Lage der *böhmischen, mährischen* und *lausitzischen* Städte (mit Ausnahmé der *schlesischen* Städte): denn die freien oder königlichen Städte hatten eine eigene Regierung, eigene Gerichte, eigene Rechte und bei den öffentlichen Berathungen bildeten sie den dritten Stand der Nation. Ueberhaupt nannte man die städtischen Rechte, ähnlich wie in Polen, *szoz soz* vom teutschen *Schutz,* wie Herr Pelikan vermuthet. Ueber die Bevölkerung, Vermöglichkeit und die Vorrechte der böhmischen Städte im 16ten Jahrhundert sprach kurz Herr Palacki [42]). Eine besondere Aufmerksamkeit verdient die Stadt *Prag*, welche, ähnlich wie ehemals Krakau, aus drei Städten bestand, von denen zwar jede eine eigene Obrigkeit hatte, die aber gleichwohl Ein Ganzes bildeten. Besonders hielt diese Stadt bei öffentlichen Berathungen das Gleichgewicht zwischen den Reichsständen, und sorgte dafür, dass der Adel sich nicht die städtischen Vorrechte anmasste. Der böhmische Adel hingegen strebte, um dieses Hinderniss zu entfernen, Prag und alle freien Städte vom Reichstage auszuschliessen, was ihm aber nicht gelang. Er bewirkte kaum das, dass die Stadtbürger (mit Ausnahme der von Prag, welche ihre alten Rechte bewahrten), obwohl sie auch fernerhin ein Reichsstand blieben, gleichwohl Landgüter ohne besondere Zustimmung des Monarchen nicht erwerben konnten. Prag verband sich aus Furcht, dass das nämliche Schicksal es mit der Zeit treffen möchte, enge mit dem Stand der Władyken, und zusammen

---

41) J. 1405, 1649, bei W. 178, 179, 834. Wierzb. III. 8. Schwartn. I. p. 130. II. p. 183, 185, 189. Cynos. v. *civis, civitas.*

42) Czas. V., 3, 4. p. 311, 436.

mit diesen vertheidigte es sich gegen die Uebermacht der Herren, welche den ersten Stand im Lande bildeten. Daher kam es, dass die Władyken in den böhmischen Städten, und besonders auch in Prag, sich niederliesen, und städtische Aemter bekleideten, ohne jedoch dadurch die ihrem Stande eigenthümlichen Rechte zu verlieren, ausser wenn sie sich mit städtischem Gewerbe beschäftigten [43]. Die Władyken und jeder Edelmann ohne Unterschied war schon dadurch, dass er in der Stadt wohnte, dem städtischen Gerichte *(pod szoz)* unterworfen. Der Kämmerer und der Staroste, oder Hetman des Kreises von Prag, hatten nicht das Recht, in die Verwaltung der Hauptstadt sich einzumischen, obgleich sie von Amtswegen verpflichtet waren, über das Wohl der grösseren, oder wie man sie nannte, *ummauerten* Städte (hrażene mesto) zu wachen, aus dem Grund, weil Niemand ohne ausdrückliche Erlaubniss des Königs eine Stadt mit Mauern umgeben durfte. Aus dieser Ursache übten auch die königlichen Beamten ein Recht über diese Städte aus [44].

In *Mähren* waren die vornehmsten Städte, in welchen die Landgerichte und öffentlichen Berathungen gehalten wurden, *Olmütz, Brünn, Znaim.* In *Schlesien* fanden in den Hauptstädten der Fürstenthümer die Sitzungen der Landesgerichte Statt.

§. 37. Weil uns die Einrichtungen und die Rechte eines jeden Volkes am besten seinen Charakter darstellen, und dieser wiederum am besten den Geist der Rechte und Einrichtungen selbst erläutert, so müssen wir jetzt den Charakter der Slaven dieses Zeitraumes untersuchen, und die daraus abgeleitete Schlussfolgerung auf unsere Forschungen anwenden.

---

43) S. R. B. III. p. 256 (J. 1502).

44) Wład. XI. *milosti Kralowe*, Ferd. C. I. VIII., IX., XV Max. CCXII. 34. CCXXXVI. 1. sq.

I. *Charakter der Slaven überhaupt.*

Der ungarische Adel nahm einen Charakter an, der dem des polnischen fast völlig gleich war: die übrigen Einwohner dieses Landes näherten sich in der Aehnlichkeit den verschiedenen europäischen Völkern, von welchen sie ihren Ursprung ableiteten. Bei allen Slaven hatten die Bauern und hie und da auch die Städter ihre Sitten nur wenig verändert: da sie aber, besonders in der spätern Zeit, von dem Herren- und Adelsstand erniedrigt wurden, so sanken sie durch Faulheit und Trunksucht. Besonders gilt dieses auch von den Bauern Polens und der russischen Landschaften, welche durch die Juden zum Trunke verleitet wurden: in Russland war der Zustand des Bauern viel besser und freier. In den grössern Städten herrschten fremde Sitten und Gewohnheiten. Folglich muss man den eigentlichen Charakter der slavischen Völker, welchen sie in diesem Zeitraume entwickelten, in dem höhern Stande ersehen. Im Allgemeinen muss man gestehen, dass alle Fehler, welche dem Herren- und Adelsstande anklebten, ihren Ursprung in dem Mangel einer gründlichen Bildung hatten, nach welcher jedoch die slavischen Völker immer strebten: welche sie aber beständig nicht erlangen konnten. Dieses bewirkte, dass die Herren und der Adel, besonders auch in Böhmen und Polen, wenn sie einmal in die Fehler verfallen waren, welche ich im Verlaufe des Werkes gezeigt habe, sich nicht mehr davon losmachen konnten, und zwar desswegen, weil sie bei ihrer oberflächlichen Bildung nur Lobpreisungen von sich ausgestreut gerne hörten, und es als Beleidigung ansahen, wenn ihnen Jemand Fehler vorwarf, und sie auf einen guten Weg bringen wollte. Ja noch mehr, verführt durch den Schein, sahen sie sogar in den eigenen Fehlern gewisse Vorzüge, und, indem sie noch fremde Fehler dazu annahmen, glaubten sie, dass

dadurch ihre Nationalität nicht nur nichts verliere, sondern sich vielmehr noch erhöhe und verstärke. So zeichneten sich demnach die böhmischen Herren, sich die Magnaten des westlichen Europas zum Vorbild nehmend, welche in jenen Zeiten nach italiänischer Sitte lebten, durch italiänische Verfeinerung aus, und, ihren Fusstapfen folgend, hatte der Bürgerstand und bisweilen auch der Bauernstand, ähnlich wie die Italiäner, ihr Vergnügen an schönen Künsten, aber auch am Müssiggang u. dergl.; jedoch gelang es ihnen, die schmählichen Fehler, welche den Italiänern eigenthümlich waren, zu vermeiden. Anfangs lebten die polnischen Herren nach böhmischer Sitte, später aber, besonders auch unter den französischen Königen, und in Folge des allgemeinen Zuges von fast ganz Europa zu dem Franzosenthum, liebten sie französische Sitten. Die Russen nahmen dadurch, dass sie mit den germanischen Völkern, mehr als mit allen andern, in Verkehr standen, Einiges von den Teutschen an, und dieses, so wie auch die Verweisung der Juden aus dem Lande, hatte Einfluss auch auf das gemeine Volk, welches sich durch Arbeitsamkeit, Gewerbsthätigkeit und Emsigkeit sehr auszeichnete. Gleichwohl wurden weder die Sitten der Polen, noch die der Russen, französisch und teutsch: denn der Pole fand keinen Geschmack an den Witzen und der Stichelei der Franzosen, und der Russe verweichlichte nicht im Schoose seiner Familie, er blieb nicht schwerfällig und gleichgültig, und zog nicht das Geld der Ehre vor. Der Adel, welcher die Lebensart der Herren billigte, und gerne an deren Höfen weilte, verpflanzte die Gewohnheiten und Sitten derselben in seine Häuser. So ist es kein Wunder, wenn man jetzt auch in den adeligen Häusern hie und da nach fremder Sitte zu leben begann, und gerne in fremden Sprachen redete. Dieses war den Fremden sehr erwünscht, welche sich haufenweise in die slavischen Länder drängten: sie

rühmten die Feinheit und die Bildung der Slaven, und der Adel hörte gern diese Lobpreisungen, welche sie daher sehr reichlich spendeten. Verschiedene Umstände, welche wir im Verlaufe dieses Werkes sehen werden, erweckten in den Herren und in dem Adel die Lust, ihren Namen der Nachwelt zu überliefern. Während einige, kämpfend für die eigene oder fremde Sache, auf dem Schlachtfelde schöne Lorbeere sammelten, wählten Andere, ruhig zu Hause sitzend, sich das Richteramt als Mittel zur Erreichung ihres Zweckes. Wenn ein Einwohner in Polen einen Vertrag schloss, und aus diesem Grund eine öffentliche Urkunde verfertigen liess, so liess er fast seine ganze Geschlechtsfolge in dieselbe eintragen. In Böhmen zählte man insbesondere in Rechtsdeductionen, die Geburt und solche Familienverhältnisse, welche gar nicht zur Sache gehörten, sorgfältig auf, und dort stritten sie oft nur darum, um die öffentlichen und Privatarchive mit Päcken gerichtlicher Papiere zu füllen. Niemand wird sich sonach wundern, dass bei uns, in Ungarn und Böhmen die Processsucht sich in einem hohen Grade verbreitete, und dass man, wie es ausdrücklich in unsern und in den böhmischen Rechten hiess, mit Fleiss die Rechtsstreitigkeiten von Fremden erwarb, um sich nur vor den Gerichten zu streiten. Aus der Liebe zum öffentlichen Leben, und aus der Theihnahme an den Landtagen und den Gerichten, entwickelte sich die Lust zu plumpen Scherzen, welche der frohe und leichte Sinn des Slaven sich gerne aneignete. Daher kam es, dass man bei uns und anderswo in die wichtigsten Verhandlungen Scherze mischte, welche dem finstersten Gesichte ein Lächeln abzwingen konnten, und dass man oft wichtige Sachen ins Lächerliche zog, um nur Andere zum Lachen zu reizen. Gleichwohl konnte die Regierung, welche kräftig verfuhr, so wie die bescheidenen und sittsamen slavischen Frauen immer die Männer im Zaume

und in den gehörigen Schranken des Anstandes halten: denn für beide hatte das Volk viele Achtung. Die Gesetze fast eines jeden slavischen Volkes erkannten den Frauen eigene Rechte zu, welche bewiesen, wie sehr die tapfern und gefühlvollen Slaven die Frauen achteten. Der leidenschaftliche und in öffentlichen Berathungen feurige Slave liess sich im häuslichen Kreise von seiner Gattin völlig leiten, und richtete am Ende dieses Zeitraumes sogar im öffentlichen Leben nach ihrem Willen oder vielmehr nach ihrem Befehl seine Schritte. Damals konnte man leicht voraus sehen, welches Ende ein Volk erwarte, das Frauen hat, die klüger, als die Männer sind. Jeder, welcher mit der Geschichte der westlichen Slaven bekannter ist, wird bekennen, dass die Frauen trotz ihres so grossen Einflusses auf die Männer bei uns und anderswo erst in den neuesten Zeiten begannen, sich in die Politik zu mischen, belehrt durch das Beispiel von Frauen, welche aus Teutschland und Frankreich zu uns gekommen waren.

II. *Charakter der einzelnen slavischen Völker.*

1) *Polen.*

§. 38. Aus der oben erwähnten Beschreibung wird sich Jeder, wenn er sie mit dem Charakter der Polen vergleicht, welchen sie im vorigen Zeitraum hatten, überzeugen, worin sich unser Nationalcharakter geändert hat. Unter einem Monarchen, welcher dieses Volk zu leiten wusste, und welcher, nachdem er die Vorzüge und Fehler desselben kennen gelernt hatte, aus beiden Vortheil zu ziehen verstand, war der Pole immer glücklich. Einen Beweis hiefür geben uns die letzten Monarchen aus dem Stamme der Jagellonen, Stephan Bathory, welcher noch strenger, als diese, uns beherrschte. Nach seinem Tode ging es in Polen anders, mehr wegen der für das Land unglücklichen Umstände, und wegen des fremden Einflusses, als aus Schuld der Nation, deren Gemüth sich

oft missleiten, aber nie ganz verführen liess. Wie ein Schwamm sog dieses Volk oft fremde Fehler auf, aber es legte sie leicht wieder ab, im Verhältniss, wie es in gründlicher Bildung fortschritt.

2) *Böhmen.*

In ihrer vollen Pracht blühte jetzt die böhmische Nationalität; aber in ihrer Reife gab sie nur eine bittere Frucht. Die Böhmen sorgten für die Bewahrung derselben, pflegten sie fleissig, und beschleunigten selbst sich, ohne es zu wissen, den Verfall durch Annahme fremder Fehler, gerade in der Zeit, wo sie am meisten für die Bewahrung der vaterländischen Gewohnheiten und Sitten zu sorgen schienen. Besonders auf zwei Gegenstände richteten sie ihre ganze Aufmerksamkeit, *nämlich* auf die Etiquette und Politik. Durch Sorge für die erstere zogen sie eine ständige und bestimmte Grenze zwischen den Ständen des Volkes, und erlaubten den Herren und Edelleuten nicht, sich auf die Art anzunähern, wie dieses in Polen geschah. Sie sorgten eifrig dafür, dass ein Jeder in den öffentlichen Berathungen und Gerichten seine ihm eigene Stelle einnehmen, und dass er sich strenge an das hergebrachte Ceremoniel halten sollte. Das böhmische Volk, welches sich mehr, als alle übrigen slavischen Völker mit der Politik beschäftigte, wandte, obwohl es weltliche und kirchliche Gegenstände gleichmässig zu beachten schien, gleichwohl mehr seine Gedanken den zweiten zu. Und da es aus dem Grunde, weil es die weltliche Politik, dass ich so sage, vergass, seine Meinungen nicht aufrecht erhalten konnte, welche es rücksichtlich der kirchlichen Reformation über ganz Europa verbreitete, so verlor es seine Nationalität auf lange Zeit.

3) *Russland.*

Die Regierungen der Wareger, und in der Folge das Joch der Tataren, härteten den Geist der Russen

ab, sie gewöhnten dieselben, jedes Schicksal geduldig zu ertragen, und rüsteten sie mit männlicher Standhaftigkeit und sogar mit einem gewissen Starrsinn, welcher sprichwörtlich geworden ist. Diesen Eigenschaften verdanken die Russen ihre Rettung: mit ihrer Hilfe konnte das russische Volk das Unglück, welches es zur Zeit der Einfälle der Tataren drückte, und die Kriege, welche wegen der falschen Thronbewerber geführt wurden, ausdauern. Fleissig seine uralten Sitten pflegend, zählte dieses Volk mehr, als jedes andere slavische Volk, die Ehrfurcht für seine Religion und die Person des Herrschers unter die bürgerlichen Pflichten. Dieses beweist der Charakter des russischen Staatsrechtes: das Privatrecht trägt das nämliche Gepräge, wie früher, und erinnert uns an die heutigen Wechselrechte, die sich auf die Verfolgung gründen.

4) *Ungarn.*

Wer ganz Europa in Miniatur kennen lernen will, der darf nur die Ungarn näher betrachten, und er wird sehen, dass sie einem Mosaikbilde ähnlich sind, welches aus bunten und sonderbar vereinigten Farben zusammengesetzt ist. Die politischen Einrichtungen dieses Landes hält bis jetzt gleichsam wie mit einem starken Knoten die lateinische Sprache zusammen, und bewahrt sie in ihrer Integrität, wie ehemals die polnischen die Anarchie bewahrte.

5) *Serbien.*

Das gemeine serbische Volk bewahrte seinen ursprünglichen Charakter: der höhere Stand, der sich mit den schändlichsten Fehlern erfüllt hat, hat fast ganz ein türkisches Gepräge angenommen.

Das Nämliche lässt sich von den andern Slaven sagen, welche unter dem Einflusse der Türken stehen, und besonders auch von den *Bosniern* und *Bulgaren.* Die

Herren und Edelleute dieser Völker zeigten sich im schlechtesten Licht unter allen slavischen Aristokraten. Da sie leicht Türken in der ganzen Bedeutung dieses Ausdrucks wurden, so wurden sie die Hauptverfolger des gemeinen Volkes, welches dem christlichen Glauben treu blieb.

Abschnitt II.

Von der Regierung, dem Monarchen und den Ständen, den Herren und dem Adel.

§. 39. Weil es unmöglich wäre, den Gegenstand von der Regierung der slavischen Völker in Einem Abschnitt zu zergliedern; so habe ich mich entschlossen, denselben in mehre Abschnitte zu vertheilen, wobei ich dieselbe nach meinen Ideen und nach dem Plane dieses Werkes geordnet habe.

§. 40. Die alten Nationaltitel der slavischen Monarchen bestanden noch hie und da fort. In Bessarabien und Siebenbürgen nannte man auch jetzt noch den König *Wojewode,* und in der Walachei, in Litthauen und Russland hiess er *Hospodar*, *Hosudar, Grossfürst* [45]. In öffentlichen Urkunden gab sich der Füsrt Iwan Wasilewitsch selbst noch diesen Titel; bei Unterhandlungen mit den Ausländern nannte er sich *Zar aller Reussen.* Seit den Zeiten von Alexy

---

45) Die Beweise dafür geben uns die Unterschriften in Diplomen bei Dogiel, Band I., so wie auch das Stat. von Litth. Karamsin VI. Anm. 42, 595. Uł. XVII. 16, 19. Danica p. 93.

Michałowitsch nannten sich die russischen Monarchen immer *Zare von ganz Russland.* Wenn die Einwohner von Nowogród an den Monarchen schrieben, so nannten sie ihn *König.* Auf den Titel *Zar* verzichteten jetzt die serbischen Monarchen, indem sie den bescheideneren Titel *König* und später sogar *Fürst* annahmen. Es ist sonderbar, dass man, wie ehemals in Serbien, jetzt auch in Russland die Söhne des Monarchen *Królewicze,* d. h. *Königssöhne* zu nennen begann [46].

Sehr änderten sich die Begriffe von der höchsten Gewalt bei den Slaven des katholischen Bekenntnisses, und namentlich auch bei den Polen.

Gerade in jener Zeit, wo in Polen die Jagellonen zu regieren begannen, hatte das rege betriebene Studium der alten Literatur in den Schulen des Auslandes, welche die Polen zahlreich besuchten, die Ideen aller sehr ergriffen. Was die damals lebenden Gelehrten in dieser Beziehung schrieben, hatte Alle durch seinen Glanz erregt; denn noch nicht war die Kritik und das kalte Nachdenken der spätern Zeiten aufgetreten und hatte noch nicht gezeigt, dass nicht Alles Gold ist, was in der römischen Geschichte glänzt. Es ist also kein Wunder, dass die Polen, welche die Grundsätze der römischen Republikaner nachahmten, ohne es selbst zu wissen, ihrem Glücke das Grab bereiteten. Auch die polnischen Monarchen machten politische Fehler, deren Folgen sich zwar erst später, aber desto empfindlicher, fühlen liessen.

---

46) Die Ausdrücke *Knez, Car, Krol* sind ohne Zweifel ausländisch (man sehe T. I. p. 75, 76 dieses Werkes), welche den Ausdrücken *Kuning, Cæsar, Karl* entsprechen. In alten Handschriften finden wir oft *Karl* statt *Kral, Król.* Furcht und Achtung erweckte in den Herzen der Slaven das Andenken des Kaisers Karl des Grossen, und mit ihm verglichen die im Westen wohnenden Slaven ihre Könige.

§. 41. Aus politischen Absichten (wie dieses Naruszewicz VIII. p. 255 bewiesen hat) schloss Kasimir, der Grosse, trotz der Vorstellung der Rathsherren [47]), die masovischen Piasten von dem polnischen Throne aus, und sicherte denselben seinem Neffen. Der fremde König versicherte später bedeutende Vortheile dem Adel, und in der Folge der Weltgeistlichkeit, nur um seine weibliche Nachkommenschaft auf dem polnischen Throne zu erhalten. Aus den nämlichen Absichten ertheilten auch die Jagellonen Vorrechte: und (wie trefflich Lengnich I. p. 58 bemerkt), um den Piasten zu erkennen zu geben, nach welchem Rechte sie in Polen regieren, bekannten sie öffentlich, dass sie aus Gnade der Herren und des Adels die *höchste* Regierung in Polen führen [48]). Da sie jedoch daran dachten, wie sehr sie die Macht Polens dadurch erhoben hatten, dass sie Litthauen und die Provinzen desselben mit Polen verbanden, so gebrauchten sie den Titel *Erben des polnischen Thrones*, obgleich ihr Erbrecht, wie wir uns alsbald überzeugen werden, sehr beschränkt war. Jedoch war die königliche Gewalt zu dieser Zeit noch ziemlich gross: aber als nach dem Aussterben der Jagellonen die Polen nur Wahlkönige hatten, so war ihre ganze Herrschaft nur noch ein Schacher zwischen dem Monarchen und dem Volke, welches bewirkte, dass man den polnischen Königen selbst von den spärlichen Rechten, welche

---

4) Dług. 1055, ne notis præponat ignotis et propriis peregrinos.

48) Władisław, der Jagellone, bekennt (J. 1386, bei B. 189), dass ihn die Herren und Edelleute *in tutorem et gubernatorem benevole et gratanter elegerunt.* In noch schmeichelhafteren Ausdrücken für das Volk sprechen seine Nachfolger. Das Nämliche war in Böhmen und Ungarn der Fall. Jahr 1517, bei Dog. I. 26. Piasecki p. 35.

ihnen noch nach den Jagellonen verblieben waren, das Uebrige entriss. Nach der Erlöschung der Familie der Wasa's übergab das Volk den Scepter dem Reichsten, indem es die Inländer vom Throne ausschloss; denn diese konnten nicht so sehr, wie die Fremden, mit Reichthum feilschen [49]. Die Rechte, welche den polnischen Herrschern noch verblieben, zeigen uns der Reihe nach die folgenden Abschnitte: wir werden uns überzeugen, dass diese Rechte immer mehr sanken, und nie sich wieder erhoben.

§. 42. Wir müssen hier zwei Epochen annehmen, die Herrschaft der Jagellonen und die der Wahlkönige. König Ludwig versprach dem Volke, dass er in Nichts das Reich schmälern, sondern umgekehrt stets nach seiner Vergrösserung streben werde (Jahr 1374, *bei* B. 184): er ertheilte ihm grosse Vorrechte, und diese, zusammen mit jenen, welche dem Adel Kasimir, der Jagellone, im Jahr 1454 ertheilte, schwächten die königliche Gewalt völlig. [50]) Die Einwohner Grosspolens waren die ersten, welche darauf Ansprüche machten. Sie traten neben den Einwohnern Kleinpolens stets als der Hauptheil des Volkes auf, bald zusammen und eineinstimmig mit ihnen, bald besonders und nach andern Planen wirkend. Gleichwohl ist uns ausser dem, dass die Landboten, welche zu den öffentlichen Berathungen zugelassen waren, von da besonders darauf achten sollten, dass der Monarch das Volk nicht mit Steuern drückte, nicht bekannt, wie ferne jene Privilegien von Nieszawa (denn so hiessen sie von dem Orte, wo sie verliehen wurden) die königliche Gewalt schmälerten. Man glaubt allgemein, man habe schon damals den Monarchen verpflichtet, dass er ohne Einwilligung des Volkes nichts

---

49) Nicht ganz richtig ist, was Plasecki p. 59 sagt.

50) Kromer Orig. p. 351.

Neues verordnen, und zudem keinen Krieg erklären, oder Frieden schliessen dürfe: jedoch hat J. V. Bandtkie gründlich nachgewiesen,[51]) dass diese Bedingung durch Täuschung des Monarchen in diese Rechte unter den Nachfolgern Kasimirs, des Jagellonen, um das Jahr 1496, 1506, eingeschoben wurde. Sobald dieses geschehen war, bildeten sich die Reichsstände, welche Anfangs mit dem König zusammen und am Ende fast allein regierten. Sogar sprach man schon damals von einer adeligen Demokratie, und seit dem Jahr 1590 (Vol. III. 1321) äusserte man sich offen, dass in Polen die ganze Republik regiere. Bald wurde durch bestimmte und feste Grenzen die monarchische Gewalt beschränkt.[52]) Kasimir, der Jagellone, verpflichtete sich, keine Schulden mehr auf Landschaften und grössere grody zu machen (bei B. 273). Schon früher wurde sogar verordnet[53]), dass jedes Anleihen, für welches der König die Tafelgelder verpfändete[54]), verloren seyn werde, wenn sich zeigen wird, dass der Monarch es nicht zum Nutzen des Landes verwandt, oder es ohne Wissen der Stände aufgenommen habe. Es ist sonderbar, dass sich zu dem Nämlichen (im Jahr 1482) sogar die masovischen Fürsten verpflichteten (Stat. v. Mas. 464).

---

51) In der Vorrede zum *jus polon.*, und in demselben Werke p. 270, 339, Anm. 1. und das. p. 351.

52) Regius ordo complecitur in se auctoritatem, gratiam distributivam: finalis decisio omnium publicorum negotiorum, non nisi a tota republica, hoc est a tribus ordinibus insimul junctis habetur (J. 1696, Załuski II. p. 242): Lengn. I. p. 51 sagt: *ignorant sane leges tres ordines.*

53) J. 1444. Vol. 1. 142. J. 1562, Vol. II. 813.

54) Schon in den Privilegien von Nieszawa, bei B. 274 heissen sie *bona mensæ nostræ regalis.*

§. 43. Von der Zeit Sigmunds Augusts an begann man den Schatz des Staats von dem Schatze des Königs zu unterscheiden. In den königlichen Schatz flossen alle Einkünfte, welche bisher den Monarchen von den Zöllen, von dem Zapfengelde, von der Judensteuer gebührten, so wie die auf den Reichstagen für den König bewilligten Steuern. Ausserdem flossen dahin die Einkünfte von königlichen Privatgütern, und zu diesen zählte Sigmund August die Fürstenthümer von Mailand und Bara, welche von der Mutter her ihm zugefallen waren, und über welche er ähnlich, wie die böhmischen Könige über Luxemburg, verfügte [55]. Der Reichstag gestattete bisweilen den Monarchen, die eigenen Güter in Kronland und in Litthauen durch Kauf oder durch Schenkungen, ihnen von Privaten gemacht, zu vermehren: Güter dieser Art mussten natürlich auch auf die Familie des Regenten übergehen. Jedoch bezog der Monarch seine grössten Einkünfte aus den Tafelgütern. Als diese mit der Zeit durch die Quart, wie sich später zeigen wird, sehr geschmälert worden waren: so wurden sie unter Sigmund III. vermehrt, und die zu dieser Art gehörenden Güter wurden ständig und unabänderlich für den königlichen Tisch bestimmt, wobei strenge darauf geachtet wurde, dass sie nicht vermindert würden. Desswegen war auch eine der ersten Beschäftigungen des Conföderations-Reichstages für den Schatz und für diese Güter Revisoren zu bestimmen, um sich zu versichern, dass der künftige Monarch einen anständigen Unterhalt haben werde. Die übrigen Güter, welche ehemals auch zu den Tafelgütern gehörten, wurden dem Monarchen überlassen, um daraus Gnaden zu ertheilen, und um diejenigen, welche

---

55) Diese Verfügungen sammelte Przyłuski V. S. 56.

sich um das Land verdient gemacht hatten, zu belohnen (*panis bene merentium*). [56]

§. 44. Aus diesen für den Monarchen bestimmten Einkünften musste derselbe nicht nur die Ausgaben tragen, welche der Prachtaufwand der Majestät forderte, sondern er musste daraus auch seine Familie ausstatten. Wenn jedoch Etwas mangelte, so lag es dem Volke ob, es zu ergänzen, was man *Versorgung der erlauchtesten Nachkommenschaft* (*opatrzenie nayiaśnieyszego potomstwa*) nannte [57]. Die Königin und ihr Hof wurde aus dem öffentlichen Schatze unterhalten, und im Fall sie Wittwe ward, wurden ihr die Einkünfte auf die Güter, welche ihr ausdrücklich für diesen Zweck bestimmt waren (*oprawa*), versichert, die sie dann so lange beziehen konnte, als sie im Lande wohnte; ausserdem wurde ihr in Geld ein Hochzeitgeschenk gegeben [58]. Dem Monarchen war jedoch durch Gesetz verboten, die ihm einmal gegebenen Güter zu veräussern (und dies hiess *frymark*) und, wie schon früher gesagt wurde, diese durch Ankauf von Gütern zu vergrössern; denn er musste mit dem, was er hatte, zufrieden seyn [59]. Am Ende wurden alle Tafelgüter dem Monarchen entzogen, und demselben eine Pension angewiesen. Sieben Millionen Gulden wurden jährlich dem Stanislaus August bestimmt [60].

§. 45. Um sich für die Zukunft ein günstiges Recht zu versichern, verordnete man schon zu den Zeiten Johann Albrechts, dass Niemand als König

---

56) Kromer respubl. p. 504, 508. Lengnich und Skrzetuski liefern uns das Uebrige.

57) Dog. I. p. 119. J. 1512, 1626, 1632. Vol. III. 495, 709.

58) Donum nuptiale 1593. Vol. II. 1403. Lengn. I. p. 393 sq. Skrzet. I. p. 126.

59) Piasecki p. 50. J. 1768, Vol. VII. 108.

60) J. 1775, Vol. VIII. 133.

gewählt werden dürfe, dessen Wahl nicht von Allen einstimmig geschehen würde [61], und dieses (schon im Jahr 1587, Vol. II. 1074) hiessen die Herren und Adel *„ihre vornehmste Freiheit"* (nayprzednieysza swoia wolność.) Aus dieser Rücksicht verschärfte man die Bewachung der Insignien der königlichen Gewalt, welche man noch immer dort, wo sie früher waren, niederlegte, und hatte eine ganz besondere Aufsicht über das Schloss von Krakau [62]. Die Stände hatten es schon von dem Könige erlangt, dass er nicht heirathen sollte ohne die Einwilligung des Reichsrathes [63]: man nahm es sogar schon Władislaw, dem Jagellonen, übel, dass er wider den Willen des Rathes geheirathet hatte [64]. Mit der Zeit kam die Sache so weit, dass die dem Monarchen zustehenden Rechte auf die Befugniss der Berufung des Reichstages, der Verleihung der Aemter und der dzierżawy, der Verfügung über den eigenen Schatz beschränkt wurden, wobei jedoch zuerst abgezogen ward, was für öffentliche Bedürfnisse aus demselben gegeben werden sollte. Vom Jahre 1775 an durfte er er sogar keine dzierżawy mehr ertheilen.

§. 46. Die Nation freute sich sehr, so enge die königliche Gewalt beschränkt zu haben, dass sie (wie Sigmund August von sich selbst sagte), [65] einen König mit gebundenen Händen hatte, und sie sprach wiederholt aus, dass für Polen ein Monarch nothwendig sey, nicht um die Schuldigen zu strafen, sondern um

---

61) J. 1501, bei B. 363. Vol. II. 593.

62) J. 1501, bei B. 363. J. 1588, Vol. II. 1227. J. 1736, Vol. VI. 663.

63) J. 1576, Vol. II. 92.

64) Dług. II. p. 379.

65) Górnicki IV. p. 128.

den Einwohnern wohl zu thun. Sogar der sonst so verständige Piasecki (p. 50) lobte diese Meinung! Man muss jedoch bekennen, dass die Polen, obgleich sie fast alle Gewalt ihren Königen genommen hatten, gleichwohl sie hoch ehrten und achteten. Sogar zu den Zeiten Sigmunds III. sprach Dresner (p. 15) die Meinung öffentlich aus, dass der Monarch als Statthalter Gottes die Gewalt auf Erden ausübe, und dass ihm die höchste Gewalt in jeder Rücksicht gebühre. Die Person des Monarchen wurde als unsterblich angesehen, und der gestorbene Herrscher nicht bestattet, bis sein Nachfolger erwählt war [66]).

§. 47. Der Nachkommenschaft des Monarchen waren zu den Zeiten der Wahl der Könige keine grössere Rechte verliehen, als die, weche jedem andern Edelmann *zustanden*. Kaum war den Söhnen Johanns III. gestattet, *in ihren* persönlichen Rechtsstreitigkeiten nicht vor den eigentlichen Gerichten, sondern vor den Reichstagsgerichten zu verhandeln [67]). Es geschah selten, dass die Söhne des Königs nach dem Tode des Vaters von dem Throne entfernt wurden. Es gibt sogar Fälle, wo selbst die Töchter des Königs bei Ermanglung männlicher Nachkommen zum Throne gelangten (*regina infans*). Aber so lange der Vater herrschte, hatte der Sohn des Königs bei öffentlichen Berathungen kein solches Recht, wie die Stände, ausgenommen, wenn er mit ihrer Einwilligung eine dzierżawa erhielt. Denn wenn ihm eine solche verliehen wurde, so erhielt er schon dadurch auch jenes Recht: man hiess dieses *Consens* [68]).

§. 48. Was in Polen die *pacta conventa* waren, ist Jedermann bekannt. Sie haben einigermassen ihren

---

66) Pias. p. 440.

67) Pias p. 382. Załuski IV. p. 103, 104. Załus. I. p. 318 sq.

68) Lengn. I. p. 407. Skrzetuski I. p. 130.

Ursprung schon im Anfange dieses Zeitraumes; aber mit dem Erlöschen des jagellonischen Hauses wurde ihr Inhalt bedeutend erweitert, und bei der Wahl eines jeden Königs noch mehr ausgedehnt. Der Umfang dieser Schrift erlaubt mir nicht, jene Verträge der Nation mit dem Monarchen auch nur dem Inhalt nach anzuführen. Diejenigen, welche diese Sache näher kennen lernen wollen, müssen sie in den polnischen Rechten nachlesen. Es ist merkwürdig, dass mit der Zeit die Polen für die beste Eigenschaft des Königs seine fromme Anhänglichkeit an die Religion hielten, und dass nicht nur durch die *pacta conventa*, sondern sogar noch im Verlauf der Regierung die Freiheit des Monarchen durch neue Rechte auf dem Reichstage geschmälert wurde. Auf diese Weise unterschrieb Władysław IV. die Rechtsbestimmung: dass der König ohne Einwilligung der Stände das Land nicht verlassen dürfe [69]). Im Jahr 1669 (Vol. V. 15, 16) wurde verfügt, dass der Monarch nicht mehr als zwölfhundert Mann Leibwache halten dürfe, dass er diese aus eigenen Mitteln erhalten, und den Befehl über dieselben dem Adel anvertrauen müsse. Im Jahre 1775 wurde dem Könige gestattet, die Leibwache auf zweitausend Mann zu vermehren [70]). Schon der Bischof Załuski (Epist. II. 188) sagte, dass der neugewählte Monarch gewöhnlich der Nation so viel versprechen müsste, dass er selbst mit seinem besten Willen nie Jeden befriedigen könnte.

§. 49. Aehnliche Schicksale erfuhr auch die Gewalt der *ungarischen* Könige: gleichwohl waren die Monarchen hier weniger beschränkt. Der nach Ludwig

---

69) Jahr 1641. Vol. IV. 4. Dazu wurden später alle Senatoren und höheren Beamten bis zu dem Grodstarosten verpflichtet, was im Jahr 1775 aufgehoben wurde. Vol. VIII. 185.

70) Skrzet. I. p. 108.

herrschende Sigmund bestätigte der Nation, das heisst den Reichsständen, die Rechte, und seit dieser Zeit that jeder Monarch das Gleiche, und ausserdem verlieh er gewisse Verwilligungen, entweder aus eigenem Willen oder dazu verpflichtet. Man nannte sie *conditiones*, und diese Bedingungen, dass ich sie so nenne, unter welchen der Monarch die Regierung übernahm, waren einigermassen den polnischen pacta conventa ähnlich. Diese Verträge zwischen Volk und König hörten auf, aber nicht völlig, seit (im Jahre 1687) die ungarische Krone im österreichischen Hause erblich wurde [71]), und seit Leopold I., indem er neue Vergleiche mit der Nation schloss, die fünf Artikel unterschrieb, von welchen einer bestimmte, dass weder er, noch seine Nachfolger *ohne Einwilligung* der Stände etwas in den alten Einrichtungen des Landes verändern werden. In den frühern Zeiten wurde der Monarch verpflichtet (im Jahr 1546, bei W. 402), dass er die meiste Zeit fort in Ungarn Hof halten, dass er keine Güter zum Besitz an Ausländer verleihen, ihnen keine weltlichen Aemter geben, die Tafelgüter, sogar auch mit Einwilligung des Reichsrathes, nicht veräussern, sie nicht mit Schulden beschweren, die Töchter ohne Einwilligung des Senats nicht verheirathen, Steuern und Abgaben ohne Wissen und Willen des Reichstages nicht auferlegen dürfte [72]). Auf eigene Kosten hielt der König tausend Mann Reiterei für den Krieg bereit (im Jahr 1507, bei W. 323). Aehnlich wie in Polen schickte man auch hier Lustratoren auf die königlichen Güter (J. 1454, 1514, bei W. 209, 326). Eigene Güter hatte die Königin, die ihr als *oprawa* verliehen waren. Das Nämliche fand

---

71) Schwartn. II. p. 4. Cynos. v. *rex*.

72) J. 1433, bei W. 202, 222. Cynos. v. *honores*.

auch in Betreff der Söhne des Königs (*duces*) Statt. Der Kanzler und die Hofbeamten der Königin waren Würdenträger des Reiches, sie bewahrten das Siegel oder den Siegelring derselben, und mussten durchaus geborene Ungarn seyn [73]). Ursprünglich gebrauchte der Monarch fünf, später sechs Siegel: das heisst, er hatte ein besonderes Siegel für seine geheime Korrespondenz, ein besonderes zur Bestätigung gerichtlicher Urtheile, oder zur Besieglung solcher Urtheile, welche er selbst gab, ein besonderes für die Verleihung von Privilegien, für Schenkungen; ein sechstes Siegel war sein königlicher Ring (*sigillum secretum, judiciale, aurea bulla, duplex, annulare* [74]). Diese sämmtlichen Siegel bewahrte der Monarch selbst: nur das Siegel für Schenkungen war in der Hand des Grosskanzlers. Die Krone und die Kleinodien des Reiches wurden in dem Schlosse zu Pressburg bewahrt, über welches, ähnlich wie in Böhmen, zwei Herren mit gleicher Autorität und Gewalt die Aufsicht führten [75]).

§. 50. Die *böhmische* Thronfolge war erblich-wählbar. Der Monarch, oder wie man ihn hier nannte, *Fürst* und *Herr König*, gehorchte, obwohl er in seinen Handlungen mit dem Reichstage sich berieth, und bei der Thronbesteigung bekannte, dass er durch den Willen aller Stände herrsche, gleichwohl, wenn auch ihm bisweilen die Herren und Stände nach polnischer Sitte Artikel nach Art der pacta conventa diktirten, in seinen Handlungen den Ständen nicht so sehr, wie der König von Polen, und erklärte ohne Befragung des Reichstags Krieg, und schloss Frieden. In andern

---

73) J. 1525, bei W. Schwartn. II. p. 85, 88.
74) J. 1471, bei W. 222. Cynos. v. *sigillum*.
75) J. 1500, 1608, bei W. 311, 660.
76) Böhm. Chron. q. 420, 428.

Fällen berieth sich der Monarch mit den Ständen, und in dieser Rücksicht fand eine gewisse Aehnlichkeit zwischen der böhmischen und polnischen königlichen Regierung Statt. So lange nach dem Tode des Monarchen sein Nachfolger die Regierung nicht übernahm, führte sie einstweilen der höchste Burggraf von Prag, und er übergab dieselbe zugleich mit dem Schloss von Prag und mit den Schlüsseln zu dem Schatze, welcher auf dem Karlstein bewahrt wurde, in die Hände des neuen Königs. In diesem Schatze waren die Kronkleinodien niedergelegt, so wie auch die Urkunden über die Rechte der Krone und über die der Stände: desswegen hatte man auch eine besondere Aufsicht darüber. Ein Einwohner aus dem Stande der Herren, ein anderer aus der Reihe der *Władyken* wachte für die Sicherheit des Schatzes, und zwar nach den Vorschriften, welche vom Reichstag erlassen worden waren, und welche viele Uebereinstimmung mit jenen hatten, die man in Polen rücksichtlich der Bewachung des Schlosses von Krakau kannte.

Ueber die Versorgung der durchlauchtigsten Nachkommenschaft, so wie auch über das wiano der Königin galten hier ganz die nämlichen Vorschriften, wie in Polen [77].

§. 51. Nur wenige Worte will ich noch über die monarchische Gewalt in *Pommern*, und über die in dem gegenwärtigen Zeitraume bestehenden Verhältnisse zwischen Pommern und Teutschland sagen.

Der Thron der pommerschen Fürsten war erblich. Die teutschen Kaiser traten mit ihnen in enge Verhältnisse, weil sie dabei ihren eigenen Vortheil fanden, und dieses bewirkte, dass dieses Land mit der Zeit eine

---

77) Wład. I. *We saudu*, XXVI. *puhonowe stare*, XXXIV. *o czti strac.* XXXV, *przisaha purkr. Karlszt* XL. *Milosti kral. Ferd.* III. u. Max. XIX. 7, 10. Stransk. p. 181, 182, 202, 415.

teutsche Provinz wurde. Karl IV.[78] erklärte, dass er die zehn Herren, welche die höchsten Aemter bei dem pommerschen Fürsten bekleideten, den teutschen Herren gleichstellen werde, die in Teutschland ähnliche Aemter verwalteten. Alsbald erklärten sich die pommerschen Fürsten als Lehenträger der Teutschen, was bewirkte, dass Pommern schon im 14ten Jahrhundert sich von den übrigen slavischen Ländern völlig trennte.

§. 52. In *Russland (na Rusi)* oder Grossrussland *(w Rossyi)* war die monarchische Gewalt gar nicht beschränkt, und derjenigen ähnlich, welche sämmtliche slavischen Monarchen hatten, ehe die Herren in ihre Rechte Eingriffe gemacht hatten. Selbst auch dann, als nach der Erlöschung des Hauses Rurik das russische Volk eine neue Familie auf den Thron rief, übertrug die Nation dem Monarchen eine fast unbeschränkte Gewalt. Auf Alles, was das Eigenthum des Volkes bildete, hatte auch der Zar ein Recht, obwohl er für den Unterhalt seines Hofes nur aus einzelnen Städten, Landschaften und Provinzen eigentliche Einkünfte bezog. Zwar theilte der Zar Iwan Wasilewitsch rücksichtlich des Finanzwesens das ganze russische Reich in *opryczninę* und *ziemszczyznę*; allein dieses dauerte nur sieben Jahre, und die Sachen kamen dann wieder in den alten Stand zurück. Denn dieser Monarch verfügte, dass ausser gewissen Einkünften (daher der Ausdruck *opryczninа*), deren Grenze er selbst bestimmte und die er seiner unmittelbaren Verwaltung unterwarf, da er eigenen Beamten (an deren Spitze sogenannte *woiewodowie oprycżni* standen[79]) die Besorgung derselben übertrug, das Uebrige die *ziemszczyzna,* d. h. das Landes- oder Nationaleigenthum bilden sollte; dieses verwalteten die

78) J. 1354, bei Dahnert I. p. 4.

79) *Opryczninski sud,* in der Rusk. dostop. p. 151 sq.

gewöhnlichen Beamten. Die Einkünfte aus der *opryczmina* flossen in die Chatoulle des Monarchen, und waren lediglich für den Unterhalt des Hofes des Zars bestimmt; die Einkünfte aus der *ziemszczyzna* flossen in den Staatsschatz, und damit wurden alle Ausgaben und Bedürfnisse des Landes gedeckt [80]). Die Söhne des Zars hatten besondere Einkünfte und einen besondern Hof, welcher auch aus den *Stolniki, Strapzy* u. dergl. bestand. Diesen wurden für die Dienste, welche sie bei den Söhnen des Monarchen verrichteten (*prihod*), besondere Güter (*pomiescia*) gegeben (Uł. XVII. 16, 19).

§. 53. Das russische Volk vergötterte fast seine Monarchen, und nach ihnen die Geistlichkeit. Jedoch war Jedermann gestattet, sich dem Monarchen, als dem Vater des Volkes, zu nähern, und ihm seine Bitte oder Beschwerde vorzulegen (bić czołem). In der Kirche war es, um den Gottesdienst nicht zu unterbrechen, nicht gestattet, weder dem Monarchen, noch irgend einem der Geistlichen eine Bitte vorzulegen. In dem Kreml, wo der Hof des Monarchen war, durften selbst die Beamten nicht fahren: sie mussten zu Fusse gehen. Nur den Dienern (*Podjaczy*), welche altersschwach und für die Kanzlei des Zars durchaus nothwendig waren, wurde dieses nachgesehen. Die höchste Ehre im Land (*weliczestwo*) gebührte dem Monarchen, und es galt als eine grosse Verletzung, wenn Jemand im Schreiben oder im Ablesen des Titels desselben fehlte. Der Uebertreter erlitt dafür eine leichtere körperliche Züchtigung [81]).

§. 54. In dem Anfange dieses Zeitraumes war zwischen dem Monarchen und den abgetheilten Fürsten das Verhältniss das nämliche, wie früher: sie

---

80) Karams. IX. Anm. 400, 516.

81) Uł. I. 8. J. 1653, 1662, 1675, 1680. P. S. I. 321, 584, 1009 II. 269.

waren in der vollen Bedeutung dieses Wortes die Lehenträger der Zare, sie besassen ihre Theilgebiete wie Feuda, und hatten eine eigene Regierung und Gerichtsbarkeit. Wenn ihre Unterthanen (*diełowi liudi*) einen Rechtsstreit mit den Unterthanen des Zars oder umgekehrt hatten, so entschied ein gemischtes Gericht, welches aus Richtern des Zars und aus solchen der abgetheilten Fürsten bestand. Seine Sitzungen hielt dieses Gericht an dem Wohnsitze des Beklagten. Denn, wie der Anhang zu dem Sudebnik sagt, hielt man sich nicht an den Wohnsitz des Klägers, sondern an den des Beklagten. Da die Töchter von dem Vater die dziedzictwa nicht erbten, und auch selbst dann nicht, wenn er keine Söhne hinterliess, und sogar, ausser dem Sohn, der abgetheilte Fürst seine dziedzictwa den männlichen Nachkommen ohne Wissen und Einwilligung des Monarchen nicht hinterlassen durfte [82]), so ging demnach das Geschlecht der Fürsten, welche eigene Theilgebiete hatten, allmälig zuerst in die Reihe der Bojaren, später in die Reihe der andern Landeseinwohner über, und die abgetheilten Theilfürstenthümer fielen an den Zar, und dadurch entstand nur eine Regierung, eine Monarchie in ganz Russland. Mit der Zeit zählte man zu den ebgetheilten Fürsten nur die russischen Lehenmänner, deren Anzahl in diesem Zeitraume schon ziemlich gross war [83]).

Auch in anderer Hinsicht erloschen die alten Verhältnisse. Ich meine hier die Druschyna des Regenten, deren Stelle später die Leibwache des Zars vertrat. Noch der Fürst Iwan Wasilewitsch hatte eine Druschyna, welche aus jungen Leuten bestand, die nach ihrem

---

82) Reutz p. 330, 334.
83) Reutz p. 298.

Berufe gekleidet, und in Kriegszeiten zur Bewachung des fürstlichen Waffenlagers bestimmt waren. Ihr Name war *Rynda*[84]), dessen Stammwort ich nicht errathen kann.

§. 55. Wir wollen jetzt im Allgemeinen die slavischen Stände beschreiben, und insBesondere von den *Herren* und *Edelleuten* sprechen.

Betrachten wir zuerst die Grundsätze der Regierung derjenigen Länder, welche mit Polen in einem Zusammenhange waren, und besonders *polnisch Schlesien*, *Preussen*, *Litthauen* und die *Lehenfürstenthümer*.

§. 56. Es ist aus der politischen Geschichte bekannt, auf welche Weise die Fürstenthümer Zator, Schweidnitz und Siewiersk, welche ehemals einen Theil Schlesiens bildeten, an Polen kamen. Das letztere Fürstenthum, als Privateigenthum der Bischöfe von Krakau, blieb in den nämlichen Verhältnissen zu seinem neuen Herrn, wie auch das übrige Schlesien, welches Böhmen und Polen huldigte. Dieser Zustand war jenem ähnlich, welchen wir im vorigen Zeitraum beschrieben haben, und welcher in Masovien bis zur Einverleibung dieses Landes mit Polen Statt fand. Noch im Hühnerkrieg[85]) beklagte sich der polnische Adel, dass die Einwohner der Fürstenthümer Zator und Schweidnitz nur wenig zu den Lasten des polnischen Kronlandes beitrügen; allein später trat eine völlige Gleichstellung mit Polen ein. Das königliche Preussen blieb hartnäckig dabei stehen, dass, weil es noch Niemanden Abgaben gezahlt habe (Prussia nunquam et nulli tributaria), es auch nicht zur Tragung von

---

84) Wie die öffentlichen Urkunden beweisen, die Karamsin VIII., Anm. 231, 353. anführt.

85) Orzech. p. 1597.

Lasten für Polen beizutragen verpflichtet sey. Darauf achteten jedoch Sigmund, der Alte[86]), und sein Sohn (J. 1569) nicht. Der Erstere wollte fast die nämlichen politischen Rechte in Preussen haben, wie in Polen: der zweite bestimmte sie vollständiger, und kurz beschrieb sie Kromer[87]). Jedoch behaupteten die preussischen Publicisten, und besonders auch Lengnich, stets, dass eine solche Verfügung der polnischen Könige nicht zu den Grundsätzen der preussischen Rechte passe. Das übrige Preussen oder das fürstliche Preussen, so wie auch die Fürstenthümer Pommern, Bytom und Lauenburg huldigten Polen auf eine ähnliche Weise, wie die Gebiete von Liefland und der Walachei, welche unter seine Herrschaften in der völligen Bedeutung dieses Wortes gehörten[88]). Der Verlauf dieses Werkes wird uns den Einfluss zeigen, welchen das polnische Staatsrecht auf diese Länder ausübte.

§. 57. Längs dem baltischen Meere, von Westen nach Osten, wohnten die Pommern, weiterhin bekanntlich die Preussen, Litthauer u. s. w., nicht slavische Stämme, in Sprache und Sitten sich ähnlich. Heut zu Tage noch gebrauchen viele Stämme, welche längs des baltischen Meeres wohnen (sie sind erwähnt in Zn. p. 46) in verschiedenen Mundarten die litthauische Sprache.

Auf Preussen übten schon frühe, wie uns die Geschichte lehrt, die Teutschen einen starken Einfluss aus, auf Litthauen die Russen; und auf beide später Polen, wie schon gesagt wurde, und wie es sich später noch vollständiger darstellen wird.

§. 58. Die Regierung in Litthauen war, so viel wir darüber aus der Geschichte wissen können, früher der

86) J. 1510. Vol. I., 366.
87) Respl. p. 529. J. 1526. Vol. I., 463 sq. 541 sq.
88) *Feuda*, J. 1526. Vol. I. 469.

russischen ähnlich, sogar auch der Titel des Monarchen war der nämliche; denn der Herrscher dieses Landes hiess *Grossfürst*[89]), und unter ihm standen die ihm botmässigen Fürsten. Der Monarch bestimmte seinen Nachfolger, oder, wenn er dieses nicht that, so wählten die Herren nach slavischer Sitte den Grossfürsten: jedoch sollte diese Wahl durchaus auf ein Mitglied seiner Familie fallen [90]). Seit der Zeit der Vereinigung Litthauens mit Polen hatten diese beiden Länder nur Einen König. Allein dieser residirte stets in Polen, und für Litthauen ernannte er einen Statthalter, auf welchen er, und zugleich auch auf den Staatsrath eine grössere Gewalt, als er früher hatte, übertrug. Sonach zeigte sich seit jener Zeit dieser Rath in anderer Gestalt in Litthauen, als in Russland [91]): daher kam es, dass von *Kasimir*, dem Jagellonen, an in Litthauen keine souverainen Könige herrschten, sondern diese dort nach gewissen Rechten regierten, welche der Nation aus eigener Eingebung verliehen worden waren. Das Uebrige vollendete die Union unter Sigmund August, und seit dieser Zeit hatten Litthauen und Polen Eine Regierung, welche sich gleichwohl in einigen Einzelnheiten unterschied.

§. 59. In sämmtlichen slavischen Ländern, ausgenommen Russland (wo es keine Stände in der anderswo üblichen Bedeutung gab), hatten auch die Bürger an der Regierung Antheil. Aber die Begriffe, welche diese Veränderung einführten, bildeten sich nur allmälig, und in dem Verhältnisse, wie sie sich gestalteten, entstanden verschiedene Schattirungen unter den Bürgern

---

89) Stryik. p. 241.

90) Stryik. p. 288.

91) Cz. I. p. 281. Anm. 1169, 1171, so wie auch p. 185. Anm. 1006.

selbst, sowohl in Betreff ihrer Rechte, als auch ihrer Benennung.

§. 60. Der Name *Kmiec*, welcher ehemals so viel bedeutete, sank bei uns schon am Ende des vorigen Zeitraumes in Vergessenheit. Kaum zeigten sich noch hie und da geringe Spuren, welche uns an seine alte Bedeutung erinnern, wovon wir später sprechen werden. Sogar der Ausdruck *zieminanin* (*terrigena*), welcher ehemals den eigentlichen Eigenthümer eines Landguts bedeutete, ohne Rücksicht, ob er aus dem gemeinen Volk oder Adel stammte, begann jetzt meistentheils nur den Adel zu bezeichnen: obwohl Beispiele vorliegen, dass bisweilen auch unadelige Einwohner, welche ein Landgut besassen, noch so genannt wurden [92]. Jedoch gab es in Polen nur selten Beispiele hievon, wiewohl auch sie nicht fehlen [93]. Es irrt also Kromer, wenn er behauptet, dass der Ausdruck *ziemianin* nur dem Adel eigenthümlich war [94]. Denn es war natürlich, dass nach der Verarmung des niedern Standes, als auch die Eigenthümer der kleinen Landgüter Zinsleute wurden, der Ausdruck *ziemianin* nur den Adel zu bedeuten begann; aber auch so viel ist gewiss, dass

---

92) Nobilis *sive* terrigena, nobiles et terrigenæ, nobilis *vel* terrigena *aut* oppidanus, nostri terrigenæ et nobiles, J. 1414, 1426, 1452, 1472, im Masov. St. 433, 437, 439, 454. Der Uebers. bei Lel. p. 149 sagt: *szlachcic, abo ziemianin pospolity.* Nobiles et terrigenæ, J. 1447, bei B. 240, nobiles et ceteri regnicolæ. J. 1438, bei B. 250. Sogar sagen sie *terrigena forensis*, J. 1456, bei B. 298, ähnlich wie von den żyteli oder żylcy in Russland.

93) Terrigenæ pauperes, pauperes milites, terrigenæ possessionati, J. 1423, 1488, bei B. 210, 321, 322, nobiles et terrigenæ, J. 1447, bei B. 240. Auch das litthauische Statut unterscheidet oft *ziemian*, *szlachta*.

94) Respl. p. 496 antiquitus milites, nunc equites, Szlachta et Ziemianic.

es früher anders war [95]). Bald kam auch der Ausdruck *ziemianin* in Vergessenheit: an seine Stelle traten die Ausdrücke *szlachcic, obywatel,* jedoch mit dem Unterschied, dass *szlachcic* (Edelmann) nur die Leute aus dem adeligen Stande bedeutete, während umgekehrt der Ausdruck *obywatel* (Jnsasse) gleicherweise Edelmann und Stadtbürger bezeichnete [96]), sie führten jedoch den Titel urodzony (*hochwohlgeboren*), uczciwy (*ehrsam*). In öffentlichen Urkunden, welche in lateinischer Sprache verfasst wurden, gebrauchte man die nämlichen Ausdrücke, wie früher [97]).

§. 61. In jenen theils slavischen, theils slavisirten Ländern, auf welche die teutschen Sitten einen grossen Einfluss ausübten [98]), so wie auch in jenen, wo das Feudalwesen oder der Hofdienst eine grosse Bedeutung

---

95) In Preussen und Pommern una cum omnibus et terrigenis 1454, bei Dog. IV. 153. Prælati, Militares, Nobiles, Cives et *incolæ terrarum*, das. In Böhmen: nuntii, illustrissimorum, magnificorum, nobilium, famosorum, circumspectorum, principum, dominorum, militarium, *terrigenarum*, civitatum totius regni, J. 1471, bei Dog. I. 22. In Ungarn: nos prælati et barones, proceres, nobiles et communitas *universorum terrigenarum* regni Hungariæ, J. 1403, bei Dog. I. 41. Uebrigens waren die Titel die nämlichen, wie in dem ersten Zeitraume, J. 1440, 1474, bei Dog. I. 53, 56, 73.

96) J. 1676. Vol. V. 368.

97) Prælati, comites, barones milites et nobiles, spirituales sæculares, J. 1456, bei B. 292.

98) In Pommern abgetheilter Generosi, Vassalli et nobiles, J. 1466 bei Dog. I. 576. In Liefland (J. 1425, bei Dog. V. 130) erwähnte man unter den Personen des geistlichen Standes Duces, Comites, Barones, Milites, Nobiles, quarumcunque Curiarum sæcularium, civitatum, castrorum et locorum quorumcunque. Majores, Magistri, Consiliarii, Gubernatores, Capitanei, Sculteti, Officiales, Servientes.

hatte [99]), theilte man die Einwohner in Klassen und Range, je nachdem man ihnen eine grössere oder mindere Bedeutung beilegte. Denn in Litthauen bildeten sogar auch nach der Union die höchste und mittlere Klasse der Einwohner die Fürsten, die Fahnenherren, welche unter ihre Fahne die Rotten ihrer ehemaligen Vassallen zum Kriege sammelten, Junker, Hofbeamten, Hofdienerschaft, Adel, Grundherren (Ziemianie), Fahnenadel (welche eine geringere, aber gleichartige Pflicht, wie die Fahnenherren für das Land erfüllen sollten [100]): alle diese nannte man überhaupt *Ritterschaft.* Zu der niedersten Klasse gehörten die übrigen Einwohner, oder wie man sie nannte, *die gemeinen Leute,* welche gewisse Rechte hatten, wenn sie unbewegliche Güter besassen, und wenn sie dadurch an dem Ritterrecht Theil nahmen [101]).

§. 62. Wer immer diese Sache richtig betrachtet, der wird leicht finden, dass diese Unterscheidung der verschiedenen Klassen der Nation aus der Vereinigung der russischen Begriffe mit den polnischen entstand. Denn in Russland gab es keinen Adel, wie ich dieses schon im vorigen Zeitraume gesagt habe, oder um anders zu sprechen, die Bedeutung des höhern Standes entwickelte sich dort nicht aus dem Ritterrecht, sondern aus dem Hofdienste: daher hiess auch der höhere Stand der russischen Einwohner in diesem ganzen Zeitraume *dzworzańs̈two*, und so oft die russischen Gesetzgeber [102]) von den polnischen Leuten adeligen Standes zu sprechen kamen, oder von den russischen Leuten,

---

99) In der Walachei J. 1485, bei Dog. I. 603, nos barones, vassalli et tota terra Moldaviæ.

100) St. lit. I. 1. II. 1.

101) St. lit. III. 2.

102) J. 1656, 1659, 1673, P. S. I. p. 401, 503, 943.

welche ehemals unter der polnischen Herrschaft standen, und wieder an Russland zurück fielen, gebrauchten sie den Ausdruck *szlachta*. Es liesse sich hier einwenden, dass wenigstens die Würde der Bojaren aus dem Kriegswesen entstehen musste: und daraus leiten sie auch wirklich Einige ab. Aber das schon muss uns auffallen, dass in frühern Zeiten die russische Ritterschaft nicht mit diesem Ausdruck bezeichnet wurde, und dass sogar den Namen der Bojaren von allen alten Denkmalen der Slaven des griechischen Bekenntnisses nur die Traktate Oleg's und Igor's (unterschobene Denkmale) kennen. Daraus schliesse ich, dass dieser Ausdruck später durch Abkürzung aus den Wörtern *Buleutes*, *Bolat* entstand (welche den alten Griechen und Byzantinern bekannt waren; bis jetzt bezeichnet man noch in den Gegenden am Kaukasus den Rath (*senatus*) mit dem Ausdruck *belet*, griechisch ἡ βουλή), und dass die Herren, welche zum Rath des Monarchen gehörten, damit bezeichnet wurden. Wir werden uns später überzeugen, dass anderswo die Bojaren überall, ausser in Russland, das nämliche Loos erfuhren, wie die Władyki, welche mit der Zeit aus dem Rath des Monarchen in den Stand der Jnsassen (obywatele) übertraten, nur um Weniges höher waren, als das gemeine Volk, und in solcher Bedeutung in Masovien bis zur Vereinigung dieses Landes mit der polnischen Krone bekannt waren [103]).

§. 63. Daraus geht hervor, dass in Russland und in Litthauen es ehemals zwei Stände von Leuten gab, Diener des Monarchen und gemeines Volk. Mit der Zeit änderten sich, und zumal auch seit der Union, diese Begriffe in Litthauen, so wie auch in den russi-

---

103) J. 1410, 1478, Masov. Stat. 429, 461.

schen Landschaften, jedoch nicht so sehr wie in Rothrussland, welches sich nach und nach den polnischen Begriffen mehr annäherte. In Russland jenseits des Dniepers glaubte man immer, dass nur derjenige, welcher gewisse politische Rechte hat, die der Monarch ihm verlieh, oder um in der Kunstsprache zu reden, welcher irgend einen *tschyn* (Ordnung, Rang) hat (in der strengen Bedeutung dieses Ausdruckes genommen) sich von dem gemeinen Volke unterscheide, und dass man seine Person in jeder Rücksicht höher, als die Anderer schätzen müsse. Natürlich mussten gewisse Unterschiede zwischen den *tschynowiki* selbst bestehen (wir werden sie im nächsten Abschnitte erwähnen); gleichwohl achtete der Monarch Alle gleich. Das Nämliche fand ehedem auch in Litthauen Statt: denn verschiedene Namen, welche der höhern Klasse der Einwohner eigenthümlich waren, führen die Chronisten an [104]), während doch Alle gleichmässig von dem Monarchen abhingen, und nur in so fern Jemand höher stand, als ein Anderer, wiefern es die Gnade des Monarchen gestattete.

§. 64. In den russischen Landschaften und in Litthauen, welches mit Polen vereinigt war, herrschten mit der Zeit die polnischen Begriffe vor, und dort gingen die Begriffe über die Bedeutung verloren, welche man ehemals dem Titel eines Bojaren beilegte [105]), und es entstanden die Begriffe von dem polnischen Adel dadurch, dass der polnische Adel zu seinem Geschlechtswappen die vornehmeren litthauischen

---

104) Principes, bojari, nobiles, Dług. II. p. 339, 340, 616.

105) *Musch*, abgekürzt von dem Ausdrucke *mas*, bezeichnete jetzt schon nicht mehr einen freigeborenen Einwohner, sondern einen Menschen aus dem gemeinen Volke. In Kroatien nennt man noch jetzt den Leibeigenen und die Leibeigene *musch*, *muschitscha*. Auch der russische Ausdruck *muschik* lässt sich daher ableiten.

Familien zuliess [106]); so wie auch dadurch, dass Litthauen und die russischen Landschaften die polnischen Sitten nachahmten. Daher kam es, dass die Würde des Bojaren, welche in diesem Zeitraume in Russland so hoch geschäzt wurde, dass sie dort sogar der fürstlichen noch vorgezogen ward, mit der Zeit in Litthauen und in den russischen Landschaften verschwand. Denn in diesen Ländern wurden nur solche Einwohner zu den adeligen Freiheiten zugelassen, welche dadurch, dass sie zu der Union mit der abendländischen Kirche traten (J. 1433, 1443.), das Schisma aufgaben: die übrigen Einwohner, welche Eigenthümer von Grundstücken waren, blieben schon dadurch die nämlichen, wie früher, d. h. Bojaren; und obwohl einige von diesen später auch die römisch katholische Religion annahmen, so wurden sie gleichwohl stets *Bojaren* genannt. Es ist merkwürdig, dass, während die Bojaren in Rothrussland zu den königlichen und adeligen Dienern gezählt [107]) und den Häuslern gleichgestellt wurden, gleichwohl in Litthauen, obgleich einige Bojaren hier ganz in der nämlichen Lage waren (denn sie wurden zu dem gemeinen Volke gezählt) [108]), die Bojaren lange Zeit eine vornehmere Klasse der Einwohner bildeten, welche eigene Landgüter besassen, eigene Leibeigenen hatten, und bisweilen sogar zum adeligen Stande gezählt wurden, ungeachtet sie nicht Edelleute, sondern *Bojaren* genannt wurden [109]). Ueberhaupt wurden dort alle Bojaren zu den niedern Schlossdiensten gebraucht, indem sie mit Briefen über Land (*put* d. h. *Weg*) geschickt wurden, oder ihnen die Wache über die Gefängnisse (*turma*) anvertraut ward. Daher

---

106) J. 1413, bei Papr. p. 656.
107) J. 1613, 1629. Vol. III., 220, 651.
108) St. v. Litth. IV., 31, IX. 28.
109) Dan. Sud. p. 13, 37. St. v. Litth. III., 5, 19.

hiessen sie *putni Bojary* (d. h. *reisende Bojaren*), *poturemni* (nicht *poturni*, wie die polnischen Gesetze irrig schreiben [110]); oder sie wurden endlich für den Krieg gebraucht, und von dem Panzer *pancirni Bojary* genannt. Und diese Schicksale, welche die Bojaren, die unter dem Einflusse des polnischen Rechtes blieben, erfuhren, bewirkten, dass sie mit der Zeit, wie dieses gelehrt Herr Daniłowicz bewies [111]), in den russischen Landschaften und in Litthauen einen Mittelstand, oder einen zwischen Adel und Leibeigenen in der Mitte stehenden zu bilden begannen.

§. 65. Das nämliche Schicksal traf auch die Kniæschie (*Fürsten*); denn sie bildeten in diesem Zeitraume sogar in Russland einen Stand, der noch niederer, als der der Bojaren war, und in den russischen Landschaften waren sie blosse Diener, ansässige Zinsleute auf den königlichen, adeligen und städtischen Gütern. [112]) Gleichwohl ging in Litthauen dieser Titel nicht unter; die litthauischen Herren, welche einen hohen Werth in diesen Titel setzten, führten denselben in den spätesten Zeiten [113]), Andere begannen, sich nach polnischer Weise Książęta zu nennen.

§. 66. Wenn wir zu den Begriffen zurükkehren, welche die slavischen Völker des katholischen Bekenntnisses von dem Adel hatten, so erscheint uns merkwürdig, dass in Böhmen am Ende des ersten Zeitraumes und in Polen, und in den ihm einverleibten Ländern bis zur Hälfte des zweiten Zeitraumes die Meinung herrschte, dass der Kriegsdienst unter allen andern Diensten den höchsten Rang verleihe, und dass der Adel

110) J. 1629. Vol. III. 651.
111) Sud. Anm. 14.
112) J. 1613, 1620. Vol. III. 220, 387.
113) J. 1736, Vol. VI. 604.

eine von den Ritterdiensten untrennbare Ehre sey; desswegen nennen auch die Uebersetzer der polnischen Rechte [114]) alle Einwohner des Laienstandes *Ritterschaft* (ähnlich wie in Masovien und Schlesien [115]); und sie unterscheiden dieselben nur durch den Ritterdienst von dem gemeinen Volke. Jedoch nahm die nämliche Ritterschaft bald einen andern Charakter und andere Namen an, indem sich ihre Mitglieder statt *milites equites* nannten: sie rühmten sich ihrer Geburt, und erhoben sich über das gemeine Volk, indem sie ihre Würde nicht durchaus auf die Ritterdienste gründeten. [116]) Es ist bekannt, dass auch die römischen *equites* auf die nämliche Weise sich bildeten, dann aus dem Ritterstand zu den gewöhnlichen Beschäftigungen übergingen, und sich lediglich dessen rühmten, dass sie höher, als die Plebejer, geschätzt würden.

§. 67. Es ist wirklich schwer zu errathen, warum die *Böhmen* in diesem Zeitraume völlig aufhörten, den Ausdruck *szlachcic* zu gebrauchen, zumal wir anderswoher wissen, dass sie in der gewöhnlichen Sprache die Adeligen von den Nichtadeligen unterschieden. Statt dessen nennen die Quellen, welche aus diesem Zeitraume stammen, überhaupt alle Einwohner des Landes, welche politische Rechte geniessen, *obywatele* (*Insassen*). Unter diesen unterscheiden sie wieder die *mestané* von *zemane*, indem sie unter den ersteren die Einwohner der Städte, und besonders auch der freien Städte, unter den zweiten die Grundeigenthümer verstehen, welche reichstagfähig sind. Diese wurden sonst auch *Ritterschaft* genannt.

---

114) J. 1499, bei Lel. p. 126.

115) Władyki, milites. Stat. v. Masov. 414. J. 1457, bei Somm. I. p. 808.

116) *Mieszczan i gburów*, wie die Uebersetzer der polnischen Rechte (man sehe J. 1503, bei Lel. p. 154) sagen.

§. 68. Weil die Begriffe von dem Adel sich in Böhmen nicht auf die nämliche Weise befestigten, wie in Polen, so kam es, dass die Zemane selbst ihre Bedeutung auf eine verschiedene Weise auffassten, und derselben verschiedene Rechte zuschrieben, indem sich Einige *Herren*, Andere schlechthin Zemane nannten. Einige von den Herren nahmen sogar den Namen *Fürst* (*Knize*) an, obwohl sie, wie es ausdrücklich in spätern Quellen steht, nie einen besondern Stand bildeten: frühere Quellen stellen an die Spitze der ganzen Einwohnerschaft die Fürsten, und unterscheiden sie von den Landesbeamten (*Supani zemsti*) und von den übrigen Einwohnern, welche Grundstücke besassen [117]) und machen bisweilen sogar, ähnlich wie auch das Statut von Litthauen (Dobn. I. p. 175), zwischen diesen einen Unterschied, indem sie dieselben in *Fahnenherren, geringere* und *grössere* Herren eintheilten. Zudem unterschieden sich die älteren Geschlechter von den neueren (*Herren der alten und neuen Geschlechter*): diesem Unterschied gemäss nahmen sie auch auf den Bänken der Gerichts- und Rathssäle höhere und niedere Plätze ein. Wer nicht zur Reihe der Herren gehörte, ward zu den Zemane gezählt: jedoch wollten so diejenigen allein genannt werden, welche Grundstücke als erbliches Eigenthum besassen (Max. III. 6). Etwas höher als die Zemane standen und von ihnen geschieden die Władyki, welche neben den Herren in den Rathssitzungen sassen. Gewöhnlich nannte man die Zemane älterer Geschlechter Władyki. Die Władyki selbst unterschieden sich wieder unter sich, je nachdem einer von einem ältern oder jüngern Geschlechte stammte. Die Böhmen nahmen sehr früh den fremden Ausdruck *rytjrstwo* (*Ritterschaft*) an. Mit diesem Ausdruck

---

117) *Wszickni zemenine* im §. 94. der böhm. L. O. Max. III. 9.

bezeichnet Andreas von Duba (in der Vorrede an König Wenzel u. s. w. *naywyszszi urzednici)* jene Einwohner, welche andere Quellen des böhmischen Rechtes *zemane* oder *Władyki* nennen. Diese, wie ich glaube, allgemeine Benennung bewirkte, dass wieder die Ritterschaft, welche sich für etwas Höheres hielt, sich von den kleinen Herren (panose) trennte, welche eine Art von Adel bildeten, ähnlich den polnischen Scartabellati. Ihre Bedeutung hob sich besonders unter dem König Wenzel im J. 1402. Denn dieser Monarch, welcher die Herren hasste, die ihn früher in Haft gehalten hatten, vertraute ganz den panose und unterstützte sie. In öffentlichen Urkunden aus dem XIII. Jahrhundert [118]) hiessen die panose *Baronum servi*, desswegen, wie ich es verstehe, weil sie niedere Aemter verwalteten, als den *Herren* zur Hilfe gegeben, welche die Würden bekleideten. Stranski p. 425 sagt, dass die von dem König mit Gütern neu Begabten den Namen panose (d. h. kleine Herren) trugen, und in den Rechten Maximilian's (Max. V, 15) wurde ausdrücklich gesagt, dass erst die Kinder der panose sich Władyki nennen, d. h. wie ich glaube, die Aemter der Władyki bekleiden dürfen. In ähnlichen Verhältnissen blieb später der neugeschaffene polnische Adel. Dass wir jedoch in den Quellen, welche von den Ständen sprechen, einmal die Panose ganz übergangen, ein anderes Mal nach der Ritterschaft und nach diesen erst die Stadtbürger gestellt finden, dieses muss man lediglich der Unvollständigkeit im Ausdrucke zuschreiben: die Quellen unterscheiden sie bisweilen von den Zemane und der Ritterschaft, dann halten sie dieselben wieder für Eins mit der Ritterschaft [119]). Wir finden jedoeh ein solches

118) Czas. V, 3, p. 306' 323. S. R. B.

119) Wład. XXXIV. *o czti strac.* XLVI. *o odpor.* Max. CXXV, 37. CLXXXV, 29.

Schwanken auch in den Schattirungen, welche diese Quellen in Betreff der Ritterschaft annehmen, indem sie nur den Herrenstand und seine Rechte berücksichtigen [120].

§. 69. In den schlesischen Fürstenthümern, welche schon unmittelbar Böhmen gehorchten, waren drei Stände, der *Herren-*, *Prätaten-* und *Ritterstand*, und in dem Fürstenthum Teschen nur zwei, der *Herren-* und *Ritterstand*. Dort wurde bestimmt, dass zum Zweck der Erhaltung des Wappenglanzes bei den Geschlechtern die Erbgüter nicht in kleine Theile getrennt werden sollten [121]. In *Mähren*, wo ein grösserer Wohlstand herrschte, waren vier Stände der Einwohner, der der *Herren, Władyken, Prälaten* und *Stadtbürger*. Einigen der Herren, wie z. B. dem Fürsten von Münsterberg, welcher von königlichem Geschlechte stammt (den böhmischen Podiebraden), wurde der Titel Wojwode gegeben. Die Ritterschaft hiess zemane, die panose wurden höher als die zemane geschätzt. Die Herren wollten die zemane von den öffentlicheu Versammlungen ausschliessen, sie gestatteten kaum einer gewissen Zahl dieses Recht, jedoch unter der Verwahrung, dass sie sich nicht Herren nennen, und nicht einen besondern Titel, d. h. Gesetzte (Ehrenveste Stateczny) führen dürfen, während die panose sich in den öffentlichen Urkunden *Ehrsame* (słowutni) nannten, und privat sich sogar Herren nennen konnten. Es ist merkwürdig, dass bei den Schlesiern die Ausdrücke obywatel (Einwohner) und landfrydnik das Nämliche bedeuteten [122].

---

120) Wład. XXVI. *puhonowe stare*, *glossar*. v. *Władica*. Ferd. A. V. 7. F. II. IV.

121) Schles. Recht II. XX. Teschn. II.

122) Mähr. Recht. XII, XLVI, LXXXIV, LXXXIX.

§. 70. Wierzbiec (I, 4) sagt, dass die *ungarische* Nation (populus) zwei Stände repräsentiren: d. h. Herren und Adel: daraus zeigt es sich, dass zu seiner Zeit die Städte nur wenig geachtet waren. Die ungarischen Rechte unterschieden genau die Herren von dem Adel, während umgekehrt die polnischen beide Stände nicht unterschieden, obwohl in der That ein Unterschied zwischen den Herren und dem Adel auch dort bestand. Zur Reihe der Herren, oder, wie sie in Ungarn hiessen, der *Magnaten* und *Baronen* (geistlicher und weltlicher), gehörten diejenigen, welche das Recht selbst als solche angesehen hat, oder welche schon desswegen, weil sie höhere Aemter (Kron-, Hof- und einige Landämter) bekleideten, mit den Herren vereinigt in den öffentlichen Rathssitzungen sassen. Den *zweiten* Grad der Herren schätzte man höher: man nannte sie *Titularen*, während hingegen die Herren des ersten Grades *einfache* genannt wurden [123]. Daraus überzeugen wir uns, dass die fremden Begriffe über den Unterschied der Herren bei den Ungarn vorherrschten, und dass, ähnlich wie in Russland, eine Person um so höher geschätzt wurde, je näher sie dem Regenten stand. Wer nicht zu den Herren gehörte, ward zum Adel gezählt, wenn er von adeligem Geschlecht war, sey es, dass er wirklich als adelig geboren, oder von einem Edelmanne an Sohnes Statt angenommen worden war (wozu man jedoch der Bestätigung des Monarchen bedurfte), sey es endlich, dass er von dem König in den Adelstand erhoben worden war, oder den Indigenat vom Reichstag erhalten hatte. So war es ungefähr auch in Polen, wovon ich in dem folgenden Bande weitläufiger sprechen werde. Es ist merkwürdig, dass bei den Ungarn in diesem

123) Titulares Barones regni, veri Barones, simplices et magnates, Wierzb. I, 94. J. 1567, bei W. 527.

Zeitraume, weder die Führung der Wappen, noch das Eigenthum von Landgütern ein Beweis für den Adel war; denn auch den Leuten von gemeinem Stande wurden Wappen verliehen [124]), jedoch mit dem ausdrücklichen Beding, dass sie weder zu dem Adel gehören, noch von der Tragung der Steuern frei seyn sollten (J. 1630, bei W. 753). Sogar auch Landgüter besassen jetzt gemeine Leute, jedoch wurden sie dadurch nicht adelig [125]). Obgleich in Betreff der Rechte der ungarische Adel dem polnischen ähnlich war, so unterschied er sich doch von diesem dadurch, dass er leichter Leute von gemeinem Stande unter sich aufnahm. Mit Einwilligung des Herrn konnte auch der Bauer ein Edelmann werden, wenn ihn nur der Herr dieser Auszeichnung würdig hielt. Der Sohn eines unadelichen Vaters und einer adeligen Mutter erwarb den Adel, wenn auf seine Mutter die verdienten Güter fielen, und der Monarch ihr den Besitz derselben zusicherte [126]). So war es auch in *Mähren*, wie es sich später in dem folgenden Bande dieses Werkes zeigen wird.

§. 71. Die Rechte der Herren und des Adels wird uns in ihren Einzelheiten der Verlauf dieses Werkes zur Kenntniss bringen: gegenwärtig wollen wir die Aufmerksamkeit des Lesers auf einige wichtige Umstände richten.

In Polen bildete einzig der Adel, theils mit Recht, theils aus Missbrauch, die Nation. Zwar sah der Monarch alle Einwohner des Landes als gleich an; denn

---

124) Armati, Armalistæ (uneigentlich heissen sie *armales aliique nobiles*. J. 1596, 1647, bei W. 580, 590, 803). Wierzb. I. 6, 8.

125) Plebejæ conditionis homines, qui prædia nobilitaria, pecunia empta possident. J. 1543, bei W. 388.

126) Cynos. v. *arma*, Wierzb. I, 7.

alle waren seine Unterthanen, wie sich die öffentlichen Urkunden ausdrücken [127]), und Stephan Bathori (wie Bielski p. 698 bezeugt) pflegte zu sagen, dass der Staroste und der Jude in den Augen des Königs sich gleich seien: jedoch wollten die Herren und Edelleute, welche sich alle Vortheile anmassten, nicht den Rechten und dem Monarchen gehorchen, indem sie sich auf ihre Freiheiten und auf die Hülfe ihrer Klienten stützten [128]).

Der alte Begriff von der adeligen Verbrüderung, welcher in dem Ritterrecht seinen Ursprung hatte, kam ihnen in dieser Beziehung sehr zu Statten; und als mit der Zeit dieses Recht völlig zerfiel, so entstand eine neue Meinung, und zwar ziemlich früh, weil sie schon im Anfange des XV. Jahrhunderts sich erhob, welche *mit einem* gleich festen Bande die Herren und Edelleute vereinigte. Ich meine hier das *adelige Kleinod* und die *adelige Ehre* [129]), deren Reinheit zu bewahren die Herren dem niedern Adel riethen, und dadurch besonders ihn an sich fesselten und sich sehr günstig machten. Diese adelige Ehre wurde als heilig und unverletzbar geachtet, indem die Todesstrafe für denjenigen bestimmt wurde,

---

127) J. 1458, bei B. 246, subditi nostri tam senatorii, quam equestris ordinis. J. 1552. Vol. II. 604.

128) J. 1673. Załuski I., p. 464 sagt: quibus permittebatur nobilitatis praerogativa, vile jam et promiscuum donum, quod non sanguine aut ingentibus in rempublicam meritis, sed potentiorum recommendatione et pecunia, abjecta fœdaque etiam mancipia assaquebantur.

129) *Frater clenodialis, alterius clenodii.* St. von Lęcz. 197, 198 und im Stat. v. Mas. 375 steht: *testes pro honore et clenodiis, prout in statuto antiquo.* Nach diesem Grundsatze konnte der Herr auch nicht nach litthauischem Rechte (St. v. Litth. III, 11) seinen adeligen Diener selbst richten, wenn es sich um die Entziehung seiner Ehre handelte, obwohl er ihn bisweilen sogar mit dem Tode bestrafen durfte.

welcher Jemanden den Adel bestritt, und diesen Vorwurf nicht bewies [130]). Wer sich für adelig ausgab, und es wirklich nicht war, verlor sein Vermögen zur Strafe, und wenn er keines hatte, so musste er ein halbes Jahr im Kerker sitzen [131]). Uralte polnische Sitte beschränkte die Zulassung gemeiner Leute zu den Wappen, indem sie verbot, Nichtadelige zu den adeligen Wappen zuzulassen [133]). Ehemals musste vor dem König oder seinem Amte der Adel bewiesen werden, indem man sich über ein eigenes Wappen und Geschlecht ausweisen musste [134]): später musste derjenige, welchem man in dieser Rücksicht einen Vorwurf (*vituperium*) machte, in Polen Zeugen vorgerückten Alters stellen, welche ganz das nämliche Wappen, wie er, gebrauchten; in Masovien hingegen musste er zwei mit dem nämlichen Wappen, das er selbst hatte, zwei andere mit fremdem Wappen, und in Litthauen eben so viele von väterlichem und mütterlichem Geschlechte als Zeugen stellen [135]). Für das zweite und dritte Mal stellte man eben so viele Zeugen. Das vierte Mal durfte man einen solchen Vorwurf einer und derselben Person nicht machen. Die Bekleidung eines Amtes, sogar auch die einer Würde, bewies den Adel noch nicht; denn es konnte derjenige, welcher sie besass, sich an den Adel anschliessen, und auf diese Weise ihn erwerben. Es war natürlich, dass er denselben auf der Stelle verlor, wenn er an den Landtagen seinen Adel nicht bewies [136]). Und sogar straflos ging es hin, wenn

130) Früher bestand darauf eine unbedeutende Geldstrafe. St. von Lecz. 198. J. 1633. Vol. III., 806.

131) J. 1589. Vol. II., 272.

132) J. 1531, bei Okol. III. p. 68.

133) J. 1633, Vol. III. p. 805.

134) Clypeo suo et parentela nominatis. J. 1359, bei B. 166.

135) St. v. Litth. III., 19. St. v. Mas. p. 430, J. 1410.

136) J. 1633. Vol. III., 805.

Jemand, angeklagt einer Tödtung, die ihren Ursprung in dem Streit über den Adel hatte, bewies, dass der Getödtete nicht adelig war [137]). Wenn ein Unadeliger einem Adeligen das Nichtadeligsein vorwarf, so hatte der Letztere das Recht (nach dem Statut von Litthauen III., 21), den Erstern durch den Henker am Pranger peitschen zu lassen, und ihn aus der Stadt zu verweisen (wyświecić), wobei er dessen Verleumdung laut verkünden liess. Es ist merkwürdig, dass der gemeine Stand der Mutter die adelige Geburt nicht befleckte [138]); es war hinreichend für das Kind, einen adeligen Vater zu haben, um selbst als adelig gelten zu können. Der Grund davon war wahrscheinlich der Reichthum der Frauen gemeiner Abkunft: jedoch wurde ausdrücklich darauf gehalten, dass dieses sich nicht von Frauen verstehen sollte, gezeugt von einem Vater und einer Mutter, welche noch leben und sich mit städtischem Gewerbe beschäftigen. Ursprünglich, und sogar noch unter Sigmund August [139]), ertheilte der König das Recht des Adels; aber bald hatten dieses Recht auch die Reichstage, indem sie denselben auf Verwendung des Senats, der Landboten oder der Kriegshetmane ertheilten, wenn sie es für nöthig hielten, Jemanden wegen seiner Tapferkeit zu dieser Auszeichnung vorzuschlagen [140]), und in einem solchen Falle konnte, wie es scheint, sogar auch ein Bauer ein Edelmann werden, ohne dass es sein Herr hindern konnte, was er in einem andern Falle wirklich thun durfte. Seit Stephan Bathori wurden, wie ich im folgenden Bande zeigen werde, in dieser Rücksicht andere Begriffe herrschend.

---

137) Lengn. II., p. 29 sq.

138) J. 1505, Vol. I., 303. Kromer respl. p. 467.

139) Wie bezeugt Kromer respl. p. 467.

140) J. 1578, Vol. II., 1601, 971, 1502, J. 1641. Vol. IV. 11. J. 1764. Vol. VII., 203.

§. 72. Ausser der politischen Bedeutung bei der Regierung und dem Genusse der Landesrechte stand dem Geadelten noch das anerkannte Recht zu, dass sein Haus eine Freistätte (asylum) ward, sogar auch für diejenigen, welche die Hand der Gerechtigkeit verfolgte, und dass sogar das Militär auf dem Marsche nicht in dessen Hause übernachten durfte [141]). Obwohl aber der niedere Adel [wörtlich *jüngere Brüder*, ***bracia młodsi*** oder der Adel = szlachta, Bss.]. Einigen von dem höhern Adel [wörtlich *älteren Brüdern* = ***bracia starsi***, Bss.] oder den Herren darüber zürnte, dass diese durch Errichtung von Ordinationen oder Majoraten unter sich [142]) und durch das Streben nach den Titeln ***Graf*** (***Graf***, ***Grabia, Hrabia***) und ***Fürst*** (***Ksiądz***) ihre Geschlechter über die andern adeligen Häuser erhoben [143]), uud durch übertriebenen Stolz, durch die Menge der Dienerschaft, durch den Kreis des Gefolges aus dem adeligen Stande, oder durch eine Hausclientel und sogar durch bewaffnete Macht (welche sie unterhielten und mit deren Hülfe sie oft in den benachbarten Ländern, besonders in Russland und in der Walachei Krieg führten) glänzender lebten, als einem Privaten gebührt, sogar durch diese Pracht sich der königlichen Majestät näherten, so hatte doch der ältere Adel tausende von Mitteln, dessen

---

141) J. 1588, Vol. II., 1218, 1233.

142) Solcher waren jedoch bei uns nur vier, das der Familien Zamoyski., J. 1589, Myszkowski J. 1601, Ostrogski 1609, Vol. II. 1282, 1515, 1668, Sułkowski J. 1775. Ausserdem bestanden noch privilegirte Erbfolgeordnungen in männlicher Linie, welche einigen Familien von der Regierung zugestanden wurden, die Czacki II. Anm. 1228 und Hr. Lelewel (in den Anm. zu der polnischen Geschichte von Th. Waga, Wilna 1831 p. 256) irrig für Ordinationen halten.

143) Die Herren von Górka nannten sich zuerst bei uns mit dem polnisirten Namen *Grabiá*, J. 1576, Vol. II., 875. Von den Grafen spricht Górnicki, IV. p. 125. Kromer respl. p. 497 sagt: et principum beneficio Comitum decus denuo partum.

Groll zu sänftigen und dessen Neid gegen ihn zu beschwichtigen; was Alles nur ein Blendwerk war, da in der That die Herren das Land regierten, und am Ende Alles, selbst den Monarchen nicht ausgenommen, ihnen gehorchte. Sogar auch der etwas vermöglichere niedere Adel selbst ahmte den Herren in dieser Rücksicht nach, und verfuhr eben so gegen den ärmern niedern Adel, wie er selbst von den Herren behandelt wurde. Es wurde hierüber oft auf dem Reichstage entgegnet, dass aller Adel unter sich gleich sei [144]), dass es nicht erlaubt sei, den Ausdruck *drobna szlachta* (d. h. *kleiner Adel*) zu gebrauchen, da der ärmere Adel richtiger *sich in Stämmen fortpflanzende Brüder* (*rozrodzeni bracia*) genannt werden müsse, dass der Unterschied *höherer* oder *niederer Adel* (*wyższa, niższa szlachta*) das Recht verletze [145]); gleichwohl hielt man eifrig darauf, dass Jeder nach seinem Titel *Hochwohlgeboren* (*wielmożny* wörtlich *viel vermögend*), *Hochedelgeboren* (*szlachetny* wörtlich *adelig*), Hochgeboren (*urodzony* wörtlich *geboren*, generosus) genannt werden sollte [146]), und es wurde verfügt, dass der neugeschaffene Adel keine Landgüter erwerben durfte: später wurde sogar verordnet, dass dieser Adel auf den Land- und Reichstagen nicht zur Abstimmung, sondern erst in der dritten Generation zu den Civil- und Militärämtern zugelassen werden sollte [147]).

---

144) J. 1638, Vol. III. 931, J. 1641, Vol. IV., 8, 9.

145) J. 1677, 1690, J. 1699. Vol. V., 457, 807. VI., 77. Schon im J. 1422, 1457, 1501, bei B. 24, 235, 361 drückte man sich aus: *universa nobilitas totius regni, omnes et singuli regnicolae, quocunque nomine censeantur, subditi regni nostri.*

146) Górnicki W. P. II. p. 313.

147) J. 1669, Załuski I. p. 172. Kromer respl. p. 497. Hartknoch, p. 293, J. 1783, bei Ostrow. I., 1.

§. 73. Unter der Regierung des Königs Michael entstanden in dieser Hinsicht neue Begriffe. Man erinnerte sich an den uralten Skartabelat, und wandte auf ihn das an, was, wie schon oben erwähnt wurde, unter Sigmund August in Rücksicht auf den neugeschaffenen Adel verordnet worden war. Seither wurde bei Schaffung des Adels in dem Privilegium noch hinzu gefügt, ob die geadelte Person von dem Skartabelat frei oder nicht frei sei [148]). Gleichwohl wurde noch im Jahre 1736 (Vol. VI, 622) aufs Neue wiederholt, dass aller Adel unter sich gleich sei, und dass nur die Würden und Aemter einen Unterschied unter demselben begründen. Unter der Regierung des Königs Stanislaus August wurde das Nämliche auch auf die Neophyten angewandt, welchen, wenn sie zu der römisch katholischen Kirche übertraten, das Statut von Litthauen den Adel zusicherte [149]); bald jedoch wurde dieser Adel auf Antrag der litthauischen Landboten, welche sich durch Ehe mit dem Neophyten verbanden, von dem Skartabelat ganz befreit [150]), und diesem sollten fortan nur jene Neophyten unterworfen sein, welche sich von da an bekehren würden.

§. 74. Die Untersuchung über die Rechte der Herren und des Adels werde ich mit der Darstellung der Rechte der russischen Bojaren und Hofdienerschaft schliessen; was hingegen den *böhmischen* und *ungarischen* Adel betrifft, welcher die nämlichen Rechte, wie der Adel in Polen, genoss, so erachte ich nicht für nöthig, davon besonders zu sprechen. Darnach ob und welche Verpflichtungen sie erfüllten, wurden die Bojaren verschieden eingetheilt, und nach dieser

---

148) Dunczewskio starost. p. 28. J. 1768. Vol. VII, 801.
149) Bei Cz. II. p. 215.
150) J. 1764 Vol. VII., 74, 240.

Verschiedenheit ihrer Würden wurde ihnen eine verschiedene Strafe wegen Kränkung ihrer Ehre (das s. g. *bezczeście*) bezahlt, wovon wir im folgenden Bande sprechen werden. Diejenigen, welche in den Reichsrath kamen, hiessen *dumni* [wörtlich die *Denkenden, Ueberlegenden*, Bss.], diejenigen, welche sich in der Nähe des Regenten befanden *blichni* (d. h. *Nahe*, Bss.): diejenigen, welche mit einer Empfehlung in die Provinzen geschickt wurden, hiessen *putni* [d. h. *Reisende* von *Put, Weg, Reise,* Bss.]: denn ich glaube, dass Karamsin (V, Anm. 115) irrte, wenn er glaubte, dass die putni Bojarowie jene waren, welchen Ländereien mit dem Recht verliehen wurden, einen Zoll auf den Strassen zu erheben: im Gegentheil bestand, wie ich glaube, hier ganz das nämliche Verhältniss, wie in Litthauen. Ich würde auch zugeben, dass der putni Bojar das Nämliche bedeutete, was ein Dorfbojar (*poselski Boiar*) [von *selo* d. i. *Dorf,* Bss.], wie dieses später zur Sprache kommen wird. In Nowogrod standen auch jetzt die Bojaren an der Spitze; im Gebiete von Moskau selbst aber nur dann, wenn ihnen der Monarch auf irgend eine Art ein Amt verlieh: sonst wurde der Titel *Bojar* blos als an die Person geknüpft angesehen, und den Fürsten als Belohnung ihrer Verdienste verliehen, und sogar auch den Fremden. Wer diesen Rang besass, hatte den Titel *Vielmögend,* wie ich glaube (*Welmoscha*); andere Rechte aber, ausgenommen das, welches in Beziehung auf die höhere Busse wegen Verletzung seiner Ehre (das bezczeście) angegeben wurde, genoss er nicht [151]). Wenn man die Rechte der Hofdienerschaft auffassen will, so muss man zuerst wissen, welches der Zustand der Beamten so wie der russischen

---

151) Ul. II, 18. Ruskia dostopam. p. 77. sq. J. 1665, 1670, 1674, 1675, P. S. I, 624, 856, 962, 1000.

Lehen war; denn diese beiden Dinge sind in einem engen wechselseitigen Verbande, und von beiden wird später ausführlich gesprochen werden, sofern der Umfang unserer Schrift es erlaubt.

§. 75. Der Stand der Eltern ging auf die Kinder über, aber nicht bei allen Slaven gleichförmig; denn in Russland erlangten nur die Söhne der Bojaren und in Pskow (Pleskau) auch die Söhne der Posadnicy gewisse Rechte, und zwar nur desswegen, weil ihre Eltern die Würde eines Bojaren bekleidet hatten [152]). In Serbien und Masovien war dieses Recht mit der Würde der Kinder der Wladyken verbunden [153]). In Ungarn [154]) und in Polen war es mit den Aemtern verknüpft, um so mehr, als einige derselben, wie z. B. die ukrainischen Starosteien sogar auch den Söhnen zufielen, ohne Rücksicht darauf, ob sie das dazu gehörige Alter und die erforderlichen Fähigkeiten besassen [155]). Gleichwohl hatten, wie es scheint, nur die Söhne der Starosten (Starościce) in den ältesten Zeiten dieses Recht, obwohl Ostroróg S. 59 die Söhne der Wojewoden zu den Landwürdeträgern gezählt wissen will. Später ging bekanntlich der Amtstitel des Vaters sogar auf die Enkel über [156]).

---

152) *Dieti bolarskte*, posadnitsch, Kinder der Bojaren, der Posadniky, Karams. VII, Anm. 76.

153) *Władyczyc* (Sohn eines Władyka, Bss.), *Władyczanka* (Tochter eines Władyka, Bss.), domina militalis. J. 1404, St. v. Mas. 426.

154) In einer Urkunde bei Dog. I, 48, v. Jahr 1412 unterschrieben filius Janitorius, filius Palatini pincernarum.

155) Ostrow. p. 67, 69.

156) *Chorąży* (Fahnenträger), *Chorążewicz*, *Chorążycz* (Sohn des Fahnenträgers).

Abschnitt III.

Von dem Reichsrathe, den Beamten und Dienern.

§. 76. Die Regierungen des Königs Ludwig und Władislaus Warneńczyk bahnten den polnischen Herren einen immer sicherern Weg zur Regierung; denn der erstere, welcher bei uns nur als Gast zu seyn pflegte, musste ihnen die Ausübung der höchsten Gewalt anvertrauen; der zweite war noch minderjährig, als er zur Regierung kam, in seinem Namen regierten also sogenannte *Provisores*, die besonders dazu bestimmt waren. Gleichwohl waren auch diese nur Statthalter des Königs, welche jährlich aus dem königlichen Schatz für ihren Dienst bezahlt wurden [157]), nicht aber Reichsräthe, welche einen Senat bildeten, und neben der königlichen Gewalt einen besondern Stand bei der Regierung ausmachten. Aber nachdem schon unter Kasimir, dem Jagellonen, die polnischen Herren die königliche Gewalt beschränkt hatten, so drangen sie jetzt mehr, als je, in den Monarchen, dass er an seiner Seite einen Rath aus den mächtigern Landsassen bilden, mit diesem sich gemeinsam berathen, und in wichtigern Sachen Nichts ohne Einwilligung desselben verfügen sollte [158]). Dieses gelang ihnen

---

157) Aehnlich, wie auch die böhmischen Statthalter (rządcy), J. 1440, welche zu dem nämlichen Zwecke aufgestellt waren. Dług II. p. 758.

158) Ut Lithuanos a suo contubernio amoveret, quatuor viros de primoribus polonis senatoribus publice designandos semper in

nicht auf einmal, sondern erst unter Alexander, dem Jagellonen. Gleichwohl wird es immer zweifelhaft sein, wann eigentlich bei uns der Senat entstand, und ob die Gestalt, in welcher denselben uns Kromer (respl. p. 505 sq.) beschrieb, schon unter den ersten von den Söhnen Władyslaus, des Jagellonen, war, oder ob sie erst unter Sigmund, dem Alten, entstand. Soviel ist jedoch gewiss, dass viele von den Herren, welche später den Senat bildeten, schon Władyslaus, der Jagellone, in den Rath berufen hatte [159].

§. 77. Den Senat bildeten die Erzbischöfe, Bischöfe, Wojewoden, Castellanen, so wie auch die Beamten, welche Kronwürden bekleideten, und einige, welche Hofämter verwalteten (nadworni, dworni urzędnicy d. h. *Hofbeamten*, auf dem Reichstag von Lublin J. 1569 genannt). Von diesen kamen Einige erst unter Stanislaus August in den Senat. Der Hochmeister des teutschen Ordens wurde erster königlicher Rath genannt, aber er wollte von diesem Rechte keinen Gebrauch machen, weil es ihm natürlich unangenehm war [160]. In Betreff der Zahl der Senatoren stimmen die Schriftsteller nicht überein: Einige geben eine geringere, Andere eine grössere Anzahl der Mitglieder des Senats an [161]. Der Grund hievon lässt sich leicht entdecken,

consilium suum adhiberet, ac de illorum sententia cuncta ageret ac decerneret. Kromer Orig. p. 346 spricht davon: nicht aber Długosz, wie Lengnich und Skrzetuski behaupten. In einer Urkunde v. J. 1501 bei B. 362 heisst es: dominorum consilio et deliberationi parere et adquiescere tenebimur.

159) J. 1436. Vol. I, 131, 138.

160) J. 1466, bei Dog. p. 163.

161) Kromer respl. p. 505 sq. gibt die Zahl der Senatoren auf 96 an. Er zählt zum Senat 2 Erzbischöfe, 8 Bischöfe, 15 Wojewoden, 65 Castellanen, 2 Marschälle, den Kanzler, Unterkanzler, den Schatzmeister, den Starosten von Krakau und Grosspolen.

wenn wir erwägen, dass mit der Vergrösserung des Landes auch die Anzahl der Senatoren sich vergrössern musste, und dass, wenn das Land sich verminderte, die Zahl der Senatoren die nämliche blieb; denn den menschlichen Stolz kitzelt auch ein leerer Titel. Von den Starosten sass nur der Starost von Samogitien im Senat; jedoch kamen auch bisweilen die Starosten von Krakau und Posen in den Rath. Von den Schatzbeamten gehörte nur der Schatzmeister dahin, und der Grossfeldherr, erst später bei uns eine so bedeutende Figur, trat erst unter den Wahlkönigen in den Senat.

§. 78. Manche Hofbeamten suchten Gründe, sich in den Reichsrath zu drängen, indem sie sogar einen *Dienst* ganz niederer Art annahmen (z. B. als Hüter an der Thüre des Senatsaales, als Handlanger von Papier und Federn), um nur die Berathungen des Senats anhören zu können, und in der Senatorenreihe, wenn gleich ganz am Ende, zu sitzen. Uebrigens ernannte allein der König die Senatoren, obgleich er nicht alle Aemter selbst verlieh. Die Senatoren waren auf lebenslänglich ernannt, und ihren Sitz im Senat nahmen sie nach ihrer höhern oder niedern Würde ein. Nach den Erzbischöfen sassen die Bischöfe, nach diesen der Castellan von Krakau, nach ihm

---

Przyłuski I, 3, 4, zählt zum Senate 2 Erzbischöfe, 9 Bischöfe, 19 Wojewoden, 62 Castellanen. (Herburt stimmt (in der polnischen Uebersetzung p. 121) mit ihm, in Betreff der Zahl der Castellanen, welche er auf 68 angibt, nicht überein). Bielski, p. 568, zählt dahin: 33 Wojewoden, 81 Castellanen. Krzystanowicz, p. 9, rechnete dahin 83 Castellanen. Von beiden weichen ab Gwagnin, p. 215 und Starowolski bei Micl. I, 469, sie zählen dahin: 34 Wojewoden, 87 Castellanen, 10 Dignitarien. In dem Verzeichnisse zum J. 1596 (Pam. Niemc. II. p. 196 sq.) sind erwähnt: 2 Erzbischöfe, 14 Bischöfe, 32 Wojewoden, 37 höhere Castellanen, 32 niedere Castellanen.

abwechselnd der Wojewode von Krakau und Posen, ferner die übrigen Wojewoden und unter diesen der Staroste von Samogitien, so wie auch die Castellanen von Troki und Wilna, und nach diesen erst die höhern Castellanen: auf diese folgte der Kronmarschall und der von Litthauen: ganz am Ende sassen die niederen Castellanen [162]. An der Spitze des Senats stand nach römischer Sitte ein *princeps Senatus*, sonst *Primas* genannt.

§. 79. Schon Kromer machte darauf aufmerksam, dass der polnische Monarch keine grössere Gewalt habe, als jene, welche zu seinen Zeiten der Doge von Venedig hatte, und welche im alten Sparta die Könige besessen hatten. Der polnische Adel, welcher, wie Górnicki bemerkt [163], auf die monarchische Regierung kein Vertrauen hatte, belauerte mit Argusaugen jeden Schritt des Königs. Gleichwohl war noch zu den Zeiten Kromer's der Monarch nicht verpflichtet, den Senat zu berufen, um mit ihm in Angelegenheiten, die das Wohl des Reiches nicht betrafen (wir werden sie bei der Darstellung der gesetzgebenden Gewalt kennen lernen), sich zu berathen; aber schon dem Heinrich Valois, und sonach auch den folgenden Königen wurde vorgeschrieben, dass der Monarch noch ausser den Ministern beständig einen Rath an seiner Seite haben sollte, der aus dem Kreise der Senatoren gewählt war (Anfangs in einer Anzahl von sechszehn, nachher von achtundzwanzig Mitgliedern) [164], und mit ihm sich in jeder wichtigeren Angelegenheit, und welche durchaus nicht an den Reichstag gebracht werden

---

162) Załaszowski I. p. 373, 503.

163) W. P. III. p. 743.

164) J. 1590. Vol. II, 1319 wurde gesagt, dass auch aus dem Ritterstande Mitglieder in diesen Rath gewählt werden sollen.

durfte, berathen sollte: und dass dieser Rath auf Einreichung einer Beschwerde an ihn das Recht haben sollte, den König zu rügen, und wenn der Rath dieses nicht that, es den Landboten frei stehen sollte, am Reichstag den Monarchen öffentlich zu tadeln [165]. Noch mehr, schon dem ersten Könige, welcher nach dem Aussterben der Jagellonen erwählt worden war, wurde vorgeschrieben, dass, wenn er Etwas gegen die Rechte thun würde, das Volk von dem ihm geschworenen Eide entbunden seyn sollte [166]. Die gewählten Räthe sollten stets dem König zur Seite stehen, ausgenommen in den Fällen, welche von den Gesetzen nachgelassen waren [167]. Es war ihre Pflicht nicht, den König über die Grenze zu begleiten, sondern nur im Lande bei ihm zu bleiben, oder, wie es hiess, sie sollten *residiren*. Dieses ward unter Stephan Bathori scharf bestimmt, und in jener Zeit begannen die Senatoren stets an der Seite des Königs zu residiren [168]. Zum Zeichen, dass die Berathung in ihrer Gegenwart und mit ihrem Willen gehalten worden war, unterzeichneten sie ihren Namen in's Protokoll [169]. Diese Berathungen mussten förmlich geschehen, nicht in den Gemächern des Monarchen, sondern in dem Rathssaale; die Sache trug der Kanzler vor, die Senatoren und Minister stimmten ab [170]. Mit dem Kronsiegel und nicht mit der Pettschaft des Königs mussten die dort erfolgten Verfügungen bestätigt werden [171]. Die Landboten hatten die Befugniss, auf dem Reichstage die

---

165) J. 1609, Vol. II, 1661.
166) Legn. I. p. 365.
167) J. 1641. Vol. IV, 3.
168) J. 1576, Leng. I. p. 348.
169) J. 1662. Vol. IV, 830.
170) Lengn. I, p. 347.
171) J. 1669. Vol. V, 15, 16.

Aufhebung eines in dieser Beziehung vorgefallenen Missbrauches zu verlangen; sogar war der Kroninstigator ermächtigt, einem Senator den Kriminalprocess zu machen, der nicht streng die Handlungen des Königs beaufsichtigte. Im Jahr 1775 wurde die *rada nieustaiąca* (d. h. der *permanente Rath*) eingeführt [172]), aus dem Senatoren- und Ritterstande gebildet, welcher immer an der Seite des Königs sitzen sollte. Er wurde im Jahr 1778 aufgehoben, aber von dem Reichstag zu Grodno 1793 wieder hergestellt.

§. 80. Dieser Rath bestand aus eilf Mitgliedern und einem Präsidenten: aus drei Bischöfen (unter welchen auch ein Erzbischof alle zwei Jahre von Rechtswegen sass), aus neun Senatoren. Aus dem Ritterstande konnte Niemand ein Consiliar (denn diesen Titel hatten seine Mitglieder) bei diesem Rathe sein, wenn er nicht zuerst in einer der vier Jurisdictionen der Republik (der des Marschallamtes, des Kriegswesens, der assessorialen und der des Schatzamtes) gesessen hatte, oder wenn er nicht Deputat bei einem Tribunal, Abgeordneter an den Reichstag, oder Gesandter an den auswärtigen Höfen gewesen war, und wenn er sich auf eine solche Weise nicht der Senatorenwürde genähert hatte. Der Monarch, und in dessen Abwesenheit der Primas, führte in diesem Rathe den Vorsitz, hatte seine Stimme, und entschied bei Stimmengleichheit als der erste Landsasse. Der Rath theilte sich in fünf Departemente: das Departement der auswärtigen Angelegenheiten, der Polizei, des Kriegs, der Rechtspflege, des Schatzes. Der Primas, der Marschall des Kronlandes und die eigentlichen Minister, der Hetman und der Schatzmeister standen diesen Departementen oder Commissionen vor. Wie früher der König den

---

172) J. 1776. Vol. VIII, 84 sq. 99, 850.

Rath der Senatoren in Betreff einer Sache verlangt hatte, welche an den Reichstag gebracht werden sollte, so sollte er auch jetzt das Nämliche thun; nichts mit auswärtigen Höfen unterhandeln, Bisthümer, Würden und höhere Aemter nicht verleihen, ohne zuvörderst den Rath darüber vernommen zu haben. Dieser Rath sollte jedoch weder die gesetzgebende, noch die richterliche Gewalt haben: seine Verpflichtung war nur die, das zweifelhafte Recht auszulegen, und in solchen Sachen zu verfügen, welche nicht an den Reichstag gehörten. Daher kam es, dass die gesetzgeberischen Arbeiten dieser Magistratur in so ferne eine Quelle unserer Rechte wurden, als man die Meinungen der einzelnen Privatrechtsgelehrten als solche betrachten darf [173]). Die Wahl der Mitglieder dieses Rathes selbst stand dem Reichstage zu. Das Uebrige erzählen Skrzetuski I. p. 278 sq. und Andere.

§. 81. *Litthauen* hatte den Senat gemeinschaftlich mit Polen. Nach der ersten Theilung des Landes belief sich die Zahl der Senatoren noch auf hundert dreiundfünfzig. Die Ordnung, in welcher die Senatoren von Kronpolen und von Litthauen im Senat sitzen sollten (zum ersten Male wurde diese Ordnung auf dem Reichstage zu Lublin im Jahr 1569 bestimmt), beschreiben die Schriftsteller über das polnische Staatsrecht. *Preussen* war ehemals eine abgesonderte Provinz, welche ihren Statthalter hatte [174]): später hatte es einen besondern Senat, welcher aus vierzehn Mitgliedern bestand [175]), in welchem der Bischof von

---

173) Sie wurde herausgegeben in IV Bänden, worüber J. V. Bandtkie bei Hr. Bentkowski spricht.

174) Kromer respl. p. 525.

175) Aus zwei Bischöfen, aus drei Wojewoden und aus eben so vielen Abgeordneten aus den drei vorzüglichern Städten Preussens.

Ermeland den Vorsitz führte. Uebrigens wurde auch hier ganz das Nämliche, wie in dem polnischen Senat beobachtet, ausser dass der König in diesem Theile des Kronlandes etwas freier handeln konnte.

§. 82. Die Quellen der *böhmischen* Rechte sagen, dass alle Sachen, welche das Wohl des Reiches betreffen, *königliche* oder aber *Landessachen* sind, was bedeutete, dass einige Sachen der Monarch mit seinem Rathe erledigen durfte, andere hingegen dem Reichstage zur Entscheidung vorlegen musste. So vereinigte sich also die höchste Regierung des Königreiches Böhmen in der Person des Monarchen und in der Nation, oder wie die Kunstsprache es ausdrückte, die böhmische Regierung vereinigte in sich den königlichen Rath und den Willen des Landes. Was immer von Rechtswegen der Entscheidung des Reichstages nicht unterlag, *entschied* der Monarch mit seinem Rathe; denn, wie das Recht sich ausdrückte, vollführte er Alles, was er that, mit Hülfe Gottes und mit Einwilligung der Herren und Władyken. Gleichwohl geht daraus nicht hervor, dass der Wille desselben, ähnlich wie dieses in Polen geschah, gebunden werden sollte. Zu dem Rath traten zusammen die Beamten, welche die höchsten Würden bekleideten, so auch die Herren und Władyken, endlich andere Beamten, und sie beobachteten im Sitzen und bei der Entscheidung der ihnen vorgelegten Sachen ganz die nämliche Sitte, welche die Reichstage einhielten, so wie auch die höchste Landesregierung oder das Landesgericht: denn Reichsrath und Landesgericht bedeuteten dasselbe [176].

§. 83. Der *ungarische* Monarch hatte seit langer Zeit einen Rath zur Seite, ausser welchem sich alle

---

176) Wład. XXII. *o sedani panów*, XXXIV, *o czti strac.* XL, *Milosti Kral.* XLI. *o dokonal. swol.* Ferd. A. I, VI, IX, C. VII, Max. XIX, 6, Strański p. 419.

drei Monate noch ein grosser Reichsrath (*trimestre consilium*) versammelte. Später vertraten die Stelle desselben die zwei sogenannten *Kanzleien*, die *ungarische* und *teutsche:* die erstere besorgte bloss die das ungarische Reich betreffenden Sachen, die zweite behandelte die Angelegenheiten, welche Ungarn und der Krone Oesterreich und andern auswärtigen Staaten gemeinsam waren. Zu diesen Räthen gehörten die Grossbeamten und Herren: und die Hälfte derselben war verpflichtet, ähnlich wie der polnische an der Seite des Königs stehende Rath, immer bei dem Könige zu bleiben [177]). Es wurde verordnet (J. 1498, bei W 294), dass von sechszehn Herren, welche zu dem Reichsrath gehörten, der Monarch acht zu wählen, und diese in den an seiner Seite befindlichen Rath zu rufen *berechtigt* sein sollte. Spätere Rechte [178]) beschreiben uns genauer diesen Rath, indem sie verfügten, dass ausser den geistlichen und weltlichen Herren in diesem Rathe die Kron- und Hofbeamten, so wie auch acht Mitglieder des Adels sitzen, und sich mit dem Monarchen über solche Angelegenheiten berathen sollten, welche keinen Verzug dulden, und welche aus diesem Grunde nicht an den Reichsrath gewiesen werden können. Man musste besonders die Finanz- und Kriegssachen, so wie jene im Auge haben, welche die öffentliche Sicherheit betrafen. Zu Rechtssachen sollte der Monarch Personen beiziehen, welche das Recht verstanden (*XII assessores juris periti*). Auf solche Weise wurde berathen, ob nun der Monarch oder sein Statthalter (*Præsentia regiæ majestatis, Locum tenens*) im Rathe sass. Bis jetzt bestehen noch in Ungarn jene beiden Kanzleien,

---

177) Consiliariorum et assessorum media pars apud regem maneat semper, J. 1518, bei W. 343.

178) Vom J. 1518, 1526, 1542, 1588, bei W. 343, 352, 380, 509.

und entscheiden die Verwaltungssachen in höchster Instanz; neben denselben besteht noch die Kanzlei des Statthalters, welche das Uebrige besorgt [179]).

§. 84. Gehen wir jetzt zu *Russland* über.

Es ist bekannt, dass seit den ältesten Zeiten die russischen Monarchen sich mit den Personen zu berathen pflegten, welche in ihrer nähern Umgebung waren, so oft dieses die Wichtigkeit der Interessen forderte. Mit der Zeit bildete sich daraus der Rath des Zars, welcher von *dumanie* [das *Denken*, Bss.] *duma* (das *Nachdenken*, *die Ueberlegung*) hiess [*bolszaja duma*, der *grössere Rath*, Bss.], und die dazu gehörigen Räthe *dumni* (die *Nachdenkenden* Bss.); diese theilten sich in *Bojaren*, *Beamten* und *Hofleute*. Die dahin gehörigen Beamten hiessen überhaupt *Djaki*, d. h. *gelehrte* [jetzt *Secretär*, Bss.] [180]), mit dem Beinamen *dumni*, und von allen Rathsherren hiess nur der Okolnitschii nicht *dumni*. Dieser war der vornehmste Beamte [181]), welcher die höchste Bedeutung unter allen hatte: er war auch in Weissrussland bekannt. Seinen Namen leitet Karamsin (V, Anm. 47) von *około* [*herum*, Bss.] ab, weil er gleichsam stets sich um und neben dem Monarchen befand: was ich zugebe, nur mit dem Zusatz, dass auch anderswo, nicht bloss ausschliesslich an der Seite des Monarchen, der Okolnitschii das ihm anvertraute Amt versah. Aehnlich besorgte auch der Stolnik [*der Truchsess*, Bss.], obgleich seine Hauptbeschäftigung war, den Monarchen an der Tafel zu bedienen, jedes ihm anvertraute Geschäft.

---

179) Schwartn. III, p. 222 sq.

180) *Djak*, *Żak*, durch Abkürzung aus dem griechischen *διακονος*. Die Magyaren nennen *Deák* einen Lateiner durch Zusatz zu *Dak*.

181) Nach Strahl p. 378 entstand er im J. 1341.

§. 85. Bestimmt kann man die Zeit nicht angeben, in welcher der Rath des Zars auf die hier angegebene Weise eingeführt wurde. Jedoch ist bekannt, dass ihn der Grossfürst Iwan Wasilewitsch im J. 1572 aufs Neue einführte, und dass der falsche Demetrius ständig dem Patriarchen, vier Metropoliten, sieben Erzbischöfen, drei Bischöfen in diesem Rath Sitz und Stimme gab, die Zahl der Räthe bis auf siebenzig vermehrte, und dass er sie, hierin Polen nachahmend, *Senatoren* nannte. Die weiteren Schicksale des Raths des Zars sind uns unbekannt; so viel ist jedoch gewiss, dass er stets nur auf Befehl des Monarchen sich versammelte, und dass er nur solche Angelegenheiten entschied, welche dieser ihm vorzulegen befahl[182]. In ausserordentlichen Fällen, und wenn eine wichtige Sache zur Entscheidung vorgelegt wurde, oder wenn es ein Bedürfniss war, ein neues Recht zu errichten, oder das ältere abzuändern, führte der Monarch selbst den Vorsitz im Rathe. Damals wurde auf die nämliche Weise berathen, wie im römischen Senat von den Zeiten des Kaisers Hadrian an, wo die sogenannten *orationes principis* in Gewohnheit kamen. Der Monarch legte die Sache dem Rathe zur Erwägung vor, und dieser sprach seine Meinung aus: nach diesem erging die Verordnung dem Willen des Monarchen gemäss, und eine solche Verfügung versah der Monarch mit seinem Handzug[183]. Die russischen Rechtsdenkmale dieses Zeitraumes enthalten viele derartigen bojarischen Verordnungen [*prigowori*, d. h. *Aussprüche*, Bss.], welche unter dem Vorsitze des Monarchen, oder nur durch den Rath allein aufgestellt worden waren.

182) Karamsin VII, Anm. 21, 112, IX, Anm. 373, 374, 780. Reutz. p. 305.

183) Uł. XVII. 2. *Car ukazał, Boiary prigoworili.*

§. 86. Ganz den nämlichen Weg, wie in dem ersten Zeitraume gehend, werden wir im folgenden Bande von den *Gerichtsbeamten* sprechen: die übrigen Personen, welche Aemter bei der Regierung verwalteten, und welche schon dadurch, wie dieses in Bezug auf Russland schon gesagt wurde, eine grössere Ehre, als die andern Einwohner des Landes hatten [184]), lassen sich unterabtheilen in solche, welche *Kron-* und *Hofwürden*, in solche, welche *Land-* und *Hofämter* bekleideten, so wie auch in solche, welche *Dienste* versahen. Wenn man sie von einander unterscheiden will, so darf man nicht auf die Titel sehen, welche ihnen, sogar in amtlichen Urkunden, gegeben wurden; denn diese bildeten, und besonders auch in Polen, keine genauen Unterschiede zwischen den Beamten.

§. 87. Dieses beachtend, zählte ich zu den Personen, welche Würden bekleideten, die *Minister*, wie man sie später in Polen zu nennen begann, d. h. die höchsten Kronbeamten, welche im Senate sassen, so wie auch die andern *Kron-* und *Hofbeamten*, welche Verpflichtungen für die Republik, oder nur für den Monarchen ausschliesslich erfüllten. Die ersten und zweiten waren Civil- und Militärbeamten: einige von ihnen schlossen mit dem Leben des Monarchen ihre Amtsverrichtung, und erst dann, wenn sie der neue König bestätigt hatte, führten sie ihre Verwaltung fort [185]). In *Polen* waren zehn Minister, welche ich später namentlich aufzählen werde. Der *Kronämter* waren viele, und einige derselben konnte und musste sogar die Geistlichkeit bekleiden, wie die Würde der

---

184) Daher sie auch die Uebersetzer der polnischen Rechte v. J. 1499, 1503, *tschestniki* (d. h. die *Ehrwürdigen*, Bss.), *dostoyniki* (d. h. die *Würdigen*, Bss.) nennen.

185) Górn. W. P. III, p. 701.

Kanzler und das Amt des Siegelbewahrers, oder des höchsten Secretärs. Ich werde im Verlaufe des Werkes die ausgezeichneteren Aemter einzeln erwähnen, und besonders die, welche auf das Gerichtswesen Einfluss hatten, oder mit demselben in irgend einem Verbande standen. Von den *Kronbeamten* muss man die *Landesbeamten* unterscheiden, welche die Nation selbst auf den Landtagen erwählte (mit einer kleinen Ausnahme in Betreff Preussens), und welche der Monarch bestätigte. So ferne es der Umfang dieses Werkes gestatten wird, werde ich von denselben insbesondere sprechen. Merkwürdig ist, dass diejenigen, deren Amtsverwaltung keinen Verzug duldete, *Stellvertreter* (*Surrogatores*) hatten, welche theils der König ihnen ernannte, theils sie sich selbst wählten: so z. B. ernannte sich der Podkomorzy als Stellvertreter einen Komornik.

Rücksichtlich der *Beamten* und *Diener* jeder Stufe werde ich auf die nämliche Weise die Sache entwickeln, wie in dem ersten Zeitraume, d. h. ich werde mit *Polen* anfangen, und damit verbinden, was bei den übrigen slavischen Völkern Aehnliches bestand; das Uebrige werde ich besonders vortragen.

§. 88. Hier folgen nun die Beamten, welche *Würden* bekleideten, und zugleich im Senate sassen.

I. *Der Wojewode.* Merkwürdige Schicksale erlitt der Titel *Wojewode* auch in diesem Zeitraume. Denn einmal bezeichnete er den Monarchen, wie schon oben behauptet wurde, dann wieder den Oberherrn eines Landes, welches einer fremden Gewalt unterworfen war [186], ferner einen Civil- und Militärvorstand einer oder mehrer Landschaften, endlich bloss einen

---

186) In dieser Beziehung nannte sich der König von Böhmen *Wojewode von Schlesien*. Ostroróg. p. 67.

Civilbeamten, wie dieses in Polen und Russland der Fall war [187]). Diesen Titel achteten Einige gering, ähnlich wie auch den Titel *Castellan*, so wie den des *Starosten*. Ostrorog unterschiebt anstatt derselben die fremden Titel *princeps*, *comes*, *præses*.

Merkwürdig ist es, dass die Polen, in der Erinnerung an die alten Verpflichtungen dieses Amtes, den Wojewoden empfahlen, ganz besonders darauf zu achten, dass in den Landschaften Alles in Bereitschaft sein soll, was die Vertheidigung des Landes betrifft. Zu diesem Zwecke sollte der Wojewode die Heerschau (*lustracya*) über die Einwohner halten, welche unter dem Ritterrechte standen [188]), und, was besonders das litthauische Recht anempfiehlt, sollten sie darauf achten, dass dieselben zur Zeit der Noth mit den nämlichen Waffen und Pferden in den Krieg ziehen sollten, welche sie bei der Musterung vorgezeigt hatten [189]). Kromer (respl. p. 507) zählt sogar zu den Pflichten des Wojewoden den Heerbefehl in seiner Landschaft zur Zeit des Kriegs. Für die Sicherheit zu sorgen, war gleichfalls eine Verpflichtung des Wojewoden, aber hiebei hatte er nur die Oberaufsicht; denn eigentlich war dieses die Obliegenheit des Starosten, welcher in dieser Hinsicht und in vielen andern dem Wojewoden unterworfen war. Jedoch waren die litthauischen und russischen Wojewoden zugleich Starosten [190]). In Polen war der eigentliche Stellvertreter des Wojewoden der *Podwoiewodzi* [d. h. Unterwojewode, Bss.], welcher ihn in dieser Rücksicht

---

187) J. 1319. Karamsin IV. Anm. 245. Ut. II, 18, 20. J. 1679. P. S. II, 219.

188) Die Vorweisung fordern (okazowanie wywoływać) 1562, Vol. II, 624.

189) Stat. v. Litth. II, 10.

190) Cz. II Anm. 1354.

vertrat, weil jetzt der Wojewode sich von dem Gerichtswesen und allen Civilgeschäften ganz zurückgezogen hatte [191]: mit Ausnahme der Aufsicht über Maas und Gewicht u. s. w., was jetzt an das Schatzamt gehörte [192]. Zur Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten der Juden hatte der Unterwojewode besondere Richter [193].

Im Verlaufe dieses Werkes habe ich oft Gelegenheit gehabt, die Aufmerksamkeit auf die grosse Bedeutung zu richten, welche der *ungarische* Wojewode hatte, oder wie er hiess, der *Hofžupan (Nadirispan)* [richtig *Nádor-Ispán,* Pfalzgraf, Bss.]. Es lässt sich zuversichtlich behaupten, dass, was in Polen der Fürst Primas war, bei den Ungarn der Wojewode, und sogar noch etwas mehr war, denn seine Gewalt erhielt sich stets *in gleicher* Kraft, und der Monarch konnte nicht leicht ihm dieselbe entziehen, während er doch alle übrigen Beamten *(officia, officialatus)* selbst ernannte und vom Amte entsetzte. Stufenweise war dieses Ansehen gewachsen; denn noch im Jahr 1351 (bei W. 170) war der Wojewode so zu sagen nur der höchste Landrichter, gewählt von dem König und den Reichsständen (J. 1439, bei W. 201); aber im J. 1485 (bei W. 233) wurde ihm ganz die nämliche Gewalt eingeräumt, welche in Polen der Primas hatte: ausserdem sollte er die erste Stimme bei der Wahl des Königs abgeben, und während der Minderjährigkeit desselben das ganze Land regieren. Jedoch wurde schon nach einem Jahr eingesehen, dass eine so grosse Gewalt dem Monarchen gefährlich werden könnte: sonach wurde dem Wojewoden der Vorsitz in den Gerichten abgenommen und dem Comes übertragen. Im

---

191) Lengn. II, p. 530 behauptet, dass auch noch zu seinen Zeiten die Wojewoden richteten, aber ich habe nichts hierüber in den Quellen gelesen.

192) J. 1631, 1764, 1785. Vol. III, 697, VII, 85. Rezol. IV, 93.

193) J. 1673. Vol. V, 171, 172.

J. 1526 (bei W. 351) machte man dieses Amt lebenslänglich, und später (im J. 1542 bei W. 380) wurde ihm zur Aushilfe der Unterwojewode gegeben. Schwartner behauptet (II. p. 71), dass vom J. 1538—1608 statt der Wojewoden königliche Statthalter gewählt wurden; gleichwohl finde ich in den Quellen, dass im J. 1659 (bei W. II, 16) der Wojewode die frühere Gewalt fast in ihrer ganzen Fülle inne hatte, indem er an der Spitze der ganzen Hierarchie der Kron-, Hof- und Landesämter stand [194]. Seine Wahl hing später lediglich von den Ständen ab, welchen zu diesem Zwecke der Monarch vier Candidaten vorschlug, gleich viele von der katholischen und von der protestantischen Religion [195]. Merkwürdig ist die Formel des Eides, welchen der Wojewode schwur (sie steht in den Rechtsquellen). Denn er schwur dem König und den Ständen, dass er nie für das Reich schädliche Bündnisse schliessen, dass er stets für die Vergrösserung der königlichen Einkünfte besorgt sein, dass er die Stände schützen, die Ordnung in den Landesgerichten aufrecht erhalten, und für die Unverletztheit der ukrainischen Schlösser sorgen wolle. Das Königreich *Siebenbürgen* hatte seinen eigenen Wojewoden; bisweilen bekleideten sogar zwei dieses Amt (J. 1405, bei W. 184). In *Niederungarn* waren besondere Wojewoden, die mit den Beszly (von den Türken hier eingeführten Beamten) zugleich regierten: welche man vom J. 1514 an (bei W. 352) nicht mehr wählte.

II. Der *Castellan*. Da mit der Zeit einige Grody in Festungen verwandelt und dem Heere zur Besatzung eingeräumt und andere der Sitzungsort der Grodgerichte wurden, so wechselte auch das Amt des Castellans seine

194) *Comes Palatinus*, J. 1659, bei W. II, 24.
195) Schwartn. II. p. 66.

Bestimmung, jedoch auf die Weise, dass es immer an seine alte Verbindung mit dem Kriegswesen erinnerte. Diese Würde wurde nicht nur in *Polen*, sondern auch in *Pommern*, *Preussen* und *Liefland* beibehalten [196]), und sogar wurde sie noch in *Ungarn* eingeführt, welches jetzt immer Einfälle von den Türken erlitt [197]). In *Russland* und besonders auch in Nowogrod und Pleskau waren lange Zeit die Posadniki bekannt [198]). In *Masovien* hatte der Castellan beständig an der Strafgerichtsbarkeit Antheil [199]), in *Polen* verlor er denselben von der Zeit der Erhebung der Grodstarosten [200]), und er beschäftigte sich dort jetzt lediglich mit der Versammlung der Ritterschaft zum Aufgebot und führte zugleich mit dem Wojewoden dieselbe in das Feld. Desshalb sagte Kromer (respl. p. 507) jetzt mit Recht von diesem Beamten, dass er zur Zeit des Krieges Stellvertreter des Wojewoden sei. Vorausgesetzt, dass das richtig ist, was wir in dem ersten Zeitraum von dem Beamten, welcher *Judex castri* hiess, gesagt haben [201]), können wir leicht begreifen, warum sich jetzt die Zahl der Castellanen so sehr vermehrte, dass derselben in einer Wojewodschaft und sogar in einem Bezirk mehre waren [202]), und woher es kam, dass in

196) J. 1466, 1569, bei Dog. I. p. 576, V, p. 284.

197) J. 1458. *Castellanus castri nostri.* Maylath III, p. 195, J. 1507, bei Dog. I, p. 108.

198) Karamsin IV, Anm. 215.

199) Er bewachte das Schloss von Wyszogrod, J. 1414, Stat. v. Masov. 433, später wurde auch ein Castellan von Masovien ernannt, damit er dem *Wojewoden* dieses Namens entsprach, J. 1788, Vol. VII, 747.

200) J. 1430, bei B. 231.

201) Denn wir können hierüber unmöglich Hrn. Lelewel beistimmen, p. 154, dass mit der Zeit einige Castellane sich in Grodstarosten verwandelt haben sollen, denn gerade das Umgekehrte fand Statt.

202) Krzystan, p. 8. J. 1621. Vol. III, 411.

Polen (was in Litthauen unbekannt war — Załasz. I. p. 500 — wo im Gegentheil der Castellan als seinen Stellvertreter den Marschall hatte, Stat. v. Litth. II, 6.) die Eintheilung der Castellane in *grössere* und *kleinere* entstand. Zwar findet schon Ostroróg, p. 67, den Titel *Castellan* unpassend (*nomen Castellani turpe est et absurdum*) und wünscht, dass wenigstens einigen Castellanen ein ansehnlicherer Name gegeben werden sollte; gleichwohl aber theilt er die Castellane nicht in *grössere* und *kleinere* ein. Die erste Spur dieser Eintheilung fand ich in einer öffentlichen Urkunde vom J. 1501 (bei B. 363), jedoch ist dort nicht vollständig erklärt, was sie eigentlich bedeutete [203]). In der Constitution vom J. 1641 (Załasz. I. p. 500) werden die grösseren Castellane *wojewodische* genannt, und die kleineren *Kreiscastellane (powiatowi)*, und nach meiner Ansicht ist die beste Erklärung dieses Unterschiedes diejenige, welche annimmt, dass der Ausdruck *ziemie* (Landschaft) in verschiedener Bedeutung genommen ward. Denn sonst liesse es sich schwer begreifen, warum die Zahl der Wojewodschaften und Kreise (*powiatów*) nicht der Zahl der *grösseren* Castellane oder der *krzesłowi*, d. h. [*curules*, Bss.], und der *kleineren Castellane* oder der *nie krzesłowi* (d. h. *non curules*, Bss.) entsprach (denn diesen Unterschied machen unter ihnen die Hauptquellen), oder wie sie zum Spott schon unter Johann III. hiessen, *Bankcastellane* (*drążkowi*) [204]). Die Ansicht Anderer, dass die grösseren Castellane zum geheimen und geheimsten Reichsrath gehörten, nicht aber umgekehrt die kleineren, verdient nach meiner Meinung keine Beachtung. Ausdrücklich behauptet Załuski I. p. 500, dass

---

203) Kromer respl. p. 506, 507, *primarii aliquot Castellani*.
204) Załasz. I. p. 500.

zu seinen Zeiten diese und jene ohne Unterschied zum Rathe berufen wurden.

III. *Der Marschall.* Aus den öffentlichen Urkunden zeigt sich, dass im J. 1454, 1456, [205] das Marschallamt ein grösseres Hofamt war, und dass schon damals der Monarch sich verpflichtete, es ohne Vorwissen der Herren nicht zu verleihen. Jedoch bald darauf oder im J. 1475 [206] erscheinen ein Kron- und ein Hofmarschall [207], und Kromer (respl. p. 506) zählt beide zum Senate, und nennt den ersteren sogar *Grossmarschall.* Dem einen und andern wurden die Pflichten auf dem Reichstag im J. 1504 (Vol. I, 295) vorgeschrieben. Dem ersteren lag ob, dem König bei den Feierlichkeiten des Reichstags beizustehen, und besonders auch für die öffentliche Sicherheit an den Orten, wo der König sich aufhielt, zu wachen [208]. Die höchste Gewalt übte er mit dem Primas zusammen während des Zwischenreiches aus [209]; aber er hatte auch bisweilen sonst eine besondere und vielbedeutende richterliche Gewalt, welche wir im folgenden Bande beschreiben werden. Da die Herren und der Adel fürchteten, der Marschall möchte diese Gewalt zu ihrem Schaden missbrauchen, so beschränkten sie dieselbe durch eine besondere Verordnung, zuerst zur Zeit eines Zwischreiches [210], und später unter Władisław IV., und diese Verordnung liessen sie auf jedem Reichstage wieder vorlesen, bis endlich dieselbe unter Johann III. (J. 1699) in ein Gesetz verwandelt wurde.

Die übrige Gewalt am königlichen Hof hatte der *Hofmarschall* bis zum J. 1766 (Vol. VII, 468), in

---

205) Bei B. 267, 300.

206) Bei B. 320.

207) *Regni et curiæ*, auch v. J. 1496, bei B. 359.

208) Kromer respl. p. 507.

209) Pias. p. 55. — 210) Pias. p. 446.

welchem er von der Verwaltung des königlichen Hofes entbunden, und ihm bloss die richterliche Gewalt belassen wurde. Zur Zeit der Abwesenheit des Kronmarschalls war sein Stellvertreter der Hofmarschall, und dieses schon seit langer Zeit. Litthauen hatte nach böhmischer Gewohnheit Landesmarschälle noch vor der Union [211]) und auch nach der Union. Ein späteres Datum geben Schultz (de Mareschalcis p. 60) und Stryikowski (p. 304) an.

IV. *Der Kanzler.* Die nämlichen Schicksale, wie die Marschälle, erfuhren auch der *Kanzler* und *Unterkanzler* [212]), bis sie in den Senat kamen; und ganz zur nämlichen Zeit, wie den Marschällen, wurden auch ihnen ihre Pflichten vorgeschrieben. Den Monarchen in der Rechtspflege und in der Leitung des Reichsraths oder Senates zu unterstützen, war die Hauptbeschäftigung des Kanzlers und Unterkanzlers, und ihre Gewalt war die gleiche nach einer Verfügung des Königs Alexander [213]). Zu den Zeiten Sigmunds, des Alten, erweiterte sich ihre Gewalt: denn da sie das grössere und kleinere Kronsiegel in ihrer Aufsicht hatten, so hatten sie das Recht, dem Monarchen zu versagen, auf sein Geheiss zu siegeln, wenn dieses nicht mit den Freiheiten der Nation überein stimmte, und sogar entschieden sie allein in vielen Fällen nach dem Recht ohne Beiziehung des Monarchen. Endlich lagen ihnen die Pflichten ob, welche bald den Referendarien und den im J. 1507 eingeführten Siegelern (Pieczętarzom)

---

211) J. 1383. Dług. p. 90.

212) In öffentlichen Urkunden aus den Zeiten Kasimir's und Władisław's, des Jagellonen (bei Paprocki, p. 364, bei B. 234), hiess der zweite *Vicecancellarius*, *Subcancellarius*, und vom J. 1680 der erste *magnus Cancellarius*, der zweite *Procancellarius*, wie Schultz p. 25 behauptet.

213) Lengn. II. p. 180.

übertragen wurden [214]. Unter diesem Monarchen wurde im J. 1511 festgesezt, dass abwechselnd dieses Amt einmal von einer geistlichen, das andere Mal von einer weltlichen Person bekleidet werden sollte [215]. Es war natürlich, dass diese Würde zur Zeit eines Zwischenreiches aufhörte, und dass der Monarch einen neuen Kanzler nur am Reichstag ernannte.

V. *Der Schatzmeister.* Das Nämliche muss man von dem *Kron-* und *Hofschatzmeister* annehmen. Der Unterschied und die Abtheilung des Schatzmeisteramtes entstand, seit man den Schatz der Nation von dem des Königs zu unterscheiden begann. Zu den Zeiten Kasimir's, des Grossen [216], war nur ein Schatzmeister, unter dem Namen *Thesaurarius*, bekannt; ihm wurde später zur Aushilfe ein sogenannter *Subthesaurarius* gegeben, und damals wurden beiden ihre Pflichten vorgeschrieben. Sehr spät, nämlich erst im J. 1775 (Vol. VIII, 179) wurde das Amt des Hofschatzmeisters zur senatorischen Würde erhoben. Der Kronschatzmeister hatte schon zu den Zeiten Sigmunds, des Alten, ganz die nämlichen Pflichten, wie ehemals der römische Quästor. Kromer (respl. p. 508) bestätigt dieses ausdrücklich. *Preussen* hatte einen eigenen Schatzmeister.

Zum Senat, wie schon gesagt wurde, gehörten auch die Hetmanen (Feldherren) und einige Starosten; von den ersteren werde ich im X. Abschnitt handeln, von den zweiten muss ich hier sprechen.

VI. *Der Staroste.* Der seit undenkbaren Zeiten den Slaven bekannte Name *Staroste* diente bei uns und anderswo zur Bezeichnung eines jeden höhern, niedern, öffentlichen, Privatbeamten, welchem überhaupt

---

214) Bielski p. 455.
215) Kromer respl. p. 507, 508. Schultz p. 48.
216) Bei Papr., p. 364.

ein Regierungs- oder Privatdienst anvertraut war. Die *Böhmen* ernannten einen *Hausmarschall* oder *szafarz Starosta* [Ssafar starosta, *Schaffner-Staroste*, Bss.], die masovischen Bienenwärter gaben diesen Namen dem Aeltesten ihrer Innung, und die Russen nannten so die Vorstände der niedersten Criminalgerichte, so wie auch die Vorstände der Dorfältesten, sogar auch der tatarischen [217]), endlich nannten sie auch die Aufseher der Waffenfabriken und aller anderen Anstalten Starosten [*sotskoi*, der die Aufsicht über 100 Mann oder Häuser hat, Bss., *zemskii Starosta*, Untervogt auf dem Land, Bss.]. Gleichwohl hatte bei keinem slavischen Volke der Staroste ein solches Ansehen, wie in Polen. Aus dem Verlaufe der Untersuchungen wird sich zeigen, dass dieser Beamte bei uns in engem Verbande mit den Burggrafen und Statthaltern stand, welche bald in der Bedeutung von Personen, die Aemter bekleiden, bald in der Bedeutung von Dienern genommen wurden.

Die Veränderungen, welche in der Würde des Wojewoden und Castellans vorgingen, zogen die Schmälerung der Starostengewalt nach sich. Der veränderte Zustand der Landesverwaltung und die ihr verliehene grössere Schnellkraft bewirkten, dass die Zahl der Starosten sogar schon zu den Zeiten Kasimir's, des Grossen, vermehrt wurde [218]), und dass nur in den mit dem Kronlande neu verbundenen Ländern den alten Begriffen gemäss Generalstarosten aufgestellt wurden (in Samogitien, in den russischen Landschaften u. s. w.), und dass endlich dieses Amt geschmälert ward, sobald die Gewalt der Statthalter (Wielkorządców) vermehrt wurde. Daher kam es, dass die Generalstarosten von andern Beamten, welche

217) Uł. XVIII, 45, 54. XXIV, 1. Ruskija dostop. p. 77 sq.

218) J. 1354, bei Nak. p. 280. J. 1362, bei Szczyg. p. 175. J. 1368, bei B. 177.

auch *Starosten* hiessen, bei den Gegenständen geringerer Wichtigkeit, wie in den gerichtlichen und Verwaltungssachen der niederen Art vertreten werden mussten. So lag es demnach den Starosten ob, zu richten, das Land zu bewachen und es zu regieren; daraus entstanden die Grodstarosten (*Starostowie grodowi*), die Ukrainestarosten (*Starostowie ukrainni*), die Starosten der dzierżawy — *Starostowie dzierżawni* (*Tenutarii tenutæ obligatoriæ, jure obligationis*). Von den ersten werde ich im folgenden Bande handeln, wenn ich das Gerichtswesen werde entwickeln müssen; von den zweiten werde ich später bei der Polizei sprechen, von den dritten aber muss ich hier handeln: das Uebrige wird im folgenden Bande behandelt werden, dort, wo ich die aus dem Besitz entspringenden Rechte entwickeln werde.

Schon im Anfang dieses Zeitraumes stand in *Polen* die Ansicht fest, dass die Person, welche von dem Monarchen mit einer dzierżawa begabt wurde, schon desswegen, weil sie dieselbe besass, verpflichtet war, auch die darauf haftenden Lasten zu tragen, ob sie nun diese Besitzung nur auf eine gewisse Zeit, oder lebenslänglich hatte [219]), oder ob sie endlich dieselbe von dem König kaufte und in dziedzictwo [Erbgut, Bss.] verwandelte. Gewöhnlich galten solche *Kaufstarosten* (*zakupni Starostowie*), wie man sie nannte, nicht mehr als jeder Grundeigenthümer [220]), und sogar auch die Gerichtsbarkeit, welche ihnen später über die Kmiecie zustand, trug völlig das Gepräge

---

219) J. 1386, 1388, bei B. 189, 191. J. 1510, Vol. I,

220) J. 1562, Vol. II. p. 610, 620 hiess es: *dass di… starosten schon nicht mehr als Starosten, sondern al… possessores die ihnen über die Leute zustehende Rechtsp… theilen nicht versäumten.* Ueber die Landesstarosten seh… das Recht der Bienenwärter p. 19.

einer Privatgerichtsbarkeit: desswegen hiessen auch diese Starosten *nicht richterliche Starosten (Starostowie nie sądowi)* [221]. In Polen und Masovien setzte es schon frühe [222]) der Adel durch, dass solche dzierżawy und Grody grösseren Werthes (sie zählt eine öffentliche Urkunde v. J. 1374, bei B. 185 auf) der Monarch nur denjenigen Inländern ertheilen sollte, welche mit ihm nicht verwandt sind, und bald erwirkte es der Adel, dass, mit Ausnahme des Starosten von Krakau, der König die Starosteien keiner Person verleihen sollte, welche die Würde eines Wojewoden, Castellans oder irgend ein Landamt bekleidete. Jedoch bezeugt die Geschichte, dass man schon zwei Jahre später nach Aufstellung dieses Rechts sich durchaus nicht an diese Bestimmung kehrte [223]).

Der Beamte, welcher die Starostei besass, hatte die Verpflichtung, die Schatzgebühren in dem Umfang seiner Starostei zu erheben, und diese an die öffentlichen Kassen abzuliefern: in diesem Falle hatte er das Recht, einen jeden Landesbeamten, und sogar auch einen Dignitarius [224]) zur Hilfeleistung aufzufordern. Eine zweite wichtige Obliegenheit desselben war, die Einwohner des Kreises zu richten, d. h. die Nichtadeligen, welche nach polnischem Rechte sich angesiedelt hatten [225]), den Adel hingegen nur dann, wenn die Starostei oder die Oekonomie (denn so wurde sie auch genannt) im Umfang eines Grods lag, wo ein Grodgericht bestand [226]). Denn solche Starosten

---

221) J. 1563. Vol. II, 637.

[illegible]) J. 1374, bei B. 185. J. 1472. Stat. von Mas. 459.

[illegible] J. 1422, 1454, 1456, bei B. 222, 265, 266, 272, 302.

[illegible] *Castellano et judice.* J. 1472, bei B. 312.

[illegible]ie erwarben zur nämlichen Zeit dieses Recht, wie die [illegible]en. Kromer respl. p. 511.

[illegible] 1641. Vol. IV. 2.

hatten ganz die nämliche Bedeutung in Polen und in Russland, wie die Grodstarosten, obgleich sie bisweilen *Landstarosten* genannt wurden. Diese Starosteien erloschen erst im J. 1775, als die Regierungsökonomien, und sogar auch die königlichen Güter als ewige dzierżawy (*emphyteuses*) verliehen wurden.

Ich glaube nicht zu irren, wenn ich behaupte, dass auch in Russland Beamten waren, welche der Bedeutung der polnischen Landesstarosten entsprachen. Zu diesen zähle ich die sogenannten *Wołosteli* [von *wolost, Gebiet,* Bss.], so wie auch die *Bojaren*, welche Einkünfte von den ihnen von dem Zar bestimmten Besitzungen, oder Einkünfte von der Gerichtsbarkeit bezogen, die hier [227]) *bojarisches Gericht* hiess. So oft der Monarch einen Bojaren belohnen wollte, so gab er ihm eine solche dzierżawa, welche sonst der Wołostel verwaltete, oder sogar der *Statthalter*, besonders wenn die Besitzungen nicht weit von dem Grod entfernt lagen, wo der Statthalter regierte [228]). So wurde demnach das bojarische Gericht nicht nach den Personen, welche hier gerichtet wurden, benannt (denn Einige glaubten, dass von solchen Gerichten nur Bojaren gerichtet wurden, was ein offenbarer Irrthum ist) [229]), sondern nach den Personen, welche es verwalteten. Es ist leicht begreiflich, warum der Wołostel, ähnlich wie auch der Landesstaroste in Polen, bald eine Gerichtsbarkeit hatte, und bald nicht [230]). Denn er hatte dieselbe dann nicht, wenn sie schon irgend ein Anderer mit dem ihr angemessenen Einkkommen besass, ähnlich wie dieses auch in Polen der Fall war, seit

---

227) *Za kotorymi Kormlenie za sudom boiarskim* §. 22. Zak. *ukaz o namestn.*

228) §. 66, 68, Sud.

229) Reutz. p. 303.

230) *Katori dierzat Kormlenie s boiarskim sudom*, §. 12. Zak. o *namiestn. ukaz.* Katori dierzat Kormlenie bez boiarskaho suda §. 25. Zak. *otpuskn. gramot.*

die Grodstarosteien als Emphyteusen verliehen wurden. Denn alsdann besass der Grodstaroste die Güter der Starostei nicht (weil sie der Emphyteuta hatte), sondern er hatte nur den Grod allein mit der dazu gehörigen Gerichtsbarkeit. Dessen ungeachtet konnte der Staroste auch den Grod und die dazu gehörigen Güter allein besitzen. Von den *Wołosteli* muss man die *Własteli* unterscheiden. *Włastel* bedeutete einen Eigenthümer, welcher ein eigenes ländliches oder städtisches Erbgut (*dziedzictwo*) und eigene Leibeigenen [*poddanych*] hatte [231]), ähnlich wie in Serbien, sogar in diesem Zeitraume, wo die Włastele noch im J. 1395 eine bedeutende Rolle spielten, und wo sie sogar noch höher, als die Wojewoden, Knesen, Zupanen und andere Hofbeamten geachtet waren, oder (denn sie hiessen auch so) als die Prystawy des Hofes. Oft waren in einem Dorfe zwei Wołosteli, zwei Tijunen, zwei Stellvertreter (Namiestniki) mit gleichem, jedoch getrenntem Rechte, was, wie ich glaube, keiner Erklärung bedarf [232]); aber ein und dasselbe Dorf konnte nicht zwei Własteli haben.

Die vorzüglicheren Diener der Gerichtsstarosten hiessen *Burggrafen*, *Vicesgerentes*. Aus dem, was ich von diesen beiden sagen werde, wird sich zeigen, warum ich von ihnen hier, und nicht in dem folgenden Bande spreche.

Viele Beamten in Polen erhielten auch daher ihren Namen, dass es demjenigen beliebte, sie so zu nennen, welcher in einer fremden Sprache öffentliche Urkunden schrieb. Mit dem Ausdruck *Burgrabius* [233]) wurde

---

231) Uł. XIII, 23, 5. XVIII, 3, 71, XIX, 5, 7.

232) §. 23. 34 Zak. *o mezech*, *o zeml.* §. 62, 74 Sud.

233) Was von den Burggrafen Naruszewicz VII, p. 232 angab, muss man nach meinen Forschungen berichtigen.

bei uns zuerst der Befehlshaber über ein befestigtes Schloss (J. 1374, bei B. 185), oder, wie es Herburt p. 235 polonisirte, *sprawca zamkowy,* d. h. *Schlossbefehlshaber,* bezeichnet. Weil auch der Befehlshaber des Schlosses zu Prag in Böhmen so genannt wurde, so stand man, wie ich glaube, desshalb auch nicht an, den Starosten, welcher in dem Schlosse von Krakau befehligte, das für das ganze Land so wichtig war, Burggraf zu nennen [234]). Dieses war ein Amt von hoher Wichtigkeit, nach welchem oft auch die Castellanen strebten [235]).

Der Burggraf hatte eine grosse Bedeutung auch in jenen Ländern, welche mit Polen in Verbindung standen, und welche sich nach teutschem Rechte regierten, wie in Preussen und in den liefländischen Herrschaften [236]). Aber in Polen trat mit der Zeit der Burggraf in die Reihe der Gerichtsdiener ein: denn schon im J. 1454, 1456 (bei B. 266, 296) hiessen die Diener der Starosten und Castellanen *Burgrabiowie,* d. h. *Burggrafen.* Im Anfang waren die richterlichen Burggrafen durch ihr Amt Stellvertreter der Starosten, und in ihrer Abwesenheit standen sie den Gerichten vor: allein bald wurde bestimmt, dass sie weder dieses thun, noch Einschreibungen in Bücher annehmen dürften, namentlich nicht solche, welche ein ewiges Recht an einer Sache ertheilten. Es gibt jedoch Spuren, dass ihnen dieses Recht später das eine Mal gegeben, das andere Mal genommen ward, bis es ihnen endlich ganz entzogen wurde [237]). Noch im J. 1780 (Rezol. I. p. 156) werden Grodburggrafen erwähnt.

---

234) Długosz. II, p. 189. Kromer respl. p. 510.

235) J. 1562, Vol. II, 618, 619.

236) J. 1593, bei Dog. V, 342. J. 1620. Vol. III, 371.

237) J. 1454, 1488, 1498, bei B. 276, 321, 323, 324.

Die Schmälerung der Bedeutung der Burggrafen veranlasste, wie ich glaube, die Burggrafen von Krakau, dass auch sie ihren Namen wechselten, und zuerst *Podrządcy* (d. h. *Unterstatthalter*) von Krakau, später aber mit einem weit bedeutenderen Titel, nämlich *Wielkorządcy* (d. h. *Grossbefehlshaber*) oder *Generale* von Kleinpolen sich zu nennen begannen [238]). Jedoch nahmen sie erst später diesen vornehmen Titel an; denn Kromer sagt (respl. p. 510), dass zu seinen Zeiten die Stellvertreter des Starosten *Burggrafen* oder *Unterstarosten* heissen, was jedoch noch dem Zweifel unterliegt; denn die damaligen Quellen machen einen Unterschied zwischen *Unterstarosten* und *Burggrafen* (J. 1496, bei B. 357). Seit der Titel Burggraf in der Achtung sank, hiessen Burggrafen die zwölf Hauptwarte, welche in dem Schlosse zu Krakau für die Sicherheit sorgten (Skrzet I. p. 210).

Früher hiessen in Polen [239]) *Vicesgerentes* die Diener und Beamten der Starosten; später wurde dieser Name nur den Dienern der Landgerichte gegeben, welche bei ihnen ganz die nämlichen Dienste besorgten, die die Burggrafen bei den Landgerichten versahen. Gleichwohl bedeutete in Masovien der *Wicesgerent* das Nämliche, was der Stellvertreter des Monarchen [240]). Später bis zum J. 1576 (Vol. II, 928), in welchem Masovien grösstentheils sich nach polnischen Rechten zu regieren begann, musste der *Wicesgerent*, welcher bis dahin dieses Land im Namen des Königs von Polen regiert hatte, seine Stelle an den Wojewoden abtreten. Es blieb also der Titel *Wicesgerent* nur den Beamten der Landgerichte, welche natürlich nur eine sehr geringe

---

238) J. 1673, Vol. V, 170. Zalasz. I. p. 546. Skrzet. I. p, 216.
239) J. 1458, 1496, bei B. 248, 337.
240) *Procurator* J. 1426, Stat. v. Mas. 436.

Bedeutung hatten [241]). Gewöhnlich gingen sie auf Vollstreckung und Räumung aus (J. 1673, Vol. V. 171). In *Russland* und in den *russischen Landschaften* behielten die Statthalter ihre frühere Amtsgewalt: denn sie wurden als die Stellvertreter des Monarchen angesehen. In *Nowogrod* war bekanntlich ein Namiestnik als ein Bevollmächtigter des Grossfürsten, welcher Schirmherr des Freistaates war, und er richtete zusammen mit den Tausendmännern und Posadnicy: in dem Gebiete Moskau selbst aber war der Namiestnik bald ein niederer Beamter, welcher auf den Gütern des Zars ähnliche Dienste versah, wie der Wołostel, bald ein höherer, und sogar der höchste Befehlshaber; denn in den eroberten Provinzen, wie in Astrachan u. s. w., repräsentirte er den Monarchen. Die Verhältnisse der Gerichtsbarkeit erforderten es, dass auch die Theilfürsten ihre Namiestnicy oder Bevollmächtigten in der Stadt Moskau hatten; sie hiessen Tretniky; denn Namiestnik hiess nur ein Beamter des Grossfürsten [242]).

Es sassen in dem *ungarischen* Senate Herren des ersten und bisweilen auch Herren des zweiten Ranges, Dignitarien, so wie auch die höchsten Land- und Hofbeamten. Ausser dem Wojewoden wurden zu den Dignitarien des Reiches der *Kanzler*, der *Schatzmeister*, die *Bane* und *Despoten* gezählt. Das Amt des Grosskanzlers besass in diesem Zeitraume [243]) der Erzbischof von Gran (*Strigonia*). Der Grossschatzmeister ernannte für sich untergeordnete Beamten (*factores*), auch berief er, worauf ich aufmerksam mache, das Volk zur Wahl des Wojewoden, im Fall

---

241) J. 1726, Vol. VI, 434. J. 1780, Rezol. I, 170.

242) Karamsin IV. Anm. 215, V, 402. Reutz p. 301. J. 1664. 1679. P. S. I, 591, II, 202.

243) Schon vom J. 1351, bei W. 169, Cynos. v. *Cancellarius*.

der König oder der oberste Hofrichter es nicht berufen wollte [244]. Eine besondere Aufmerksamkeit verdienen

VII. der *Ban* und *Zupan*. Der königliche Statthalter, welcher über die Bevölkerung griechischen Bekenntnisses regierte, die mit dem ungarischen Reiche vereinigt war, hiess *Despot* [245], und ein solcher Beamter, welcher über die slavische Bevölkerung lateinischen Bekenntnisses, besonders in Kroatien, Dalmatien u. s. w. regierte, hiess *Ban* [246], sein Stellvertreter *Wiceban* [247]. Unter seiner Aufsicht standen die *Starosten der ukrainischen Schlösser* (die Aufseher der Schlösser, welche Privaten gehörten, hiessen auch *Castellane*), welche sich auch mit der Gerichtsbarkeit innerhalb seines Bezirks beschäftigten [248]. Das Amt des Zupan bestand hinter den Karpathen; hingegen von den vorkarpathischen Slavenländern kannte nur Masovien denselben [249]. Der Uebersetzer der masovischen Rechte (bei Lelew. p. 142, 143) benennt mit dem Ausdrucke *zupierz* richterliche Beamten niedern Ranges, oder die Stellvertreter der höhern Beamten (*honorati, czestniki*).

Ich darf nicht übergehen, dass neuentdeckte Quellen, nämlich die öffentlichen Urkunden, gesammelt von den H. H. Boczek und Palacki, mich überzeugt haben, dass ehemals auch Böhmen in *Zupy* eingetheilt war,

---

244) J. 1526, bei W. 350. Cynos. v. *Magister Thavern.*

245) *Despotus Rasciæ*, J. 1439, bei W. 203, Wierzb. II, 13.

246) *Ban*, verkürzt aus dem persischen und medischen Worte *Boian*, *Baian*, bedeutet *Heerführer*. Der Stamm des Ausdrucks *Pan* findet sich in dem sanskritischen *pa*, und entspricht der Bedeutung des gegenwärtig gebräuchlichen Worts (*Pan*, Herr).

247) J. 1423, 1440, bei Dog. I, 53, 55, J. 1493, 1647, bei W. 305, 811, J. 1498, bei Dog. I, 95, Wierzb. I, 94.

248) J. 1474, bei Dog. I. 70, 1435, 1454. J. 1518, 1545, bei W. 190, 210, 341, 395.

249) *Supparii*, v. J. 1406, 1472, Stat. v. Mas. 427, 459.

woraus offenbar folgt, dass in Böhmen und Mähren, welche an die hinterkarpathischen Slavenländer grenzten, die Zupanen ehemals regierten. Als ich früher die umgekehrte Meinung hegte, achtete ich nicht darauf, dass gerade in Böhmen grosse und schnelle Veränderungen in Rücksicht auf die politische Eintheilung des Landes (in *župy, czudy, kraie*) aufeinander folgten, und wenn wir zugaben, dass das Königreich Böhmen ursprünglich in czudy und ziemie eingetheilt war, so konnte ich doch nicht annehmen, was von den böhmischen Zupanen Dobner (Prodrom. p. 56, ad Annal. Haiecc. t. I.) und Durich (Biblioth. slav. I. p. 118, nota 33) sagten; zumal da sich zeigte, dass sie ihre Behauptung mit keinem glaubwürdigen Beweise belegen. Denn Balbin (Decad. I. t. VIII. p. 1), auf welchen sie sich beriefen, sagte in dieser Beziehung nichts.

Zu dem böhmischen Senat gehörten die Land- oder Kronbeamten, wie sie heissen. Die vornehmsten derselben waren: der Hofmeister, Marschall, Truchsess, Schenk, Kanzler [250]). Bald werde ich mehr von diesen sagen; denn jetzt muss ich zuerst von den *Landämtern* handeln.

§. 89. Ich sagte im Band I. S. 101, dass an der Stelle der Landesältesten Landesämter entstanden, welche ihren Namen von den Hofämtern annahmen. Neben diesen waren in Böhmen Landesälteste, deren Verhältniss zum Gerichtswesen ich im Band II. S. 56 f. darstellte. Die Russen hatten nur Dorfälteste, und die Polen und Ungarn hatten Landesämter, neben den Kronwürden so wie Hofbeamten und Hofdiener, indem sie die Dorfältesten abgehen liessen. Früher war es bei uns anders: denn ich fand hie und da, wenn gleich

250) Hr. Palacki, im Czas. V, 3. p. 307.

schwache und schon erlöschende, doch zuverlässige Spuren der alten slavischen Patriarchalität, und sonach auch des Instituts der Dorfältesten, welches ehemals in Polen bestanden hat, sogar auch in diesem Zeitraume. Es setzte mich in hohes Staunen, dass in polnischen Gegenden um Krakau und in Masovien das uralte Institut der Dorfältesten seinen früheren Namen bewahrt hat. Denn in der Landschaft Łęczyca hiessen die älteren Landesherren *seniores*, und der Höchste im Alter und Ansehen in der Gemeinde hiess *Kmiec* [251]) oder der Aelteste [252]). Es ist sonderbar, dass sogar auch später *Landräthe (schöppen)* und *Landboten* erwähnt wurden, und bekannt ist, dass *Konsele (Räthe)* auch jetzt in Böhmen die Dorfältesten genannt wurden [253]). Auch das litthauische Recht, welches, wie ich später zeigen werde, mit dem russischen und böhmischen Recht Verwandtschaft hat, spricht oft von Greisen und Dorfgreisen. So drückt sich z. B. jener Sudebnik aus, welcher von Hrn. Daniłowicz entdeckt wurde, so das litthauische Statut IV, 17, so auch die Rechte der Landschaft Krakau (J. 1447, 1456, bei B. 241, 296, 297). Sonderbar ist, dass in Böhmen der Ausdruck *kmet* auch jetzt noch in einer ähnlichen Bedeutung genommen wird, wie im vorigen Zeitraum, jedoch mit dem Unterschiede, dass zwar oft die böhmischen Rechtsdenkmale von Höfen der *Kmety*, von welchen Zinse bezahlt wurden, sprechen: gleichwohl aber die Besitzer solcher Höfe selbst nicht *kmety* genannt werden [254]),

---

251) Das Stammwort ist unbekannt. Falsch leitete die Abstammung dieses Ausdrucks Hr. Linde ab, s. v. *Kmieć*.

252) *Kmetho, seu senior in eadem villa.* Stat. v. Łęcz. 197, 199.

253) *Richtarzi anebo Konsele w tez wsy*, Max. CXXIX, 49.

254) Wład. XXIV. *o saudu mensz.* XXVI. *puhonove stare* XXXIX. *pokuta penez.* Max. CLIV. 12, CCIX, 28. J. 1350, 1371, glossar. v. *Robota, Kmetczye.*

obwohl die nämlichen Denkmale mit diesem Namen die weiblichen Leibeigenen (Kmeticna) bezeichnen. Sonach war der Ausdruck Kmet in diesem Zeitraum in Böhmen ein Titel, welcher denjenigen Herren ertheilt wurde, die keine Aemter bekleideten. Der mit dieser Würde begabte Herr musste auch jetzt eben so vor Gericht geladen werden, wie in dem vorgehenden Zeitraume [255]). Ich weiss nicht, warum Hr. Palacki dort, wo er in dem Verzeichnisse der böhmischen Beamten und Herren bis zum Jahre 1253 von den Kreiskmeten (kmetiech kragskich) spricht, plötzlich die Rede abbricht, und gleichsam, als ob die Würde des Kmet damals schon nicht mehr in Böhmen bestanden hätte, davon gänzlich schweigt. Noch bis auf diesen Tag heissen die vermöglichen Einwohner Montenegro's, welche zu Schiedsrichtern gewählt werden (andere kennen die Montenegriner nicht), kmety, und in der serbischen Sprache sind die Ausdrücke *kmetowati, suditi* (richten) gleichbedeutend.

In *Polen* theilte man die Landbeamten in *höhere* und *niedere* ein: zu den letzteren zählte man die Gerichtsdiener [256]). Die höheren Landbeamten hatten ganz die nämlichen Namen, wie in dem ersten Zeitraume, und erfüllten die nämlichen Pflichten, der Woyski jedoch wurde in Masovien auch für den Einzug der Zölle gebraucht [257]). In Polen entstanden der Landes- und der Grodwoyski, welche einigermassen die nämlichen Pflichten hatten, wie die gerichtlichen Burggrafen. Obgleich der Grodwoyski zu den Dienern gezählt wurde, weil er aus dem Schatze bezahlt wurde, so war er gleichwohl schon desswegen, weil er auf die Landtage gewählt

255) Wład. I. *we saudu* XXVI. *puhonove stare* Ferd. C. I. Max. XXXVI. 22, 23.

256) J. 1454, bei Okol. II, 26.

257) J. 1426, Stat. v. Mas. 436.

wurde, mehr geachtet, als die Burggrafen [258]. Vom J. 1611 an entstanden Podwoysczy im Kronland und in den russischen Landschaften. Ausgenommen einige neu hinzugekommenen, wie der *Krayczy* [*Vorschneider*, Bss.] [259], *Stolnik* [*Truchsess*, Bss.], *Skarbnik* [*Schatzmeister*, Bss.] (in Litthauen Landesschatzmeister, Stat. v. Litth. III, 50), *Marschall*, entsprachen die übrigen selbst schon im J. 1436 (Vol. I, 131, 138) theils den frühern Hofdienern in Namen und Bedeutung, theils erhielten sie ganz den nämlichen Namen, wie einige von den Kronbeamten. So z. B. war der Unterschenk ein Hof- und Kronbeamter, der Schenk und Untertruchsess waren zwar Landesbeamten, aber auch an dem Hof des Monarchen waren sie Diener, welche die Geschäfte des Schenks und Untertruchsesses besorgten. Sonderbar ist, dass sogar die Stellen des Stallmeisters (*Subagaso*, J. 1436) und des *Küchenmeisters* (J. 1454, bei B. 267) zu den Landämtern gezählt wurden. Jedoch werden wir uns darüber nicht wundern, wenn wir berücksichtigen, dass die Namen und die Ausdehnung der Landämter aus der Hofdienerschaft entstanden: desswegen, wie Kromer (respl. p. 508) behauptet, weil, als Polen in kleine Fürstenthümer sich theilte, in jeder Landschaft die Hofdienerschaft eingeführt wurde, im Fall, dass der Monarch, wenn er die Landschaft bereiste, nach Art des Hofes von den Landeseinwohnern bedient werden konnte, wonach natürlich Jedermann strebte, nur durch den Titel gereizt, und um so mehr, weil diese Aemter den sie Bekleidenden nicht im Geringsten banden. Denn sie konnte Jedermann bekleiden, und zugleich noch Landbote sein, was die aus dem Schatz bezahlten Beamten nicht sein durften. Die uralten, eigentlichen

---

258) J. 1621, Vol. III, 419. J. 1673, Vol. V, 171.
259) *Incisor*. J. 1436, Vol. I. 131, 138.

Landes-, d. h. richterlichen Aemter waren mehr, als die anderen, geachtet. Von diesen wird im folgenden Bande die Rede seyn.

Ich richte jetzt die Aufmerksamkeit darauf, dass von allen Landesbeamten der polnische und masovische *Fahnenträger (Chorąży)* auf der höchsten Stufe stand (Stat. v. Mas. 372), der auch in Preussen, so wie in Pommern bekannt war [260]). Der Kronfahnenträger stand selbst der senatorischen Würde sehr nahe, obwohl er sie nicht besass. Geringer war das Ansehen des *Kämmerers (Podkomorzy)* und *Unterstarosten (Podstarości)*, obgleich sie Ostroróg p. 61 mit den Fahnenträgern in gleiche Reihe stellt. Der Kämmerer konnte sich als Civilbeamter zu keiner hohen Stufe erheben, und der Unterstarost theilte seinen Titel sogar mit dem Privatdiener (Vorstand des Vorwerksgesindes). In Litthauen bestanden die früheren russischen Beamten, der *Stadthauptmann (Gorodnitschii)*, *Brückenmeister (Mostownik)*, *Baumeister (Budownitschii)*, von welchen die russischen Rechtsdenkmale dieses Zeitraumes jetzt schwiegen. Dort bestand auch der Förster [Leśniczy, Liesnik, ihn erwähnt das Statut von Litthauen, Bss.], ein Amt, welches in Polen nicht bekannt war.

So viel von diesen Beamten: wer dieselben näher kennen lernen will, der suche sie in den Systemen der polnischen Rechte auf: dort ist von jedem derselben ganz insbesondere gehandelt.

Was wir bisher sagten, betrifft nicht nur Polen, sondern auch die Länder, welche mit demselben in Verbindung waren: denn auch diese hatten Landämter, wie z. B. Liefland, wo übrigens die teutsche Nationalität vorherrschte, und wo nur der eingeborene Teutsche Beamter sein konnte. Uebrigens musste sich

---

260) J. 1454, bei Dog. IV, 153.

disees Land in jeder Rücksicht an Litthauen anschliessen; denn Liefland wurde als ein Theil von Litthauen angesehen, welcher jedoch dem Kronland und diesem Grossfürstenthum gemeinsam war [261]).

Seit sich in Litthauen die polnischen Begriffe verbreiteten, begann man dort auch den Ausdruck *uriadnik* zu gebrauchen, mit welchem man einen Beamten bezeichnete [262]). Das Nämliche liesse sich auch von Rothrussland sagen, wo Kasimir, der Grosse, nach dem Zeugnisse von Stryikowski (p. 389) und Anderer die polnischen Begriffe allgemein verbreitete. In Litthauen zählte man zu den Landbeamten auch die *Tijunen* [*Kreisrichter*, Bss.]. Obgleich diesen die erste Stelle sogar auch in den spätesten Zeiten eingeräumt wurde [263]), so nannte man doch auch hier, in Samogitien und in den russischen Landschaften, so die Privatdiener [264]). Uebrigens hielten sich die Tijunen nicht strenge an die Vorschriften, welche in Polen in Betreff der Beamten bestanden, und sie bekleideten zugleich mehre Aemter; hierüber geben uns eine Fülle von Beweisen die litthauischen Rechte.

Geringe, aber sichere Spuren der *russischen* Landämter haben uns die Quellen bewahrt. Ihre Bestimmung war, der Regierung bei Erhaltung der Ordnung beizustehen. Zu diesem Zweck wählte jede Stadt- und Dorfgemeinde gewisse Personen zu bestimmten Verrichtungen, und unterhielt sie auf eigene Kosten, für deren Rechtsverletzungen, namentlich wenn sie dem Staatsschatz Etwas veruntreuten, die Gemeinde haftete.

---

261) J. 1566, Dog. V, 271, 272.

262) Ihn erwähnen Karamsin VII, Anm. 112, und der Sudebnik des Hrn. Daniłowicz p. 13.

263) J. 1598, Vol. II, p. 1464. J. 1764, Vol. VII, 410.

264) J. 1456, bei B. 293. J. 1618, Vol. III. 330.

Diese Landämter, oder vielmehr Landdienste, hatten verschiedene Namen, bezeichnend ihre eigenthümliche Bestimmung, einen allgemeinen Namen für dieselben habe ich nirgend gefunden. Nur eine einzige öffentliche Urkunde von Nowogrod aus dem XII. Jahrhundert [265]) gebraucht den Ausdruck *staroschenie*, und dieser, wie es scheint, bedeutete die Dorfältesten, welche über die niederen Landbeamten die Aufsicht führten.

In den Groden und Ansiedlungen (*slowodi*), und fast in jeder Gemeinde, welche zu den geistlichen und Krongütern gehörte, wurden nach Bedürfniss Aufseher gewählt, welche für die öffentliche Ordnung und Sicherheit sorgten. Die Vornehmsten, welche in den Grody und Guby gewählt wurden, hiessen *auserlesene Häupter* (wyborne głowy), *Starosten*. Jene, welche in den Ansiedlungen, so wie in der Stadt Moskau von den schwarzen Soteń (Hunderten), und von den sogenannten Frohnleuten (*tiagli liudie*) — (was diese bedeuten, werde ich später sagen), gewählt wurden, hatten verschiedene Namen. Der Poselski, so genannt von dem Ausdruck seło, d. i. *Dorf*), war ein Gehilfe des Tijun oder Wołostel [266]). Die *Prisiæschni* [Ciełowalniki, d. i. Geschworene, Bss.] hiessen die Personen, welche den Starosten der Guby zur Aushilfe gegeben waren, welche für die Rechtsverletzungen derselben zusammen mit der Gemeinde haften mussten [267]). Die *Setnicy* [*Hundertmänner*, Bss.] und *Podsetnicy* [*Unterhundertmänner*, Bss.] sollten darauf achten, dass die Kronbeamten nicht nach Willkür zum Schaden des Staatsschatzes und der Einwohner verfuhren: man übertrug ihnen die Untersuchungen, so wie sie darauf achten mussten, dass

---

265) In der Ruskija dostop. p. 77 sq.

266) Karamsin V. Anm. 116, §. 30, Zak. o meżech.

267) Uł. X, 2, XXI, 84, 101.

Niemand fremde Hörige bei sich behielte [268]). Die *Zehnmänner (Desiatnicy)* sorgten, dass Niemand Tabak und Branntwein u. s. w. verkaufte und schmuggelte; sie hiessen bisweilen Wyimschtschyki [269]). Sogar auch den Scharfrichter *(Palatsch)* wählte sich die Gemeinde, so wie auch die Nachtwächter, die Gefangenwärter und alle kleinen Beamten, wie sich das Recht ausdrückt (Uł. XXI, 96, 97).

Weil das Recht der Wahl der Beamten, so wie auch die Verwaltung des Amtes selbst als eine Last angesehen wurde, und man sich oft derselben entzog, so wurde verordnet, dass nur diejenige Gemeinde von den Wahlen frei sein sollte, welche nicht mehr als zwanzig Bauern enthält (*Krestian*, Uł. XXI, 98). Dieses bezieht sich jedoch wahrscheinlich nur auf die kleinen Aemter, welchen man sich entzog; denn nach den ausgezeichneteren strebten die Einwohner selbst, da das Recht bestimmte, dass zu denselben nur verdiente Hofdiener gewählt werden sollten, so wie auch die Kinder aus der Bojaren (Uł. XXI, 3).

Die höchste Bedeutung hatten die sogenannten *Landesältesten,* welche aus den vornehmsten Einwohnern bestanden. Ihre Bestimmung war, die Gemeinden ihrer Landschaften *(wyt)* zu bereisen, und wenn die Bewohner sich versammelt hatten, diese eidlich zu verhören, ob sich bei ihnen keine Diebe und Verbrecher jeder Art versteckt hielten. Da für die Vergehen der gewählten Beamten die Wähler verantwortlich waren, so hatten sie also auch das Recht, welches namentlich den Anwohnern an dem Strome Düna zustand, den unfähigen Richter abzusetzen, an dessen Stelle einen neuen zu wählen, und zur Bestätigung

---

268) Karamsin VIII, Anm. 201, §. 72. Sud. Reutz p. 296.

269) Ausgewählte, die aus Vielen Genommenen.

dem Amte des Zars vorzustellen. Anderswo bestätigten die Polizeibezirke [tschetwert, nowa tschetwert, Viertel, neues Viertel, Bss.] die niedern Beamten, und besonders die Zehnmänner [270]).

Die Ziemianie, oder, wie sie in Ungarn hiessen, die Landherren (*domini terrestres*, J. 1405, bei W. 180) hatten in den ungarischen Zupy oder Comitaten ihre Bedeutung, so lange der fremde Comes, welcher schon im vorigen Zeitraum hier bekannt war, und jetzt mit lateinischen Namen aus der Zeit Constantins, des Grossen, beehrt [271]), nicht nach Ungarn gekommen war, und die Nationalbegriffe mit den ausländischen vermischt hatte. Das Nämliche fand in den andern slavischen Ländern Statt, wo die Teutschen ihre Herrschaft verbreiteten [272]). Seit dieser Zeit wurde in Ungarn den vorzüglichsten Ziemianie der Titel Comes gegeben, und sie waren dadurch berechtigt, im Senat zu sitzen. Jedoch machten die ungarischen Einrichtungen einen Unterschied unter den Comites selbst. Denn es gab sogenannte *Comites perpetui, liberi, supremi, Vicecomites;* und ganz entsprechend dem Landesbezirke, wo sie regierten, hiessen sie *provinciales, parochiales* (J. 1405, bei W. 186). Die *ersteren* bedeuteten erbliche Comites, bei deren Geschlechte dieses Amt mit Einwilligung des Monarchen und des Volkes stets verblieb: was gewissermassen im J. 1504 (bei W. 316) durch die Verfügung aufgehoben wurde, dass künftighin keine erblichen Comites mehr ernannt werden sollten. Die *zweiten* bedeuteten solche Comites, welche kraft eines ihnen zustehenden Vorrechtes nur der Monarch selbst richtete. *Supremi Comites* waren die vornehmsten Comites, und diese waren auch erblich, selbst

270) Uł. XXV. 20.
271) *Comites spectabiles et magnifici domini*, J. 1498, bei W. 297.
272) J. 1464. bei Dog. I, 186.

noch im J. 1638 (bei W. 785). Alle diese Comites zusammen genommen regierten die Landschaften, hielten die Landgerichte, beschäftigten sich mit der Einnahme der Steuern, mit Einem Wort, sie thaten ungefähr das Nämliche, was die russischen Landesältesten. Zur Aushilfe nahmen sie die Vicecomites, auch ernannten sie niedere Beamten, oder sie erlaubten den Insassen, welche sich zu einem Landrathe versammelten, sich solche zu wählen: was auch jetzt noch, nur mit gewissen Veränderungen, in Ungarn geschieht [273]).

Es ist bekannt, in welcher Bedeutung die *Böhmen* die Landämter auffassten. Als mit der Zeit die Vornehmsten der Kmeten, welche im Landrathe oder im Landgerichte sassen, sich von den übrigen königlichen oder Landräthen unterscheiden wollten, was, wie Hr. Palacki (Czas. V, 3. p. 307) bemerkt, im XIV., und noch mehr im XV. Jahrhundert aufkam, so nahmen sie Hoftitel an, woraus folgte, dass den nämlichen Namen der grösste Theil der Land- und Hofbeamten hatte, und dass die Kron- und Hofämter sich enge mit einander verbanden. Es gab einige Aemter dieser Art, welche nur Herren, andere, welche nur Władyki, andere, welche Herren und Władyki zusammen, andere, welche Stadtbürger bekleiden konnten, andere endlich, welche Jedermann von was immer für einem Stande, der nur auf dem Landtag eine Repräsentation hatte, verwalten konnte. Die Haupteintheilung der Aemter war die nämliche, wie früher, d. h. einige waren *richterliche* (von welchen ich im folgenden Bande handeln werde), andere *Verwaltungsämter*.

Die Beamten oder Dignitarien, welche aus der Reihe der Herren waren und die höchsten Würden

---

273) Cynos. v. *Comes*, *Magister Thavern*. Schwartn. II, p. 171. 199, III, p. 236 sq.

bekleideten, hiessen die höchsten *Władare* oder *Włódare* des Reiches; dergleichen waren: der *oberste Burggraf von Prag*, der *oberste Hofmeister*, der *oberste Marschall*, der *oberste Richter*, der *oberste Kanzler* [274]). Ausserdem erwähnt das Statut Maximilians den *obersten Hofrichter* und den *Burggrafen von Karlstein*.

Der *Landeshofmeister* besorgte theils die nämlichen Geschäfte, wie der polnische Kronmarschall, theils diejenigen, welche der königliche Namiestnik (Statthalter) in Russland und Ungarn besorgte. Es hiess im §. 42 der böhm. L. O., dass dieser Beamte, als der Stellvertreter des Königs (der lateinische Uebersetzer dieses Rechtes nannte ihn *Capitaneus regni*, und spätere Denkmale des böhmischen Rechtes nennen ihn *Gubernator*) im Namen des Königs die Parteien vereinige, welche in dem Landesgerichte über das Wehrgeld stritten, und sich darüber nicht vergleichen konnten. Es gab in Böhmen auch einen *Hofmeister am Hofe*, welcher in der Bedeutung dem Hofmarschalle in Polen entsprach. Er hatte als Stellvertreter den *Unterhofmeister* und *Untermarschall* aus dem Grunde, weil er, und nicht der Kanzler (wie dieses in Polen war), an der Spitze der Hofgerichtsbarkeit stand, und welcher eine Menge Angelegenheiten selbst nicht besorgen konnte.

Der *Landesmarschall* war der Stellvertreter des obersten Landeshofmeisters. Vor ihm war es erlaubt, wenn der Obersthofmeister oder der Oberstburggraf mit irgend einer andern Sache beschäftigt waren, sich wegen des Vorwurfs in Betreff des Adels zu reinigen. Es hatte zudem der Marschall eigene Gerichte, ähnlich jenen, welche die polnischen Marschälle hielten.

---

274) Wlhd. XXI. *urzadowe zemszti.*

Der *oberste Kanzler* hatte ganz die nämliche Bedeutung und Beschäftigung (mit Ausnahme der Hofgerichte, wie schon gesagt wurde), wie in Polen. Von dem *obersten Burggrafen* von Prag und dem *obersten Richter* wird im folgenden Bande die Rede sein.

Nur die Władyki konnten ehedem die Würde des Burggrafen des Schlosses zu Prag, so wie zu Karlstein und Hradec besitzen; später theilte man diese Aemter den Herren zu, und man gab jenen statt derselben mehre richterliche Aemter in Besitz, von welchen im folgenden Bande die Rede sein wird [275].

Der nur bei uns so sehr geachtete *Schatzmeister* bedeutete in Böhmen sehr wenig. Es war dieses Amt allen Ständen gemein; jedoch bekleideten es am häufigsten die Stadtbürger. Man nannte den Schatzmeister nach der teutschen Sprache den *obertsen Münzmeister*; unter ihm standen *Untermünzmeister*. Der Umfang der Gewalt dieses Beamten war fast der nämliche, wie bei den *Grosssalzgrafen* (*Wielki Żupniki*) in Polen.

In *Schlesien*, und besonders in den Fürstenthümern Oppeln und Ratibor, wo nach Erlöschung des Stammes der Piasten schon die Böhmen herrschten, war der höchste Landesbeamte der *Hetman* (Feldherr); nach ihm kam der *Kanzler* oder *Landesschreiber*; im Fürstenthum Teschen aber der *Marschall* und *Kanzler* [276].

Ich darf nicht verschweigen, dass ausser den bis jetzt aufgezählten die Quellen des böhmischen Rechtes noch solche Beamten erwähnen, welche eigentlich (nach polnischen und litthauischen Begriffen) zu den Landesbeamten gezählt werden müssten. Jedermann hatte Zutritt zu diesen Aemtern. Solche waren der schon oben erwähnte *Untermarschall*, so wie der *Untertruchsess*

275) Wład. XXI. *urzadowe zemszti.* Max. XVI, 45, 46.
276) Schles. Recht V, VI, Recht von Teschen II, IV.

(Podtruchsasi), der *Unterschenk*, der *Oberstjägermeister* und der *oberste Stallmeister (Podkoni)*. Aehnlich stand Jedermann der Zutritt zu dem Amte des *Hetmans* oder *Starosten* offen: obwohl die Gewalt dieses Beamten bisweilen sehr bedeutend war; denn der Monarch konnte einen Starosten sogar zu seinem Stellvertreter ernennen [277]. Dieses Amt entstand (nach der böhmischen Chronik p. 417) im J. 1440, was mir nicht glaubwürdig erscheint, und ich stimme gerne Hrn. Palacki darin bei, dass man ihm einen frühern Ursprung aus dem Grunde geben müsse, weil schon im XIII. und XIV. Jahrhundert das Königreih Böhmen in Landschaften eingetheilt war, welche Starosten regierten. Es bestand ein Unterschied zwischen unsern und den böhmischen Starosten: denn die böhmischen Starosten waren nicht lebenslänglich, und neben ihnen bekleideten die Aemter in der Hauptstadt und im Lande Burggrafen. In Prag war ein Grodstarost, und neben ihm der Burggraf des Prager Schlosses, welcher gewissermassen die nämlichen Geschäfte versah, wie bei uns der Grodstaroste, während die übrigen Pflichten, welche jetzt den Polizeivorständen obliegen, dem Starosten zukamen. So war es auch in ganz Böhmen. Ausserdem gab es neben den Starosten und Burggrafen dort, wo Nationalgüter oder dzierżawy der Grody und Landesfestungen waren, königliche *Włodare (villici regii)*, und dort, wo es dzierżawy gab, welche nach teutschem Recht regiert wurden, waren Hetmane teutscher Lehen, gewissermassen (wenn wir damit die Włodare verbinden) unsern Landesstarosten ähnlich.

§. 90. Ich werde ganz kurz von den *Dienern* und *Hofbeamten* sprechen; denn in dieser Hinsicht kann ich mich nicht weitläufig erklären. Darauf muss

---

277) Wład. XLI, *o dokonal, swoleni.* Max. CCXIII, 14.

man besonders die Aufmerksamkeit richten, dass, seit die Hofbeamten an Ansehen zunahmen (was in Polen im XVI. Jahrhundert eintrat), ein Unterschied zwischen den *grossen Aemtern* oder *Ministerstellen* und den *Hofämtern* gemacht wurde. Einige Personen, welche am Hofe des Monarchen Geschäfte besorgten, waren *Diener,* andere *Beamten.* Es ist unmöglich, alle Diener insbesondere zu erwähnen; wer diese besonders kennen lernen will, der muss die Steueruniversalien nachlesen, von welchen besonders die späteren fast jeden Hofbeamten einzeln erwähnen. Vollständig drückte sich in dieser Hinsicht das Universale vom Jahr 1673 (Vol. V. 171) aus, woraus hervorgeht, dass in Polen die Hofbeamten und Diener des Königs und der Königin fast durchaus die nämlichen waren, wie früher, und dass sie von den Geschäften, welche sie verwalteten, oder über welche sie die Aufsicht führten, benannt wurden, z. B. Küchenmeister, der Aufseher der königlichen Wagen u. s. w. In besondern Verzeichnissen erscheinen die *obersten Kammerherren,* und die Reihe derselben beschliessen die Diener oder das Gesinde des Königs. Die höchste Bedeutung nach dem Marschall und Kanzler der Königin hatte der *oberste Secretär* des Hofs, welcher dem Monarchen zur Aushilfe bei geringeren schriftlichen Verhandlungen und zum Aufdrücken des königlichen Signets diente. Dieser Beamte wurde im J. 1504 durch den Titel des *Grössern* von den übrigen königlichen Secretären unterschieden [278]. Nach ihm kam der *oberste Schreiber des Schatzes* und sein Stellvertreter [279]. Der Hof des Königs und der Königin hatte eine eigene Ritterschaft, in einer öffentlichen Urkunde vom J. 1496 (bei B. 360), *milites et*

---

278) J. 1504, Vol. I, 297.
279) Kromer respl. p. 511, J. 1673, Vol. V, 170.

curienses nostri genannt. Ihren Anführer nannte man *Hofrottmeister*.

Die Bedeutung der *böhmischen* Hofbeamten war grösser. Die Königin hatte einen eigenen Hof (kurz beschrieb ihn Stránski p. 405), an dessen Spitze Beamten mit Namen standen, welche denen der Landesbeamten ähnlich waren, wie: *Hofmeister, Unterhofmeister, Marschall, Untermarschall* (Podmarsalci), *Meister der Kammer* und *Kämmerer*, ähnlich den heutigen Kammerherren u. s. w. Hr. Palacki zählte eine grosse Reihe von Hofbeamten auf; an ihn verweise ich also Jene, welche diese Sache genauer kennen lernen wollen.

Die *ungarischen* Hofbeamten hiessen mit einem allgemeinen, aus dem Latein Constantins, des Grossen, entnommenen Ausdrucke *Magistri*. Von diesen kamen Einige, wie der *Schatzmeister*, in die Reihe der Dignitarien, andere blieben auf ihrer frühern Stelle, und ihre Zahl vergrösserte sich jetzt bedeutend, besonders da auch die Beamten der ungarischen Kanzlei zu den Hofbeamten gezählt wurden [280]. Der Marschall hiess *magister Janitorum* [281]; er verrichtete ganz die nämlichen Gescähfte in dem Saale des Reichstages, wie der polnische Marschall.

In der vornehmsten Stellung zeigen sich die *russischen* Hofbeamten: sie hatten vor allen übrigen den Vorrang und standen nur jenen Beamten an Würde nach, welche zum Rathe des Herrschers gehörten. Das Ansehen und die Ausdehnung derselben verdanken, wie trefflich Karamsin bemerkt (IV, Anm. 245) die Russen den waregischen Feudaleinrichtungen, so

280) *Magistri Protonotarii, Director Causarum regalium, Consiliarii, secretus cancellarius* und Andere. J. 1411, bei Dog. I, 44. J. 1435, 1492, 1518, 1542, bei W. 192, 259, 343, 380.

281) J. 1474, bei Dog. I, 73.

wie den Begriffen, welche hier die Tataren einführten. Mit der Zeit vergrösserte sich die Zahl der Hofbeamten in Russland, und dadurch, dass die Monarchen noch neue dazu schufen; so wie auch dadurch, dass, als die Theilfürsten ausstarben, die von ihnen hinterlassenen Beamten ihre Namen beibehielten, wenn sie auch oft kein Amt bekleideten: dadurch entstand die allgemeine Eintheilung der Beamten in *moskauische* und *Grodbeamte.* Zu den *ersteren* zählte man die Beamten des Zars, zu den *zweiten* diejenigen Beamten, welche in Groden bleibende oder nur vorübergehende Stellen bekleideten, je nachdem es die Umstände erforderten. Sie wurden schon *Grodhofbeamten* oder *Schylce* [*Schylez*, wörtlich *Einwohner*, Bss.] genannt; weitläufiger werde ich von diesen im folgenden Abschnitt sprechen.

Die moskauischen Hofleute theilten sich wieder in *zwei* Classen; jene, welche in der Nähe des Herrschers waren, hiessen *Nahe* [*blischni liudi*, d. h. nahe Leute, Bss., Ul. XXX, 20], die übrigen hiessen überhaupt *Hofdiener* [*dworiane*, Bss.]. Diese Ordnung der Dinge bildete sich theils nach Verordnungen der Monarchen selbst (z. B. des Zars Iwan Wassilewitsch, worüber man Karamsin IX, Anm. 781 vergleiche), theils von sich selbst. Aus den Verordnungen über die *pomietschie* (später werde ich diesen Ausdruck erklären) zeigt sich, welche Beamten älter, welche jünger waren; aber es lässt sich unmöglich entdecken, in welcher Zeit dieses oder jenes Amt entstanden ist. Karamsin sagt [282]), dass den Schwertträger, den Jägermeister, den Vorschneider der Grossfürst Wasili ernannt haben soll: anderer Beamten erwähnen schon die ältesten Zeiten. Jetzt wollen wir sie einzeln durchgehen.

---

282) VII. Anm. 231, 253.

Der *Siegelbewahrer (Petschatnik)* bewahrte das Siegel des Grossfürsten, so wie das seiner Söhne. Er siegelte die von dem Monarchen erlassenen Verordnungen, und der *Schreiber* (Diak) unterzeichnete sie. Im Anfang des XVII. Jahrhunderts wurde das Amt des Siegelbewahrers eingeführt, wo alle Geschäfte collegialisch behandelt wurden [283]).

Der *Strapstchy* [284]) bedeutete einen Beamten, welcher sich überhaupt mit verschiedenen Aufträgen beschäftigte, und welcher keinen ständigen Dienst hatte. Die Privatdiener sogar und der gerichtliche Vertheidiger wurden so genannt [285]). Diesen, welcher einen freiern Zutritt zu dem Monarchen hatte, und welcher gewissermassen Kammerherr war (denn eigentlich besorgten die Geschäfte der Kammerherren die sogenannten *Pościelnitschy, Spalniki* [*Nachtwacher,* Bss.], *Schatniki*) nannte man einen *Straptschy mit einem Schlüssel (Straptschy s Kliutschem)* und unter ihm, wie es scheint, standen die *Komnatni liudi,* welche eine Art Kammerdiener des Zars oder Diener niedern Ranges bildeten [286]).

Der Stolnik *(Truchsess)*, welcher am Tische des Monarchen bediente, wurde schon zu den Zeiten des Zars Iwan Wassilewitsch zu den mittleren Hofleuten gezählt; später hatte er eine grössere Bedeutung, und besorgte oft die Geschäfte der Wojewodenleuten [287]).

---

283) §. 14, Zak. *o prawo j gramot.* Reutz p. 305, §. 43. Sud.

284) Der Ausdruck *strepnja,* welcher schon um das Jahr 1305 in Böhmen bekannt war, bedeutete einen Schaffner (Czas. III. p. 60). Das Stammwort dieses Ausdruckes liegt sicher in den veralteten Wörtern *stropiti, strapati* (machen) verborgen.

285) §. 3*. Zak. *o poszl. polew.* Uł. X. 96.

286) Uł. IX, 1, XI, 1. XVIII, 57, 1651. J. 1681, P. S. I, 318, II, 367.

287) Karamsin IX, Anm. 781. J. 1649, P. S. I, 161.

Der *Dworezkii* war gewissermassen der Procurator des Zars, welcher jedoch häufiger in der Provinz, als in der Hauptstadt sich aufzuhalten pflegte. Von ihm werde ich im folgenden Bande mehr sagen (Reutz p. 300).

Die übrigen Personen, welche Verrichtungen am Hofe des Zars besorgten, wurden zu den Hofleuten gezählt. Auch diese hatten zu ihrem Unterhalte theils die pomiestschia des niedersten Rangs, theils erhielten sie eine Geldbesoldung. Zu diesem Zwecke wurden ihnen sogar ein Theil der Gerichtsgefälle bestimmt. Sie führten verschiedene Namen: *Schaternicy* (welche die Zelte des Zars beaufsichtigten), *Jasielnicy* (von *jasli, Krippe*), *Koniuschi* [Stallmeister, Bss.], *Kliutschniki* [Beschliesser, Bss.] [288]).

Jeder Diener des Zars erhielt, ob er nun ein Hofbeamter (dworianin) oder Hofdiener (dworowii) war, eine grössere Bedeutung, so oft es ihm gelang, der Person des Monarchen näher zu stehen; z. B., wenn die Beschliesser (Kliutschnicy) und die Vorschneider (Kray-czowie) mit dem Zar reisten (*s putem*), so standen sie in der Bedeutung höher, als die anderen: der Vorschneider stand dann auch höher, als der Okólnitschii [289]).

Beamten ganz gleichen Namens versahen die Geschäfte auch in der Provinz; dann aber bedeuteten sie, wie es sich von selbst versteht, weniger. Der Ausdruck *bolschoj* [grösser, Bss.] bezeichnete ihre höhere Stellung. Nicht so schwere Geschäfte besorgten diejenigen, welche vom Kriegsdienste wegen der Dienste frei waren, welche sie in Groden und Ansiedlungen versahen. Schwerere Pflichten mussten alle Anderen erfüllen und zugleich sich zum Heere stellen, wenn der Monarch Krieg führte [290]).

---

288) Uł. X. 125, J. 1651. P. S. I, 318.

289) Uł. XVI, 1, XVIII, 70. J. 1677, P. S. II, 138.

290) Reutz p. 387. Uł. XVI, 61, J. 1661. P. S. I, 567.

Die meisten verrichteten ihre Dienste collegialisch: für ihre Untergebenen [*Towaryschtsche*, d. h. Genossen, Bss.] war der Vorstand verantwortlich. Alle ohne Ausnahme schwuren einen Amtseid, worüber besondere Vorschriften bestanden. Sie wurden in die Rechtssammlung aufgenommen [291]. Niemand durfte sich einem ihm angetragenen Amt bei Strafe entziehen; und wenn er es annahm, so musste er es gehörig besorgen. Der nachlässige Beamte wurde mit Einsperrung seiner Bauern bestraft, denn dadurch verlor er die Einkünfte, welche er aus der Arbeit seiner Leute bezog [292]. Man sah darauf, dass Niemand im Kreise Beamter sein sollte, wo er seine pomiestschie hatte, dass er keine grösseren Vorrechte geniessen sollte, als diejenigen, welche mit seiner Würde verknüpft waren, dass er nach der Vorschrift sich auf seiner Amtsstube einfinden und arbeiten, dass er endlich nicht nach einem Amte streben sollte, welches ihm nicht rechtlich gebührte. Man zählte zu den Prärogativen (weitläufiger wird davon im folgenden Bande die Rede sein), dass wegen Schulden, so wie auch wegen Vergehen der Hofdiener nicht so strenge bestraft werden sollte, als jede andere Person. Die Endung eines Geschlechtsnamens auf *itsch* bedeutete eine Person des höhern Ranges: von Rechtswegen gebührte sie den Secretären des Reichsrathes. Allen Beamten, welche zu diesem Rathe gehörten, war gestattet, an den Werktagen in einer Kutsche mit zwei, und an Feiertagen mit vier Pferden zu fahren, bei Familienfesten, z. B. einer Taufe, Hochzeit, aber mit sechs Pferden: die übrigen Beamten, angefangen von den Truchsessen und Straptschy, durften im Winter an Werktagen auf einem einspännigen

---

291) §. 41, Sud. J. 1661, 1667. P. S. I, 675.
292) J. 1651, 1661. P. S. I, 253, 567.

Schlitten fahren, im Sommer durften sie reiten; in der Kutsche zu fahren, war ihnen verboten.

Nur die Nachkommen der Hofbeamten durften nach einem Amte streben, und keinem Andern, sogar auch den Söhnen der Popen, war gestattet, sich darum zu bewerben, selbst nicht um das Amt eines niedern Secretärs. Ausser auf dem Büreau des Reichsrathes mussten auf einem jeden andern, und besonders auch auf den niedern Büreau's, die Vorstände und ihre Untergebenen täglich zwölf Stunden arbeiten [293].

§. 91. Sprechen wir jetzt von den Rechten, welche den Beamten einer jeden Stufe zustanden. Am weitläufigsten werde ich von den *polnischen* Rechten sprechen; denn diesen sind die betreffenden *ungarischen* und *böhmischen* Bestimmungen sehr ähnlich. Mit Ausnahme der Landämter, welche sich der Adel selbst wählte, und die der König bestätigte, ertheilte der Monarch alle Aemter. Mit der Zeit bildete sich der Grundsatz, dass der König, wenn er Jemanden zum Minister ernannt hatte, ihn nicht willkürlich vom Amte entlassen könnte. Es entstand sogar die Meinung, dass diese Würde zwei Jahre dauern sollte, und während dieser Zeit der Minister sich nicht entfernen dürfte, und sogar auch in der andern Zeit nur dann, wenn er zum gewöhnlichen Reichstag ging, und vorher noch über sein Amt Rechnung abgelegt hatte. Wenn der Minister vom Amte nicht abtreten wollte, und die Nation sein Abtreten doch wünschte, so musste der Monarch ihn entfernen, jedoch ohne jede Unehre für den Minister, nur durfte er dann kein neues Amt vor Abfluss von sechs Jahren bekleiden. Die sich vergehenden Beamten stellte der Reichstag selbst vor Gericht. Auch ertheilte der Reichstag selbst

---

293) Karamsin IX, Anm. 618. J. 1658, 1672, 1679, 1680, 1681. P. S. I, 467, 875, II, 219, 289, 367. Reutz p. 364.

die Würde eines Castellans und Wojewoden [294]), und endlich war dem permanenten Rath das Recht ertheilt, gemeinsam mit dem Könige die Beamten zu der Senatorswürde zu ernennen. In den frühern Zeiten bedingte sich das Volk nur, dass der Regent zu Starosten der befestigten Schlösser keine Personen ernennen sollte, welche fürstlicher Abkunft waren [295]), dass er einige Kron- und Hofwürden (sie erwähnt eine öffentliche Urkunde vom J. 1374, bei B. 185) den Inländern verleihen sollte, ohne Unterschied, ob sie aus Gross- oder Kleinpolen sind [296]), dass ein Land- und Grodamt ein Bewohner des eigenen Landes besitzen sollte [297]), und dass bei Verleihung eines Amtes der Monarch Recht und Landessitte beobachten [298]) und es nicht nach Willkür besetzen, sondern es demjenigen geben sollte, welcher auf der nächsten Stufe nach diesem Amte steht [299]). Auch sollte der König keine schriftlichen Versicherungen für künftig sich erledigende Aemter geben, was jedoch nicht streng beobachtet wurde [300]). Man nannte es *Privilegien zu Würden in Aussicht* (*przywileie na godność z okienkiem*) [301]).

§. 92. Zu bestimmter Zeit mussten die erledigten Aemter besetzt werden [302]). Die erste Bedingung zur Erlangung eines Amtes war Grundbesitz und Adel (*bene possessionatus* und *bene natus, dobrze osiadły,* d. h. *gut*

---

294) J. 1775, Vol. VIII, 180, man creirte einen Castellan von Lukow.

295) J. 1374, 1430, bei B. 226.

296) J. 1454, bei B. 273.

297) J. 1386, 1454, bei B. 189, 272, 273, man berücksichtigte dieses auch später. Lengn. I. p. 284.

298) J. 1388, bei B. 191.

299) J. 1501, bei B. 362.

300) J. 1388, 1430, bei B. 191, 226.

301) J. 1717, Vol. VI, 241.

302) J. 1501, bei B. 362, 1588, Vol. II, 1221, J. 1736. Vol. VI, 623.

begütert, sagen die Uebersetzer der polnischen Rechte J. 1503, bei Lel. p. 154), und wenn Jemand, welcher besonders den ersten nicht hat, in einem halben Jahr keine Grundstücke erwarb, so verlor er das Amt [303]). Sogar von den kleinen Landbeamten wurde dieses gefordert [304]). Was Wunder, wenn sogar Staszic p. 208 (vielleicht wollte er das Vorurtheil der Nation nicht verletzen) sich äusserte, dass alle Aemter nur dem Adel allein gebühren; später änderte er, wie mir dieses wohl bekannt ist, seine Meinung. Im J. 1788 sprach der Reichstag aus, dass auch die niedersten Aemter bloss der Adel besitzen sollte.

§. 93. Wenn die Polen den Grundbesitz als Vorbedingung der Erlangung eines Amts betrachteten, so beabsichtigten sie das eigene und des Landes Wohl: denn der wohlhabende Beamte forderte keine Belohnung für seine Amtsverwaltung, und wenn er einen Missbrauch sich zu Schulden kommen liess, so hatte man Etwas, auf das man greifen konnte. Dieses bezog sich früher besonders auf die Einnehmer. Und wirklich glaubte man von den Beamten, und besonders auch von den Landbeamten, dass sie durch die Annahme eines Amtes ein Opfer dem Wohl ihrer Mitbürger brächten [305]).

§. 94. Es war kein *Alter* für die Erlangung eines Amtes vorgeschrieben. Erst unter Sigmund III. wurde bedingt (J. 1589), dass die gerichtlichen Starosteien und die ukrainischen Schlösser nicht von Minderjährigen verwaltet werden sollten [306]). Allein später wurden sogar Senatorswürden und höhere geistliche

303) J. 1516, Vol. I, 368. J. 1529, Stat. v. Masov. 467.

304) J. 1726, Vol. VI, 431.

305) *Terrigenarum procuratores sive officiales.* J. 1456, bei B. 296.

306) J. 1589, Vol. II, 1385.

Aemter Minderjährigen gegeben oder versprochen [307]. Für ihre Mühen und Arbeiten hatten die *böhmischen* Beamten eine Belohnung darin, dass sie bei öffentlichen Berathungen an einem höhern, und ihnen eigenen Platz sassen. Wie in Russland, so wurde auch hier strenge darauf geachtet, dass ein Jeder seinen eigenen Platz haben sollte. Die daraus entspringenden Streitigkeiten entschied der Reichstag [308]. Ihre Gesundheit wollten die böhmischen Herren in der Amtsführung nicht sehr gefährden; denn jeder derselben hielt sich einen Stellvertreter (*místo*, welcher seinen Platz einnahm), durch welchen er seine Geschäfte versah, ohne selbst Etwas zu thun. Jedoch durfte Niemand bei Verlust von Ehre und Leben, so lange jener Herr lebte, welcher nach Erbrecht ein Amt besass, nach demselben streben. In Polen richteten über den höchsten Beamten (*Consiliarius regis*) nur seine Amtsgenossen nach Stimmenmehrheit [309]. In Masovien erhielten einige Beamten (wie Czacki über das masovische Recht p. 70 behauptet) eine ständige Besoldung; im Kronland wurden nur Tagesgebühren (*salaria*) denjenigen gegeben, welche zu irgend einem Geschäfte abgeordnet worden waren. Später erhielten, und besonders auch die Minister und ihre Beamten bedeutende Gehalte aus dem Staatsschatze: worüber man die Schriftsteller des polnischen Staatsrechts nachlesen kann. Die richterlichen Aemter, so wie diejenigen, mit welchen der Besitz von dzierżawy verbunden war, gewährten grosse Vortheile [310]. Endlich wurden auch allen richterlichen Beamten Besoldungen bestimmt, wozu schon frühe Fr. Modrzewski

---

307) J. 1736, Vol. VI, 623.
308) Czas. IV, 1, p. 434, Wład. XXXV. *przisaha purkr. Karlszt.*
309) J. 1500, bei B. 361.
310) J. 1562, Vol. II, 619, II.

gerathen hatte. So wurde im XVIII. Jahrhundert verordnet, seit die Verleihung der Starosteien dem Monarchen entzogen worden war. Mehre Aemter, und selbst zwei, durfte eine Person nicht bekleiden: so geboten es die Rechte aller Slaven. Sogar ein Bischof, welcher zu einem Amte befördert wurde, oder Tagesgebühren für seine Amtsführung nahm, musste auf dieselben, so wie auf die Vortheile aus dem Genuss der dzierżawy verzichten, so lange er das Amt bekleidete und Bezahlung dafür empfing. Dieses kam nach Alexander auf [311]), und bezog sich gleichmässig auf alle Aemter: sie hiessen in diesem Falle *incompatibilia*. Aber die Kanzler und Unterkanzler, welche minder gut dotirte Bisthümer hatten [312]), behielten sie neben ihrer Besoldung als Belohnung für ihre mühevollen Beschäftigungen bei: sogar hatten sie ein Recht auf grössere Bisthümer, welche erledigt wurden [313]), dann aber verloren sie die Besoldung des Kanzlers. Das nämliche Recht wurde im J. 1633 auf alle minder eintragende Bisthümer ausgedehnt, indem man erlaubte, damit eine gut dotirte Probstei oder Abtei zu verbinden.

§. 95. Der Adel verpflichtete den Siegelbewahrer, darauf zu achten, dass der Monarch nicht einer Person zugleich ein Civil- oder Militäramt ertheilte, und nicht Land- und Hofämter mit einander verband [314]). Jedoch verletzte, wie dieses so zu geschehen pflegt, der Reichstag selbst diese Rechtsbestimmungen [315]). Um sich auch in dieser Hinsicht den römischen Einrichtungen zu nähern, verlangte man auf dem Reichstag von 1673, dass die Aemter nur auf drei Jahre ertheilt werden sollten, was

311) J. 1504, Vol. I, 295.
312) Sie sind erwähnt J. 1504, Vol. I, 296. Pias. p. 55.
313) J. 1504, Vol. I, 296.
314) J. 1669, Vol. V, 13. J. 1736. Vol. VI, 624.
315) J. 1775, Vol. 285.

die Litthauer nicht annehmen wollten [316]), Noch mehr, schon zu den Zeiten Sigmund Augusts brachte man das Nämliche wieder vor, wie Fr. Modrzewski (p. 67) behauptet. Dieses tadelt er selbst nicht sehr.

§. 96. Titel gefielen Allen. Schon Kasimir, der Grosse, bediente sich [317]), wenn er von Herren und Edelleuten sprach, des Ausdruckes *dominus (magnus, parvus)*. Später sprachen die Monarchen zu den Beamten: *magnifici*, *generosi, nobiles et fideles* [318]), und ihre Stufen hiessen allgemein *dignitates et honores,* sogar auch bei jenen, welche nur Aemter oder *officia,* und keine Würden verwalteten. Polnisch hiessen sie noch im XV. Jahrhundert *Czesniki* [319]). Auf dem Reichstag vom J. 1667 (Vol. V, 14) hiessen alle Aemter *dostoieństwa* (Würden), *godności* (Würden), *urzędy* (Aemter). Der König beehrte mit den glänzenden Titeln *Herren, illustres,* die Beamten, welche Würden bekleideten, und besonders auch die Wojewoden und Castellanen. Der hochwürdige Bischof Załuski (J. 1681, I, p. 950) behauptete, dass den Herren, welche geistliche und weltliche Würden bekleideten, königliche Titel gebühren. Endlich gab der Reichstag, Andere übergehend, den weltlichen Senatoren, welche nach dem Castellan von Krakau und dem Wojewoden von Wilna im Senate Anfangs sassen, den Titel *Hochgeboren* [Wielmożny, wörtlich *vielmögend*, Bss.], dem Primas den Titel *Hochwürden (Przewielebny)*, den Bischöfen erlaubte er, sich *Ehrwürden (Wielebny)* zu nennen.

§. 97. Da nicht Alle, welche Würden und Aemter bekleideten, sich mit Titeln begnügten, so sehnten

316) Załuski I, p. 455.

317) J. 1368, bei B. 177.

318) J. 1457, 1474, bei B. 235, 317.

319) *Honorati,* bei Okol. II, 25, J. 1454.

sie sich, eine Gabe in der Schatulle zu haben, welche ihnen durch ihren Klang für die wirkliche Bedeutung ihrer Würden bürgte. Daher befreite schon Sigmund, der Alte, die Wojewoden vom Hufengeld [320]. Das Nämliche erlangten auch die Castellanen für die ihnen im J. 1454 (bei B. 287) entzogene Gebühr, welche *przywitanie* [wörtlich *Willkomm*, Bss.] hiess (sie wurde dem neu ernannten Castellan gegeben). Unter Sigmund, dem Alten, bezogen, wie Kromer (respl. p. 515) behauptet, sogar die Hofbeamten keine Besoldung; und wer sie empfing, der hiess *Służebnik* (*Diener*), oder *Jurgieltnik* (*Mäkler*). Diese *Jurgieltniki* aber waren von dem Monarchen bezahlt, und zuweilen musste auch der Reichstag auf Mittel für ihre Bezahlung denken. Oft wurde ihnen die Besoldung auf die alten und neuen Summen, oder auf die königlichen Güter versichert, welche den Gläubigern, bis zur Zeit ihrer Einlösung, in Besitz gegeben wurden [321].

§. 98. Die Beamten, welche vorgaben, nicht um Besoldung zu dienen, bemühten sich gleichwohl, sich durch Nebeneinkünfte und durch dzierżawy zu bereichern. Dieses steht in Verbindung mit dem Lehenrecht, dessen Betrachtung ich schon im ersten Bande begann, im zweiten fortsetzte, und welche ich jetzt zu Ende führen werde.

§. 99. Wichtig ist, was Konstantinos Porphyrogennetes überlieferte (worüber weitläufig Dobner zu Hagek II, p. 241 sprach), indem er sagte: dass es bei den Slaven ein uraltes, durch Sitte und Gesetz befestigtes Recht war, dass die von Jemanden bekleidete Würde nicht auf dessen Sohn oder Bruder fallen sollte. Konstantinos Porphyrogennetes lebte im IX. Jahrhundert

---

320) J. 1507, Vol. I, 364.
321) J. 1501, Vol. II, 1365. J. 1620, Vol. III, 400.

nach Christi Geburt, und sagte dieses gerade damals, als (wie im Band II, §. 234 gezeigt wurde) bei den Teutschen der entgegengesetzte Grundsatz bestand, aus welchem sich in der Folge bei ihnen die Begriffe von dem Feudalismus entwickelten. Jedoch gingen bald sämmtliche Slaven (worauf ich im Band I, §. 63 die Aufmerksamkeit des Lesers richtete) darauf ein, dass die vom Vater bekleidete Würde auf den Sohn fallen, und dass dieser dieselbe mit den damit verbundenen Vortheilen so lange behalten könnte, als es demjenigen belieben würde, welcher ihn mit dieser Würde begabt, und die dzierżawa ihm gegeben hatte. Umgekehrt nahmen die Slaven, welche an Teutschland grenzten, als Recht an, dass bisweilen die Würde in der Familie des Verstorbenen bleiben könnte und sogar sollte, und durch die männlichen Mitglieder dieser Familie verwaltet und ihnen nur durch richterliches Urtheil entzogen werden sollte. An diesen Grundsatz hielten sich die Böhmen, Pommern, Schlesier und fast sämmtliche hinterkarpathischen Slaven, und an diesen halten sich noch jetzt alle kleineren slavischen Völker, welche dort wohnen. Ursprünglich fand der nämliche Grundsatz auch in *Russland* Statt, wohin ihn die Wareger verpflanzt hatten, wie Schlötzer bemerkte, welchem in dieser Rücksicht Ewers widersprach[322]). In der Folge wichen die Russen durch ihre Ansichten über die pomiestia und Erbgüter [oyczyzny, russisch, *ottschestwa,* Bss.] theils von diesen Begriffen ab, theils behielten sie dieselben bei. Die *Polen* erkannten diesen Grundsätzen rechtliche Gültigkeit in den Lehenfürstenthümern zu, aber bei sich selbst duldeten sie dieselben durchaus nicht. Ihren Ansichten folgte später *Litthauen,* welches ehemals sich nach dem Feudalrechte regierte.

322) Vom Ursprung des russischen Staates, Riga und Leipzig 1808, p. 186 sq.

§. 100. Als ich diese verschiedenartigen Grundsätze, welche die slavischen Völker über das Lehenrecht hatten, für den Leser klarer und verständlicher machen wollte, so nannte ich jene, an welche sich die Polen hielten, *Lehenrecht (prawo lenne)*, und ich wandte meine Aufmerksamkeit darauf, dass dieses Lehenrecht im engen Verbande mit den Begriffen über die Verlassenschaften *(puścizny)* stand. Jene Begriffe, welche später die Böhmen, Ungarn u. s. w. annahmen, nannte ich *Feudalrecht (prawo feudalne)*.

Ehe ich im Einzelnen das slavische Lehen- und Feudalrecht erläutern, und die Rechtsverhältnisse, welche aus demselben entspringen, darstellen werde, werde ich die Aufmerksamkeit des Lesers darauf richten, dass die Slaven, welche in ihrem Lande Feuda gründeten, dabei ganz andere Zwecke, als die Teutschen, hatten, desswegen auch daraus hier nicht die nämlichen Wirkungen entstanden, wie bei den Teutschen. Den Grund davon muss man in dem Charakter dieser beiden Völker suchen. Denn die Teutschen gründeten die Feuda zum Zweck, die Kriegsmacht zu verstärken, und dadurch sich den Nachbarn furchtbarer zu zeigen: die Slaven aber zum Zwecke, für den öffentlichen Dienst zu sorgen, und vielleicht auch die Aristokratie bei sich zu heben. Der bei jenen einwurzelnde Feudalismus zerstückte Teutschland in kleine Herrschaften, und beraubte es seiner Nationaleinrichtungen: bei diesen hinderte die gegenseitige Eifersucht der Herren und des Adels, welche einem Geschlechte nicht erlaubte, sich über das andere zu erheben, nicht nur, dass der Feudalismus dem Monarchen und den Mitbürgern nicht furchtbar wurde, sondern sie beschränkte sogar noch dessen Bedeutung. Nur die Serben unterlagen einem traurigen Loose. Denn sobald der Zar Duschan sein Reich in acht grosse Zupanien getheilt, und über diese

seinen Sohn mit der Würde eines obersten Zupanen gesetzt hatte, trat bald der Verfall des Landes ein, da ein jeder von jenen Zupanen sich zum selbstständigen Herrscher machen wollte. Das nämliche Schicksal würde auch Polen erlitten haben, und unvermeidlich würde ihm auch Böhmen und Ungarn erlegen sein, wenn es bei uns den Herren gelungen wäre, den Adel niederzubeugen, und wenn die ungarischen und böhmischen Magnaten nicht die inneren Kriege und die gemeinsame Furcht vor der Macht der Türken im Zügel gehalten, und sie mehr an gemeinschaftliche Vertheidigung, als auf eigensüchtige Absichten hätten denken lassen. Wenn wir dieses berücksichtigen, so werden wir leicht zugeben, dass ganz mit Unrecht Salvandy (*I*, p. 18, 19) behauptet, dass Polen desswegen unterging, weil es den Feudalismus nicht kannte.

§. 101. Nach *polnischen* Begriffen besass der mit einer dzierżawa begabte Lehenträger sie selbst, und nach seinem Tode besass sie bisweilen sein Sohn. Nach *russischen* Begriffen besass der mit einem pomiestie begabte Lehensmann es nur bis zu seinem Tod, wenn es dem Herrscher so gefiel, und nach dem Tode des Lehenmanns hatte auf das pomiestie auch die Familie des Verstorbenen ein Recht, wie dieses im folgenden Bande gezeigt werden wird.

Die *Böhmen* unterschieden die *manstwa* (vom teutschen Wort *Mann*) von den Lehen, oder von den *naprawy,* wie sie dieselben in ihrer Muttersprache nannten, und die, welche sie besassen, wie wir uns davon aus den später (in der Anm. 324) angeführten Quellen überzeugen werden, nannten sie *Vassallen* (*urozeny naprawnik* [*geborener Lehenmann,* Bss.], *leynik*, *lennik* [beide *Lehenmann,* Bss.]) und *naprawnicy*. Die *Ungarn* nannten die nach dem Feudalrecht, so wie auch die nach Lehenrecht besessenen Güter gleichmässig

possessiones. Derjenige, welcher nach Mannenrecht Güter besass, wurde in Böhmen nicht zum Stande der Insassen *(obywatele)* gezählt, wenn er zugleich keine eigenen Erbgüter besass. Er wurde als königlicher Vassall betrachtet, und es wurde nicht darnach gefragt, ob er die ihm verliehenen Güter selbst besitze, oder ob er dieselben nach dem nämlichen Rechte wieder andern Vassallen abtrat. Das Nämliche fand auch in *Ungarn* Statt, jedoch mit dem Unterschiede, dass die Ungarn, welche sich auch in dieser Hinsicht den polnischen Begriffen näherten, mit der Zeit den Vassallen die lehensherrliche Gewalt über den Adel entzogen, welcher innerhalb der Grenzen ihrer Güter wohnte; dadurch schwächte sich in Ungarn der Feudalismus, und er sank in der Folge so, dass jetzt hinter den Karpathen kaum bei den kleinen Völkern die Feudalbegriffe noch bestehen, insofern auch bei ihnen, und besonders auch bei den Montenegrinern, das Amt, welches einmal von einer Person verwaltet wurde, schon dadurch auf ihre männliche Abkömmlinge fällt, und in ihrer Hand nach Erbrecht verbleibt [323]).

§. 102. Ich will jetzt noch einige Besonderheiten über die böhmischen *manstwa* vortragen; das Uebrige wird uns Hr. Chmelensky zeigen [324]), welcher jedoch diese Sache mehr geschichtlich hätte zergliedern sollen.

In einem dazu besonders bestimmten Buche wurden die Maństwa eingetragen, welche sowohl im böhmischen Kronlande, als auch in den damit verbundenen Ländern vorhanden waren, und nach den Vorschriften, welche in diesem Buche enthalten waren, wurden die Mannen gerichtet. Aus diesen Vorschriften, besonders aus jenen

---

323) J. 1551, 1638, 1647, bei W. p. 168, 779, 803. Max. IV, 13, XXIX, 47, XLIII, 2.

324) Czas. VI, 2, p. 82, glossarium (Rozkochany, Welessini, Catholicon) v. *feudalis*, prævaricator, *vassallus.*

aus den Zeiten Karls IV. entstanden jene zahlreichen böhmischen Mannenrechte, welche bis jetzt noch Niemand erforscht hat. Ich schloss sie, als auf fremden Begriffen beruhend, von meinen Forschungen aus, in der Hoffnung, dass sich Jemand finden werde, welcher mit der Zeit insbesondere die Geschichte und die Vorschriften des Feudal- und Lehenrechtes der slavischen Völker erforschen wird. Die böhmischen maństwa wurden mit Wissen der Stände in dziedzictwa (Erbgüter) verwandelt; allein der Monarch gab sie willkürlich, ohne Wissen des Reichstages, in Besitz. Es gab *teutsche* und *böhmische* Maństwa, welche gleiche Rechte, aber in verschiedener Sprache geschrieben hatten: für die *ersteren* gab man die Privilegien aus der teutschen, für die *zweiten* aus der böhmischen Kanzlei [325]).

§. 103. Richten wir jetzt die Aufmerksamkeit auf die Begriffe, welche über das Lehen- und Feudalrecht die *Polen* und *Litthauer* hatten.

Der Uebersetzer der polnischen Rechte v. J. 1503 (bei Lelew. p. 82), welcher die Vorschrift des grosspolnischen Statuts (bei B. p. 105) verbreitete, nannte die Besitzer der verdienten Güter Many (Mannen), aber nicht richtig. Denn bei uns wurden die Güter nicht nach Feudalrecht besessen: daher die Mannen in der böhmischen Bedeutung dieses Ausdruckes nicht solche waren, welche die von der Regierung ihnen verliehenen Güter besassen, ob einstweilen (nach dem Recht der dzierżawa, mit lebenslänglichem Recht), oder auf immer [326]). Denn die polnische Regierung

325) Władｄ. II. *o zmateczn.* XL. *Milosti Kral.* XLI. *o dokonal swol.* Max. IV, 13, VI, 17, VIII, 19, 20, IX, 21, 30, XVII, 1.

326) Was der Recensent in der Petersburger Wochenschrift v. J. 1834, Theil IX, Nro. 15, über das polnische, litthauische und russische Feudalrecht sagte, unterliegt einer Berichtigung. Eben derselbe nahm, man weiss nicht warum, als Quelle der polnischen

belohnte die Kriegs-[327] und Civildienste[328], welche schon geleistet waren, oder erst geleistet werden sollten, durch Verleihung von Gütern zum Besitz, welche sie nach vieljährig geleisteten Diensten, oder dann, wenn es ihr gefiel, die Besitzer mit vollem Eigenthumsrechte besitzen liess; und solche Güter hiessen bei uns *verdiente Güter (dobra wysłużone)*, oder *Güter gegeben auf ewig (na wieczność) zur Schenkung (na daninę)*[330]. Bis zu dem Ende dieses Zeitraumes lohnten die Monarchen auf diese Art die dem Vaterlande geleisteten Dienste, und die Nation achtete strenge darauf, dass man innerhalb des Kronlandes die von der Regierung ertheilten Güter nur nach diesem Rechte besitzen sollte, und dass Niemand, welcher polnischer Insasse war, entweder selbst ihr Lehensträger werden, oder ärmere Mitbürger als seine Vassallen auf seine Güter setzen sollte. Bald wird darüber weitläufiger gesprochen werden, wenn ich das litthauische Feudalrecht auseinander setzen werde. Hier richte ich

---

Lehenrechte Lasky, was schon J. V. Bandtkie (in der Sammlung der Quellen der polnischen Rechte, bei Bentkowski) rügte.

327) Kasimir, der Grosse, verleiht ein Dorf *jure hereditario, ob fidele servitium* bei Papr. 363, ein Lehen, welches bis jetzt Szymkowicz *mit lebenslänglichem Rechte* besitzt, wir ertheilen dieses auf ewig. J. 1598, Vol. II, 1466, das Nämliche J. 1775, Vol. VIII, 691, *Lehen unsers Rottmeisters (lenno Rotmistrza naszego)*, J. 1607, Vol. II, 1622. Das Nämliche unter Bathori, bei Papr. p. 406.

328) Er war 19 Jahre Secretär, er hatte von uns ein auf Zeitlebens verliehenes Gut, welches wir jetzt in ein Erbgut verwandeln, J. 1558, bei Papr. p. 474.

329) J. 1423, bei B. 214, *illi nobiles, qui ad expeditionem serviunt et judiciis terrestribus subsunt*, so Dług. II, p. 141, J. 1620, die Güter sollen ertheilt werden, *jure advitalitio*, *jure feudi*, mit Lasten für die dortigen Schlösser. J. 1620, Vol. III, 369.

330) J. 1581, Vol. II, 1023, J. 1631, Vol. III, 682.

die Aufmerksamkeit darauf, dass der Beliehene die lebenslänglich verliehenen Güter nur in einer solchen Ausdehnung besass, in welcher sie ihm verliehen worden waren; wenn er mehre Vortheile aus dem Grundstück zog, als die Verleihungsurkunde angab, so gehörte der Ueberschuss dem Monarchen [331]).

In *Schlesien* [332]), *Preussen* [333]), *Liefland* [334]) und in der *Walachei* [335]) waren die Feuda bekannt. Die dortigen Fürsten hatten ihre Lehensleute, während sie selbst, ähnlich wie die masovischen, theils Böhmen, theils Polen huldig waren. Das Nämliche hatte in den *russischen Landschaften* Statt, welche von den Litthauern besetzt worden waren [338]), und welche,

---

331) Cz. über mas. Recht, p. 75, J. 1558, bei Papr. 474, *cum omni jure possidendum:* man sehe den Band I, §. 92. dieses Werkes.

332) Darüber finden sich viele Beweise bei Sommersb.

333) J. 1562, 1598, Vol. II, 921, 1453, J. 1611, Vol. III, 3. *lenno pruskie* [*preussisches Lehen*, Bss.], *Lemany* [*Lehensmänner*, Bss.]. J. 1775, Vol. VIII, 186, J. 1526, bei Dog. I, 244, I, oben Anm. 98.

334) Bei Dog. V, 2 steht: *rex de Berzika urbem hereditario jure sibi pertinentem cum terra et universis bonis urbi attinentibus ecclesiæ legitima donatione contradidit, et prædictam urbem a manu Episcopi solemniter cum tribus vexillis in beneficio recepit.*

335) Man sehe oben die Anm. 99, J. 1415. Dług. II, p. 367.

336) Unter Kasimir, dem Jagellonen, in einem Rechtsstreite über ein masovisches Feudum, *duo Icti negabant, legitimæ cognatorum successioni locum esse in dediticiis seu feudalibus ut vocant, bonis, qui nullos mares liberos relinquerent.* Kromer Orig. p. 375.

337) Dług. II, p. 7 (144, J. 1370, 1394).

338) Kromer respl. p. 496, *nemo nobilitatem cum agris et pagis subjectam habet, nisi forte in Russia antiquitus, et prisco ducum gentis jure.* Und dieses wurde nach der Regulirung der Rechte dieser Landschaften und der Gleichstellung derselben mit den polnischen, auf dem Reichstage J. 1581, Vol. II, 1018 aufgehoben, und ähnlich drückte man sich hier aus, wie in Rücksicht auf Zator und Schweidnitz.

wie es scheint, dorthin den Feudalismus verpflanzten, indem sie selbst (nicht erst seit den Zeiten Gedymin's, wie in der Warschauer Tagesschrift II, p. 134 gesagt wurde) seit Jahrhunderten dem Feudalismus unterworfen waren. Nicht so wichtig ist, was in dieser Hinsicht Długosz. II, p. 117 bei Beschreibung der Sitten der Litthauer sagt (denn man könnte behaupten, dass er sowohl in Rücksicht auf Ausdruck als Sache für diese Beschreibung aus Tacitus, wo er die Sitten und Gewohnheiten der Germanen beschreibt, entlehnte), als das, was er uns über die Privilegien, welche ihnen im Horodlno von Władislaw, dem Jagellonen, ertheilt wurden, berichtet. Wir ersehen daraus, dass dieser König einige litthauischen Herren und Edelleute von Feudal-Diensten und Pflichten befreite, ihnen gestattete, die Töchter ohne Einholung der Einwilligung dazu zu verheiraten u. s. w. Später ertheilte Kasimir, der Jagellone, dem grössten Theil Litthauens das nämliche Privilegium [339]. Erst die Union sprach aus, was auch in das dritte Statut aufgenommen wurde (III, 39), dass der Monarch die litthauischen Fürstentöchter (Kniehiń), die Frauen, Wittwen, Jungfrauen, adelige Fräulein und Frauenzimmer eines jeden Standes gegen ihren eigenen Willen und den Beirath ihrer Freunde nicht verheiraten sollte. Einen ähnlichen Einfluss hatten die litthauischen Herren auf ihre Lehensleute, und diese wurden bekanntlich erst seit der Union von diesen lehensherrlichen Rechten befreit. Als Władislaw, der Jagellone, welcher an alte Ideen gewöhnt war, polnischer König wurde, so ertheilte er im J. 1396 dem Spytek aus Mielsztyn, Wojewoden von Krakau, ein Feudum in Russland. Długosz (II, p. 151) behauptet, dass dieses Feudum sich nicht lange erhielt. Als einige

339) Im J. 1454, bei Cz. I, p. 61.

Jahre früher der nämliche König dem Władislaw, Fürsten von Ostrzeszow, nach Feudalrecht die Landschaften von Wieluń, Ostrzeszow und Dobrzyń verlieh, so sagte gleichwohl Niemand, dass dieses widerrechtlich geschah; denn jener Fürst sollte polnischer Vassall werden; obwohl er aus dem Geschlechte der Piasten stammte, war er gleichwohl weder ein polnischer Herr, noch ein polnischer Edelmann [340]. Schon vor ihm gab im J. 1370 der König Ludwig dem Fürsten von Stettin die Landschaft Dobrzyn nach dem nämlichen Rechte. Als jedoch ein Theil von Schlesien, oder die Fürstenthümer Zator und Schweidnitz Polen einverleibt, und als zum letzten Male die Rechte dieser Länder an dem Reichstage geordnet wurden (J. 1562, Vol. II, 612), so ward verfügt, dass alle Feuda, als dem polnischen Rechte, welches in diesen Ländern eingeführt war, zuwider, aufgehoben werden sollten, und dass man das Nämliche von Kronpreussen verstehen sollte; denn auch hier, als in einem Lande, welches mit dem polnischen Kronlande enge verbunden war, können und sollen die Feuda nicht bestehen. Sogar im J. 1775 (Vol. VIII, 677) wurde öffentlich auf dem Reichstage ausgesprochen, dass nur vor der Union in Litthauen Feuda bestehen konnten, und dass seit dieser Zeit dort gestattet war, nur nach erblichem oder lebenslänglichem Rechte Güter für die dem Lande geleisteten Dienste zu verleihen, und dass das Nämliche auch in Zukunft beobachtet werden sollte. Aus diesem Grunde muss, wie schon oben gesagt wurde, der Fehler von Czacki (I, p. 197, 273) berichtigt werden, welcher die

---

340) *In feudum et jure feudi devolvendis ad regnum Poloniæ, si illos absque liberis masculini sexus mori contigerit,* Dług. II, p. 7, J. 1370, *homagium duntaxat regiæ Poloniæ majestati præstet, et se profiteatur feudalem,* J. 1394, Dług. II. p. 144.

ausländischen und litthauischen Feudalbegriffe mit jenen verwechselte, welche in Polen bestanden.

§. 104. Alle Grundstücke, welche von der Regierung für Dienste verliehen wurden, wurden in *Russland* entweder mit erblichem oder mit lebenslänglichem Rechte besessen. Solche Grundstücke hiessen *gegebene* (*podarowane*, geschenkte) *Dienstgüter*, und wurden mit lebenslänglichem Rechte besessen, frei von jenen Lasten, welche die Besitzer der Grundstücke trugen, die nach Eigenthumsrecht besessen wurden [341]. Aus dieser Rücksicht hiessen früher solche Grundstücke *kormlenia* [kormlenie, *die Ernährung*, Bss.]; denn aus denselben zog Jedermann, welcher für den Staat entweder ein Militär- oder ein Civilamt versah, seinen Unterhalt, oder er nährte sich davon [342]. Später begann man so die Grundstücke zu nennen, welche dem Diener verliehen wurden, um sich darauf niederzulassen, oder sie hiessen *pomiestia*, und wurden von den dziedzictwa, oder, wie sie hier auch hiessen, von den Erbgütern (oyczyzna, d. h. *väterliche Güter*) unterschieden. Die erste Erwähnung davon fand ich in Karamsin (VI, VIII, Anm. 489, 490) unter dem J. 1550; jedoch glaube ich nicht, dass erst in jener Zeit die pomiestia in Russland entstanden sein sollen; denn sie waren ohne Zweifel schon früher dort bekannt, nur unter einem andern Namen. Auf diese Vermuthung leitet mich die Erwähnung in den öffentlichen Urkunden von dem sogenannten *rozriad* und dem *namiestnitschestwo*.

Die Abstammung und die Geburt der russischen Monarchen, so wie Alles, was ihre Geschichte betraf, wurde in besondere Bücher, Namens *stepennyje knigi*

---

341) Karamsin V, Anm. 215.
342) Karamsin IV, Anm. 304.

[*Stufenbücher,* Bss.] [343]) geschrieben, und die Beamten, welche diese Bücher hielten, hiessen *stepennye* [*Stufenbeamten,* Bss.], Uł. XVI, I). Von diesen Büchern wurden die *rozriadnoie knigi* [*Geburtsreihebücher,* Bss.] unterschieden [von *rod*, die *Geburt*, Bss.]; und das Amt, welches mit ihrer Beaufsichtigung sich beschäftigte, hiess *rozriad* (später *pomiestnoy prikaz* [wörtlich *Landgütergericht,* Bss.]). Diese Einrichtung steht in enger Verbindung sowohl mit dem Lehen- als mit dem Rangwesen, welches sich später unter den Staatsdienern bildete. Denn Jene, welche pomiestia erhielten, wurden in ein besonderes Buch mit Erwähnung ihrer Geburt, so wie mit der Beschreibung des ihnen zu Lehen gegebenen Gutes eingetragen. Wenn der Lehensmann starb, so zeigte man dieses dem Rozriad an, und dieser strich, so zu sagen, den Besitzer aus dem Verzeichnisse, und schrieb den Namen des neuen Erwerbers des pomiestie ein. Gewöhnlich hatte die Familie des Verstorbenen das erste Recht auf die Erwerbung des pomiestie.

Die Kinder und Verwandten fanden in diesen Büchern gleichsam die historische Beschreibung ihres Geschlechtes, und daraus erfuhren sie, welche Dienste ihre Vorfahren bei der Regierung versehen hatten, und zu welchem Range schon dadurch sie selbst gehörten. Daraus

---

343) Ein skandinavischer Ausdruck, dessen Stammwort in dem Worte tign (*dignitas*) verborgen liegt, und daher auch der Name *szlachta* (Adel) und der einiger slavischen Völker (man sehe Band I, Anm. 273 dieses Werkes), so wie auch der Titel, welchen die Posadnicy in Nowogrod trugen, z. B. *stepennyi Iwan Lukinitsch.* Daher entstand auch der *Tignarmenn*, ein Beamter hoher Bedeutung bei den Skandinaviern, dessen Titel unserem *Jaśnie oświecony* entsprach, daher auch von den Posadnicy in Nowogrod einige den Titel *Tignar* trugen; andere waren geringeren Ranges oder *O-tignar,* d. h. nicht stepnyi. Hieraus zeigt sich, was eigentlich die *stepennye Knigi* bedeuteten.

entstanden die Begriffe, welche später der russischen Dienerschaft sehr schädlich wurden; denn es entstand die Meinung, dass der Diener eines niedern Ranges nicht Vorstand desjenigen sein könnte, welcher seinen Ursprung von einem Vorfahren höhern Ranges ableitet. Erst im J. 1653, 1658 (P. S. I, 302, II, 181), als die russischen Monarchen Kriege mit Polen und der Türkei anfingen, befahlen sie strenge, dass Niemand es wagen sollte, über das namiestnitschestwo [wörtlich *Stellvertretung*, Bss.] zu streiten (denn so hiessen diese Geschlechtsprärogativen), und dass er unter den Befehlen desjenigen dienen sollte, welchem der Monarch den Vorrang verlieh. Im J. 1682 (P. S. II, 368) hob der Zar Fedor Alexiewitsch das namiestnitschestwo ganz auf. Ich muss hier hinzufügen, dass der rozriad, so lange er bestand, wie ich schon sagte, ein Verzeichniss der Aemter war. Wer in das Dienstbuch eingetragen und mit einem pomiestie versorgt war [*wierstany*, *betraut*, Bss.] konnte nicht willkürlich seinen Dienst verlassen oder vertauschen, z. B. ein bürgerliches Amt mit einem Militäramt, oder umgekehrt [344]. Die älteste Spur sowohl von dem namiestnitschestwo, als auch von den pomiestia, welche schon damals von den Erbgütern sich unterschieden, führt Karamsin in der oben angegebenen Stelle (vom J. 1500) an, und dieses überzeugt uns, dass schon damals die Begriffe über die pomiestia und über das Alter der Geschlechter in Russland bekannt waren. Seit dieser Zeit besonders entstand die Eintheilung der Diener in *pomiestnie* und *kormowi* [wörtlich *genährte*, Bss.], d. h. in solche, welche statt eines pomiestie eine Besoldung in Geld erhielten. Damals wurde auch das Amt des pomiestnii von dem rozriad getrennt. Unter dem Amt des *ersteren*

344) Ul. XVI, 33, J. 1670, P. S. I, 840.

verstand man jetzt die Aufsicht über die Lehengrundstücke, unter dem *zweiten* das Verzeichniss der Diener. Es scheint, dass diese Begriffe erst in dem Gesetzbuche des Zars Alexi Michałowitsch entstanden sind. Dieses Recht kennt auch andere Ausdrücke, welche Verhältnisse dieser Art bezeichnen: die vorzüglichsten sind *datscha* (datio, polnisch *dacya*), okład [*Einrichtung der Besoldung*, Bss.]; jener bedeutet ein als *pomiestnaia zemlia* gegebenes Gut, wie sich das Recht ausdrückt; dieses aber eine Besoldung, ohne Rücksicht darauf, aus welcher Quelle der Diener sie empfängt [345]).

Es gab besondere russische, besondere fremde pomiestia, welche letztere von Ausländern besessen waren, die in russischem Dienste sich befanden. Es war den Fremden nicht gestattet, diese letzteren in russische zu verwandeln, oder russische pomiestia zu besitzen, ausgenommen, wenn sie dieselben zur Zeit der Anarchie im Lande und schon seit langer Zeit besassen (Uł. XVI, 14, 41). Die Tataren und Kosaken u. s. w. hatten solche pomiestia, sie verkauften und verpfändeten sie, wie in Polen, und wer ein pomiestie auf diese Art erwarb, der erwarb es nicht als Erbgut, sondern als pomiestie, d. h. mit den darauf haftenden Lasten. Später war eine solche Erwerbung nicht gültig, wenn sie ohne Wissen und Willen der Regierung geschah [346]). Wie in Polen, so auch in Russland, verliehen die Monarchen pomiestia als Erbgüter zur Belohnung von Diensten; aus diesem Grunde, so wie auch damit der pomieschtsch oder Besitzer irgend einen Beweis in der Hand hatte, welcher sein Recht an der Sache beurkundete, ertheilte man Vorrechte, und bei sich ergebender Gelegenheit machte man eine in dieser

345) Uł. XVI, 25, 56, XVII, 8.
346) Uł. XVI, 41, 42, 50, XVII, 47.

Rücksicht passende Erwähnung in den gerichtlichen Büchern (*po gramotach i piszowych knigach* [wörtlich: *in den Urkunden und Schreibbüchern*, Bss.], Uł. XVI, 47, XVII, 16), von welchen ich im folgenden Bande weitläufiger sprechen werde. Es war natürlich, dass besonders in Rücksicht auf die pomiestia verschiedene Verordnungen ergingen, und dass die pomiestia, welche nach alten und beaufsichtigten Büchern besessen wurden, von denjenigen unterschieden wurden, welche kraft einer Schenkung besessen waren. Dieses bedeutete: dass auch andere Bücher, und nicht bloss die des *pomiestnoy prikaz*, schon die Verhältnisse einer Person zu dem pomiestie erwähnten, oder dass nicht erst jetzt, sondern schon lange Zeit her die pomiestia in das Ruch des Pomiestnii-Amtes eingetragen wurden. (Uł. XVII, 24).

Abschnitt IV.

Von den Einwohnern und ihren Verhältnissen zur Regierung.

§. 105. In den Rechtsverhältnissen der Einwohner entstanden jetzt grosse Veränderungen.

I. Inländer. 1. Eigenthümer.

Als noch das Ritterrecht bestand, hielt der Adel das Gleichgewicht zwischen den Herren und dem gemeinen Volke. Jetzt, als dieses Recht zerfallen war, bildeten die Eigenthümer eine Mittelklasse zwischen den Herren, dem Adel und gemeinen Volk. Auf welche Art dieses geschah, will ich jetzt zeigen.

Noch jetzt bezeichnete in *Polen* der Ausdruck *miles* Jeden, welcher durch den Besitz von unbeweglichem Vermögen auf dem Land im Stande war, in passender Rüstung unter der aufgewickelten Fahne in den Krieg zu ziehen [347]. Aber bald gehörten nur noch die ziemanie [Landedelleute, Bss.] (in der neuern Bedeutung dieses Ausdruckes) zu dem Ritterrechte, aus dem Grunde, weil nur sie allein unbewegliche Güter auf dem Land erwerben konnten. Bald erlosch das Ritterrecht völlig; denn obwohl es noch bisweilen erwähnt wurde [348], so hatte man gleichwohl einen andern Begriff von demselben. Es wurde jetzt nur noch auf die Kriegszucht angewandt, und zum Adel wurden durchaus nicht diejenigen gezählt, welche sich auf den ihnen verliehenen Gütern niederliessen, mit der Pflicht, Kriegsdienste zu leisten. Die Rechte haben dieses ausdrücklich rücksichtlich der Tataren bestimmt, so wie auch der Städter, welche zu diesem Zwecke auf Nationalgüter in Podolien und in der Ukraine angesiedelt wurden [350].

---

347) Qui se dicit esse militem, et habens unum kmethonem vel duos, tenetur habere pantherium, thoracem, pileum, hastam vel balistam, ad omnem expeditionem regiam, in equo bono vel curiali, sed non tantum per se, sed dominum sibi eligendo. J. 1474, bei B. 314.

348) J. 1590. Vol. II, 1327: man sehe Band I, Anm. 280.

249) Besonders von den Zeiten Witholds an liessen sie sich in Litthauen nieder. Die zahlreichen Rechte, welche auf dem Reichstage gegeben wurden, sichern ihnen den Besitz, indem sie die Pflichten erwähnen, welche dafür von ihnen dem Lande geleistet werden müssen. J. 1595, Vol. II, 1426, J. 1613, Vol. III, 202 u. s. w. Der Fanatismus hat auch diesen Leuten die Ruhe gestört, ihnen einige Rechte entzogen, welche ihnen jedoch am Ende dieses Zeitraumes wieder zurückgegeben wurden; man sehe Ostrow. I, 1.

350) J. 1607, Vol. II, 167.

§. 106. Ungeachtet das Ritterrecht eine ganz andere Richtung nahm, seit Jedermann, welcher nur Vermögen hatte, zur Landesvertheidigung aufgeboten werden konnte, so entstanden gleichwohl gewisse aus diesem Rechte entspringende Freiheiten und Vortheile, welche jetzt nur der Adel sich anmasste. So z. B. durfte der Monarch die nach dem Recht der Verlassenschaft (puścizna), oder, wie man sich jetzt nach dem römischen Recht ausdrückte, nach dem jus caduci dem König zufallenden Grundstücke nach dem Sinn der Verordnung vom J. 1562 (Vol. II, 622) nur unter den Adel vertheilen. Der Adel, welcher nach den Besitzungen strebte, lernte den Wohlstand höher schätzen, als den ritterlichen Beruf. Zwar wiederholten sich Viele, der alten Sitten sich erinnernd, das Sprichwort: *der Ritter ist besser, als der Herr* [351]), aber bei weitem die Mehrheit dachte anders, und widmete sich dem Ritterberufe lediglich aus Gewinnsucht, und stellte sich nur zu diesem Zweck unter die Fahne; auch gingen die Ritter oft schaarenweise in fremde Dienste, und sogar in die des Feindes des Vaterlandes [352]). Bei einem solchen Zustand der Dinge musste man auf andere Mittel zur Landesvertheidigung sinnen, und verfügen, auf welche Art ein Jeder zur Tragung der Kriegslasten mitwirken sollte. Jeder ohne Ausnahme, welches Vermögen er auch immer besass, Capitalisten, Städter (sogar auch wenn ihnen das Recht der Erwerbung von Landgütern entzogen war) [353]), und der

---

351) Frycz Modrz. p. 124.

352) J. 1601, Vol. II, 1499.

353) Dieses entstand erst, oder vielmehr befestigte sich das früher in dieser Hinsicht ergangene Recht. Einen Städter und jeden andern Menschen von gemeinem Stand, welcher Landgüter als Eigenthum besass, konnte in dieser Rücksicht der Edelmann vor Gericht laden, und ihm die Güter entziehen. J. 1589, 1601, 1603.

verarmte Adel, oder jener, welcher, nachdem er seine Landgüter verkauft hatte, sich in Städten niederliess, und dort von seinen Capitalen lebte [354]), mussten nach Vermögen zur Landesvertheidigung beitragen, bald durch persönlichen Dienst im Heer, bald durch Geldbeiträge, bald im Falle einer schwachen Gesundheit, oder wegen Minderjährigkeit, durch Stellung eines Ersatzmannes. Man näherte sich also auf diese Weise den Begriffen, welche in dieser Rücksicht schon seit langer Zeit in *Russland* bestanden hatten, obwohl dort von den Kriegslasten bisweilen selbst auch diejenigen befreit waren, welche pomiestia besassen [355]). Merkwürdig ist, dass sogar bei dieser Aenderung der Begriffe über das Ritterrecht die alte Meinung fortbestand, dass, da der Besitz von Grundstücken in jedem Fall die beste Bürgschaft für die Regierung ist, das Landrecht besonders für die Integrität dieser Güter sorgen, sie vor jüdischem Wucher schützen, und den Fremden nicht gestatten sollte, sie leicht zu erwerben [356]). Diese Sorgfalt wurde noch weiter getrieben, und aus diesem Grunde schon unter Johann Albrecht im J. 1499 dem gemeinen Volke verboten, Landgüter zu erwerben, und im Hühnerkriege drang der Adel bei dem Könige darauf [357]), dass den Stadtbürgern und allen Nichtadeligen verboten sein solle, solche Güter zu erwerben. Es ist bekannt, dass es dem Adel nicht darauf ankam, dass das gemeine Volk keine Landgüter wegen seiner Unkunde in der ritterlichen Kunst besitzen sollte, sondern vielmehr, damit es dadurch nicht adelig würde, und in die

---

Vol. II, 1370, J. 1633, Vol. III, 806. In Preussen war das Recht nicht so strenge. J. 1526, bei Dog. I, 245.

354) J. 1456, 1474, bei B. 296, 314. J. 1578, 1588, Vol II, 972, 1255.

355) J. 1621, Vol. III, 416. J. 1519, Vol. I, 390. Reutz p. 271.

356) J. 1616, Vol. III, 289. J. 1676, Vol. V, 368.

357) Bei Orzech. p. 1597.

Reihe der Landedelleute (ziemianie) träte. Desswegen wurde auch noch in spätern Zeiten, wenn Jemanden erlaubt wurde, Landgüter zu erwerben, hinzugefügt, dass man darunter nicht verstehen solle, als würde er schon dadurch, das er Güter erwarb, adelig [358]. Das *russische* Recht, welches die Leute der Bojaren und Klöster von der Erwerbung der Landgüter ausschloss, berücksichtigte dabei nur ihre Unfähigkeit zur Leistung des Kriegsdienstes, weil diese lediglich von dem Willen ihrer Herren abhingen. Aus diesem Grunde konnten diese Leute der Bojaren und Klöster freie Leute sich nicht verpflichten, dass sie ihnen als Hörige dienen sollten [359]. Allein darin stimmt das russische Recht mit dem polnischen überein, dass es die Geistlichkeit von dem Besitze von Grundherrschaften ausschliesst. Dieses Recht erneuerte Alexy Michałowitsch (Uł. XVII, 42). In Polen erinnerte man zuerst die Geistlichen an die alten in dieser Hinsicht erlassenen Vorschriften [360], und als dieses nicht fruchtete, wurde den Gerichten verboten, zum Vortheil eines Geistlichen amtliche Urkunden auszufertigen, welcher, nach was immer für einem Rechte, Grundstücke, ausgenommen in dem von den Gesetze bestimmten Fällen, erworben hatte [361].

§. 107. Nach dem Verfalle des Ritterrechtes konnte der niedere Adel keine Bedeutung mehr haben, da er nur kleine Güter besass; denn bei einem solchen Zustande der Industrie und des Handels, wie er bei uns Statt hatte, hatte er keine Gelegenheit, sich ein

358) 1775, Vol. VIII, 265.

359) *Po kabale* [*auf Handschriften*, Bss.]. Uł. XVII, XVIII, 41. XX, 105.

360) J. 1447, bei B. 243, J. 1562, 1607, Vol. II, 623, 1603, J. 1635. Vol. III, 855.

361) J. 1447, bei B. 240. Pias. p. 478, J. 1726, Vol. VI, 488. Skrzetuski II, p. 24. Ein solches Recht galt auch in Preussen, J. 1526, bei Dog. I, 245.

grösseres Vermögen zu erwerben, und schon desswegen konnte er keine Hoffnung haben, sich je in die Reihe der Grundherren (ziemianie), oder so zu sagen zum höhern Adel, zu erheben. Desswegen wurden auch jene *Villani* [362]) jetzt kaum in den polnischen und masovischen Rechten erwähnt [363]), und um so mehr, als auch diese in die Reihe des niedern Adels übergingen. Ihnen, so wie dem niedern Adel, gestattete zwar der höhere Adel den Genuss einiger Freiheiten, welche für sie selbst unnütz und dem Lande schädlich waren [364]): er gestattete ihnen, sich auf den Landtagen Alles zu erlauben, und dafür gebrauchte er sie dort als Werkzeug für die Erreichung seiner eigenen Zwecke. Und wenn man die Wahrheit sagen will, so konnten diese Leute auch zu nichts Anderem in den öffentlichen Berathungen taugen, weil sie keine Bedeutung hatten: denn es mangelten ihnen die moralische Befähigung, und selbst die Mittel zur Befriedigung ihrer täglichen Bedürfnisse [365]). Sie bauten die Grundstücke als kmiecie [366]), lebten oft noch in einem arm-

362) *Wieśnianie* [*Dorfleute*, Bss.,] sagt der Uebersetzer der masovischen Rechte, p. 165, bei Lel., später zählte man zu ihnen auch die *Osadzce* [*Ansiedler*, Bss.], die *Gracyalisci* u. dgl. J. 1764, Vol. VII, 61.

363) J. 1426, 1472. Stat. v. Mas. 436, 454, J. 1408. Das Stat. v. Mas. 456 unterscheidet ausdrücklich den *Villanus* genannten Einwohner von dem kmieć. Ostrorog. p. 83, unterscheidet *cives, villani*.

364) Wer es wagte, in das Haus *der abgestammten Brüder* (niederer Edelleute) gewaltsam einzudringen, verlor das Leben (J. 1677, Vol. V, 457).

365) Fr. Modrz. 168 sagt: „sunt familiæ quædam nobiles apud nos in tantum proseminatæ ut ægre ordinem suum tueantur: neque expeditionibus propter paupertatem, pro dignitate sufficiant.

366) Terrigenæ Kmethones non habentes, J. 1458, bei B. 305, J. 1552, Vol. II, 601, duo, tres, vel quatuor nobiles pauperes unum laneum colunt.

seligern Zustande, als diese, und sahen sich manchmal gezwungen, für ihre Ernährung Zinsgüter zu übernehmen, und in dem Zustande der Kmiecie zu verbleiben [367]. Mit Einem Wort, es sank der niedere Adel Polens in's Elend, ähnlich, wie am Ende dieses Zeitraumes in Russland die Abkömmlinge der Bojaren sanken. Denn die Nachkommenschaft der russischen Bojaren ergab sich dadurch, dass sie aus verschiedenen Gründen die ritterlichen Uebungen aufgab, selbst in die Hörigkeit, um nur irgend ein Mittel zum Lebensunterhalte zu haben. Dieses beweist, dass Hr. Reutz p. 363 sehr irrte, wenn er behauptete, dass in Russland es den Kindern nicht gestattet war, den Stand ihrer Eltern zu verlassen; denn es ist gewiss, dass die Rechtsbestimmung, von welcher er spricht, nur solche Leute betraf, welche zu den Leibeigenen gezählt wurden. Denn hätten sonst die Abkömmlinge der Bojaren in den Stand der Bauern freiwillig übertreten dürfen, wenn es so gewesen wäre? Aus diesem armseligen Stande erhob der Zar Alexy Michałowitsch Einige, d. h. die Nachkommenschaft von Eltern, die sich durch den Glanz von Verdiensten ausgezeichnet hatten (*die alten Nachkömmlinge der Bojaren*, heisst es in Uł. XVII, 37), und welche in Beziehung auf das Vermögen schon gesunken waren, und er verbot ihnen, künftighin sich in die Leibeigenschaft zu ergeben: und wenn sie trotz dem Verbote nach Verlassung des Kriegsdienstes sich wieder in die Unfreiheit verkauften, so sollten sie auf immer in diesem Stande verbleiben. Dieses war nie jenen Abkömmlingen der Bojaren verboten,

---

367) Kromer respl. 496, habet nobilitatem cum agris et pagis subjectam Cracoviensis Episcopus in Severiensi ditione, Varmiensis, Plocensis, J. 1422 bei B. 223, subditi et indigenæ, tam spirituales, quam sæculares.

welche der Monarch selbst als zum Kriegsdienste unfähig erklärt hatte [368]).

§. 108. In *Polen* war die Lage der *sołtysy* [Schulzen, Bss.] besser, als die des niedern Adels; denn von diesen hatten einige sogar eigene Zinsleute [369]). Aber seit dem J. 1423 (bei B. 215, 216) begann sich ihre Stellung nach und nach mehr zu verschlimmern, von da an ward verfügt, dass der Edelmann den Schulz aus dem Dorfe entfernen, und ihn zum Verkauf seines Eigenthums zwingen dürfe, und zwar wegen Widersetzlichkeit und Unfähigkeit. Fr. Modrzewski (p. 160) nimmt *Unfähigkeit* in dem Fall an, wenn z. B. der Schulz wegen Unkunde des Rechtes die Rechtsstreitigkeiten der kmiecie nicht entscheiden konnte, welche auf dem nämlichen Grunde angesiedelt waren, wo er sass (denn hiezu war er verpflichtet): allein man kann sich leicht erklären, dass der Edelmann unter dem Vorwande der Unfähigkeit des Schulzen sich leicht einen Missbrauch erlaubte. Später war es dem Schulzen nicht erlaubt, seine Güter zu verkaufen, so wie auch dem Erbeigenthümer einer Mühle ohne Vorwissen des Edelmanns (J. 1510, Vol. I, 1510. Denn auch die Müller wurden zu den Eigenthümern gezählt, wenn sie eine eigene Mühle hatten [370]). Dieses war der einzige Zweig der Industrie, welchen bei uns Einwohner ärmern Standes ergriffen.

§. 109. Zu den Eigenthümern gehörten auch die Colonisten, oder die sogenannten *servitores* (*sługi*, Diener), wie sie hiessen, (J. 1472, bei B. 311) aus dem Grunde, weil, obgleich sie nicht als adelig anerkannt wurden, doch nicht den Privat-, sondern den

368) §. 81. Sud. Uł. XXI, 3.

369) J. 1472, bei B. 3, 11.

370) J. 1456, bei B. 296, J. 1426. Stat. v. Mas. 435.

Landgerichten unterworfen waren. Lengnich (I, p. 342, II, p. 210) sagt, dass sie bei öffentlichen Berathungen keine Stimme hatten (*mediati cives regni*); allein er irrt; denn erst im J. 1764 (Vol. VII, 61) wurde ausgesprochen, dass die Colonisten und Gratialisten sich unbefugt zu den Landtagen drängen und dass sie von denselben wegbleiben sollen. Daraus zeigt sich, dass sie bis zu jener Zeit zu den Landtagen gehörten, und dass ihnen dieses von Rechtswegen zustehen musste.

§. 110. Die beste Lage hatten die kleinen Eigenthümer in den *preussischen* Landschaften: sie hatten hier seit langer Zeit eine Repräsentation auf den Landtagen [371].

§. 111. Jetzt erst können wir den Zustand der *russischen* Eigenthümer darstellen.

Im Allgemeinen wurden die Menschen in Russland in *Geistliche* und *Laien* (Uł. XVII, 6), und wie die Geistlichen so die Laien in Klassen getheilt, ähnlich, wie es in Servien im vorigen Zeitraume war [372].

Abgesehen von den Eintheilungen, welche aus dem russischen *Staatsrechte* entspringen, und von welchen schon oben die Rede war, hiessen die Leute höhern Standes *włastele* und *schilze* (*schilez*, *Miethsmann, Einwohner*, Bss.). Karamsin behauptet [373], dass *schitii*, *schiteiskie liudi*, *schilzi* das Nämliche in Nowogrod und Pleskau bedeuteten, was ehemals die *Ognischtschane* (*Freileute*, Bss.), und dieses leugne ich nicht. Aber darin kann ich ihm und Hrn. Reutz (p. 266) nicht beistimmen, dass Leute von dieser Klasse nur Militärpersonen des ersten Ranges bedeuten sollten,

---

371) J. 1454, bei Dog. IV, 149.

372) *Wsie liudi wysoki*, *niższyi*, welikyi, małyi [*alle Leute, hohe, niedere, grosse, kleine*, Bss.]. J. 1313, bei Karams. IV. Anm. 245.

373) V. Anm., 36 VII, Anm. 76, VIII, Anm. 272.

welche in der Nähe des Monarchen waren, und von den Groden, wo sie ständig wohnten, zum Dienste nach Moskau kamen. Zwar lag dieses einigen Schilze ob, aber mehr oder weniger war dieses auch die Pflicht der ganzen russischen Hofdienerschaft, und eines Jeden, welcher nur irgend einen *tschyn* hatte; denn Alle dienten dem Monarchen. Nach aller Wahrscheinlichkeit irrt sonach, wie ich glaube, Hartknoch (p. 554) nicht, wenn er behauptet, dass in Nowogród der schilez das Nämliche bedeutete, was in Polen der Ziemianin [374]). Es ist bekannt (aus der Ruskiia dostopam. p. 77, 59), dass in Nowogrod *schilze* die reicheren Civileinwohner hiessen: es kann also sein, dass sie, als sie mit der Zeit begannen, Grundvermögen zu erwerben, den alten Namen *Ognischtschanin* in einen andern verwandelten. Und wie später in Polen die Edelleute, welche sich einem freien Leben ergaben, Ziemianie genannt wurden, so hiess in Russland *schilez* [*Einwohner, der Miethsmann,* Bss.], oder *schitel* [*Einwohner*, Bss.] ein Jeder, welcher nach Gefallen, wo er wollte, entweder in einem Grod, oder in einem Dorfe, oder in einer Colonie wohnte, nachdem er den ihm obliegenden Dienst bei dem Monarchen gethan hatte. Aus diesem Grunde hiessen *schitele* in Russland auch die Fremden, welche frei lebten [375]). Mit der Zeit änderten sich die Begriffe, und in Russland begann man solche Leute *schilze* zu nennen, welche im Solde des Monarchen standen (*w schitie w Gosudara bil* [wörtlich: *im Leben bei dem Herrscher sein,* Bss.]), so wie auch die, welche

---

374) Man machte mich darauf aufmerksam, dass, wie der Ausdruck *ziemianin* von dem Wort *ziemia (Erde)* sich ableiten lasse, so auch der Ausdruck *szlachcic* von *Lech, lécha (Scholle, ein Beet Grundes)*, und dass er einen *Grundeigner* bedeute.

375) J. 1652, P. S. I, 266.

niederere Dienste, als die Hofleute in den Groden versahen [376].

§. 112. Der Ausdruck *imenilii* [*angesehen*, Bss.] bezeichnete auch jetzt einen Menschen, welcher ein Eigenthum besass, das nicht mehr als gewöhnlich belastet war [377]: dagegen hatten das Eigenthum, welches mit grössern Lasten beschwert war, und seine Besitzer verschiedene Namen. In Nowogrod hiessen sie *tschernie* [*Schwarze*, Bss.] [378], in andern Theilen Russlands, und später auch im nämlichen Nowogrod, und sogar auch in den russischen Landschaften, bedeutete dieser Ausdruck solche Leute, welche in Städten wohnten, und gewisse Abgaben an ihre Herren abtrugen, und wenn sie in einem Dorfe lebten, Herrenfrohnden leisteten. Besonders dadurch unterschied sich die *tschern* [*der Pöbel*, Bss.] von den Leuten, welche Zinse (*obrok*) zahlten. Gewöhnlich hiessen *tschernia* die Frohndörfer des Regenten, und diese wurden als pomiestie gegeben, während hingegen die Zinsdörfer (*obrotschnie*) ihm nicht unterworfen waren [379].

Die Dörfer des Regenten, deren Bewohner die nämliche Bedeutung hatten, wie die *imenilie*, wurden *dworzowi sela* [*Hofdörfer*, Bss.] genannt, und sie entsprachen den sogenannten *bielomiestze* [*bielomiestez*, wörtlich *Weisswohner*, *frei von Leistungen*, Bss.] in den kleinen Städten [380]. Man muss nämlich wissen, dass die kleinen russischen Städtchen (slobody, [wörtlich: *Vorstädte*, Bss.], posady [*Flecken*, Bss.]) Leute bewohnten (ähnlich wie in Polen), welche zu

---

376) Uł. XXI, XIX, 9. J. 1653, 1661, P. S. 313. 356.

377) Karamsin IX, Anm. 618.

378) *Tschornie liude* [*schwarze Leute*, Bss.] Kar. V, Anm. 36.

379) Karamsin VII, Anm. 121. Sud. Uł. XVI, 35, 36, XIX, 24, 50, 46.

380) Reutz p. 191.

gewissen Abgaben oder Arbeiten, oder endlich zu Diensten, entweder für Privatherren, oder für den Monarchen verpflichtet waren, und dass Jene, welche davon frei waren, *bielomestze* genannt wurden. Denn sie hatten ihren Ort oder ihr Vermögen *bielie* (*weiss*), d. h. frei von Lasten, und aus diesem Grunde unterschieden sie sich auch schon dem Namen nach von den Leuten, deren Eigenthum *tscherno* (*schwarz*) war, oder welches gewissen Lasten unterlag, so wie auch von jenen, auf welchen das sogenannte *tiagło* lastete. Ich glaube, dass die *bielomiestze* in einer gewissen Verbindung mit den in der Prawda ruska genannten *obieli* [wörtlich *Geweisste,* Bss.] stehen [381]. Es heisst ausdrücklich in Uł. XIX, 39, dass das Wort *obieliwatsia* bedeute, *sich von Lasten befreien,* und weder zum *tiagło*, noch zur Zinszahlung verbunden zu sein, so wie zur Entrichtung eines Fünf- und Zehntheils einer denga: welches Alles ich später erklären werde. Dieses Verhältniss erhielt sich bei den Bewohnern der kleineren Städte bis zum Ende dieses Zeitraumes [382].

§. 143. Um den Wohlstand der kleinen Städte zu heben, ergriffen die russischen Monarchen nicht das Mittel, welches in den westlichen Slavenländern angewandt wurde; d. h. sie verliehen ihnen nicht das teutsche Recht, sondern sie brauchten ein anderes Mittel, welches der slavischen Nationalität nicht scha-

---

381) Die Ausdrücke *biały*, *czarny* nahmen die Slaven ursprünglich in der eigentlichen Bedeutung [schön, hässlich wörtlich: *weiss*, *schwarz*, Bss.], später verstanden sie darunter metaphorisch von Arbeiten, Abgaben u. s. f. freie Leute oder solche, welche Lasten trugen. Daher bei Dittmar die *Bielokniechina* bedeutete *pulcra domina*, und bei Nestor *Bielohorwati*, *Ugri*. Darauf muss man berichtigen, was im I. Band S. 135 dieses Werkes gesagt wurde.

382) Uł. X, 2, XIX, 13, 16, 39. Reutz p. 293. J. 1660, 1677, 1680. P. S. 514, II, 100, 346.

dete. Weil der Monarch es für zweckmässig hielt, alle kleinen Städte unter der Hand der Regierung zu behalten, und nicht unter Privaten zu stellen, so sprach er aus, dass alle kleinen Städte Regierungsstädte seien, nicht nur sie selbst, sondern auch das Land in einem gewissen Umkreis derselben. Er entschädigte dafür die Eigenthümer der Städte, so wie auch die der umliegenden Dörfer, und dadurch bewirkte er, dass das so genannte tiagło sich sehr verbreitete [383]. Denn er verfügte, dass ein Jeder, welcher nicht zu einer höhern Classe gehörte, und doch die Freiheit genoss, beweisen sollte, nach welchem Rechte er sie genoss. Wer seine Rechte nicht hinlänglich bewiess, wurde in einen Flecken in tiagło mit Frau und Kindern gewiesen. Dieses dauerte durch diesen ganzen Zeitraum fort [384].

Der Ausdruck *tiagło*, und daher kommt (*tiagli liudi*) *ciahli ludzie*, bedeutet eine gewisse Last, welche einer Person oblag, die auf einem Gute geboren war, welches mit dieser Last beschwert war. Es lässt sich nun leicht denken, welcher Art die Lasten waren, die man von diesen Leuten forderte. Aufmerksamkeit verdienen die *Psari* [*Hundewärter*, Bss.], welche die Hunde des Zars pflegten, *ciahli jamschtschiki* [*Postbauern*, Bss.], welchen oblag, Pferde zu Fuhren und Fuhrwerke an Personen zu geben, welche mit der Post reisten. Diese Leute, so wie auch alle russischen Landleute, waren jetzt fest an den Grund mit ihrer Familie gebunden, und durften sich davon nicht entfernen. Den Eltern war nur erlaubt, ihren Kindern auf fünf Jahre zu gestatten, in der Umgebung des Städtchens in Dienste zu

---

383) Uł. XIX, 1—9, *tiag* bedeutet in der altslavischen Sprache *Arbeit*, besonders *Feldarbeit*, daher *tiazak*, der *Ackerbauer*. Daher wurden bei den Serben *teg*, *teschak*, *teschati* (*arare*) in der nämlichen Bedeutung genommen.

384) J. 1673, P. S. I, 949.

gehen [385]). Ein Freigeborner, welcher eine Frau, die zum tiagło gehörte, heirathete, erlag schon dadurch allein dem Loose seines Weibes: umgekehrt war es, wenn er die Tochter eines freien Bauers aus dem Flecken heirathete: ausgenommen wenn er sich selbst dazu verpflichtete, dass er stets in dem Flecken verbleiben wollte. Nur ein Sohn des dem tiagło unterworfenen Bauers konnte sich in die Jägerregimenter einschreiben lassen, und nur dann, wenn er noch zwei Brüder hatte, die bei dem Vater in dem tiagło blieben (Uł. XIX, 27). Auf die nämliche Weise wurde man von dem tiagło befreit, wie von der Leibeigenschaft: wer aber in das tiagło schon eingeschrieben auf andere Weise sein Loos änderte, z. B. wenn er Schulden machte, und auf diese Weise in die Dienste des Gläubigers ging, wurde nach Sibirien an den Fluss Lena geschickt (Uł. XIX, 33, 14). Höchstens wurden nur solche Leute von dem tiagło befreit, welche der Kirche zum Gottesdienst ganz unentbehrlich waren. (Uł. XIX, 3).

Die Vortheile, welche die Leute in den Posaden und in den Słoboden hatten, waren nicht klein: denn die vornehmsten Kaufleute wurden in die Stadt Moskau versetzt, indem man ihnen befahl, entweder ihre Wirthschaft in der Posada zu verkaufen, oder, wenn sie sich noch künftighin damit beschäftigen wollten, durch ihre Leute dieselbe besorgen zu lassen, und daher auch die Lasten der Posada zu tragen (Uł. XIX, 14, 35). Den übrigen Bewohnern wurde nicht erlaubt, den Platz zu verlassen, und ihnen befohlen, städtische Nahrung zu suchen, Handwerke, Handel und städtische Industrie zu treiben. Ihnen war gestattet, die Einkünfte zu pachten, welche der Staatsschatz aus den Posaden bezog,

---

385) Uł. XIX, 21, 23, 116.

oder wie sich das Recht ausdrückt, nur sie selbst konnten sie abkaufen (Uł. XVIII, 8, 9). Die Fremden waren davon völlig ausgeschlossen. Vom tiagło waren die Leute befreit, welche im Dienste des Zars standen, und doch in der posada wohnten, und die Soldaten. Den ersteren wurde befohlen, durch Geldleistungen zu der Tragung der Lasten beizutragen, welche aus dem tiagło entsprangen: die zweiten wurden auch davon befreit; nur mussten sie einen gewissen Theil ihres Verdienstes an den Schatz abgeben (Uł. XIX, 4, 11, 12, 19).

§. 114. Zu den Eigenthümern nach den Begriffen des *ungarischen* Rechtes zähle ich den sogenannten privilegirten *Adel*, die *Prædialisten*, den niedern Adel und die *ludzi udwornionych* oder die Freigelassenen [386]), mit einem Wort, die sogenannten Libertini, von welchen die Rechte viel sprechen [387]). Zu dem privilegirten Adel wurden besonders die *Szekler (Scythuli, Siculi)*, d. h. das freie Volk gezählt, welches das Königreich Siebenbürgen bewohnte, das sich nach eigenen, grösstentheils auf slavische Gewohnheiten gegründeten Rechten regierte. Die Prædialisten (welche sich jetzt von den Jobagen sehr unterschieden) hiessen die ewigen Besitzer der geistlichen Güter; desswegen sie auch Schwartner (II, p. 161) für die *Lehensleute der Geistlichkeit* hält. Der ungarische niedere Adel unterschied sich in Nichts von dem niedern Adel Polens. Im Allgemeinen wurden alle Eigenthümer nur in einer gewissen Beziehung zu den adeligen Rechten gelassen; ihnen wurde auch die nämliche Busse wegen Ehrenkränkung — bezczescie (*homagium*, dieses werde ich

386) In villis udwarnicalibus quocunque nomine vocitatis, J. 1351, bei W. 167.

387) J. 1567, 1597, 1647, bei W. 525, 580, 803. Cynos. v. *nobiles*.

im folgenden Bande erklären) zuerkannt, wie sie der Adel hatte, der Eid wurde ihnen in den Gerichten auf die nämliche Weise abgenommen, und dafür mussten sie ganz die nämlichen Kriegslasten tragen [388]).

§. 115. Weil schon früh das *böhmische* Heerwesen eine andere Gestalt angenommen hatte und sich das Ritterrecht hier nicht so, wie in Polen, entwickelte, so war *in Böhmen* der niedere Adel fast unbekannt. Zu den Leuten ohne Stand (*lide bez rzadu* [*Leute ohne Stand,* Bss.] *obecni* [*gemein,* Bss.], drückt sich das Recht aus, Max. CXXV, 37, CLXII, 34), in der eigentlichen Bedeutung dieses Ausdruckes (denn wenn die Denkmale des böhmischen Rechtes sich im gewöhnlichen Sinne ausdrücken, so erkennen sie auch diesen Leuten einen Stand zu, Ferd. F. VI, VIII), oder zu den Leuten, welche unbewegliches Vermögen besassen, und gleichwohl weder zu dem Herren- noch zu dem Ritter- noch Stadtbürgerstand gehören, wurden jetzt nur solche Einwohner gezählt, welche, wenn ich mich nach polnischem Sprachgebrauch ausdrücken soll, dzierzawy geringerer Art oder Vogteien besassen, und davon Dienste leisteten. Solche waren die sogenannten *Naprawnicy* [*Lehensleute,* Bss.] (von *naprawa,* [*Lehen,* Bss.] genannt, wie ich schon oben gesagt habe), *Dziedzinicy* [*Besitzer,* Bss.], *Swobodnicy* [*Freisassen,* Bss.]. Sie waren schon im vorigen Zeitraume bekannt (Band I, Anm. 319) und wurden zu dem gemeinen Volke gezählt. Sie waren, wie ausdrücklich gesagt wurde, Insassen; denn sie waren Leute freien Standes, obgleich sie in anderer Rücksicht ähnliche Rechte, wie das gemeine Volk, genossen, denn sie waren in gewisser Rücksicht den nämlichen

---

388) J. 1567. 1647, bei W. 525, 803. Wierzb. II, 68, III, 4. Cynos. v. *prædiales nobil.*

Rechten, wie das gemeine Volk, unterworfen [389]). Und weil ihnen weder der Titel *Wohlgeboren* (*Urodzony*), noch *Ehrenfest* (*slawetni*) zuerkannt würde, und sie auch nicht als Mannen galten, so gehörten sie zu den Dienern des Monarchen, und waren dem Hofgerichte unterworfen. Ihr unbewegliches Eigenthum verkauften sie aus freier Hand: jedoch konnte der König, wenn er wollte, diesen Vertrag vernichten; denn er hatte über ihre Erbgüter die Oberaufsicht [390]).

2. *Zinsleute.*

§. 116. Die polnischen Kmiecie, oder, wie sie jetzt zu heissen begannen, die Leute des einfachen Volkes, des Bauernstandes [391]), welche nach und nach mehr gedrückt wurden, verloren ihre Rechte, besonders nachdem die Städte gesunken waren [392]). Im Bezirk von Łęczyca war die Lage der Kmiecie ganz die nämliche, wie ehemals in Kleinpolen (Stat. von Łęcz. 197, 200). Es stand ihnen frei, aus einem Dorfe auszuwandern, wenn sie wollten: nur mussten sie drei Marken dem Herrn für die Nichthaltung des Versprechens bezahlen, und ihm allen Schaden ersetzen. (Stat. v. Łęcz. 197). Die eigentliche Zeit für den Auszug aus dem Dorfe war zwei Wochen vor Weihnachten. Für Zins und Schulden durfte der Herr den Kmieć festhalten: wenn er dieses nicht auf der Stelle that, so musste er ihn vor Gericht laden (Stat. von

---

389) Max. CCXX, 14, CCXXI, 15.

390) Max. LXIV, 12, CXXVII, 44. Strański p. 436, 439.

391) J. 1550, 1557, Vol. II, 595, 606, *pracowici* (laboriosi, die Edelleute hiessen bekanntlich *rodowity* (*Wohlgeboren*).

392) Nach dem, was wir hier über den polnischen Bauernstand gesagt haben, muss man berichtigen, was in dieser Rücksicht Hr. Luk. Gołembiowski, in dem Werke: *lud Polski, iego zwyczaie, zabobony*, w Warsz. 1830. (Polnisches Volk, sein e Sitten, Aberglauben. Warschau 1830) gesagt hat.

Lecz. 197). In Masovien durften die Kmiecie auf das Fest des heil. Adalbert und Michael ziehen. Man sah darauf, dass der Herr den Zinsmann nicht gegen seinen Willen festhalten sollte. Es war vorgeschrieben, dass der Herr dem Kmieć kein grösseres Hilfsgeld (*subsidium*) als acht Schocke Groschen geben sollte, und der Kmieć darf das Gut nicht verlassen, selbst zur gesetzlich ihm erlaubten Zeit, bis er in dieser Hinsicht seinen Herrn ganz befriedigt hatte [393]. Jedoch musste, wenn Jemand sich für ihn verbürgte, der Herr ihn zu jeder Zeit freilassen [394]. Es war eine besondere Formel für eine solche Bürgschaft vorgeschrieben: die vollständigste Formel hatte die Landschaft Warschau, welche ganz Masovien annahm. Und so dienten die Rechte der Landschaft Warschau und ihre Gewohnheiten als Muster den andern Landschaften Masoviens; ähnlich wie die Rechte der Landschaft Krakau dem

---

393) Stat. v. Mas. 389, 392, 396. J. 1453, Stat. v. Mas. 447.

394) Stat. v. Mas. 400, v. J. 1426, Stat. v. Mas. 435, 436, *si fugerit Kmetho* vel *oppidanus*, vel *recesserit*, *juribus juxta consuetudinem terræ non solutis*, *debet restitui*; eben so das Stat. von Mas. 437, *tempore deputato si recesserit*, *libere transibit*, *quo sibi placet*. Wenn dann der Herr den Kmieć wieder auf das Gut zurückgebracht hatte, so entzog er ihm die Güter, welche er besass (*bona omnia et singula*), J. 1414, Stat. v. Mas. 432. Es irrt also Czacki o praw. mazow. 77, so wie o prawach litew. II, p. 200, Anm. 1587, wenn er behauptet, dass der kmieć nicht einen Schritt sein Gut verlassen durfte, ausgenommen, wenn Jemand Bürgschaft dafür leistete, dass er zurückkehren würde; denn diese Bürgschaft hatte, wie ich gezeigt habe, einen andern Zweck. Es war natürlich, dass die Verwalter der fürstlichen Güter keine solche Bürgschaft annehmen durften, ohne Einwilligung des Eigenthümers des Gutes, d. h. des Fürsten. Auch in Russland durfte der Wołostel, ohne Wissen des Grossfürsten, den Zustand des Bauern weder bessern, noch verschlimmern, §. 12, 24. Zak. *o namiest. ukaz.* Meine Meinung bestätigte vollständig Górnicki. W. P. III, 791.

übrigen Kronlande (J. 1493, bei B. 327). Der Herr bezahlte eine Geldstrafe von fünfzehn Marken, wenn er auf die dritte Bürgschaft den Kmieć nicht freiliess. Wenn hingegen der Kmieć das Gut verliess, ohne den Herrn befriedigt zu haben, so durfte ihn der Herr, wie sich das masovische und böhmische Recht ausdrückte, *obesłać*, d. h. der Herr verfolgte mit einem Steckbrief den Kmieć, worin stand, dass Niemand ihn als Zinsmann annehmen sollte, vielmehr sollte, wenn Jemand ihn ergreifen würde, er ihn auf das Grundstück, von welchem er geflohen war, ausliefern [395]. In dem Bezirk von Łęczyca stand es dem Herrn frei, das auf dem Gut zurückgelassene Vermögen [es hiess *odbieżane*, d. h. *verlassen, derelictum*, Bss.] wegzunehmen, und zudem einen solchen Kmieć zu verfolgen, welcher vor der Befriedigung entwichen war (vor dem *układ* [*Abfindung*, Bss.], drückt sich das Recht aus). Das Landgericht sollte darauf achten, dass auch in diesem Falle der Herr den Kmieć nicht beeinträchtigte (Stat. v. Łęcz. 199, 200). Es bestand also ein allgemeines Recht, sowohl in Polen, als auch in Masovien, dass der Kmieć das, was er versprochen hatte, halten sollte, und dass über dieses dem Herrn nichts weiter von ihm gebührte. Wenn er eine Strecke Landes zur Urbarmachung unter der Bedingung erhielt, dass er auf dem beurbarten Grunde gewisse Jahre ohne irgend eine Leistung an den Herrn, seinen Sitz haben sollte, so durfte er nicht eher wegziehen, bis er dieses Feld gerodet hatte (J. 1423, bei B. 215). Es wurde ausdrücklich bedungen, dass der Herr jenes Grundstück, von welchem der Kmieć, der nach (teutschem) Rechte sich angesiedelt hatte, floh (*de agro, seu hereditate sua*), keinem Andern

---

395) Stat. v. Mas. 40, v. J. 1426, Stat. v. Mas. 435; v. J. 1472. Stat. v. Mas. 453.

verpachten durfte, ausser wenn er vor Gericht (*in judicio majori et bannito*) bewiesen hatte, dass er drei oder vier Male vergebens den Kmieć zur Rückkehr aufgefordert habe [396]).

§. 117. Bis jetzt hatten die Kmiecie billige Rechte genossen, und der Herr durfte sie nicht drücken; denn sie standen unter dem Schutze der Landgerichte. Aber mit der Zeit erlagen in Polen die Kmiecie dem Drucke des Feudalismus, obwohl der Monarch mit dem Volke nicht durch Feudalrechte verbunden war. Das Mindeste war noch, dass der Herr den Kmieć von dem Gute entfernen, und es an sich ziehen durfte, wie dieses bald nach dem Statut von Wiślica verfügt wurde [397]); denn man muss annehmen, dass, wie der Kmieć dem Herrn, so auch der Herr dem Kmieć den Aufenthalt *kündigen* konnte (obwohl es gerechter gewesen wäre, wenn der Kmieć dem Herrn, und nicht der Herr dem Kmiec hätte kündigen dürfen); aber der ärgste Schaden für diesen Stand war die Rechtsvorschrift, welche den Kmiecie verbot, Landgüter zu erwerben, wodurch sie von dem Schutze der Landgerichte ausgeschlossen, und den Privatgerichten unterworfen waren. Daher kam es, dass schon zu den Zeiten Kromers nur ein sehr kleiner Unterschied zwischen den Kmiecie und den Leibeigenen bestand, und dass schon damals ein jeder Landmann, welcher auf einem Grunde angesiedelt war, *Bauer* (*chłop*) genannt wurde [398]). Die Herren beklagten sich damals, dass das Landvolk verdorben sei, dass unter ihnen Verbrechen geschehen,

---

396) Die gesperrten Ausdrücke beweisen, dass dieses Recht von den Zinsbauern, welche nach teutschem Rechte angesiedelt waren, spricht (J. 1423, bei B. 215), darnach muss man Surowiecki (*o upadku miast*, d. h. über den Verfall der polnischen Städte, p. 157) berichtigen.

397) J. 1359, 1447, bei B. 166, 245.

398) Kromer respl. p. 499. Frycz Modrz. p. 77.

dass die Kmiecie jedes Jahr von Stätte zu Stätte ziehen; allein sie dachten nicht daran, dass sie selbst die Schuld davon trugen. Statt das Uebel durch verständige Mittel zu heben, brauchte man Gewaltthätigkeiten, indem man grausame Strafen für die von ihrem Grunde fliehenden Kmiecie fest setzte, und die Starosten mit einer Strafe von fünfzehn Marken bedrohte, wenn sie in Etwas den Bauern Nachsicht gewährten [399]. Die Kmiecie wurden zum Frohnen für den Herrn gezwungen (in Masovien schon im J. 1414, Stat. v. Mas. 434), zuerst nur einen Tag in der Woche, später auch mehre [400]. Es wurde jährlich nur Einem Kmieć gestattet, das Grundstück zu verlassen (1496, bei B. 349). Den Kindern der Kmiecie wurde, wenn sie ohne Erlaubniss des Herrn das Gut verliessen, ein Theil des ihnen von den Eltern zufallen sollenden Vermögens entzogen (1503, Vol. I, 283). Bis jetzt zahlten sie nur ein Hufengeld an den Staatsschatz: jetzt befahl ihnen der Reichstag auch Steuern zu zahlen [401]. Der Monarch konnte diesem nicht steuern; denn so oft er auf dem Reichstag für den Bauernstand sprach, so berief sich der Adel auf sein Gewohnheitsrecht, und es blieb auch dabei, und zwar so sehr, dass Kromer (respl. p. 513) ausdrücklich behauptet, dass es für die Kmiecie kein Recht gebe; denn der Herr könne sie behandeln, wie er wolle [302]. Noch mehr: als der Adelstand im J. 1573 (Vol. II, 842) sich Religionsfreiheit bedingte, verfügte er, dass dieselbe sich nicht auf den Bauernstand erstrecken solle, und dass der Edelmann Herr des Vermögens und des Gewissens seines Bauern sei (*tam in sæcularibus, quam in spiritualibus*).

399) J. 1493, 1496, bei B. 327, 338. J. 1520, 1593. Vol. I, 393.
400) J. 1520, 1552, Vol. I, 394, II, 600.
401) J. 1355, 1386, bei B. 156, 190, J. 1564. Vol. II, 996.
402) J. 1496. bei B. 343.

§. 118. Ein besseres Loos, wie Kromer (respl. p. 525) sagt, genoss der Bauernstand in *Preussen;* denn in der ganzen Bedeutung dieses Ausdruckes hatte er dort die nämlichen Rechte, wie der Adel. Jedoch muss man dieses von den Grundeigenthümern verstehen: denn die Zinsleute hingen von der Willkür ihrer Herren ab, und durften nicht von den Urtheilen ihrer Herren an die königlichen Gerichte die Berufung ergreifen [403].

Der Zinnsmann, welcher eine Hufe, eine halbe Hufe, oder sogar noch weniger Feld baute, hiess in Masovien *kmieć* [404]. Wir überzeugen uns (Stat. v. Mas. 386), dass dort der Kmieć von dem Gartenbauer (*zagrodnik*) streng unterschieden war. In einer amtlichen Urkunde v. J. 1381 (bei Nakiel. 317) wurden uneigentlich die Kmiecie *Robagiones* genannt, allein dieses kann ein Schreibfehler statt *Jobagiones* sein. In den lateinisch geschriebenen Rechten wurde überall der Ausdruck *kmetho* gebraucht, allein die in der Volkssprache verfassten Rechte Masoviens und des Kronlandes gebrauchen, wenn sie von solchen Kmiecie sprechen, welche auf den von ihnen gerodeten Gründen sassen, und diese mit dem Pfluge bauten, und von der gemachten Ernte etliche, oder etliche über zehn Schober für ihre Arbeit nahmen, das Uebrige aber dem Eigenthümer des Grundstücks gaben, den Ausdruck *rataj* [405]. In *Böhmen* unterschied man schon im Anfange des XIV. Jahrhunderts die *rataje* (sie in der nämlichen Bedeutung, wie bei uns, nehmend) von den Zinsleuten (glossa [Bohemarius] v. *Colonus*,

---

403) J. 1554, bei Dog. 338.

404) J. 1407, Stat. v. Mas. 428, *Kmetho.*

405) Welche um den sechzigsten Theil des Getraides (um die Kopczyzna) bauen. J. 1580, 1581, Vol. II, 996, 1026. Die Satyren von Kochanowski.

Postcolonus), welche Geld für den Besitz des Grundstücks bezahlten. Wenn die masovischen Rechte von den königlichen Zinsleuten sprechen, so gebrauchen sie immer den Ausdruck *kmieć*, und wenn sie Zinsleute des Adels erwähnen, so brauchen sie den Ausdruck *poddany*. Aber die späteren Rechte (J. 1673, Vol. V, 178) drücken sich, selbst wenn sie von den königlichen Zinsleuten sprechen, aus: *kmiecie i insi poddani* (d. h. *Zinsbauern und andere Leibeigenen*). Und dieses darf nicht wundern, da mit der Zeit auch sogar die königlichen Kmiecie Leibeigene wurden.

§. 119. In *Polen* wurden die Gartenleute von den Kmiecie unterschieden, und so wurden jene genannt, welche keine ganze Hufe besassen (J. 1430, bei B. 228), oder nur eine Hütte hatten, und sich mit Viehzucht beschäftigten (J. 1564, Vol. II, 663). Auch diese waren in Polen und Masovien (J. 1414, Stat. v. Mas. 432) den nämlichen Rechten, wie die Kmiecie, unterworfen. Wenn sie das Gut nicht in der gehörigen Zeit verliessen, so zahlten sie für den Aufenthalt auf dem Gute (das Recht sagt *za gościnę* [für den Gastaufenthalt, Bss.] Stat. v. Lęcz. 197), und ersetzten den Schaden (J. 1454, bei B. 289). In Polen waren die Gartenleute nach dem Landrecht, und die Höcken *(tabernatores)* nach dem teutschen Recht angesiedelt: diese beschäftigten sich mit dem Verkauf von Lebensmitteln in den Dörfern, während sie zudem Feldbau trieben, und in dieser Rücksicht dem nämlichen Rechte unterworfen waren, wie die Gartenleute [406]). In den Dörfern wohnten auch Handwerker, Müller, Pächter von Mühlen *(molendinatores, arendarii,* sonst *naiemnicy* d. h. Tagelöhner), Schmiede, Schneider

406) Stat. v. Lęcz. 197. J. 1451, bei B. 262.

(sedentes in libertate) [407]. Sie banden ganz die nämlichen Rechtsverhältnisse, wie die der Gartenbauern.

§. 120. Sprechen wir jetzt von dem Bauernstand in den *russischen Landschaften.*

Es ist unbekannt, mit welchem Kunstausdrucke die Kmiecie in Rothrussland und in Litthauen benannt wurden. Wir lesen zwar in einer lateinischen öffentlichen Urkunde (v. J. 1456, bei B. 293) den Ausdruck *kmetho,* und Czacki nennt die freien russischen und litthauischen Leute, welche sich mit Landwirthschaft beschäftigen, auch Kmiecie; gleichwohl habe ich in den nämlichen Quellen des litthauischen Rechtes diesen Ausdruck nirgend gelesen. Hie und da findet man die Ausdrücke *maž* [*Mann,* Bss.], *dannik* [*Abgabenpflichtiger,* Bss.], welche uns an das alte Verhältniss der russischen und polnischen Bauernschaft erinnern (Stat. v. Litth. IV, 17): übrigens ist Alles ungewiss. Wie es sich nun auch verhalte, in jener öffentlichen Urkunde hiess es, dass das Recht die russischen Zinsleute *(kmethones possessionati)* unter seinen Schutz nehme und den Herren verbiete, sie in Leibeigene *(in servitutem vulgariter mordanicæ)* zu verwandeln [408].

§. 121. Es bestand in Russland das nämliche Rechtsverhältniss zwischen den Herren und Zinsleuten wie in Polen, was jene öffentliche Urkunde und spätere Quellen (J. 1493, bei B. 327) zeigen. Noch zu den Zeiten Gedymins war der litthauische Bauernstand frei: allein die spätern Rechte Litthauens und der russischen Landschaften [409] erwähnen nur Leibeigene und setzen noch mehr als das gross- und kleinpolnische Recht

---

407) J. 1456, bei B. 296, J. 1414. Stat. v. Mas. 432.

408) Es stammt dieses Wort von dem altslavischen Ausdruck *mord, merd,* und bedeutet *Bauer.*

409) Man sehe p. 85, J. 1578. Vol. II, 975.

auseinander, wie man die von dem Gute entflohenen Bauern ergreifen und bestrafen solle. Glauben wir jedoch nicht, dass dort der ganze Bauernstand in Leibeigenschaft lebte. Denn freie Leute, Diener, Pflichtige (prikaznie von *prikaz* [*Befehl*, Bss.]), oder *pochoži* [*pochodnie*, Reisende, Bss.] (sie hiessen technisch desswegen so, weil sie als freie Leute hingehen konnten, wohin sie wollten), werden von dem Stat. v. Litthauen XII, 13, 14, und von den Rechten v. J. 1784 erwähnt (Rezol. III, 87), indem sie dieselben *freie Leute* (*zahoži* [*die Abtretenden*, Bss.]) nennen. Ihre Lage war ganz die nämliche, wie die ehemalige der masovischen Kmiecie: denn sie konnten, wenn sie sich auf dem Gute niedergelassen hatten, ohne Eintragung in die Leibeigenschaft, sogar noch vor dem Termine, auf welchen sie das Gut gepachtet hatten, dasselbe verlassen [410]), wenn sie dem Herrn nur das Gebührende bezahlt hatten. Sobald sie jedoch, ohne den Ort zu verlassen, zehn Jahre auf dem Gute geblieben waren, so erwarb der Herr gewisse Rechte an ihrer Person (Stat. v. Litth. VII, 8, XII, 13). Wenn sie vor dem Termin, auf welchen sie das Gut gepachtet hatten, flohen, so stand es frei, sie zu ergreifen, und zu Leibeigenen zu machen, und wer sie verbarg, zahlte für sie ganz in dem nämlichen Verhältnisse, wie wenn er das Wehrgeld für sie entrichten müsste, und dafür behielt er die Leute, welche jedoch ihr früherer Herr vier Jahre lang wieder ansprechen konnte, wenn er das Geld, das er für sie erhalten hatte, zurückgab (Stat. v. Litth. IX, 29, XII, 14). Sonst war es verboten, mit ihrer Freiheit zu handeln, sogar auch dann, wenn sie, durch Armuth gezwungen, sich selbst in die Leibeigenschaft

410) *Przyszli na wola,* [*gelangten zur Freiheit,* Bss.] Stat. v. Litth. IX, 29. Der Ausdruck *wola* erklärt nicht vollständig Cz. II, Anm. 1584.

verkauften; denn einen solchen Menschen (er hiess *zakupnik* [*ein Eingekaufter,* Bss.]) musste der Herr nach sieben Jahren frei lassen, wenn er einen gewissen Theil von seinen Dienstlöhnen zu diesem Zweck vorher für sich abgezogen hatte. Sogar die Juden und Tatarn durften Zakupnicy haben, wenn sie nur (so lauten die Worte des Gesetzes) dieselben vorläufig vor Gericht anzeigten, versprachen, sie nicht länger als sieben Jahre zu behalten, und sie nicht beschnitten zum Judenthum oder zum Islam, und zwar bei Todesstrafe (des Lebendigverbrennens, Stat. v. Litth. XII, 9, 11, 19). Im Allgemeinen wurde als Grundsatz angenommen, dass der freie Mensch für keine Verbrechen Sklave werden dürfe, sondern nach der Grösse derselben abarbeiten müsse, soweit ihm nach seiner Verschuldung zukomme (Stat. v. Litth. II, 11).

Richten wir jetzt unsere Aufmerksamkeit auf *Russland.*

§. 122. Die alten Smerden erloschen völlig; denn auch die Wegnahme der Verlassenschaften kam ausser Gebrauch. Nur in einem Privilegium für Nowogrod [411]) fand ich eine sehr unvollständige Erwähnung von den *Smerden.* In dieser Zeit entstand eine andere Art von Leuten, die sogenannten *Krestiane* [*Bauern,* wörtlich *Christen,* Bss.].

§. 123. In Russland hatte ein jeder Mensch einen entsprechenden Namen, welcher an seine Beschäftigung gebunden war. Denn es gab auch freie Leute, ohne ständige Beschäftigung, welche sich nach Umständen mit dieser oder jener Arbeit beschäftigten. Diese niederste Klasse freier Leute nannten, wie trefflich Karamsin bemerkt [412]), die Tataren verächtlich *Christen,*

411) Bei Karamsin VI. Anm. 42.

412) VI, Anm. 609, VII, Anm. 397.

und es ist sonderbar, dass in Krain, wie mich Hr. Kucharski versicherte, noch jetzt die Sklavinnen *Christinnen* (Kerszenica [*Mägde*, Bss.]) heissen. Die Lage dieser Leute war bis zu Theodor Wasiłewitsch ganz die nämliche, wie die der polnischen Kmiecie: von da an wurden sie in Leibeigene verwandelt. Der russische Zinsmann konnte früher das Gut, welches er baute, willkürlich verlassen, und wenn er den Herrn befriedigt hatte, so durfte er in der bestimmten Zeit (eine Woche vor St. Georg) wegziehen, wohin er wollte, oder sogar noch vor dieser Zeit, wenn er irgend einem Andern seine Wirthschaft abtrat, und dieser sie alsbald übernahm. Es hing von dem Vertrag ab, wie viel Zins er von dem Grundstück zahlen solle: aber den Preis für die Bauernwohnung (*poschyłoe* [*Hauszins*, Bss.]), wo er wohnte, so lange er auf dem Gut blieb, bestimmte das Recht höher oder niederer, je nachdem er länger oder kürzer auf dem Gute wohnte [413].

§. 124. Da man gewahrte, dass die Bauern willkürlich von einem Gute auf das andere zogen, oft ohne irgend eine Ursache, so wurde im J. 1592 verfügt, dass ein jeder Mensch von gemeinem Stand, aber frei von Geburt, welcher bis jetzt irgend ein Gut schon sechs Monate bewohnte, auf demselben mit Frau und Kindern, welche in Gemeinschaft mit ihm lebten, auf immer bleiben sollte. Demjenigen, welcher von höherem Stande war, und sich als Zinsmann mit dem Feldbau beschäftigte, befahl das Recht, sich irgend einen andern Beruf zu wählen, bei Strafe, ihn sonst zu dem gemeinen Volke zu zählen. Nachdem man in der Folge ein Verzeichniss der Bauernleute gemacht hatte, trug man die Krestiane und Leibeigenen in die

---

413) S. 30. Zak. *o Krestianach otkaz.* §. 88. Sud.

Grundbücher ein, und von dieser Zeit an mussten sie beständig auf dem Gute wohnen, und wenn sie von demselben flohen, so befahl man ihnen (im J. 1593) wieder auf das Gut zurückzukommen. So verordnete Zar Theodor Wasilewitsch, allein es änderte dieses Borys Gudunów, indem er den Bauern der niederen Herren bloss mit Ausnahme des Kreises von Moskau gestattete, nach bestimmter Zeit auf die Güter anderer Herren zu ziehen, nicht aber zu den reicheren Herren, weil diese mehr Mittel hatten, das gemeine Volk für sich zu gewinnen. Er erlaubte jedoch nicht Allen, aus dem Dorfe zu ziehen, und die, welche wegzogen, durften nicht länger als zwei Monate auf dem neuen Gute bleiben, und mussten dann wieder zurückkehren. Diess war gewiss nur ein Mittel, welches dem Bauer gegeben wurde, um der schlechten Behandlung der Herren auszuweichen, nicht aber eine völlige Freiheit, nach Willkür wegzuziehen. Der Zar Wassili Schuiskoi hob dieses auf, indem er das frühere Recht Theodor's Wassiljewitsch wieder einführte, aber in den Kriegen, welche wegen der falschen Dimitri's geführt wurden, herrschte eine sehr grosse Unordnung in dieser Hinsicht: desswegen wurde vom J. 1643—1649 eine neue Volkszählung vorgenommen, und nachdem diese geordnet worden war, ward für immer bestimmt, wo ein jeder Bauer bleiben solle; wenn seit dieser Zeit ein Bauer von seinem Gute floh, so wurde er auf seine Stätte zurück gebracht [414].

Trotz dem, dass der russische Bauernstand an die Erde gebunden war, war seine Lage doch unvergleichbar besser, als die der polnischen Kmiecie. Denn die russischen Bauern (Krestiane) waren Eigenthümer der besessenen Güter, und verkauften diese mit dem

414) Karamsin X, Anm. 347, 352. XI. Anm. 120. Ul. XI, 9.

nämlichen Rechte, welches sie selbst hatten, d. h. dass der Erwerber stets auf dem Grundstücke wohnen musste. Das war ausdrücklich von den Krestiane gesagt, welche diesseits des Onegasees wohnten [415], aber ich wage nicht zu behaupten, dass dieses allgemeines Recht war; denn daraus könnte man schliessen, dass der Krestianin sich vom Gut entfernen und frei werden durfte, wenn er nur einen Stellvertreter für sich stellte.

Ich beschreibe nicht die besonderen Rechte, welche den Krestiane zustanden. Von diesen werde ich später sprechen, wenn die Rede von der Leibeigenschaft in der eigentlichen Bedeutung dieses Wortes sein wird.

§. 125. Sowohl in Polen als in Russland wohnten in Dörfern die Einlieger, Häusler (*bobyle, kadalewcy, baraschtschai*) [416], die Handwerker und freien Diener, d. h. die Leute, welche ehemals bei den Herren dienten, und jetzt frei und selbstständig lebten. Ihre Rechtsverhältnisse waren ganz die nämlichen, wie in Polen (Uł. X, 124).

§. 126. Die *ungarischen* Könige hatten stets Streitigkeiten mit der Nation wegen der Verbesserung des Zustandes der Bauern, und sie bewirkten, dass im eigentlichen Ungarn (jenseits des Flusses Drau war die Sache anders, J. 1405, bei W. 180, 187) die Lage der Jobagen besser war, als die der polnischen Kmiecie. Die Kmiecie und Jobagen (worauf ich schon im I. Bande aufmerksam machte), erfuhren das nämliche Schicksal bei den Slaven, indem sie stufenweise ihre Bedeutung verloren, und so aus der Reihe der

---

415) J. 1649. P. S. I, 169. Reutz p. 291.

416) D. h. die bojarischen Leute, so von dem Ausdrucke *Bojar*, durch Abkürzung genannt. Daher *barschtschina*, gleichsam *boiarschtschina*, poln. *pańszczyzna*, d. h. *Herrenfrohnde*.

vornehmen Landsassen in die Reihe der Zinsleute, und in der Folge der Leibeigenen und fast der Sklaven übergingen. Einigermassen, aber nur in Betreff der ungarischen Jobagen, machte darauf aufmerksam Hr. Lelewel [417]), jedoch irrte er in seinen Forschungen hie und da.

Nach dem Grundsatze, dass die Kmiecie freie Leute sind, war ihnen gestattet, nach Willkür ihren Herrn zu wechseln, und es wurde behauptet, dass er, wenn dieser im Verlaufe eines Monats seine Forderungen, welche ihm von Seite des Bauers gebührten, nicht eintreiben wird, diese Forderungen auf immer verliere [418]). Aber im J. 1474 (bei W. 226) wurde unverzüglich auch den ungarischen Kmiecie verboten, willkürlich wegzuziehen; man gestattete kaum (J. 1514, bei W. 329) den auf königlichen Gütern ansässigen Bauern, ihren Wohnsitz zu wechseln, mit dem Vorbehalt, dass sie sich nirgend als auf andern königlichen Gütern niederlassen durften. Später (vom J. 1538 an, bei W.) wurde den Kmiecie bald erlaubt, bald verboten, ihre Wohnsitze zu wechseln, bis endlich im J. 1659 (bei W. II, 20) als beständiges Recht erging, dass die Kmiecie sowohl von den Privat- als den Staatsgütern jederzeit wegziehen durften.

In jener Zeit sogar, wo die ungarischen Kmiecie als an die Scholle gebunden betrachtet wurden, war ihnen gestattet, ihren Herrn zu verlassen, wenn dieser von ihnen mehr forderte, als im Vertrage stand [419]); vorher jedoch musste der Kmieć den Zins (*terragium*) entrichten. Den Zins trug er in Bodenerzeugnissen

---

417) In den Anmerkungen zu der polnischen Gesch. von Th. Waga, p. 139.

418) J. 1405, bei W. 226.

419) J. 1547, 1548, bei W. 413, 424.

ab, indem er den neunten Theil aller Feldfrüchte und des Weines dem Herrn gab, ausserdem etliche zehn Tage im Jahr dem Herrn arbeitete (früher arbeitete er zweiundfünfzig Tage jährlich, später vierzig [420]). Ferner gab der Kmieć dem Herrn als Gabe jeden Monat eine Henne, und jedes Jahr eine Gans, und auf Weihnachten ein fettes Ferkel. Wenn ich das richtig verstehe, was in der Cynos. *(v. rustici)* behauptet wird, so zeigt es sich bald, das mit der Zeit sich diese Lasten vermehrten; denn später musste der Kmieć neben dem Zinse, welcher gewöhnlich für das Jahr hundert Denare betrug, dem Herrn den neunten oder zehnten Theil seiner Einkünfte geben: dafür arbeitete er aber in der Getreide- und Heuernte dem Herrn nur zwei Tage in der Woche. Jedoch bemerkt schon Wierzbiec (III, 30), dass in dieser Beziehung verschiedene Gewohnheitsrechte herrschten. Es bestand sogar das Recht, dass der Herr zu jeder Zeit den Kmieć vertreiben durfte, wenn er ihn nur für die Vertragsauflösung entschädigte: der Kmieć konnte hingegen dann, wenn er willkürlich das Gut des Herrn verliess, nur die bewegliche Habe mit sich nehmen; das übrige, so wie auch die Saat, musste er auf dem Grunde lassen, wofür er von dem Herrn eine Entschädigung erhielt. Wenn ihm der Herr keine Entschädigung gab, so durfte der Kmieć das Haus, welches er auf dem Grundstücke des Herrn selbst gebaut, so wie auch die Zäune, welche er für sich angelegt hatte, und dergleichen verkaufen, an wen er wollte. Wenn er dieses in fünfzehn Tagen, nachdem er dem Herrn seinen Aufenthalt aufgekündigt hatte, nicht that, so wurden diese unbeweglichen Sachen Eigenthum des Herrn [421]). Heimlich

---

420) J. 1492, 1514, 1548, 1553, bei W. 267, 328, 424, 455.
421) J. 1495, 1538, 1556, bei W. 287, 369, 474.

durfte er nicht das Gut verlassen; wenn er dieses that, so wurde Alles, was auf dem Grunde blieb, Eigenthum des Herrn. Ausserdem durfte er ihn verfolgen, und entweder ihn tödten oder wieder zurück bringen. Einen solchen Flüchtling durfte Niemand länger als drei Tage beherbergen; sonst zahlte er dem Herrn als Strafe drei Marken Silbers täglich [422]. Der Herr hatte auch ein Recht an den Weibern aus dem Stand der Kmiecie. Keine von diesen durfte ohne Wissen des Herrn in ein fremdes Dorf heirathen, und ohne ihm dafür eine Abgabe zu bezahlen. Also auch hier bestand offenbar eine Abgabe für die Auszugserlaubniss (*wywód*) was in der Anmerkung zu den ungarischen Rechten vom Jahre 1486 (bei W. 245) schlecht ausgelegt wurde. Dieses für den Bauernstand drückende Recht hob Matthias Corvinus auf; allein es wurde im J. 1514 (bei W. 328) wieder hergestellt, und noch mehr geschärft, indem verfügt wurde, dass die Wittwe eines Kmieć ohne Wissen des Herrn nicht in ein fremdes Dorf heirathen dürfe, ausser wenn sie dort, wo sie wohnt, die Wirthschaft ihres verstorbenen Mannes nicht forttreibt. Wenn eine solche Frau das Gut verliess, so durfte sie die Kinder weiblichen Geschlechtes mit sich nehmen, die Kinder männlichen Geschlechtes hingegen musste sie auf dem Grundstücke lassen, oder wenn sie noch klein waren, durfte sie dieselben auch mit sich nehmen; wenn sie aber erwachsen waren, so musste sie dieselben dem frühern Herrn zurück geben. Die ungarischen Gartenleute hiessen *villici, inquilini*. Ein fremder Mensch, welcher sich auf ein solches Gartenland niederliess, zahlte drei Jahre lang nichts [423]. Müller und Schäfer wurden zu den Gartenleuten gezählt:

---

422) J. 1514, bei W. 329. Wierzbiec III, 26, 32. Cynos. v. *coloni*.
423) J. 1474, 1514, 1542, bei W. 227, 328, 379.

die Grundstücke wurden ihnen zur Viehzucht verpachtet, besonders für die Schafzucht mit den dazu gehörigen Baulichkeiten [424]).

Von den *böhmischen* Zinsleuten werde ich später sprechen.

3. Von den Leibeigenen und Sklaven.

§. 127. In einer amtlichen Urkunde vom Jahr 1423 (bei B. 219) hiess es, dass die Leibeigenen männlichen und weiblichen Geschlechts (*servi illiberi aut ancillæ, sɫudzy ńewolni i zɫużebnice*, sagt der Uebersetzer [wörtlich *unfreie Diener und Dienerinnen*, Bss.]), von dem Willen ihres Herrn abhängig seien, welcher sie auf ein Grundstück setzen kann, wo es ihm gefällt (*servos illiberos dominus ubi vult locare potest*), desswegen handelt Przyłuski in einem besondern Titel (I, 18, 10) von den angesiedelten und nicht angesiedelten Leibeigenen. Ganz auf dieselbe Art, wie das Vieh, konnte man auch die Leibeigenen, ob sie nun das Eigenthum der Laien oder der Personen des geistlichen Standes waren, wenn sie in fremder Hand waren, zurückfordern. Von solchen sprechen die Rechte vom Jahre 1430, 1472 (bei B. 228, 311) und noch andere [425]). Gleichwohl kannte man in Polen Sklaven in der strengen Bedeutung dieses Wortes erst im XVII. Jahrhundert (die schon früher zur Zeit Kasimirs des Jagellonen vorkommenden Fälle muss man mehr als Ausnahme, denn als Regel, betrachten), als die Kmiecie in Leibeigene, und die

---

424) J. 1659, bei W. II, 20.

425) J. 1540, bei Nakiel. 629, tenendos habendos possidendos cum omni jure, dominio et proprietate. Dresner p. 57 sagt: ut breviter dicatur, quæ antiquis Romanis in servos fuit, hæc nunc nobilibus Polonis in plebejos subditos, quod ad jus attinet, est potestas.

Leibeigenen in Sklaven verwandelt wurden. Liefland und die russischen Landschaften machen hier eine Ausnahme: denn in Liefland kannte man nur Eigenthümer und Leibeigene, und in den russischen Landschaften behandelten die Einwohner die Leibeigenen völlig als Sachen [426]).

§. 128. Gar bald begann auch der polnische Adel seine Rechte, die er über die Kmiecie hatte, zu missbrauchen, und sie in Leibeigene zu verwandeln. Schon unter Sigmund, dem Alten, wurde auf dem Reichstage erwogen (J. 1511, Vol. I, 379), ob der Kmieć ohne Wissen und Erlaubniss des Herrn ein Mädchen aus einem fremden Dorf heirathen dürfe: und es wurde verordnet, dass, wenn ein fremder Kmieć die Tochter eines Kmieć heirathe, er bei seinem Schwiegervater bleiben müsse. Der Bauer wurde sammt Weib und Kindern auf 500 polnische Marken geschätzt, die doppelte Summe musste aber derjenige bezahlen, der rechtlich überwiesen war, dass er einen fremden Bauer bei sich hatte und nicht ausliefern wollte [427]). Auf dem Reichstag wurde verordnet, dass die Rechtsstreitigkeiten wegen entflohener Bauern summarisch verhandelt werden sollten, und nicht mehr in den Groden, wie früher, sondern vor den Landgerichten (J. 1697, Vol. IV, 928, 930). Ferner wurde verordnet, dass die Söhne der Popen, wenn die Eltern für sie bis zum fünfzehnten Lebensjahre keinen Lebensberuf wählten, Leibeigene des Herrn des Gutes werden sollten, auf dem sie mit ihren Eltern wohnen (J. 1764, Vol. VII, 75).

---

426) Was Frycz Modrzewski p. 79 sagt, lässt sich auf Litthauen und die russischen Landschaften anwenden: eosque etiam, quod in nonnullis fit provinciis, tanquam bestias vendendo; aber auch von Polen sagt dasselbe Dresner p. 57.

427) J. 1588, Vol. II, 1243, J. 1661, Vol. IV, 704.

Das Recht über Leben und Tod sollte der Eigenthümer über seine Leibeigenen nicht mehr haben; sondern er musste sie sogar wegen eines begangenen Verbrechens zur Bestrafung an das Gericht abgeben (J. 1768, VII, 600).

§. 129. In *Litthauen* trat ein Mensch freien Standes durch gerichtliches Urtheil, oder durch Heirath mit einer Leibeigenen in die Leibeigenschaft: dasselbe fand Statt, wenn ein Mädchen aus freiem Stande einen Leibeigenen heirathete, was jedoch später aufgehoben wurde. Die Leute, welche nicht aus freiem Stande [428]) waren, hiess man *parobki* [*Knechte*, Bss.], aber streng genommen waren sie keine Sklaven, obwohl die Rechte selbst sie so nennen (*tscheliad newolnoia* [*unfreies Gesinde*, Bss.], Danił. Sud. p. 31). Denn die Herren gaben ihnen jährlich einen Dienstlohn (*bonda*), und durften sie nur strafen, so weit das Recht es ihnen gestattete. Herberstein scheint es also übertrieben zu haben (bei Micl. I, p. 223), wenn er behauptete, dass, wenn in Litthauen der Herr seinem Knechte befahl, sich zu tödten oder zu erhängen, dieser es auf der Stelle thun musste. Ganz die nämliche Lage hatten die *ludzie ciahli* und *oyczysci* oder *oyczyzni*. Die Bedeutnng des *ersteren* Ausdrucks haben wir schon oben kennen gelernt: hier erwähne ich, dass die *ludzie oyczyści* in Litthauen die Leibeigenen genannt wurden, welche verpflichtet waren, ständig auf den dzierżawy oder Erbgütern zu wohnen, und ohne Erlaubniss ihres Herrn nicht einmal auf die Güter des Monarchen auswandern durften [429]), und welche zudem kein Recht hatten, sich mit Frau und Kindern zur Arbeit zu verdingen, wenn ihnen ihr Herr die Erlaubniss dazu nicht

428) J. 1387. Dług. II, p. 116. Cz. II, p. 218 sq.
429) J. 1454, bei Cz. I, p. 65.

ertheilte [430]). Jedoch konnten diese Leute sich von dem Herrn befreien, wenn sie, nachdem sie freiwillig das Grundstück verlassen hatten, schon zehn Jahre in einer Stadt wohnten; denn in einem solchen Falle musste der Herr von ihnen das Lösegeld annehmen (Litth. Stat. III, 35, 38). Das Nämliche stand ihnen auch zu (so verordnet auch das russische Recht), wenn der Herr sie prügelte, oder sie zur Zeit einer Hungersnoth aus seinem Hause vertrieb, und nicht vor Gericht erklärte, dass er sie zwar vertrieben, aber auf sein Recht, welches er an sie habe, durchaus nicht verzichtet habe [431]). Daraus geht hervor, dass das Recht hier diese Leute noch mehr in Schutz nahm, als sogar das polnische. Noch mehr, das litthauische Statut bedingte ausdrücklich, dass die Herren zu ausserordentlichen Abgaben und Diensten ihre Leibeigenen nicht zwingen können, obwohl sie das Recht haben sollen, alle Gebühren von diesen zu nehmen, welche ihnen allein oder der Regierung zufielen [432]). Früher, wie es scheint, hatten die Rechte Leute dieser Art in den russischen Landschaften noch mehr in Schutz genommen; aber seit Witold in Russland unrechtmässige Eroberungen zu machen begann, und einen grossen Theil desselben sich unterwarf, verschlimmerte sich die Lage der dortigen Bauern bedeutend. Man legte ihnen drückende Frohnden auf, und erdachte verschiedene widerrechtliche Abgaben. Sogar wurde dem Bauernstand verboten, dem Herrn sich ohne irgend ein Geschenk zu nähern (Herberstein bei Micl. I, p. 223).

§. 130. Da diese Rechtsvorschriften nicht zu den Begriffen passten, welche später der Geist der Zeit

---

430) Litth. Stat. III, 29, 38. IX. 27.
431) Litth. Stat. XII, 20. Ut. XX, III.
432) Litth. Stat. XII, 9. V. II.

annahm, so wurden sie also auf die obige, in §. 121. angegebene Art verändert, und es wurde in dem dritten Statut ausdrücklich gesagt (Litth. Stat. XIV, 36), dass diejenigen, welche früher Sklaven hiessen, von jetzt an Hofgesinde heissen sollen, und dass fortan niemand Anderes, als der Kriegsgefangene Sklave genannt werden dürfe, und dass in Zukunft Jedem gestattet sei, auf seinem Grunde Sklaven anzusiedeln, und sie in *oyczyce* [*vom Vater ererbte Dorfunterthanen,* Bss.] zu verwandeln (Litth. Stat. XII, 9). Die auf dem Grunde Angesiedelten konnte der Herr dadurch freilassen, dass er ihnen irgend ein Vermögen vor oder nach der Freilassung verschrieb (Litth. Stat. VIII. 8).

§. 131. Was soll ich von dem Zustande der Bauerschaft in den liefländischen Gebieten sagen? Dort war eine strenge Sklaverei; kaum die Hofdiener, welche dort *Pokundzie, Rubiesze* hiessen (J. 1629, Vol. III, 625), genossen noch einige Freiheit: die übrigen Bauern seufzten unter einem schweren Joche.

§. 132. Sprechen wir jetzt von den Leibeigenen und Sklaven in *Russland.* Während dieses ganzen Zeitraumes unterschied man die *Krestiane* (Christen [hier Bauern, Bss.]) und *Krestianki* (ihre Frauen) von den *Bauern* (Uł. XX, 26, 61), oder, wie man sie hiess, *Roby* [433]) und

---

433) Ursprünglich bedeutete *rob* das Nämliche, was *puer* (dieser Ausdruck entstand aus dem Lateinischen). Bei den Böhmen bedeuteten im Anfang des XII. Jahrhunderts die Ausdrücke *puer, robenec, robiszek, porobne dieti* [*porobné deti Sklavenkinder,* Bss.] (pueruli), *puer* das Nämliche. (Glossa passionalis, von dem heil. Wenzel 517. 2. 266, im Glossar). In der Folge wurden die Ausdrücke *robota, porobny* in der gleichen Bedeutung genommen, wie die lateinischen Ausdrücke *servitus, subjugatus.* Das nämliche Schicksal erfuhr der Ausdruck *chłop.* Die Haare hiessen in der böhmischen Sprache *chlupy, chlapy* [*chlup, chlap,* Bss.] (*pilus, villus*), ich glaube also, dass aus diesem Grunde jede erwachsene (*obrosly*) Mannsperson *chłop* zu heissen begann umgekehrt (benannte man

Rob (ihren Weibern). Die Lage der Bauern selbst war verschieden je nach dem Umstande, durch welchen sie in die Leibeigenschaft gekommen waren. Schon im Anfange dieses Zeitraumes unterschied man die Bauern, welche in einer strengen, oder in einer immerwährenden Leibeigenschaft standen, von den Bauern, welche in einer zeitigen Leibeigenschaft waren. Zu den *ersteren* gehörten die gekauften Leute, oder solche, auf welche ein vollkommenes Recht ihres Herrn anerkannt war, sei es dadurch, dass die Eltern derselben Leute vom Bauernstande waren (sogenannte *starzy chłopi* [*alte Bauern*, Bss.]), sei es desswegen, dass die Herren aus irgend einem andern Grund ein völliges Recht auf dieselben erworben hatten, z. B. aus den nämlichen Gründen, von welchen schon im ersten Bande die Rede war, und welche auch jetzt noch Statt fanden. Zur *zweiten* Klasse gehörten die *Kriegsgefangenen*, welche ganz dasselbe Loos erlitten, wie die sogenannten *chłopi kabalni* [*verschriebene Bauern*, Bss.], ausgenommen, wenn sie Sklavinnen heiratheten, denn dann wurden auch ihre Kinder Eigenthum des Erwerbers. [434]) Ganz das Nämliche verstand sich von jenen Bauern, welche sich entweder allein oder mit ihrer ganzen Familie dem Herrn verkauft hatten, indem sie sich verpflichteten, ihm bis zu seinem Tode oder auf immer zu dienen [435]). Es ist merkwürdig, dass

---

mit dem Ausdruck *holy* [*kahler*, Bss.] einen Jüngling): und später verstand man unter diesem Ausdrucke einen Sklaven (*chlapstwo* [*chlapstwj*, Bss.], *servitium*, glossæ Psalterii I). Die Teutschen hielten die Ausdrücke *Słowianin* (*Sclavus*) und *Sklave* für gleichbedeutend: glossar. (Rozkochany, Welessini, Nomenclator) v. *pilus*, *servitus*, *sclavus*, *rusticus*, *villus*.

434) Reutz p. 326.

435) Die sogenannten *gramotnyi* [geschriebene, Bss.], *kabalnyi* [verschriebene, Bss.], *krepostnyi* [durch Kaufbrief bestätigte, Bss.], *dok-*

der bei einem Herrn übernommene Dorfdienst die Leibeigenschaft nach sich zog, während gerade umgekehrt der nämliche Dienst, wenn er in einer Stadt geleistet wurde, nicht leibeigen machte. Es bestand ein grosser Unterschied zwischen den leibeigenen Leuten und den Krestiane; denn wer die Tochter eines Krestianin aus einem fremden Dorf wegführte und sie heirathete, ersetzte zehn Rubel dafür (für ihre Wegnahme), während er in dieser Zeit für eine Bauerntochter fünfzig Rubel bezahlen musste, desswegen, weil der Herr in Beziehung auf die Eltern dieser Weiber nicht die nämlichen Rechte hatte, und weil Krestianin weder sich selbst, noch seine Kinder in den Bauernstand verschreiben konnte (Uł. XX, 27, 113).

§. 133. Der freigeborene Mensch verpflichtete sich und seine Kinder zum Bauernstand, wenn er eine Schrift dafür ausstellte, von den Kindern aber nur diejenigen, welche bei ihm waren: denn auf die sogenannten abgesonderten, oder diejenigen Kinder, welche schon ihre eigene Wirthschaft führten, hatte er kein Recht. Wenn ein Bauer mit seinem künftigen Herrn über den Dienst übereingekommen war, so begab er sich mit ihm, wie auch mit seiner Frau und denjenigen Kindern, welche schon fünfzehn Jahre zählten, zu dem Amt, welches die Dorfbevölkerung unter seiner Aufsicht

---

ładnyi [zuschriftliche, berichtliche Bss.] *polnyi* [völlige, Bss.] Bauern kommen von *gramota* [Urkunde, Bss.], *kabala* [Verschreibung, Bss.], *krepost* [Kaufbrief, Bss.], *doklad* [Vortrag, Bss.], welche eine Schrift bedeuten, die eine gewisse zwischen dem Bauer und Herrn über ewige (dokładne, pełne), oder nur zeitliche (*z dokładem, bez dokładu,* d. h. *mit Zuschrift oder ohne Zuschrift*) Leibeigenschaft geschlossene Uebereinkunft, enthielt (man sehe Zak. o połn. gram.). Der Unterschied, welcher in den Anmerkungen zu P. S. I, 126 gemacht ist, scheint nicht richtig zu sein (man sehe auch Karamsin IV, Anm. 386).

hatte [436]). Dort wurde er um den Grund seiner Standesänderung befragt, und wenn man sah, dass er es nicht gezwungen that, wurde eine Vertragsurkunde geschrieben und eine vollständige physiognomische Beschreibung seiner Person verfasst. Die Urschrift wurde in einem besonders dazu bestimmten Buche bewahrt, eine Abschrift dem Herrn übergeben. Von dieser Zeit an diente jener Mensch (sammt seinen beschriebenen und im Bauernstande geborenen Kindern) entweder auf die Zeit, über welche man übereingekommen war, oder bis zum Tode des Herrn, oder bis derselbe ihn auf eine gesetzlich vorgeschriebene Art frei liess [437]), nämlich durch Ertheilung eines Freilassungsbriefes, welcher durchaus von der Behörde des Zars bestätigt sein musste. In der Stadt Moskau hielt das Bauernamt seine Sitzungen, und nur dort durfte man sich durch Ausstellung eines *krepost* [*Kaufbrief*, Bss.] für sich in immerwährende Leibeigenschaft verkaufen. In den Groden wurden solche Verträge vor den Wojewoden und den gubni Starosten, so wie auch vor niederen Beamten (*Prikaschtschiki*) geschlossen, jedoch nur in Betreff der zeitigen Leibeigenschaft (*sluschbowe kabały* [*Dienstverschreibung*, Bss.]), und diese Beamten waren verpflichtet, darüber eine dazu besonders eingerichtete, von ihnen unterschriebene, und mit den eigenen Siegeln versehene Originalurkunde nach Moskau an das Bauernamt einzusenden [438]). Im Jahre 1681 (P. S. II, 362) wurde dieses Amt aufgehoben, indem man verordnete, dass die gewöhnlichen Gerichte [*sudny prikaz*, d. h. *richterlicher*

---

436) Der bäuerische prikaz (*chłopski prikaz*) entstand um das Jahr 1500). Reutz p. 305.

437) *Odpusknaia* [*odpuskal freilassen*, Bss.] §. 77, Sud. Uł. XX, 5, 7—9, 23, 44, 76, 114, 115.

438) Uł. XX, 48, 58, 72, 73, 84, 114, 115.

prikaz, Bss.] sich mit solchen Angelegenheiten beschäftigen sollen.

§. 134. Die wichtigern Rechtsbestimmungen über die Bauern sind folgende. Der Bauer durfte sich nicht zweien Herren zu gleicher Zeit in die Leibeigenschaft verkaufen (Uł. XX, 65, 47). Wenn er sich einmal verkauft hatte, so verlor er das Recht, gegen den Herrn Klage zu führen, wenn ihm dieser sein Eigenthum wegnahm: in gewissen Fällen jedoch konnte die Leibeigene (wie sich im folgenden Bande zeigen wird) gegen ihren Herrn vor dem Monarchen Klage führen. Wenn ein Freier sich in die Leibeigenschaft ergeben wollte, so konnte er es thun, Niemand aber durfte ohne Erlaubniss des Monarchen gegen seinen Willen in einen Leibeigenen verwandelt werden, selbst auch dann nicht, wenn er von Rechtswegen die Unfreiheit verdient hatte (Uł. XXI, 104). Wenn der Schuldner bei der Auslösung für eine Schuld sich nicht ausbedingte, dass er sich nur für gewisse Zeit in die Leibeigenschaft dessen, der ihn auslöste, ergeben wollte, so blieb er immerwährend leibeigen (Uł. XX, 46). Wenn der Vertrag über die Leibeigenschaft nicht amtlich geschlossen war, so war er ungültig, wenigstens insofern, dass der Herr einen auf diese Art erworbenen Bauer, wenn derselbe entfloh, nicht verfolgen durfte, sogar auch dann nicht, wenn derselbe bei der Flucht Etwas mitgenommen hatte (Uł. XX, 3, 4, 17). Der Herr musste im Gegentheil jeden Schaden, den der Bauer gestiftet hatte, ersetzen, und selbst dann, wenn der Schaden erst nach des Bauers Tode zum Vorschein kam. Uebrigens galten in Betreff der Verfolgung der entflohenen Bauern ganz die nämlichen Vorschriften, wie früher (Uł. XX, 89). Wer überwiesen wurde, dass er einen fremden Bauer bei sich hielt, musste nicht nur fünfzig Rubeln für denselben bezahlen, wenn

er auch wieder von dem neuen Herrn entfloh, sondern auch den Schaden ersetzen, den er vor und nach seiner Flucht verursacht hatte. Wer einen fremden Krestianin bei sich hatte, und das Vermögen desselben verschwendete, bezahlte dafür so viel, als für dessen Kopf[439]). Wer ein bäuerliches Vermögen verschwendete, oder dazu mitwirkte, dass der Bauer selbst das Vermögen vergeudete, zahlte jährlich zehn Rubeln; denn so viel berechnete der Herr als jährliches Einkommen davon; und namentlich für die bäuerliche Arbeit, und die Steuern, welche er dafür an den Schatz zahlte. Wenn eine Frau von freier Geburt einen Leibeigenen heirathete, so wurde sie leibeigen[440]). Die Schwestern des Bauers, welche von dem Grundstücke flohen, kamen selten zu ihren frühern Herrn zurück, wenn sie geheirathet hatten; sie blieben gewöhnlich bei ihren Männern, und ihrem ersten Herren gebührte nur eine Abgabe[441]). Wenn jedoch die Tochter oder Wittwe eines Bauers mit den Kindern entfloh und heirathete, so wurde sie mit ihrem Gatten und ihren Kindern, wenn sie später einige geboren hatte, auf das Gut zurückgebracht. Wenn ein lediger Bauer und eine ledige Bäurin über die Grenzen entflohen waren, und sich im Ausland verehlicht hatten, und später in das Land zurückkehrten, so loosten ihre früheren Herren darum, welcher von ihnen das Ehepaar als Eigenthum besitzen sollte: derjenige, welchem das schlechte Loos zufiel, erhielt für die Wegführung *(za wywod)* fünf Rubeln. Nicht nur die Kinder, welche in der Leibeigenschaft geboren wurden, waren an die Scholle gefesselt, sondern auch die freigeborenen, wenn sie bei den Eltern, die sich in die Leibeigenschaft verkauft hatten, lange

---

439) Uł. XVII, 27. XI, 29. XX, 51.
440) Uł. XX, 85. Reutz p. 293, 380.
441) Uł. XX, 3. XI, 3, 12, 34.

Zeit blieben, mussten das Loos des Vaters und der Mutter theilen [442]). Wenn sie durch Austritt aus der Leibeigenschaft ihre Eltern verleugneten, so wurden sie auf die Art verhört, welche ich im folgenden Bande, wo ich von dem strafrechtlichen Verfahren sprechen werde, darstellen werde (Uł. XI, 22). Die Leibeigenen konnte der Herr verkaufen, jedoch nicht einzeln, sondern zugleich mit dem Gut. Er durfte die Familie nicht trennen durch Verkauf ihrer einzelnen Mitglieder in die Unfreiheit [443]). Der Bauer, welcher entweder aus der Gärtnerstelle oder als Soldat in die Unfreiheit versetzt worden war, wurde frei, sobald er sich aus dieser auf irgend eine Weise befreite. Jedoch erwarb nur er selbst die Freiheit, seine Kinder blieben in der Leibeigenschaft [444]). Die Kriegsgefangenen wurden Leibeigene desjenigen, welcher sie im Kriege gefangen genommen hatte; hingegen die Kinder, welche mit einem freien Weibe von einem Kriegsgefangenen während der Kriegsgefangenschaft gezeugt worden waren, waren frei. Wenn der Kriegsgefangene eine Leibeigene ehelichte, oder sich schriftlich verbindlich machte, in der Leibeigenschaft zu leben, so gingen er selbst und seine Kinder in die Leibeigenschaft über. Man durfte einem Kriegsgefangenen, welcher sich mit einem freien Mädchen in Russland verehelichte, aus der Leibeigenschaft loskaufen; jedoch konnte er nicht in sein Vaterland zurückkehren, wenn er bei der Verehlichung seiner Frau erklärt hatte, dass er mit ihr immer in Russland bleiben werde. So wurde es im Jahr 1556 in einem Zusatz zu dem Sudebnik bestimmt; so verordnet auch Uł. XX, 69.

Die Leibeigenen des Zars wurden Zinsleute genannt (*obrotschik* [*ein Zinsbauer*, Bss.] Uł. XVIII,

---

442) Uł. XX, 30, 83. XI, 28.

443) Reutz p. 380.

444) §. 29 Zak. *o zaymach*. §. 80. Sud. Uł. XX, 66.

52, 23); denn sie zahlten einen Zins, und in Rücksicht der Gewerke und des Handels wurden ihnen ganz die nämlichen Vortheile zuerkannt, welche die *posadskoi* und die *tiagli liudi* hatten.

§. 135. Die Quellen des *ungarischen* Rechtes, welche lateinisch geschrieben waren, drücken sich dunkel aus, so oft sie die Zinsleute von den Leibeigenen unterscheiden wollen. Sie nahmen den Ausdruck *servus* als den für Leute dieser Art passenden an (J. 1542 bei W. 379).

§. 136. Von den *böhmischen* Zinsleuten und Leibeigenen, wie auch von ihrer Lage, werde ich unter Einem sprechen, aus dem Grunde, weil auch das böhmische Recht die Begriffe von diesen Leuten mit einander vermischte. Der *Sedlak* [*Dorfbauer*, Bss.] (von *siodła* oder *sioła* [*Dorf*, Bss.] so genannt) bedeutete schon am Ende des vorigen Zeitraumes einen Landmann, welcher nicht zu den Eigenthümern gehörte. In diesem Zeitraume bezeichnete man mit diesem Ausdruck einen in einem Dorfe angesiedelten Menschen, welcher entweder bloss zeitlich oder für immer auf dem Grundstück seines Herrn bleiben musste, nachdem er sich vorher zur Leibeigenschaft verbindlich gemacht, oder, wie sich das Recht ausdrückte, *die Leibeigenschaft versprochen hatte* [*sljbjl czlowecenstwj*, Bss.][445]). In dieser Rücksicht stellt das böhmische Recht einen Unterschied zwischen den Leibeigenen oder *dedicni lide* und dem Gesinde oder Dienern auf, und zählt zu denselben die Tagelöhner, uneheliche Kinder und sogenannte Pfleglinge (*zachowance*), wie auch die verschriebenen oder verpfändeten Leute. Unter den *erstern* verstand man in Böhmen ganz die nämlichen Leute,

445) Herr Pelikan übersetzte dieses unrichtig mit *homagium*, Wład. XXV. *puhanove k' saudu. mensz.* Ferd. B. II.

wie in Russland und Litthauen, unter dem *zweiten* verstand man solche Leute, welche die sichere Hoffnung hatten, dass sie sich doch einmal, wenn dazu eine Gelegenheit erscheinen würde, von der Leibeigenschaft befreien werden, entweder desswegen, weil der Herr ihnen vor der Zeit, auf welche sie sich verdingt hatten, gestatten wird, von dem Grundstücke zu entfernen (das Recht sagt *wygościć* [richtig *wyhostiti, freilassen,* Bss.]), oder weil sie irgend Jemanden finden werden, welcher ihre Stelle bei dem Herrn zu vertreten bereit sein wird, oder weil der eigentliche Herr, welcher sie verpfändete, sie aus der Leibeigenschaft loskaufen wird (daran konnte ihnen bisweilen viel liegen), oder endlich, weil das Recht selbst sie von der Leibeigenschaft befreit. Der Diener, welcher sich von dem Gute mit Wissen des Herrn entfernte, konnte die Kinder mit sich nehmen, welche noch nicht neun Jahre alt waren, oder welchen der Herr keinen Lebensberuf anwies, indem er sie ein Handwerk lernen liess, oder sie in seine Dienste nahm. Wenn sie älter waren, so durften sie sich nicht von dem Gute entfernen, sondern als darauf erzogen, mussten sie als Leibeigene bei dem Herrn bleiben. Es ist natürlich, dass die Eltern sich selten von solchen Kindern entfernten, wobei der Herr doppelt gewann. Die Böhmen, für Reinheit der Sitten sorgend, und dem Umsichgreifen des Ehebruches vorbeugend, errichteten in dieser Rücksicht ein strenges Gesetz, und um so strenger, weil es auch die unschuldigen Wesen bestrafte. Denn die unehelichen Kinder der Herren und der Ritterschaft (von den bürgerlichen unehelichen Kindern und dgl. schwieg das Recht) wurden Leibeigene ihres Vaters, wie auch seiner männlichen Erben. Sie durften erst nach Erlöschung des Stammes derselben von dem Gute sich entfernen, und als freie Leute leben. Wie die

litthauischen, verordnen die böhmischen Gesetze, dass derjenige sein Recht auf seinen Leibeigenen verliere, welcher ihn vertrieb. Uebrigens bestanden in Betreff der Verfolgung der entflohenen Leute und des flüchtigen Gesindes, wie auch in Betreff der Annahme derselben in den Dienst ganz die nämlichen Vorschriften in *Böhmen*, wie in *Litthauen*, *Polen* und anderswo [446]).

Die böhmischen Bauern zahlten auf verschiedene Weise verschiedene Zinse; insbesondere erwähnt sie das Recht in der Bestimmung von den *zastawy* (im Pfandrecht). Die neuen Erwerber, welche Zinsgüter kauften, zwangen die Bauern zum Frohndienste; daraus entstanden ganz die nämlichen Folgen, wie in Polen. Die Bauern verliessen ihre Sitze, ergaben sich der Dieberei und dem Raubwesen, oder strebten nach dem Leben ihrer Herren, was früher nicht statt fand.

§. 137. Wenn ich den Massstab nach dem nehme, was ich in den Quellen gelesen habe, so scheint mir, dass die Lage der Bauern in den Ländern besser war, welche mit Böhmen vereinigt waren, als in Böhmen selbst. Denn die böhmischen Rechtsdenkmale zählten alle Bauern, welche kein unbewegliches Eigenthum nach dem Recht des dziedzictwo [Erbrecht, Bss.] besassen, zu den Leibeigenen. Hingegen die schlesischen und mährischen Rechte sprechen von Bauern, welche Eigenthümer waren: denn dort war den Bauern gestattet, Eigenthum zu erwerben. Zwar sagte das schlesische Recht, dass der Herr sein Gut sammt den Kmiecie, Schulzen, Gartenleuten, verkaufen dürfe [447]); jedoch kauften diese *Kmethones fideles, rustici, villani,* wie sie

---

446) Wład. XXIII. *o urzedn. mensz.* XXVI. *puhonowe k' saudu mensz.* Max. CXXIX, 52. CLVII, 21. CLIX—CLXI, 52, 31—34.

447) J. 1387, bei Böhme I. p. 73. und Herr Stenzel p. 57 versteht unter den Kmiecie nur Leibeigene.

die amtlichen Urkunden nennen [448]), sich Güter, sogar von ihren eigenen Herren, oder sie nahmen dieselben zu Zins, sie waren also keine Leibeigenen in der Bedeutung, wie in Böhmen, Polen und anderswo. Die schlesischen Rechte (LV—LVIII), welche in die neuern Zeiten reichen, nennen überhaupt die Bauern Leibeigene, obwohl auch diese, eigentlich zu sprechen, nicht in gleicher Reihe z. B. mit den polnischen u. s. w. Leibeigenen standen. Denn es war den schlesischen Bauern gestattet, zu jeder Zeit Alles zu verkaufen, und sich von dem Grundstück zu entfernen, nachdem sie ihren Herrn befriedigt hatten. Die Söhne eines Bauern durften Handwerke lernen und die Töchter auch Männer aus fremden Dörfern heirathen, wenn sie nur den Herrn hievon benachrichtigt hatten, unter der Strafe, die Erbschaft zu verlieren, welche ihnen von dem Vater oder der Mutter gebührte; denn die Ordnung der Dinge forderte dieses. Der Herr hatte zwar eine Oberaufsicht über die Bauern, er war verantwortlich für ihre Aufführung, aber der Land-Hetman sorgte dafür, dass man den Bauern kein Unrecht zufügte. Uebrigens wurde der Bauer in seinen Rechten insofern beschränkt, dass, wenn es dem Herrn gefiel, er ihn zwingen konnte, Alles zu verkaufen und das Gut zu räumen, und in Rücksicht der Industrie war er so gefesselt, dass er nicht mehr als zwanzig Schafe auf einer Hufe halten durfte.

§. 138. Die Lage der *mährischen* Bauern war glücklich (LV—LVII. LXVII). Der Herr durfte dem Bauer, welcher ihn nach Gebühr befriedigt hatte, die Uebersiedlung nicht verweigern; denn in einem solchen Falle konnten ihm die Dorfältesten dieses gestatten.

---

448) J. 1357, 1358, bei Dobn. VI, p. 410, 411. J. 1297, 1383, bei Stenzel p. 57, 433.

Später verbot man nach polnischer Sitte auch hier den Bauern, Grundeigenthum zu erwerben. Ausser den Bauern wohnten in den böhmischen, mährischen und schlesischen Dörfern Leute, welche sich mit Gewerben und Handel, namentlich mit Fischerei, Jagd und Viehzucht beschäftigten[449]). Die letztern werden bisweilen in den schlesischen amtlichen Urkunden *Narochnichy* genannt. Wenn dieses nicht ein verdorbener Ausdruck ist (wie wir sie oft in den amtlichen Urkunden der westlichen Slavenländer finden, welche grösstentheils von Ausländern geschrieben wurden, z. B. Glossar v. *narosknici*), so glaube ich, dass diese Leute desswegen so genannt wurden, weil sie den Aufenthalt nur auf eine kurze Zeit für sich im Dorfe nahmen (z. B. auf ein Jahr, *rok*). Denn da sie des Gewerbeverdienstes wegen im Lande herum zogen, so mussten sie oft ihren Wohnsitz wechseln.

§. 139. Bei den kleinern *hinterkarpathischen* Völkern, z. B. bei den Montenegrinern und anderswo, besteht die Leibeigenschaft nicht, wohl aber findet sie sich in den dalmatischen Ländern (*districtuales, glebæ adscripti*), besonders in der Umgebung der Seestädte, in welchen eine städtische Aristokratie herrscht.

II. Ausländer. 1. Teutsche.

§. 140. Die Inländer führten ihre Rechtsstreitigkeiten vor den Landgerichten, die Ausländer vor eigenen Gerichten, oder *auf dem Forum*, daher sie auch *forenses* genannt wurden[450]). Sie wurden nach der Gegend,

---

449) Stenzel p. 60, 61, 63. Mähr. Recht LVI.

450) *Terrigena forensis, tam extranei sive forenses, quam domestici.* J. 1456, bei B. 293, 296. Der Ausdruck *Niemiec* (*Teutscher*) wurde jetzt nicht als Kunstausdruck gebraucht. Um das in der Anm. 92 zum I. Bande dieses Werkes Gesagte zu ergänzen, mache ich den Leser darauf aufmerksam, dass, wie die Griechen die

aus der sie gekommen waren, in *Ausländer* und *Ueberseeische (zamorszczyki)* eingetheilt [451]. Unter diesen nahmen auch jetzt die *Teutschen* die erste Stelle ein, ihr Loos aber hatte sich etwas verschlimmert. Die Abneigung, welche seit alten Zeiten zwischen den Teutschen und Slaven bestanden hatte, dauerte noch jetzt mehr oder weniger, je nach den Umständen und der Zeit fort. In Polen gestattete der Adel den Teutschen nicht, sich im Lande zu verbreiten, und er beschränkte ihre Vorrechte. Allein jene sahen mit gleichgültigem Auge darauf, und hingen mit Leib und Seele an einem Land, welches ihnen Nahrung und vielerlei Mittel zum Gelderwerb darbot. Die Preussen hatten die Polen gegen sich aufgebracht, weil jene auf ähnliche Weise, wie ehemals die Teutschen an der Elbe und in diesem Zeitraume in Ungarn verfuhren, nämlich die Slaven von den Künsten und Handwerken ausschlossen [452]. Andere Uebelstände, welche Anlass zu Beschwerden gaben, wurden gehoben: denn früher durfte niemand anderer in Polen Mönch werden, als ein Teutscher, aber Sigmund, der Alte, verordnete, dass auch die Inländer zu klösterlichen Gelöbnissen zugelassen werden sollen. Der Gottesdienst in den prächtigen Kirchen wurde in teutscher Sprache gehalten, wozu sich kaum ein oder zwei alte Weiber einfanden, und das

---

Ausländer *Barbaren* nannten, und die Römer die fremden Völker unter die *gentes* zählten (daher *jus civile* und *jus gentium*), so auch die Slaven alle fremden Völker *Niemcy* nannten, worunter sie alle jene Völker begriffen, deren Sprache sie nicht verstanden (*nemec, nesmlwny, nemicz* [*Stumme, Nichtsprechende,* Bss.]), glossar. (mater. verbor. glossæ Psalterii III), v. *barbarus, mutus.* Ewers p. 198.

451) J. 1589, Vol. II, 1370.

452) J. 1526, bei Dog. I, p. 245. Kromer resp. Fr. Modrz. p. 171: aegre ferunt Germani, Polonum imperare Prutheno, jusque suum repetunt ex albo, nescio quo, imperii sui.

andächtige polnische Volk musste sich in engen Kirchen zusammendrängen [453]).

§. 141. Das *russische* Recht erwähnte die Teutschen nur im Vorübergehen (in Uł. XIX, 40), indem es ihnen den Erwerb unbeweglicher Güter in der Stadt Moskau, und in drei Hauptheilen derselben, nämlich in Kitay, in dem weissen- und Landesgrod verbot, und ihnen neben den russischen Kirchen protestantische zu bauen untersagte.

§. 142. Im Einzelnen sprachen die *ungarischen* Rechte nur Weniges von den Teutschen, die sie wahrscheinlich als Inländer anerkannten. Die teutschen Regimenter, welche in den Besatzungen lagen, beschäftigten sich mit Handel und städtischem Gewerbe, indem sie bisweilen von diesem Zweig der Industrie sogar die Ortseinwohner ausschlossen: ausdrücklich wurde dieses von den Regimentshutmachern behauptet (J. 1659, bei W. II, 21, 24).

§. 143. Auch die *Böhmen* nannten ehemals die Ausländer *Gäste*, welche sie auf verschiedene Weise eintheilten, wovon später in einer Anmerkung die Rede sein wird. Die böhmischen Rechtsdenkmale richteten dort, wo sie einen Unterschied zwischen den Inländern und Ausländern machten (*domacy i cyzozemcy* [*Einheimische und Fremdländer*, Bss.] Max. LI, 26), ihre Aufmerksamkeit besonders auf die Teutschen, indem sie an diesen Namen verschiedene Begriffe knüpften; und welche diese waren, kann sich Jeder leicht vorstellen, der die böhmische Geschichte auch nur oberflächlich

---

453) Auch Ostrorog p. 37. J. 1511. Vol. I, 378. Von der teutschen Sprache sagt Ostrorog p. 41 Folgendes (wo er offenbar übertreibt): quoniam autem, sicut inter quædam alia fit, ita inter has duas linguas (der polnischen und teutschen) natura veluti quandam perpetuam discordiam odiumque insevit, hortor ne in Polonia sermo iste prædicetur.

kennt. Wo die Böhmen im Allgemeinen von den Ausländern sprechen, machen sie auch die Bemerkung, dass, wenn Ausländer mit Erlaubniss des Monarchen das Recht erlangen, unbewegliche Güter zu erwerben, sie auf der Stelle die Güter, welche sie im Auslande besitzen, verkaufen sollen, weil sie nicht zugleich böhmische Insassen und Ausländer sein können: ein Böhme hingegen konnte im In- und Auslande Güter besitzen, ohne dadurch seinen Indigenat zu verlieren [454]).

Die *mährischen* Rechte CVIII. verordnen, dass die Ausländer in den Gerichten des Landes ihre Rechtsstreite nicht führen dürfen, wenn sie nicht beweisen, dass es ihnen beschwerlich wäre, in das Ausland vor Gericht geladen zu werden. Wenn sie einen Rechtsstreit mit einem Inländer führten, so mussten sie vor dem Landgericht, und was ausdrücklich bestimmt wurde, in böhmischer Sprache verhandeln. Wenn ein Teutscher die böhmische Sprache nicht verstand, so musste er einen Stellvertreter aufstellen; inzwischen musste man mit dem Gange des Rechtsstreites warten. Der Teutsche durfte kein Landamt, auch nicht das niederste, besitzen.

2. Juden.

§. 144. Der König Alexander (J. 1505, Vol. I, 309) bestätigte aufs Neue den Juden die Rechte, von

---

454) Wład. XXXIV. *O czli ztrac.* die Böhmen nannten die Fremden überhaupt Gäste, *hostie*, *hostivczi* [*host*, *Gast*, *hostiwec*, *homo ad mensam regalem spectans.* Gloss. jurid., Bss.], sei es, dass sie sich auf Grundstücken als Eigenthümer niederliessen und Zins bezahlten (*Cynze*, ein Ausdruck, der bei den Böhmen schon im Anfang des XIV. Jahrhunderts bekannt war), sei es, dass sie sich mit Handel und allerlei Gewerken deschäftigten. Wer nur auf kurze Zeit nach Böhmen kam, hiess *Ankömmling* [Prjchozy, Bss.], und diejenigen, welche ohne Geschäfte dort wohnten, hiessen *kozacy* (Ennoycus, d. h. ἔνοικος, *Mitwohner*). Diess bestätigt glossar. (Bohemarius), v. *census*, *ennoycos*, *advena*, *hostivzi*.

welchen im vorigen Zeitraum die Rede war. Dieses Volk erlitt ein Mal in Polen eine Beschränkung in seinen Ränken und Schwänken, jedoch ohne Bedrückung, ein anderes Mal ward es unterdrückt und verfolgt. Es verdient nachgelesen zu werden, was in dieser Hinsicht Czacki (I, p. 104 sq.) mittheilte, der eine grosse Vorliebe für die Juden hatte, und sie kräftig vertheidigte. Man beklagte sich bei uns immer darüber, dass die Juden eine schädliche Ausdünstung haben [455]), allein man verstand es nicht, dieses zu hindern; denn den Israeliten gelang es, sich in die Häuser der Grossen einzunisten, und sie beherrschten dieselben so, dass, wie der Miechowite sagt (J. 1516 bei Pistor. II, p. 337) in Polen kein Herr war, der eines Juden entbehren konnte. Schon damals pachteten sie alle Zölle und die nicht ständigen Staatseinkünfte (*telonea et vectigalia*), und bekleideten bald auch die Zollämter. Zwar wurde ihnen später diess verwehrt [456]), so wie ihnen auch verboten, in den Dörfern Handel zu treiben, welches Verbot auch Johann III. erneuerte, jedoch verpachtete er selbst, wie die allgemeine Sage erzählt, den Juden die Staatseinkünfte [457]). Es ist kein Wunder, dass es ihnen

455) Quorum foetor olidus etiam in diem hanc perseverat. Dług. 1109. Im I. Bande machte ich auf die Aehnlichkeit dieses Rechtes mit jenem, welches die Juden in allen slavischen Ländern des lateinischen Bekenntnisses hatten, aufmerksam: es bildete gewissermassen ein allgemeines slavisch-jüdisches Recht. Ein ähnliches Recht ertheilte auch Witold den Juden von Luck im Jahre 1408 (bei Cz. I, p. 93), so wie ein noch umfassenderes den Juden in Litthauen, welches in einer Handschrift in dem Kronarchiv, wie mich der verehrte J. W. Bandtkie versicherte, sich findet.

456) J. 1567, 1533, Uebersetzung von Herburt, p. 376 sq.

457) Bielski p. 562. J. 1562, Vol. II, 624, 1678. Vol. V, 585. J. 1764, Vol. VII, 207.

bei uns gut erging, da im Hühnerkrieg der Adel, welcher nach Beschränkung der Freiheit der Städte strebte, für die Juden Privilegien verlangte[458]. In Betreff des Zinswuchers hielten sich die Juden nicht an die früheren Rechte, da man sie so oft an dieselben erinnnern musste[459], und obwohl im Jahre 1454 verordnet wurde (bei B. 289), dass die Juden in Zukunft keine Privilegien erwerben sollten, welche mit dem kanonischen- und Landrecht in Widerspruch ständen, so wurde (J. 1670 Vol. V, 77) ihnen doch gestattet, zwanzig Procent jährlich von den geliehenen Geldsummen zu nehmen. Sie konnten desswegen auch leicht das für sie lästige Recht umstossen oder umgehen, weil sie in unserer Regierung einen Commissär hatten, welcher ein Jude von Geburt war, ihre Interessen dem Monarchen vortrug[460], und alle gegen sie gerichteten Bestrebungen beseitigte. Da dieses Volk unehrliche Gewinnste suchte, so wirkte es vorzüglich zur Verarmung unserer Städte und Städtchen mit, indem es seinen Handel in denselben gründete, und allen städtischen Erwerb an sich riss. Die frühern polnischen Rechte (wie Hr. Leonhard Chodzko I, p. 111 sagt) verboten den Juden, Branntwein auszuschenken (J. 1776, Vol. VIII, 916), Schenken zu halten, mit den Bauern Verträge eingehen, Pferdehandel zu treiben und dergl., und Sigmund August befahl ihnen, ganz aus den Städten wegzuziehen[461]: aber die

---

458) Judaei in oppidis nobilibus degentes, a palatinorum jure sint liberi, et privilegio communi uti illis, si velint, sit liberum. Orzechowski p. 1598.

459) J. 1423, bei B. 213, 214; J. 1538, Vol. I, 525.

460) Cz. I. Anm. 517. Leonhard Chodzko I, pag. 111 sagt, dass man ihnen befahl (J. 1538), sich irgend einen Herrn vom königlichen Hofe als Aufseher zu wählen.

461) J. 1562, 1567, Vol. II, 624, 725.

Juden, durch ein Thor aus der Stadt gejagt, kamen durch ein anderes in dieselbe zurück, und es konnten sich die Städte auf keine Weise der Juden entledigen. Es schlossen daher die Städte freiwillig mit ihnen einen Vergleich, durch welchen sie sich bedingten, dass die Israeliten, welche in der Stadt wohnen würden, sich nur mit demjenigen Zweig der Industrie beschäftigen sollen, welchen man ihnen anweisen würde. Es hing von dem Willen der Städte ab, solche Vergleiche mit den Juden zu schliessen oder nicht: aber im Jahre 1768 wurde auf dem Reichstage verordnet, dass die Städte verbunden seien, mit den Juden ähnliche Verträge einzugehen, und sie bei sich zu dulden: diese Verträge wurden *depaktacye* genannt.

§. 145. Der Reichstag vom J. 1775 (Vol. VIII, 147, 148) in der Absicht, dieses Volk umzubilden, verordnete, dass, wenn die Juden auf Grundstücken, sei es auf angesiedelten oder unangesiedelten, wohnen und sich mit dem Ackerbau beschäftigen würden, sie drei oder sechs Jahre von den persönlichen Steuern Befreiung geniessen sollen, und dass es ihnen frei stehen solle, Grundstücke auf Erbpacht (*na wieczyste dzierżawy*) zu erwerben: dass, wo die Städte Vorrechte dazu haben, die Juden fernerhin nicht mehr wohnen dürfen, dass die Rabbiner solchen Juden nicht gestatten sollen, zu heirathen, welche sich nicht mit einem ehrbaren Lebensberufe beschäftigen. Dieses war jedoch ohne Erfolg. Ein besseres Mittel wählten die Preussen, sie jagten die Juden fort (schon im J. 1569, bei Dog. I. pag. 375.) und entledigten sich so derselben. Von andern Gegenden, wie z. B. von Masovien, hielt der geordnete Haushalt der Herren, und die bessere Behandlung der Bauern von Seite derselben, die Judenschaft fern: denn ich fand von den Juden

nur Eine Erwähnung in den masovischen Rechten[462].

Aber Litthauen und die russischen Landschaften waren von den Juden sehr heimgesucht. Sie hatten ehemals hier das Recht, dass die Einwohner nur ihnen ihre Erzeugnisse, und namentlich ausgepresstes Wachs und Honig verkaufen durften (J. 1569, Vol. II, 789). Ihre Rechtssachen wurden hier nicht von den Wojewoden, sondern von den Starosten entschieden, von deren Gerichten die Juden an die Hofgerichte die Berufung ergreifen durften[463].

§. 146. Schon im Jahr 1540 beklagte man sich (wie Bielski pag. 525 versichert) über die Israeliten, dass sie Christen zu ihrem Glauben bereden, und dass sie, nachdem sie die Ueberredeten beschnitten hatten, dieselben durch Ungarn in die Türkei schicken. Zu den Zeiten Górnicki's wurden auf dem Marktplatz von Krakau die zum jüdischen Glauben Uebergetretenen öffentlich verbrannt[464]: man stahl dagegen auch den Juden ihre Kinder, und taufte sie[465]. Die Juden wurden angeklagt, dass sie sich insgeheim zum Schaden des Landes mit den Türken verbinden, und sie wurden jetzt ganz aus dem nämlichen Grunde verfolgt, aus dem in Schlesien im XIV. Jahrhundert gedrückt worden waren[466]: d. h. wegen des Sacrilegiums. Die Juden wurden auf dem Reichstage des Mordes christlicher Kinder angeklagt (J. 1776, Vol. VIII, 315). Man erneuerte jetzt noch öfter als früher die Vorschriften, dass der Jude, oder

462) J. 1426, Masov. Statut 435.

463) J. 1678, Vol. V, 557, 643.

464) Górnicki Warsch. Denkschrift IV, p. 7.

465) J. 1408, bei Cz. I. p. 97.

466) J. 1676, Vol. V, 439. Sommersberg I, p. 71 sq. Leonhard Chodzko I, p. 111, 116.

wie sich die öffentlichen Urkunden ausdrückten, der *Ungläubige*, alsbald auf die Seite gehen solle, wenn er einen Priester mit dem heiligen Abendmahl nahen sehe[467], dass die Juden keine christliche Dienstboten und besonders keine weiblichen halten dürfen: doch betraf dieses Verbot auch die Tataren. Diesen Gegenstand setzte das zweite und dritte litthauische Statut genau aus einander (bei Cz. II. p. 215), indem diese Statute alle Verhältnisse zwischen Christen, Juden und Tataren verbot, und besonders solche Verhältnisse, welche den Christen Schaden an ihrer persönlichen Freiheit brachten, und eine Verunehrung der Religion enthielten[468]. Um die Juden von den Christen zu unterscheiden, rieth schon Ostrorog p. 79, dass man ihnen befehlen solle, eine besondere Tracht zu tragen: aber die Sache ging mit den gelben Mützen aus[469]. Es ist merkwürdig, was das litthauische Statut XII, 8, 9. von dem Prunk der jüdischen Kleidung und von der Befugniss derselben, Landgüter als Eigenthum zu besitzen, sagt.

Die *Russen* verabscheuten die Juden, und gestatteten ihnen nicht, unter ihnen zu wohnen. So oft sich jedoch eine Gelegenheit bot, drangen die Juden in Russland ein, besonders auch in jene Landschaften, welche unter die polnische Herrschaft kamen. Nachdem sie sich in Smolensk niedergelassen hatten, verbreiteten sie sich weiter nach Moskau. Nachdem aber die Russen diese Landschaft wieder erhalten hatten, so beugten sie der weitern Verbreitung der Juden vor. Die Juden wurden im J. 1655 aus Kaluga nach Nieder-(*Nischni*)-Nowogrod verjagt, und im J. 1676 gestattete

467) J. 1565, Herburt Uebers. p. 379, J. 1670, Vol. V, 77, 585.
468) Cz. II, p. 215.
469) J. 1538, Herburt Uebers. p. 875.

man ihnen in Smolensk zu bleiben, unter der Bedingung, dass sie über den Bezirk der Stadt hinaus ihre Sitze nicht ausdehnen sollen [470]).

§. 147. In *Ungarn* schwuren die Juden vor den Gerichten nach einer besondern Eidesformel; übrigens erlitten sie hier wahrscheinlich eine geringe Beschränkung; denn die Rechte sprachen sehr selten davon. Im Jahre 1649 (bei W. 845. Wierzb. 111, 36.) ward gesagt, dass die Juden die Zölle nicht pachten dürfen.

§. 148. Die *böhmische* Regierung betrachtete die Juden als Leibeigene (*die Kammerknechte der Krone*), und rechnete Alles, was immer die Juden besassen, zu ihrem Eigenthum. Da aber die Juden ihre Reichthümer verheimlichten, und so oft eine allgemeine Steuer ausgeschrieben wurde, nur mit Mühe von ihnen etwas herausgedrückt werden konnte, so befahl desswegen der Monarch, im Nothfalle sie zu plündern. Die zur Plünderung losgelassene Rotte der Knechte der Regierung fiel in die Wohnungen der Juden ein, und nahm Alles weg, was sie vorfanden: nachher gestattete man von Neuem den Juden, neuen Vorrath zu sammeln, und sich desselben bis zur Zeit zu erfreuen. Jedoch dieses, so wie auch die Mittel, welche besonders die Bürger von Prag zur Unterdrückung der Juden anwandten [471]), veranlasste die Israeliten nicht, das Land zu verlassen, im Gegentheil, gleichsam wieder vergeltend, wurden sie jeden Augenblick nur um so drückender, und namentlich auch durch ihren Wucher. Um sie in dieser Hinsicht zu beschränken, ergriff man hier ähnliche Mittel, wie in Polen [472]); aber die Einwohner *Mährens*

---

470) Karams. VII. Anm. 400. P. S. I, 319 II, 76.

471) Böhmische Chronik p. 356, 462. J. 1389, bei Dobn. III, pag. 58.

472) Władysław. XLVI, o *odpor*. Ferd. G. V.

wählten zweckmässigere Mittel, in der Absicht, das Landvolk vor dem Einfluss der Juden zu sichern.

§. 149. Nach den *mährischen* Rechten durfte kein Jude einem Bauer ohne Wissen des Herrn etwas leihen, noch etwas von demselben kaufen, ausser in Gegenwart der Dorfältesten; der Jude aber durfte auf dem Lande nur Geflügel und Kleinvieh kaufen, durchaus aber nichts verkaufen, wenn er in ein Dorf gekommen war. Bei Todesstrafe war den Juden verboten, in Dörfern zu wohnen [473]).

Herr Stenzel p. 69, 251 beschrieb die Lage der *schlesischen* Juden, welche jener ähnlich war, die sie auch anderswo hatten.

8. Fremde aus verschiedenen Ländern.

§. 150. Der gastfreundliche slavische Boden verweigerte Niemanden eine Zufluchtstätte. Erst gegen das Ende dieses Zeitraums wurden die Arianer ohne Rücksicht darauf, ob sie Ausländer oder von inländischem Adel waren, in Folge einer Aufhetzung durch die Jesuiten, deren Ränke die Nation gleichgültig ansah, vertrieben. Ausser den Fremden aus verschiedenen Ländern, von welchen im ersten Zeitraum die Rede war, kamen jetzt auch *Walachen* und *Holländer*, oder Ołendry, wie sie heissen, und nahmen ihren Wohnsitz in Polen, die sich mit Viehzucht beschäftigten, und zu diesem Zwecke Weiden pachteten und Gebäude mietheten [474]). Kasimir, der Grosse, suchte mit *Armeniern* die Städte Rothrusslands zu bevölkern; er ertheilte ihnen grosse Freiheiten und günstige Rechte, welche J. Lelewel kurz, aber gründlich angegeben

---

473) Mähr. Recht CXXX, CXXXI.

474) *Dworzyschtsch*, J. 1552, 1580, Vol. II, 603, 996.

hat[475]). Es wohnten bei uns auch *Schotten*, oder, wie man sie nannte, Szoci, welche sich mit Krämerei beschäftigten (unsere Rechte erwähnen ihrer sehr oft), *Zigeuner* und *Serben*. Die Angehörigen der beiden letztern Völker wurden als unnütz im Jahre 1578 aus unserm Lande verbannt (Vol. II, 972).

§. 151. Die Handelsverhältnisse lockten eine grosse Menge von Fremden nach *Russland*. Dieses bezeugen zahlreiche Handelsverträge, von denen wir später sprechen werden, dieses beweisen die Rechtsverhältnisse, welche ich in diesem Werke erklären werde. Besondere Aufmerksamkeit verdienen die verschiedenen Ländern angehörigen *Heiden* und *Christen*, welche dem russischen Scepter huldigten (*iassarne liudi*), und besonders die *Tschuwaschen*, *Tscheremissen*, *Wotjäken* (ein finnischer Stamm), *Mordwinen* (vielleicht so genannt, weil sie mit mordki [*morda*, russ. Thierschnauze, Bss.] den Tribut [*haracz*, *jährliche Christensteuer in der Türkei*, Bss.] bezahlten?), die *Baschkiren* und *Tataren*. Um diese Völker für das Land nützlicher zu machen, und sie zu verhindern, nach ihrer Gewohnheit von einem Orte zum andern zu schweifen, gab man auch ihnen *pomiestia*, und wenn Einer aus ihnen sich taufen liess, so wurde er sogar zum Hofdienste des Zars zugelassen, und erst aus diesem durfte er sich in Privatdienst begeben. Den Tataren ward verboten, Christen zu Dienstboten zu haben; denn es zeigte sich, dass sie dieselben zum Moslemismus beredeten. Der Zar Michail Fedorowitsch befahl die Tataren zu kaufen, um sie zum griechischen Glauben taufen zu lassen, welches sein Sohn wieder zurücknahm. Derselbe verbot streng,

---

475) In den Anmerkungen zur polnischen Geschichte von Th. Waga p. 133.

Tataren zu rauben, und mit Gewalt zur christlichen Religion zu bekehren; wenn jedoch ein Tatar schon getauft war, musste er bei der rechtgläubigen Religion bleiben. Gegen das Ende dieses Zeitraums brauchte man jedoch sogar Zwang, um die Tataren zu Christen zu machen [476].

§. 152. Der Ausdruck *forensis* bedeutete im Allgemeinen *in Ungarn* vorzüglich diejenigen Ausländer, welchen die Rechte der Insassenschaft nicht ertheilt waren. In Beziehung auf diese besonders ergingen zahlreiche Gesetze, namentlich in Betreff derjenigen Ausländer, die von neuem in das Land kommen würden. Nach der Verkündung des Gesetzes gestattete man den Ausländern nur einen oder drei Monate Frist, in welcher sie sich umsehen und bedenken sollten, ob sie in Ungarn wohnen und solchen Rechten gehorchen wollten. Diese und andere Beschränkungen (z. B. im J. 1439, bei W. 201 heisst es, dass kein Herr einen Ausländer in seine Dienste nehmen soll) überzeugen uns, dass die Ungarn sich von dem Einfluss der Ausländerei frei zu halten wünschten. Mathias Corvinus verordnete (J. 1486 bei W. 244), dass die Venetianer und Polen von den Rechten der ungarischen Insassenschaft ausgeschlossen sein sollen: vor einigen Jahren jedoch wurde dieser Bann in Betreff der Polen aufgehoben. Sehr spät, nämlich erst im Jahre 1659 (bei W. II, 27) wurden den Walachen ihre vortheilhaften Rechte entzogen. Ungeachtet dieser Vorsicht war und ist Ungarn gleichwohl immer der Zusammenfluss europäischer und asiatischer Völker. Einige derselben, wie Schwartner bemerkt (II, p. 149), und besonders auch die Zigeuner, betrachten dieses Land als ihre eigentliche Heimath.

---

476) Uł. X, 161, XVI, 43, 45. XX, 70, 117—118. Reutz. p. 297, J. 1680 P. S. II, 315.

Abschnitt V.

Von der Geistlichkeit und ihren Verhältnissen zu der Regierung.

§. 153. Ich werde die Aufmerksamkeit auf die lateinische, die unirte, disunirte und protestantische Geistlichkeit richten: von den andern Religionen, wie z. B. von der mahomedanischen und armenischen werde ich nicht sprechen; denn die Quellen haben uns in dieser Rücksicht nichts Wichtiges mitgetheilt.

Ich habe in den zwei ersten Bänden meines Werkes gesagt, dass die polnische und ungarische Geistlichkeit des lateinischen Bekenntnisses sich lange Zeit an die Nationalideen anschloss, welche alle slavischen Völker durch Ein Band mit einander vereinigten, und mehr oder weniger sie zu einerlei Grundsätzen führten. Dem fremden Einflusse gelang es mit der Zeit, bei uns und hinter den Karpathen die Vorschriften des römischen Hofes zu befestigen, und dieses bewirkte, dass alle westlichen Slaven von den Grundsätzen der griechischen Kirche abwichen. Nur die Böhmen strebten durch diesen ganzen Zeitraum, die vernachlässigten Bestimmungen der ursprünglichen Kirche über den Gottesdienst, welcher in der Nationalsprache gefeiert werden soll, über die Ehen der Geistlichkeit und dergleichen Einrichtungen, in dem Gedächtnisse der Slaven auffrischend, das zu vereinigen, was der fremde Einfluss getrennt hatte. Jedoch sollten aus den in dieser Rücksicht unternommenen Strebungen, welche mit Blut und Schweiss erkauft wurden, die Böhmen leider sehr wenig, und die Ausländer sehr

viel gewinnen. In dem böhmischen Privatrecht, und noch mehr in dem böhmischen Staatsrechte dauerten zwar Spuren der alten Begriffe fort, und liessen sich durch Nichts auslöschen. Denn die Böhmen, welche von einer hohen Achtung für den geistlichen Stand durchdrungen, und von der Hoheit des Berufes derselben überzeugt waren, beriefen die Geistlichkeit nicht zu den öffentlichen Berathungen, weil sie nicht wollten, dass weltliche Beschäftigungen die Geistlichen von dem Gottesdienste abhalten sollten; daher kam es, dass jene böhmischen Geistlichen, welche zugleich Grundbesitzungen hatten, die sie von ihren Vorfahren ererbt, oder sie (aber nur mit Wissen und Einwilligung des Königs und sonst nicht) erkauft, oder auf irgend eine andere Art erworben hatten, zwar zum Reichstag gehörten, aber nicht als besonderer Stand, sondern als Landsassen. Trotz dem leisteten die böhmischen Geistlichen, welche von patriotischem Geiste durchdrungen waren, dem Lande viele Dienste, indem sie die Verbindlichkeiten, welche ihnen die Regierung auferlegte, eifrig erfüllten. Die Ursache dieser Dienstfertigkeit derselben war, weil sie bei der Regierung grosse Achtung, und ausschliesslich gewisse Rechte besassen. Eine Prälatur und eine Würde jeder andern Stufe in der kirchlichen Hierarchie konnte nur ein geborener Böhme besitzen[477]). Die Monarchen also und die ganze Nation bezeugten der Geistlichkeit grosse Ehre. Eine Ausnahme bildet hier nur der traurige Streit, welcher zwischen dem Könige Wenzel IV. und Johann von Pomuck oder von Nepomuck, einem Prälaten von Prag (Doctor decretorum et vicarius Archiepiscopi Pragensis), Statt fand, welcher fast aus den

---

477) Denn so schrieb es das Recht vor. Wład. XL. *Miłosti Kral.*

nämlichen Gründen entstand, wie bei uns zwischen Boleslaw, dem Kühnen, und Stanislaus, Bischof von Krakau [478]. Dieser Prälat widersetzte sich dem königlichen Befehle, indem er eine gewisse Person zum Abt in Kladrubach ernannte, wofür er mit dem Tod der Ertränkung in der Moldau bestraft wurde [479].

§. 154. In *Polen* stand an der Spitze der Geistlichkeit der Oberhirt des Stuhles von Gnesen [480]. Anfangs hatte er den Titel *eines Erzbischofs*, später den *eines Primas des Königreichs* [481], und endlich [482] auch den eines Legatus natus des apostolischen Stuhles [483]. Einen Streit mit ihm über den Vorrang führte oft der Bischof von Krakau, und besonders stritt er mit ihm

---

478) Man sehe Theil I, Anm. 157.

479) In dem XV—XVII Jahrhundert entstand die Sage von den heiligen Johann Nepomuck, der gegenwärtig als Schutzheiliger in ganz Böhmen und Mähren verehrt wird, welcher im Jahre 1393 Beichtvater der Gemahlin des Königs Wenzel IV. gewesen sein soll, und aus dem Grund, dass er die Geheimnisse der heiligen Beicht dem Könige zu verrathen sich weigerte, in der Moldau ertränkt wurde. Die historischen Schriften im Jahre 1783, 1784 in Böhmen, welche unter Josephs II. im Drucke erschienen, und welche J. Dobrowski kritisch prüfte (Literär. Magazin von Böhmen und Mähren, III. Stück, p. 101—126 m. s. auch die Zusätze von Pelzel zur Geschichte Karls IV. und Wenzels VI.) haben die Wahrheit dessen, was wir von den beiden Johannes von Pomuck, dem wahren und sagenhaften, sagten, vollständig erläutert.

480) *S. Gnesnesis ecclesiae Primas*, daher erster Geistlicher, und in der Folge erster Fürst genannt, Leng. II, p. 72, J. 1435, Vol. I, 117. Ostrorog p. 27 nennt ihn *metropolitanus et idem primas*.

481) J. 1451, 1470, bei B. 260, bei Dog. IV, p. 177.

482) J. 1515. Bielski p. 480.

483) Wahrscheinlich irrte in dieser Hinsicht Bielski; denn schon im XIII. Jahrhundert wurde Heinrich Kietlicz wegen Begründung einer neugeschaffenen geistlichen Gerichtsbarkeit in Polen mit dem Titel *legatus natus sedis apostolicae*, wie Długosz bezeugt, begabt.

darüber, wer von ihnen den Monarchen trauen, ihn krönen und sein Leichenbegängniss halten solle. Kasimir, der Jagellone, entschied, dass dieses zu den Rechten des Erzbischofs gehöre (J. 1451, bei B. 259), dass künftighin kein Bischof ohne Wissen des Königs um die Cardinalswürde in Rom sich bewerben solle. Denn gerade Zbigniew Oleśnicki, welcher jenen Streit mit dem Erzbishof begann, war ein Cardinal, und folglich höhern Ranges, als jener.

§. 155. Diese zwei Prälaten, so wie der Bischof von Kujawien, hatten das grösste Ansehen im Lande, theils von Rechtswegen, theils aus Anmassung; sie besassen die grössten Einkünfte, sogar noch am Ende dieses Zeitraumes, als doch die Einkünfte der andern Bisthümer sich bedeutend vermindert hatten, so, dass man das alte Recht über die sogenannten *incompatibilia* in so ferne abändern musste, als mit Ausnahme dieser drei Prälaten, alle anderen Bischöfe, ausser den Einkünften ihrer Pfründen, die Kanzlerwürde bekleiden und dafür Besoldung nehmen konnten (J. 1768, Vol. VII, 743). Auf ihr Ansehen sich stützend, straften sie den Monarchen mit Worten, wenn die Gelegenheit sich dazu ereignete, und schrieben ihm vor, was er thun sollte, und wenn er ihnen nicht gehorchte, rügten sie ihn öffentlich[484]). Alle Bischöfe ohne Ausnahme behaupteten, dass ihnen die Stelle vor den weltlichen Fürsten an öffentlicher Stätte gebühre, und der Primas behauptete desswegen, weil er die Stelle des Königs zur Zeit der Thronerledigung vertrat (was der Adel und die Herren kaum gestatteten.[485]), ferner weil er zur Zeit der Abwesenheit des Königs im

---

484) Dług. II, p. 608, 648. Kromer. Orig. p. 345, 352. Bielski pag. 564.

485) Bielski p. 586.

Lande an der Spitze der Regierung stand, dass ihm, als unwürdigstem der Diener Gottes (so bescheiden sprach der Primas Łubieński von sich, J. 1648, Vol. IV, 145), auch die königliche Ehre und Würde zu jeder Zeit von Rechtswegen gebühre[486]). Daraus lässt sich leicht schliessen, wie gross bei uns das Ansehen der ganzen Geistlichkeit war. Jedoch muss man bekennen, dass trotz dem, und trotz der Ehelosigkeit unserer Geistlichen, und daher ihrem geringen Verbande mit den Laien die polnische Geistlichkeit das echte Gepräge des Geistes des slavischen Patriotismus trug. Sie befreite sich nicht von den weltlichen Diensten, sie bekleidete die Aemter unentgeltlich, sie übernahm Vormundschaften u. s. w. In Zeiten der Noth zahlten die Geistlichen Steuern und gaben bisweilen zu dem Schatze des Staates auch das Silber der Kirche[487]).

§. 156. Es wurde verfügt (J. 1496, bei B. 345), dass an den Kathedralkirchen in Krakau, Gnesen, Inowrocław, Posen, Plock nur Prälat sein könnte, wer sowohl von der Seite des Vaters, als auch der

---

486) Kromer resp. p. 336, 445. Załuski I, p. 200, im Zusatz zum ersten Band, dort, wo er *de primo principatu* spricht.

487) Jedoch muss man bekennen, dass dieses selten geschah. J. 1456, bei B. 295. Anmerkung zu Ostroróg p. 24, 26. Die Regierung verbot als Obervormundschaft über das Vermögen der Geistlichkeit unter der Strafe der Landesverweisung und Vermögenseinziehung, die kirchliche Dotation mit Schulden zu beschweren (J. 1475, bei B. 319) und aus Rücksicht darauf, dass die Regierung eine bessere Controle über den Stand dieser Güter führen könnte, verbot sie, diese Güter zu vergrössern (z. B. durch Vermächtnisse an die Kirche *de nova radice* ohne ausdrückliche Einwilligung dazu von ihrer Seite, oder wenn derjenige, welcher solche Vermächtnisse machte, in den Landgerichten nicht eidlich erklärte, dass er sie nicht zur Umgehung des Rechtes gemacht habe (J. 1576, Vol. I, 417. J. 1669, Vol. V, 16).

Mutter adelig sei, und im J. 1505 (Vol. I, 302) wurde zu diesem Rechte hinzugefügt, dass die Nichtadeligen, welche nach solchen Prälaturen streben, mit Landesverweisung, und ihre Eltern mit Einziehung des Vermögens bestraft werden sollen. Jedoch musste man, weil man auch verordnete, dass an diesen und andern Kathedralkirchen einige Prälaten den Grad eines Doctors im kanonischen Recht, in der Theologie und Medicin haben sollten, sonach den Nichtadeligen, welche diese Grade besassen, gestatten, um jene Prälaturen sich zu bewerben; aber mit welchem Rechte sie die akademischen Grade besassen, darüber erkannten die Vorstände des Capitels (J. 1496, bei B. 346). Es gab Beispiele, dass ein gelehrter Prälat, obwohl er aus dem gemeinen Stande stammte, dennoch Bischof wurde: das Recht aber verbot ihm, nach einer höhern Stufe zu streben, unter der Strafe der Landesverweisung für ihn selbst und seine Eltern (J. 1505, Vol. I, 302). Im Jahre 1538 (bei Przył. I, 4, 11) wurde verfügt, dass die Aebte auch Leute gemeinen Standes sein können, wenn nur keine Insassen adeligen Standes vorhanden sind, welche nach dieser Würde streben wollten.

§. 157. Mit Rom hatte unsere Regierung oft Missverständnisse, namentlich wegen der Investitur und der geistlichen Gerichte. Bis zu Kasimir, dem Jagellonen, hatte die Investitur der Bischöfe oder ihre Ernennung, obwohl nicht gänzlich (wie dieses gelehrt Osołinski III, Anm. XLIV. bewies) jedoch grösstentheils immer von dem Papste abgehangen. Er nahm die Einkünfte von dem Beneficium eines Bischofs, so lange es erledigt war, und wie Ostroróg sagt (p. 19) zog er unermessliche Summen Geldes aus dem Lande, bekannt unter dem Namen *Annaten.* Sigmund, der Alte, schloss einen Vertrag mit dem Papst ab, dass

die Einkünfte von den erledigten Pfründen in den öffentlichen Schatz fliessen, und zum Zwecke der Landesvertheidigung verwendet werden sollten, wenn eine geistliche Person in einem der sechs Monate starb [488]), wegen welcher man sich mit dem Papste verglichen hatte, dass sie hingegen nach Rom fliessen sollten, wenn der Tod in den andern sechs Monaten Statt fand. In Betreff der Erwerbung der Einkünfte eines gestorbenen Geistlichen aus einer Pfründe bestanden andere Verfügungen (J. 1433, Vol. I, 105). Der König verlieh die Abteien den inländischen Geistlichen, welche in der Diöcese, in der gerade diese Abteien lagen, geboren waren. Der Papst bestritt unsern Monarchen die Ausübung dieses Rechtes, und soweit kam die Sache, dass kraft des Vergleiches, welcher mit ihm im Jahre 1738 geschlossen ward [489]), nur dreizehn Abteien der König verlieh, die übrigen Aebte aber die Klöster vorbehaltlich der päpstlichen Bestätigung wählten. Hie und da musste man abwechselnd, einmal einen Polen, das andere Mal einen Teutschen zum Abte nehmen (J. 1539, Vol. I, 547). Die Verleihung aller übrigen Pfründen stand dem Monarchen zu. Rom bestätigte die Person, welche ihm der König vorschlug. Jedoch traf sich, dass auch der Papst Präbenden mit Umgehung der Rechte des Königs von Polen verlieh. Es wurde daher verordnet (J. 1496, bei B. 346), dass eine auf diesem Wege erhaltene Pfründe an den Schatz verfallen solle. Um das zu erlangen, was ihnen nicht rechtmässig gebührte, machten in Rom die sogenannten *Kortezani* Umtriebe. Die polnischen Rechte erwähnen sie sehr oft, das Statut von Masovien erwähnte

---

488) Sie wurden erwähnt im J. 1525, Vol. I, 449, sq. J. 1567, 1607, Vol. II, 729, 1602.

489) Skrzet. II, p. 19.

sie nur einmal (J. 1529, Mas. Stat. 468). Unter Cortesani versteht man solche Geistlichen, welche gleichsam prakticirend an dem päpstlichen Hofe sich aufhielten[490]), und von da Vorrechte auf Pfründen in Polen, und sogar, wenn sie dessen bedurften, auch die akademischen Grade (bullati doctores) erhielten. Stark erklärt sich gegen sie Ostrorog (p. 71), er nennt sie Ungelehrte und Ränkemacher. Der König Alexander sprach sich dahin aus, dass er die in dieser Hinsicht gegebenen päpstlichen Befehle nicht achten, und dass er keinem Cortesanen eine Pfründe verleihen werde. Die Privaten, welche das Recht besassen, erledigte Pfarreien zu verleihen, sollten vier Monate nach dem Tode des vorgehenden Pfarrers dem Bischofe eine geistliche Person zur Pfarrerstelle vorschlagen: wenn sie dieses nicht thaten, so ernannte der Bischof selbst einen Pfarrer und wenn diesem in einem Monate nach seiner Ernennung der Collator nicht widersprach, so konnte der ernannte Pfarrer von Niemanden von der Stelle gewiesen werden. Die erledigten Einkünfte und Zehnten bezog wegen des Todes des Pfarrers der von dem Bischof dazu ernannte Administrator, und bewahrte sie dem künftigen Pfarrer auf (J. 1447, bei B. 243). Die Malteser Comthureien erschienen am Ende dieses Zeitraums: man gestattete acht derselben aus der Fundation der Fürsten von Ostrog zu gründen, jedoch nicht mit einem grossen Einkommen[491]).

§. 158. Es ist aus der politischen Geschichte bekannt, auf welche Art in Litthauen das Christenthum entstanden ist.

---

490) In curia romana degentes, Cortesani, cursores romani, Romanistae J. 1505, 1510, 1540. Vol. I, 306, 372, 561.

491) Skrzetuski I, p. 358, sq.

Je nachdem die äussern Umstände es forderten, zeigten die litthauischen Monarchen Neigung zur Annahme der christlichen Religion. Die Grossfürsten Mendog und Gedymin führten abwechselnd bald den lateinischen Gottesdienst ein, bald erhoben sie dagegen Hindernisse, und zwar ganz aus den nämlichen Ursachen, wie ehemals die westlichen Slaven[492]. Unter Olgierd sicherte man die erste Freiheit den Christen in Litthauen zu, und Władyslaw, der Jagellone, empfing zuerst unter den litthauischen Monarchen nach dem lateinischen Bekenntniss die heilige Taufe. Später liessen die bedeutenderen Städte, wie Wilna, Troki, Połock und im Jahre 1413 auch Samogitien sich taufen. Damals entstand ein Streit zwischen dem lateinischen und griechischen Bekenntniss, zu welchem letzteren schon vor der Verbreitung des Christenthums in Litthauen viele Fürsten und die vornehmsten litthauischen Einwohner sich bekannt hatten[493].

§. 159. Obgleich *Schlesien* der Krone Böhmen unterworfen war, so stand es dennoch in Verhältnissen mit Polen, in Betreff der Kirchengewalt. Denn die polnischen Bischöfe und Aebte verwalteten oft zwei Sprengel, einen polnischen und einen schlesischen. Einige Klöster blieben, sogar auch in späterer Zeit, unter der Leitung polnischer Provinciale[494].

§. 160. In *Ungarn* bildete die Geistlichkeit den ersten Stand im Reiche, und an ihrer Spitze stand der Erzbischof von Gran, als der erste Prälat im Lande. Nach ihm hatte der Prior Auranae die erste Stelle,

---

492) Man sehe den I. Band p. 155 dieses Werkes.

493) Stryikow. p. 383. Wochenschr. von Petersburg, J. 1834. Cz. IX. Nro. 15.

494) Hartknoch p. 118. J. 1717, Vol. VI, 298. J. 1775, Vol. VIII, 204.

welcher in sich die geistliche und weltliche Gewalt vereinigte, und welcher bald in der Mitte der geistlichen, bald in der der weltlichen Herren sass (*venerabilis et magnificus Baro*). Er bildete einen der Zweige des Ordens der alten Kreuzritter. Der König Ludwig dotirte zuerst diesen Prälaten[495]). In *Ungarn* waren die Verhältnisse der Geistlichkeit zur Regierung ganz die nämlichen, wie in Polen, mit Ausnahme Kroatiens, wo die wichtige Veränderung entstand, welche dieses Land von dem übrigen Ungarn trennte, dass die Geistlichen des lateinischen Bekenntnisses dort den Gottesdienst in kroatischer Sprache hielten, was noch heut zu Tage statt findet. Die Bischöfe standen unter Rom, und unter ihnen die niedere Geistlichkeit. Aber die Pfründen verlieh der Monarch allein; und von denselben konnte eine Person nicht zwei besitzen, oder hatte sie vielmehr nicht[496]). Das Recht befahl, Cortesanen, welche heimlich um eine Pfründe sich bewarben, zu ertränken (J. 1495, bei W. 289). Die Würde des Bischofs konnte nur dem Adel verliehen werden, von dem gemeinen Volk hatte Niemand das Recht, sie zu besitzen (J. 1514, bei W. 328). Ausser der Aufsicht darüber, dass alle Prälaten dem lateinischen Bekenntnisse anhingen, sollten die geistlichen Vorsteher auch darauf achten, dass die Geistlichen unentgeltlich die gewaltsam getödteten oder die sonst durch Zufall gestorbenen Menschen zum Grabe geleiteten, dass sie keine Schulden machten[497]) u. s. w. Sehr spät richtete man die Aufmerksamkeit auf die Annaten, aber in dieser Rücksicht bewirkte man nicht, was die polnischen Könige bewirkt

495) Wierzb. II, 54. Cyn. v. *Achiepiscop.*
496) J. 1471, 1526, bei W. 223, 351.
497) J. 1439, 1550, bei W. 250, 430. Wierzb. II, 45.

hatten (J. 1649, bei W. 848). Man hielt hier ziemlich früh die Jesuiten in Schranken, indem man ihnen verbot, unbewegliche Güter zu besitzen. Den Kloster- und Weltgeistlichen ward bald gestattet, und bald verboten, solche Güter zu besitzen. Wenn eine geistliche Person Grundbesitzer war, so war sie den weltlichen Gerichten in den hierüber entstandenen Rechtsstreitigkeiten unterworfen[498]). Daher drückte sich Maylath dunkel aus (III, p. 125), wenn er sagte, dass Władyslaw, der Jagellone, die Laien und die Geistlichkeit einem und dem nämlichen Gerichte unterworfen habe: denn nur in jenem Falle, von welchem gesprochen wurde, führten die ungarischen Geistlichen ihre Rechtsstreitigkeiten vor den weltlichen Gerichten.

§. 161. So fern es der Zusammenhang dieser Sache verlangte, habe ich schon im ersten Bande dieses Werkes über die Verhältnisse, welche zwischen der slavischen Kirche griechischen und der lateinischen Bekenntnisses statt fanden, gesprochen. Weil aber hier für Forschungen sich ein weiteres Feld öffnet, so muss man jetzt diese Sache um so mehr ergänzen, als man mir die Bemerkung machte, dass das, was ich in dieser Rücksicht in dem ersten Zeitraume gesagt hatte, nur Mähren betreffe, wo allein von allen slavischen Ländern, welche sich gegenwärtig zur lateinischen Kirche bekennen, der Gottesdienst ehemals nach griechischem Ritus gehalten werden musste. Und gleichwohl ist es gewiss, dass bis in die Hälfte des X. Jahrhunderts sämmtliche Slavenländer sich zur Religion des griechischen Bekenntnisses bekannt haben. Denn hinter den Karpathen gab es in Ungarn noch im Jahre 1204,

---

498) J. 1606, 1608, bei W. 644, 658. Wierzb. I, 12. Cynos. v. *ecclesiastici.*

wie sich aus einem päpstlichen Briefe zeigt[499]), nur sehr wenige lateinische Klöster, die meisten Klöster waren griechisch: und dieses bestätigt die Meinung eines der neuern Schriftsteller[500]), und bekräftigt die dort bis jetzt vorhandene Ueberlieferung über die Religion des griechischen Bekenntnisses, zu welchem das ganze ungarische Volk sich ehemals bekannt hatte, wie auch dieses das Räthsel löst, warum wir so zahlreiche alte Kirchen im griechischen Style gebaut, und mit byzantinischer Malerei in Ungarn geschmückt finden.

§. 162. Diesseits der Karpathen hat sich der griechische Gottesdienst zuerst in *Mähren*, wie bekannt ist, befestigt. Aus jener öffentlichen Urkunde, auf welche ich schon p. 11 die Aufmerksamkeit des Lesers gerichtet habe, zeigt sich, dass schon in der ersten Hälfte des IX. Jahrhunderts eine griechische Kirche in Olmütz eingeweiht worden war. Denn es hiess in jenem sehr wichtigen Denkmale, dass damals, als Kyrillos (*venerabilis frater Kyrillus*)[501]) in Olmütz die Kirche des heiligen Petrus einweihte, der König Raścisław für dieselbe eine Verschreibung, und dass in der Folge Swiętopełk für den Hochaltar in dieser

---

499) Ihn liess abdrucken *Bandossy*, Supplementa analectorum scepusiens. Lewocza 1802, p. 196. Man sehe auch Schlötzer zu Nestor III, p. 176.

500) Bartholomeides, notitia comitatus Gomöriensis, Lewocza 1808, p. 271.

501) Ob Konstantin, Bruder des Methodius, Cyrillus hiess, bevor er im Jahre 868 in Rom das Mönchskleid nahm, und ob er mährischer Bischof war, oder ob in unserm Privilegium von einem andern Cyrillus die Rede ist, das wird mit der Zeit die Kritik erläutern. Die Beweise dafür und dagegen führte Joseph Dobrowski in der Schrift: *Cyrill und Method, der Slaven Apostel*, Prag 1823, p. 5, 24, 73, 76, 85, 86 an.

Kirche bedeutende Schenkungen gemacht habe. Der erstere schenkte an die Kirche alle Einkünfte, welche die Einwohner am Flusse March für den Grod von Olmütz entrichteten; der andere aber vermachte ihr den sechsten Theil aller Einkünfte, welche er aus dem Salzwerke von Olmütz bezog. Da aber, wie bekannt ist, Raścisław im Jahre 870 in die Gefangenschaft der Teutschen gerieth, in welcher er auch sein Leben beschloss, und da im Jahre 871, in welchem in Mähren Swiętopełk herrschte, Borzywoy, Fürst von Böhmen, die heilige Taufe von der Hand des Methodios empfing, so folgt daraus klar, dass vor jener Gefangenschaft des Fürsten Raścisław, wie auch vor der von Methodios geschehenen Uebernahme der Vorstandschaft über die mährische Kirche durchaus vor dem Regierungsantritt Swiętopełk's in Mähren diesseits der Karpathen die erste christliche Kirche geweiht worden ist.

Die Quellen, welche Joseph Dobrowski in einer Abhandlung unter dem Titel: *Borziwoy's Taufe. Prag 1803*, anführte, geben die Beweise dafür, dass im J. 845 vierzehn böhmische Herren in Regensburg nach dem lateinischen Bekenntnisse die heilige Taufe empfangen haben. Aber seit Swiętopełk, der mährische König (J. 871—894), seine Herrschaft über Böhmen zu erstrecken begann, verbreitete sich die Religion des griechischen Bekenntnisses dort allgemein. Borzywoy, der Hauptfürst in Böhmen, nahm sie im Jahre 871 an, und er liess zuerst in Böhmen Kirchen bauen, in welchen der Gottesdienst nach dem griechischen Bekenntnisse gehalten wurde. Es liefern den Beweis hiefür die oben erwähnte Abhandlung, wie auch die sogenannte *glossa passionalis*, welche aus einer Handschrift, die aus dem XIV. Jahrhundert stammt, Hr. Wenzel Hanka jüngst heraus-

gegeben hat[502]). Obgleich damals schon Streitigkeiten zwischen der abendländischen und morgenländischen Kirche entstanden, welche in der Folge, wie bekannt ist, die Christenheit trennten, obgleich Rom mit scheelem Blicke darauf hinsah, dass auch in Böhmen das griechische Bekenntniss mit raschem Schritte sich verbreitete, so schien gleichwohl, da die Nachfolger Borzywoy's, die Fürsten von Prag, Spitigniew und Wratysław I. mit andern böhmischen Fürsten sich im Jahre 895 unter den Schutz des teutschen Reiches begaben, nachdem sie in dieser Absicht nach Regensburg gegangen waren, und da die Päpste die gegründete Hoffnung hatten, dass es ihnen gelingen werde durch den Einfluss der teutschen Kaiser den griechischen Gottesdienst in Böhmen zu unterdrücken, der römische Hof dem Aeussern nach darüber gleichgültig zu sein, dass in Böhmen die griechische Kirche sich verbreitete. Da aber nach Wratysław die Regierung an Wenzel kam, welcher später unter die Heiligen versetzt wurde, und da dieser kräftigst dahin strebte, dass in Böhmen das griechische Bekenntniss in seiner ganzen Pracht blühte, so erkannte Rom, dass es Zeit sei, diesem entgegen zu wirken. Auf welche

---

502) Das sind ihre Worte: wewoda czieszky gmenem Borzywoj, muz dobrotywy, postawi nadobny, mudrosti plny . . . . ihned sie pozdwih do morawi k Kralowi Swatoplukowi a k byskupu Metodowi giel a tu pocztywie ot nych przygat, nyektery czasz snymi prziebyl . . . a Kostel wegmye swateho Clymenta nad tyem hradem gestto Gradiszt uczynil a zatyem ezieske zemie lyd tez sporzie swatu wieru przygymal. genz gest buozy domy zakladal. a knyezy s zakowstwem y s duchownymy k buozy sluzbie prziprossobyl. Metudius prziedrzekl ez sie geho szczedye wewszem dobrem gmielo wzplodyti w tuz hodynu dwa nemylostiwa kati na gegye smrt naprawena w gegye pokogy drzwy nany wyrazywsze bezewseho studu swu milostywu Knyeznu nepocztywie trhati poczieste.

Art aber Rom seine Absichten ausgeführt habe, wussten wir bisher nicht, besonders da die Chronisten namentlich auch die aus dem XIII. und XIV. Jahrhundert, diese Sache, aus leicht zu errathenden Gründen, im fälschesten Licht uns dargestellt haben. Da aber Alles mit der Zeit offenbar wird, so geschah es, dass in unsern Zeiten Herr Wostoków eine slavische Legende vom heiligen Wenzel entdeckte, welche im XI. Jahrhundert geschrieben ward, und welche Wenzel Hanka in die böhmische Sprache übersetzte. Ich habe im Band II., Anm. 146 dieses Werkes die Aufmerksamkeit des Lesers auf dieses Denkmal der alten böhmischen Geschichte gerichtet. Auf dasselbe gestützt, werde ich zeigen, wann und auf welche Art das lateinische Bekenntniss in Böhmen an die Stelle des griechischen getreten ist.

Denn man muss wissen, dass Pulkawa, und nach ihm Aeneas Sylvius zuerst uns falsch überliefert haben, dass um das J. 936 Drahomira, die Wittwe des böhmischen Königs Wratysław, welche ihre Abkunft von den Lutyky ableitete, die Mutter von zwei Söhnen, Wenzel und Bolesław, als dem Heidenthum sehr ergeben, statt der in Böhmen schon allgemein verbreiteten Religion des lateinischen Bekenntnisses heidnische Gebräuche und Sitten einführen wollte, und dass sie ihren Sohn Wenzel, welcher in dieser Rücksicht sich widersetzte, durch ihren zweiten Sohn Bolesław ermorden liess, nachdem sie schon früher (im J. 927 oder 929) auch die heilige Ludmiła, die Wittwe des Fürsten Borzywoy, eine sehr fromme Frau, welche den König Wenzel in der Liebe zur herrschenden Religion befestigt hatte, aus der Welt hatte schaffen lassen. Im Gegentheil überzeugen wir uns jetzt aus jener von Herrn Wostoków entdeckten Legende, dass ja vielmehr Bolesław, von der Begierde

nach der Herrschaft ergriffen, nachdem er sich an die Spitze der Partei, welche den lateinischen Gottesdienst unterstützte, gestellt hatte, seinen Bruder Wenzel ermordete, welcher von den Popen (griechischen Geistlichen) in der Religion des griechischen Bekenntnisses (*slowenskyie knigy, altslawonische Bücher*, Bss.]) unterrichtet worden, und welcher ein eifriger Anhänger dieser Religion war, und dass Bolesław, nachdem er dieses Verbrechen verübt hatte, zuerst die (griechischen) Geistlichen verbannte, ihre Kinder verfolgte, und die Ehefrauen derselben zwang, andere Männer zu heirathen, und später seine Mutter Drahomira zu tödten trachtete, dass aber diese, nachdem sie früher den Tod ihres Sohnes Wenzel beweint, und seinen Leichnam in Sterbekleider gehüllt hatte, ihn beerdigen wollte, dieses aber, von ihrem mörderischen Sohn mit dem Tode bedroht, nicht ausführen konnte, und durch die Flucht zu den Chorwaten ihr Leben rettete. Daraus geht der offenbare Beweis hervor, dass der heilige Wenzel, seine Grossmutter Ludmila und seine Mutter Drahomira den Gottesdienst des griechischen Bekenntnisses begünstigten, wofür sie theils mit dem Tode bestraft, theils aus dem Lande verwiesen wurden. Trotz der grausamen Verfolgung dauerte der griechische Gottesdienst noch lange Jahre, und bekanntlich sogar noch im XI. Jahrhundert da und dort in Böhmen fort[503]).

Als (vor noch nicht sehr langer Zeit) Joseph Dobrowski seine gelehrten Abhandlungen[504]) über die

---

503) Dobrowsky, Geschichte der böhmischen Literatur, II. Ausgabe, p. 46 sq.

504) Kritische Versuche, die ältere böhmische Geschichte von spätern Erdichtungen zu reinigen, Ludmila und Drahomira, Wenzel und Bolisław. Prag 1807, 1819.

alte böhmische Geschichte schrieb, so erklärte er, dass er es nicht begreifen könne, was uns die Chroniken von Drahomira und ihren Absichten, das Christenthum in Böhmen zu vertilgen und statt dessen das Heidenthum daselbst wieder einzuführen, überliefert haben. Die lateinische Legende von dem heiligen Wenzel vom Jahre 973 — 983 nennt diese Königin *tam genere quam operum etiam inquinatione gentilis*: was jedoch nicht beweist, dass Drahomira heidnische Absichten im Sinne führen musste: denn dieses zeigt uns lediglich, dass der gottesfürchtige König das Benehmen seiner Mutter tadelte, indem er es ein heidnisches Leben nannte. Die stolze und ehrgeizige Frau, und eine solche war ohne Zweifel die Mutter des heiligen Wenzel, drängte sich in die Regierung ein, wo sie von der Seite ihrer Schwiegermutter vermuthlich Hindernisse fand: daher hat die Sage, welche sich in sechzig Jahren nach dem Tode der heiligen Ludmiła verbreitete, als wenn ihr einen solchen ihre Schwiegertochter bereitet hätte, vielleicht ihre Bedeutung nur in so fern, dass Drahomira keinen schweren Tod erlitt, wie ihn vermuthlich ihrer Schwiegermutter ganz aus den nämlichen Gründen, wie später auch dem heiligen Wenzel eine fremde Hand bereitet hatte. Da uns jedoch aus den nämlichen lateinischen Chronisten auch bekannt ist, dass Drahomira das Haus, in welchem ihre Schwiegermutter getödtet worden war, zu einer christlichen Kirche weihen liess, da wir wissen, dass sie die Gemahlin des frommen Fürsten Wratysław war, und dass sie an einem christlichen Hofe lebte, so lässt sich schwer annehmen, dass sie selbst eine Heidin war, und dass sie heidnische Absichten rücksichtlich der Böhmen gehegt haben sollte. Gleichwohl löst uns dieses ganze Räthsel die Legende vom heiligen Wenzel, und sie zeigt die Nichtigkeit dessen, was von der Heidin

Drahomira die Anhänger der römischen Curie gesagt haben.

§. 163. Da *Polen* im Osten, Westen und Süden mit Völkern des griechischen Bekenntnisses umgeben war, und kaum nördlich an Völker grenzte, bei welchen die Teutschen schon früher die Religion des lateinischen Bekenntnisses eingeführt und weiter verbreitet hatten, so bekannte es sich gewiss zur griechischen Religion, und zwar noch zu jener Zeit, als sich Mieczysław I. für das Christenthum aussprach. Früher verhielt sich bei uns diese Sache wahrscheinlich so, wie in Böhmen vor dem Könige Borzywoy. Dieses wirft ein Licht auf jene Ueberlieferung, dass Mieczysław nicht nach dem lateinischen, sondern griechischen Bekenntnisse zugleich mit dem polnischen Volke getauft worden sei, wie auch auf das, was über das griechische Bekenntniss in Polen vor und nach Myrczysław I. J. S. Bandtkiè (Geschichte der polnischen Nation, Band I., p. 174 sq., II. Ausgabe) erwähnt hat, endlich unterstützt das sehr wichtige Zeugniss unsers Piasecki das ehemalige Bestehen des griechischen Bekenntnisses in ganz Polen[505]). Gleichwohl wurde in Polen jenes Bekenntniss schon im Keime, und in Ungarn und Böhmen zur Zeit seiner Blüthe unterdrückt. Von dieser Zeit an hatten die Böhmen keine Verhältnisse mehr zu der griechischen Geistlichkeit. Die Ungarn jedoch hatten fortdauernd solche, und die Polen begannen von der Zeit an in Verband mit ihr zu treten, als

---

505) In der Chronik p. 41 spricht er so: Polonia et Slavonia tota abhorret a studiis et artibus Germanorum, et quidquid venit inde et qualequale illud sit, praeter operas mechanicas, sibi noxium reputat et rejicit suspectum. Unde et fidem christianam noluit discere a Germanis, sed per orientales Graecos, Cyrillum et Methodium, et postmodum per Gallos Italosque licet remotiores traditam agnoscere maluit.

Kasimir, der Grosse, Rothrussland eroberte, und noch mehr, als Litthauen mit Polen vereinigt wurde. Wir müssen also die Verhältnisse näher betrachten, welche zwischen der Regierung und der Geistlichkeit des griechischen Bekenntnisses statt fanden.

§. 164. Die Hierarchie der griechischen Geistlichkeit in Russland und in Polen war einigermassen verschieden. Die Einzelnheiten in dieser Rücksicht muss man in den Steueruniversalien vom J. 1552, 1580, (Vol. II, 603, 997) nachlesen. Man nannte die Protopopen oder Dekane Namiestnicy (*Stellvertreter*, Bss.). Der Sacristan hiess Swietschnik [*Lampenträger, Lampadarius*, Bss.]; denn er besorgte das Licht in der Kirche: ihn schlug der Collator vor, ernannt wurde er von dem Władyka. Die Collatoren gebrauchten die Swietschniki zum Arbeiten, bis ihnen der Reichstag dieses verbot (J. 1647, Vol. IV, 118). Es gab zwei Metropolen, die von Kiew und die von Halitsch, und die Geistlichkeit beider genoss ganz die nämlichen Vorrechte, wie sie die Geistlichkeit des griechischen Bekenntnisses ehemals in den moskauischen und serbischen Staaten genossen hatte.

§. 165. Das Verlangen nach einer Union äusserte sich sehr frühe in Rothrussland und in den russischen Landschaften, und die Ursache davon zeigte Naruszewicz (VII, p. 215, sq.). Jedoch bis zu Władyslaw, dem Jagellonen, bekannte man sich, wie in Litthauen, so auch in den russischen Landschaften, zu der Religion des griechischen Bekenntnisses, welche von der römischen Kirche getrennt war. Unter der Regierung dieses Königs entstand die Union beider Kirchen, welche im J. 1599 unter Sigmund III. erneuert wurde. Aus dieser neuen Union entstand eine Disunion, und sie war die Ursache eines grossen gegenseitigen

Hasses sowohl unter den Russen selbst, als auch zwischen den Russen und Lateinern.

§. 166. Die ältere, die neuere und neueste Union (die der armenischen Kirche mit der lateinischen im J. 1666) erhielt für sich gewisse Rechte zugesichert, aber sie äusserte gar keinen Einfluss auf das lateinische Bekenntniss. Es blieb das nämliche, wie früher, d. h. der Gottesdienst wurde in lateinischer Sprache gehalten, und die Geistlichkeit behielt die Ehelosigkeit bei u. s. w. In den russischen Landschaften begann mit langsamem, in Litthauen mit schnellem Schritte der lateinische Ritus unter den Anhängern des griechischen Bekenntnisses sich zu verbreiten, und um so mehr, als Władyslaw, der Jagellone (Jahr 1413, Dług. II, p. 340), verfügte, dass dort Niemand Aemter bekleiden dürfe, wenn er nicht die Religion des lateinischen Bekenntnisses annehmen würde. Jedoch achteten seine Nachfolger nicht sehr darauf, und sie beförderten auch Disunirte zu den Aemtern. Stephan Bathori stellte die griechische Kirche der lateinischen in einigen Rechten gleich, indem er verordnete, dass man die Würden und die Güter der Disunirten nach ihrer Fundation Leuten dieser Religion verleihen solle, dass man zwei Pfründen einer Person nicht ertheilen, dass man die Disunirten in Nichts bedrücken dürfe, im Gegentheil ihnen ihre alten Vorrechte bewahren solle [506]). Aber unter Sigmund III. erlitten die Disunirten eine Verfolgung, wovon sie erst Władyslaw IV. befreite, indem er ihnen ihre alten Vorrechte bestätigte, und neue zusicherte [507]): aber mit dem Tode dieses Königs sank

---

506) J. 1607, 1609, Vol. II, 1606, 1666.

507) Wichtig ist der Brief des Leo Sapieha, geschrieben im Jahre 1622, an Joseph Kuncewicz, Erzbischof von Połock, m. s. Linde über das litthauische Statut, p. 159, sq.

das griechische Bekenntniss in Polen sehr. Der Reichstag beschloss Nichts zu Gunsten desselben: er that kaum etwas im Jahr 1710 für dasselbe (Vol. VI, 193) auf die Verwendung einer fremden Macht. Johann III. vermehrte aus politischen Absichten die richterliche Gewalt der Władyken, und beugte kräftig vor, dass die Disunirten sich nicht mit dem Patriarchen in Konstantinopel vereinigten, und mit den Türken keine Verhältnisse unterhielten (J. 1676, Vol. V, 362), u. s. w.

§. 167. Nur in *Russland* war die Religion des griechischen Bekenntnisses herrschend, und allein von der Regierung unterstützt. Die Päpste versuchten verschiedene Mittel, um die morgenländische Kirche mit der abendländischen zu vereinigen, und da ihnen dieses in dem türkischen Reich nicht gelang, so richteten sie ihre ganze Aufmerksamkeit auf Moskau. Sie fanden jedoch immer die Herrscher dieses Reiches sich nicht geneigt, und es ist offenbar falsch, was Piasecki p. 112 sagt, dass der Zar Theodor im Jahr 1593 bei dem Papste um den königlichen Titel angesucht habe, welchen dieser nicht früher ihm zu ertheilen versprochen habe, bis er das Schisma verlassen haben würde: denn es ist im Gegentheil bekannt, wie sehr dieser Monarch für das Wohl der rechtgläubigen griechischen Religion besorgt war. Unter ihm wurde die Hierarchie der griechisch-russischen Kirche durch die Einführung des Patriarchats etwas geändert. In der öffentlichen Urkunde, welche in dieser Hinsicht ausgefertigt worden war[508]), wurde gesagt, dass, da das alte und neue Rom (Konstantinopel) verfallen sei, das dritte Rom in der christlichen Kirche entstanden sei, und dieses finde seine Stätte in der Stadt Moskau, welche einen neuen Glanz für die rechtgläubige Religion

508) Karamsin führt sie an X. Anm. 202, 210.

verkündige. Man bildete damals eine Rangordnung der Patriarchate in der ganzen Kirche des griechischen Bekenntnisses. Die erste Stelle ward dem Patriarchen von Konstantinopel zuerkannt, die zweite dem von Alexandrien, die dritte dem von Moskau, die vierte dem von Antiochien, die fünfte dem von Jerusalem. Mit Ausnahme des ersten nnd fünften Patriarchats, mit welchen Russland nicht leicht Verhältnisse haben konnte, pflegte mit den Patriarchen von Alexandria und Antiochien der Patriarch von Moskau in wichtigen Angelegenheiten sich zu berathen, und er gab zusammen mit ihnen Gesetze über die Disciplin der russischen Geistlichkeit [509]. Die Hauptstimme in solchen Berathungen hatte, wie es scheint, der Patriarch von Alexandrien; denn ihn hiessen die andern Patriarchen ihren Papst.

§. 168. Eine Synode leitete die kirchlichen Angelegenheiten, auf welche natürlich der Staatsherrscher sehr einwirkte: ganz das Nämliche fand auch in den russischen Landschaften Statt, dort wo noch keine Union bestand. Karamsin führt die Beweise hiefür an. Die russische Geistlichkeit regierte sich nach der *Kórmtschaia kniga* [wörtlich *Steuermannsbuch,* das russische Kirchenrecht, Bss.], oder nach den Gesetzen, welche auf den Synoden erlassen worden waren. Das Zeitalter des Zars Iwan Wassiljewitsch war das reichste an Gesetzen dieser Art. Unter ihm wurde jenes berühmte Gesetzbuch verfasst, welches aus hundert Abschnitten bestand (*sto glawnoja poloschenia* [*hundert Hauptsätze,* Bss.]), J. 1553, welches sich bis jetzt noch in einer Handschrift findet [510].

509) J. 1669. P. S. I, 800.

510) Karamsin (IX. Anm. 820—830) und Reutz (p. 281) führten es in einem Auszug an.

§. 169. Unter dem Einflusse des Monarchen wählte die Kirchenversammlung den Patriarchen, und setzte ihn vom Amte ab[511]. In Betreff des Ranges wurde die Geistlichkeit mit den weltlichen Beamten gleichgestellt[512], und der höheren oder niederern Würde gemäss, welche man dem Priester zuerkannte, wurde das betschestie oder die Geldbusse bestimmt, welche derjenige der geistlichen Person zahlen musste, welcher ihr eine Beleidigung gethan hatte. Davon spricht ausführlich Uł X, 31—81, und daraus lässt sich ein Begriff über die Stufen der Hierarchie der Kloster- und Weltgeistlichkeit entnehmen.

§. 170. Die Klostergeistlichkeit war höher geachtet, als die weltliche, und besonders auch die Klöster, welche mit dem Titel St. Laura beehrt waren (von dem lateinischen Ausdruck *laurea*?), das heisst, Klöster, welche unter der Leitung der heiligen Synode selbst standen, wie auch die Klöster von Troizk und Sergeiew, welche in der russischen Geschichte, während der Kriege mit den falschen Dimitri's eine bedeutende Rolle spielten. Wenn ein Leibeigener oder Leibeigene ihrem Herrn entflohen, und die klösterliche Kleidung aus der Hand des Vorstehers eines Klosters annahmen, so wurden sie schon dadurch von der Leibeigenschaft frei: der Herr konnte nur auf Ersatz des Schadens, wenn einen solchen der Flüchtling verursacht hatte, bei dem Patriarchen klagen. Wenn aber ein entflohener Leibeigener sich selbst in das Klostergewand einkleidete, ohne von der geistlichen Gewalt geweiht [*postrischony* d. h. *geschoren* (Tonsur), Bss.] worden zu sein, so wurde ein solcher seinem Herren wieder ausgeliefert[513].

---

511) J. 1665. P. S. I, 649.

512) Reutz, p. 275.

513) Uł. XVIII, 59. XX, 67, 68.

Merkwürdig ist, was die HH. Kolaydowitsch und Strojew in der Vorrede zu dem Sudebnik (p. 16) sagen, dass der verwittwete Priester den Gottesdienst nicht halten durfte, und dass ehemals die Mönche und Nonnen in einem Kloster zusammen wohnten. Um das J. 1553 wurde aber diesem vorgebeugt, und was bisher zu geschehen pflegte, man verbot den Mönchen, einzeln für sich eine eigene Wirthschaft in den Klöstern zu führen, indem man allen befahl, sich an einen gemeinsamen Tisch zu setzen [514]). Aus diesem Grunde musste der Mönch, wenn er in ein Kloster ging, sein Erbe seinen Verwandten um eine gewisse Geldsumme abtreten, welche sie ihm in das Kloster zu seinem Unterhalte alljährlich schicken mussten: wenn sie ihre Schuldigkeit in der Zahlung nicht erfüllten, so konnte der Mönch dieselben Güter verkaufen, an wen er wollte [515]).

§. 171. Was die Weltgeistlichkeit betrifft, so waren die Popen gewöhnliche Zinsleute; jedoch konnten sie zu jeder Zeit den Grund verlassen, wenn sie dafür den Eigenthümer des Gutes gehörig entschädigt hatten. Die Popen durften zu den landwirthschaftlichen Arbeiten keine Leibeigenen (*po kabale,* [*auf Verschreibung,* Bss.]) verwenden; denn solche konnte nur der Protopop sich halten. Die Popen mussten selbst das Feld bauen, oder durch Tagelöhner (*po urocze,* [urok, *eine aufgegebene Arbeit,* Bss.]) bauen lassen. Der Pope oder Diakon (*razpop, razdiakon,* [*raz* = *dis, zer- ver- entlassener Pope, Diakon,* Bss.]) durfte den geistlichen Stand verlassen, aber ein solcher durfte sich um kein Amt bewerben [516]).

---

514) Karams. VII. Anm. 370.

515) Uł. XVII, 43.

516) §. 88. Sud. Uł. XX, 104. J. 1665. P. S. I, 607, 608.

§. 172. Ausser den gewöhnlichen Beschäftigungen gab sich die Geistlichkeit Mühe, die Heiden zur griechischen Kirche zu bekehren, in welcher Beziehung sie durch die Regierung kräftig unterstützt ward. Jene, welche in den Schoos der rechtgläubigen Kirche übertraten, genossen eine Reihe von Wohlthaten: man kaufte sogar mit Staatsgeldern (15 Rubel für einen Mann) Kriegsgefangene von den russischen Einwohnern los, wenn sie sich nur erklärten, Christen werden zu wollen. Uebrigens war es verboten, einen getauften Tatar als Leibeigenen zu nehmen, sogar auch wenn er selbst darein einwilligte [517]).

§. 173. In den *ungarischen* Rechtsdenkmalen wurde Nichts von den Verhältnissen der lateinischen und unirten Geistlichkeit, und sehr wenig von der griechischen Geistlichkeit gesagt. Der Reichstag achtete besonders darauf, dass der Kalender nach dem alten Styl nicht gebraucht werden sollte, indem er für den, welcher dieses Verbot übertrat, eine Geldbusse von 1000 Gulden bestimmte [518]). Erst im Jahre 1791 sicherten die Stände den Disunirten die Religionsfreiheit und auch die staatsbürgerlichen Rechte zu [519]).

§. 174. Die Begriffe über die Reform der Kirche fesselten die *Böhmen* mächtig. Auf ihr Gemüth machte die Lehre von Johann Huss einen mächtigen Eindruck; dem es dann sehr leicht wurde, seine Landsleute in der Meinung zu befestigen, dass die Sache der Reform der Kirche eine Nationalsache sei. Jedoch zog dieser grosse Mann aus seinen Strebungen keine Früchte: diese ernteten die Vorsteher der protestantischen Kirche in Teutschland, die so zu sagen, zur

---

517) Uł. XVI, 44, XX, 71, 97.
518) J. 1588, 1599, bei W. 571, 617.
519) Schwartner II. p. 108.

fertigen Sache kamen. Sie verbreiteten die Meinungen von Huss im Westen, denn im Osten und namentlich auch in Polen verbreitete sie sich durch die Böhmen allgemein.

§. 175. Die *polnischen* Herren begünstigten die Lehre von Huss sehr, aber die Bischöfe, welche auf die Denkart Władyslaw's, des Jagellonen, sehr einwirkten, widersetzten sich kräftig der Verbreitung dieser Lehre bei uns. Man wollte auf dem in jenen Zeiten gewöhnlichen Wege auch in dieser Rücksicht zum Ziele gelangen, und die Anhänger von Huss überzeugen, dass sie irren. Die Professoren der Akademie von Krakau hielten in dieser Rücksicht Disputationen mit den Ketzern (denn so nannte man auch die Hussiten), und wenn sie dieselben nicht überzeugen konnten, so vertrieb die Polizei diese Apostel eines neuen Glaubens aus der Stadt. Selbst der König Władyslaw, der Jagellone, besuchte diese Disputationen, und suchte in Gemeinschaft mit den Professoren die Hussiten von ihrem Irrglauben zu überzeugen [520]). Unsere Geistlichkeit bewog sogar den Monarchen zur Erlassung jenes berühmten Gesetzes in Wieluń (J. 1424, Vol. I, 86), welches verordnete, dass die Eltern und ihre Nachkommenschaft, wenn sie ketzerische Grundsätze hegen würden, Ehre, Adel und Vermögen an dem Staatsschatz verlieren sollen. Gleichwohl half dieses nicht viel; denn in der Folge verbreitete sich die Lehre Calvins und Luthers im Lande [521]),

---

520) Dług. p. 577, 715. J. 1431, 1439. Ueber den Zustand des Protestantismus in Polen schrieb Hr. J. Łukasiewicz schön und geschmackvoll: (Wiadomość historyczna o dyssydentach w XVI, XVII wieku, d. h. geschichtliche Kunde über die Dissidenten im XVI. und XVII. Jahrhundert. Posen, 1832). In seinem Werke wird der Leser viele Beweise für das finden, was ich kaum berührt habe.

521) Kromer respublica, p. 499.

zu deren Verbreitung sonderbare Umstände mitwirkten.

§. 176. Die Gottlosigkeit der preussischen Kreuzritter gewann die Herzen der Polen für den neuen Glauben. Unverzüglich ging er nach Litthauen und Masovien über, trotz dem, dass die Verbreitung desselben die dortigen Fürsten [522]) thätig hinderten, und trotz dem, dass die geistliche Gewalt ihre Bevollmächtigten (*Inquisitores haereticae pravitatis*) nach Schlesien, Polen und Litthauen zur Hemmung der Ketzerei schicke [523]), und sie hie und da sogar die geheime heilige Inquisition einführte, wozu sie die Dominikanermönche brauchte. In Polen waren selbst die Monarchen Sigmund, der Alte, und sein Sohn dem neuen Glauben günstig, und sogar bestand der Senat grösstentheils aus seinen Anhängern. Man beabsichtigte sogar, die Bischöfe aus dem Senat zu entfernen [524]), und wie Wengierski berichtet [525]), schickte man eine förmliche Gesandtschaft auf die Kirchenversammlung zu Trient, welche im Namen des Königs und der Nation verlangen sollte, dass die heilige Messe in der Nationalsprache gehalten, das heilige Abendmahl unter beiden Gestalten empfangen und den katholischen Geistlichen die Ehe erlaubt werden sollte,

---

522) J. 1550, Koiałłwitsch II, p. 428. J. 1525, Vol. I, 448.

523) Koiałł. II, p. 170. Ein solcher Bevollmächtigter wurde getödtet in Breslau, J. 1339, 1341. Dług. p. 1066, 1072. Wichtig ist, was wir in der Vorrede zu der czarownica powołana (d. h. der vorgeladenen Hexe, Bss.) p. 13 lesen, und noch wichtiger, was in dieser Hinsicht Hr. Łukasiewicz mittheilte. Uebrigens hatte bei uns diese Inquisition, wie dieses schon Jekel (II, p. 74 sq.) und Andere bemerkten, nur eine geringe Bedeutung.

524) Pias. p. 41.

525) Regenwolski lib. IV. Slavoniæ reformatæ, Amstelod. 1679, p. 78.

dass die Annaten aufgehoben werden sollten, eine allgemeine Kirchenversammlung unter der Leitung des Königs berufen werden sollte, auf welcher die im Volke entstehenden Religionsstreitigkeiten entschieden werden sollten. Dieses kam jedoch nicht zur Ausführung: und unter Sigmund III. änderte sich der Stand der Dinge völlig. Die Protestanten wurden verfolgt: von dem Steuer der Regierung, von der Seite des Monarchen völlig entfernt, ihr öffentlicher und Privatfriede wurde gestört, indem man sich oft der unerfahrenen Jugend als Mittels bediente, den Ketzern, wie sie genannt wurden, Schmähungen und Possen jeder Art anzuthun. Schüler stürmten in Krakau die Kirchen (sie hiessen Versammlungen, *zbory*) und Schulen der Protestanten. Selbst Stephan Bathori that, obwohl er Niemanden wegen des Glaubens verfolgte, dann, wenn er von der Geistlichkeit Geld für den Krieg bedurfte, Nichts, die bei ihm Beschwerde führenden Protestanten zu befriedigen. Er erliess jedoch einen strengen Befehl, dass solche Unfüge künftighin nicht mehr geschehen sollten. Unverzüglich unterstützte er selbst in Liefland die Lateiner, die von den Protestanten gedrückt wurden[527]), welche letztere Gleiches mit Gleichem vergalten, indem sie sich für dasjenige rächten, was in Polen geschehen war. Sie vermochten in jener Gegend Vieles. Denn die in Polen unterdrückte protestantische Religion verbreitete sich sehr schnell in den an der See liegenden Provinzen, in Pommern, Preussen und Liefland. Anfangs bestrafte Sigmund I. die Einwohner Danzigs, welche wegen der lutherischen Lehre

---

526) Pias. p. 92. Bielski p. 699.

527) J. 1582, bei Dog. V, p. 307.

einen Aufruhr erregten[528]): als er sich jedoch überzeugte, dass das ganze Volk diese vertheidigte, und als ihm der preussische Senat in dieser Hinsicht Vorstellungen machte, so gewährte er das freie Bekenntniss der protestantischen Religion den Preussen[529]) und Liefländern[530]).

§. 177. Zur Zeit des Zwischenreichs, nach Erlöschung des Stammes der Jagellonen, liessen sich die Stände versichern, dass Niemand wegen religiöser Meinungen (*dissidentes in religione*), von welcher Art sie auch immer sein mögen, irgend eine Verfolgung leiden solle. Diese Gewährleistung der freien Religionsübung wurde auf dem Reichstage durch ein besonderes Gesetz, *articuli* genannt, erneuert, welches in der Folge jeder gewählte Monarch beschwur[531]). Seit der Zeit Sigmund III. verstand man bei uns unter den *Dissidenten* nicht nur die Protestanten, sondern auch die Disunirten: man gewährte auch ihnen durch Artikel die Religionsfreiheit. Es wurde damals ausgesprochen (z. B. von Lipski, pag. 101), dass dieses nicht nothwendig und den Umständen nicht angemessen sei: aber die Erfahrung lehrte bald, dass ein solches Recht für die Dissidenten unter Sigmund III. und unter fast allen seinen Nachfolgern sehr nützlich war, mit Ausnahme von Władyslaw IV, welcher allein sich nicht in den jesuitischen Netzen fangen liess. Denn alle Könige rotteten theils selbst den Protestantismus in Polen aus, theils gestatteten sie der Geistlichkeit, welche durch die Jesuiten

---

528) Gedanenses, tumultuantes pro hæresi, punit rex Sigimundus. J. 1526, Pias. p. 41.

529) Libellus a Consiliariis Prussiæ, de libero Augustanæ confessionis exercitio. J. 1569, bei Dog. I, p. 345.

530) J. 1493, bei B. 328. J. 1582, Vol. II, 1040. J. 1589, bei Dog. V, p. 335.

531) J. 1573, Vol. II, 863. J. 1587, Pias. p. 56.

geleitet wurde, denselben mit der Wurzel auszurotten. Beinahe (sind die Worte von Starowolski bei Micler I, pag. 470) wäre dieses ihnen ganz gelungen; denn fast Alles hatte sich gegen die Dissidenten verschworen, seit das Volk jenen Grundsatz, welchen es selbst vor der Wahl Heinrichs Valois ausgesprochen hatte, vergass, als es erklärte, dass es wegen der Verschiedenheit religiöser Meinungen weder selbst Bürgerblut vergiessen werde, noch irgend Jemanden gestatten werde, solches zu vergiessen, oder Jemanden zu verfolgen. Aber die klösterliche Erziehung unserer Jugend bewirkte, dass, als die Zöglinge der Jesuiten an dem Steuer der Regierung standen, man an nichts anderes dachte, als an die Bekehrung Aller zur lateinischen Kirche. Es verdient nachgelesen zu werden, was in dieser Rücksicht Załaszowski (I, pag. 27) zu thun rieth, indem er sich auf jenes Gesetz berief, welches in Wieluń von Władyslaw, dem Jagellonen, erlassen worden war [532]), wie auch auf die Gesetze der Könige und der Reichstage Polens, Gott weiss, auf welche Gesetze; denn die Sammlungen der einheimischen Gesetze kennen sie gar nicht. Besonders wurden auch diejenigen Dissidenten, welche nach jener Versicherung, die ihnen unter Heinrich Valois gegeben worden war, in Polen sich niederzulassen begannen, streng verfolgt [533]), ich meine hier die Arianer. Denn man befahl dem Starosten und dem Grodamte, Jeden, welcher öffentlich den Gottesdienst ihrer Religion verrichtete, mit dem Tode zu bestrafen. Ein Arianer, welcher sich zur

532) Welches, obwohl es nur ein vorübergehendes Recht enthielt, dennoch J. Łaski in das Buch der einheimischen Rechte einschob. Cz. I, Anm. 163.

533) Sie wurden erwähnt im J. 1736, Vol. VI, 622.

lateinischen Kirche bekehrte, sollte seine Frau von sich entfernen, welche dem arianischen Bekenntnisse treu blieb, wie auch das Gesinde, welches gleich dachte, und die Kinder sollte er in dem Glauben erziehen, den er erst angenommen hatte [534]). Es ist auch kein Wunder, dass es so geschah, weil die Reichstage sogar auch den alten Dissidenten zur Zeit eines jeden Zwischenreiches ihre Sicherheit eidlich versprachen (J. 1696, Vol. V, 838).

§. 178. In *Preussen* verfuhr man noch ärger. Die Einwohner, und besonders die Städter, welche wegen der protestantischen Religion verfolgt wurden, begünstigten die Schweden, welche damals mit Polen Krieg führten: dieses wurde öffentlich auf dem Reichstage gerügt [535]), und leicht konnte Jedermann vorhersehen, was später erfolgen werde. Wer hätte das geglaubt, dass eine Zeit kommen werde, wo bei uns Kirche und Schule für den Dissidenten geschlossen werden würden, und dass man ihnen kaum gestatten würde, ihren Gottesdienst privat und zwar ohne Predigt und ohne Gesang zu halten [536])? Als man den Juden ihre Rechte versicherte, als man die mahomedanische Religion schonte und man sich gar nicht in die Rechte derselben mischte, wurde gerade damals bei uns auf dem Reichstage verordnet, dass Niemand bei uns Edelmann werden könne, als nur der rechtgläubige Katholik, und dass nur ein solcher öffentliches Recht

---

534) J. 1658, 1661, 1662, Vol. IV, 515, 691, 830. J. 1670, Vol. V, 59, darnach muss man die historischen Gesänge des Hrn. Niemcewicz pag. 362 berichtigen.

535) J. 1710, 1717, Vol. VI, 188, 254.

536) J. 1717, Vol. VI, 253.

geniessen [537]), und besonders Zutritt zu den Staatsämtern und öffentlichen Berathungen haben solle. Dieses wurde zwar im J. 1775 aufgehoben, jedoch wurden auch jetzt die Disunirten und Dissidenten nicht zu den nämlichen Rechten, wie sie der polnische Adel genoss, zugelassen, und man verbot nur mit Ausnahme der Andachtsbücher den einheimischen Druckereien, sogenannte ketzerische Werke zu drucken (J. 1768, Vol. VII, 578). Man gestattete den Personen des lateinischen Bekenntnisses mit den Protestanten und allen Dissidenten Ehen einzugehen: diese Personen sollte der Priester derjenigen Confession trauen, welcher die Braut angehörte, und die aus einer solchen Ehe erzeugten Kinder sollte man je nach dem Geschlechte in der Religion des Vaters oder der Mutter erziehen. Das Uebrige sagen in dieser Rücksicht der 7te und 8te Band unserer Volumina legum, deren Inhalt das Inventar von Ostrowski, unter dem Worte *dyssydenci*, erläutern wird.

Für die *Tataren* zeigten sich die Polen geneigter, als für die Dissidenten [538]). Aber die *Quäker*, *Menoniten*, *Wiedertäufer* traf ganz das nämliche Schicksal, wie die Arianer: das in dieser Rücksicht im J. 1733 erlassene Recht (Vol. V, 5) wurde im J. 1764 erneuert (Vol. VII, 3). Die Abtrünnigen oder Jene, welche von der lateinischen oder unirten Religion zu einer andern Religion übergingen, wurden noch im J. 1768 (Vol. VII, 571, 596) als Verbrecher bestraft, indem man ihnen bei den Tribunalen einen Process desswegen machte.

---

537) Załuski I, pag. 464. J. 1673, Legn. I, pag. 290, II, pag. 212 sq. Rezol. IV, 52. J. 1677, 1785.

538) Skrzet. II, pag. 71 sq.

§. 179. Ursprünglich war die Lage der Protestanten in *Ungarn* günstig, aber seit der Zeit der Jesuiten [539]) wurden sie hart verfolgt. Sie und ihre Begünstiger wurden von dem Rechte ausgeschlossen [*vogelfrei*, Bss.] erklärt, und man gestattete Jedem, die Anhänger des Lutheranismus zu ergreifen und lebendig zu verbrennen (J. 1525, bei W. 348). Später wurden einige Secten der reformirten Kirche (*Anabaptistae Sacramentarii*) mit Geld, mit Landesverweisung, mit dem Verbot, Grundbesitz zu erwerben, und besonders auch in den Königreichen Kroatien und Dalmatien bestraft [540]). Vom J. 1647 an verbesserte sich die Lage der Protestanten in Ungarn. Denn in diesem Jahre gestattete man den Calvinisten, ihre Religion frei in der Stadt Kaschau auszuüben, und man befahl, 99 protestantische Kirchen, welche in der Zeit der bürgerlichen Unruhen verwüstet worden waren, in den vorigen Stand herzustellen, und bald wurde diese Zahl bedeutend vermehrt. So hatten demnach die Rechte vom J. 1606, 1645 ihren Erfolg, welche den Protestanten in Ungarn Freiheiten versicherten, die jenen ähnlich waren, die der westphälische Friede den Protestanten in Teutschland gewährte. Auf diese Rechte stützt sich jetzt die Freiheit der protestantischen Kirche in Ungarn [541]).

§. 180. Ausser demjenigen, was ich oben von den Teutschen gesagt habe, haben die *russischen* Rechte Nichts über die Protestanten bestimmt. Ich beschreibe die Lage der *böhmischen* Protestanten nicht; denn es ist Jedermann bekannt, welches Loos sie und

---

539) J. 1561, Fessler III, pag. 514.

540) J. 1548, 1635, bei W. 420, 762. Cynos. v. *acatholici, lutherani*.

541) J. 1647, 1449, bei W. 798, 801, 833. Schwartn. II, pag. 104.

ganz Böhmen desswegen traf, weil sie so hastig die Lehre von Johann Huss, und in der Folge die von Martin Luther angenommen hatten. Kein europäisches Volk erduldete so viele Leiden, als die Böhmen während dieses ganzen Zeitraums erfahren haben.

§. 181. Sprechen wir jetzt von den *Zehnten und den geistlichen Gerichten.*

Die Einkünfte der *polnischen* Geistlichkeit bestanden aus den Grundeinkünften, aus den sogenannten Stolgebühren (von der Taufe, Trauung und dergl.), und aus den Zehnten[542]. Von diesen sind die wichtigsten die *Zehnten.* Sprechen wir also von diesen.

Unsere Geistlichkeit bezog die Zehnten nach Willkür bis zu Kasimir, dem Grossen; wenigstens hatte Polen kein ständiges und allgemeines Recht in dieser Rücksicht. Es ist also kein Wunder, dass daraus viele Missbräuche entstanden, und indem diese Kasimir, der Grosse, abschaffen wollte, so machte er einen Vergleich mit Bodżanta, Bischof von Krakau, über die Zehnten, wobei er mit diesem Prälaten in viele Streitigkeiten gerieth, bis sich endlich in diese Sache Jarosław, Erzbischof von Gnesen, einmischte, und den Streit beilegte. Ursprünglich bezog sich dieser Vergleich nur auf Kleinpolen, später begann er auch in den andern polnischen Ländern zu gelten, aber nicht überall. Denn es gab Grundstücke, von welchen man nie den Garbenzehnten entrichtet hatte, und aus diesem Grunde wurden diesen desto grössere Steuern auferlegt, wie sich dieses aus den Steueruniversalien ergibt.

§. 182. Miączyński (pag. 71 sq.), welcher auf das, wovon wir gesprochen haben, aufmerksam machte,

---

542) Possessiones, salaria, census. J. 1430, bei B. 226.

und den Gegenstand der Zehnten bei uns am gründlichsten erforschte, bewies auch, dass unsere Monarchen oft (es versteht sich mit Erlaubniss des Papstes) den ganzen Zehnten für Landesbedürfnisse bezogen; jedoch irrte er, wenn er behauptete, dass bei uns ausser dem Garbenzehnten, dem *Sackzehnten* (sepy, [*Metzgetreide*, Bss.], maldraty, [Maltorat, Bss.]), mit einem Wort, ausser dem Grundzehnten, ein anderer gar nicht bekannt war. Denn wir überzeugen uns sowohl aus jener Verordnung von Bożdanta, als auch aus andern Quellen, dass bei uns noch andere Zehnten im Gebrauche waren, obwohl sie nur, wie es scheint, zeitweise bestanden. In jener Verordnung, von welcher die Rede ist, war als Grundsatz angenommen, dass der zehnte Theil der Früchte von dem Felde (von den Gärten gar nicht) dem Geistlichen gegeben werden solle. Als mit der Zeit zum Zweck der Umgehung des Rechtes die Felder in Gärten verwandelt wurden, so wurde verordnet: dass man nur von jenem Grundstücke keinen Zehnten geben dürfe, welches nur mit der Hacke (*ligonisando*) und nicht mit dem Pfluge gebaut wird [543]. Die Könige, zum Zweck, das Wachsthum der Bevölkerung zu befördern, befreiten die neugerodeten Grundstücke, welche in Colonien verwandelt wurden, von der Abgabe: diess that später auch Witold in der Gegend von Smolensk [544]: aber Bodżanta befahl, auch von solchen Grundstücken vier Groschen von der Hufe zu zahlen; und wenn der Eigenthümer ausgedehnte Hufen baute, so nahm er den Zehnten in Garben. Jenseits der Weichsel, von der Seite der russischen Landschaften und Ungarns, ward ein geringerer Zehnte entrichtet,

543) Dług. p. 1125. J. 1360, 1361, bei B. 172.

544) Danił. Sud. p. 35.

weil dort die Felder minder fruchtbar waren, und ein noch geringerer von den Grundstücken, welche in den Karpathen lagen, weil diese unfruchtbar waren [545]. Aber bald musste man auch von den gerodeten Feldern den gewöhnlichen Zehnten geben. Man gab einen geringern Zehnten von den Grundstücken, welche von den Kmiecie gebaut wurden: als aber die Herren zu diesem Zwecke die Kmiecie von den Grundstücken zu vertreiben begannen, und sie selbst die Felder derselben anbauten, so mussten sie von denselben einen grösseren Zehnten zahlen, weil sie schon nicht mehr als Grundstücke der Kmiecie, sondern des Herren, angesehen wurden. Die Einwohner der Wojewodschaft Krakau hatten darüber viele Streitigkeiten mit der Geistlichkeit.

Man gab einen Zehntheil jederartigen Getreides und überhaupt jeder Aussaat dem Priester. In Betreff des Hanfs und jeder Art Flachses war verordnet, dass der Kmieć, welcher mit einem ganzen oder einem Viergespann *(cum integro aratro)*, kurz zu sagen, die ganze Hufe pflügte, ob er nun an den Pflug vier oder mehre Ochsen *(quotcunque boves)* spannte, dem Geistlichen vier Bündel Flachs geben musste: wenn er nicht die ganze Hufe anbaute, so soll er von diesem Zehnten frei sein (J. 1359, bei B. 168).

§. 183. Ausser dem Garbenzehnten gab man auch einen Zehnten von Tauben, Honig, und zahlte dazu noch die Groschen für Rom oder die St. Peterspfennige (Swiętopietrze). Aber schon im Jahre 1359 wurde der Bezug jenes Zehntens verboten (bei B. 166), und der St. Peterpfennig wurde den Kmiecie im Jahr 1493 (bei B. 327) nachgelassen, um ihren Wohlstand zu heben. Schon Władyslaw, der Jagellone, sicherte,

---

545) J. 1359, bei B. 163, 165.

wenn anders diese Urkunde echt ist, von gewissen Gütern den Miechowiten den Zehnten von Honig und Eichörnchenpelzen zu [546]. Von dem bis jetzt beschriebenen Zehnten unterschied sich das *meszne* (*Zehnten in ausgedroschenem Getreide*, Bss.), welches man dem Pfarrer in gedroschenem Getreide für die Unterhaltung der Kirche, nicht aber für die Abhaltung der Messe gab, wie Andere glauben: denn es versteht sich von selbst, dass der Pfarrer schon durch sein Amt verpflichtet war, die Messe zu lesen. Sogar auch die Kmiecie waren von der Abgabe des meszne nie befreit [547]. Das Stroh von dem gedroschenen Getreide verblieb auf dem Grundstück als unentbehrlich zum Ackerbau [548].

§. 184. Den ausgesteckten Garbenzehnten hinterlegte man bei einem von den Kmiecie, nicht aber bei dem Herrn des Gutes, aus Furcht, er möchte sich denselben zueignen. Wenn ein Herr zu dem Kmieć kam, und ihm den Zehnten wegnahm, so wurde er in Bann gethan, und mit ihm bisweilen das ganze Dorf, besonders wenn er länger als sechs Monate im Bann blieb, und sich nicht bemühte, von demselben losgesprochen zu werden [549]. Von dem Kmieć holte den Zehnten sein Erwerber (*decimator*); denn Kasimir, der Grosse, befreite die Eigenthümer von der Last, den Zehnten dem Geistlichen auf eigenem Wagen zu bringen [550]. Der Eigenthümer des Dorfes konnte den Zehnten vorkaufen, wenn er dafür so viel bezahlte, wie der Auswärtige,

---

246) J. 1400, bei Nak. p. 359.

547) J. 1493, bei B. 327. J. 1629, Vol. III, 624.

548) J. 1447, bei B. 241.

549) Dług. p. 1125. J. 1360. J. 1359, bei B. 167.

550) J. 1352, 1447, bei B. 154, 241.

aber er musste dieses acht Tage vor der Aussteckung desselben thun [551].

Mit der Zeit kamen jene Verordnung von Bodżanta und andere Rechte, welche die Gewohnheit rücksichtlich der Entrichtung der Zehnten geheiligt hatte, in Vergessenheit. Die Geistlichkeit masste sich neue Rechte an, und besonders dieser Gegenstand, so wie die Angelegenheit der Juden, wurde auf den Synoden sorgsam in Berathung genommen. Inzwischen drangen aus Böhmen und Teutschland die Begriffe über Kirchenreform in das Land, und diese hatten bei uns einen solchen Einfluss auf die Zehnten, dass man von jetzt an den gewöhnlich in natura abgelieferten Zehnten in einen Geldzehnten verwandelte, indem den Geistlichen anbefohlen wurde, sich darüber mit den Insassen zu vergleichen. Im Jahre 1578 brauchte man auf dem Reichstage zum ersten Mal den Ausdruck *kompozyta* (composita) [552], aber die geistlichen Vorstände gingen nicht auf diese Verwandlung der Zehnten ein. Daher verbot die Regierung den Einwohnern, die Zehnten zu entrichten, bezog sie aber selbst im Namen der Geistlichkeit. Weitläufiger spricht davon Miączyński p. 123, sq.

§. 185. Unter Sigmund III. erneuerten sich wieder die Streitigkeiten über den Zehnten. Dieser König verordnete, dass man künftighin den Garbenzehnten und keinen Geldzehnten geben, und dass der Grundeigenthümer ihn mit eigenem Gespanne dem Geistlichen bringen sollte. Er sprach ferner aus, dass Gott zum Zeichen seines höchsten Rechtes über die menschlichen Sachen befohlen habe, den Zehnten zu geben, und dass Niemand sich demselben entziehen dürfe [553].

---

551) J. 1352, 1359 — 1447, bei B. 155, 166, 168, 242.

552) *Componere.* Man hiess auch die Vergleiche über die geistliche Gerichtsbarkeit *compozyta.*

553) J. 1614, bei Lipski Quaest. publ. p. 13.

Jedoch wurde auch dieses abgeändert unter Władyslaw IV. im Jahre 1675. Der nach Rom gesandte Georg Ossoliński bewirkte bei Urban VIII., dass von jetzt an von den königlichen Gütern nur der Kehr- (Garben-) zehnte (*dziesięcina wylyczna*) gegeben werden sollte, von den Landgütern hingegen nach Gutdünken des Eigenthümers entweder der Garben- oder Geldzehnte. Darüber sollte der Geistliche mit dem Eigenthümer einen Vertrag abschliessen, und solchen dem Bischof zur Bestätigung vorlegen. Wenn der Geistliche den Vergleich nicht eingehen wollte, so sollte der Bischof entscheiden, wie es sein solle. Ueberdiess wurde das Recht Kasimirs, des Grossen, erneuert, dass da, wo man bis jetzt den Geldzehnten gegeben hatte, er auch in Zukunft ganz auf dieselbe Weise wie früher fortgegeben werden solle [554]), und dass man da, wo der Sackzehnte (*małdraty*) und das meszne bestehen, keine Zehnten geben dürfe. Jedoch wurden nicht im ganzen Lande solche Vergleiche über die Geldzehnten abgeschlossen, und noch im Jahre 1775 rieth man den Eigenthümern, mit der Geistlichkeit Verträge einzugehen. Wer in dieser Beziehung keinen Vertrag einging, gibt noch heutzutage den Zehnten in Garben.

§. 186. Die Streitigkeiten über den Zehnten entschied der Bischof, jedoch verwies schon das dritte litthauische Statut III, 32, solche Rechtssachen an die weltlichen Gerichte, wo die Geistlichen die Klage wegen des Zehntens anstellen mussten. Unter Władyslaw IV. wurde angenommen, dass man wegen des Geldzehntens bei den Groden, wegen des Garbenzehntens bei dem Landgerichte (mit der Berufung an das Tribunal klagen sollte). Aber im Jahre 1768 (Vol. VIII, 729)

---

554) Pias. p. 478. Czacki I, p. 318, Anm. 1198.

wurde verordnet, dass nur die Landgerichte die Rechtsstreite über alle Arten von Zehnten entscheiden sollen, mit dem freistehenden Recht für die Parteien, von diesen an das Tribunal die Berufung zu ergreifen. Auf solche Weise wurden demnach bei uns die Rechtsstreitigkeiten, welche ewig (schon seit dem XIII. Jahrhundert, wenn nicht noch früher) hierüber geführt worden waren, aufgehoben. Mięczynski wird darüber das Weitere berichten: was ich über die Zehnten sagte, muss man nur als Zusatz zu seinem Werke betrachten.

Es ist merkwürdig, dass man in Masovien, wo schon im XIII. Jahrhundert hitzige Streitigkeiten über den Zehnten geführt wurden, verordnete, dass der Adel von der Entrichtung des Zehntens frei sein, und nur der Bauernstand solchen geben solle. Czacki (I, p. 319, wie auch in der Abhandlung über die Zehnten, Warschau 1801) ergänzt dasjenige, was von Masovien gesagt worden ist.

§. 187. Der disunirten und unirten Geistlichkeit gab der König den Zehnten von seinen eigenen Gütern, oder er gab ihr ein Mal für alle Male ein Aversum in Getreide nach einer Verschreibung: mehr als in der Urkunde bestimmt war, erhielt die Geistlichkeit nicht. Hr. Czacki (über die Zehnten p. 18, sq.) irrt sehr, wenn er behauptet, dass die russische Geistlichkeit keine Zehnten erhielt; denn es ist in der Urkunde, welche er anführt, ausdrücklich gesagt, dass sie nicht dergleichen *(ejusmodi)* Zehnten, wie die lateinische Geistlichkeit, erhalte; aber es heisst dort durchaus nicht, dass der russischen Geistlichkeit gar kein Zehnte gebühren sollte.

§. 188. Von den Zehnten, welche in *Russland* erhoben wurden, erwähnen die Quellen Nichts, es scheint daselbst ein sehr geringer Zehnten entrichtet worden zu sein. Der Unterhalt der Geistlichkeit

bestand aus den Einkünften der ihnen zugetheilten Grundstücke, so wie aus einer in Geld oder Getreide (ruga [*Gehalt in Geld oder Lebensmitteln*, Bss.]) bezogenen Besoldung. Denn je nach der bekleideten Würde wurden dem Geistlichen Güter zuerkannt, und bestimmt, wie viel Einkommen er daraus beziehen solle; wenn es über die Besoldung stieg, die dem Geistlichen gebührte, so musste er das Weitere an den Schatz zurückliefern, oder, wenn er weniger empfing, so musste der Schatz ihm es ergänzen [555].

§. 189. Weil im Glossar (Rozkochany) der Zehnte mit dem Ausdruck *fumales* bezeichnet ist, so schliesse ich daraus, dass er in *Böhmen* früher von den Rauchfängen erhoben wurde. Es ist merkwürdig, dass hier, wo die Geistlichkeit, wie oben gesagt wurde, nicht zu den Reichsständen gehörte, und, wie man erwarten sollte, desswegen um so mehr der Rechtsverletzung und Beeinträchtigung ausgesetzt sein konnte, Rechtsstreitigkeiten über Zehnten (*desutek, desetina*) fast unbekannt waren: während umgekehrt in dem benachbarten *Mähren* und in *Schlesien* darüber, wenn schon nicht so häufig, wie in Polen, gezankt und gestritten wurde. Diese Rechtsstreitigkeiten entschied früher das geistliche Gericht, später das Landgericht [556]. Es ist übrigens nicht bekannt, welches der Gegenstand solcher Streitigkeiten wirklich war, und worauf sie sich gründeten.

§. 190. Auch in *Ungarn* gab der Adel keine Zehnten, sondern nur das gemeine Volk [557], und der

555) Uł. X, 85. XVIII, 52. Reutz. p. 277, 281, sq.

556) J. 1366, 1393, bei Steinbach, II, p. 104, 119; Mähr. Recht XXVI. Schles. Recht XXII und Stenzel an verschiedenen Stellen.

557) J. 1439, bei W. 203.

Grundeigenthümer musste dafür sorgen, dass der Geistliche den Zehnten regelmässig und in gehörigem Maass erhielt. Die geistlichen Gerichte bestraften diejenigen, welche in dieser Hinsicht säumig waren (*ecclesiasticum interdictum*); das Recht jedoch verbot, eine Wittwe aus dem Adelstande, welche nach dem Tode ihres Mannes die Wirthschaft führte, dieser Strafe zu unterwerfen. Der Zehnte war hier drückender, als in Polen: denn man gab hier den zehnten Theil fast von Allem dem Geistlichen [558]). Noch im Jahre 1647 (bei W. 818) gab man den Zehnten von Lämmern und Ziegen. Die Disunirten gaben keinen Zehnten an die lateinische Geistlichkeit, aber der Lateiner entrichtete denselben, wenn er von ihnen Grundstücke in Pacht genommen hatte und anbaute: darüber wurde gestritten, sowie auch über die Frage, ob der Geistliche die Erhebung des Zehntens verpachten könne, an wen er wolle, oder ob nur an den Eigenthümer des Grundes, ferner, ob der Zehntpflichtige den Zehnten den Geistlichen mit eigenem Gespanne bringen müsse. Der Reichstag gab darüber eine verneinende Antwort: in anderer Rücksicht befahl er, sich zu vergleichen, wie in Polen [559]).

§. 191. Sprechen wir jetzt von den *geistlichen Gerichten:*

Was ich in dieser Rücksicht über *Polen* finden konnte, bezieht sich bloss auf die lateinische Geistlichkeit: die griechische wurde nach dem Nomokanon regiert und gerichtet.

---

558) De nullis aliis rebus, præterquam de vinis, frugibus, agnellis, apibus, millio, siligine, hordeo et avena, J. 1481, bei W. 230.

559) J. 1481, 1548. 1606, bei W. 230, 231, (426, 427, 644).

Es entstanden zahlreiche Streitigkeiten darüber, welche Rechtssachen wirklich an die geistlichen Gerichte gehören. Um die hieraus entspringenden Streitigkeiten beizulegen, verglichen sich die Wojewodschaften und Landschaften zuvor mit der Geistlichkeit, gingen in dieser Beziehung Uebereinkömmnisse ein, und setzten sogenannte *lauda* fest: mehre solcher Verordnungen, z. B. vom Jahre 1447 (bei B. 240), kamen auf unsere Zeiten. Weltliche Personen durften sich ebenfalls in jeder Angelegenheit an das geistliche Schiedsgericht wenden, und der Ausspruch desselben war für die Parteien verbindlich [560]). Die Geistlichen wurden entweder von der geistlichen Behörde oder von dem König nach dem Rechte gerichtet (J. 1454, bei B. 266), oder endlich entschied ein aus Geistlichen bestehendes Gericht, welches zu diesem Ende die Regierung ernannte [561]), Rechtsstreitigkeiten dieser Art. Aber die Geistlichkeit selbst gab in Sachen, welche für geistliche angesehen, oder an sie gezogen wurden, Urtheile gegen Laien; jedoch wurde sehr oft darüber geklagt, dass die geistlichen Gerichte sich in alle Angelegenheiten mischen, und dass sie Rechtsstreite entscheiden, die gar nicht an sie gehören [562]). Die Streitigkeiten über Beschädigung des Kirchenvermögens, über Injurien gegen einen Geistlichen oder Tödtung desselben, und die Entscheidung, wer in den Bann gelegt werden sollte (bei den Russen hiess er *duchownoze zarienie* [*geistliche Tödtung*, Bss.]), waren schon in der ersten Hälfte des vorigen Zeitraums ein besonderer Gegenstand der geistlichen Gerichte. Der Verbrecher,

---

560) J. 1447, bei B. 243.

561) J. 1459, bei B. 307.

562) J. 1359, bei B. 167. J. 1505, 1510, Vol. I, 304, 370. Orzechowski p. 1598. Bielski p. 467.

welcher in den Bann verurtheilt, oder wirklich gebannt war, hatte keinen Eintritt in die Kirche, und wenn er während des Gottesdienstes dahin kam, so ging der Geistliche vom Altare, und das Volk zerstreute sich nach Hause. Eine Ausnahme hievon machte derjenige, der nur auf drei Tage in den Bann gethan war, denn auf einen solchen erstreckte sich diese Vorschrift nicht. Wenn die Einwohner eines Dorfes schwuren, dass sie dem Mörder eines Geistlichen nicht zur Flucht verholfen haben, so wurde ihnen die Kirche wieder geöffnet. Zuerst sollte man vor dem Verbrechen warnen, und erst dann, wenn der Uebelthäter sich nicht besserte, sollte man ihn bannen [563]. Strafsachen zwischen einem Geistlichen und Laien entschieden die geistlichen Gerichte, aber das Urtheil musste in Rom bestätigt werden, worüber Beschwerden geführt wurden. Unter Władyslaw IV. (J. 1635) wurde verordnet, dass in solchen Rechtssachen der Streit im Lande in letzter Instanz von der geistlichen Behörde entschieden werden solle [564].

§. 192. Spätere Quellen [565] erwähnen, dass vor die geistlichen Gerichte auch die Entscheidung der Streitigkeiten über Ehe und Ketzerei gehöre, so wie sie auch denjenigen zur Verantwortlichkeit ziehen sollten, der nicht wenigstens Einmal des Jahres beichtete. Dieselben Quellen erwähnen jedoch, dass die Entscheidung solcher Rechtssachen schon seit undenklichen Zeiten Gegenstand der geistlichen Gerichte war. Kasimir, der Jagellone (J. 1457, bei B. 238), unterwarf diejenigen Starosten der Strenge der geistlichen Gerichte,

---

563) J. 1361, bei B. 167, 168, 171.

564) J. 1447, 1456, bei B. 242, 298. J. 1635, Vol. III, 857. Schon Ostroróg und Lipski riethen, dieses zu thun. Sehr wichtig ist, was über die geistlichen Gerichte in Polen Ossoliński III, Anm. 40, 62 sagte.

565) J. 1447, bei B. 240.

welche einer Nachlässigkeit in der Vollziehung des Rechtes überwiesen wurden. Man lud sogar die Soldaten, welche auf ihrem Marsche einen Raub an kirchlichen Gütern verübt hatten, vor das geistliche Gericht [566]). Noch ein grösseres Ansehen erhielten jedoch bei uns die geistlichen Gerichte seit dem Jahre 1543 (Vol. I, 578), und ein grösserer Umfang wurde ihrer Gewalt vorgezeichnet, da verordnet wurde, dass an sie gehören sollen auch die Rechtsstreite über die Ketzerei, über die Glaubensabtrünnigkeit und die Lästerung gegen Gott und die Kirche, so wie auch über Zehnten, Geldwucher, über die Flüchtung der Verbrecher in die Kirche (wenn die Verbrecher rechtlich überwiesen worden waren, so sollten sie dort keine Freistätte finden), über die Zauberei, über die Rechte, welche enge an kirchliche Sachen geknüpft sind, und namentlich auch an die Grundstücke, welche der Kirche verschrieben worden waren (geweihte Aecker); endlich über die Rechtssachen der Personen, welche durch Gewalt unterdrückt werden, die Angelegenheiten der Armen, welche von Almosen leben, wie auch die Aufsuchung der Abstammung, die Rechtssachen, welche aus einem Verbrechen oder Vergehen einer geistlichen Person entstehen, die Rechtssachen über die Ehescheidung und die damit in Verbindung stehenden Rechte, endlich die Rechtssachen über alle Testamente, durch welche der Kirche etwas vermacht worden war. Auf dieses Recht vom J. 1543 stützte sich bei uns die Disciplin, welche die Kirche auf die Laien ausdehnte. Weder die päpstlichen Verordnungen, noch die des Kirchenrathes von Trient, dessen Beschlüsse nur zwei Erzdiöcesen, die von Lemberg im J. 1563 und die von Gnesen im J. 1577 bei uns angenommen haben, und dieses nur privat

566) J. 1474, bei B. 318.

ohne Wissen der Regierung (wenigstens findet sich dafür keine Verfügung), hatten in Polen verbindende Kraft. Dieses bewies in einer besondern Abhandlung der verstorbene Geistliche Szaniawski, Professor der Rechtswissenschaft an der Universität zu Warschau; aber er liess seine Arbeit nicht drucken. Nach einer Bestimmung des litthauischen Statuts (z. B. III, 34), standen die Geistlichen in den Rechtsstreiten über weltliche Gegenstände unter den weltlichen Gerichten, aber diese Gerichte sollten jene Streitigkeiten an den Bischof überweisen. Von einem solchen Urtheile durften die Parteien an das geistliche Tribunal die Berufung ergreifen, welches aus drei geistlichen und eben so vielen weltlichen Personen bestand. Von diesem durfte man wieder an den Monarchen appelliren.

§. 193. Unter Sigmund August sank das Ansehen der geistlichen Gerichte sehr. Górnicki beweist in einem Zwiegespräche eines Polen mit einem Italiäner, dass damals die bürgerlichen Gerichte die Rechtsstreitigkeiten über Ehebruch, über die Ehe solcher Personen, welche in einem nahen Grad der Verwandtschaft standen, entschieden. Der Adel hatte, besonders auch seit dem J. 1552, oft Streitigkeiten mit den Bischöfen, und erhob sich gegen die geistlichen Gerichte, und es ist sonderbar, dass in dieser Rücksicht sich besonders solche Leute erhoben, welche einen tadelhaften Lebenswandel führten. Przyłuski, welcher die kirchlichen Gelübde verletzte, wagte zu sagen (in der Einleitung zu I, 4. 15): *non semper credendum et obsequendum est sacerdotibus.* Auch die Geistlichen Orzechowski und Łaski verehlichten sich [567]), und dieses, so wie auch die Besorgniss, die

---

567) J. 1540, 1551. Bielski pag. 525, 537. Pias. pag. 42. Skrzetuski II, pag. 36, sq.

Sitten möchten ganz aufgelöst werden, nöthigte den König, dass er das gesunkene Ansehen der geistlichen Gerichte wieder hob. Der nämliche Geistliche, Orzechowski, der ehmals ein grosser Gegner der Verordnungen der römischen Curie gewesen war, strich die Fahne, vereinigte sich mit der Geistlichkeit, und berieth gemeinschaftlich mit ihr darüber, auf welche Weise am besten die neuen Grundsätze ausgerottet werden könnten [568]). Eben so war der Zustand der geistlichen Gerichte in den Ländern, welche mit Polen vereinigt waren. Im Fürstenthum *Ermeland* war ihr Umfang grösser; denn an der Spitze des ganzen Landes, und also auch der Gerichtsbarkeit, stand der Fürstbischof. Dort wurde Alles, und sogar auch die Strafsachen, in den geistlichen Gerichten entschieden [569]).

§. 194. Von den geistlichen Gerichten des griechischen Bekenntnisses und der protestantischen Priester schweigen unsere älteren Gesetze. Die neueren Rechte sprechen von gemischten geistlichen Gerichten, welche statt der lateinischen Consistorialgerichte (welche in Polen die Beschwerden über die Verletzung gegen die protestantische Geistlichkeit verübt, entschieden, und in Litthauen beschäftigten sich damit die Tribunale), im J. 1768 (Vol. VII, 717 sq.) eingeführt wurden, und zwar im Sinne des Tractats, welcher mit den benachbarten Mächten geschlossen worden war. Der Zweck dieser Gerichte war, die Beschwerden der griechischen und protestantischen Geistlichkeit in Rechtssachen, welche sich auf das Gewissen oder die öffentliche Sicherheit

---

568) Bielski pag. 540. Orzechowski pag. 1549. Wichtig ist, was über die Ehelosigkeit der Geistlichkeit Ossolinski III, Anm. XIII, mittheilte.

569) J. 1526, bei Dog. I, 254.

bezogen, wenn Jemand das eine oder die andere verletzt hatte, anzuhören. Dieses Gericht war gleichsam eine besondere Abtheilung der Land- und Grodgerichte: es bestand aus 17 Personen: aus acht Geistlichen des lateinischen und aus acht des griechischen Bekenntnisses, aus einem Schreiber und einem Regenten [Kanzleivorstand, Bss.] zur Haltung der Register. Die Richter wählten aus ihrer Mitte zum Präsidenten einen Geistlichen des lateinischen Bekenntnisses; der Schreiber konnte auch Dissident sein. Dieses Gericht hielt jährlich dreimal seine Sitzungen (Kadencye) in Warschau, die gewählten Richter schwuren einen Eid vor dem Grod von Warschau. Diese Gerichte wurden bei verschlossenen Thüren gehalten; kein Fremder hatte hier ausser den betheiligten Personen Zutritt.

§. 195. Die *russischen* Rechtsdenkmale und namentlich auch das Ułoschenie [*das Gezetzbuch*, Bss.] überliessen den weltlichen Gerichten eine nicht geringe Zahl von Gesetzübertretungen, welche nach jenem gleichsam Wladimirischen Gesetze, nur vor den geistlichen Gerichten ehemals entschieden wurden. Die Vergehen gegen die Religion, welche durch höhere Personen begangen wurden, zeigte die Geistlichkeit der Regierung an, welche die Schuldigen strafte. Noch im J. 1669 (P. S. I, 825) wurde ein vornehmer Bojar ins Gefängniss geworfen, weil er seinen Leuten am Sonntage zu arbeiten befohlen hatte. In ausserordentlichen Fällen richtete und strafte die weltliche Behörde die Geistlichen: jedoch sollte sie mit grösster Milde und Vorsicht in dieser Rücksicht verfahren. Im J. 1664 (P. S. I, 601) verurtheilte der Monarch einen Okolnitschii zum Tode, weil er nicht gehörig verfuhr, indem er den Patriarchen vor sein Gericht lud. Er liess sich kaum von den Kindern des Schuldigen erbitten, und verwandelte die

Todesstrafe in Landesverweisung. Der Zar Alexy Michailowitsch verbot durchaus der Civilbehörde, sich in die Angelegenheit der Geistlichkeit zu mischen, und er gewährte ihr eine eigene Gerichtsbarkeit, sowohl in den Rechtssachen, welche sie mit den Laien haben konnte, als auch in den Streitigkeiten, welche sie unter ihren Leuten selbst entschied. Unter geistlichen Leuten verstand man alle diejenigen, welche von der Kirche lebten [570].

§. 196. Mailáth (II, pag. 96) sagt, dass in *Ungarn* bis zur Zeit des Königs Ludwig keine bestimmte Grenze zwischen den geistlichen und weltlichen Gerichten bestand, und dass eine solche dieser König zuerst aufstellte, indem er verordnete, dass, mit Ausnahme der Rechtsstreitigkeiten (der nämlichen, wie ehemals in Polen und anderswo), welche nur vor den geistlichen Gerichten entschieden werden sollen, Jedem die Freiheit gewährt sein solle, seinen Rechtsstreit zu führen, wo er wolle, d. h. entweder vor den geistlichen oder weltlichen Gerichten. Die erste Instanz der geistlichen Gerichte war in der Diöcese, von deren Urtheil man nach Rom die Berufung ergriff. Man verbot bei Todesstrafe, gleich Anfangs die Rechtsstreitigkeiten an die römische Curie zu bringen [571]. Obwohl nur nach dem kanonischen Rechte gerichtet wurde [572], so war doch der grosse Umfang der geistlichen Gerichte die Ursache, dass sich in Ungarn ein besonderes Gerichtsverfahren bildete, welches Kitonicz in XII Abschnitten beschrieb (es findet sich im II. Bande der Sammlung der ungarischen Rechte). Die

---

570) *Stroy* [*Reihe*, Bss.] §. 31. Zak. o *Cucožemc.* Ul. XII, 1, XIII, 1. Karams. VII, J. 1553. Reutz p. 280.

571) J. 1471, bei W. 223.

572) J. 1553, 1563, bei W. 457, 502.

Gewohnheit und der Missbrauch waren die Grundlage dieses Gerichtsverfahrens; denn aus den einheimischen Gesetzen schöpfte es sehr wenig Stoff, weil sich an diese die geistliche Gewalt gar nicht hielt. Die Landrechte bedingten nur, dass die geistlichen Gerichte nicht die weltlichen Rechtsstreitigkeiten entscheiden sollen; dass die Geistlichkeit Niemanden in Bann legen solle, ehe er vor Gericht seine Rechtssache geführt hatte, und auf diese Weise ihn zur schnellern Beendigung seines Rechtsstreites nöthigen solle [573]). Jedoch entstanden trotz dem grosse Streitigkeiten über das, was wirklich an die geistlichen, und was an die weltlichen Gerichte gehören solle. Im Jahre 1462 (bei W. 216, 217) waren ganz die nämlichen Rechtssachen, wie in Polen und Russland, Gegenstand dieser Gerichte: hingegen im J. 1647 (bei W. 801) wurde verfügt, dass die Geistlichkeit in den Rechtsstreitigkeiten, welche aus Testamenten entspringen, nur die Frage entscheiden sollte, ob der Testator alle Förmlichkeiten bei der Abfassung des Testaments beobachtet habe, oder nicht. Die Vermögensverhältnisse, welche aus Familienrechten entspringen, sollten von da an nicht die geistlichen, sondern die weltlichen Gerichte entscheiden; hingegen die Frage, ob eine Ehe gültig oder ungültig geschlossen sei, diese entschieden die geistlichen Gerichte. Uebrigens verbot man diesen Gerichten, sich in weltliche Sachen zu mischen, sowie auch den Bann (*fulminatoria mandata*) zu verhängen über weltliche Richter, oder über Laien, welche vor den geistlichen Gerichten Rechtsstreitigkeiten führten.

573) J. 1351, 1405, bei W. 167, 181, 186.

Abschnitt VI.

Von den öffentlichen Pflichten oder Lasten.

§. 197. Die *böhmischen* öffentlichen Urkunden, welche von den öffentlichen Lasten und Pflichten sprechen, reichen bis ans Ende des XIII. Jahrhunderts; diejenigen Urkunden, welche aus dem XIV. Jahrhundert stammen, sowie auch unsere Diplome aus dem XVII. Jahrhundert, in welchem bei uns die öffentlichen Lasten völlig aufhörten, schweigen gänzlich davon. In Polen und in andern Ländern wurde nach und nach eine Last nach der andern den Landsassen nachgelassen, und fast zusehends nahmen diese Lasten ab. In *Schlesien* hingegen wurden sie auf einmal aufgehoben, wie ich glaube, aus dem Grunde, weil auf die übrigen Einwohner, als man immer mehr Privilegien den Fremden, so wie dem Adel, der sich den Landrechten entzog, ertheilte, so viele Lasten gewälzt wurden, dass es ihnen schwer wurde, sie ferner zu tragen, daher sie ganz auf das einheimische Recht, welches sie so sehr drückte, verzichteten, und teutsches Recht annahmen, da dieses ihnen grössere Vortheile sicherte. In *Böhmen* und *Mähren* hat wahrscheinlich die nämliche Ursache diese Lasten entfernt. Der Adel legte, nachdem er sie von sich abgewälzt hatte, dieselben auf das gemeine Volk, und dieses trug sie bis zu der Zeit, wo im Allgemeinen als Recht angenommen wurde, dass der Landmann von freiem Stande nicht mehr zu tragen verpflichtet sei, als wozu er sich durch Vertrag mit dem Herrn verbindlich gemacht habe. Gerade die böhmischen, mährischen und schlesischen Rechtsdenkmale, die aus diesem Zeitraume stammen,

sagen Nichts von den öffentlichen Lasten, erwähnen aber dagegen die Gaben, welche den Herrn von den Bauern gebühren, und diese vertraten, wie ich glaube, zum Theil die Stelle des Zinses, welcher den Herrn von den Bauern entrichtet wurde (nämlich Hühner, Eier u. dergl.).

§. 198. Aber wie drückend mussten früher diese Lasten sein, als der Herr durchaus alle Dienste unentgeltlich von dem Bauer hatte, und als der Landmann fast jeden Bissen in die herrschaftliche Küche unbezahlt schaffen musste! Es ist hinreichend, das sogenannte *glossarium juridicum*, das von Hrn. Hanka herausgegeben wurde, durchzulesen, um sich von dieser Wahrheit zu überzeugen. Einzelne Ausdrücke dieses Werkchens, insofern sie die Lasten in Polen und Russland erklären, werde ich später anführen, und durch sie den Gegenstand der öffentlichen Pflichten oder Lasten in Polen u. s. w. zu erläutern suchen. Hingegen viele Ausdrücke, welche in diesem Verzeichniss, so wie in der Sammlung des Hrn. Stenzel enthalten sind, lassen sich nicht anders erklären, als nur durch die Vergleichung derselben mit jenen, welche in Polen, Masovien u. s. f. bekannt waren. Dessen ungeachtet werden noch viele Ausdrücke übrig bleiben, welche wegen Mangels an Quellen sich nicht erklären, und deren Bedeutungen sich nicht ermitteln lassen.

Unsere öffentlichen Urkunden brauchen bei Erwähnung der öffentlichen Lasten auch jetzt die Formel *quocunque nomine censeantur* [574]), aus dem Grunde, weil es schwer wäre, alle Lasten dieser Art aufzuzählen [575]).

---

574) J. 1418, bei Nak. p. 402.

575) J. 1358, bei Sommersberg I, p. 955, befreite man: *ab omnibus et singulis oppressionibus, sordidis muneribus, angariis, parangariis, exactionibus, riteuris, expeditionibus, vecturis, datiis,*

Der verehrte J. V. Bandtkie [576]) zählte deren dreissig auf, dessenungeachtet hat er nicht alle erwähnt: denn er liess das *woginie* (bei Załasz I, p. 318) oder *woiennia* (Kriegssteuer) [577]), die *postrzygalnia*, die *waga* (Gebühren für die Barbierstuben, für die städtische Wage) und das *budne* oder die Abgabe von Kramläden und Buden, die man früher, wie sich aus den öffentlichen Urkunden zeigt, in Polen und Russland bezahlte [578]), aus. Man muss ferner bedenken, dass nicht alle Abgabeu, welche J. V. Bandtkie und die Haupt- und Nebenquellen zu den Lasten zählten, wirklich Lasten sind; denn es lässt sich ersehen, dass viele derselben nur Gerichtsgebühren [579]) und Schatzgebühren waren [580]). Diese Bemerkung mag demjenigen

---

collatis subsidiis, oneribus et quibuscunque aliis gravaminibus, realibus, personalibus, sive mixtis, quibuscunque soleant appellari nominibus. Und im J. 1404, bei Sommersberg I, p. 1016, *ab omnibus et singulis solutionibus, quibuscunque vocentur vocabulis.*

576) Abhandlung p. 68, sq.

577) Lengn. I, p. 243.

578) J. V. Bandtkie Abhandlung p. 82, 84. Ruskaja dostop. p. 77, sq., die masovische öffentliche Urkunde vom Jahre 1423 vor J. V. Bandtkie's Ausgabe des *jus Culmense.* So wie auch vom Jahre 1538, 1558, bei Gawarecki städtische Privilegien. Warsch. Denkschr. p. 18, 57, 93.

579) Abgesehen von jenen, welche wir im II. Bande, bei der Aufzählung der Gerichtsgebühren erwähnt haben, gehört hieher das *pozewne* (*Ladungsgeld*, Bss.) (J. 1456, masov. öffentl. Urkunde bei Papr. 469).

580) Das *Podymne* (*Rauchfangsgeld*, Bss.) (J. 1456, bei Papr. 1469), das *Poradlne* (Steuer von einer Hufe Lands, Grundsteuer), das *Podworowe* (Steuer von den Plätzen, auf welche die Einwohner Häuser bauten, auch in einer öffentlichen Urkunde aus der Zeit Kasimirs, des Grossen, bei Załusk. I, in der Abhandlung de primo principatu, so wie bei Załasz. I, p. 316 erwähnt, die *Powołowszczyzna* oder (wie Załasz. I, p. 318 schreibt) das *Powołowe* (eine Zollgebühr von dem Mastvieh, welches im Hause

als Wink dienen, welcher die Bedeutung der einzelnen Namen, die diese Lasten ausdrücken, errathen will.

§. 199. Die Ausdrücke selbst zeigen die Bedeutung einiger Lasten [581]) und liefern einen Beweis dafür, dass die Einwohner verpflichtet waren, die

---

gemästet wurde, und zum Verkauf ins Ausland ging; Hr. Golenski p. 18 verwechselt irrig die *Powołowszczyzna* mit der *Odumarszczyzna* [der Abgabe eines Stückes Vieh von einem Wirthe an den Grundherrn, Bss.]; die *Postrzygalnia*, die *Waga* (Abgaben von den Barbierstuben und von den auf der amtlichen Wage gewogenen Waaren). Załasz. I, p. 318 fügt noch das *Targowe* [Marktgeld, Bss.] hinzu.

581) J. 1456, bei Papr. 469 steht: *sep* [Metzgetreide, *auch eine uralte Abgabe an die herzogliche Tafel*, Bss.], *porcus vacca, aries, psarskie*, [psarskii, aia, oe, dem Hundewärter eigen, Bss.], *sokolowe* (Falken betreffend, Bss.) *bobrowe* [Biber betreffend, Bss.], *przewod* [Vorgespann, Bss.], *stroża* [Wache, Bss.], *et cæteris collatis gravaminibus et juris polonicalis vexationibus.* Ausser den hier erwähnten finden wir in jener Urkunde aus der Zeit Kasimirs, d. Gr., (bei Załusk. I,): *bos, ovis, perna* [Federn, Bss.], *podwod* [Frohnfuhre, Bss.], (*equitaturæ*, sagt Władyslaw, der Jagellone, J. 1430, bei B. 228) und bei Załasz. I, 318; *opole* [eine alte Abgabe vom Feld, Bss.]. Stryikowski p. 446, 750 erwähnt der in Litthauen bekannten Last *serepczyzna* oder *sierpczyzna* [von sierp, *Sichel*, Bss.]. Załasz. I, 318, fügt den *powóz* (*Fuhrwerk*, Bss.) hinzu, ohne jedoch von der *podwoda* (der *Frohnfuhre*) zu schweigen; die öffentl. Urkunde bei Somm. I, p. 1016, fügt noch das *leśne* [*Abgabe für freies Holz*, Bss.] hinzu. Den Ausdruck *naraz* [Abgabe an Getreide für die fürstlichen Hunde, Bss.] erklärt auch eine öffentliche Urkunde v. J. 1231, bei Gawarec. städt. Privileg. Warsch. Denkschr. 292 auf folgende Weise: *vacca, podworowe, vel curiae pro podworowe sive illud, quod dicitur naraz, de prædictis villis non accipientur.* Die böhmischen öffentlichen Urkunden schreiben oft *narzez, wrzez, w rzez* [*an die Schlachtbank*, Bss.], desswegen, weil man aussergewöhnlich, die königliche Küche auch mit Vieh für die Schlachtbank [*na rzeź w rzeź, zum Schnitt*, Bss.] versorgte; in einer öffentlichen Urkunde v. J. 1236 steht ausdrücklich, dass der König befreie *ab exactione boum et eterorum animalium, quod vulgariter narez ad mensam regiam pertinentium.* Belege für meine Behauptung gibt das glossar. v. *nares, narez, narzaz.* Dort (*Rozkochany*) hiess auch das Geld *naraz*, was leicht

Herrenküche mit verschiedenen Fleischarten zu versehen, dem Fürsten auf der Jagd zu dienen, und auf eigene Kosten die Jagdleute zu unterhalten, ferner dass sie sowohl zu Fuss als mit Wagen Botendienst besorgen, und in den Schlössern oder an den Höfen des Herrschers Dienste leisten, auf dem Felde für ihn mit der Sichel arbeiten oder ihm dafür bezahlen mussten. Es ist jedoch schwer zu errathen, was die Ausdrücke *narzaz* (bei Paprocki 496 und in den von Lelewel gesammelten Urkunden steht oft *naraz*), *obraz, opole* [582]) bedeuteten. Hr. Linde erklärt zwar diese Ausdrücke, jedoch befriedigt er uns gar nicht. Aus den bei Sommersberg, Paprocki und sogar aus den von den polnischen Rechten (J. 1454, Vol. I, 177) selbst angeführten Stellen zeigt sich, dass der Ausdruck *narzaz* bisweilen eine Geldsteuer, welche in ausserordentlichen Fällen auf einmal (*naraz*) gegeben wurde, und bisweilen auch einen Dienst bedeute, für welchen derjenige, der ihn nicht in natura leisten konnte oder wollte, mit Geld bezahlte. Und so nannte man die Verbindlichkeit, Fuhren zu leisten, (*powozowe*), die Abgabe für freien Holzbezug (*leśne*), den

---

zu begreifen ist, aber schwer ist einzusehen, warum auch das Wort *Nation, Volk* in der böhmischen Sprache *naraz* hiess, Glossar. (Rozkochany) *moneta, natio.* Die Lasten *sreżna, porzazne,* welche Hr. Golenski erwähnt, sind mir unbekannt (sie sollten ganz dasselbe bedeuten, was gegenwärtig *Lieferungen* heisst) [*naraz* heisst *Geld,* weil *naraziti anschlagen, narazeni die Anschlagung zu Geld, Schätzung* heisst: *Nation* aber hiess *naraz* desswegen, weil *narazeti* gleichbedeutend ist mit *naroditi, gebären,* von welchem *narod, Geschlecht, Volk,* abstammt, Bss.]

582) Diese Lasten waren bekannt in Masovien (bei Papr. 469, J. 1456), in Polen (bei Załusk. I.), in Schlesien (J. 1404, bei Somm. I, 1016), und in Pommern (Vol. I, 177, J. 1454, bei Dog. IV, 148). Rostkowski (clypeus cleri poloni p. 65) fügt noch aus einer Urkunde v. J. 1303, welche er aus einer Handschrift anführt, bei: *przewne* [*Ueberfuhrgeld,* Bss.], *porzeczne* [*Flussgeld,* Bss.], was offenbar auf den Flüssen bezahlte Abgaben bedeutet.

Hofstättezins (*podworowe*), das für die Schaafheerde des Monarchen gesammelte Futter, die Uebernahme des Nachtlagers für den König und seine Beamten und dergleichen, wenn sie in ausserordentlichen Fällen geleistet wurden, *naraz*. Nicht aber bezeichnete dieses eine in Honig von einer Wittwe an ihren Herrn verabreichte Abgabe, so oft jene sich wieder verheirathete [583]), und das bei dem Ausdruck *naraz* von Paprocki angeführte Beiwort *psarskie* (*hündisch*) beweist, dass naraz nicht die Beiträge für die königlichen Hunde bezeichnete, wie Herr Naruszewicz glaubt [584]), Was *obraz* bedeutete, ist schwer auszumitteln. Bei den *Böhmen* bedeutete *obrazi* schon im Anfang des XII. Jahrhunderts *Geld* (glossar. [mater. verborum] v. *nummi*), daher der Ausdruck *obraz* eine Art Geldsteuer bedeuten konnte, deren Ursprung man nicht kennt. Was den Ausdruck *opole* betrifft, so habe ich nur eine, aber wie ich glaube, vollständig beweisende Deutung gefunden. Diese findet sich in einer öffentlichen Urkunde vom Jahre 1291 (bei Lelewel p. 210, wo es heisst: *vicinia quod vulgariter opole dicitur*), und scheint Befreiung von den Lasten zu bedeuten, welche Nachbarn wegen der von ihnen besessenen Grundstücke gegenseitig tragen mussten, indem Einer dem Andern bei Verfolgung des Gesindels Hülfe leistete (noch heutzutage sagen wir *iść o pale*, d. h. über sein eigenes Feld hinausgehen) indem sie einander Grunddienstbarkeiten abtraten, und endlich indem sie sich gegenseitig solche Lasten tragen halfen, welche zu tragen dem Nachbarn nicht leicht waren u. dergl.

---

583) Wie Hr. Lukas Golembiowski in seinem Werke: das polnische Volk und sein Aberglaube, Warschau, 1830, pag. 3, behauptet.

584) Linde unter dem Ausdruck *naraz*.

§. 200. Indem ich ganz denselben Gang wie im I. Bande einhalte, will ich nun die Dienste erwähnen, welche dem Monarchen geleistet wurden. Die Beamten, welche aus der Reihe der Insassen gewählt wurden, forderten jetzt nur selten Dienste von ihren Landsleuten.

I. Die Herren, so wie der Adel und das gemeine Volk, mussten Schlösser bauen und ausbessern, wenn der König auf den Rath und mit Einstimmung des Reichstags sie errichtete; sonst musste er sie auf eigene Kosten herstellen [585]). Am meisten beschwerte man sich darüber, dass der König auf seiner Reise durch das Land auf die Güter der Landsassen kam, und diese alle seine Bedürfnisse dann befriedigen mussten. Długosz und Kromer führen hiefür eine Menge Beweise an. Daher befreite der Monarch sie auch von dieser Last [586]), und war schon zufrieden mit den stationes in den Abteien [587]). Kasimir, der Grosse, befreite noch früher [588]) die Abtei von Tyniec nicht nur von dieser, sondern auch von andern Lasten (welche ihm, wie er selbst sagt, *de jure seu de facto*, gebühren).

Während der Erntezeit mussten die Klosterleute auf den königlichen Gütern arbeiten: der König Ludwig verzichtete zu Gunsten der Miechowiten darauf [689]). Die Starosten nöthigten die Einwohner, aus den königlichen Bierbrauereieu Bier sowohl zum Ausschenken als zum eigenen Gebrauch zu nehmen, was im Jahre

585) J. 1374, bei B. 185.

586) J. 1388, bei B. 139. J. 1388, 1430, bei B. 192, 225.

587) J. Ostroróg p. 25, 26, *stan*. Schon zu Anfang des XII. Jahrh. nannten die Böhmen eine Hütte *stan*. Glossar. (mater. verborum) v. *tugurium*.

588) J. 1362, bei Szczyg. p. 175.

589) J. 1381, bei Nak. p. 317.

1496 (bei B. 350, 351) ihnen desshalb zum Vorwurf gemacht wurde, weil jetzt jeder Landsasse seine eigene Brauerei, selbst auf den von der Regierung verliehenen dzierżawy, hatte. Daher erledigt sich, wie ich glaube, die Frage von selbst (welche Czacki in einer besondern Abhandlung in der Wilnaer Wochenschrift X, p. 22, sq. untersucht hat), ob bei uns die Landsassen ihre eigenen Brauereien gehabt haben; denn dass sie solche auf ihren Erbgütern hatten, daran lässt sich nicht zweifeln, (Czacki selbst p. 32, führte dafür Beweise auf), allein sie konnten keine auf den von der Regierung ihnen verliehenen dzierżawy haben, aus dem Grunde, welchen ich schon im I. Bande Anm. 431 angeführt habe; später jedoch wurde ihnen auch dieses Recht ertheilt. In Schlesien stand dem Monarchen das Recht *zu*, die Leute in seinen Diensten über die Grenze zu schicken, was im Jahre 1353 aufgehoben wurde (bei Sommersb. I, 866).

§. 201. Seit den Zeiten des Königs Ludwig hörten die Lasten in Polen und nachher in Litthauen gänzlich auf; denn Władyslaw, der Jagellone, und seine Brüder befreiten die litthauischen Herren und die Geistlichkeit von denselben [590]. Sie mussten

---

590) J. 1413, Dług. II, 339. Stryik. pag. 446, 775. Merkwürdig ist die dem Bauernstand auferlegte Last, Namens *serebszczyzna*. Czacki I, p. 202, leitet die Abstammung dieses Worts irrig von *srebro* (Silber): denn diese Last unterschied sich von einer Geldleistung (plat, oplata), und bedeutete daher gewiss einen Frohndienst. Warum wurde sie aber so genannt? Vielleicht liegt das Stammwort dieses Ausdrucks in dem lateinischen *servitium*: er kann jedoch auch einen ganz andern Ursprung haben. Der Ausdruck *Serb* (Nestor sagt *Sereb*) sank mit der Zeit in Verachtung, ähnlich wie der Ausdruck *Słowianin* (sclavus), und bedeutete fast in jeder slavischen Mundart eine Person von untergeordneter Bedeutung: so in der polnischen Sprache bedeutete *pasierb* (*Stiefsohn*) (*sierb-syn*) weniger, als *syn* (*Sohn*). In den russischen

jedoch auch fernerhin den königlichen Courieren und Boten Vorspann geben, selbst gemäss dem dritten Statut (III, 29). In Masovien, welches sich in dieser Rücksicht an die alten Gewohnheiten hielt, legte man noch jetzt für die Hochzeit des Fürsten und für dessen Loskaufung aus der Kriegsgefangenschaft zusammen [591]). Von diesen Lasten befreiten erst die beiden Sigmunde, Vater und Sohn, Masovien, als dieses mit dem Kronlande vereinigt wurde [592]).

Es ist sonderbar, dass jene Verordnung von Olga [593]) in den russischen Landschaften nicht allgemein wurde: denn das *jus virginale (mirowaia* [*ein friedlicher*, Bss.], *swadebnaia kunica* [*Hochzeitmarderpelz*, Bss.]) stand in Wołhynien den höchsten Beamten zu, welche im Namen des Monarchen dieses Recht ausübten; diese Gewohnheit erhielt sich noch in später Zeit [594]). Wenn man berücksichtigt, was ich über das jus virginale im I. Bande dieses Werkes gesagt habe, so zeigt sich, dass jene Gewohnheit nicht slavischen Ursprungs war, sondern von den Teutschen durch die Waregen und Litthauer zu uns und nach Russland gekommen ist. Noch jetzt

---

Landschaften und anderswo, wo das gemeine Volk *serby* genannt ward, nannte man, wie ich glaube, *serebszczyzna* die Frohnarbeit, die demselben oblag. Es hiess im Litthanischen Statut II, 2, III, 29 ausdrücklich, dass der Monarch mit seinem Rath von dieser Zeit an die *serebszczyzna* und alle Zahlungen nicht mehr dem Landvolke und der städtischen Bürgerschaft auflegen werde. In den Privilegien der Stadt Wilna v. J. 1562 steht *horodinszczyzna:* wahrscheinlich heisst bisweilen so die städtische serebszczyzna, dass ich sie so nenne.

591) J. 1454, bei Okol, II, 25.

592) J. 1478, 1549, Masov. Statut 461, 465, 466, 469.

593) M. s. t. I, S. 169 dieses Werkes.

594) Czacki. I, Anm. 531. Karamsin VII, Anm. 112.

heisst in Litthauen in den Kreisen, welche von litthauischen Kmiecie bewohnt waren (wie Hr. Narbutt in der Wilnaer Wochenschrift V, p. 209, sq. bemerkt), der letzte Abend vor der Trauung eines Mädchens, *kunigowanie*. Was die litthauischen *dziakła* bedeuteten, ist unbekannt [595]). Czacki und Hr. Goleński pag. 17 behaupten, dass es eine Last war, ähnlich der Geldabgabe, Namens Hilfgeld (*droit d'aide*), aber keiner von beiden gibt dafür einen Beweis. Ich würde glauben, dass *dziakło* dasselbe bedeutete, wie *tiagło*, wenn es in den russischen Originalurkunden nicht ausdrücklich hiesse *diakło* (litth. Statut III, 29). Das litthauische Statut erwähnte diese Last in Verbindung mit der Pflicht, Fuhren zu stellen und Wagen aller Art: daher zeigt sich, dass dieser Ausdruck etwas Anderes bedeutete, und durchaus nicht das, was Czacki vermuthete.

§. 202. Die *ungarischen* Rechte geboten, dem Monarchen ein Christgeschenk zu senden, und auf seiner Durchreise durch die freien Dörfer oder Städte ihm ein Mittagsmahl oder Abendessen zu bereiten, wie auch für seine Pferde Heu zu mähen, und herbeizuschaffen. Auch die Herren forderten Geschenke und Gaben, aber ich weiss nicht, ob nach dem Grundsatze, dass der Monarch ihnen seine Rechte abgetreten habe [596]), oder ob diese ihnen kraft ihrer oberherrlichen Rechte gebührten. Wenn der Herr in Gefangenschaft gerieth, so mussten ihn seine Zinsleute und Leibeigenen loskaufen, und wenn er seine Kinder taufen liess, oder dieselben verheirathete, so mussten sie ihm Geschenke geben. Die Bauern mussten den Wein aus dem herrschaftlichen Keller beziehen, und

---

595) Kasimir, der Jagellone, (bei Czacki I, Anm. 340) hob sie auf.

596) Donatio juris regii, J. 1464, bei W. 219.

wenn der Herr keinen eigenen Wein hatte, so mussten sie denjenigen nehmen, welchen er in seine Schenke geführt hatte. Jedoch waren sie nicht verpflichtet, ihn zu trinken, wenn die königliche Ortsbehörde anerkannte, dass der Wein sauer oder verdorben sei[597].

§. 203. II. In Rücksicht auf das *öffentliche Wohl* waren die *polnischen* Landsassen verpflichtet, die festen Schlösser auszubessern: zur Friedenszeit thaten sie dieses unentgeltlich, zur Zeit des Kriegs arbeiteten sie für Geld; denn gerade zu dem Zweck zahlte man die Steuern, um durch Miethe von Arbeitern die nöthige Arbeit zu beschleunigen[598]. Später bestimmte man auch für diesen Zweck einen gewissen Theil der königlichen dzierżawy, welche die kleinere quarta hiess[599]. Der Adel wusste sich von den Lasten zu befreien, und diese auf die Städte und Kmiecie zu legen. An einigen Orten[600] befreite er sich sogar auch von der Lieferung des Hafers und Weizens für die festen Schlösser[601]. Władyslaw Jagiello und Kasimir, der Jagellone, befreiten die Landschaft von Dobrzyn und Kujavien von diesen Abgaben, und in der Folge den ganzen polnischen Adel, und wälzten sie auf die Einwohner der russischen Landschaften[602]. Da jedoch trotz diesem dem Könige in den späteren Zeiten noch andere Abgaben und Gebühren gehörten (im J. 1565, Vol. II, 687), so schliesse ich, dass jene dem polnischen Adel durch die Könige verliehene

---

597) J. 1405, 1548, 1550, 1553, bei W. 181, 424, 435, 454. Cynos. v. *fœnum.*

598) J. 1374, bei B. 185.

599) Duncz. pag. 63.

600) J. 1526, bei Dog. I, 245.

601) *Sep, osep,* in Litthauen schon im J. 1454, bei *Cz.* I. pag. 66.

602) J. 1430, 1454, bei B. 231, 269. J. 1433, Vol. I, 93.

Befreiung nur vorübergehend war. Nachher (im XVII. Jahrhundert) kam es dazu, dass die Regierung selbst einige Lasten für die Landsassen übernehmen, und namentlich auch das Salz aus den einheimischen Salzwerken auf eigene Kosten ihnen zuführen musste, besonders an die entlegenern Orte des Landes [603]): warum man dieses Salz *suchedniowa* [*Quatembersalz*, wie Einige glauben, weil die Salzwerke dem Adel alle Vierteljahre das Salz um einen wohlfeilern Preis, als andern Leuten verkaufen mussten, Bss.] nennt, kann ich nicht entdecken [604]). Die Polen befreiten die Bürger von Kiew [605]) von der Baulast der Schlösser: in Russland dauerte diese Last noch lange Zeit fort. Nach Maass des Bedürfnisses arbeiteten die *ungarischen* Bauern an der Ausbesserung der festen Schlösser, oder leisteten andere Dienste in dieser Rücksicht. Insbesondere musste jeder wenigstens 12 Tage jährlich arbeiten, und noch länger, wenn es der Reichstag so verordnete. Die ungarischen Rechte verbreiten sich weitläufig darüber [606]).

§. 204. III. Für *die Beamten* übernahm man schon jetzt nur hie und da Lasten. In *Russland* gewannen die Bauern keine Befreiungen von der Leistung solcher Dienste, sie erhielten die Geistlichkeit, die Bojaren und die Hofdienerschaft, obwohl sehr selten. Es war bisweilen der Fall, dass Privaten eine völlige Befreiung von allen Pflichtigkeiten und sogar auch von den Abgaben gegeben wurde; z. B. der im Land angesehenen Familie Strogonow wurde eine solche

603) J. 1736, Vol. VI, 629.

604) Die Deutungen, welche Lengn. I, pag. 250, II, p. 19 sq. gibt, befriedigen mich nicht.

605) J. 1611, Vol. III, 22. Reutz, p. 370.

606) Gratuiti labores limitantur, J. 1553, 1547, 1647, bei W. 453, 547. 828.

Befreiung gegeben [607]). Die *ungarischen* Rechte verordneten, dass die Einwohner der Residenz alle Jahre sechs Gulden dem Hofmarschall als Christgeschenk geben sollten, dass jeder Handwerker eine Arbeit dem Grossstallmeister liefern sollte, so oft er, den Monarchen begleitend, durch irgend eine Stadt kommen würde [608]).

Abschnitt VII.

Von der Industrie und dem Handel.

§. 205. Aus den im I. Bande dieses Werkes angeführten Gründen herrschte allgemein in allen slavischen Ländern des lateinischen Bekenntnisses die Ansicht, dass sich mit Industrie und Handel zu beschäftigen nur dem gemeinen Volke zieme, und dass der höhere Stand dieselben nicht betreiben solle. In *Polen* wurden schon zu den Zeiten Władysław's Jagello's [609]) die Rechte des Adels, welcher sich mit städtischem Gewerbe beschäftigte, erniedrigt: er wurde dem städtischen Rechte dadurch unterworfen, dass man ihn von dem Landrecht ausschloss; und bald verlautete darüber auf dem Reichstage, dass die städtischen Beschäftigungen sich nicht für den Ritterstand eignen [610]). Wenn sich die Eltern einem solchen Lebensberufe ergaben, so erklärten ihre Kinder

---

607) Reutz. pag. 277, 279, 387, 300, J. 1679, P. S. II, 221.

608) J. 1405, bei W. 181.

609) J. 1423, bei B. 214. Die Uebersetzer der polnischen Rechte vom J. 1499, bei Lel. p. 130.

610) J. 1550, Vol. II, 596.

öffentlich, dass sie dieses nicht genehmigen[611]. Jedoch im Anfang dieses Zeitraums verachtete sogar auch der höhere Stand bei uns noch nicht ganz den Grosshandel: denn unter Władyslaw Jagello, beschäftigten sich sogar berühmte Personen, wie Nikolaus Kurowski, Erzbischof von Gnesen, mit solchem Handel (Dług. II. pag. 314), indem sie mit Getreide und gesalzenem Fleisch geladene Schiffe nach Flandern schickten; aber bald wurde die Ansicht allgemein, dass derjenige Edelmann, welcher Industrie und Handelsgeschäfte betrieb, den Adel verliere[612]. Seit dieser Zeit also erwähnten unsre Rechte selten den Adel, welcher sich mit Handel beschäftigte (J. 1523, Vol. I, 400), weil er dieses von der Nation verachtete Gewerb verschmähte. Erst am Ende dieses Zeitraums sprach der Reichstag aus (J. 1775, Vol. VIII, 183), dass der Handel durchaus nicht die Rechte und die Würde des Adels verletze.

§. 206. Wer immer das, was ich sagte, gehörig erwägt, der wird sich nicht wundern, dass die Fremden und Juden bei uns ausschliesslich die Industrie und den Handel, daher ohne jeden Vortheil für das Land, inne hatten. Denn kein Fremder drängte sich zur Erwerbung von Gütern, sogar auch dann nicht, wenn ihnen dieses gestattet war; denn das einheimische Recht verordnete, dass der Kaufmann, wenn er liegende Güter gekauft hatte, auf der Stelle den Handel verlassen, und sich adeligen Beschäftigungen hingeben sollte[613]. Die Fremden führten desshalb, wenn sie bei uns

---

611) J. 1564, bei Papr. pag. 367. J. 1580, Vol. II, 100. J. 1581, bei Papr. pag. 368. J. 1633, Vol. III, 806.

612) Kromer respubl. §. 496, 497 sagt, dass den Adel verliere: *si quis desertis militiæ et agriculturæ studiis sordidum quæstum faciat arte mechanica.*

613) J. 1609, Vol. II, 1676.

Vermögen gesammelt hatten, dasselbe aus, worüber man sich schon im J. 1456 (bei B. 298) beschwerte; aber man bemühte sich nicht, diesem Uebel vorzubeugen [614].

In *Polen* konnten sich nur diejenigen Landsassen der Industrie und dem Handel widmen, welche wegen ihrer Armuth und geringer Bildung kein Recht auf eine Bedeutung unter den Landsassen geltend machen konnten. Den reichern Bauern wurde auch der Weg zur Industrie dadurch versperrt, dass verordnet wurde (J. 1496, bei B. 343), ein Kmieć, der nur einen einzigen Sohn habe, sei verbunden, ihn dem Ackerbau zu widmen. Obwohl schon das Recht im J. 1503 (Vol. I, 293) etwas Aehnliches verordnet hatte, so sprach es doch mehr für die Kmiecie sich aus, wenn es in der Mehrzahl sich ausdrückte *(qui exire voluerint)*: aber das Recht vom J. 1496, welches verordnete, dass der Sohn eines Kmieć sich nicht von dem Grundstücke bei Verlust seines väterlichen Vermögens entfernen durfte, wenn er die Erlaubniss dazu von seinem Herrn nicht schriftlich erlangt, und auf solche Weise von dessen Gewalt sich nicht frei macht *(cum quibus litteris tanquam emancipatus)*, erniedrigte unser gemeines Volk völlig, und verschloss ihm zu jeder Industrie den Weg.

§. 207. Die Einzelnheiten von den Zweigen der vaterländischen Industrie kann man am vollständigsten aus den Steueruniversalen schöpfen. Denn wenn man auf dem Reichstage die Steuern umlegte, erwähnte man ins Einzelne, welchen Lebensberuf die Landeseinwohner haben, und bestimmte zugleich, wie viel

---

614) Mercatoribus forensibus et advenis, regno nocivis, thesauros regni extenuantibus et evacuantibus, prohibeatur regni habitatio.

Steuer von seinem Gewerbe Jeder zahlen musste. Daraus überzeugen wir uns, dass in den ältesten Zeiten bei uns die nämliche Landesindustrie war, welche einigermassen auch jetzt noch herrscht. Die reichern Einwohner liessen die Waldungen aushauen, zur Gewinnung der Potasche, zur Fällung und Flössung der Stämme nach Danzig, und den Holzhieb vermietheten sie an die Rataie; die Armen beschäftigten sich mit Taglöhnerarbeit, indem sie nach Preussen und Schlesien auf Arbeit gingen [615]: jedoch fanden sie auch dabei Schwierigkeiten. Denn der Adel, welcher die Taglöhner gering bezahlte, und sie dennoch nicht entbehren konnte, erwarb sich das Recht, dass Niemand sich aus dem Dorfe entfernen durfte, ohne schriftliches Zeugniss von dem Herrn des Dorfes, dass er seiner nicht bedürfe [616]. Die Zweige der höhern Laudesindustrie waren das Müllergewerbe (sowohl auf Wasser- als Windmühlen), die Schenkwirthschaft, Krämerei und Verkauf der Lebensmittel (*tabernæ hereditariæ sive manuales*), das Hüttenwesen niederer Art, Viehzucht [617], Fischerei (Jahr 1564, Vol. II, 664). Zur Beförderung der zwei ersteren Zweige der Industrie wurde verordnet (J. 1505, Vol. I, 329), dass der Gläubiger, welcher Befriedigung seiner Forderung suchte, dem Schuldner erst dann die Mühle oder die Schenke nehmen dürfe, wenn er keine andere Vermögenstheile mehr vorfinde. Ausserdem gewann man auch Harz, machte Pottasche, sammelte Wachs, handelte mit Holz [618]. Die Handwerker (*rzemieślnicy*) oder wie man sie nennt, *rzemiestnicy*, erwähnten kaum

---

615) J. 1496, bei B. J. Kochanowski Satyr.

616) J. 1496, bei B. 349.

617) J. 1458, 1472, bei B. 304, 311.

618) J. 1578, Vol. II, 983, 997. J. 1641, Vol. IV, 2.

hie und da unsere Rechte (J. 1562, Vol. II, 623). In dem Steueruniversale vom Jahr 1773 (Vol. V, 179) erwähnte man als eine mehr mit Industrie sich beschäftigende Klasse des Volkes: die Fuhrleute, Siebmacher, Bootsleute, Maurer, Zimmerleute, Lastträger (*tragarzy*), Wandkleber, Geiger, Cymbelspieler, Dudeler und andere Dorfspielleute. In Litthauen beschäftigten sich besonders die Tataren mit Handwerken und dem Fuhrwerk, und da das litthauische Statut XII, 10 sie in die gleiche Reihe mit dem gemeinen Volk stellte, so unterschied es dieselben von den Tataren, welche schon lange Zeit auf Grundstücken angesiedelt waren, mit der Verpflichtung, Ritterdienst zu leisten, und stellte sie in gleichen Rang mit dem Adel. In Schlesien beschäftigte man sich besonders mit dem Brauen des Biers, und man versandte es nach Polen: dieses erwähnen die Hauptquellen oft.

§. 208. Die Bienenzucht blühte in den russischen Landschaften und in Masovien, wo die Bienenwärter noch im J. 1785 eigene Rechte, eigene Gerichte (*judicium mellicidarum*) hatten, ganz von der nämlichen Gestalt, wie die Landgerichte, wie auch eine eigene Obrigkeit, die aus einem Honigstarosten, einem Unterstarosten und Räthen (*ältern Bienenwärtern*) bestand [619]). Die Gemeinde der Bienenwärter wählte sich ihr Gericht und ihre Obrigkeit. Das Hauptgericht, an das man in letzter Instanz appellirte, bildete der Landesstarost. Merkwürdig ist, dass auch der Adel zur Gromada oder Gemeinde der Bienenwärter gehörte [620]). Der Monarch hatte auch seine Bienen-

---

619) J. 1785, bei Gawar. Städtische Privilegien. W. D. p. 4. J. 1401, masovisches Statut 425.

620) Recht der Bienenwärter p. 6. Die Uebersetzer der masovischen Rechte pag. 141, bei Lel.

wärter, welche sogar auch auf denjenigen Gütern, die dem Adel nach dem Recht der dzierżawy oder Schenkung abgetreten waren, Honig einsammelten, was Sigmund, der Alte, im Jahre 1538 (Vol. I, 536) aufhob. Wenn der Bienenwärter den ihm anvertrauten Bienengarten schlecht pflegte, so konnte der Herr ihn irgend einem Andern zur Besorgung übergeben, selbst wenn derselbe nicht in die Innung der Bienenwärter eingeschrieben war. Der einem Bienenwärter für die Besorgung der Bienengärten gegebene Jahreslohn hiess *kysz;* was man von einem Bienengarten an den königlichen Schatz in natura (nämlich in Honig) gab, hiess *nadstawa*, was man an Geld gab, *iżunowe*[621]).

§. 209. Im Einzelnen erwähnten die Quellen nicht, mit welcher Art der Industrie man sich in *Russland* beschäftigte, sie sprachen nur im Allgemeinen von Handelsleuten und solchen, die sich mit andern Industriezweigen beschäftigten (*torgowye und remeslennye liudi* [*Handels- und Handwerksleuten,* Bss.], Uł. XVI, 1, 4). Die Einwohner jeder grössern und kleinern Stadt beschäftigten sich mit Handel und Industrie: die Soldaten, Hofleute, Geistlichen u. s. f., welche zugleich auch zu den Gemeindelasten beitrugen. Diejenigen, welche in das Verzeichniss der Bevölkerung nicht eingeschrieben waren, mussten, wenn sie Handel trieben, sich an die Vorschriften des Rechtes halten, welches über die Fremden erlassen worden war. Später werden wir Mehres davon erwähnen (Uł. XIX, 9 — 16).

§. 210. In *Ungarn* befand sich die Landesindustrie in eben dem Zustande, wie in Polen. In den Städten widmeten sich die Ausländer der Industrie, welchen Mathias Corvin desswegen eine besondere

---

621) Recht der Bienenwärter in der Vorrede. Masovisches Statut 425.

Steuer auflegte, und besonders auch den Schneidern und Bartscheerern. Zu den Künsten und Handwerken wurden, wie ich oben sagte, die Inländer nicht zugelassen, und so mussten sich die handeltreibenden Landsassen auf den Viehhandel und die Viehzucht und dergl. beschränken [622]. Die Armen hatten als besondern Gewerbszweig das Kohlenbrennen (J. 1567, bei W. 523).

§. 211. In *Böhmen* brachte das Bierbrauen die nämlichen Vortheile, wie in Polen und Russland das Branntweinbrennen. Es war das Hauptgewerbe der Städter, mit welchem sie sich ausschliesslich beschäftigten, indem sie das eigene Bier sogar auf den adeligen Gütern ausschenkten. Der böhmische Adel, der ähnlich, wie der polnische, die Industrie verachtete, gewahrte sehr spät, wie sehr er geirrt hatte, so grosse Einkünfte von den Städten sich rauben zu lassen. Daher wollte derselbe auf dem Reichstag ein Gesetz auswirken, welches den Städtern verbieten sollte, auf den adeligen Gütern Getränke auszuschenken. Darüber kam es zu grossen Zwisten unter den böhmischen Ständen, und aus denselben entstanden Streitigkeiten und blutige Händel, gleich jenen, welche vordem im alten Rom die *leges agrariæ* erzeugt hatten. Das Ganze endete jedoch damit, dass man in Böhmen und den damit verbundenen Ländern Jedem erlaubte, auf den eigenen Gütern Bier zu brauen und Branntwein zu brennen und zu verkaufen [623], und auf fremden Gütern nur dann, wenn der Ausschenkende bewies, dass er schon dreissig Jahre im ruhigen Besitze eines Schankes gewesen sei; sonst musste er dem Herrn des Dorfes von seiner Schenke einen Zins

---

622) J. 1486, 1514, 1600, bei W. 245, 334, 750, Schwartner I, pag. 126.

623) Scr. R. B. III, p. 258. Mährisches Recht CXXVII.

bezahlen [624]). Die Fabriken und der Grosshandel waren ebenfalls in den Händen der Städter, und am meisten in denen der Inländer, selten in denen der Fremden: der Kleinhandel war in den Händen der ärmern Stadtbewohner, der Christen und Juden. Den letztern verbot man oft, wie diess häufig auch in Polen geschah, widerrechtliche Vortheile von den Bauern zu ziehen, dadurch, dass sie ihnen die Waaren auf Borg verkauften, und auf deren Ernte und Weinlese ihre Forderungen versicherten [625]). Gleiche Vortheile, wie der Handel mit schwerem Vieh, Kleinvieh und Holz dem polnischen, russischen und slowakischen Adel, brachte der Fischhandel den Einwohnern Böhmens. Es ist ungewiss, woher den Böhmen die grosse Lust zu Fischen kam, so dass sie dieselben sogar dem Wildpret vorzogen, und für den besten Leckerbissen hielten, obschon sie nicht gerne fasteten. Die Fischerei war in diesem Lande ebenso verbreitet, wie früher bei uns die Bienenzucht. Die Fischer bildeten eine besondere Innung, und hatten besondere Rechte, bei welchen, obwohl sie im XVII. Jahrhundert entstanden und in teutscher Sprache geschrieben sind, man doch nicht zweifeln darf, dass Vieles aus den alten Rechten in sie übergegangen ist, daher man mit Recht von diesen Rechten auf den Zustand des Gewerbes, von welchem wir sprechen, wird schliessen können. Das Recht nahm diesen Zweig der Nationalindustrie besonders in Schutz, und die böhmischen Schriftsteller überlieferten uns darüber Vieles, wie z. B. Weleslawin und Johann Dubrawski, die in dem Verzeichniss der Quellen von uns angeführt sind. Auch die Weberei und das Müllergewerbe lohnten sich im Kronlande

---

624) Wład. XXVI, *puhonowe stare*, Max. CCXXIV, 8.
625) Mährisches Recht CXXVI.

Böhmen und in den damit verbundenen Ländern sehr: daher entstanden zahlreiche Rechtsvorschriften, welche verordneten, wo und wie man Flachs und Hanf rösten solle, um nicht dadurch dem Nachbar Schaden zu verursachen; wie auch, welche Ordnung man in der Mühle einhalten solle, wer zuerst und wer hernach das Getreide mahlen dürfe. Ich weiss nicht, welche Politik darin die *Mähren* suchten, dass sie die Zahl der Handwerker in den Dörfern beschränkten. In einem Dorfe wurde es nur Einem Schmiede, Schneider, Schuster und Weber gestattet, sich niederzulassen. Man vergass nicht einmal den *Trödler* (*Weletznjk*, derjenige, welcher mit alten Kleidern handelt, und diese ausbessert, flickt), indem man ihm erlaubte, in den Dörfern zu handeln. Ausserdem durften noch in den Dörfern Kohlenbrenner und Bötticher wohnen; die übrigen Handwerker aber mussten in der Stadt sich niederlassen [626]).

§. 212. Den grössten Hang zu den schönen Künsten hatten unter allen Slaven die Böhmen: Musik und Malerei beschäftigten sie besonders. Im J. 1348 gründete man oder erneuerte vielmehr in Prag die Gesellschaft der Malerei, welche gewissermassen Aehnlichkeit mit den jetzigen Malerakademien hatte [627]). Einen Beweis hievon geben uns die Gemälde in Handschriften, welche aus dem XI. Jahrhundert stammen. Sie tragen den Charakter der alten byzantinischen Malerei, woraus der offenbare Schluss folgt, dass die damaligen Böhmen mit Griechenland auch in dieser Rücksicht innigen Verkehr hatten. Tiefere Forschungen werden uns diesen Gegenstand besser

---

626) Mährisches Recht CXX, CXXVII, CXXIX.

627) Czas. V, 2 p. 169.

erläutern, und Manches enthüllen, was die slavische Industrie uns im gehörigen Lichte darstellen wird. Die Nachrichten davon, welche in der ganzen Welt zerstreut sind, lassen sich schwer sammeln; denn oft kann man sie dort finden, wo man sie am wenigsten vermuthete. So geben uns z. B. jene Nachrichten (auf welche Herr Hanka meine Aufmerksamkeit richtete), die uns durch den Engländer Morison von der Erfindung des Lumpenpapiers (*charta ex linteis aqua infusa contusis confecta*) mitgetheilt wurden, die um das Jahr 1370 von zwei Polen, Anton und Michael Haliczanin (ex Galicia), gemacht worden war, davon einen Beweis, dass die Slaven bis jetzt sehr wenig von der Geschichte ihres eigenen Handels und ihrer Industrie wissen.

§. 213. In Rücksicht des Handels waren in Polen die schiffbaren Flüsse in besondern Schutz genommen, und besonders die Wisloka, die kleine Donau, die Tyśmienica, der San[629]), die Weichsel, die Wartha (J. 1511, Vol. I, 375). In Masovien waren die grössern Flüsse der Bug und die Narew (J. 1496, mas. Statut 450). Die spätern Rechte sprechen noch von andern Flüssen, welche die Inventare unter dem Worte *rzeki* (Flüsse) erwähnten. Die Schifffahrt auf ihnen war Jedermann erlaubt, aber schon zu den Zeiten Ostroróg's (p. 81) wurde diese Vorschrift nicht beobachtet. Der Schatz von Kronpolen und Litthauen bestimmte jährlich eine gewisse Summe zur Reinigung der Flüsse: später hörte dieses in Polen auf, aber im J. 1765 (Vol. VII, 646) richtete man aufs Neue die Aufmerksamkeit darauf. In Litthauen gab man stets

628) Plantar. histor. Oxonii 1715, p. 239.

629) Man gestattete nicht, in diesen mit Wehren den Fischfang zu betreiben. J. 1447, bei B. 255.

für diesen Zweck Geld[630]). Um die Kaufleute zu unterstützen, und diejenigen, welche die Waaren auf den Flüssen verführten, hob Kasimir, der Jagellone, die neuen Zölle auf, und befahl den Steuererhebern, sich mit den frühern zu begnügen (J. 1447, bei B. 256). Den Starosten lag es ob, über die Sicherheit der öffentlichen Strassen zu wachen: sie wurden schon unter Kasimir, dem Grossen, ausgesteckt und verbessert[631]). Die Kaufleute, welche Waaren im Lande verführten, mussten diese Strassen einhalten. Der nämliche Kasimir, der Jagellone, verbot den Privaten streng, von den Kaufleuten, welche durch ihre Güter reisten, eine Gebühr zu nehmen, er befahl Jedem, welcher ein Brücken- und Dammgeld bezog, vor Gericht zu beweisen, aus welchem Grunde er sie beziehe. Er sprach aus, dass er selbst von keinen ins Land kommenden Frachtwagen Gebühren und Zölle weder von den eingeführten, noch von den ausgeführten Waaren erheben werde, ausgenommen, so ferne der Reichstag dieses erlauben würde. Die polnischen und litthauischen Kaufleute, welche in Pommern und Preussen handelten, wurden von allen Gebühren befreit, im Jahr 1433 (Vol. I, 87 ff.). Jedoch musste jeder Waaren führende Kaufmann bei Strafe an den vom Recht bezeichneten Haupt- und Nebenzollhäusern vorbeifahren[632]). Nach den masovischen Rechten[633]) wurden, wenn ein Schiffer die Zollstätte überfuhr, und den Wasserzoll nicht bezahlte, seine Waaren nicht mit Beschlag belegt, sondern er haftete mit seinem Vermögen dafür.

---

630) Bei Ostrow II, 3.

631) J. 1447, 1456, bei B. 257, 293 und die spätern Rechte, von welchen die Volumina legum viel sprechen.

632) J. 1611, Vol. III, 33.

633) Mas. Stat. 434 v. J. 1426.

§. 214. Die Landstrassen waren entweder öffentliche (viae regales) oder Privatstrassen; die Einwohner waren verpflichtet, einen Theil ihrer Grundstücke zu Strassen zu verwenden[634]), und sie in gutem Zustande zu erhalten. Wenn ein Schaden daraus entstand, weil die Strasse nicht ausgebessert worden war, so musste derjenige, welcher zur Verbesserung der Brücke verpflichtet war, den Schaden ersetzen[635]); trotz dem waren die polnischen Brücken die erbärmlichsten in der Welt, wie schon Ostroróg bemerkte (p. 75, 77). Die Einwohner von Thorn erhoben Zölle von den Schiffern, welche neben ihrer Stadt auf der Weichsel durchfuhren, was ihnen im J. 1496 verboten wurde (bei B. 343). Der Zustand der Städte hob sich besonders dadurch, dass man den Fremden dort Handel zu treiben verbot, wenn sie nicht das Bürgerrecht erwarben. Dieses Recht wurde noch im J. 1761 zum Vortheil Warschau's erneuert. Es wurden die Italiäner und Schotten erwähnt, auf welche sich dieses Recht besonders beziehen sollte (J. 1562, Vol. II, 623). Man gestattete ihnen nur im Lande umher zu reisen und so ihre Waaren zu verkaufen[636]).

Die grössern Städte und besonders Krakau hatten das Stapelrecht, d. h. jeder fremde Kaufmann, welcher ins Land mit Waaren kam, musste sie in eine Niederlage abgeben, und sie zu jeder Zeit an die Stadtbürger und den Adel verkaufen; an die Leute jedes Standes sie zu verkaufen, war ihm aber nur während der Jahrmärkte erlaubt. Die Fremden, welche

---

634) Davon sprechen am vollständigsten das mas. Statut 339 und das litthauische IX, 32, welche bestimmen, dass diese anderthalb Ruthen breit sein sollten.

635) Danił Sud., p. 31.

636) J. 1564, 1567, Vol. II, p. 665, 737.

zu uns kamen, um Waaren zu kaufen, aber nicht zur Zeit der Märkte, durften sie auch nur aus den Niederlagen kaufen[637]. Unter strenger Strafe verbot man den Zollbeamten von den fremden Kaufleuten mehr zu nehmen, als der Tarif bestimmte: sie durften sogar ihre Sache nicht berühren (J. 1589, Vol. II, 1276). Die fremden Kaufleute sollten die Waaren um den von der Regierung bestimmten Preis verkaufen: zur Bestimmung desselben ernannte der Reichstag geschworne Commissäre. Es ist merkwürdig, dass im Jahr 1643 (Vol. IV, 73) die Commissäre überein kamen, dass, wenn sie selbst die Waaren nicht vollständig schätzen könnten, jeder Kaufmann sich an den Grod wenden und dort schwören sollte, wie viel seine Waare ihn wirklich koste, und dass er diese nicht theurer verkaufe, als um den von ihm auf diese Weise bestimmten Preis, indem er für sich $^{7}/_{100}$ behielt, wenn er Inländer und Christ ist; $^{5}/_{100}$ wenn er ein fremder Christ ist; $^{3}/_{100}$ wenn er ein Ungläubiger, d. h. ein Jude ist.

§. 215. Der fremde Kaufmann war verbunden, die Waaren im Grossen zu verkaufen: nach Elle und Maass durfte er sie nur während des Jahrmarktes verkaufen (J. 1507, Vol. I, 364). In den Dörfern verbot man die Jahrmärkte (J. 1507, Vol. I, 365). Die berühmtesten Märkte, wie Piasecki bezeugt p. 301, wurden in Jaroslaw gehalten im Monat August, gleich nach der Messe zu Frankfurt a. M. Mit Ungarn führte man den grössten Handel in Salz[638]. In Masovien war bis zum Jahr 1482 (Mas. Stat. 463) Niemanden gestattet, Waaren zu kaufen, welche auf den Markt der Stadt gebracht wurden, ehe die dortigen Beamten

---

637) J. 1503, Vol. I, 1408, 1565, II, 683, 701. J. 1629, Vol. III, 604. Skrzetuski II, p. 216 sq.

638) J. 1335, bei Dog. I, p. 37.

gekauft hatten, was sie bedurften. Die pacta conventa bestimmten, dass die Könige keine Monopole gestatten sollten: auch das litthauische Statut III, 51 richtet seine Aufmerksamkeit darauf. Dasselbe (XI, 41) gebietet, alle Rechtssachen der Kaufleute, namentlich der fremden, in beschleunigter Art zu entscheiden, besonders wenn sie sich beschweren, dass sie auf der Strasse beraubt worden seien.

§. 216. Noch im Anfang dieses Zeitraums war der Zustand des Handels in den *russischen Landschaften* ganz der nämliche, wie früher in Russland. Die Einwohner von Kiew besonders, wie das glaubwürdige Schriftsteller versichern (der Miechowite bei Micl. I, p. 218), bemühten sich sogar, der Ueppigkeit der fremden Kaufleute zu befriedigen, um nur sie an sich ziehen zu können. Die Polen schlossen selten Handelsverträge: sie verwarfen oft die (z. B. von der englischen Königin Elisabeth) ihnen in dieser Beziehung gemachten Anträge. Obwohl Russland sie gerne schloss, so brach es doch diese für es sogar günstigen Verträge, wenn es ein Volk bestrafen wollte, mit welchem es Handel trieb. Im J. 1649 (P. S. I, 167) wurde den Engländern verboten, in Russland Handel zu treiben, wobei man ihnen nur gestattete, bei Archangel mit ihren Schiffen zu landen, aus dem Grunde, wie es ausdrücklich hiess, weil sie ihren Monarchen ermordet hatten [639]).

§. 217. In Rücksicht der Privilegien, welche die Fremden in *Russland* hatten, wurden die Handeltreibenden in *Gäste* und *Inländer* getheilt: unter den erstern verstand man nicht nur die fremden Kaufleute, sondern auch jene Russen, welchen man besondere Vortheile ertheilte: mit Einem Wort, welchen man

---

639) Reutz, p. 296. Tageschrift von Wilna I, p. 4—59.

gestattete, sich in die *gostinne sotnie* [*Gasthunderte*, Bss.] einzuschreiben. Denn auch die Kaufleute theilten sich in Classen, und deren waren drei. In die erste gehörten die vornehmen fremden Kaufleute (*bolschoy gost* [*die grössern Gäste*, Bss.]), in die zweite die Fremden und Inländer, welche in die Innung der Kaufleute (*solniœ*) aufgenommen waren, und welche abgesondert mit vielen Waaren oder nur mit Einer z. B. mit Tuch handelten, sowie die, welche in einem dazu absichtlich erbauten Hause, dem Kaufhof (*gostinnoi dwor*, *Gasthof*, Bss.), verkauften. In die dritte Classe gehörten alle andern Inländer, welche sich mit allen Arten der Industrie beschäftigten, ob sie nun in die Handelsgilde aufgenommen waren oder abgesondert handelten, ohne Rücksicht darauf, wessen Standes sie sind: *Strzelzy* [*Jäger*, Bss.], *Kozaki*, [*Kosaken*, Bss.], *Dragony*, [*Dragoner*, Bss.]. Nach den Classen wurde den Kaufleuten ein besonderes beztschestie oder eine Vergütung dafür zuerkannt, wenn Jemand sie zu schimpfen wagte. Den Kaufleuten der ersten Classe zahlte man 50 Rubel wegen Ehreverletzung [640]). Die zweite Classe wurde rücksichtlich ihrer Bedeutung den Diaken gleichgestellt: später erkannte man den Diaken ein grösseres beztschestie zu. Von dem beztschestie der dritten Classe erwähnen die Rechte nichts, vielleicht war dieses so gross, wie das der übrigen Einwohner. Früher konnten die fremden Kaufleute unbewegliche Güter in Russland erwerben, aber später mussten sie dazu Erlaubniss einholen [641]). Zum Vortheil der dritten Classe wurde verordnet, dass die Märkte nicht in Dörfern gehalten werden sollten, sondern jeder sollte ohne Ausnahme in der Stadt verkaufen, kaufen und

---

640) §. 26. Sud. Uł. XIX. II, 15, 34, 36. Ruskija dostop. p. 77 sq.
641) J. 1658, 1665. P. S. I, 518, 640. Reutz, p. 286.

Zoll zahlen, sowohl für den Schatz (*tamożne poszliny*, [*Tamoschennie poschline*, *Zollgebühren*, Bss.], wie auch Zins von den Kaufmannsgewölben[642]).

Ueber die Strassen, Dämme, Flüsse, Brücken waren ganz die nämlichen Rechte, wie in Polen und Litthauen, und auch die nämlichen Zollvorschriften. Wenn ein Kaufmann einen Schaden durch die Schuld desjenigen, welcher das Damm- oder Brückengeld erhob, erlitt, so musste ihn dieser dem Kaufmann ersetzen (Uł. IX, p. 9–59).

§. 218. Die *ungarische* Stapelstadt war *Ofen*; es gab im Lande keine anderen Stapelstätten. Man richtete eine besondere Aufmerksamkeit auf die Kaufleute, welche mit Tuch handelten. Der ausländische Kaufmann, welcher weniger als sechs Ballen Tuch vorräthig hatte, konnte dieses Tuch Ellenweise verkaufen, wenn er einen grössern Vorrath hatte, so musste er es im Grossen verkaufen. Oft verbot man grosses Vieh, Kleinvieh, Pferde und kostbare Metalle auszuführen und zwar bei Todesstrafe. Daher mussten die Fremden in dieser Rücksicht Erlaubniss einholen, welche man ihnen nur für einmal gab[643]).

Von dem *böhmischen* Handel habe ich nichts mehr zu erwähnen, ausser dem, was ich schon von der Industrie gesagt habe.

---

642) Ławek (*Bänke*) Uł. XIX, 11. J. 1660, P. S. I, 518.
643) J. 1405, 1498, 1609, bei W. 179, 181, 298, 370.

Abschnitt VIII.

Von dem Finanzwesen.

§. 219. Den Gegenstand der Einkünfte und des Schatzes werde ich in *dreifacher Rücksicht* betrachten, und namentlich dabei verweilen, welche Einkünfte ständig und nicht ständig, welches die Schatzbeamten waren, und was Merkwürdiges über dieselben überliefert worden ist.

Ursprünglich gab es in Polen nur einen Schatz des Monarchen [644]), in welchen alle Landeseinkünfte flossen, und über die der Monarch nach seiner Willkür verfügte [645]). Alles, was in denselben floss, hiess man *datek, podatek, pobor* (*dationes*, J. 1458, bei W. 305) und noch anders. Später begann man mit dem Ausdruck *pobor* alle Steuern zu benennen, welche auf dem Reichstage für die ausserordentlichen Bedürfnisse des Landes, und besonders auch für die Unterhaltung des Heeres genehmigt wurden [646]. Mit der Zeit erfolgte eine Trennung zwischen dem *königlichen* Schatz

---

644) Camera seu jus regale, J. 1355, bei B. 156, *komora*, (*Kammer*) wie sich der Uebersetzer der polnischen Rechte v. Jahr 1449, p. 132, bei Lel. ausdrückt.

645) *Aerarium commune seu fiscus vel mensa regalis* (J. 1474, 1496, bei B. 319, 346).

646) Bielski p. 490. J. 1496, bei B. 350. Es ist hier ausdrücklich gesagt, dass die Grundsteuer und das Rauchfangsgeld dasselbe bedeuten, und daher irrte Lengnich II, p. 492. Die Hufensteuer hiess ebenfalls *pobor* (1456, bei B. 294). Auch in Betreff der Steuern drückte man sich aus: *Quocunque nomine censeantur* (J. 1353, bei B. 156). Der Ausdruck *exactio regia* (Jahr 1465, bei B. 309), erinnert an die böhmische *berna regia*.

und dem der *Republik* (Kronschatz, litthauischer), und bald fand bei uns ganz das Nämliche statt, welches sich bei dem Verfall eines jeden Gemeinwesens zu geschehen pflegt, d. h. unser öffentlicher Schatz war arm, während die Chatoullen der Herren und des Adels mit Gold gefüllt waren. Sogar bei den für das Land glücklichen Verhältnissen hatten wir einen ganz leeren Schatz; seine Bestimmung war bloss, die öffentlichen Papiere und die königlichen Insignien zu bewahren. Im Jahre 1719 fand sich kaum eine halbe Million Gulden in dem Kronschatze und in dem litthauischen nicht einmal die Hälfte davon. Die Landeseinkünfte beliefen sich nie auf dreissig Millionen. Im Jahre 1775 (Vol. VIII, 132, 133, 632) wurde verordnet, sie bis auf drei und dreissig Millionen zu erhöhen: jedoch wurde sogleich hinzugesetzt, dass das Landesbudget auf dem nächsten Reichstage vermindert werden sollte. Diese Vorsicht war nicht nothwendig; denn im Jahre 1781 flossen auch so kaum 14 Millionen Gulden in den Kronschatz, und noch weit weniger in den litthauischen[647]); während in dieser Zeit der Adel selbst ausser den Einkünften von den Bierbrauereien und den Branntweinbrennereien von seinen Gütern ein reines Einkommen von hundert fünf und sechzig Millionen hatte. Dessenungeachtet zahlte er kaum einen siebenten Theil der Steuern; das Uebrige mussten die andern Einwohner des Landes bezahlen[648]).

§. 220. Betrachten wir nnn die Landeseinkünfte im Einzelnen.

I. Ständige Steuern flossen in den königlichen Schatz aus den Grundstücken, Bergwerken und Städten.

647) Skrzet. I, p. 360.

648) Skrzet. I, p. 360. Staszic p. 189.

Das Einkommen von den Grundstücken hiess *poradlne* [*rastrale*, Bss.], *królewszczyzna* [*regale*, Bss.], *podymne* [*Rauchfanggeld*, Bss.]; die beiden erstern Abgaben (welche dasselbe bedeuteten) wurden von den Grundstücken, die dritte von den Rauchfängen oder Häusern bezogen. Bei der Erhebung derselben nahm man Rücksicht auf den Umfang der Grundstücke oder die Zahl der Rauchfänge bei einer Grundherrschaft. Die Herren und der Adel erkannten den König schon dadurch, dass sie ihm diese Steuer gaben, wie es ausdrücklich heisst[649]), als ihren Oberherrn an, und die Entrichtung dieser Abgabe galt als Zeichen ihrer Huldigung: desswegen hiess diese Steuer auch *królestwo* (*Königssteuer*). Der König Ludwig verminderte diese Steuer, denn bis auf zwei Groschen von einer Hufe[650]) setzte er diese Abgabe herab, um sich dadurch die Gunst der Geistlichkeit und des Adels zu erwerben. Er dehnte dieses Privilegium nicht nur auf die Hufen aus, welche der Adel selbst baute, sondern auch auf diejenigen, welche derselbe an die Kmiecie um einen Zins überliess. Wenn die Bedürfnisse des Landes eine grössere Steuer erforderten, so sollte die Nation sich dieselbe auf dem Reichstage selbst auflegen. Von dieser Steuer waren einige Hufen ausgeschlossen[651]), und es ward ausdrücklich bedingt, dass der Herr mit der nämlichen

---

649) Pro exactionibus nostris vulgaliter królestwo in signum subjectionis et veri dominii (J. 1422, bei B. 222).

650) Duo grossus usualis monetæ, quorum quadraginta octo marcam faciunt polonicalem, de quolibet manso vel sorte locatis vel possessis (J. 1353, bei B. 156).

651) Scultetis, servitoribus et etiam molendinatoribus: tabernatoribus et hortulanis, hortos non colentibus, exceptis (Jahr 1388, bei B. 192).

Münze, womit ihn der Zinsmann bezahlte, auch dem König die Grundsteuer entrichten sollte; erhielt er also den Zins in Pragergroschen, so musste er auch in diesen die Steuern entrichten (J. 1422, bei B. 222). Man berücksichtigte nur den Umfang der Hufe, nicht aber die Bevölkerung; obwohl also auch mehre Menschen auf Einer Hufe angesessen waren, so wurde doch nur das gewöhnliche *poradlne* bezahlt (J. 1430, bei B. 228). Kasimir, der Jagellone, verpflichtete sich ebenfalls mit dieser Steuer zufrieden zu sein, und keine neue aufzulegen (J. 1454, bei B. 274). Im Gegentheil bei der Verminderung derselben liess er zu diesem Rechte sogar die Klöster (J. 1511, Vol. I, 377), indem er verordnete, dass auch sie nur zwei Groschen von der Hufe bezahlen dürften. In einem ausserordentlichen Falle wurde von diesem Rechte abgegangen, und statt zweier wurden sechs und sogar zwölf Groschen erhoben (J. 1496, bei B. 334), wenn der Reichstag es gestattete, ohne dessen Zustimmung, wie schon gesagt, keine neue Abgabe und keine Steuer verordnet werden konnte. Uebrigens verpflichtete nur für Ein Mal, was immer der Reichstag über irgend eine Steuer verordnete[652]. Władyslaw IV. erliess der Nation das poradlne ganz[653].

§. 221. In allen *russischen Landschaften* wurde das *poradlne* nach alter slavischer Gewohnheit nicht von Hufen oder von der *włoka* (Hufe), sondern vom Pflug bezahlt: oder statt dessen arbeitete man, und was in Litthauen wahrscheinlich *sierepczyzna*[654]),

---

652) Lengn. II, p. 480 sq.

653) Lengn. I, p. 244.

654) Czacki I, p. 201, Anm. 1049. Man vergl. hierüber oben Anm. 579, 590. J. 1580, Vol. II, 995. Der Sud. des Hrn. Daniłowitsch erwähnt auch die *pososzizna*. Stammt dieser Ausdruck von *socha*

und in Weissrussland *pososzizna* [*Frohn*, Bss.] genannt wurde. Weil die Münze keinen gleichförmigen Preis hatte, so erhob man ein grösseres *poradlne*, als sich gebührte. Hier sollte man kurz von dem Zustande unserer Münze, den verschiedenen Arten der alten Münze und ihrem verschiedenen Preise sprechen und erwähnen, auf welche Art eine Münze auf die andere valvirt wurde. Jedoch will ich mich hierüber auf einige Bemerkungen beschränken, welche nur als Zusätze zu dem Werke von Czacki gelten sollen, auf welches ich die Leser verweise (obwohl auch er diesen Gegenstand nicht vollständig behandelt hat).

Zu den Zeiten Ostrorog's (p. 83) schätzte man die ausländische Münze höher, als die einheimische. Die kleine Münze (*minuta pecunia, braccata*) wurde mit den Pragergroschen ins Verhältniss gesetzt, und ihr Werth nach dem Curs, den sie im Handel hatte, bestimmt[655]). In diesem Werthverhältnisse befahl man sie anzunehmen, und wer sie nicht so nehmen wollte, wurde bestraft: der Staroste pfändete den Edelmann durch Wegnahme des Viehes; dem Städter oder Kaufmann wurden die Waaren weggenommen und der Kmieć wurde in den Kerker gesetzt. Derjenige, bei welchem man auf eine Mark sechs falsche Groschen fand, wurde mit dem Tode bestraft (J. 1447, bei B. 258). Die meiste falsche Münze lieferte Schweidnitz in Schlesien (J. 1527, Vol. 1, 475). Aus einer Mark Silbers schlug man sechs ungarische Gulden, deren

---

[der russische Hackenpflug, Bss.] oder von *szos?* In der böhmischen Sprache bedeutete *pososziti* huldigen, gleichsam sich unter szos (Schoss, Zins) begeben. Vom *szos* werde ich später Mehres sagen.

655) Secundum cursum communem inter mercatores currentem (J. 1447, 1451, bei B. 258, 262). Der Prager Groschen (*grossus latus*) hatte den Werth von zehn Denaren (J. 1451, bei B. 261).

jeder sechs *skoyce* (mehr als dritthalb polnische Gulden nach heutigem Gelde) betrug. Der Curs eines Dukaten war auf dreissig Groschen gesetzt[656]). Später richtete sich der Curs aller Münzen nach Dukaten und Thalern: der Werth der erstern wurde zu siebzig, der der zweiten zu vierzig Groschen bezeichnet[657]).

§. 222. Die Untersuchung, ob das Geld echt oder falsch war, führte der königliche Münzer (*monetarius*) und zwei dazu bestimmte Herren aus Gross- und Kleinpolen. Das Münzen stand von Rechtswegen dem König zu, und es war Sache der Herren, darauf zu sehen, dass gutes Geld geprägt werde. Władyslaw, der Jagellone (J. 1422, bei B. 297), verpflichtete sich, ohne Wissen der Herren keine neue Münze zu prägen. Sigmund III.[658]) verzichtete auf das Recht der Münze. Seit dieser Zeit überliess die Republik, wie aus der Geschichte bekannt ist, das Münzrecht in Pacht. Es traf sich oft, dass die Münze bei uns völlig unthätig war. August II. aus dem sächsischen Hause und seinen Nachfolgern gab die Nation das Münzrecht zurück.

§. 223. Der Zustand des sogenannten Rauchfanggeldes war ganz der nämliche, wie der des poradlne. Nach vielen Veränderungen in dem polnischen Finanzwesen wurde das Rauchfanggeld auf's Neue eingeführt, und man befahl Allen ohne Unterschied dieses zu bezahlen; nur jene Klöster, welche von Almosen lebten, wurden davon befreit[659]); allein später hob man diese Steuer sowohl im Kronlande als

---

656) J. 1496, 1501 bei B. 348, 363.
657) Böhmische, J. 1611, Vol. III, 15.
658) J. 1430, bei B. 229. Pias. p. 440.
659) J. 1766, 1775, Vol. VII, 132, 133, 632, VIII, 437, 503.

auch in Litthauen auf, wie auch die Kopfsteuer aufgehoben wurde, von der wir bald weitläufiger reden werden. Statt dessen vermehrte man das sogenannte *czopowe* [*Zapfengeld*, Bss.] und *szelezne* [*Tranksteuer*, Bss.] (städtische Abgaben, von welchen später noch die Rede sein wird). Jedoch kam bald die ganze Sache wieder in den frühern Zustand zurück.

§. 224. Der königliche Schatz würde sich in einem schlechten Zustande befunden haben, wenn ihn die Einkünfte aus den Tafelgütern nicht verstärkt hätten, wie auch die aus den Bergwerken. Aber alle diese Einkünfte, obwohl sie bis auf Władyslaw IV. noch gross waren, wurden bald so geschmälert, dass man in dem Schatze des Königs Michael kaum 50,000 polnische Gulden finden konnte, in schlechter und grösstentheils falscher Münze[660]).

§. 226. Von den Bergwerken gaben die meisten Einkünfte die Salzwerke, denn die Erzgruben gingen mit der Zeit ganz ein. Dass sie noch bestanden, obwohl im schlechtesten Zustande, daran erinnerten uns die Namen der Bergbeamten oder vielmehr Bergdiener, welche in den Steueruniversalen erwähnt sind. Kasimir, der Grosse, richtete eine besondere Aufmerksamkeit auf die Salzwerke in *Wieliczka* und *Bochnia*, aber er entwarf ihre Rechte (*statuit et regulavit*) erst nach der Verkündung des Statuts von Wislica. Diese Rechte, oder wie man sie nennt, *regestrum*, enthielten die alten Berggewohnheiten, welche von den alten Salzgrafen gesammelt worden waren. Kasimir, der Jagellone, hielt sich bei der neuen Einrichtung der Landes-Salzwerke im J. 1451 (bei B. 175 ff.) an diese. Die Salzwerke gewährten den polnischen

---

660) Pias. p. 49, 50. Braun de juribus majestatis p. 25.

Monarchen das sicherste Einkommen: denn zu diesen griffen die Nation und die Könige selbst in dringender Noth. Auf sie versicherte man die königlichen und Landesschulden, verschrieb den Beamten die Besoldung zeitweise oder lebenslänglich. Früher durfte Niemand bei Todesstrafe das Salzwerk befahren ohne ausdrückliche Erlaubniss des Monarchen, und um so weniger dorthin seine Pferde schicken, um sie fett zu machen. Es wurde vorgeschrieben, wie theuer man den Kaufleuten (*mercatoribus salsatoribus*) das Salz verkaufen sollte; so wie auch bestimmt wurde, dass diese das Salz an dem Stapelplatze zu Krakau verkaufen, oder es in Tonnen oder Massen im Lande, in die entferntesten Landschaften und Kreise verschicken sollten [661]). Nur die Höcker konnten Salz im Kleinen verkaufen, besonders in den Landschaften von Grosspolen, in Cujavien und Masovien, als den Orten, welche von den Salzwerken am entferntesten waren (J. 1454, 1456, bei B. 269, 350). In den russischen Landschaften wurde Salz in bedeutender Menge gesotten, aber der Verbrauch desselben wurde beschränkt, indem man verordnete, dass man es nur dort verkaufen dürfte, wohin das Salz von Bochnia und Wieliczka nicht kam, oder wo aus Mangel an demselben auch ausländisches Salz verkauft werden durfte, z. B. sächsisches und preussisches (J. 1454, bei B. 267). Ganz das Nämliche wurde verordnet in Beziehung auf das Salz, welches auf den Gütern des Paradiesklosters in Grosspolen (*monasterii Paradisiensis*) gesotten wurde. Man verbot, ausländisches Salz einzuführen (J. 1510, Vol. I, 369). Entweder die Salzgrafen der Regierung oder die, welchen man die Salzwerke verpachtete (*arendandæ*

661) J. 1368, 1451, bei B. 174 ff.

sunt zupæ), gruben das Salz: bisweilen gestattete man auch diese zum Vortheil nur eines Vorstandes der Salzwerke zu verpachten[662]), indem man verordnete, um welchen Preis er das Salz den Inländern verkaufen sollte. Der Preis einer Tonne Salz wurde auf acht Pragergroschen gesetzt[663]).

§. 226. II. Sprechen wir jetzt von den *unständigen Einkünften.*

Aus dem, was ich schon oben gesagt habe, ergibt sich, dass das Haupteinkommen des polnischen Schatzes sich auf die unständigen Einkünfte, und besonders auf die Zölle gründeten (unsere Rechte zählen sie am weitläufigsten im J. 1647, Vol. IV, 102 auf), welche man nach dem auf dem Reichstage aufgestellten Tarif erhob; sowie auch auf die Steuern, welche auf dem Reichstage verordnet wurden, die man gedrängt in dem Inventar unter dem Worte *„podatki“ (Abgaben)* nachlesen kann, wo insbesondere alle diejenigen erwähnt sind, welche zu irgend einer Zeit unsere Reichstage bewilligten. Es lässt sich leicht vermuthen, welches der Zustand der einheimischen Zölle bei einem solchen Stande der Industrie und des Handels war. Der polnische Adel war von der Entrichtung der Zölle befreit, wenn er die Waaren zum eigenen Bedarf, wo immer her, einführte (Jahr 1454, 1496, bei B. 288, 344). Man gestattete dem Adel der russischen Landschaften anfänglich alle eigenen Handarbeiten und rohe Erzeugnisse, namentlich auch Fische, ohne irgend einen Zoll auszuführen, später waren sie von allen Zöllen und Marktabgaben ganz befreit[664]). Der polnische Adel erwirkte sich ganz das Nämliche in

662) J. 1451, 1459, bei B. 301, 307.

663) J. 1454, bei B. 288, 289.

664) J. 1456, bei B. 293. J. 1544, Vol. I, 365.

Betreff der auf seinen Gütern gemästeten Ochsen, wie auch aller Gegenstände eigener Gewinnung und Pflege. Ein solches Recht wurde auch der Geistlichkeit und ihren Leibeigenen, wie auch denen des Adels ertheilt (J. 1564, Vol. II, 646). Es reichte hin, wenn auf dem Zollamte der Herr oder sein Diener (*sprawca, factor*, sagen unsere Rechte, J. 1504, Vol. I, 298) schwur, dass die Ochsen, welche er zum Verkauf ausführte, nicht gekauft, sondern auf seinem Gute gemästet wurden, und alsbald war er frei von der Zollgebühr [665]). Also sagt Kromer mit Recht (resp. pag. 504), dass die Einkünfte aus den Zöllen in Polen, sowohl den alten, als auch den neuen, nicht einmal der Erwähnung werth seien, und vor ihm sagte schon Ostroróg pag. 75, dass unsere Zolleinrichtungen uns arm und die Fremden reich machen. *Alter* Zoll hiess jener, welcher im Innern des Landes erhoben wurde, wozu auch die Verzehrungssteuern gezählt wurden, unter dem *neuen* verstand man den Ausgangszoll. Bielski pag. 469 hält es für eine grosse Sache, dass man neue Zölle von Wachs und Honig für die Verstärkung des königlichen Schatzes einführte. Spät, denn erst im J. 1560 (Vol. II, 1577, 1633) entstanden die Hafenzölle in Riga und Danzig, aber der Schatz hatte auch hievon nicht viele Vortheile [666]). Im J. 1504 wurde bestimmt (Vol. I, 298), dass alle Zölle nur die in- und ausländischen Kaufleute zahlen sollen, nach einem gedruckten Tarif, welcher auf jedem Haupt- und Nebenzollamte nieder gelegt war. Dass aber auch von diesen sehr wenig in den Schatz floss, und vieles in die Tasche der Zollbeamten kam, davon überzeugen uns die

665) Orzechowski, pag. 1517, J. 1550, Vol. II, 594. Dieses hiess *powołowszczyzna, powołowe* [sonst angesehen als Abgabe an Ochsen für den Grundherrn, Bss.], Załasz. I, pag. 318.

666) Pias. pag. 51, 501. Hierin irrte Lengn. pag. 496.

zahlreichen Beschwerden auf den Reichstagen über die *depaktacya* [667]). Endlich verordnete der Reichstag im J. 1764, dass Alle ohne Ausnahme Zoll zahlen sollten: aber sogleich machte man die Ausnahme, dass in Betreff des Getreides des Adels, welches ins Ausland ging, Befreiung vom Zoll stattfinden sollte (Vol. VII, 34).

§. 227. Von den Juden und jenen Tataren, welche nicht zum Ritterrecht gehörten (J. 1613, Vol. III, 233), wurde ausser den Steuern, welche sie zugleich mit andern Einwohnern zahlten, such eine Kopfsteuer nach einem verschieden angeordneten Tarif erhoben [668]), und sie wurde auch von den ärmeren Eigenthümern bezogen, welche nicht, wie ich glaube, eine ganze Hufe Feldes bebauten [669]), und zur Zeit dringender Noth (seit dem J. 1520) befahl man durch die Steueruniversale allen Einwohnern, vom Monarchen angefangen bis zum Taglöhner, diese zu bezahlen: diese hiess man *contributio generalis*, *charitativum* [670]) (J. 1673, Vol.

---

667) *Depaciscor*. Es verglich sich der Kaufmann mit dem Beamten, wie viel er ihm Zoll nachlassen werde, wenn er sich bestechen lasse.

668) J. 1580, Vol. II, 999, 1027. J. 1677, Vol. V, 529. Hr. Leonhard Chodźko I, pag. 112 sagt, dass Sigmund August den Juden zwei Gulden Kopfsteuer zu zahlen befahl (ungefähr 9 Gulden 10 Gr. nach heutiger Münze). Im J. 1764 (Vol. VII, 44) bestimmte man in dem nämlichen Ertrag dieselbe wirklich, d. h. zu 2 Gulden auf den Kopf eines erwachsenen Menschen beiderlei Geschlechts, und zu einem Gulden auf den Kopf eines Kindes, welches schon ein Jahr alt war.

669) J. 1529. Mas. Statut 468, *pauper nobilitas, ut deinceps contribuant non a capitibus, pro ut ante solvebant, sed de agris.*

670) Einige Verordnungen des Reichstags (*conclusiones*) aus den Zeiten der Jagellonen kamen auf uns: sie finden sich in der Sammlung von J. V. Bandtkie. *Census capitis in Polonia non usitatus*, sagt Pias. pag. 81.

V, 166). Der Ausdruck *contributio* bedeutete gewöhnlich ein Hülfgeld, welches die Geistlichkeit an den Schatz zahlte [671], und unter dem Ausdruck *contributio civilis* verstand man eine Steuer, welche auf die Städter gelegt war, 2 Groschen von einer Mark, indem man ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen berücksichtigte, und der Werth desselben entweder nach dem Kaufvertrag oder nach einer Schätzung, welche von dem Einnehmer und dem Stadtamte vorgenommen worden war, angeschlagen wurde [672]). Besonders in Krakau wurde die Steuer auf eine solche Weise eingezogen. Sie wurde in der böhmischen Sprache *szosowe* [673]) genannt. In Böhmen und bei uns hiess man die städtischen Rechte und Steuern *szos*. Es gibt Beweise dafür, dass auch die Steuern von den Landgütern, welche als Zusatzsteuer erhoben wurden (*cum accidentiis*, J. 1685, Vol. V, 742), so hiessen. Die Ausdrücke *szos* und *exactio* nahmen die Böhmen für gleichbedeutend, und sie nannten sowohl die städtischen, als auch die Grundsteuern so. Das Glossar (Rozkochany, Welessini) *v. exactor*, *exactio*, *magnæ exactiones*, *soz*, gibt dafür die Beweise. In einer öffentlichen Urkunde von Władyslaw Jagello, vom J. 1420, auf welche das gegenwärtige Dorf (Wola) Zadybska, eine Besitzung, welche an die Güter Zelechow (in der Wojewodschaft Podlachien) grenzt, seine Rechte gründet, lesen wir: dass diese Güter der Monarch mit dem Eigenthumsrechte, *cum dimissionibus vulgariter szloz* verlieh. Ich glaube, dass hier *szos* stehen sollte, und dass man sich in der Orthographie irrte, als man diese Urkunde im J. 1565 in die Bücher eintrug (denn die Urschrift ist verloren gegangen).

671) Kromer resp. pag. 524.
672) J. 1456, 1458, 1472 bei B., 302, 315, 311.
673) J. 1552, Vol. II, 601.

Die *russischen* Popen zahlten Steuer, gemäss dem Einkommen ihrer Pfründe [674]), und die Kaufleute den vierten Groschen von den ein- und ausgehenden Waaren (J. 1613, Vol. III, 232). Bisweilen wurde die Geistlichkeit des lateinischen Bekenntnisses von der Bezahlung der Steuer ihrer verpfändeten und eigenen Güter befreit (J. 1703, Vol. VI, 118). Zum Zweck der Erleichterung wurde den Grundeigenthümern die Kopf- und Rauchfangsteuer nachgelassen [675]), und im J. 1775, (Vol. VIII, 144) sogar auch die Getränkesteuer. Es gab noch eine Steuer, welche den Kaufleuten auf einmal aufgelegt wurde (seit dem J. 1628): und diese hiess auch *subsidium charitativum.* Wir lesen bei Nakielski (317, J. 1381), dass man ehemals die Steuer so nannte, welche die geistlichen Kmiecie bezahlten: es ist bekannt, dass später jede der Geistlichkeit aufgelegte Abgabe mit diesem Namen bezeichnet wurde [676]).

Von anderer Art war die den Städten aufgelegte Steuer, unter dem Namen *szopowe* und *szelęzne* [*Schilling,* Bss.] die von Getränken bezahlt wurde [677]). Es wurde hier in der Regel der vierte Groschen vom Werth der Waare genommen, was man *tripla* hiess [678]). Später nahm man das *szopowe* auch von den Grundstücken, stellte es jedoch dem Adel frei, in dieser Beziehung so viel zu geben, als ihm beliebe (J. 1703, Vol. VI, 92). Es wurde auch eine Accise

---

674) J. 1472, bei B. 311. J. 1565, Vol. II, 713.

675) J. 1764, Vol. VII, 333.

676) J. 1775, Vol. VIII, 149, 150. Skrzet. I, p. 356.

677) Dieser Unterschied bestand, wie ich glaube, zwischen den einheimischen und ausländischen Getränken. Hr. Linde erklärt ihn gar nicht, und Lengn. II, p. 486 erklärt ihn falsch.

678) J. 1564, Vol. II, 667, J. 1632, Vol. III, 714, J. 1676, Vol. V, 417.

von Mehl, und in der Folge von andern Nahrungsmitteln eingeführt [679]). Endlich entstand noch eine Steuer vom Stempel, Tabak, und ein Einkommen aus der Zahlenlotterie (J. 1775, Vol. VIII, 145).

§. 228. Was noch fehlte, bemühte man durch Anleihen zu ergänzen, und besonders seitdem die Lehnfürstenthümer ihren Tribut nicht mehr bezahlten [680]). Man machte solche Anleihen nur in Nothfällen; denn die Polen machten nicht gerne Schulden (Skrzet. I, p. 376). Entweder machte der Monarch selbst die Anleihe auf seine Güter, nachdem er dazu die Genehmigung erwirkt hatte, oder es schlossen sie die von dem Reichstage hiezu bestimmten Commissarien [681]), welche den Gläubigern die Treue und den Kredit der Republik zur Sicherheit gaben. In den neuesten Zeiten beschäftigten sich damit die Finanzcommissarien (J. 1775, Vol. VIII, 152).

§. 229. Die Art und Weise der Steuererhebung war einfach und nicht drückend; doch war sie, wie dieses gewöhnlich geschieht, nicht von Missbräuchen frei, worauf schon Rey (Warsch. Denkschr. VI, p. 145) aufmerksam machte. Die königlichen Steuereinnehmer (*exactores regii*) verzeichneten die Dörfer nach Pfarreien, und bezogen aus denselben die Steuern, und wenn diese nicht zur Zeit bezahlt wurden, so pfändeten sie auf die Art, wie wir sie unten beschreiben werden. Für das Aufschreiben (eine Art Steuer-Palet) durften die Steuereinnehmer nichts fordern [682]). Auf die nämliche Weise wurden auch die Steuern, die der Reichstag

679) Załuski I, p. 727, J. 1658, Vol. IV, 525; Lengn. II, p. 487 ff.

680) Zum ersten Mal geschieht Erwähnung von dem Tribut der Walachen i. J. 1459, bei B. 306.

681) J. 1568, 1590, Vol. II, 699, 1451.

682) J. 1538, 1430, bei B. 192, 229.

bewilligt hatte, erhoben. Der Reichstag ernannte die Steuereinnehmer [683]), und diese wieder ihre Schreiber, Czopownici [von czopowe, Tranksteuer, Bss.] (J. 1564, Vol. II, 667). Die Steuereinnehmer legten dem Reichstag Rechnung ab (J. 1458, bei B., 305), und die Schreiber dem Steuereinnehmer. Streitigkeiten, die zwischen ihnen und Privaten entstanden, entschied der Bischof des Ortes, der Wojewode, und sogar auch der Kastellan (J. 1511, Vol. I, 376). Die Steuereinnehmer leisteten diesen Dienst nicht unentgeltlich, sondern sie erhielten dafür eine Besoldung, welche auf dem Reichstag ihnen bestimmt wurde (J. 1456, bei B., 304). Wenn ein Einwohner die Steuern auf den von dem Reichstag bestimmten Termin nicht bezahlte, so wurde ihm das ganze Dorf gepfändet, und vier, meistens sechs Ochsen aus demselben weggenommen. Diese Ochsen verfielen den Steuereinnehmern [684]). Nach Verlauf von zwei Wochen drangen sie wieder auf Bezahlung der Steuer, und wenn auch jetzt nicht bezahlt wurde, so sequestrirten sie das ganze Dorf (*in villam debent se intromittere*), oder sie legten eine Geldbusse auf, indem man von vier Groschen anfing, erhöhte man sie verhältnissmässig, so lange die Geldbusse dem Betrag der zu beziehenden Steuer nicht gleich kam (J. 1456, bei B. 297). Noch sehr spät dauerte in Masovien die Sitte, Ochsen und Pferde demjenigen wegzunehmen, oder zu pfänden, welcher mit der Zahlung der Steuer an den königlichen Schatz säumte (Recht der Bienenwärter, p. 29). Der Starost verfuhr noch strenger, er durfte sogar mit dem Tode

683) In einer öffentlichen Urkunde vom J. 1496 nannte man sie *Obermänner*, J. 1580, Vol. II, 1008 *poborcy* [*Einnehmer*, Bss.], *szafarze* [Schaffner, Bss.].

684) *Nomine perditionis cum omni jure tenere.* J. 1456, bei B. 294, 302.

bestrafen für eine Uebertretung, welche in Steuersachen statt fand (J. 1472, bei B. 312). Für bezahlte Steuern quittirten die Steuereinnehmer schriftlich [685]).

Um sich von dem Zustande zu überzeugen, in welchem die Nationalgüter sich befanden, wurde alle fünf Jahre eine Lustration der königlichen Güter und der Kroneinkünfte vorgenommen (J. 1562, Vol. II, 618). Jedoch im Jahre 1775 (Vol. VIII, 176) bekannte man auf dem Reichstage, dass schon seit 150 Jahren eine solche Musterung versäumt worden sei. Die Geistlichkeit hatte ihre eigene, aus ihrer Mitte hiezu gewählten Einnehmer; ebenso auch die Juden [686]). Von den städtischen Steuereinnehmern wird später die Rede sein.

Unter Władislaw IV. entstanden statt der Steueruniversale Declarationen der Abgaben. Die Landschaften und Wojewodschaften erklärten, wie viel Steuer zu den Landesbedürfnissen sie geben können oder wollen. Im J. 1699 (Vol. IV, 55) wurde verordnet, dass die Steuern nach den Tarifen erhoben werden sollen, welche seit langer Zeit bei dem Schatze in Gebrauch waren.

§. 230. Es bestand im Land ein besonderes Tribunal, genannt das Schatzgericht, welches unter Sigmund III. errichtet, in Radom, als der im Mittelpunkte von ganz Polen gelegenen Stadt, in Litthauen zu Wilna und anderswo gehalten wurde. In den Wojewodschaften und Landschaften wurden neben den Grodgerichten die Fiscalgerichte, gewissermaassen ähnlich dem Schatztribunal, eingesetzt, wurden jedoch später wieder aufgehoben (J. 1690, 1770, Vol. V, 768, VI, 279).

---

685) *Per quitancias aut regestra collectoris*, 1472 bei B. 312. In Böhmen hiessen sie (J. 1406) *wymazne* [*Löschung*, Bss.] (glossar. v. *wymazne*).

686) Hartknoch p. 386.

Ursprünglich ernannte der Reichstag die Mitglieder dieses Tribunals, so oft das Bedürfniss eintrat; später wurde dieses Gericht jedes Jahr sechs Wochen gehalten [687]), unter dem Vorsitz der Unterschatzmeister, welche nicht um zu richten, sondern um über zweifelhafte Fälle die Richter aufzuklären, hier gegenwärtig waren. Das Schatztribunal hatte einen eigenen Marschall, welcher sammt den Richtern alle zwei Jahre gewechselt wurde. In Litthauen entschieden die Civilgerichte, die keine Verzögerung duldenden Schatzangelegenheiten, und zwar die einheimischen sowohl, als die liefländischen.

Dem Schatztribunal stand die Entscheidung dessen zu, was die Verhältnisse zwischen Privaten (sowohl vom Civil- als Militärstande) und dem öffentlichen Schatz betraf [688]). Später entschied dieses Gericht alle Rechtsfälle in Beziehung auf Handel, Wechsel u. dgl. Dieses Schatztribunal wurde im Jahre **1764** aufgehoben, und an seine Stelle trat (**VII**, **327**, **329**) die *Schatzcommission*, welche nach dem Muster jenes Tribunals eingerichtet war. Man bestimmte dessen besondere palestra [barreau, Bss.], welche aus fünfzehn Mäcenasen zusammengesetzt war. Der Reichstag gab dieser Commission den Auftrag, ein Finanzrecht zu verfassen, und dasselbe ihm zur Bestätigung vorzulegen; allein dieses kam nicht zu Stande.

§. **231.** In welchem Zustande sich die Landeseinkünfte befanden, in gleicher Achtung waren auch die Schatzbeamten. Denn ausser dem Unterschatzmeister des Kronlandes und Litthauens und dem Landesschatzmeister wurden die übrigen Schatzbeamten theils als Diener, theils als die niederste Klasse der Beamten angesehen (J. **1673**, Vol. V, **177**). Es ist sonderbar, dass, wie Kromer

687) Lengn. II, p. 543 und vollständger Skrzet. II, p. 879 ff.

688) J. 1653, Vol. IV, 411. J. 1670, Vol. V, 57. J. 1726, 1736, Vol. VI, 489, 660. Skrzet. I, p. 331 ff. Ostrowski V, 1. §. 7.

(resp. p. 511) bezeugt, auch die Beamten der Salzwerke, selbst auch die krakauischen und russischen Grosssalzgrafen zu den Dienern gezählt wurden. Früher musste es anders gewesen sein, da Kasimir, der Grosse, die bei den Salzwerken wirkenden Beamten mit grosser Achtung erwähnte (1368, bei B. 175, 176) und den Salzwerkdienern den Titel *officiales* ertheilte [689]). Die Salzgrafen (*officiales*) waren noch im Jahre 1451 (bei B. 174) sehr geachtet, und sogar auch zu den Zeiten von Stephan Bathori (bei Papr. p. 475) war ihre Bedeutung nicht gemein. Jedoch in dem Steueruniversale vom Jahre 1673 (Vol. V, 176) werden die Bergbeamten von Bochnia, Wielicka und Olkusk ganz am Ende erwähnt. Die fremden Namen derselben beweisen, dass die Inländer sich mit diesem Zweig der Industrie gar nicht beschäftigten. Da der Adel die Erlaubniss erhielt, das Salz für sich wohlfeiler, als die übrigen Einwohner, zu kaufen, so ernannte er in den Land- und Wojewodschaften auch die *distributores* für dasselbe, welche noch im Jahre 1768 (Vol. VII, 752) *Żupniki* (*Salzbeamten*) genannt wurden.

In den Städten wurden auf die gleiche Weise, wie in den Landschaften, die Steuern erhoben. Die Stadtältesten ernannten eine Deputation, und wenn diese die Steuern eingezogen hatte, so lieferte sie dieselben an die Beamten ab, die von den Landschaften und Wojewodschaften zu diesem Zwecke ernannt worden waren (J. 1658, Vol. IV, 525).

§. 232. In *Russland* waren die Einrichtungen des Finanzwesens sehr einfach. Ausser den Einkünften, welche von den für den Unterhalt des Monarchen

---

689) *Magistri murorum, stigarius, vicezuparius, magistri montium, carpentarius montium, rationista, tragarii.*

bestimmten Gütern eingezogen wurden, flossen an den Schatz noch die ständigen Abgaben aus den Städten und aus dem *pososchnoe.* Die Verordnungen, welche darüber herauskamen, wechselten oft; denn das Recht erwähnt einer Erhebung der Steuern nach dem sochowe pismo [wörtlich Pflugschrift, von socha, Hackenpflug, Bss.], und nach neuen Vorschriften (Uł. VIII, 1). Im Nothfall erhob man eine doppelte Steuer. Die Stadtältesten, d. h. der Staroste, die *Setnicy* [Hundertmänner, Bss.] und *Desiatnicy* [Zehnmänner, Bss.], welche das Vermögen und die Einkünfte der Bürger beobachteten, legten darnach die Steuern auf sie um, und nachdem sie in dieser Hinsicht ein Buch (*rozmietnyie knigi,* [*bezeichnendes Buch,* Bss.]) eingerichtet, und zwei Abschriften davon hatten fertigen lassen, so sandten sie die eine an die Schatzkammer nach Moskau [690]), und die andere stellten sie dem zarischen Ortsbeamten zu, und in seine Hand lieferten sie auch selbst Einkünfte (nachdem sie dieselben von den Einwohnern erhoben hatten). Von der Abgabe (*podatek*) unterschieden sich die Steuern (*pobory*), welche, wie sich das Recht ausdrückte, von allen städtischen Gewerbszweigen, von Badehäusern, Mühlen, Kaufläden und dergleichen, bezogen wurden. Diese wurden gewöhnlich verpachtet, wie auch alle unständigen Einkünfte des Schatzes [691]).

§. 233. Auf dem Lande bezahlte man mit Getreide die Steuern, d. i. die Steuer der *socha* (Pflugsteuer), genannt *pososchnoe.* Diese Steuer wurde entweder auf die einzelnen Häuser, oder auf mehre Häuser zugleich, oder

---

690) *Bolschaja kazna* [*grössere Kasse*, Bss.], welche sich unterscheidet, von dem *prikaz bolshcaho dworza* [*Collegium des grösseren Hofes,* Bss.], welcher nur die Einkünfte von den abgetheilten königlichen Gütern einzieht. Karams. IX, um das Jahr 1584.

691) §. 72. Sud. Uł. XVIII, 30, XIX, 11, sq.

auf die ganze Gemeinde überhaupt umgelegt. Von hundert Häusern wurden für das Militärwesen zwanzig Rubel ausserordentlicher Steuer erhoben (J. 1651, P. S. I, 250).

Viele bemerkenswerthen Nachrichten hierüber theilte uns Karamsin in den Anmerkungen zum Buche IX und X mit.

§. 234. Die reichste Quelle der unständigen Einkünfte waren die sogenannten *Kabaki* [Schenken, Bss.] oder die Tranksteuer [692]). Aus einer von Karamsin angeführten Urkunde zeigt sich, dass die Getränkebereitung anderwärts in Russland, mit Ausnahme des Gebietes von Moskau, ganz dem nämlichen Rechte, wie in Polen, unterlag. Aber in dem Gebiete von Moskau war die Bereitung der Getränke seit undenklicher Zeit in den Händen der Regierung; daher ist falsch, was Czacki (in der Wilnaer Wochenschrift X, p. 47) sagt, dass die Getränkebereitung erst unter dem Zar Feodor auf den Rath von Boris Gudunow an den Schatz gelangt sei. Denn damals entstand nur die einzige Veränderung, dass die Kabaki von der Regierung unter strengere Aufsicht gestellt wurden, um zu verhindern, dass das Volk sich nicht berauschte, was auch, wie uns die Geschichte lehrt, für das Volk heilsame Folgen hatte.

Die Russen nannten alle berauschenden Getränke und besonders den Branntwein *wino* (*Wein*), gleich den Griechen, welche mit dem Ausdruck *οἶνος* alle Getränke dieser Art bezeichneten. Die Einkünfte von den Getränken hiess man, wie ich schon bemerkte, *Kabak*. Der *Kabak* wurde jährlich verpachtet, der Pächter desselben hiess *odkupszczyk* [*otkuptschik*, d. h. Pächter, Bss.]. Die Gemeinde oder vielmehr die

---

692) Karams. V, Anm. 404, J. 1662. P. S. I, 579.

Aeltesten derselben (*golowa* [Haupt, Bss.] und *Zielowalniki* [geschworene Verkäufer der Getränke, Bss.]) hatten das Vorrecht auf die Pacht. Der Pächter brannte entweder den Branntwein selbst, indem er dazu von den zarischen Branntweinbrennereien das dazu passende Geräthe erhielt, oder bezog denselben aus den Brennereien des Zars zum Schanke[693]. Wenn er auf das folgende Jahr den Kabak nicht behalten wollte, und die Regierung nicht zeitig davon benachrichtete, so musste er denselben gegen seinen Willen ferner behalten. Die Gemeinde durfte den Pächter des Kabak im ersten Jahre seines Vertrags nicht wegen Missbrauchs verklagen, sondern sie musste mit ihren Forderungen vom ersten Jahre bis zum folgenden und mit den vom zweiten bis zum dritten u. s. f. warten. Ausserdem konnten weder der Pächter noch seine Leute in der Gemeinde selbst gerichtet werden, wo er den Kabak besass [694]. Einer härtern Leibesstrafe wurde derjenige unterworfen, welcher überwiesen war, dass er eingeschwärzten Branntwein ausschenkte, oder welcher trotz dreimaliger Warnung ihn von demjenigen Schenkwirth kaufte, welcher für den Verkauf keinen Consens (*Jawka* [Anzeige, Bss.]) hatte: nebstdem wurde das gekaufte Getränke confiscirt (Uł. XXV, 2, 3).

Ein besonderes Amt, genannt *Kabakowa tschetwert* [*Kabakviertel-Kreis*, Bss.], wachte über diese Einkünfte, welchem noch besondere Inspektoren und Visitatoren (*Obiezschie Golowy* [*berittene Häupter*, Bss.], *Wyimszczyki* [Wiiesschiki, Zollbereiter, Bss.]) beigegeben waren. Diese alle wurden einer schwerern Züchtigung unterworfen, wenn sie in Etwas untreu

---

693) *Pituch* [sonst ein *Trinker*, Bss.], Uł. XI, 6, 13; XVIII, 8, 21, XXV, 1.

694) Uł. XVIII, 22, 23, 27.

waren. Ihnen lag ob, jedes Haus, so wie jeden verdächtigen Menschen zu untersuchen. Wenn sich bei Jemanden Branntwein fand, so wurde er befragt, woher er denselben habe. Wenn er erklärte, dass ihm der Branntwein geschenkt worden sei, so wurde er freigelassen; wenn er aber sagte, er habe ihn gekauft, so musste er bei einer schwerern Leibesstrafe beweisen, dass er ihn wirklich in einem Wirthshause gekauft habe, welches den Consens zum Branntweinverkauf hatte [695].

Bei Todesstrafe verbot der Zar Michael Fedorowitsch, Tabak zu verkaufen und zu rauchen: eine leichte Strafe war es noch, einem Tabakraucher dafür Nase und Ohren abzuschneiden (Uł. XXV, 6, 11).

§. 235. Von den Zöllen flossen wenige Einkünfte in den Schatz; denn die Leute des Zars hatten ganz das nämliche Recht, wie der polnische Adel, d. h. dass sie und ihre Dienerschaft von den Erzeugnissen, welche sie selbst verzehrten, keinen Zoll bezahlten. Wenn der Zollbeamte es wagte, diese Vorschrift zu übertreten, so wurde er einer schwerern Körperstrafe unterworfen, und musste den Schaden dreifach ersetzen (Uł. IV, 1, 2, 7). Den grössten Zoll bezog der Schatz von den Pferden; diesen mussten Alle, die Soldaten ausgenommen, bezahlen. In jeder Gemeinde wurden zu diesem Zwecke besondere Bücher gehalten, und zwar auf den Zollämtern oder auf der izba mitnaia [Zollstube, Bss.] [696]. Der Zoll wurde mit Silbergeld, nie mit Kupfer, bezahlt. Im Jahre **1662** (P. S. I, 579, 580) wurde das Kupfergeld cassirt, weil solches verfälscht worden war. Man zahlte nur

---

695) Uł. XXV, 7, 8, 10, 17, 18.

696) Uł. XXI, 52, 53. J. 1680. P. S. II, 167.

Ausgangszoll, keinen Eingangszoll: der Kaufmann zahlte keinen Zoll, wenn er Waaren auf dem Markt verkaufte; hatte er aber die Waaren auf dem Markte gekauft, und sie von dem Markte weggeführt, so musste er einen Zoll bezahlen [697]).

§. 236. In sehr vielen Fällen stimmen das *polnische, ungarische* und *böhmische* Finanzwesen überein. In *Ungarn* (wovon jetzt die Rede sein wird) bedeutete jedoch der Staatsschatz und der königliche das Nämliche; man nannte ihn die *königliche Kammer* (*camera seu fiscus*): an der Spitze derselben stand, wie ich schon sagte, der oberste Komornik oder der Grossschatzmeister [698]), welcher, wie ich erwähnen werde, andere Schatzbeamten unter sich hatte. Ich beginne mit den ständigen Einkünften.

§. 237. Sie wurden nicht nur von den Feldhufen, sondern auch von den Häusern, oder, wie man sich ausdrückte, von den Thoren (*a portis*) bezahlt. Von der Grösse des Hausthores schloss man auf den Wohlstand des Bewohners, und er musste eine entsprechende Steuer bezahlen, sowohl wenn er Eigenthümer des Hauses, als auch wenn er blosser Miether desselben war. Auf das gemeine Volk allein waren diese und alle Abgaben ohne Ausnahme gewälzt: der Adel war bis auf eine sehr kleine Ausnahme von den Lasten befreit. Wenn ein Haus ein so grosses Thor hatte, dass ein Wagen durchfahren konnte, so wurden davon neununddreissig Denare Steuer bezahlt. Die *Hufensteuer* oder, wie man sich ausdrückte, die *Pflugsteuer* (*jus regale seu urbura*) betrug den neunten, bisweilen

---

697) Reutz, p. 287.

698) *Camerarius, magister Thavernicorum.* J. 1405, bei W. 183; m. s. I. Bd. Anm. 265 dieses Werkes.

den zehnten Theil der Einkünfte von dem Grunde. Derjenige, welcher sie bezahlte, musste zuerst schwören, dass er wirklich nur so viele Einkünfte beziehe. Der Steuereinnehmer musste mit diesem Eide zufrieden sein: wenn er glaubte, dass ein Steuerpflichtiger zu wenig Einkommen angegeben habe, so konnte er eine Untersuchung vornehmen, wenn er dem Eigenthümer vorher einen Dukaten auf den Fall hin gab, dass das Resultat der Untersuchung mit der Angabe des Eigenthümers übereinstimmen würde. Denn in diesem Falle verlor der Beamte jenen Dukaten wegen seines Misstrauens. Bisweilen entsprach die Steuer dem Zins, welchen der Zinsmann dem Herrn bezahlte. Die grössern und kleinern Städte, welche von Holz gebaut waren, zahlten die nämliche Steuer, wie die Dörfer, die gemauerten Städte aber eine weit grössere [699]).

Die Goldmünzen waren in Ungarn die allgemeinsten: der Curs der Dukaten wechselte daselbst sehr oft. In jeder Stadt wohnte ein Staatswechsler, welchem das ausschliessliche Recht zustand, das Gold mit Silber, und umgekehrt, auszuwechseln. Bei Todesstrafe war verboten, Kupfermünze in das Land einzuführen. Es ist merkwürdig, dass in Ungarn der Erzbischof von Gran die Aufsicht über die Münzstätte hatte [700]).

§. 238. Die Kopfsteuer, welche die Juden und einige protestantischen Gemeinden zahlten (J. 1593, bei W. 576), wie auch die Zölle und Mauthgebühren bildeten die unständigen Einkünfte. Von der Ein- und Ausfuhr zahlte man $^{30}/_{100}$, daher auch der Zollein-

---

699) J. 1351, 1411, 1486, 1563, bei W. 167, 188, 246. Cynos. v. *camera*, *domus*.

700) J. 1405, 1526, bei W. 183, 185, 352. Schwartn. II, pag. 161.

nehmer *trycatnik*, *tricesimator* [Dreissiger, Bss.] (J. 1405, bei W. 182) genannt wurde. Die Zölle, welche in den Häfen eingenommen wurden, hiess man *bansul mora* [von *ban*, walach. *Geld* und *morje*, slav. *Meer*? Bss.] (J. 1351, bei W. 168). Früher zahlte man von einem Fasse Wein einen ungarischen Gulden Tranksteuer (J. 1567, bei W. 531): dem Adel wurde diese Steuer nachgelassen, wie er überhaupt sammt seiner Dienerschaft von allen Gebühren befreit war. Dieses Privilegium hatten auch einige Freistädte. Es stammte aus den ältern Zeiten her noch eine Gebühr, welche der Neuverehlichte bei der Durchfahrt über die erste Brücke bezahlen musste, wenn er seine Frau heim führte. Diese Abgabe wurde später dem Adel ebenfalls nachgelassen. Da der Stand die Person von den Abgaben befreite, so hatten die Steuer- und Zollerheber das Recht, von der Person, welche sich für adelig ausgab, den Beweis hiefür zu verlangen. Der beste Beweis dafür war ein Zeugniss, welches der Comitat dem Edelmann ertheilte [701]).

§. 239. Auch in Ungarn zahlte man im Nothfalle eine Steuer (*subsidium*), welche alle Einwohner ohne Ausnahme, selbst auch diejenigen bezahlen mussten, welche sonst ganz steuerfrei waren. Die reichern Bewohner einer Gemeinde mussten in solchem Falle die ärmern, welche keine Steuer geben konnten, vertreten [702]). Das teutsche Handelshaus der Fugger, welches sich in Ungarn sehr verbreitete, und durch seinen Reichthum bekannt war, zahlte eine besondere Steuer, und im Verhältniss ihres Steuerbeitrages mussten auch die übrigen reichen Kaufleute aus dem Auslande bezahlen (J. 1542, bei W. 376).

---

701) J. 1351, 1411, 1492, 1498, 1500, 1546, 1597, 1618, bei W. p. 169, 188, 275, 299, 314, 401, 603, 702.

702) J. 1405, 1478, 1537, 1546, bei W. 180, 227, 364, 365.

§. 240. Die Erhebung der Abgaben und Steuern war hier jener ähnlich, welche in Russland und Polen bestand. Die Landesältesten ernannten unter sich die Steuereinnehmer (*dicatores*, von *dicare*, zahlen), welche nebst einem oder zwei Edelleuten die Steuern einnahmen, und solche an den Direktor des Schatzes oder an den Beamten, welcher unter dem Vorstande der königlichen Kammer stand, ablieferten. Es ist merkwürdig, dass dieser Direktor in seiner Bedeutung dem römischen Quaestor urbanus entsprach; denn er vereinigte in seiner Person zwei Aemter, das des Unterschatzmeisters und das des Instigators in Polen (von diesem wird im folgenden Bande die Rede sein). Die Municipalbehörde, gemeinsam mit einem königlichen Diener (*regius homo*), erhoben in den Städten die Steuern. Die Schatzbeamten mussten vor dem Reichstag über die erhobenen Abgaben und Steuern Rechnung ablegen, welcher sie für die Geldablieferung quittirte, wie dieses in Polen der Fall war [703]).

§. 241. Aus der Abhandlung über die *böhmischen* Aemter zeigte es sich, dass man hier weniger als anderswo für die Erhaltung der Ordnung im Lande, und eben so wenig für die Sicherheit des Landes von feindlichen Anfällen ausgab; denn dort wurde dafür das allgemeine Aufgebot aus den Vassallen und den Landsassen eingeführt, und zu diesem Zweck wurden Miethsoldaten gehalten. Für diese Soldaten, wie auch für die Unterhaltung der Kriegsrüstung, bedurfte man Geldmittel. Diese lieferte die königliche Kammer, so wie der Landesschatz, und im Falle eines Mangels machte man Anleihen, wobei man die königlichen Güter, ähnlich wie in Polen, aber mit Wissen und

703) J. 1411, 1439, 1474, 1542, 1649, bei W. 188, 201, 225, 227, 375, 844, Cynos. v. *Director*.

Willen der Stände, verpfändete. Im Nothfalle wandte man sich an die Juden, oder man legte Steuern auf (genannt *berne, Hülfe*), grössere auf die Städte, kleinere auf den Adel. Zur Erhebung derselben sann man auf ähnliche Mittel, wie in Polen [704]).

§. 242. Die ganze Hoffnung eines erwünschten Ausganges in der Führung eines Krieges beruhte auf dem königlichen Schatze, von dessen Einkünften ich nicht weitläufig sprechen will. H. Palacky [705]) sprach kurz, aber gründlich von den ständigen Einkünften des böhmischen Schatzes, und zeigte, dass in Böhmen ganz die nämlichen Einkünfte, wie in Polen, in den königlichen Schatz flossen: jedoch mit einer gewissen Ausnahme, von der ich alsbald reden werde. Denn während mit der Zeit die Einkünfte aus den Bergwerken den Schatz unserer Monarchen nur sehr schwach verstärkten, lieferten die böhmischen Bergwerke (*kutne* [von kutiti, graben, Bss.] d. h. von den Gruben in Joachimsthal, Iglau und Ilau) dem königlichen Schatz unermessliche Reichthümer. Es richteten also auf diese unerschöpfliche Quelle die böhmischen Monarchen ihre besondere Aufmerksamkeit, deren Ungeschwächtheit sie durch kluge Gesetze sicherten. Aus den Gesetzen von Przemyslaw Ottokar und Wenzel II., wie auch aus einigen von Rudolph herausgegebenen Vorschriften zeigt es sich, dass nach den Herren und dem Adel die böhmischen Bergleute zu den am meisten bevorrechteten Leuten im Lande gehörten, dass sie eine besondere Obrigkeit, besondere Gerichte u. dergl. hatten. Diese Rechte dienten den andern Völkern und sogar auch den Teutschen zum Muster für gleiche Rechte, und jene zeugen am beredtesten, wie schön der Bergbau ehmals

704) Ferd. H. I, II, VI. Max. CCIII, 6, S. R. B, III, p. 260.

705) Czas. V, 3, p. 314 sq.

in dem Slavenlande blühte. Es mögen die in dieser Beziehung wissbegierigen Leser die Verordnungen selbst nachlesen. In dem folgenden Bande werde ich die Aufmerksamkeit auf einige Bestimmungen des einheimischen Rechtes richten, welche im Verhältnisse mit dem Bergbau stehen; hier beschränke ich mich auf die Bemerkung, dass in Böhmen der höchste Münzmeister, welcher zugleich auch die Bergwerke pachtete, an Ort und Stelle selbst die Münzen prägen liess. Wenn ein neuer nachfolgte, so verrief dieser natürlich die alte Münze, und führte die seinige ein, was sehr schlechte Folgen nach sich zog. Es ist sonderbar, dass die Münze schon in den ältesten Zeiten, wie Kosmas (S. R. B. I, pag. 65) in seiner Chronik vom Jahr 998 bezeugt, sehr oft verändert wurde, worüber er sich stark beschwert, und sich in bittere Klagen auslässt. In dem Zeitraume, von welchem die Rede ist, verfälschten die böhmischen Lehensleute, und besonders die Fürsten von Liegnitz, die böhmische Münze in ihrem Gebiete, und veranlassten am meisten das Schwanken ihres Curses [706]).

Abschnitt IX.

Von der Polizei.

§. 243. In *Polen* achtete die Polizei besonders darauf, für die Sicherheit im Lande zu wachen, wozu das Meiste die Capturconföderationen (*konfederacye*

---

706) Czas. V, 3, p. 317. Max. CCCXII, 13, CCXXIII, 15, 16

kapturowe) beitrugen (vom J. 1382 an, bei B. 187). Nach dem Tode des Königs Ludwig bedeckte die Nation entweder desswegen, weil der Mantel mit der Captur (Kapuze) bei uns (ähnlich, wie auch in Böhmen, wo die im höchsten Gerichte sitzenden Richter ihre Köpfe mit Kapuzen bedeckten) zur feierlichen Tracht gehörte, oder um wegen des Verlustes des Monarchen ihre Betrübniss um so sichtbarer zu bezeigen, zum Zeichen der Trauer das Haupt mit einer Kapuze, die am Mantel hing [707], und in dieser Gestalt erschien sie in der öffentlichen Versammlung. Daher stammt der Name der Capturversammlungen (zjazdy kapturowe). Auf solchen Versammlungen sann man nun auf Mittel, im Innern des Landes Ordnung zu erhalten, bis der neue Monarch den Thron bestiegen haben würde. Unter den Jagellonen kamen diese Versammlungen, oder, wie man sie hiess, Capturen ausser Uebung; aber nach dem Tode Sigmunds August wurden sie wieder aufgesetzt (denn so drückte sich das Recht aus). Damals errichteten die Stände, welche auf dem Reichstage, den man *Captur*-Reichstag nannte, zum Zweck der Sicherung des öffentlichen Friedens sich versammelten, die Capturgerichte, und sie achteten darauf, dass sich Niemand in die Wahl des künftigen Königs einmischte, und dass unter den Einwohnern verschiedenen Glaubens der Friede nicht gestört werden sollte [708]. Solche Bündnisse schlossen die Wojewodschaften gegenseitig, bisweilen sogar auch die Landschaften und Kreise. Von den Capturconföderationen, welche nur bei den Polen bestanden, muss man die eigentlichen Conföderationen, oder die Bündnisse

---

707) Anders erklärt dieses Legn. I, p. 69.

708) Confœderatio senatorum et nobilitatis J. 1586, Vol. II, 1046. Legn. I, p. 76.

der Stände unterscheiden, welche zum Zwecke gegenseitiger Sicherheit geschlossen wurden [709]). Solche Conföderationen schloss nach den Sitten des westlichen Europa's das ganze Slavenland des lateinischen Bekenntnisses [710]).

§. 244. Der gewählte Monarch richtete besonders darauf seine Fürsorge, dass die Herren und der Adel nicht mit Gewalt, sondern gerichtlich ihre Ansprüche wegen Verletzungen geltend machen sollten [711]); und sie durften nur mit seiner Einwilligung sich zum Zweikampf herausfordern [712]). Der Adel und sogar auch die Kmiecie, welche sich berauscht hatten, griffen bewaffnet einander in öffentlichen Versammlungen, in den Kirchen, Häusern u. s. w. an. Wer dreimal dieses Vergehen beging, musste eine Geldstrafe nach seinem Vermögen zahlen: wer zum viertenmal dieses Vergehen sich erlaubte, musste das Dreifache bezahlen [713]).

Das Recht verbot, zu den Gerichten, den Versammlungen und den Gelagen [714]) und an die Orte, wo der Monarch verweilte, mit Waffen zu kommen. Das litthauische Statut (I, 10) verbot nicht, einen Säbel an der Seite am Aufenthaltsorte des Monarchen zu tragen,

---

709) J. 1439 (Vol. I, 140) Confœderatio contra regnicolas inobedientes juri, contumaces et hæreticos, eorumque fautores. Im Jahr 1704 (bei Załuski IV, pag. 131) confœderatio generalis Palatinatuum, terrarum et districtuum, circa religionem orthodoxam et avitam libertatem.

710) So z. B. schlossen die böhmischen Stände gegen ihren König eine Conföderation, nachdem er von dem Papste in den Bann gelegt worden war: es unterschrieben sich in der öffentlichen Urkunde (J. 1467 bei Dog. I, p. 20): *qui nobiscum in liga fœdereque exsistunt.*

711) J. 1447, 1456, bei B. 257, 302.

712) J. 1558, Vol. II, 1214.

713) J. 1451, bei B. 262; J. 1611, Vol. III, 3.

714) J. 1581, Vol. II, 1012.

aber das russische Recht (Uł. III, 67) gestattete bei einer leichteren Körperstrafe und einer Woche Gefängnissstrafe auch dieses nicht.

§. 245. Dort, wo das polnische Land an die Türken und Tataren grenzte, erhielten die Kosacken die Ordnung, an deren Spitze ein Hetman, mit dem Namen *zaporowski* [*zaporoże*, das Land jenseits der Wasserfälle, d. h. das Saporoger Kosackenland am Dnieper, Bss.] (vom J. 1576 an) stand, so wie auch die Oberen (Aeltesten), welche sich nach besondern Gesetzen richteten, wie dieses die Constitution vom Jahr 1590 zeigte (Vol. II, 1329). Aber mit der Zeit hielten sich die Kosacken nicht an dieses Recht, und wegen derselben geschahen grosse Widerrechtlichkeiten, besonders auch in der Ukraine [715]). Die sogenannten *Lisowczyki* [*Lisowcik*, ein lisowskischer Kosack, d. h. von dem Corps Lisowski's, welcher dem Kaiser Ferdinand II. zu Hülfe geschickt worden war, Bss.] frevelten besonders: um diesem vorzubeugen, verordnete man, dass jeder, welcher einen *Lisowczyk*, der Unordnung im Lande machte, tödtete, ungestraft bleiben solle. In Podolien und in der Ukraine ereigneten sich häufige Fehden. Die beweglichen Güter der Einwohner fanden kaum in den befestigten Orten Sicherheit [716]). Die Starosten sollten besonders darüber wachen, und die Umzügler als Räuber einziehen [717]). Im Kronlande wimmelte es von Leuten, welche sich in den Städten dienstlos herumtrieben, und welche die Reisenden angriffen. Die Polizeibeamten konnten sie jedoch nur mit Schwierigkeit bändigen; denn diese Landstreicher gaben vor, dass sie adelig seien (J. 1611, Vol. III, 4). Man

---

715) J. 1609, 1624, Vol. II, 1667, III, 463.
716) J. 1589, 1607, Vol. II, 1283, 1629, J. 1613, Vol. III, 175.
717) J. 1580, Vol. II, 1011, J. 1611, Vol. III, 13.

verordnete also, dass sie gegen die adeligen Privilegien gefangen und von den Criminalgerichten gestraft werden sollten. Einen nicht adeligen Landstreicher konnte jeder Eigenthümer ergreifen (J. 1593, Vol. II, 548) und zur Arbeit anhalten, und wenn die Bauern ohne Beschäftigung in eine Stadt kamen, und innerhalb drei Tagen sich daselbst nicht zur Arbeit verdingten, so gestattete das Recht, sie einzufangen, in Ketten zu legen und zu öffentlichen Arbeiten zu verwenden (im J. 1519, Vol. I, 390). Als sich die Gerichtsbarkeit der Marschälle befestigt hatte, wurden die Landstreicher ergriffen, am Pranger gezüchtigt, und aus der Stadt gejagt, die Huren wurden mit Ruthen ausgepeitscht, und an den Ohren gebrandmarkt (J. 1678, Vol. 649). In Litthauen schnitt man Nase, Ohren und Lippen den Kupplerinnen ab, und jagte sie aus der Stadt (Litth. Statut XIV, 31).

§. 246. Einen Aufwand zur Unterhaltung der Ortsbettler gab es nicht. Kasimir, der Grosse, machte im Jahre 1368 (bei B. 178) bei den Salzwerken in Wieliczka und Bochnia eine Stiftung für sechs Arme, mit der Zeit aber erlosch diese Stiftung. Im Jahre 1496 (bei B. 349) wurde verordnet, dass die Gemeinden ihre eigenen Bettler selbst ernähren sollten, besonders diejenigen, welche von der Ortsbehörde und dem Pfarrer der Unterstüzung für würdig befunden werden. Diejenigen, welche solche Wohlthat nicht verdienten, durfte man ergreifen und zu öffentlichen Arbeiten verwenden, oder aber, nachdem man ihnen ein entsprechendes Zeugniss gegeben hatte, sie ins Land auf den Bettel aussenden. Diese Verordnung wurde im Jahre 1786 wieder erneuert (Rezol. IV, 672), und eine besondere Commission beauftragt, die Aufsicht über die Spitäler zu führen [718]. Sonderbar erscheinen unsere Rechte,

718) J. 1764, Vol. VII, 373, J. 1771, 1780, Vol. VIII, 173, 979.

welche auf dem Reichstage gegen den Luxus erlassen wurden (noch im Jahre 1780, Vol. VIII, 980 wurde ein solches herausgegeben), während zu gleicher Zeit das arme Volk vor Hunger starb. Bisweilen gab der öffentliche Schatz zu diesem Zweck einen Geldvorschuss (J. 1710, Vol. VI, 194).

Es war eine Verpflichtung des Marschalls, darauf zu sehen, dass die Nahrungsmittel nicht theuer verkauft würden, besonders auch während der Haltung der Reichs- und Landtage (schon zu Ostrorógs Zeit, p. 73, ward darüber Klage geführt), und dass die Gewichte und Maase unverfälscht blieben; die darüber herausgegebenen Verordnungen wurden oft erneuert [719]).

§. 247. Die Städte wirkten besonders für die Erhaltung der Ordnung im Lande. Sie gaben den Personen, welche im Interesse der Regierung reisten, die Fuhren, von welcher Last die unter Władyslaw IV. errichteten Posten die Städte befreiten (J. 1647, Vol. IV, 108). Im Jahre 1768 stellte man die Städte unter die Aufsicht der sogenannten Commission für gute Ordnung, wodurch die Starosten ihren Einfluss aber nicht völlig auf dieselben verloren. Ein Gesetz, welches den Städten eine neue Einrichtung gab, versprach ihnen eine günstigere Lage (J. 1791), allein es blieb, wie bekannt, ohne Erfolg.

Im Jahre 1523 (Vol. I, 402) wurde verordnet, dass die Aerzte alle Jahre die Apotheken besichtigen und sich von dem Zustande derselben überzeugen sollten, und im Jahre 1784 (Rez. III, 105, J. 1785, Rez. IV, 24 ff.) wurde verfügt, dass die grössern und kleinern Städte Jünglinge aus ihrer Mitte auf eigene Kosten auf die Hochschule von Krakau schicken sollten,

719) Ostroróg p. 73, J. 1550, 1565, Vol. II, 598, 686. J. 1633, Vol. III. 809. J. 1766, Vol. VII, 519.

damit sie die Heilkunde studirten, und nachher zu Hause ausübten. Der Entwurf, welcher im Jahre 1768 (Vol. VII, 648) gemacht wurde, eine eigene medicinische Akademie im Lande zu gründen, so wie eine für alle zur Verbesserung des Ackerbaus und der ökonomischen Gewerbe dienenden Naturwissenschaften, kam nicht zur Ausführung; denn die spätern Rechte machen davon keine Erwähnung.

§. 248. Die sogenannten ukrainischen Starosten sorgten für die öffentliche Sicherheit. Diese wurden bisweilen auf Lebenszeit ernannt, und übertrugen ihre Gewalt auf ihre Söhne. Oft wurde ein minderjähriger Knabe Starost eines ukrainischen Schlosses, worüber man auf dem Reichstage nicht selten Beschwerde führte [720]. Ausserdem durfte ein solcher Starost einen Theil der Einkünfte einer ukrainischen Starostei seiner Frau als Leibgedinge vermachen; woraus sich leicht schliessen lässt, in welchem Zustande sich die Vertheidigung unserer ukrainischen Schlösser befand. Statt der Soldaten, welche der Starost zur Vertheidigung halten [721], und deren sämmtliche Bedürfnisse er aus den Einkünften der Starostei (J. 1456, bei B. 302) befriedigen sollte, bewachten unsere Schlösser Weiber und Kinder, worüber schon J. Ostroróg p. 85 sehr klagte. Mit der Zeit ward zwar verboten, einem Mann und einer Frau die ukrainischen Schlösser als Leibgedinge zu geben (J. 1635, 1662, Vol. III, 874, IV, 839) und aus dem Staatsschatz wurden Gelder für die Unterhaltung der Grenzsoldaten bestimmt. In Polen wurde zu diesem Zweck auch ein Viertheil der königlichen Tafelgüter ausgeworfen [722], und in Litthauen und

720) Lengn. I, p. 324.

721) Herbert nennt sie in der polnischen Uebersetzung *obrona potoczna* (*Nebenvertheidigung*).

722) J. 1562, Vol. II, 666.

den russischen Landschaften zahlte man zu diesem Ende eine Steuer von Pferden und Grundstücken (vom Pflug, von der *socha*) unter dem Namen *pokoniowszczyzna*, [*von den Pferden*, kon, Bss.] *pososzizna* [von der *socha, Hackenpflug*, Bss.] [723]).

§. 249. Bei solcher Lage der Dinge und bei so geringen Vorbeugungsmassregeln war es oft schwer, die Frevel, die an der Grenze verübt wurden, zu hemmen. Man suchte diesem Uebel vorzubeugen, indem man Commissionen zu diesem Zwecke ernannte [724]). Mit der Zeit erloschen die Grenzcommissionen von der Seite von Moskau, der Türkei und der krimmschen Tataren; denn wegen der Unordnungen, die hier oft stattfanden, würden da Grenzgerichte eingeführt. Die auf den Relationslandtagen aus den Landsassen gewählten Richter versammelten sich zu einer bestimmten Zeit mit den Richtern des benachbarten Reiches und entschieden die entstandenen Streitigkeiten. Ihr Urtheil erlitt keinen Aufschub, und es war keine Berufung davon gestattet [725]).

§. 250. An der Spitze der Polizei in *Böhmen* standen der oberste Burggraf in Prag und die Hetmanen, wie auch (der gewöhnliche Stellvertreter des erstern) der Burggraf des Grod von Prag, welcher zur Zeit der Nichthaltung der richterlichen Cadenzen, die Criminalgerichte in so fern leitete, das er einstweilen vorbereitete, was ihm zur Aufklärung in den Rechtssachen des Adels das Nothwendigste zu sein schien, und wenn Jemand aus dem gemeinen Volk ein Verbrechen beging, bestrafte er ihn mit dem Tode. Es

---

723) Dauił. Sud. p. 35, Anm. 38.

724) J. 1451, 1459, bei B. 302, 307.

725) J. 1676, 1685, Vol. V, 440, 775, J. 1766, 1768, Vol. VII, 471, 725.

war ein besonderes Geschäft der Landeshetmanen, das Land von Landstreichern, Bettlern und Müssiggängern zu reinigen, welche, wie das Recht sagt [726]), indem sie nicht arbeiten wollten, lieber in den Wirthshäusern herumlagen, oder sich auf Jahrmärkten und Ablasswallfahrten [po święceniach, Festen, Bss.] herumtrieben, und dabei Diebstahl, Betrug und Strassenraub verübten. Um daher solche Leute zur Arbeit oder zur Ergreifung einer eigenen Haushaltung oder zur Beschäftigung in einem Dienste zu zwingen, verordnete das Recht, dass jede Gemeinde wöchentlich auf solche Landstreicher Jagd machen, nämlich von Dorf zu Dorf und von Stadt zu Stadt streifen sollte, während zu gleicher Zeit der Landeshetman mit einer ausgesuchten Anzahl von Leuten in seinem Verwaltungsbezirke einen allgemeinen Streifzug vornahm. Neben den gebahnten Strassen (*sylnice*, deren es in Böhmen in diesem Zeitraum sehr viele gab, und welche zu Land die Handelsverhältnisse eben so erleichterten, wie schiffbare Flüsse und Kanäle zu Wasser) musste jede Gemeinde den öffentlichen Strassen entlang in ihrem Bezirk auf mehre Klafter das wilde Gestrüppe und die Waldungen ausrotten, damit sich darin die Räuber nicht verstecken, und sie auf der Fläche der Strasse desto leichter wahrgenommen werden könnten [727]). Man verbot strenge den Leuten jeden Standes, Feuergewehre (rucnice, eine Büchse) bei sich zu tragen; kaum ward den Herren, der Ritterschaft und den Städtern gestattet, auf den eigenen Grundstücken mit Schiessgewehren in der Hand zu jagen, ein Fremder oder ein Mensch aus dem gemeinen Volke durfte dieses durchaus nicht thun. Den Bauern

---

726) Wład. XLVI, *o odpor*. Max. CCXIV, 17, 18.

727) Wład. XLVI, *o odpor*, Ferd. F. V, VIII. G. XIV, XV, Max. CXLII, 26. CCXIV, 17.

war bloss die Jagd auf Wölfe und Füchse gestattet, ferner den Vögeln Netze zu stellen, sie mit Leim zu fangen u. dgl. [728]). Dieses Recht bestand in Polen und Ungarn (J. 1504, bei W. 318).

§. 251. Bei den *Russen* sorgte die Polizei für die Sicherheit der Strassen, und besonders dafür, dass der Reisende auf den Poststationen alle Bequemlichkeit haben sollte. Die Statthalter des Zars wählten die *Setniki* [*Hundertmänner*, Bss.], *Pòtsetniki* [*Halbhundertmänner*, Bss.] und *Desiatniki* [*Zehenmänner*, Bss.], welche unter eigener Verantwortlichkeit die Ordnung im Lande überwachten, und die *Jamschtschiki*, [Postbauern, Bss.], die die Fuhren lieferten, beaufsichtigen sollten. Besonders dazu aufgestellte Beamten hatten die Feuerpolizei, unter persönlicher Verantwortlichkeit [729]).

Auch in Russland erlaubten sich die Kosacken Raub und Plünderung. Die Polizei zu Pferd (*objezdnoe* [reitender Schaarwächter, Bss.]) bändigte diese Räuber, indem sie das ganze Land bis zur Krimm durchstreifte [730]), und Jeden, der keinen Pass (*projezschaja gramota*, wörtlich *Reiseschrift*) hatte, anhielt. Man gestattete kaum den Grenzbewohnern ohne Pass die Grenze zu überschreiten (Uł. VI, 1, 5.)

§. 252. Der Zar Iwan Wassiljewitsch achtete besonders auf die Verordnungen der *hundert Hauptsätze* [*sto glawnoja poloschenia*, Bss.] und richtete seine Aufmerksamkeit auf die sittliche Aufführung der niedern Geistlichkeit. Er befahl den Einwohnern Schnurrbart und Kinnbart wachsen zu lassen, und verbot, Zauberei und Hexerei zu treiben. Eine Polizei, welche zu diesem Zweck absichtlich bestimmt war, beobachtete, ob nicht die Geistlichen die Wirthshäuser

---

728) Wład. XLVI, *o odpor.* Max. CCXX, 12—14, CCXXV, 2.
729) Karams. VII, IX. Anm. 615, 112. J. 1649, P. S. I, 165.
730) J. 1667, 1670, 1675. P. S. I, 675, 856, 1000, 1001.

besuchten. Wenn ein Geistlicher auf der That ergriffen wurde, so wurde er nicht bestraft, sondern er wurde, wie die Ergänzung zum Sudebnik verordnet, bei dem Bischof angezeigt.

Im Ułoschenie (XXII, 25) richtete man die Aufmerksamkeit auch auf die Reinheit der Sitten: die Hurerei wurde bestraft, und derjenige, welcher einen Vertrag über die Mithülfe zur Unzucht schloss, erlitt eine strengere Körperstrafe. Die russische Polizei richtete und strafte in diesem Zeitraume die Uebertretungen nicht, sondern für die Ordnung sorgend, zeigte sie die Vergehen den Gerichten an.

§. 253. Die *ungarischen* Landesältesten achteten auch darauf, dass die Nahrungsmittel auf den Märkten um billige Preise verkauft werden sollten; sie durften sogar auch den Preis der Erzeugnisse bestimmen (J. 1563, bei W. 499). Jedoch darum bekümmerte sich die Regierung nicht so sehr, als um die öffentliche Sicherheit. Sie ängstigten besonders die wechselseitigen Fehden der Herren, welche gegeneinander Conföderationen bildeten, und dadurch sich und Andern Unruhe verursachten. Es war schwer, ohne Waffen in Ungarn zu reisen; Jedermann trug sie der eigenen Sicherheit wegen. Der Adel hielt dieses für eine Verletzung seiner Privilegien (denn er selbst glaubte, dass nur er Waffen tragen dürfte), und erwirkte auf dem Reichstage das Recht, welches den Geistlichen, die keine Pfründen hatten, Waffen zu tragen verbot, wie auch den Schülern der gelehrten Schulen, den Bauern und den Hayduken, von welchen letztern wir alsbald weitläufiger sprechen werden [731]). Man richtete eine sorgsame Aufmerksamkeit auf die ukrainischen Schlösser, die vor Allem die Starosten besorgen sollten, und der Schatz sollte immer einen

731) J. 1446, 1514, 1519, 1563, bei W. 206, 334, 344, 469.

hinreichenden Fonds zur Unterhaltung derselben enthalten [732]).

§. 254. Die Ungarn, welche in beständige Kriege mit den Türken verwickelt waren, unterhielten schon im 16. Jahrhundert [733]) an der Grenze *Regimenter* von *Freiwilligen,* die man *Hayduken* hiess. Sie waren den Kosacken ähnlich, und noch heutzutage kennt sie die Walachei und Moldau unter dem Namen *Haydamaken.* Eine Hauptbeschäftigung der Hayduken war die Erhaltung der Ordnung; jedoch entstand wegen derselben die grösste Unruhe im Lande, denn sie übten in Ungarn ganz die nämlichen Widerrechtlichkeiten, wie die Kosacken in Russland und in den russischen Landschaften. Um die Hayduken zu bändigen, gab man dem Statthalter (Namiestnik), dem Wojewoden und den Landesältesten die Gewalt, sie zu ergreifen und angemessen zu bestrafen: den andern gab man Eigenthum, um sie zum Ackerbau zu ermuntern, und wies ihnen besondere Dörfer und Städte zum Sitze an, indem man für diese Ansiedlungen die Privilegien nicht sparte (*oppida Hayducanalia*). Man ertheilte vielen Hayduken sogar den Adel. Jedoch half dieses wenig: denn obwohl einige Hayduken sich stets mit der Vertheidigung des Landes und andere mit der Viehzucht beschäftigten, so trieb sich doch der übrige Theil im Lande herum und raubte [734]). Später kamen die Grenzregimenter oder Cordone an die Stelle der Hayduken; von der Einrichtung der ersteren spricht Schwartner weitläufig (III, pag. 296 ff.), an welchen ich die in dieser Beziehung wissbegierigen Leser verweise.

---

732) J. 1495, 1526, 1563, bei W. 289, 349, 500.

733) Nicht erst im 17. Jahrhundert, wie Schwartner II, pag. 192 sagt.

734) J. 1557, 1599, 1609, 1518, 1647, 1649, bei W. 483, 502, 611, 665, 666, 705, 806, 811, 839. Cynos. v. *Haydones.*

Abschnitt X.

Von der Landesvertheidigung.

§. 255) Erwägen wir zuerst, was die bewaffnete Macht gebildet hat, und dann wollen wir im Verlaufe von der Kriegsverwaltung reden.

Die bewaffnete Macht bildete das allgemeine Aufgebot und das reguläre Heer: von beiden wollen wir insbesondere sprechen.

Die Landesvertheidigung stand ehmals bei uns im engen Verbande mit dem Ritterrecht. Der König Ludwig bestätigte die alten Verordnungen, die in dieser Rücksicht erlassen worden waren, vermöge welcher jeder Edelmann auf eigene Kosten im Kriege dienen sollte, wenn der Angriff des Feindes abgewehrt werden musste, und wenn der König ausserhalb des Reiches Krieg führen wollte, wurden sie aus dem Schatze bezahlt. Der jährliche Sold eines Pikeniers (*Kopiynik*) betrug fünf Marken Silbers. Władislaw Jagello sprach ganz das Nämliche aus [735]), welcher, gerade so wie sein Vorgänger, allen Schaden der Ritterschaft zu ersetzen versprach, welchen sie dadurch, dass sie in Kriegsgefangenschaft gerathen würde, erleiden konnte. Aber er fügte hinzu, dass ein Ritter seine Knappen auf eigene Kosten loskaufen sollte. Er bestätigte auch den von Kasimir, dem Grossen, bestimmten Preis der Lebensmittel, welche die Truppen auf dem Marsche kaufen mussten, und erinnerte die Ritterschaft an das Gesetz dieses Königs, wie sich die Truppen im Felde betragen

---

735) J. 1386, 1430, bei B. 189, 190, 192, 227, und darnach muss man Niemcewicz in den historischen Gesängen pag. 102 3te Ausgabe berichtigen.

sollten; vor Allem verbot er, die geistlichen Güter zu plündern. Die spätern Monarchen mussten oft die Ritterschaft an das Nämliche erinnern: denn schon zur Zeit Ostrorógs (pag. 73) behauptete der Adel, dass von Rechtswegen er mit Gewalt von den geistlichen Gütern auf dem Marsche die Lebensmittel nehmen dürfe. Wahrscheinlich wollte sich die Ritterschaft dadurch für die Beschwerden des Krieges entschädigen, welche die Geistlichkeit nicht trug [736]).

Der begüterte Edelmann (Ziemianin) und jeder Eigenthümer, wenn er Kräfte dazu hatte, musste in vorgeschriebener Rüstung in den Krieg ziehen. So geboten die polnischen und litthauischen Rechte, und darüber verbreitete sich besonders das I. und II. litth. Statut [737]). Später gestattete man dem Hausherrn zu Hause zu bleiben, wenn er einen kriegsfähigen Sohn für sich stellte (J. 1454, bei B. 286). Jedoch waren darüber auf dem Reichstage heftige Streitigkeiten (J. 1459, bei B. 306), bis man endlich verordnete, dass jeder Ritter, wenn er Eigenthümer vieler Güter ist, sowohl persönlich, als auch durch Stellvertreter dienen solle (J. 1510, Vol. I, 373). Es war natürlich, dass man den Abwesenden, den Wittwen, Minderjährigen, Greisen, Beamten u. dergl. erlaubte, Stellvertreter zu stellen [738]). Wer ein Vermögen von 100 Marken Silber besass, musste einen Pikenier mit drei gut ausgerüsteten Reitern in den Krieg schicken (J. 1459, bei B. 306).

§. 257. Auch jetzt wurde dadurch das allgemeine Aufgebot aufgerufen, dass im Lande *Wici* [zum Zeichen aufgesteckte Bündel, Bss.] herumgeschickt wurden, und dem Wozny (Ausrufer) befohlen ward, auf den öffentlichen Plätzen zu verkünden, wo und wann sich die

---

736) J. 1456, 1458, bei B. 236, 298, 304.

737) Czacki I, pag. 213 sq.

738) Kromer resp. pag. 522. Cz. I, pag. 259.

bewaffnete Macht versammeln sollte. Nach vier Wochen wurde aufs Neue dieser Aufruf verkündigt, und nach diesem Zeitraum wurde er zum dritten Mal wiederholt [739]). Jeder Waffenfähige ohne Ausnahme, musste sich zum allgemeinen Aufgebote stellen, gleichviel, ob Stadtbürger oder Kmieć, sogar Jener, welcher Befreiung vom Ritterrecht hatte u. dergl. [740]). Hr. Leonard Chodzko I. pag. 111 sagt, dass auch die Juden im Heere dienten, indem sie zweimal so viele Leute stellen mussten. Aber wo ist dafür der Beweis? Nur die, welche sich mit den Wissenschaften beschäftigten, zogen nicht ins Feld. So behauptet Kromer (respl. pag. 523), aber Załaszowski (I, pag. 601) erwähnt noch andere Gründe, welche vom Kriegsdienste befreien sollten.

§. 258. Die Anführer der bewaffneten Macht oder ihre Stellvertreter (*Porucznicy*) verzeichneten die Einwohnerschaft, und führten sie in Krieg; bisweilen führte sie der König in eigener Person an, während die Ritterschaft und das reguläre Heer die Kriegsobersten anführten [741]). Das Fussvolk wurde zu diesem Zweck im Auslande und meistens aus Ungarn geworben (man nannte sie *Hayduken*); denn unser Adel kämpfte nur zu Pferd, was ihm durch das Recht noch im J. 1786 versichert wurde. Nach beendigtem Kriege ergaben sich diese Miethtruppen gewöhnlich, statt nach Hause zu ziehen, der Räuberei [742]). Diesem steuerte Stephan Bathori, indem er verordnete, dass sowohl von den freien als

739) Kromer resp. pag. 522.

740) J. 1447, bei B. 244. Kromer resp. pag. 523.

741) J. 1557, Vol. II, 608, 875.

742) Fr. Modrz. pag. 194. Kromer resp. pag. 523. J. 1523, Vol. I, 400. J. 1611, Vol. III, 417. Starowolski, bei Mizl. I, pag. 471.

auch von den verpfändeten königlichen Gütern, wie von den Städtchen und Dörfern gleicherweise, von zwanzig Kmiecie ein Soldat zum Fussvolke genommen werden sollte, oder ein guter, fähiger, muthiger Mann, wie sich das Recht ausdrückte. Er musste sich selbst nach der Vorschrift Gewehr und Waffen anschaffen. Sein Vater oder Bruder, welcher mit ihm eine gemeinsame Wirthschaft trieb, waren frei von allen Zinsen und Lasten, so lange er diente; und statt seiner mussten die 19 Kmiecie, welche in der Gemeinde blieben, alle Lasten, welche auf das Haus desselben fielen, tragen. Solche gewählte Kmiecie hiessen *Wybrańce* [*Ausgewählte*, Bss.] [743]). Mit der Zeit bestimmte man absichtlich für diesen Zweck auf den königlichen Gütern Feldhufen, auf welchen sich die Fusssoldaten ansiedelten. Sie wurden auch *piechota włoczna* [*Hufenfussvolk*, Bss.] genannt (J. 1655, Vol. IV, 484). Die Pächter der königlichen Güter vertrieben die Wybrańçe von solchen Hufen, indem sie diese in Vorwerke verwandelten (J. 1647, Vol. IV, 102, 103). Daher wurde verordnet, dass der Pächter von den so weggenommenen Grundstücken auf 15 Hufen einen *Wybraniec* auf eigne Kosten in den Krieg schicken sollte, welchen er nach der gegebenen Vorschrift ausrüsten musste.

§. 259. Es verdient nachgelesen zu werden, was unsere Rechte über die *Wybrańce* der *lany wybranieckie* (denn so drückte sich das Recht aus, J. 1726, Vol. VI, 410) verordneten. Der Vater, welcher auf einer solchen Hufe sich ansiedelte, durfte diese nicht unter seine Söhne theilen, sondern alle mussten ungetheilt diese Hufe besitzen. Es durften nicht mehr als vier Wirthe sich auf einer Hufe ansiedeln,

---

743) J. 1590, Vol. II, 1328. J. 1616, Vol. III, 273.

die übrigen Söhne mussten mit andern königlichen Leibeigenen sich ansiedeln (J. 1676, Vol. V, 349). Später wurde das Fussvolk (*rycerstwo piesze*) erniedrigt, und man brauchte es, statt zum Kriege, zu den Lagerarbeiten [744]), obwohl die lany wybranieckie sogar noch am Ende dieses Zeitraums verliehen wurden.

§. 260. Bei uns ward die reguläre Reiterei oder das Quartianerheer früher, als das ausgewählte Fussvolk (*wybraniecka piechota*), eingeführt.

Wir wollen nunmehr das reguläre Heer beschreiben, und unsere Aufmerksamkeit zuerst darauf richten, auf welche Mittel zu dessen Unterhalt man bei uns gesonnen habe.

Früher gab man den vierten Theil der Einkünfte aus den königlichen dzierżawy bei einer dringenden Noth des Landes (J. 1458, bei B. 304); jetzt (unter Sigmund August) wurde verordnet, dass ebensoviel von den königlichen Tafelgütern jährlich für den Unterhalt des stehenden Heeres gegeben werden sollte (*grössere Quart*). Die Pächter dieser Güter gaben bisweilen eine doppelte Quart, und der Reichstag gestattete zuweilen, bei der Unzulänglichkeit der Verwendungen für das Heer, diese Quart zu vergrössern, daher entstand eine einfache, zweifache, dreifache und vierfache Quart (J. 1613, 1620, Vol. III, 230, 399, J. 1658, Vol. IV, 529). Man ernannte Revisoren von Seiten des Königs, der Herren und des Landbotenstandes (die Deputirten zur Quart), welche untersuchen mussten, ob der vierte Theil der königlichen Güter, welcher für diesen Zweck und für den Unterhalt der Grenzsoldaten bestimmt war, im guten Zustande sich befinde. Ihre Verpflichtung war auch, zu sorgen, dass zur

---

744) Starowolski, bei Mizl. I, pag. 471.

Friedenszeit jene Quart in die Stadt Rawa gebracht wurde (denn dort wurden diese Einkünfte für den Fall des Krieges aufbewahrt) [745]), und dass diese Summen nicht für einen andern Zweck verwendet wurden: der Schatzmeister war dafür verantwortlich. Den Kanzlern und Unterkanzlern war verboten, den öffentlichen Urkunden das Siegel aufzudrücken, wenn der Monarch die sogenannten Quartianergüter verschenken, verkaufen oder mit Schulden belasten wollte [746]). In Litthauen entstand die Quart erst später, welche dort *donativum* genannt wurde [747]). Władyslaw IV. verordnete eine neue Quart von den Tafelgütern, besonders für den Unterhalt der Artillerie, oder wie man sie damals nannte, der Armata: er war der erste, welcher diese Waffengattung mit kräftiger Bemühung bei uns vollständiger einrichtete [748]); es irren nämlich diejenigen, welche Władyslaw IV. für den Schöpfer dieser Waffengattung bei uns halten; denn wie sich aus den Rechnungen des Decyusz (in der Warsch. Denkschrift von Bentkowski) ergibt, hat schon Sigmund, der Alte, auf die Artillerie Vieles verwendet. Nachdem man in der Folge die alte und neue Quart in eine vereinigt hatte (J. 1701, Vol. VII, 37), begann man, sie eine *billige* Quart zu nennen.

§. 261. Das reguläre Heer bildeten das Quartianerheer, die Hülfstruppen der Lehnfürstenthümer (von Liefland und dem fürstlichen Preussen), die von den Majoraten (ordynacye) gestellten Rotten, die Saporoger Mannschaft, die tatarischen Regimenter und die Truppen, welche im Lande und Auslande geworben worden waren, und, wie schon gesagt worden ist, nach Beendigung des Krieges entlassen

745) Kromer respl. p. 524.
746) J. 1562, 1588, Vol. II, 617, 1227.
747) Lengn. II, p. 506.
748) J. 1661, Vol. IV, 698.

wurden. Unter der Saporoger Mannschaft verstand man die Kosacken, welche verpflichtet waren, auf jeden Aufruf der Regierung unter den Fahnen der Republik zu dienen; besonders sollten sie das Land gegen die Angriffe der krimmschen Tataren vertheidigen. Zu diesen Truppen zählte man die *Registerkosacken.* Es waren dieses einige Regimenter leichter Reiterei, welche im Solde der Regierung standen, während alle andern Kosacken entweder auf eigene Kosten oder mit geringem Solde in den Krieg ziehen mussten. So war es bis zum Jahr 1638, wo die Kosacken auf dem Reichstage in Leibeigene verwandelt wurden, worauf, wie bekannt, der Aufruhr von Chmielnicki entstand, welcher in unserer Geschichte so bekannt ist, und welcher, wie allgemein zugegeben wird, der Lebenskraft unserer Nation eine tödtliche Wunde schlug. Von den tatarischen Regimentern habe ich oben gesprochen. Diese, wie auch die Mannschaft von Saporog hatten ihre eigene Anführer und eigene Einrichtungen [749]).

§. 262. In dem Steueruniversale vom Jahr 1659, 1673 (Vol. IV, 646, V, 175) sind die Kosackenanführer vollständig erwähnt (*Obozny* [*Wagenmeister*, Bss.], *Sędzia* [*Richter*, Bss.], *General-Assawul*, *Pulkownicy* [*Oberste*, Bss.], *Assawuli der Regimenter*, *Setnici* [*Hauptmänner*, Bss.] u. dgl.); von den Anführern der Tataren schweigt dasselbe; denn nach dem Aufruhr von Chmielnicki wurden die Kosackenregimenter neu organisirt, während die tatarischen Anführer in der früheren Stellung blieben. Diese erwähnte schon Kromer, und nannte sie *Murzen* und *Ulanen*; von diesen, wie ich glaube, stammt der Name der polnischen leichten Reiterei [750]).

---

749) J. 1638, Vol. III, 489. J. 1659, Vol. IV, 647, 683.

750) Orig. p. 343 *cum familiaribus sive purpuratis, quos Murzas et Ulanos illi vocant.*

Nachdem die polnischen Landsassen von der Regierung die Erlaubniss dazu erhalten hatten, so sammelten sie ehemals auf eigene Kosten Schaaren Freiwilliger und führten sie ins Feld; da sie aber später diesen Dienst auch für das Ausland leisteten, so wurde bei uns verboten, solche Regimenter zu errichten. Die Rechte erwähnten auch einer Seemacht, aber nur nebenbei (J. 1607, Vol. II, 1600).

Untersuchen wir jetzt, welches bei uns die Kriegsobersten, und welches ihre Beschäftigungen waren. Die älteren öffentlichen Urkunden, wie auch die Nebenquellen, geben den Anführern unserer Heere verschiedene lateinische Namen, nämlich: *magister comitivæ* (welcher für das Betragen des Soldaten auf dem Marsche bei Gefängnisstrafe verantwortlich war) [751]), *præfectus militum (porucznik)* [752]), *centuriones, decuriones, quincuriones.* Sie standen, wie Fr. Modrzewski (p. 186) sagt, unter dem Befehl des Wojewoden. Von dem Hetman ist schon im Jahr 1557 die Rede (Vol. II, 608), daher will ich zuerst von ihm und seinen Geschäften sprechen.

§. 263. In den Wojewodschaften hatte der Wojewode, nebst den früher erwähnten Beamten, den Oberbefehl über die bewaffnete Macht. Ihre Hauptuntergebenen hiessen *Dziesiątnicy* [753]) (*decuriones,* [*Zehnmänner*, Bss.]), und *Rotmistrze* [*Rittmeister*, Bss.], welche einen höhern Rang hatten als diese; ein Tatar durfte nicht Rittmeister werden (J. 1613, Vol. III, 164). Dem Rittmeister lag besonders ob, jährlich wenigstens einmal (J. 1581, Vol. II, 1037) die Landesritterschaft zu mustern, welche nach Art der heutigen preussischen Landwehr organisirt war.

---

751) J. 1493, bei B. 328.

752) J. 1527, Vol. I, 473.

753) Górn. W. Denkschr. II, p, 643.

Denn um sich besser zu überzeugen, ob jeder Ziemianin seine Kriegsrüstung in Ordnung halte, und jeden Augenblick bereit sei, unter die aufgewickelte Kriegsfahne sich zu stellen, war jeder verpflichtet, in der ersten Woche nach Ostern sich in der Rüstung vor dem Wojewoden und den Rittmeistern, welche dazu in den Wojewodschaften und Landschaften gewählt worden waren, zu zeigen. Die letztern hatten wieder zu Gehülfen die sogenannten *Towarzyszowie* [Waffengenossen, Bss.]. Von dieser Stellung vor der Landeskriegsbehörde hiess diese Musterung *okazywanie* (wörtlich *Zeigung*). Diese lobenswerthe Sitte (welche schon Ostroróg einzuführen rieth, p. 57, 59), die von Sigmund, dem Alten, und Sigmund August angenommen wurde (J. 1545, 1562, Vol. I, 582, II, 624), kam unter Johann Kasimir beinahe in Vergessenheit [754]). Später suchte man sie wieder herzustellen, und befahl dem Fahnenträger und den Marschällen in den Kreisen, den Wojewoden und Kastellanen bei diesem Geschäfte Hülfe zu leisten (J. 1764, Vol. VII, 76, 184): allein es scheint keinen Erfolg gehabt zu haben; denn Staszic (p. 119) gab noch den Rath, diese Musterung wieder herzustellen. Der Kastellan hatte, gemeinsam mit dem Feldschreiber, den Befehl über die Reiterei und das Fussvolk. Des letztern Hauptbeschäftigung war aber, die Listen der Ritter zu fertigen, und sie den Schaffnern der Rotten zum Zweck der Zahlung des Soldes zu übergeben [755]).

§. 264. Es ist merkwürdig, wie sich bei uns die Gewalt der Hetmanen stufenweise erhob. Als mit der Zeit der Wojewode Oberbefehlshaber des allgemeinen Aufgebots in seiner Wojewodschaft geworden war, und nicht die

---

754) Starowolski bei Mizl. I, p. 474.

755) Kromer respl. p. 511. J. 1581, Vol. II, 1037. J. 1616, 1621, Vol. III, 279, 427.

ganze Ritterschaft anführen konnte, und als der Monarch, welcher sich dem Kriegswesen nicht widmete, einen Stellvertreter ernennen musste [756]), oder wenn er selbst auch Krieger war, wegen der vielen Kämpfe mit dem Feind, stets noch einen Hetman neben sich haben musste, und als endlich (besonders seit der Zeit, da unsere einheimische Ritterschaft träg wurde), das Quartianerheer die Grenze bewachen musste, und einen beständigen Anführer brauchte, aus diesen Gründen, sage ich, wurde das Amt der Hetmanen auf Lebenszeit, und zwar gleich dem Consulate in Rom, jedesmal zweien ertheilt, nämlich dem Grosshetman und dem Feldhetman. So war es schon zu Kromers Zeiten (resp. p. 508). Nach den Entwürfen der hadziazischen Commission sollten auch die Landsassen der russischen Landschaften, welche vermittelst Litthauen an Polen kamen, eine dritte Nation im Senat und auf dem Reichstage bilden, und zugleich eigene Beamten und Repräsentanten nach dem Muster Polens und Litthauens haben, wie auch einen Hetman für ihre Truppen, welcher Hetman von Saporog genannt werden sollte. Allein unglücklicher Weise blieben, wie aus der Geschichte bekannt ist, diese Entwürfe ohne Erfolg (J. 1659, Vol. IV, 642). Daher gab es bei uns nur zwei Grosshetmanen, den *polnischen* und *litthauischen*, wie auch zwei andere, die unter diesen standen, und *Feldhetmanen (Polni)* genannt wurden.

Wie früher es war, und auch noch jetzt bei einigen Slaven die Gewalt des Wojewoden die erste nach der monarchischen ist, so erhob sich auch in Polen die Gewalt des Grosshetmanes, oder wie man ihn nannte, des *Grosswojewoden* über jede andere [757]). Man kann

---

756) Er ernannte häufig den Starosten von Krakau; J. 1589, Vol. II, 1238.

757) J. S. Bandtkie glaubt, dass die Polen bei der Aufstellung eines Grosshetmans die Gewalt des ausländischen *Grancapitano* sich

kühn behaupten, dass nur der sanfte Charakter der Slaven bewirkte, dass die Grosshetmane bei uns königliche Gewalt nicht erlangten. Jedoch am Ende dieses Zeitraums gedieh es schon dahin (J. 1764, Vol. VIII, 8), und der Reichstag sah sich genöthigt, den Oberbefehl über das Heer dem Generalregimentarius zu übergeben.

§. 265. Die Ursache dieser grossen Gewalt der Hetmanen war die Abweichung von den Vorschriften, welche Kasimir, der Grosse, über das Ritterrecht erlassen hatte; denn da das allgemeine Aufgebot nicht gelang, und die Musterung vernachlässigt wurde, so baute man alle Hoffnung auf die Hetmanen. Die Nation verschaffte ihnen jedes nöthige Mittel zur Landesvertheidigung, und gab ihnen einstweilen die Gerichtsbarkeit über das Heer. Später gehörten die Kriegsgerichte in Friedenszeit zum Kriegsdepartement, welches am Ende dieses Zeitraums errichtet wurde. Die vernachlässigte Kriegszucht nöthigte die Nation bald, die Gewalt der Hetmanen auszudehnen. Im Jahre 1590 (Vol. II, 1326) übergab man ihnen alles Recht über das Heer, und unter der einzigen Bedingung, dass sie weder dem Adel, noch der Geistlichkeit Gewalt zufügen sollten, wurde ihnen gestattet, nach Gewohnheit und altem hetmanischem Rechte (und so wurde später bekanntlich das Ritterrecht genannt), das heisst, unbeschränkt das Heer zu leiten. Da in den Jahren 1609 und 1613 (Vol. III, 164) der Reichstag ein frauriges Bild von der Zuchtlosigkeit und Auflösung des Heeres gezeichnet hatte, so übergab er dem Hetman das

---

zum Muster nahmen. Aus meinen Forschungen lassen sich die Fehler berichtigen, welche sich in der Schrift des Hrn. Ludwig Kosicki, *o początkach i władzy Hetmanów w Polsce, w Krakowie r. 1818*, *„über den Ursprung und die Gewalt der Hetmanen in Polen, Krakau 1818“* finden.

Recht über Leben und Tod der Soldaten. Die Rechte der Hetmanen hiessen *articuli*, welche Załuski (I, p. 120) zu verbessern und drucken zu lassen rieth: einige aus dem Jahre 1582 stammende liess Hr. Niemcewicz aus den Handschriften in den Denkschriften über das alte Polen (IV, p. 93 ff.) abdrucken.

§. 266. Der unter Sigmund III. aufgestellten Kriegscommission, welche das Heer begleitete, und an der Stelle der Hetmanen dasselbe leiten sollte, gelang es nicht, die Gewalt der Hetmanen zu schwächen; denn gerade zu jener Zeit führten unser Heer als Hetmanen grosse Männer, die durch ihre Eigenschaften allgemeine Achtung geboten. Sie übergaben ihren Nachfolgern die unversehrt erhaltene Würde des Hetmans.

Der Monarch ernannte den Hetman auf dem Reichstage, oder zu einer andern Zeit, was sich bis zum Jahre 1717 erhielt, wo dem König diese Gewalt entzogen wurde. Die Hetmanen von Litthauen und dem Kronlande wurden im Jahre 1768 (Vol. VII, 677) zum Senat gerechnet, wo man ihnen die Stelle nach dem Kron- und Hofmarschall anwies, jedoch vorher ihre Gewalt durch Errichtung der Kriegscommission, welche später das Kriegs-Departement genannt wurde, beschränkte. In diesem Rathe sass der Hetman, führte aber nicht den Vorsitz. Dessen ungeachtet war auch so seine Gewalt und sein Ansehen gross; denn sogar zur Zeit der Anwesenheit des Monarchen bei der Armee hatte der Hetman den Befehl über das Heer, und nicht der König [758]).

§. 267. Die Untergeordneten der beiden Hetmanen hiessen, wie ich schon erwähnte, *Porucznicy* (J. 1589, Vol. II, 1265), von denen jeder wieder einen besondern Namen hatte, wie in den Kriegsartikeln und den

---

758) Kromer respl. p. 508. J. 1589, Vol. II, 1265. Staszic p. 49, Ferrand p. 26.

Steueruniversalen steht. Noch ehe die Eintheilung der Kriegsmacht in polnische Ritterschaft und fremdes Autorament entstand [759]), begann schon unsere Ritterschaft die nationalen Benennungen abzulegen, und die fremden Namen *Obersztery*, *Oberszleytnanty, Leytnanty* (in anderer Bedeutung als *Porucznicy*) *Kwatermagistri*, *Generalleytnanty*, *Majory*, *Unterofficery, Gemeyny* [760]) (J. 1775, Vol. VIII, 157) anzunehmen. Die Uebungen des grosspolnischen, masovischen und preussischen Heeres geschahen in teutscher, die des kleinpolnischen, litthauischen und des der russischen Landschaften in polnischer Sprache. Bei uns begann man nach der Sitte des Auslandes die Militärstellen, oder wie man sie nannte, *szarże*, *gaże* [*charge, gage*, Bss.] zu kaufen und zu verkaufen. Der Käufer musste für den so erlangten Grad wenigstens den vierjährigen Sold zahlen, und durfte ihn erst nach fünfzehnjährigem Dienste wieder verkaufen. Ein solcher Handel durfte nicht ohne Wissen des Grosshetmans geschehen [761]). Es konnte die Waffen beziehen, wer und woher man wollte; denn im Inland wurden sie gar nicht gefertigt. Erst später, im Jahre 1607 (Vol. II, 1628), befahl man bei Strafe der Stadt Lomza, besondere Waffenschmiede anzustellen. Auch die Erlernung der Kriegskunst war der Einsicht jedes Einzelnen überlassen, obschon fast jedem Monarchen bei seiner Wahl in den mit ihm geschlossenen Uebereinkünften anempfohlen wurde, eine höhere Militärschule zu gründen. Władyslaw IV.

---

759) Sie wurden so genannt von der nationalen und der ausländischen Tracht, J. 1717, Vol. VI, 434.

760) J. 1675, Vol. V, 174. J. 1764, Vol. VII, 84.

761) Hartknoch, p. 410, behauptet, dass auch die Aemter der Senatorwürde bei uns noch in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts verkauft wurden.

(im Jahre 1633, Vol. III, 789) beschäftigte sich ernstlich mit der Gründung einer solchen, und erwirkte auf dem Reichstage die Ermächtigung, eine solche Schule in Lemberg zu gründen, wo besonders militärische Mathematik und Artilleriewissenschaft gelehrt werden sollten. Der Reichstag verordnete, einen fähigen Mann zu suchen, welcher sich mit der Einrichtung dieses Instituts beschäftigen sollte; allein es ist nicht bekannt, ob sich ein solcher fand. Christoph Miroszewski hatte die Absicht, an der Universität zu Krakau eine Militärschule auf eigene Kosten zu gründen (J. 1676, Vol. V, 382): allein sein Plan kam nicht zur Ausführung. Erst am Ende dieses Zeitraums wurde die Kriegsschule in Warschau gegründet (J. 1766, Vol. VII, 462).

§. 268. Das Kriegsheer wurden mit Aemtern belohnt: und jeder konnte einen Anspruch auf ein Amt geltend machen, der nur vier Jahre, oder wenigstens vier Monate ohne Sold gedient hatte [762]). Nur Soldaten von niederem Range erhielten Vogteien oder kleinere dzierżawy [763]), welche später sogar die Nichtadeligen, die im Kriege dienten, nicht besitzen durften.

Man sann auf verschiedene Mittel zum Unterhalte des Heeres. Bisweilen schickte der Monarch den Anführern Salz in Fässern, um es zu verkaufen und die Kriegsbedürfnisse zu befriedigen (J. 1456, bei B. 295). In dringender Noth mussten die Juden das Heer unterstützen; denn dann wurde ihnen, so wie den Armeniern [764]) eine ausserordentliche Steuer aufgelegt.

---

762) *Miesiące żołnierskie (Soldatenmonate)*, Lengn. I. p. 319.

763) Die angesiedelten Scholtiseien, welche sich in dieser Hinsicht von den gekauften unterschieden, J. 1550, Vol. II, 395.

764) *Fordan* [sonst ein *Flusszoll*, Bss.], J. 1618, Vol. III, 324.

Im Jahre **1717** sicherte man dem Heere einen ständigen und unfehlbaren Sold zu, und im Jahre **1766** (Vol. VII, 457, 459) sann man auf eine Erhöhung des Kriegssoldes. Nie war auf einen Feldzug Geld im Schatze, selbst an der hinlänglichen Verpflegung fehlte es oft. Daher auch in einem so fruchtbaren Lande, wie unser Polen, oft ein Kampf, welcher schon halb gewonnen war, wegen Hunger wieder aufgegeben werden musste [765]. Der Adel und die Geistlichkeit wirkten sich auf dem Reichstage das Recht aus, dass das Heer auf dem Marsche nie auf ihre Güter (*heilige Aecker*, role poświętne) Halt machen durfte [766].

§. 269. Der Soldat durfte im Winterquartier (seit dem Jahre 1649) Nichts verlangen, indem er dafür Geld bezog, welches *hiberna* (*Winterbrot*, *chleb zimowy*, wie unsere Rechte sagen, J. 1655, Vol. IV, 504) hiess. Die Geistlichkeit gab zu dissem Zwecke ein grössere Steuer, die man *subsidium charitativum* nannte.

Neben dem Elende des gemeinen Soldaten stechen in unsern Gesetzen sonderbar die strengen Verordnungen gegen den Prunk im Lager ab; und das Verbot, dass die Officiere keine Schaaren von Bedienten sich halten, sich nicht in Silber und Gold kleiden und auf dem Marsche und im Lager keine Ungerechtigkeiten ausüben sollten [767], welche damals sogar die *Kurpiki* (Bauern aus Podlachien), tapfere Schützen, begingen [768]. Diese Zügellosigkeit leitete ihren Ursprung aus den Verordnungen der Reichstage, dass der Soldat, so lange er im Heere diente,

765) Starowolski bei Mizl. I, p. 475.

766) J. 1659, 1670, Vol. IV, 594; Vol. V, 65, Lengn. II, p. 17 ff.

767) J. 1620, 1621. Vol. III, 366, 417. J. 1649, Vol. IV, 267.

768) J. 1736, Vol. VI, 670.

nicht vor Gericht geladen werden durfte. Später jedoch wurde dieses auf die Art abgeändert, dass der Soldat wegen Gewaltthätigkeiten, Mord und Angriffe bei der Militärbehörde belangt werden durfte, und wenn diese keine Genugthuung verschaffte, oder verschaffen konnte, so durfte man den Soldaten sogar vor den Grod oder das Tribunal laden [769]).

Das Heer bezahlte die Fuhren, besonders für die Pferde und für den Fuhrmann [770]). Einige Städte waren von der Leistung von Fuhren völlig befreit (J. 1588, Vol. II, 1241). Spät dachte man an Spitäler, wie auch an eine Belohnung für ausgediente Offiziere [771]). Ich weiss nicht, wem es zuzuschreiben ist, ob dem alten Kriegsrechte [772]), oder der Nachlässigkeit, dass bei uns schlechte Häuser gebaut wurden. Fr. Modrzewski (p. 59) sagt, dass in Polen selten ein Haus zwanzig Jahre ausdauere. Die Beute gehörte dem Soldaten schon zu Ostrorógs Zeiten (Ostror. p. 63). Ein ergriffener Feind von höherem Range ward königlicher Kriegsgefangener [773]).

§. 270. Die Ritterschaft wurde in *Böhmen* allgemein *woiany, woiaki* (Streiter) in *Schlesien żoldnerze* (Soldaten) genannt [774]), aus dem Grunde, weil, obwohl jeder

---

769) Kromer respl. p. 518; Bielski p. 565. J. 1589, Vol. II, 1283; litth. Statut II, 37. J. 1613, Vol. III, 164. J. 1783, Rezol. III, 22. Man durfte die Familie eines Einwohners, der dem allgemeinen Aufgebote folgte, während dessen Abwesenheit nicht vor Gericht laden. Das Weitere über die Rechte, welche mit dem Kriegswesen in Verbindung standen, behandelt Ostrowski II, 4.

770) J. 1564, Vol. II, 673. J. 1621, Vol. III, 413.

771) J. 1620, Vol. III, 367. J. 1766, Vol. VII, 531.

772) M. s. I. Band, p. 187 dieses Werkes.

773) Kromer respl. p. 523.

774) Zu Anfang des 14. Jahrhunderts gebrauchten auch die Böhmen den Ausdruck *żotdnerz* (Soldat), glossar. (Bohemarius)

Landsasse rechtlich verpflichtet war, im Inlande den feindlichen Angriff abzuwehren, oder Widerstand zu leisten, und auf eigene Kosten Jeder sich unterhalten musste, mit Ausnahme des geworbenen Heeres, dennoch keiner von den Einwohnern verpflichtet war, ausser Landes ins Feld zu ziehen, ausser wenn er selbst wollte, und von dem König dafür eine entsprechende Vergütung oder Sold, so wie eine Gabe an den Kriegskosten erhielt. Jeder ohne Ausnahme musste an der Landesvertheidigung Antheil nehmen. Wenn Jemanden sein Standesberuf oder Alter dieses nicht gestattete, wie z. B. den Beamten, den Geistlichen, so musste eine solche Person statt dessen andere Lasten tragen, z. B. Fuhren und Vorspann stellen u. dgl. Die Landeshetmanen unterhielten stehende Schaaren für kleine Gefechte mit den Nachbaren, welche in das böhmische Land des Raubes wegen Einfälle machten, und sie hielten diese ganz in dem nämlichen Sold, wie das geworbene Heer, d. h. so lange sie Widerstand gegen den Feind leisteten, befriedigte der Staat selbst die Bedürfnisse des Soldaten; wenn aber der Krieg über die Grenze kam, gab ihnen die Regierung den Sold in die Hand, wofür sich die Krieger selbst die Nahrungsmittel anschaffen mussten. Dadurch gewöhnte sich das böhmische Heer an Plünderung; die Soldaten nahmen im feindlichen Lande die Nahrungsmittel mit Gewalt, und steckten den Sold in die Tasche [775]).

§. 271. Die bewaffnete Nationalmacht bildete in *Russland* das allgemeine Aufgebot und das stehende Heer, namentlich auch seit den Zeiten des Zars Iwan

---

v. *stipendiarius*. Der Ausdruck *woian (Krieger)* hat die glossa passionalis.

775) Wład. XL. *Milost. kral.* Max. CXXV, 39, CCXIV, 15, Czas. V, 3, p. 320; schles. Recht, IV.

Wassiljewitsch, welcher, wie Hr. Ustrialów (in einer Abhandlung über die russische Kriegsmacht, bis auf Peter, den Grossen, in der Lesebibliothek von St. Petersburg, Bd. II, p. 72 ff.) bemerkt, zuerst dem leichten Fussvolk, das man Polki strielezkie [Schützen-Jägerregimenter, Bss.] nannte, eine bessere Einrichtung gab. Die neueren Regimenter bildeten die sogenannten *puschkary* [Schützen, Bss.] [776]), und *zatinschtschiki*, oder die Artillerie. Im Ułoschenie des Zars Alexy Michailowitsch ist Vieles über die bewaffnete Macht, besonders die Jäger gesagt. Die Jäger- oder Strelitzen-Regimenter hatten besondere Rechte, auf welche ich schon früher, als ich vom *tiaglo* (Uł. XIX, 28) sprach, aufmerksam gemacht habe. Man durfte einen Jäger nur vor sein eigenes Gericht (*strielezkii prikaz* [wörtlich *Schützenbefehl, Schützengericht* Bss.]) vorladen, ausgenommen wegen Raubs und öffentlichen Diebstahls [*s' politschnem, auf frischer That:* von *politschnoe*, das gestohlene Gut, durch welches ein Dieb überführt werden kann Bss.]; ebenso durfte auch der Jäger einen andern nur vor seinem eigenen Gericht vorladen; wollte er Jemanden vor einem andern Gericht anklagen, so musste er von seiner Behörde eine Ermächtigung dazu haben. Wenn er einen Rechsstreit verlor, so bezahlte er dem Gerichte eine geringere Summe, als jeder andere: dieses Vorrecht hatten auch die Familie des Jägers und die Kosacken [777]). Ausser diesen Truppen, welche aus dem Staatsschatz besoldet waren, gab es noch andere, sowohl aus Fremden, als aus Inländern bestehende Regimenter, und besonders aus solchen Inländern, welche zur höhern Klasse der Einwohner gehörten, und keine pomiestia hatten. Aus diesem Grunde dienten, wie Hr.

---

776) Von *puschka*, Schiessgewehr, denn früher waren, wie ich glaube, die Jäger mit Bogen bewaffnet.

777) Uł. XXIII, 1, 2, X. 126, XXIV.

Ustrialów zeigte, auch die Söhne der Bojaren, welche mit keinen dzierżawy versorgt waren, bei dem Fussvolk. Diese Regimenter hatten mit dem übrigen Heere gemeinsame Rechte, welche den polnischen und litthauischen Artikeln sehr ähnlich waren.

§. 272. Zu dem allgemeinen Aufgebot oder dem nicht stehenden Heere, welches nur zur Kriegszeit diente, gehörten alle Einwohner, welche von der Regierung nicht mit pomiestia versorgt waren, und insbesondere die Beamten, die Hofdienerschaft von Moskau und den Groden, wie auch die Söhne der Bojaren, wie ich schon oben im 2ten, 3ten und 4ten Abschnitt dieses Theils erwähnt habe. Im Nothfalle übersandte ihnen der Monarch eine Schrift, und sobald sie diese angesehen hatten, mussten sie auf der Stelle und ohne allen Verzug an den ihnen angewiesenen Ort aufbrechen, auf dem Marsche mussten sie Alles um einen von dem Monarchen oder dem obersten Anführer bestimmten Preis kaufen (unsere Rechte nennen es *targowe polne* [*Feld-Lagermarktpreis*, Bss.] J. 1504, Vol. I, 296). Wenn die Eigenthümer die Nahrungsmittel zu theuer verkauften, so wurden sie desswegen von einem obern Diener des Hetmans, oder einem Pristaw, welcher die Polizei im Heere besorgte, bestraft [778]). Er zwang die Widerspänstigen zum Verkaufe, jedoch nicht in dem Fall, wenn sie nicht mehr besassen, als was ihnen für ihre eigene Bedürfnisse dienen konnte. Bei uns, und besonders in Litthauen, wurden solche Diener der Hetmanen *Widze* [Aufseher, Bss.] genannt (litth. Statut II, 19, 20). Auf dem Marsche lagen die Soldaten entweder in Quartieren (Stoiaschtschik [*stehend, ein Standsoldat*, Bss.]), oder im Felde, und die Gemeinden mussten ihnen die Nahrungsmittel

---

778) Ul. VII, 2, 3, 5, 21, X, 145. J. 1654, P. S. I, 142, 352.

liefern, es versteht sich um Geld. Auf den Saatfeldern, Wiesen, und wo umzäuntes Feld war, durfte der Soldat keinen Schaden anrichten. Wenn ein Soldat dem andern auf dem Marsche oder im Lager eine Waffe stahl, so wurde er einer strengern Leibesstrafe unterworfen. Wenn er ein Pferd stahl, so wurde ihm eine Hand abgehauen; und für andere Verbrechen und Vergehen wurde er nach den Bestimmungen des Civilrechts bestraft. Die Strafe wurde entweder auf der Stelle, oder nach beendigtem Feldzug vollzogen. Die in dieser Hinsicht von ihm erhobenen Beschwerden entschieden die gewöhnlichen Gerichte [779]).

§. 273. Der Anführer durfte sogar während des Krieges dem Soldaten einen kurzen Urlaub bewilligen; ein untergeordneter Anführer [780]) jedoch durfte ihm solchen bei einer leichtern Körperstrafe nicht gewähren. Wenn der Soldat sich eigenmächtig entfernte, so wurde er als heerflüchtig betrachtet, und erhielt für das erste Mal eine schwerere Leibesstrafe; das zweite Mal erwartete ihn ganz dieselbe Strafe, und zu derselben wurde ihm von seinem Sold (gemäss der Verschuldung) abgezogen; für das dritte Mal erlitt er auch ganz die nämliche Strafe und verlor überdiess noch das *pomiestie* [781]). Wenn er sich entfernte, zum Zweck, den Feind zu benachrichtigen, was im Lager vorgehe, so wurde er gehängt.

§. 274. Jeder, der von der Regierung ein pomiestie erhalten hatte, musste persönlich im Heere dienen. Kaum die Kranken und Verstümmelten durften einen Stellvertreter (*datotschnyi* [*abgegeben*, vorzüglich von den zum Soldatenstand abgegebenen Bauern

---

779) Uł. VII, 28, 30, X, 149, XVIII, 8.

780) *Sotnoia gołowa*, die niedern Offiziere hiessen *połgłowy* [*Halbhäupter*, Bss.].

781) Uł. VII, 8, 13, 15, 16, 20. J. 1680, P. S. II, 255.

gesagt, Bss.]) stellen, welcher stark und wenigstens achtzehn Jahre alt seyn sollte. Fanden sie keinen solchen, so mussten sie verhältnissmässig dafür bezahlen. Für den heerflüchtigen Stellvertreter zahlte derjenige, der ihn gestellt hatte, zwanzig Rubel [782]). Von den grössern pomiestia diente man nicht nur persönlich, sondern stellte noch überdiess eine entsprechende Anzahl Soldaten. Ein Jeder musste aus der Kriegsgefangenschaft nicht nur sich selbst, sondern auch seine Leute auf eigne Kosten loskaufen; um die Aermeren loszukaufen, machte man eine Collekte im Lande [783]), deren Grösse durch das Recht bestimmt war. Jeder war verpflichtet, Kriegsdienste zu leisten, selbst auch die Söhne der Geistlichen: jedoch wurden sie insofern berücksichtigt, dass verboten war, sie mit Gewalt wegzunehmen. Aus dem gemeinen Volke wurden Rekruten zu den Regimentern ausgehoben (*poszosnaia sluschba* [ausgehobener Dienst, sonst *Frohndienst*, Bss.]): aus zwanzig, bisweilen dreissig Häusern wurde Ein Rekrut genommen, oder es wurden für ihn 40 Rubel bezahlt. Auf den geistlichen Gütern nahm man von fünf Häusern Einen Mann, bisweilen wurden eben so viele von den Gütern weltlicher Eigenthümer genommen [784]). Die Gemeinde konnte sich von der Stellung der Rekruten befreien, wenn sie einen halben Rubel von jedem Rauchfang bezahlte.

Die fremden Kaufleute wurden nicht zum Kriegsdienste genommen, dafür aber mussten sie den fünften Groschen ihrer Einkünfte bezahlen, und bisweilen sogar den fünften Groschen von ihrem Vermögen, indem

---

782) Uł. VII, 9, 17; J. 1664, P. S. I, 585.

783) Reutz. p. 268; Uł. VIII, 1, 2.

784) J. 1656, 1657, 1658, 1660, 1661, 1662; P. S. I, 380, 393, 434, 491, 514, 526, 528, 569; Ruskia dostop. p. 149.

sie eidlich der Regierung den Betrag desselben angeben mussten [785]. Dem Heere folgten zu dessen Bequemlichkeit beständig Marketender. Die verwundeten oder aus Kriegsgefangenschaft zurückgekehrten Officiere wurden mit Aemtern belohnt, indem man sie zu Wojewoden in den Groden machte.

§. 275. Auch in *Russland* hielt man zu Friedenszeiten Heerschau (*smotr* [*Schau*, Bss.]), von welcher bei schwererer Körperstrafe Niemand eigenmächtig ausbleiben durfte. Die Soldaten, welche sich der Heerschau unterwarfen, hiessen *zborischtsche* [*die Versammelten*, Bss.] [786]. Die Soldaten überhaupt wurden *Rottleute* (*rat* [*Streitheer*, Bss.]) genannt, später wurden die Ausdrücke *soldat, armata* (*armia* [*Armee*, Bss.]) und statt des Namens *Wojewode*, welches früher einen Anführer jeder Stufe bedeutete, *General*, *Hetman* gebräuchlich. An das Heer wurden Tagsbefehle erlassen [787].

Was ich über das russische Heerwesen bemerkte, ist bloss als Zusatz zu der obenerwähnten Abhandlung des Hrn. Ustrialów, welcher auch in dieser Hinsicht auf anderes Einzelnes, das ich hier ausgelassen habe, die Aufmerksamkeit des Lesers richtet, zu bebetrachten.

§. 276. Auch in *Ungarn* wurde das allgemeine Aufgebot (*insurrectio*) zusammenberufen, und zwar ein *ordentliches* und ein *ausserordentliches* (*particularis generalis*), und dann mussten alle waffenfähigen Einwohner, ohne Ausnahme, ins Feld ziehen [788]. Die Herren

---

785) J. 1661, 1662, P. S. I, 528, 532, 567, 571.

786) Von *zbieranie się* (*sich sammeln*); J. 1655, 1668, P. S. I, 362, 739.

787) §. 80. Sud. Ul. XIX, 31. J. 1653, 1665, 1679, P. S. I, 290, 620, II, 202.

788) J. 1454, 1526, 1528, 1566, bei W. 212, 350, 356, 519.

und der Adel führten die versammelten Haufen an den bestimmten Ort (*insurgere cum gentibus*), und übergaben sie den Befehlen der Kriegsbehörde. Da der Adel, wie schon gesagt, von allen Lasten überhaupt frei war, so hatte derselbe die Verpflichtung, zur Vertheidigung des Vaterlandes entweder persönlich, sowohl in der Reiterei, als bei dem Fussvolk zu dienen, oder für sich einen Stellvertreter zu stellen. Ob ein Edelmann unbewegliche Güter besass, wurde gar nicht berücksichtigt. Die Besitzer einer Herrschaft (das Recht nennt sie *Angesessene*) stellten, ohne Unterschied, ob sie vom Adel, oder aber vom gemeinen Volk abstammten, nach Vorschrift eine gewisse Anzahl Soldaten (J. 1435, 1523, bei W. 190, 346, Schwartner II, p. 153). Von dreiunddreissig Rauchfängen gab man einen Reiter (*Husar*); von hundert gab man drei Reiter und zwei Fussgänger, zu Zeiten wurde diese Anzahl vermehrt, oder vermindert. Wenn die Geistlichen Grundeigenthum besassen, so stellten auch sie Reiter, und überdiess nach den Einkünften, welche sie aus den Zehnten bezogen, Soldaten [789]). Man beobachtete in dieser Beziehung in den verschiedenen Comitaten verschiedene Gewohnheiten (J. 1498, bei W. 295). Für einen Husar, den man nicht stellte, zahlte man fünfzehn Ducaten, für einen Fussgänger zehn: wer diese Summe schuldig blieb, dessen Güter wurden so lange in Unterpfand genommen und behalten, bis er zahlte (J. 1454, bei W. 211).

§. 277. Die ungarischen Kriegsrechte waren den polnischen ähnlich; denn der Anführer ersetzte aus der eigenen Tasche den Schaden, den seine Soldaten auf dem Marsche machten. Die gesammte Beute gehörte ohne Unterschied dem Heere. Die Nahrungsmittel

---

789) J. 1435, 1439, 1454, 1518, bei W. 189, 190, 202, 210.

bezahlte man nach einer auf dem Reichstag bestimmten Schätzung. Wenn der Monarch das Heer über die Grenzen führen wollte, so musste er dazu die Einwilligung des Reichstags erlangen; um die nämliche Einwilligung musste auch Jeder sich bewerben, der zum Kriegsdienste verpflichtet war, wenn er sich in fremde Kriegsdienste begeben wollte. Wenn aber einmal ein Soldat irgend eines Standes in Reihe und Glied stand, so konnte er sich vom Kriegsdienste nicht mehr loskaufen. Entfernte sich ohne Wissen des Anführers ein Mann aus dem gemeinen Volke vom Dienst, so wurde er mit dem Tode bestraft [790]), dem Edelmann wurden die Güter eingezogen. Am Ende dieses Zeitraums wurde auch der sogenannte Ehrenprocess (*processus facti honoris*) zu den Kriegsrechten gezählt [791]). Diesen konnte man gegen jeden Krieger führen, der sich durch eine schändliche Handlung entehrt hatte. Zu solchen Handlungen rechnete man es auch, wenn ein Soldat ein bei ihm hinterlegtes Gut verleugnete, oder ein ihm anvertrautes Geheimniss entdeckte.

Die Heerschau oder die Revüen wurden in den ungarischen Rechten kaum erwähnt. Der Landsasse, welcher von dem Staatsschatz einen Lohn dafür erhielt, dass er die Andern in den Waffen übte (*ratione exercitationis*), war frei von der Wahl zum Richter. Wer zur Zeit der Musterung an die Stelle seines Soldaten einen fremden stellte, nachdem er vorher irgend einem Andern den eigenen Mann zum Gebrauche überlassen hatte, wurde mit dem Tode bestraft [792]).

---

790) J. 1439, 1454, 1471, 1492, 1538, 1613, bei W. 202, 211, 223, 260, 370, 683.

791) Er ist im II. Band der ungarischen Rechte, nach den angeblich alten Gewohnheiten beschrieben.

792) J. 1435, 1545, bei B. 152, 391.

§. 278. Der Oberbefehl war bei den *Hetmanen* (*generalis capitaneus exercituum*), und deren gab es zwei, nämlich einen für die Heere von Ober- und einen für die von Niederungarn [793]. In dem Comitat sammelte die Ritterschaft der Komes, nach einem Register, das durch den Landesrichter demselben übergeben worden war, und wenn er sie versammelt hatte, so führte er sie dem Oberbefehlshaber zu und diente unter dessen Befehlen als Anführer. Dieser berieth sich mit einer für diesen Zweck aus jedem Comitat ernannten Deputation über die Versorgung des Heeres mit Nahrungsmitteln. Dem Unterbefehlshaber war besonders die Sorge dafür übergeben, dass die sittliche Kraft des Heeres sich stets frisch erhielte. Es waren abwechselnd immer zwei Mönche im Lager, um den Gottesdienst für die Ritterschaft zu halten, und sie zum Gehorsam gegen die Vorgesetzten zu ermahnen. Schlechte Dirnen wurden bei dem Heere nicht geduldet, und die im Lager herumziehenden wurden ertränkt [794].

Nachdem ich gerade meine Forschungen über die Gesetzgebung der Slaven bis zum achtzehnten Jahrhundert vollendet hatte, fügte es sich, dass ich noch mit einem kroatischen Rechtsgelehrten zu sprechen kam, so wie die Schrift des Hrn. Reutz über die Montenegriner zu lesen erhielt. Zu meinem grossen Erstaunen erfuhr ich daher, dass bei den Kroaten und Montenegrinern dasjenige bis jetzt in der That stattfinde, was ich kaum vermuthen durfte, z. B. rücksichtlich der Gütergemeinschaft, die dort so eingerichtet ist, wie ich

---

793) J. 1474, 1507, bei Dog. I, 68, 108. J. 1547, bei W. 583.
794) J. 1435, 1542, 1595, bei W. 190, 376, 380, 583.

es erwähnt habe, u. dgl. Insofern es die ganze Sache betrifft, muss ich meine Schrift ergänzen. Das Uebrige werde ich in den Anmerkungen, welche ich mit der Zeit zu meinem Werk zu geben gedenke, behandeln.

Das Volk der Montenegriner theilt sich nach Familien ein; mehre solcher Familien bilden eine Gemeinde (*naia*), welche eine ähnliche Bedeutung hat, wie sie ehemals die böhmischen „*czudy*" und die polnischen *gromady* hatten. Die vereinigten Familien schicken ein aus ihrer Mitte gewähltes Mitglied (*serd*) zu den öffentlichen Berathungen. So schickten ehemals auch die böhmischen Familien die *Władyken* auf die Reichstage. Der als Abgeordneter zum Reichstag gewählte Landsasse hat den Charakter eines Landesbeamten. Ebenso gehörten auch die böhmischen Władyken zu den Kmiecie, selbst auch dann, wenn sie keine Würde bekleideten. In einigen kroatischen Kreisen, welche sich an uralte und von denen der übrigen Kroaten völlig verschiedene Rechte halten, wie z. B. in Turopol, Dragoniza, Domagowiza, Petrowina u. a. O., versammelt sich das Volk alle drei Jahre zur Wahl der Beamten, wie z. B. des *Xupan*, *Podxupan* [*Unterschupan*, Bss.], *Setnici* [*Hundertmänner*, Bss.], *Desetnici* [*Zehnmänner*, Bss.], *Przysięźnici* [*Vorrichter*, *prisexni*, *Geschworener?* Bss.], (*weliki, sudci* [*Grossrichter*, Bss.], *selski sudci* [*Bauernrichter*, Bss.] und des Oberbefehlshabers der bewaffneten Macht (*Poglawnik* [*Oberhaupts*, Bss.]), welcher einmal gewählt, lebenslänglich im Amte bleibt, während die übrigen Beamten alle drei Jahre wechseln. Die Beamten haben zugleich die richterliche und die administrative Gewalt, und der *Poglawnik*, wenn die Regierung ihn einmal hiezu beruft, führt die Bewohner zum Kampf, welche sich auf eigene Kosten Waffen und Unterhalt während des Krieges verschaffen.

Bei den Montenegrinern steht an der Spitze der Regierung der *Metropolit,* wie ehemals bei der slavischen Bevölkerung, die auf der Insel Rügen wohnte, ebenfalls der Priester oder der Hohepriester anführte. Er wählt als seinen Nachfolger eines der Mitglieder seiner Familie, stellt es dem Volke vor, und gibt ihm eine seinem künftigen Beruf angemessene Erziehung. Man nennt ihn *Heiligen Władyka.* In Poliza wählen die Gemeinden sich ihre Vorsteher, welche sie *Knese* [*Fürsten, Grafen,* Bss.], *weliki Knese* [*grosse Fürsten,* Bss.], *Gospodare* [*Herren,* Bss.], *Glawary* [*Häuptlinge,* Bss.], nennen. Man gibt ihnen als Gehülfen Räthe (*Prowideteli* [*Verseher,* Bss.]) und den Befehlshaber der bewaffneten Macht, genannt *Weliki Wojowoda* [*Grosswojewode,* Bss.]. Der Monarch der Montenegriner hat Einkünfte theils aus den ererbten Gütern, theils aus solchen, die ihm von Privaten geschenkt wurden, theils aus den Besitzungen, welche mit seiner Würde verknüpft sind. Eine Schaar von Jünglingen, welche hier *Momaki* [*momak, ein starker tapferer Mensch,* Bss.] heissen, umgiebt den König, wie ehemals die *Druschyna* die slavischen Herrscher. Den Oberbefehlshaber der nationalen Kriegsmacht, der zugleich auch *Grossfahnenträger* ist, und hier *Gubernator* heisst, umgeben die Unterbefehlshaber, welche zu diesem Zweck aus den Familien gewählt werden. Diess erinnert uns an die Bedeutung der alten slavischen Wojewoden. Der Gubernator und jene Unterbefehlshaber, die auch *Serdary* [*Serdar, Grossprofoss, Generalgewaltiger,* sonst auch *Häscher*, Bss.] heissen, bilden einen Rath, der dem Metropoliten beständig zur Seite steht. Jetzt nennen die Montenegriner diese Räthe *Senatoren*, an deren Spitze der Präsident des Senates steht und mit dem Metropoliten unmittelbar sich beräth. Im Senat sitzt ein Schreiber,

und verfasst die betreffenden Schriften, jedoch selten, denn bei den Montenegrinern werden noch jetzt die meisten Angelegenheiten jeder Art mündlich abgethan. Den Hof des Regenten bildet die Hofdienerschaft, welche erst in gegenwärtiger Zeit durch den Monarchen gegründet wurde; denn früher war hier eine solche völlig unbekannt. Die übrigen Einrichtungen, von welchen im ersten und zweiten Zeitraum bei der Beschreibung des politischen Zustandes der Slaven die Rede war, sind den Montenegrinern unbekannt. Die Begriffe über das longobardische Lehnwesen, welche, wie schon oben gesagt wurde, auf sie ihren Einfluss kräftig übten, bewirkten, dass auch dieses Volk sogar im Krieg von den einmal angenommenen Grundsätzen nicht abweicht. Bei einem feindlichen Angriff erlässt der Regent ein allgemeines Aufgebot. Die Familien versammeln sich und stellen sich in Rotten auf; jede Familie steht und kämpft unter eigener Fahne. Die grosse Nationalfahne trägt der Grossfahnenträger selbst, worin ihn, wenn er Alters halber dazu keine Kraft mehr hat, die ältesten Mitglieder seiner Familie unterstützen; denn nur er selbst darf als Erbbeamter und kein Anderer die Fahne tragen. Oft stellt sich der Metropolit mit dem heil. Kreuz an die Spitze des Heeres, und führt die Schaaren zur Schlacht, nach der Sitte der slavischen Regenten, welche gewöhnlich sich an die Spitze des allgemeinen Aufgebots stellten.

Theil II.

Von der Gesetzgebung.

Inhalt dieses Theiles.

Zwar war jetzt der Einfluss der fremden Rechte auf die slavische Gesetzgebung geringer, wesswegen auch bei einigen Völkern die Rechtssprache sich schön entwickelte, und bei andern sich die Gesetzgebung dadurch befestigte, dass man sich bemühte, die geschriebenen und Gewohnheitsrechte in ein Ganzes zu sammeln. Gleichwohl haben sich die slavischen Rechte, in Rücksicht auf die Kunst betrachtet, nur wenig entwickelt, aus dem Grunde, weil die Rechtsbildung auch in diesem Zeitraume bei den Slaven auf einer niedern Stufe stand. Trotz dem ging schon aus dem Bedürfnisse und dem Geiste der Zeit hervor, dass bei ihnen mancher Grundsatz sich schön entwickelte, und dass die slavische Gesetzgebung dieses Zeitraumes manches Besondere hat, was die Gesetzgebungen der andern europäischen Völker bis jetzt noch nicht erlangt haben.

Abschnitt I.

Von den Rechtsbegriffen.

§. 279. Langsam, aber um so vollständiger entwickelten sich die Rechtsbegriffe bei den Slaven, und befestigten sich in der Erkenntniss des Volkes. Obgleich in Polen ganz die nämliche Bedeutung, wie früher, mit

den Ausdrücken *jus, lex, justitia* verknüpft waren [795]), so verstand man gleichwohl jetzt unter *jus* bei uns jenes Recht, welches aus der Gewohnheit auf dem slavischen Boden entstand, oder welches von Ausländern durch Angewöhnung an dasselbe die Slaven sich angeeignet haben [796]). Wenn die Polen das Recht auf die vor Gericht gebrachten Rechtssachen anwandten, so hielten sie sich nicht an die nämlichen Grundsätze: bald behaupteten sie, dass in den Rechtsstreitigkeiten (*causæ et judicia*, J. 1496, bei B. 341) der Richter mehr auf die Gewohnheiten, als auf das geschriebene Recht achten sollte: bald behaupteten sie wieder, dass der Richter nie dem geschriebenen Recht zuwider urtheilen dürfe (1493, 1501, bei B. 324, 362). Daraus überzeugen wir uns, dass auch bei uns sich die Meinung befestigte, dass das durch Gewohnheit geheiligte Recht gleiche Gültigkeit mit dem Gesetz habe. Desswegen sahen auch unsere Gesetzgeber, wenn sie Rechte aufstellten, auf die Gesetze anderer christlichen Völker (J. 1496, bei B. 349): und diese Meinung nahm als Recht das litthauische Statut (IV, 54) an, und gebot dem Richter, Fälle, über welche die Landesgesetze schwiegen, nach den Rechten der andern christlichen Völker zu entscheiden.

§. 280. Obgleich das Raisonniren über das Recht und das Prüfen seiner Grundsätze nicht im Geiste jener Zeitalter lag, so gibt es gleichwohl Beweise dafür, dass auch unsere Rechtsgelehrten über die Vollständigkeit und die Unvollständigkeit der Rechte und

---

795) J. 1430, 1465, bei B. 231, 309.

796) *Tam jus gentium, quam jura quælibet civilia et municipalia: quæ nitantur jure communi naturali, divino pariter et humano* (J. 1564, bei Paprocki 367, Stat. v. Mas. 415).

Verordnungen nachdachten. In dieser Rücksicht zeichnete sich besonders Górnicki (W. P. III, p. 716) aus, welcher hier die schöne Ansicht aussprach, dass das Recht die allgemeine Vernunft sei. Es ist erstaunlich, wie viele Ansichten derselbe äusserte, die mit dem Geiste der historischen Rechtsschule und mit den Grundsätzen der praktischen Philosophie übereinstimmten. Allein was half dieses, da diese schönen Gedanken unserer Gesetzgebung und gerichtlichen Praxis fremd blieben, weil man bei uns anders dachte und schrieb, und anders handelte: und da selbst die Monarchen darüber klagten, dass sie vergebens Rechte aufstellen, welche doch nicht vollzogen würden (J. 1854, bei B. 247).

§. 281. Auf gleiche Weise verbreiteten sich die Rechtsbegriffe in Polen, Litthauen und Russland, und es wirkten wechselseitig die Verordnungen dieser Völker auf einander ein. Obwohl die nahen Verhältnisse Ungarns zu Böhmen bewirkten, dass bei diesen Völkern die nämlichen Rechtsbegriffe sich verbreiteten, so bewirkte gleichwohl die Geneigtheit der Gemüther und die nämliche politische Tendenz der Herren und des Adels, dass die polnischen, litthauischen und ungarischen Rechtsbegriffe sich näher kamen. Bei der Erforschung der Rechtsdenkmale der vor- und hinterkarpathischen Slaven, und noch mehr in dem folgenden Bande dieses Werkes werde ich meine Ansicht rechtfertigen. Aus Polen gingen die Rechtsbegriffe nach Schlesien über, wohin viele Einwohner, welche den Frieden liebten, auswanderten [797]); indem diese die Rechtlosigkeit und Anarchie im Lande nicht gerne ansahen (dieses sind seine Worte). Hingegen haben die schlesischen und böhmischen Rechte nur einen geringen

797) Wie bezeugt Górnicki, W. P. III, p. 709.

Einfluss auf unsere Gesetzgebung ausgeübt; denn die Geistlichkeit aus Angst vor den sich im Westen verbreitenden Meinungen über die Reform der Kirche achtete fleissig darauf, dass wir in keiner Rücksicht die böhmischen Begriffe annahmen.

§. 282. In *Polen* und *Litthauen* wurde ausgesprochen, dass Niemand verpflichtet sei, ein Gesetz als rechtsgültig anzuerkennen, wenn es nicht zur allgemeinen Kunde gelangt sei (J. 1505, Vol. I, 300). Man nahm aber an, dass Alle das erlassene Gesetz erfuhren, wenn es öffentlich verkündet worden war [798]). Das Ortsgericht verkündete das Recht. Der von der Regierung abgeschickte Ausrufer (Wozny) behändigte dem Gericht das Recht, welches in der königlichen Kanzlei geschrieben und mit dem königlichen Siegel versehen worden war, und die Gerichtsstelle liess es einige Mal in getrennten Terminen [799]) auf den Märkten oder vor der Kirche ablesen; bisweilen wurde eine Abschrift des Rechts an den Thüren der Kirchen angeheftet. Nachdem das Gericht dieses ausgeführt hatte, schrieb es das Recht in das Landes- oder Grodbuch ein. Später schickte man an die Gerichte das durch den Druck bekannt gemachte Recht, und befahl, es auf die nämliche Weise, wie oben, zur allgemeinen Kunde zu bringen [800]). Wahrscheinlich hörte diese Gewohnheit, die Rechte zu verkünden, mit der Zeit auf: denn Trembicki (in der Vorrede) klagt darüber, dass die Regierung die Rechte drucken und

---

798) *Publicari et proclamari*, J. 1457, bei B. 237.

799) *Aliquoties iterando*. J. 1493, bei B. 330.

800) J. 1454, 1457, 1472, bei B. 266, 278, 1576. Vol. II, 911. Lengn. II, p. 292. Hartknoch p. 258. St. Lit. II, 6.

sie nicht von der Kanzel verkünden und an den Kirchenthüren anheften lasse.

§. 283. Zu dem Ausdruck *prawda* wurden jetzt in Russland auch die gerichtlichen Urtheile gerechnet, und oft bedeutete dort *Prawda* die Summe, zu deren Bezahlung die verlierende Partei verurtheilt wurde [801]. Eine Verfügung der Regierung, welche an die höheren Behörden gesandt wurde, hiess *ukaz* [*Befehl*, Bss.], eine, welche an die niederen Behörden erlassen wurde, d. h. an jene, an welchen keine Diaken waren, hiess *pamięć* [*pamiat*, *Erinnerung*, Bss.] [802]. Unter *gramota* [*Urkunde*, Bss.] verstand man die Urkunden, auf welche die Regierung oder Privaten ihre Rechte gründeten. Aufmerksamkeit verdienen die sog. *tarchannyie gramoty* [*Tarchan*, ein wegen Verdienste bevorrechteter Mann: also *tarchannyi gramoti* solche *Bevorrechtigungsurkunden*, Bss.] oder Schriften, welche Privaten von sämmtlichen Verhältnissen zu den Behörden befreiten, indem sie dieselben gewissermassen von den Behörden unabhängig machten, ihnen eigene Gerichte bewilligten (*niesudinne* [*gramoty* wörtlich: *nicht richterliche*, d. h. von den Gerichten befreiende Urkunden, Bss.]), und sie von Steuern und Lasten u. s. f. entbanden. Oft hoben die russischen Monarchen solche Befreiungen auf, sie befahlen, dieselben zurückzunehmen und keine neuen mehr zu ertheilen [803]. Sogenannte *wwoznyie* [*einführende*, Bss.], *zysknyie gramoty*, *carska milost* [*zarische Gnade*, Bss.] waren öffentliche Urkunden, welche gestatteten, Jemanden in die pomiestia einzuführen, welche er verloren hatte, die ihm gestatteten, dieselben zu verlangen, wenn sie in fremden

---

801) Ruskia dostop. p. 138.

802) §. 9. Sud. J. 1677. P. S. II. 89.

803) §. 43. Sud. Uł. X. 153. J. 1677, P. S. II, 109.

Händen waren, endlich gewisse Freiheiten zusicherten, ähnlich wie die serbischen *miłostenki* [*Almosen*, Bss.] [804]).

§. 284. In Moskau und den ihm benachbarten Provinzen wurden die Rechte durch Absendung eines Ausrufers (Woźny) verkündet [805]), damit er sie auf dem Marktplatze ablesen, oder sie wurden versiegelt in die entfernten, und besonders in die sibirischen grody geschickt. Auf dieselbe Weise verkehrten unter sich die Regierungsbehörden, sie schrieben und versiegelten die Briefe, und um sicher zu sein, ob nicht Jemand das Siegel erbrochen und den Brief gelesen, und dann mit einem andern Sigel besiegelt habe, so schrieb der Beamte, welcher das Schreiben an die Regierung schickte, in dem Briefe, welches Siegel er gebraucht habe. So verfügte Iwan Wassiljewitsch in den Ergänzungen des Sudebnik vom Jahre 1556 [806]).

---

804) Uł. XVIII, 3, 5, 24.

805) *Biricz* [*biriutsch*, *ein Ausrufer*, Bss.], nach der Ansicht Einiger ein asiatischer Ausdruck, aus welchem der italiänische *sbirro* entstanden sein soll: aber schon im Anfang des XII. Jahrhunderts hiess in Böhmen ein Regierungsdiener (præco) *biruc* (glossar. mater verber. v. *præco*) [*biric*, *Herold*, *Büttel*, Bss.]

806) §. 36, Zak. o *posul*, §. 99. Sud. Uł. IX, 8, XXI. 19. J. 1650. P. S. I, 223.

Abschnitt II.

Von dem Einflusse der fremden Rechte.

§. 285. I. Das *teutsche Recht* hatte jetzt schon einen geringen Einfluss auf Polen, Litthauen und Russland. Sogar umgekehrt verhielt sich die Sache, da das polnische Staatsrecht auf Preussen und Liefland schon seinen Einfluss auszuüben begann.

Bei uns gewährte sogar auch in diesem Zeitraum das teutsche Recht, welches aus den frühern Zeiten stammte, grössere Vortheile, als das einheimische. Daher achteten die betheiligten Parteien darauf, dass ihr fremdes Recht in Nichts durch das polnische Recht verletzt würde [807]). Jene teutschen Rechte wurden verschieden benannt. Unter den ihm gegebenen Namen verdienen Aufmerksamkeit *jus szredense*, *jus lubecense*. Unter dem zweiten verstand man das lübische Stadtrecht, dessen Wirksamkeit bei uns sehr gering war; denn kaum hie und da war es in den liefländischen Herrschaften, zumal auch in Preussen, gültig. Dort, so wie auch in Masovien, war das kulmische Recht sehr im Gebrauche.

§. 286. Ob ein Unterschied zwischen dem *jus szredense* und dem *magdeburgischen* Recht bestand, (nach welchem bei uns noch im XV. Jahrhundert

---

807) Removendo omnia jura polonicalia, modos et consuetudines universales, quæ ipsum jus Teutonicum plerumque consueverunt perturbare, J. 1456, bei Szczyg. p. 156. Diese Urkunde findet sich schon unter dem J. 1432, bei Nak. p. 447, und bei Pap. p. 408, aus den Zeiten Kasimirs, des Grossen.

Gemeinden sich ansiedelten) [808]) ist bis jetzt noch nicht entschieden. Jedoch ist es eine unleugbare Sache, dass dieses Recht, welches einen Theil des teutschen Rechtes bildete, gewisse Bestimmungen enthielt, welche ihm eigenthümlich waren. Nach einem solchen besondern, dass ich es so nenne, teutschen Rechte regierte sich auch die Stadt *Srzoda* (unter Breslau, heut zu Tage *Neumarkt* genannt), und von da kam dieses Recht nach Polen, und erhielt den Namen *jus sredense* [809]).

§. 287. Der gelehrte J. V. Bandtkie [810]) zeigte in einem chronologischen Verzeichnisse, welche polnischen und schlesischen Städte, und in welcher Zeitordnung sie teutsches Recht erhielten. Zu demjenigen, was er mittheilte, muss man noch hinzufügen, dass noch im Jahr 1374 [811]) in Oberschlesien einige Städte polnisches Recht gebrauchten. Gerade in dieser Zeit befreite der Fürst von Teschen die Stadt Bytom von dem polnischen Rechte, und gestattete ihr, teutsches Recht zu gebrauchen. Bei uns wurde noch in der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts den Städten in Litthauen und Samogitien teutsches Recht verliehen [812]). Aber nicht erst jetzt, sondern schon im XIV. Jahrhundert drang dieses Recht nach Litthauen; denn im Jahr 1387 erlaubte Władyslaw Jagiello der Stadt Wilna, nach magdeburgischem Recht sich zu richten,

---

808) Jure teutonico, quo civitas utitur, quæ novum forum in Silesia nuncupatur. J. 1319, bei Okol. III. p. 15, jus Sredense, J. 1424, bei ebendems. III, 84.

809) Urkundensammlung von Tzschoppe und Stenzel p. 283. Von der Stadt Szroda leitete schon Czacki den Ursprung dieses Rechtes ab; aber er irrte in Betreff des Ortes, da er an Szroda in Grosspolen dachte.

810) Abhandl. p. 105 sq.

811) Denkschrift von Sandomir IV, p. 369.

812) J. 1653, 1661, Vol. IV, 431, 822.

was seine Nachfolger im J. 1432 bestätigten, und daher das russische und polnische Recht völlig aufhoben [813]). In der Folge ertheilten die polnischen Könige in der Absicht, den Zustand der russischen Landschaften zu heben, und die Städte von der Uebermacht der Starosten zu befreien, denselben teutsches Recht [814]). Die russischen Monarchen bestätigten diese Verleihungen, als sie in Litthauen und Polen Landschafteu erwarben, und diese dem Reiche von Moskau einverleibten. Der Zar Alexi Michaiłowitsch bestätigte das magdeburgische Recht der Stadt Kiow, Pereiesław, Kaniow, Staradub, so wie auch den Landschaften von Nieżno, Czerniechow, Kocieleck, Ostrzańsk. Diese Ausländerei, so wie auch die teutschen Ansiedlungen in der Moldau und in Rothrussland, um Przemysl und Sanok, welche sogar noch im J. 1599 gegründet wurden [815]), verbreiteten die fremden Rechte sogar in diesem abgelegenen Sitze der Slaven.

§. 288. Es gab noch andere Gründe, welche die Verbreitung des teutschen Rechtes begünstigten in den Ländern, welche dem polnischen Scepter gehorchten. Der preussische Adel richtete sich nach kulmischem Recht [816]), und da er selbst unter die Tribunale des Kronlandes sich stellte, so kam es, dass auch die polnischen Gerichte auf dieses Recht sich manchmal beriefen: jedoch nur als auf ein Gewohnheitsrecht; denn durch die Regierung waren sie nicht dazu ermächtigt. Sogar auch die Landschaft Krakau eignete sich einige Bestimmungen des teutschen Rechtes an, und verwandelte

813) Zn. p. 41, 42.

814) J. 1424, bei Okol. III, p. 84. J. 1665, P. S. I, 622, 623.

815) Pias. p. 175.

816) Bandtk. jus Culm. p. 30 sq.

sie in Gewohnheiten, welche ihre Regierung bestätigte (St. v. Lęcz. p. 198). Es ist sonderbar, dass sogar der masovische Adel sich nach teutschem Rechte richtete, und sich ihm unterwarf, so oft er Güter besass, welche mit kulmschem Rechte vorrechtlich bewidmet waren. Aber in diesem Falle betraf das teutsche Recht nur die Person, welche durch Uebernahme eines Guts, das diesem Rechte unterworfen war, sich selbst unter dasselbe stellte: die Kinder des Besitzers wurden als nach polnischem Rechte lebend angesehen. Einen wichtigen Beweis hiefür gibt das masovische Statut (395). Es muss uns wundern, dass noch im Jahr 1764 (Vol. VII, 407) die Litthauer lieber vor den teutschen Gerichten, als vor den einheimischen Verschreibungen machen wollten, und dass selbst die Polen ein so geringes Vertrauen in die Güte ihres Rechtes hatten, dass sie in Rechtssachen hoher Bedeutung sich zu fremdem Rechte zu flüchten befahlen, indem sie in der Einfalt des Geistes bekannten, dass das teutsche Recht uud die teutschen Gerichte weiser seien als die polnischen Rechte und Gerichte [817]). Niemand darf sich sonach wundern, dass trotz dem Verbote Kasimirs, des Grossen, dass Niemand, welcher nach teutschem Rechte angesiedelt war, in seinen Rechtsstreitigkeiten in letzter Instanz an das Ausland die Berufung ergreifen dürfe, die Polen und Preussen doch stets nach Teutschland appellirten. Sogar in jener Zeit, wo Ostroróg (p. 43) darüber klagte, wandten sich die Preussen, welche kaum mit Polen verbunden waren, statt von richterlichen Urtheilen nach Thorn oder Königsberg zu appelliren, um die Entscheidung einer Streitsache in letzter Instanz an

---

817) Rechte der Bienenwärter, p. 32, 47.

den teutschen Kaiser [818]), und die liefländischen Herrschaften nach Lübeck [819]).

§. 289. Von dem Einflusse des polnischen Rechtes auf Preussen habe ich schon oben gesprochen. Andere Beweise hiefür geben die Hauptquellen [820]). Die Einrichtungen Preussens selbst aber hatten Einfluss auf die liefländischen Herrschaften [821]). Später nahm Liefland das polnische Staatsrecht an: als ihr Privatrecht beobachteten sie die Grundsätze des teutschen Rechtes. Liefland hatte Landtage, einen Wojewoden (hier *General* genannt), und einen Castellan. Die Gerichte verhandelten in polnischer Sprache; denn so wollten es die Bewohner Lieflands selbst [822]).

§. 290. Die in *Russland* lebenden Ausländer mussten sich nach den einheimischen Rechten richten; denn fremdes Recht zu gebrauchen, war ihnen nicht gestattet. Kaum war ihnen erlaubt, eigene Gerichte zu haben, in welchen jedoch nach den russischen Rechten entschieden werden musste. Ein solches Gericht hiess bald *posolskii sud* [*Gesandtengericht*, Bss.] (denn ursprünglich hatten dieses Vorrecht nur die Leute der auswärtigen Gesandten), bald Fremdengericht [823]). Aber die russische Nationalität erhielt sich nicht nur durch die Versperrung des Weges für dieses Recht in ihrer Kraft, sondern auch dadurch, dass die russischen Monarchen sorgsam darauf achteten, dass fremde Gewohnheiten und Trachten in ihre Reiche sich nicht

---

818) J. 1457, bei Dog. IV, p. 161.

819) Bandtkie Abh. p. 42.

820) J. 1570, 1582, Vol. II, 829, 1041, 1042, bei Dog. V, p. 320.

821) J. 1582, bei Dog. V, p. 309, 310, 343.

822) J. 1589, Vol. II, 1263. J. 1677, Vol. V, 484.

823) *Inozemskii prikaz* [*Anderslándisches Gericht*, Bss.] im Uloschenie oft erwähnt, so wie auch im J. 1674, 1679; P. S. I, 968, II, 232.

einschlichen. Den eroberten teutschen Städten wurden slavische Namen gegeben (z. B. Kokenhausen an der Düna, den Schweden abgenommen, erhielt den Namen Dymitryew), und auf diese Weise bemühte man sich, wiewohl nur zum kleinern Theile, den Teutschen die Verluste wieder zu vergelten, welche den von ihnen eroberten slavischen Städten und Dörfern teutsche Namen gegeben hatten [824]).

§. 291. Die *böhmischen* Städte im Norden, welche an Sachsen und Baiern grenzten, richteten sich nach magdeburgischem Recht, und bis zum J. 1548 (wie im Band I. dieses Werkes gesagt wurde) appellirten sie nach Magdeburg von den in den städtischen Gerichten ergangenen Urtheilen. Andere böhmischen Städte, und besonders auch Prag, hatten eigene Rechte, welche zwar auf Grundsätze des teutschen Rechtes sich stützten, aber in böhmischem Geiste aufgefasst, und in böhmischer Sprache niedergeschrieben waren. Es wurde also mit Recht gesagt, dass die teutschen Rechte jetzt nur einen sehr kleinen Einfluss auf Böhmen ausübten [825]).

In *Schlesien* wurden, ähnlich wie in Polen, im vorigen Zeitraume verschiedene teutsche Rechte gebraucht. Zu den günstigsten Rechten für die städtischen Ansiedlungen wurden die Rechte der Stadt Szroda gezählt [826]), gegen welche die andern schlesischen Städte ihre Statuten umtauschten, da sie hierin grosse Vortheile für sich ersahen.

§. 292. II. *Kanonisches Recht.* Die einmal in dem Volk erwachte Lust zur Vervollkommnung des einheimischen Rechtes musste nach und nach gegen das kanonische Recht stimmen, und zwar um so mehr,

---

824) Ut. X, 1. J. 1656, 1675. P. S. I. 407, 1007.
825) Max. CCXVII, 2.
826) Sie wurden im Jahre 1223 verliehen, bei Stenzel, p. 283.

als auch die Meinungen über die Reformation der Kirche, obwohl heimlich, jedoch häufig genug in Polen eindrangen. So oft daher jetzt unsere Gesetzgeber das kanonische Recht erwähnten (J. 1458, bei B. 247), so drohten sie damit mehr den nachlässigen und schlechten Beamten (*pœnæ et censuræ ecclesiasticæ, jacula anathematis*), als dass sie es als eine Quelle, welche das einheimisches Recht verstärken könnte, betrachteten. Zwar beriefen sie sich in Betreff des jüdischen Wuchers auf die Kirchengesetze und die römischen Rechte; jedoch zeigte die Kritik, dass diese Vorschriften als Zusätze zu betrachten sind, welche erst in spätern Zeiten gemacht worden sind, und dass die echteren und besseren Handschriften unserer Rechte gar Nichts davon wissen [827]).

§. 293. III. *Römisches Recht.* Die einzelnen Ausdrücke, welche aus dem römischen Rechte entlehnt wurden, und sich hie und da in den einheimischen Rechten finden, beweisen, dass jenes Recht unsere Rechtsgelehrten kannten. Indem sie sich durch dasselbe auszeichneten, putzten sie die einheimischen Rechte mit den von den Römern entlehnten Ausdrücken auf, ohne ihre eigentliche Bedeutung zu kennen [828]), oder sie unterschoben den nationalen Gesetzen die fremden Ausdrücke, welche mit ihrem Geiste gar nicht übereinstimmten [829]), oder endlich mengten sie die Kunstsprache des einheimischen Rechts, indem sie einander ähnliche Worte neben einander setzten, und ihre

---

827) J. 1423, bei B. 213.

828) *Litis contestatio*, J. 1474, bei B. 315. Weitläufig handelt von der litis contestatio Zawadzki, p. 402 sq.

829) Von einem Bauernsohne sagt eine öffentliche Urkunde v. J. 1496, bei B. 343. *tanquam emancipatus.*

eigentliche Bedeutung doch nicht erklärten[830]). Männer, welche von italiänischer Politik durchdrungen waren, rühmten in leeren Ausdrücken das römische Recht vor der Nation, welche ganz andere Begriffe von dem Privat- und Strafrecht hatte, obwohl sie gewissermassen den Grundsätzen des römischen Staatsrechtes beistimmte. Desswegen konnten ihre Worte nicht zum Herzen sprechen; denn die Sprache dieser Leute schien Heuchelei zu athmen, weil sie das römische Recht rühmten, und doch nicht zu zeigen verstanden, worauf der eigentliche Vorzug desselben beruhe. Es wird sonach Niemand sich wundern, dass, obwohl Ostroróg (p. 55) das römische Recht vertheidigte, viele unserer Rechtsgelehrten es nur als ein taugliches Werkzeug zur Schwächung des Nationalgeistes und zum Verderbniss des einheimischen Rechtes ansahen[831]).

§. 294. Andere dachten das Gegentheil; aber sie vermochten nicht, von dem Vorurtheil gegen das römische Recht die Nation zu befreien, ungeachtet bisweilen der Reichstag selbst die Gültigkeit dieses Rechtes völlig anerkannt hat. Da jedoch wegen der bei uns nur wenig entwickelten Cultur das römische Recht nicht vortheilhaft auf die Verbesserung der Landesgegesetzgebung wirken konnte, so wage ich zu behaupten (gestützt auf den Grundsatz, welchen ich in dieser

---

830) *Citatio*, *actio*, *testatio*. J. 1474, bei B. 315 estitor. J. 1426. St. v. Masov. *judicandi*, *discernendi*, *diffiniendi*, *decidendi et sententiandi*. J. 1452. St. v. Masov. 438.

831) Przyłuski (in der Einleitung zum Titel 2, Buch I. sagt: Causidici et Cortesani, pretio conducti, semper fere libertati communi insidiantur, legesque pervertunt. Andere Ursachen der bei uns herrschenden Verachtung dieses Rechtes habe ich in meiner Historia juris romani p. 244 in der Anm. angeführt.

Rücksicht schon im I. Bande, Anm. 547 angegeben habe), dass es besser war, dass bei einer solchen Rechtsbildung, wie wir sie hatten, für jene Zeiten bei uns das Ansehen des römischen Rechtes nur gering war. So oft die polnischen und litthauischen Rechtsgelehrten die einheimischen Verordnungen mit dem römischem Rechte bekräftigen wollten, bewiesen sie, dass sie es plump und unbehülflich anwandten, und man darf kühn behaupten, dass, wenn sie von dem römischen Rechte mehr in unsere Gesetzgebung eingemischt hätten, sie ohne Zweifel den nämlichen Dienst unserem Rechte geleistet haben würden, welche fast alle europäischen Rechtsgelehrten der vergangenen Jahrhunderte, mit Ausnahme der Franzosen, ihrer heimischen Gesetzgebung geleistet haben. Dieses erinnert uns an die Worte des Horatius am Anfang seiner Epistola ad Pisones. Denn ein Kunstwerk, und ein solches ist das römische Recht, kann nur derjenige nachbilden, welcher das Ganze desselben umfasst; er vermag aus seinem Inhalt eine neue Gesetzgebung zu bilden, jedoch nur eine solche, welche, obwohl sie in ihrer äussern Gestalt sich den Vorzügen des römischen Rechtes nähert, gleichwohl den innern Werth desselben nicht besitzen wird. Ein noch schlechteres Werk, als dieses, wird derjenige bilden, welcher, indem er den Geist des römischen Rechtes nicht auffasste, seine Theile und Theilchen mit dem einheimischen Rechte zusammenkittet; denn auf solche Weise wird er ein Gebäude errichten, ähnlich einem gothischen Baue. Eine dem römischen Recht entnommene Nachbildung, wie sie uns in dem Code civil die französischen Rechtsgelehrten darstellten, gefällt; aber es verletzt die Buntscheckigkeit und wundersame Mischung der römischen Rechte mit den einheimischen, welche wir in den Gesetzgebungen anderer europäischer und besonders auch der teutschen Völker finden.

Die Ansichten, welche ich hier niederschrieb, erwog ich, als ich die Bemerkungen des Hrn. Daniłowitsch über den Einfluss des römischen Rechtes auf die polnischen und litthauischen Rechte las, welche jüngst im II. Bande der *Dorpater Jahrbücher* erschienen sind. Aus seinen Forschungen ergab sich die Folgerung, dass die römischen Bestimmungen auf die polnischen Landrechte gar keinen Einfluss hatten, und auf die litthauischen nur schädlich wirkten, und dieses wird Jedermann zugeben; aber Niemand wird die Meinung theilen, welche dieser Gelehrte äusserte, dass das polnische Gerichtsverfahren nach dem Muster des römischen Processes sich gebildet haben soll. Denn umgekehrt ist das polnische Gerichtsverfahren aus den Gerichtseinrichtungen entsprungen, welche ursprünglich alle Slaven hatten: und bei jedem Volke, welches ein dem unsrigen ähnliches Gerichtswesen hatte, oder noch haben wird, wird sich überhaupt ganz das nämliche Gerichtsverfahren bilden. Zu den Bemerkungen, welche Hr. Daniłowitsch über den Einfluss des römischen Rechts auf die polnische und litthauische Gesetzgebung machte, muss man noch hinzufügen, dass, worüber man sich eigentlich wundern muss, jener Theil des römischen Rechtes, welcher für die Praxis am wenigsten geeignet ist, d. h. das römische Staatsrecht in Polen ein grosses Ansehen gewann, woraus unglückliche Folgen für unser Land hervorgingen. Die polnischen Reichstäge waren den römischen *Comitien* ähnlich; in unserem Senate sassen *patres*, die Landboten nahmen den Charakter der *Tribunen* an, obwohl bei uns von den Reichs- und Landtagen die Plebeier ausgeschlossen waren, die Hetmanen bekleideten die Consulargewalt, sie schlossen Bündnisse mit dem Feinde, sie feierten Triumphe; die Wojewoden machten sich als Proconsuln, Prätoren u. s. w. geltend.

§. 295. Die *Böhmen* gebrauchten, ohne es vielleicht selbst zu wissen, römisches Recht, besonders bei Legaten, Bürgschaften u. dgl., indem sie dieses für national ausgaben. Das sog. *beneficium excussionis*, *divisionis* u. s. w. hatte im Landrechte eine grosse Bedeutung.

Die *ungarischen* Rechte waren von römischem, kanonischem und teutschem Rechte durchdrungen; desswegen auch die Form derselben dem Charakter des Volkes entsprach, welches sich nach denselben regierte und richtete. Besonders geben auch die ungarischen Rechte den besten Beweis dafür, dass ein Volk, welches wissenschaftlich dazu nicht reif ist, dann wenn es durch das römische Recht die Landesgesetzgebung verbessern will, dieselbe, statt sie zu verbessern, nur vermengen und verderben wird.

§. 296. Das *griechische Recht*, d. h. das Recht der byzantinischen Kaiser, übte auf *Russland* einen wirksamen Einfluss. Denn am Ende dieses Zeitraums nahm Vieles davon der Zar Alexi Michiałowitsch in die von ihm geordneten Rechte auf. Karamsin glaubt (IV, Anm. 324), dass die Richter sogar auch nach der Verfassung des Sudebnik nach dem griechischen Recht die Fälle entschieden haben, welche in dem einheimischen Rechte nicht enthalten waren. In Polen und in den russischen Landschaften richtete sich die russische disunirte Geistlichkeit nach dem griechischen Nomokanon, dessen freien Gebrauch ihnen die Monarchen bis zu den neuesten Zeiten gewährten. Denn auch noch Stanislaus August gab eine solche Zusicherung der russischen Geistlichkeit. Hr. Daniłowitsch bewies gelehrt (in den Dorpater Jahrbüchern II, pag. 461), dass schon im Jahr 1315 der tatarische Chan Usbek dem

Metropoliten Peter von Kiew den freien Gebrauch dieses Rechtes bewilligt, und dass ganz das Nämliche der König Alexander dem Erzbischof Lukas von Polock und Witebsk bestätigt, und Sigmund I. im Jahr 1507 dieses Vorrecht auf ganz Litthauen ausgedehnt habe.

Abschnitt III.

Von der Rechtssprache und den Kunstausdrücken des Rechtes.

§. 297. Von allen slavischen Sprachen dieses Zeitraums bildete sich die *böhmische* Sprache, wenn man sie in Rücksicht der juristischen Kunstausdrücke betrachtet, am besten aus, obwohl auch sie, aber nur sehr wenig, dem Einfluss der teutschen Sprache nachgab. In den böhmischen Rechtsdenkmalen finden sich teutsche Ausdrücke, welche wörtlich herüber genommen waren, und nur mit einer slavischen Endung versehen wurden, z. B. *Erb* (der Erbe); wie auch Ausdrücke, welche, dass ich so sage, auf eine mechanische Weise und ohne alle Rücksicht auf den Geist der Volkssprache böhmisch gemacht worden sind, z. B. *napad (der Erbfall)*. Man konnte auch der lateinischen Macaronismen nicht entbehren, wie z. B. *item*, *jus quatuordecimum* u. dgl. [832]). Jedoch wird trotz dem Niemand widersprechen, dass die böhmische

---

832) Wład. V, o *sirotc.*

Sprache eine grosse Stufe der Vollkommenheit erreichte, weil man in ihr über alle Rechtsgegenstände sich gründlich, klar und zierlich ausdrücken konnte. Der Verfall der böhmischen Literatur, der am Ende dieses Zeitraums eintrat, bewirkte, dass die böhmische Sprache noch jetzt viele veralteten Ausdrücke besitzt, die den gegenwärtigen Böhmen unverständlich sind: würde man jedoch jene, welche der gegenwärtigen Cultur nicht entsprechen, der Vergessenheit überlassen, so liessen sich alle übrigen, die mit dem Geiste der slavischen Nationalität und mit dem gegenwärtigen Zustand der Dinge noch übereinstimmen, leicht allgemein machen, und wenn man, dass ich so sage, diesen Ausdrücken neues Leben einhauchen wollte, so könnte man sie vortheilhaft statt der fremden gebrauchen, welche jetzt die böhmische Sprache entstellen. Es gebührt daher gerechtes Lob dem Herrn Pelikan [833]) dafür, dass er in gegenwärtiger Zeit seine Aufmerksamkeit auf die technische Bedeutung der alten böhmischen Rechtsausdrücke richtete, und dass er sie zu sammeln und zu erklären begann. In seine Fussstapfen mögen die Rechtsgelehrten anderer slavischen Völker treten, und dadurch den Grundstein zu einem Rechtswörterbuche legen, auf welchem vielleicht sich einmal die slavische Gesetzgebung erheben wird.

§. 298. Ich finde hier nicht nöthig, die Umstände zu erwähnen, durch welche sich die böhmische Rechtssprache ausbildete: Jedermann wird sie leicht kennen, der nur von einem höhern Standpunkte aus die Sache zu betrachten versteht. Auch die römische Rechtssprache würde nicht zu dieser Vollkommenheit gelangt sein, zu welcher die Gesetzgebungen der ältern und neuern Völkern nicht kamen, und vielleicht nicht kommen

833) Czas. V. 3 p. 328 sq.

werden, wenn die Römer nicht darauf geachtet hätten, dass Jeder ohne Ausnahme vor Gericht in der Volkssprache seine Sache vortrug, dass alle Urkunden nur in ihrer Sprache geschrieben wurden, und dass von den Kanzleimagistraturen die Schriften richtig, klar und gründlich ausgingen. Gerade in dieser Beziehung ahmten die Böhmen, vielleicht ohne es selbst zu wissen, die Römer nach: obwohl sie, was aber Niemand tadeln wird, in das Landesarchiv nur Urkuuden aufnahmen, welche in teutscher und in lateinischer Sprache erlassen waren, wenn sie auch einheimische Rechtssachen betrafen [834].

In *Schlesien* war gestattet, vor Gericht zu verhandeln und die amtlichen Urkunden zu schreiben, entweder in der böhmischen oder in einer andern Sprache, die der böhmischen ähnlich war: daher kam es [835], dass man sich hier auch der polnischen Sprache bediente. Die teutsche Sprache entstellte hier auch die schlesische Mundart, indem sie ihre Ausdrücke statt der slavischen einmischte, z. B. das gerichtliche Urtheil hiess in Schlesien *Abszyd (Abschied)*. So schön die böhmische Rechtssprache war, so verdorben und barbarisch war die lateinische, welche in den böhmischen Kanzleien bisweilen gebraucht ward. Einen Beweis dafür geben uns die böhmischen, mährischen und schlesischen öffentlichen Urkunden. In *Mähren* wurden die amtlichen Urkunden öfter in mährischer Mundart, als in lateinischer Sprache geschrieben; aber man konnte nicht umhin, bisweilen auch in teutscher Sprache sie zu verfassen [836].

---

834) Wład. I. *we saudu*. XXIII. o *urzedn. mensz.* Ferd. A. VI. Max XXVI. 32. LXXII, 7.

835) Schles. Recht XXVII, VIII, IX.

836) R. 1409, 1412, 1426, bei Steinb. II, p. 128, 136.

§. 299. Obwohl die *Polen* den Völkern, welche unter ihrer Herrschaft standen, die eigene Sprache gestatteten, den Liefländern die teutsche, den Russen die russische, obwohl diese in solcher sich richten, regieren und die öffentlichen Urkunden schreiben liessen [837], so bedienten sie sich dennoch selbst zu amtlichen Urkunden einer fremden, und am häufigsten der lateinischen Sprache. Es bestehen Spuren, dass sie dieselben bisweilen in böhmischer Sprache schrieben [838]. Erst im Jahre 1543 [839] hat unser Recht verordnet, dass die amtlichen Urkunden in polnischer oder lateinischer Sprache abgefasst werden können; jedoch auch so befolgte nur das Schatztribunal die Verfügung der Regierung, und schrieb alle Urkunden polnisch. In den Land- und Grodgerichten wurden sie bald in polnischer, bald in lateinischer Sprache geschrieben. Die Ursache davon war, dass in späterer Zeit die Geistlichen in unsern Gerichten die Stelle der Schreiber versahen; denn dieses bewirkte, dass sich in den Gerichtsstuben die fremde Sprache lange Zeit erhielt, trotz dem, dass die Polen ihre Muttersprache leidenschaftlich liebten. Schön hat diesen Gegenstand entwickelt Hr. Lelewel in einer gelehrten Abhandlung über die polnische Cultur bis zum XV. Jahrhundert, welche im Wilnaer Wochenblatt steht, auf welche ich im I. Bande dieses Werkes den Leser aufmerksam gemacht habe. Umsonst wies Ostroróg (p. 55) die Unangemessenheit hievon nach, und rieth, dass sie wenigstens die juristischen Verträge in polnischer Sprache schreiben sollten: die Geistlichen beharrten bei der lateinischen Sprache, indem sie sich darauf

---

837) R. 1566, bei Dog. V. p. 272. J. 1589. Vol. II. 1297.
838) Cz. I. Anm. 309.
839) Warschauer Denkschrift III, p. 341.

beriefen, dass die Volkssprache nicht reich an Ausdrücken sei, dass es schwer sei, sich darin mündlich und schriftlich auszudrücken. Dieses z. B. behauptete Kromer (respl. p. 409), welcher im Geist der Päpste sprach, die, obwohl sie unsere Sprache nicht kannten, dennoch allgemein sich vernehmen liessen, die slavische Sprache sei eine barbarische Sprache [840]). Aber Jeder, welcher mit dem Gang unserer Cultur näher bekannt ist, wird diese Behauptung falsch finden, besonders wenn er bedenkt, dass die polnische Sprache schon im Anfang dieses Zeitraums bedeutend ausgebildet sein musste, da unter Władyslaw Jagiello auf der Universität Krakau die öffentlichen Disputationen in derselben gehalten wurden [841]).

§. 300. Lachen und Mitleiden ergreift den, welcher unsere amtlichen Urkunden liest, die in barbarischem Latein zugestutzt sind. Es ist völlig jenem ähnlich, von welchem ich im I. Bande, Anm. 570, 571 einige Pröbchen gegeben habe. Jedermann wird sich hinlänglich von der Wahrheit dessen überzeugen, was ich gesagt habe, wenn er nur einen Blick auf unsere amtlichen Urkunden wirft [842]). Weniger hätte dieses bedeutet, wenn die ganze Sache mit dem Gelächter beendigt gewesen wäre, ohne die daraus fliessenden traurigen Folgen für die Volkssprache: aber gerade diese Leerheit und Schwülstigkeit in dem Ausdruck des barbarischen Lateins äusserte einen schädlichen Einfluss auf die polnische Rechtssprache. Es verletzt an ihr die Redseligkeit und Unvollständigkeit in der Schreibart und zeigt uns,

---

840) Cz. I, Anm. 266.

841) J. 1431, Dług. II. S. 577.

842) Vom Jahr 1447, 1451, 1456, bei B. 252, 259, 296, 298, und von demselben Jahr bei Szczyg. p. 185, vom Jahr 1386. bei Nak. p. 329.

dass diejenigen, welche die amtlichen Urkunden bei uns schrieben, oft keine gesunden Rechtsbegriffe hatten. Als Beispiel mag uns hier dienen jene Verordnung von Sigmund August (v. J. 1550, Vol. II, 593), wo es heisst: „wir erneuern, befestigen, bestätigen, und versichern, und kräftig, dauerhaft, unbezweifelt, unerschütterlich und unwandelbar wollen wir halten auf ewige Zeiten."

§. 301. Glauben wir aber nicht, dass nur bei der Abfassung amtlicher Urkunden jene Unangemessenheit bei uns stattfand, und dass unsere Amtssprache wenigstens seit Sigmund August vom Einfluss der Ausländerei frei geworden sei: denn jene Gleichgültigkeit unserer Gerichte gegen die Muttersprache dauerte noch in die spätesten Zeiten fort [843]. Sogar auch in den Gerichten der Bienenwärter gestattete man nur dann die Urtheile polnisch zu schreiben, wenn kein Schreiber gefunden werden konnte, welcher auch die lateinische Sprache verstand [844]. Ohne Rücksicht darauf, ob Jemand es verstand oder nicht, wurden die Gerichtsladungen lateinisch geschrieben. Umsonst rieth Górnicki unsern Vorfahren, in dieser Rücksicht die Böhmen nachzuahmen [845]: umsonst stellten Andere unsern Richtern vor, wie sehr sie durch das Latein der Muttersprache schadeten; sie achteten nicht darauf, und mischten in unsere juristische Kunstsprache nicht nur lateinische, sondern auch teutsche Ausdrücke, z. B. die Schiedsrichter nannte man bei uns *Obermany* [Obmänner, Bss.], die Gerichtsstube *Stuba* [846].

---

843) J. 1783, Rezol. III. 6.
844) Recht der Bienenwärter, p. 42.
845) Górn. W. P. III, p. 764.
846) J. 1456, bei B. 296. J. 1726, Vol. VI, 435.

§. 302. Nicht besser ging es in *Litthauen.* Dort wurden vor Władyslaw Jagiello die amtlichen Urkunden in teutscher, lateinischer und russischer Sprache abgefasst, und seit Witold am meisten in lateinischer [847]. Das Nämliche fand auch statt in den *russischen* Landschaften; denn in die russische Sprache mischte man dort die polnische und lateinische, wovon wir uns überzeugen können aus der Sammlung der Privilegien, welche der Stadt Wilna ertheilt worden sind, aus dem Sudebnik Kasimirs, des Jagellonen, welchen Daniłowitsch im Drucke herausgab, wie auch aus den Bruchstücken des ersten und zweiten litthauischen Statuts, welche er in den Zusätzen zu diesem Sudebnik angeführt hat.

§. 303. In Rücksicht auf die juristische Kunstsprache las ich mit Vergnügen die *russischen* Rechtsdenkmale; denn in diesen fand ich nur eine sehr kleine Anzahl fremder Ausdrücke. Zwar war die russische Rechtssprache, wenn man sie in Rücksicht auf die Kunst betrachtet, in diesem Zeitraume gar nicht ausgebildet; aber sie hatte eine gesunde Lebenskraft, welche sich leicht stärken und mit neuem Leben beseelen liess. Die fremden Ausdrücke, welche in den amtlichen Urkunden, jedoch selten, sich finden, gehören zur Ausnahme [848].

§. 304. Lasst uns nicht daran stossen, dass die kleineren hinter den Karpathen wohnenden slavischen Völker, z. B. die Montenegriner, jetzt viele fremde Ausdrücke gebrauchten, wie türkische, italiänische, so oft sie die Aemter u. dgl. benennen wollten: denn es

---

847) Cz. I, p. 47, Anm. 285.

848) Z. B. J. 1633. P. S. I, 277, *dienieżny sztraf* [*deneschnii* schtraf, *Geldstrafe*, Bss.], *disciplina*, der tatarische Ausdruck *kabała* bedeutet *Schrift* u. dgl.

folgt aus der Natur der Dinge, dass in eine Volkssprache unwillkürlich fremde Ausdrücke aus der Sprache desjenigen Volks übergehen, dessen Regierung es unterworfen ist. Und gerade in einem solchen Verhältnisse standen und stehen noch jetzt die kleineren hinterkarpathischen Völker zu den Türken und Italiänern.

Abschnitt IV.

Von der gesetzgebenden Gewalt.

§. 305. Noch zu Anfang dieses Zeitraumes wurden in Polen die öffentlichen Berathungen nach alter Sitte gehalten. Es versammelten sich die Landschaften, und beriethen sich unter dem Vorsitz ihrer Dignitarien oder Landesältesten über das öffentliche Wohl [849]). Es trat Einer in der Versammlung auf, machte einen Gesetzesvorschlag, der entweder durch Stimmenmehrheit angenommen oder verworfen wurde [850]). Es gab noch andere Berathungen, in welchen der Monarch mit den Prälaten und Beamten über das beschloss, was für das ganze Land oder für gewisse Landschaften gelten

849) Statutum est per omnes dominos in colloquio generali ... in civitate Lanczyca, ubi terrigenae congregantur ... statuerunt domini dignitarii de consensu totius comitatus ... omnium terrigenarum ... domini dignitarii cum communitate facta statuerunt articulos (J. 1419, St. v. Łęcz. 195—198).

850) Statuit Joannes de Oleszhycza ... et hoc tota terra consensit (J. 1419, St. v. Łęcz. 195).

sollte [851]), er führte bisweilen sogar selbst den Vorsitz in den Landesberathungen [852]). Die Berathungen der Landesältesten mussten ihre Initiative und Sanction von dem Monarchen haben, wenn sie gesetzliche Kraft haben sollten [853]); die Verfügungen der Prälaten hingegen und der Beamten waren schon dadurch rechtsgültig, dass sie von Seite des Monarchen und mit Wissen und ausdrücklicher Zustimmung desselben ergingen. Oft verfügte der König völlig das Gegentheil von dem, was die Versammlung angerathen hatte [854]).

§. 306. Jedoch ergingen schon um das Jahr 1451, 1456 (bei B. 262, 294) Gesetze in öffentlichen Berathungen, welche mit dem Willen des Monarchen nicht völlig übereinstimmten, aus dem Grunde, weil die Stimmen der Prälaten und Beamten durch die Ritterschaft verstärkt, oft jetzt über die Ansicht des Königs die Oberhand erhielten. Denn da zu Anfang dieses Zeitraums in Polen und Masovien [855]) die Ritterschaft

---

851) Jahr 1356, bei B. 159. Synodum conventionem et consilium celebravimus, J. 1423, bei B. 203, 207, de consilio et consensu praelatorum et baronum nostrorum; visum fuit nobis et nostrae militiae J. 1457, bei B. 236, 237, praelatis et consiliariis.

852) De consilio nobilium illius terrae J. 1386, bei B. 189, wie auch vom J. 1456. bei B. 292.

853) J. 1418, statuerunt omnes domini cum consensu domini Saffraniecz Lanciciensis Capitanei, ipso consentiente nomine domini Vladislai regis Poloniae.

854) Kasimir, der Grosse, schloss mit den Kreuzrittern Frieden (J. 1443, wie Dlugosz 1067 sagt), episcopis a tam turpi fœdere quamvis præsentes essent, adversis. Es geschah jedoch so, wie der Monarch wollte. Ein gewisser Edelmann sagt mit Unrecht auf dem Reichstag (bei Załusk. I, p. 190), dass Kasimir, der Grosse, den Adel oft mit grossem Verdrusse gebeten habe, zu den Steuergesetzen einzuwilligen.

855) Czacki über das masovische Recht, p. 43.

aus Neugierde zu den öffentlichen Berathungen kam, so bewirkte Władyslaw Jagiello, welcher mit den Kreuzrittern in Krieg verwickelt war, und die Ritterschaft, welche bei den öffentlichen Berathungen gerade gegenwärtig war, unbedachtsam über die Steuern und Abgaben um ihre Meinung fragte (J. 1404), dass seit dieser Zeit auch der Adel auf die öffentlichen Berathungen Einfluss zu gewinnen begann. Denn sobald die Ritterschaft einmal zu den öffentlichen Berathungen kam, so wollte sie schon nicht mehr von denselben wegbleiben; sie kam unaufgefordert auf dieselben und gewann nach und nach ein grösseres Uebergewicht, und um so mehr, als gerade die Herren mit Hülfe dieser Ritterschaft die Gewalt des Monarchen zu beschränken beschlossen, was ihnen auch völlig gelang. Später jedoch, und namentlich seit dem Reichstag in Neu-Korczyn, wo die Kammer der Landboten entstand (J. 1468), beschränkte diese Ritterschaft die Bedeutung der Herren selbst in den öffentlichen Berathungen, und that gegen sie mit der Zeit dasselbe, was sie früher gegen den Monarchen gethan hatten. Endlich, besonders auch seit dem J. 1648 bis 1764 erniedrigte der Muthwille des Adels den Thron, und zog Alles in die Trübe des Unglücks.

§. 307. Seit jener Zeit nahm in Polen die gesetzgebende Gewalt eine andere Gestalt an, und die Berathungen änderten sogar auch ihren Namen. Denn man begann sie zu nennen *generale parlamentum, conventio, diætæ* [856]), polnisch hiessen sie *seymy* [Reichstage, Bss.]; man muss jedoch unterscheiden die

---

856) In uneigentlicher Bedeutung wurde dieser Ausdruck in einer amtlichen Urkunde vom J. 1430, bei B. 324 gebraucht. Wenn aber Długosz II, 340, von *parlamentum, diætæ* spricht, so berücksichtigt er den neuern Zustand der Dinge. Sogar noch Zaluski I, pag. 1172 sagt, comitia *sunt diætæ*, Cz. I, Anm. 247.

Provinziallandtage von den Hauptreichstagen (seymy walne) u. s. w. Denn nach Maas des Bedürfnisses wurden Abgeordnete der ganzen Nation auf den Reichstag (seym walny) oder bloss aus einigen Bezirken berufen; und zudem wurde er zu einer gesetzlich bestimmten Zeit, oder zu anderer Zeit, wenn es das Bedürfniss verlangte, berufen; daher es *ordentliche* und *ausserordentliche* Reichstage gab. Die Reichstage wurden verlängert, je nachdem es die Wichtigkeit des Gegenstandes forderte, über welchen berathen wurde [857]), bis endlich im Jahre 1768 (Vol. VII, 601) verfügt wurde, dass die ordentlichen Reichstage sechs, die ausserordentlichen zwei Wochen dauern sollten. Der ordentliche Reichstag wurde alle zwei Jahre berufen; denn so wurde nach dem Tode Sigmund Augusts verordnet, und im Jahre 1775 (Vol. VIII, 118) wurde ganz das Nämliche wiederholt. Der Monarch berief und hielt die Reichstage: man wagte nur zwei Male (unter Sigmund III. und unter August II. aus dem sächsischen Hause) ohne Wissen und Willen des Königs den Reichstag zu berufen [858]). Den Provinziallandtag hielt der König in jeder Provinz besonders. In Grosspolen hielt er denselben gewöhnlich in der Stadt Kolo, in Kleinpolen zu Korczyn. Die russischen Landschaften hatten den Landtag in der Stadt Wisnia, die litthauischen in Wylkowyszek, und später in Słonim. Besonders hielt ferner seine Berathungen Masovien, besonders Preussen. Der Zweck der Provinziallandtage war, sich näher über das zu verständigen,

---

857) *Sie halten lange Reichstage* (um ihre Beredsamkeit zu zeigen), *wo unsere Väter, welche nicht schreiben konnten, mehr Gutes in vier, fünf Tagen beschlossen, als jetzt in siebzehn, achtzehn Wochen* (Górnicki W. P. I, p. 134).

858) Mit dem Ausdruck *nuncius* benannte man die Landboten. In amtlichen Urkunden und bei Dług. 1112 werden die Gesandten der auswärtigen Mächte genannt *ambaskadores et nuncii*.

was auf dem Hauptreichstag (*walny seym*) verhandelt werden sollte, so wie das zu genehmigen, was immer das Wohl der Provinz verlangte. Die Sammlung der polnischen Rechte von J. V. Bandtkie enthält einige solche Gesetze. Der Hauptreichstag wurde gewöhnlich gehalten in der Stadt Piotrkow, später (nach der mit Litthauen geschlossenen Union) in Warschau. Unter dem König Michael wurde verordnet, dass zwei Reichstage in Warschau und der dritte in Grodno gehalten werden sollten. Von den Provinziallandtagen und Hauptreichstagen unterscheiden sich die *seymiki* (Landtage), wovon später die Rede sein wird. Die Hauptreichstage und die Landtage dauerten bis zum Ende dieses Zeitraums, die Provinziallandtage hörten mit der Zeit auf, aber Spuren davon schimmerten noch in späterer Zeit deutlich durch [859]).

§. 308. Jeder Landsasse, welcher unbewegliches Eigenthum besass, hatte Zutritt zu dem Reichstage [860]). Denn er konnte als Landbote auf den Reichstag gewählt werden: aber die die Reichstage besuchenden Landsassen hatten nicht gleiches Ansehen (J. 1764, Vol. VII, 61). In frühern Zeiten hatten der Erzbischof von Gnesen und der Bischof von Krakau das grösste Gewicht sowohl auf den Reichstagen, als auch in allen übrigen Berathungen. Da auch in dieser Beziehung unter ihnen Streitigkeiten entstanden, so verordnete Kasimir Jagiello [861]), dass sie abwechselnd zu den Berathungen

---

859) Skrzet. I, S. 238 f.

860) Im J. 1587, Vol. II, 1091 wurde gesagt: *Wir, die Räthe, die Landboten und die Ritterschaft.* Kam auch die Ritterschaft ausser den Landboten ungeladen auf den Reichstag?

861) J. 1451, bei B. 260, was jedoch bald in Vergessenheit kam.

kommen sollten, jedoch so, dass wenn Einer derselben im Rathe sitze, der andere zu Hause bleiben müsse, um über zweifelhafte Gegenstände Aufklärung geben zu können. Das Ansehen der Städter auf dem Reichstage war sehr gering, und auch dieses wurde später ihnen entzogen [862]), indem sie von dem Reichstag völlig ausgeschlossen wurden. Kaum die Hauptstädte wurden zur Wahl des Monarchen zugelassen [863]), aber mit dem Tode von Władyslaw IV. verloren sie auch dieses Recht. Jedoch zur Beobachtung der Förmlichkeit fügte man nach der Erwähnung der Stimmen des Senats und des Adels in den Universalen der Krönungsreichstage hinzu, dass auch die Städte zur Wahl des Königs eingewilligt haben, später aber hörte auch dieses sogar auf [864]). In Litthauen schonte man die Städte, und es wurde ihre Vertretung an den Reichstagen immer anerkannt. Die Union ward auch von den Abgeordneten des bürgerlichen Standes unterschrieben [865]).

§. 309. Je mehr die Bedeutung der Städte auf den Reichstagen sank, desto mehr hob sich das Ansehen des Adels. Schon zu Kromers Zeit [866]) wurde die Gewalt des polnischen Adels der Gewalt der römischen Tribunen und lakedämonischen Ephoren gleich gestellt. Der König Alexander (J. 1505, Vol. I, 299, 300) verpflichtete sich für sich und seine Nachfolger, dass er ohne Einwilligung der Landboten (*nuncii terrestres*) auf den Reichstagen Nichts verfügen wolle. Schon damals jedoch und sogar noch später [867]) drückte

---

862) Lengn. II, p. 3 sq.
863) Piasecki p. 453. Leng. I, p. 79.
864) Lengn. I, 94.
865) J. 1564, Vol. II, 646.
866) Orig. p. 400. respl. p. 503.
867) J. 1550, 1557, Vol. II, 592, 608.

man sich in den Reichstagsgesetzen aus, dass der Monarch dieses oder jenes auf die Bitte der Reichsstände verordnete [868]). Aber von dem Zeitpunkt an, da die Monarchen das Ansehen der Landboten immer mehr erhoben, gewann auch dieses eine andere Gestalt. Sigmund I. verordnete im J. 1510 (Vol. I, p. 372), dass, wer den auf den Reichstag mit Vollmacht kommenden Personen eine Beleidigung zufüge, das Verbrechen der Beleidigung der königlichen Majestät begehe, und dass die Unverletzlichkeit der Landboten ihnen vier Wochen vor dem Anfang der Berathungen und vier Wochen nach ihrem Schlusse zustehen solle (J. 1539, Vol. I, 550). Ausserdem [869]) hatten die Senatoren und die Landboten *Suspensa*, d. h. Niemand durfte sie sechs Wochen vor dem Reichstag und eben so lange nach demselben vor Gericht laden. In Masovien zahlte der Verbrecher nur eine doppelte Strafe für die Verwundung der Person eines Landboten [870]).

§. 310. Die Reichstage und die öffentlichen Berathungen aufzulösen, war keinem Einzelnen gestattet; wohl aber übte man in Masse dieses Recht [871]), bis endlich im Jahr 1652 es ein einziger Landbote wagte, den Reichstag aufzuheben, indem er sich an die alten Rechte der römischen Tribunen (das *Veto*) erinnerte. Dieser Schritt wurde getadelt, aber bald (im Jahr 1667), wo der Reichstag aufgelöst wurde, berief man sich auf jenes Beispiel, obwohl noch im Jahre 1672 feierlich in der Kammer der Landboten wiederholt wurde, dass die Gewohnheit, die

---

868) Der Herren und der ganzen Ritterschaft, J. 1550, Vol. II, 591.

869) Sogar noch im Jahre 1764, Skrzet. I, p. 255.

870) Statut v. Masovien, 410.

871) Zum ersten Mal im Jahre 1539 unter Sigmund, dem Alten.

Reichstage aufzulösen, auf kein Recht sich gründe. Es verdient nachgelesen zu werden, was in dieser Hinsicht Braun (in den Abhandlungen) schreibt; es verdient ferner die Reihe der Reichstage bei ihm durchgegangen zu werden, welche seit dem Jahr 1496 bis auf August III. aus dem sächsischen Hause gehalten, geschlossen und aufgelöst wurden. Erst im Jahre 1764 verbot man durch ein Gesetz, sich auf dem Reichstage des Veto zu bedienen, was aus bekannten Gründen jedoch nur kurze Zeit, nämlich nur vier Jahre, dauerte. Kein Wahlreichstag durfte aufgelöst werden, obgleich die Landboten auch dieses versuchten [872]).

Soviel von den Reichstagen und Landtagen im Allgemeinen: betrachten wir jetzt diese beiden insbesondere.

§. 311. Der Reichstag verfügte über Alles: er ging auf die geringfügigsten Einzelnheiten ein. Statt solche Angelegenheiten einer besonders dazu bestimmten Deputation zu übergeben, und sich in dieser Beziehung auf sie zu verlassen, bestimmten die polnischen und ungarischen Reichstage sogar auch, wie theuer das Heer auf dem Marsche das Fleisch und die Graupe u. s. f. bezahlen sollte [873]). Anders war es noch unter den beiden Sigmunden (Vater und Sohn). Denn obwohl einige Angelegenheiten (wie ich schon im II. und III. Abschnitte des I. Theiles gesagt habe) vor den Reichstag gebracht werden mussten, so machte doch der Monarch selbst Vieles ab. Von den verschiedenen Geschäften, die auf dem Reichstage verhandelt und entschieden wurden, hatten die Reichstage, und besonders auch die ausserordentlichen, verschiedene Namen. Es gab *Captur-* und *Conföderations-Reichstage (seymy kapturowe* und *konfederacyyne)* (von welchen schon die

---

872) Lengn. I, p. 82.

873) J. 1607, Vol. II, 1600, J. 1620, 1621, Vol. III, 371, 415.

Rede war), sowie auch *Convocations-*, *Elections-* und *Coronations-Reichstage (konwokacyyne, elekcyyne* und *koronacyyne).* Diese wurden sogleich nach den Captur- und Convocations-Reichstagen gewöhnlich in Krakau gehalten: zu diesen versammelte sich die Nation, zum Zweck der Wahl und Krönung des Monarchen. Es gab *Pacifications-Reichstage (seymy pacyfikacyyne),* um die Streitigkeiten in der Nation zu beschwichtigen, oder die mit den auswärtigen Mächten geschlossenen Verträge zu bestätigen; es gab endlich *Inquisitions-Reichstage (seymy inkwizycyyne),* auf welchen der König aufgefordert wurde, sich über seine Handlungsweise zu verantworten, was bei uns nur einmal (unter Sigmund III.) stattfand [874].

§. 312. Vor dem Reichstage wurden die s. g. Land-(Kreis-)tage *(seymiki powiatowe)* gehalten, und zwar nach Art und Weise der frühern Provinziallandtage, welche nach den Landschaften, und sogar auch nach den Kreisen an den durch Gesetze bestimmten Orten gehalten wurden [875]. An diesen mussten alle Dignitarien und Beamten der Landschaften und sogar auch die Bischöfe Theil nehmen. Erst im Jahre 1768 wurden die Bischöfe [876]) von dem Erscheinen auf den Landtagen befreit. Die Kreistage hatten den Zweck, die Beamten, und besonders die Gerichtsbeamten [877] zu wählen, Gesetze jeder Art *(lauda)* zu erlassen, was noch im Jahre 1764 (Vol. VII, 71) statt fand. Sie wurden besonders zum Zweck beschlossen, um die öffentliche Sicherheit zu erhalten. Denn bei den Slaven und namentlich auch bei den Polen wollte und musste Jeder auf sich selbst denken, weil die

874) Lengn. I, p. 339.

875) Dieselben erwähnt auch Hartknoch, p. 641.

876) J. 1510, Vol. I, 366, Skret. I, p. 231.

877) J. 1496, bei B. 336.

schwache Landesregierung nicht im Stande war, den Einwohnern die gebührende Hülfe zu leisten: was also die ganze Nation durch die Generalconföderationen und die Constitutionen des Reichtages gewann, dasselbe gewannen auch die Kreise, Landschaften und Wojewodschaften durch die Schliessung von Conföderationen: und dieses dauerte bis in die spätesten Zeiten. Jedoch hatten die lauda keine verbindliche Kraft, wenn sie der Hauptreichstag nicht bestätigte [878].

§. 313. Den Landboten, welche auf den Reichstag von den Kreisen und Landschaften geschickt wurden, gab man sogenannte Instruktionen (vom J. 1468 an?), damit sie um so besser verstehen sollten, worauf es dem Volke ankomme, und damit sie wüssten, was sie besonders durchzusetzen hatten. Denn da man nicht wusste, worüber man auf dem Reichstag sich berathen werde, und weil man desswegen auf dem Landtage die Landboten darüber nicht aufzuklären wusste, so verordnete man (wie Bielski p. 496 sagt) im J. 1521 unter Sigmund I., dass der Monarch vor dem Hauptreichstage jeden Bezirk wissen lassen sollte, was besonders der Hauptreichstag verhandeln werde [879]).

§. 314. Die auf dem Reichstag versammelten Abgeordneten wählten sich einen Marschall oder Präses; im Senat oder im Oberhause präsidirte der Monarch selbst. Dieses geschah mehr aus Gewohnheit, als aus Rechtsgründen. Der Marschall wurde abwechselnd von Grosspolen, Kleinpolen und von Litthauen gewählt. Die Landboten, welche weniger vermöglich waren, erhielten für die Dauer der Landtage und Reichstage unentgeltliche Wohnung und Unterhalt. Sie durften bei jedem Einwohner wohnen, nur nicht bei dem Adel. Der

---

878) Pias. pag. 446.

879) Lengn. I, p. 332. II, p. 297.

Reichstagsmarschall erhielt eine Vergütung aus der Staatskasse. Die Gewohnheit führte sogenannte *rugi* ein, d. h. man prüfte noch auf dem Reichstage, damit Niemand gegen den Willen des Rechtes Landbote würde. Der Marchall wählte einen Sekretär für die Berathungen der Landboten, und er konnte wählen, wen er wollte, nur keinen Landboten: seit dem Jahr 1620 entstand die Würde eines Sekretärs des Reichstags.

§. 315. Lengnich zeigt, dass Vieles von dem, wovon wir gesprochen haben, nur aus Gewohnheit entstanden sei, und wie später jene Gewohnheiten in Recht verwandelt worden seien. Besonders ist dieses der Fall mit dem Ceremoniel des Reichstages, bei welchem, obwohl später weitläufig davon die Rede sein wird, ich doch schon hier auf Einiges die Aufmerksamkeit des Lesers richten will. Wenn die Landboten in den Berathungssaal gekommen waren, und sobald sie sich mit der Senatorenkammer vereinigt hatten, so verlas man noch einmal die königlichen Schreiben, deren Inhalt ihnen schon auf den Kreislandtagen eröffnet worden war. Ueber die Vorstellung des Monarchen gab zuerst der Senat seine Meinung ab, und wenn die Landboten dieselbe vernommen hatten, so entfernten sie sich in die andere Kammer, um sich gemeinschaftlich unter dem Vorsitze des Marschalls darüber zu berathen, worauf sie wieder in den Berathungssaal zurückkehrten und ihre Meinung verkündeten; nachher eröffnete der Monarch seine Meinung. Was er aussprach, war Gesetz, wenn die versammelte Nation damit übereinstimmte. Im umgekehrten Fall wurde wieder mit einander abgestimmt, oder der Reichstag aufgelöst.

§. 316. Dieses war der Zustand der Sache bis zum Ende dieses Zeitraums, jedoch mit der wichtigen Ausnahme, dass nach Henry Valois die Sitte aufkam, dass auf dem Wahlreichstag keine Landboten angenommen

wurden, sondern nach der Sitte der Römer die Nation in Masse erschien. Nur das Militär war von diesen Reichstagen ausgeschlossen[380]). Obwohl dieser Schritt, welcher, wie unsere Geschichte beweist, von Johann Zamoyski gegen die östreichische Partei zweckmässig geschehen war[381]), mit der Zeit die traurigsten Folgen hatte, so entstand doch durch ihn nicht jenes verderbliche *liberum veto*; denn dessen Ursprung und weiterer Fortgang bei uns entsprang aus ganz andern Ursachen. Dieses, wie noch andere Uebelstände dieser Art, hat uns Rom geliefert. Denn, wie es sich auch verhalte, es findet eine gewisse Aehnlichkeit zwischen den, dass ich so sage, *viritim* vorgenommenen Wahlen und dem *liberum veto* statt, vermöge dessen eine einzige Stimme Alles entschied. Seit dieser Zeit durfte man auf dem Reichstage die Cardinalgesetze nicht anders abändern, als mit Einstimmigkeit und seither durften kaum die ökonomischen Angelegenheiten durch Stimmenmehrheit entschieden werden.

§. 317. Nach dem Hauptreichstage fanden die Zusammenkünfte (*zjazdy*) statt: bevor ich diese beschreiben, und den ganzen Gegenstand der Landtage ausführen werde, muss ich von dem Reichstagsceremoniel sprechen, welches im Jahre 1690 (Vol. V, 763) eingeführt wurde, wobei man sich an alte Gewohnheiten hielt.

Sobald die Landboten an den Ort der Berathungen gekommen waren, und den Marschall gewählt hatten, so betrachteten sie sich schon dadurch als unverletzlich, und durften von Niemanden, als von ihrem Marschall und ihren Amtsgenossen einer Rechtsverletzung

---

380) Pias. p. 442, 444.

381) Lengn. I. p. 93.

wegen gerichtet werden [882]). Wenn sie in das Berathungszimmer traten, bewillkommten sie den Monarchen: und sofort eröffnete sich der Reichstag mit der Ablesung der *pacta conventa*. Der König legte seine Anträge beiden Kammern vor, er liess aus dem Archiv die auf dem vorigen Reichstag heimlich gegebenen Gesetze bringen und vorlesen, besonders wenn kein Bedürfniss mehr vorlag, das zu verheimlichen, was vordem im Geheimen beschlossen worden war. Wenn Alles in Ordnung befunden wurde, so prüfte man noch, ob die Aemter so besetzt seien, wie es sich gebühre. Darauf gab der Senat seine Meinung, was er von den vorgetragenen Vorschlägen des Monarchen halte, und nach ihm die Landboten. Hierauf ernannte der König eine Deputation zur Abfassung der Gesetzentwürfe. Vor Allem widmete man seine Aufmerksamkeit dem Finanz- und Militärwesen. Wenn dieses beendigt war, so wurde Rechenschaft über das abgelegt, was die Gesandten der Republik, welche an den auswärtigen Höfen sich befanden, der Regierung berichtet hatten. Dabei wurde gefordert, dass sich die Zuhörer entfernten, besonders wenn eine Sache von grösserer Wichtigkeit, und welche die Geheimhaltung verlangte, verhandelt wurde: selbst die Berathenden mussten schwören, das ihnen vertraute Geheimniss nicht kund werden zu lassen. Wenn diesem Allem genügt war, entfernten sich die Landboten, und berathschlagten über die Gesetze, welche neu ergehen sollten, wobei man mit denjenigen begann, deren Entscheidung vor Allem die öffentliche Sicherheit forderte. Eigene Reichstagscommissionen prüften die einzelnen Zweige der Regierungsverwaltung (*delegaci do examinowania*) [*die Delegirten zur Prüfung*, Bss.], und

---

882) Lengn. II. p. 318.

wenn sie Alles in guter Ordnung fanden, so liessen sie den Ministerien Gerechtigkeit widerfahren, und ertheilten ihnen Absolutorien rücksichtlich der Geschäfte. Inzwischen entschied der König mit dem Rath und den Landboten, welche zu diesem Zweck der Marschall der zweiten Kammer bestimmte, die Rechtsstreitigkeiten, die an den Reichstag gehörten. Wenn die Landbotenkammer ihre Berathungen niedergeschrieben hatte, so ging sie in den Senat zurück, und fünf Tage lang hielten beide ihre Berathungen zusammen. Die Berathungen mussten bei Tage gehalten werden. Seit dem Jahr 1761 kam die Gewohnheit auf, die Berathungen im Druck herauszugeben, woher die Reichstagsblätter (*dyaryusze seymowe*)[883], eine ansehnliche Quelle unseres öffentlichen Rechts entstanden, welche die Forscher bis jetzt nur wenig berührt haben. Im Jahr 1766 (Vol. VII, 478) wurde verordnet, dass alle Vorschläge der Regierung in Betreff des Finanz-Militär-Gerichtswesens und der Begehren der Wojewodschaften im Druck erscheinen sollen, und dass man zwei Tage vor der Abstimmung über dieselben einem jeden Landboten ein Exemplar zustellen solle. Einen Vorschlag, der angenommen und zum Gesetze erhoben wurde, unterschrieb eigenhändig der Marschall des Reichstags, wie auch diejenigen Landboten, welche dieses Gesetz geschrieben hatten. In der Folge musste das Gesetz in die Grodbücher eingetragen[884] und die Urschrift in das Archiv oder in die Kronmetryken abgegeben werden. Der Grodschreiber blieb während der ganzen Dauer des Reichstags bei den Grodbüchern, um auf jeden Ruf bereit zu sein.

---

883) Diese erwähnt das Verzeichniss von J. V. Bandtkie, p. 166 ff.
884) Lengn. I, p. 80.

§. 318. Die Electionsreichstage wurden nach römischer Art und Weise auf offenem Felde gehalten, und hatten viele Aehnlichkeit mit dem Lager der Quiriten. Man baute sogar ein Prätorium (*szopa, Schoppen, Wahlschoppen,* Bss.), und umgab es mit einem Wall. Diejenigen, welche das Uebrige darüber wissen wollen, verweise ich auf Lengnich (I, p. 101 sq.).

§. 319. Die Landtage wurden nach Art der Reichstage gehalten, obschon sie nach dem Rechte (Jahr 1673, Vol. V, 190) anders gehalten werden sollten. Man wählte auch hier einen Marschall [885]), wie auch Landtagsräthe und einen Schreiber. Ursprünglich fand dieses nur auf Conföderations-Landtagen statt, später beobachtete man diese Gewohnheit auf allen übrigen Landtagen [886]). Früher hatte der Wojewode den Vorsitz auf den Landtagen und in denjenigen Kreisen, wo kein Wojewode war, der Kastellan [887]). Der Monarch legte Rechnung vor der Nation ab, und vor seinem Bruderadel (so drückte man sich aus im J. 1591, Vol. II, 1377) legten Rechenschaft ab die Landboten von dem, was sie auf dem Reichstage berathen hatten. Im Jahre 1573 wurde zum ersten Mal ein solcher Landtag gehalten (genannt *Relationslandtag*, relacyiny) [888]). In Preussen war ein anderer Zweck bei den Relationslandtagen; denn sie wurden hier in der Absicht berufen, um das zu verordnen, was auf dem Reichstage nicht verordnet worden war [889]). Auf diesen Versammlungen wurden auch, wenn

---

885) *Marszałka koła* [*den Marschall des Kreises,* Bss.], wie sich ausdrückt J. Swoszowski. Die litthauischen Landtage hatten ebenfalls Marschälle seit dem Jahre 1669, Vol. V, 17.

886) Skrzet. I, p. 233.

887) J. 1588, 1621, Vol. II, 1212. III, 411.

888) Lengn. I, 83.

889) Lengn. II, pag. 383.

es sich um die Erhebung von Steuern handelte (daher entstanden später sogenannte *Wirthschaftslandtage* [*seymiki gospodarkie*], J. 1726, Vol. VI, 432, 489), die Steuereinnehmer und die Deputirten zur Einnahme derselben, wie auch die Deputirten zu den Tribunalen, die Landesbeamten u. s. f. erwählt (J. 1764, Vol. VI, 360). Man hielt sich an den römischen Grundsatz: *melior est causa prohibentis*, nicht nur auf dem Hauptreichstage, sondern auch auf den Landtagen, und ein Jeder hatte die ihm rechtlich gesicherte Freiheit, hier und an jeder Stätte zu äussern, was er denkt [890]). Dieses hiess der Augapfel der Freiheit. Man musste aber um so freier hin und her reden, als man, wie Fr. Modrzewsky (pag. 197) sagt, neben vollen Gläsern landtagte und die Berathungen damit schloss, dass man die ganze Last der Steuern auf die Kmiecie, Leibeigenen und Städter wälzte. Der Adel bestimmte, um öfters zusammenzukommen und sich zu sehen, für sich sogar Privatversammlungen (J. 1611, Vol. III, 2), um die Taxatoren der Güter zu wählen, über welche eine richterliche Zueignung ergehen sollte u. dgl. (J. 1527, Vol. I, 471 und 479), und er versammelte sich aus politischen Absichten, um Conföderationen zu bilden [891]).

§. 320. Die *Preussen* hielten ihre Land- und Reichstage besonders, aus den gleichen Gründen, wie die Polen. Diese Reichstage wurden genannt *generały pruskié*. Die hier gewählten Landboten gingen auf den Hauptreichstag nach Kronpolen [892]). Auf diesen Land-

---

890) J. 1669, Vol. V, 16. J. 1718, Vol. VI, 394. J. 1776, Vol. VII, 455. J. 1795, Vol. VIII, 115.

891) Die erste Verbündung der Art war im Jahr 1613, später bis zum Jahre 1714 wurden solche Conföderationen öfters ge schlossen.

892) Jahr 1569, bei Dog. I, p. 314.

und Reichstagen hatten die Deputirten aus den Städten, besonders aus den grösseren, einen grossen Einfluss [893]. Derjenige, welcher von dem Wojewoden auf den Landtag berufen war, und nicht erschien, musste eine Strafe zahlen. Der Bischof von Ermeland kam nicht zu diesen Versammlungen, sondern er verhandelte unmittelbar mit dem preussischen Senat.

§. 321. Auch die Geistlichkeit hatte ihre Berathungen. Sie wurden gewöhnlich in der Stadt Lowicz alle drei Jahre gehalten. Ausser den Erzbischöfen und Bischöfen kameu zn diesen auch die Aebte, die Provinzialen der Klöster, die Vorsteher der geistlichen Versammlungen, wie auch die Prälaten der Capitel, welche dorthin als Deputation geschickt wurden [894]. Bei solchen Berathungen wurden die Gegenstände über den Zehnten bestimmt und die Angelegenheiten über geistliche Gerichtsbarkeit: die dort erlassenen Verfügungen wurden gedruckt (*acta synodalia*). Diese Berathungen wurden rechtlich gehalten: denn die Regierung wusste davon, und machte ihnen gar keine Hindernisse. Aber das Militär hielt Landtage gegen das Gesetz, indem es Conföderationen abschloss. Und obwohl die Regierung dieses Aufstand (*rokosz, Aufstand des Adels,* ein ungarisches Wort) nannte, so konnte sie doch dieses Uebel nicht verhindern, weil sie dazu nicht die nöthigen Mittel hatte (J. 1623, Vol. III, 449). Sie ahnte jedoch, welche grosse Unsicherheit in Zukunft dem Lande daher drohte, und richtete auf jedem Reichstage die Aufmerksamkeit der Nation auf diese und ähnliche Missbräuche (*exorbitantiae*) [895].

---

893) J. 1526, bei Dog. I, p. 244. Kromer resp. p. 528; früher hatten auch die kleineren Städte dieses Recht (*cives, oppidani*). Jahr 1454, bei Dog. IV, p. 149, Lengn. I, p. 94 sq., II, p. 300.

894) Kromer respl. p. 522.

895) Lengn. I, p. 77.

Es kam dazu, dass mit der Zeit (J. 1717, Vol. VI, 273) der Reichstag die Bevollmächtigten von solchen Conföderationen annehmen, und mit diesen sich vergleichen musste. Es verdient nachgelesen zu werden, was in dieser Rücksicht Załuski sagt [896]). Am Ende dieses Zeitraums verwandelten sich sogar die Nationalversammlungen selbst, oder die Hauptreichstage in Conföderationen (Skrzetuski I, p. 819 sq. spricht davon weitläufiger), besonders aus dem Grunde, um das liberum veto zu umgehen, und durch die Mehrheit der Stimmen zu entscheiden.

§. 322. Ueber die *ungarischen* Reichstage theilte Schwartner (II, p. 123) viele Einzelnheiten mit, aber er verfehlte sich oft gegen die Wahrheit. Er sagt z. B., dass in Ungarn keine Landtage statt fanden, und dass erst später die Provinziallandtage vor den Hauptreichstagen gehalten zu werden begannen. Der zweiten Meinung stimme ich bei, der ersten widerspreche ich: denn wenn im J. 1598 (bei W. 604) die Landtage (ob *Relationslandtage? particularia conventicula*) verboten wurden, so folgt daraus der offenbare Schluss, dass früher solche gehalten worden sein mussten. Jetzt werden in Ungarn Reichs- und Landtage gehalten, gewissermassen ganz aus den nämlichen Gründen, wie ehemals in Polen. In Kroatien nimmt an diesen der ganze Adel (nach alter Gewohnheit) Antheil.

Früher wurde in *Ungarn* der Hauptreichstag alle Jahre um Ostern oder um den Auffahrtstag gehalten [897]). Vom J. 1647 an [898]) wurde er alle drei Jahre gehalten, oder wenn es dem Monarchen gefiel, die Reichsstände zu den Berathungen zu rufen: die Berathungen

---

896) J. 1690, 1697, Zał. I, p. 1203, II, p. 306.

897) J. 1458, 1471, bei W. 214, 221.

898) Bei W. 826. J. 1655, bei W. 863.

dauerten längstens zwei Monate, am kürzesten zwei Wochen [899]). Der nämliche Schwartner sagt, dass die ungarischen Reichstage ehemals unter freiem Himmel gehalten wurden, bis auf Ferdinand I., welcher ein Mal für immer als Stätte der Berathungen des Reichstages einen Saal in den Städten Ofen und Pressburg bestimmte.

§. 323. Man erfuhr den künftigen Hauptreichstag aus einem Rundschreiben, welches die Reichsstände berief, wie auch daher, dass dann ein Befehl zur Verbesserung der Strassen im Lande erlassen wurde. In dem Rundschreiben war erwähnt, über welche Gegenstände der Reichstag verhandeln werde. Nach Verlesung desselben in jedem Comitate begaben sich die Landboten sechs Wochen später auf den Reichstag. Jeder Herr, ohne Unterschied, und der Edelmann mussten sich persönlich auf dem Reichstage stellen, bloss mit Ausnahme derjenigen, welche bei dem Monarchen im Dienste blieben, welche die ukrainischen Schlösser bewachten, und derjenigen, welche blind, lahm, oder sehr arm waren: denn in den frühern Zeiten wurden, wie daraus hervorgeht, die Reichsstände nicht auf Kosten der Städte und Bauern gehalten (wie es jetzt geschieht), man gab kaum den zum Reichstag Kommenden freie Wohnung, was der Grosstallmeister besorgte [900]). Wenn derjenige Landsasse, welcher zu dem Herrenstand gehörte, und keinen wichtigen Verhinderungsgrund hatte, nicht auf den Reichstag kam, so musste er als Strafe 200 Marken Gold zahlen; der Edelmann zahlte 100 Marken [901]). Später zahlte man als Strafe nur die Hälfte

---

899) J. 1649, bei W. 840. Cynos. v. *diætæ*.
900) J. 1498, bei W. 293. Schwartn. II, p. 142.
901) J. 1492, 1498, bei W. 288, 293.

dessen, was das beztschestie betrug[902]). Wahrscheinlich kam dieses später in Vergessenheit; denn man durfte auch einen Stellvertreter auf den Reichstag schicken, nicht nur einen Edelmann, welcher sein Grundeigenthum hatte, sondern auch einen Pächter. Ganz dasselbe Recht, welches in Polen über die Unverletzbarkeit der Landboten bestand, fand auch in Ungarn statt, was schon Wierzbiec erwähnte (I. 14.)

§. 324. Ueber die Art der Berathung las ich in den Rechten vom J. 1495, 1608 Folgendes[903]).

Sobald sich die Reichsstände versammelt hatten, und sobald ihnen noch einmal der Wille des Monarchen vorgetragen worden war, befahl der Hofmarschall Schweigen, und hierauf sammelte er die Stimmen: die Mehrheit entschied. Ein Diöcesan-Bischof hatte zwei Stimmen, eine als Rathsherr, die andere als Vertreter des Capitels. Nur Eine Stimme hatten die Prälaten, welche unmittelbar der Gewalt eines Bischofs nicht unterworfen waren, hatten eine Stimme, wie auch der Ordensgeneral der Pauliner, endlich die weltlichen Herren, die höheren gerichtlichen und Verwaltungs-Beamten des ungarischen Reichs, und vom J. 1662 (bei W. II, 50) auch die Beamten aus den Ländern, welche mit Ungarn vereinigt waren, endlich die Deputirten der Jesuitenklöster. Schwartner behauptet (II, pag. 123 sq.), dass später in Ungarn sich auch zwei Reichstagskammern bildeten, d. h. die Kammer der Magnaten, wo ein Wojewode den Vorsitz führte (denn der König hatte bekanntlich seinen Sitz nicht in Ungarn) und die adelige Kammer, zu welcher auch die Deputirten der Städte gehörten (diese hatten auf dem Reichstage eine sehr geringe Bedeutung), wo der

902) Cynos v. *diaetae ablegatus.*

903) Bei W. 288, 657.

königliche Commissär den Vorsitz führte (*Personal*, wie er genannt wurde).

§. 325. Früher war der Hauptgegenstand der Berathungen, die Mittel der Landesvertheidigung aufzufinden, und die Sicherheit im Innern zu erhalten, so wie das Recht über die Bauern, welches die liebste Beschäftigung auch der ungarischen Reichstage war. Später beschäftigte die Reichsstände sehr die Ertheilung der Indigenate. Der Wojewode und der Commissär trugen den Reichsständen die königlichen Vorschläge (*propositiones*) vor: die Stände gaben darauf ihre Erwiederung (*repraesentatio*), und legten ihre Beschwerden (*gravamina*) vor, nachdem sie zuerst im Comitat sich berathen hatten, hierauf wurde abgestimmt. Die getroffenen Verfügungen schickte man an den Monarchen, und wenn dieser sie bestätigte, so wurden sie rechtsverbindlich (*ordines statuerunt, respondet ad hunc articulum sacra majestas.*) Uebrigens ging Alles an den Monarchen den Weg der Petition. Aehnlich verhielt es sich auch mit den Vorschlägen des Monarchen. Die Stände nahmen sie entweder an, und anerkannten schon dadurch deren Rechtsgültigkeit, oder sie erklärten, dass sie nicht darauf eingehen könnten, wie z. B. auf den Vorschlag, dass es erlaubt sein sollte, protestantische Bücher im Lande zu drucken[904]). Bisweilen stimmten nur einige Comitate dem königlichen Vorschlage, oder den Verordnungen der Stände bei, und in diesem Falle verpflichtete das erlassene Gesetz dieselben allein[905]).

Die Geistlichkeit hatte ihre besondere Berathungen, indem sie Synoden hielt. Alle Geistlichen, ohne

---

904) J. 1526, 1553, bei W. 349, 457. Schwartner II., p. 94, 118, 123, 144, 151, 182.

905) J. 1608, bei W. 659.

Unterschied, welche Pfründen besassen, mussten bei denselben erscheinen. Der Zweck dieser Berathungen war ganz der nämliche, wie in Polen (J. 1498, bei W. 304.)

§. 326. In *Böhmen* bestanden Hauptreichstage (*snemove valni* [*Hauptversammlungen,* Bss.]) und Provinziallandtage: Landtage bestanden hier aber gar nicht. Die Reichstage schrieb der König aus, und sonst Niemand bei Todesstrafe. Auf die Hauptreichstage, die gewöhnlich auf dem Prager Schloss gehalten wurden, kamen auch die Abgeordneten aus den Ländern, welche mit der böhmischen Krone vereinigt waren, obschon sie auch zu Hause sich besonders beriethen. Der Monarch eröffnete und schloss die Reichstage bei geöffneten Thüren; die Berathungeu aber wurden bei geschlossenen Thüren gehalten. Die Herren beriethen besonders, die Władyki besonders, die Städter besonders, und Alle verhandelten feurig, was die Tagebücher der Reichstage beweisen, die schon im XV. Jahrhundert in Böhmen gedruckt wurden. Ausserdem liess man auch die sogenannten *Artikel,* oder die Gesetze, welche auf dem Reichstage erlassen wurden, drucken (deren Anzahl nicht gering ist). Sie dienten bisweilen auch zur Abfassung von Gesetzbüchern. Die amtlichen Urkunden aus dem XIII. Jahrhundert erwähnen Nichts davon, dass auch die Städte zu den Reichstagen gehören sollten: jedoch bezeugen die Ergänzer des Kosmas von Prag [906]), dass im Jahre 1281 auch Städter bei den öffentlichen Berathungen sassen. Man muss indessen bekennen, dass der Reichstag die Städte immer in einer gewissen Unterwürfigkeit hielt, aus dem Grund, weil, was die Kammer der Herren und der Władyki annahm, auch die Kammer der Städter

906) S. R. B. I. p. 451.

als Recht anerkennen musste. Eine Verordnung, welche die Stände angenommen und der König bestätigt hatte, hiess *magestat* [*Majestätsbrief*, Bss.], zum Unterschiede von *nalez* [*Reichsspruch, Rathsschluss,* Bss.] oder dem Rechte, das bis jezt nicht in Schrift bestand, und zum erstenmal zu Papier gebracht wurde (worauf ich schon im II. Bande meines Werkes die Aufmerksamkeit gerichtet habe). So wurden in dieser Bedeutung und sehr passend in Böhmen auch die gerichtlichen Urtheile *naleze* genannt. Eine Verordnung, welche entweder nicht in ein Gesetz verwandelt wurde, oder nicht die Kraft eines Urtheiles hatte, hiess *potaz* [*Rath,* Bss.], und man bewahrte sie eben so sorgsam in den Kronarchiven, wie wenn sie wirklich rechtsverbindlich wäre. Das Gesetz hatte keine Kraft, wenn bei dessen Niederlegung im Archiv das *wynos* [*Eintragung,* Bss.] nicht statt fand. Denn man muss wissen, dass die gegenseitige Eifersucht zwischen den Ständen und namentlich auch die immerwährenden Zwiste zwischen dem städtischen Stande und dem Adel und daraus entstandenes Misstrauen diejenigen in Besorgniss setzte, zu deren Vortheil ein gutes Recht verfasst wurde, es möchte bei der Redaction und bei der Hinterlegung in dem Archive und bei der Wegnahme desselben aus denselben (wenn z. B. der Reichstag sich von dem Stande einer Sache überzeugen wollte, und sich das Recht bringen liess) irgend eine Betrügerei statt finden. Man ernannte also auf dem Reichstage sogenannte *Relatoren*, welche dafür zu sorgen hatten, dass Alles in gehöriger Ordnung gehalten wurde [907]). Da in dem Gesetze selbst ausgedrückt wurde, wer der

---

907) Relatory aneb posly ke dskam [*Relatoren oder Abgeordnete zu den Tafeln,* Bss.]. Ein Geistlicher konnte, wenn er sogar Mitglied des Reichstags war, nicht Relator werden.

Relator desselben war, so strebte also der Adel, um auch dadurch seinen Namen zu verewigen, nach dieser Relatorstelle, indem er die Städter selten zu dieser Auszeichnung zuliess [908]).

§. 327. Ich beschrieb die gesetzgebende Gewalt der slavischen Völker nach der Art und Weise, in welcher sich dieselbe später entwickelt hatte, und ich zeigte, dass nur die Polen, Ungarn und Böhmen nach dieser Sitte sich beriethen. Die übrigen Slaven hielten sich an die alte Ordnung der Dinge, welche ich jetzt beschreiben werde.

In *Russland* wurden Volksversammlungen (*wieca*) gehalten. In Newogrod kamen alle Eigenthümer, und bisweilen auch die czerń [*tschernie liudi, schwarz, Leibeigene*, Bss.], zusammen. Der Posadnik [*Oberbefehlshaber einer Stadt*, Bss.], Tysiącznik [*Tisiatschnik, Tausendmann*, Bss.] und die Bojaren leiteten die Berathungen. An andern Orten Russlands hielten die Fürsten mit den Bojaren die Reichstage nach uralter Gewohnheit. Zuerst beriethen Alle zusammen (*Kniaźs Boiary prihoworił* [*der Fürst urtheilte mit den Bojaren*, Bss.]); später beriethen die Bojaren, und der Fürst entschied [909]). Seit dem Zar Iwan Wassiljewitsch entstand eine andere Ordnung der Berathungen des Reichstages, welche bis zum Ende dieses Zeitraums dauerte. Denn dieser Monarch berieth sich gewöhnlich mit dem Reichsrath, und in wichtigern Angelegenheiten fragte er die Nation um ihre Meinung. Im Jahre 1566 berief er zu einem Reichstag die vornehmern Einwohner, wie

---

908) Wład. XLI. o *dokonal. swolen.* XLVI. o *odpor.* Ferd. A. II, III, Max. II, 4. IX, 20. XIII, 35. Czas. IV, 1, p. 439. V, 2, 3, p. 173, 304. Strański p. 452 sq.

909) *Ukasal* [*er gebot*, Bss.], Karams. IV, V, VII. Anm. 209, 106, 5.

auch die Gutsbesitzer und die vornehmsten Kaufleute, fremde sowohl als einheimische. Es waren 399 Personen anwesend. Er trug ihnen den Stand des Reiches vor, und fragte sie um ihren Rath, ob man mit dem Feinde Frieden schliessen, oder den Krieg weiter führen sollte. Nach dem Erlöschen des Hauses Rurik wählte der Rath der Bojaren einen neuen Monarchen. Der Zar Alexy Michailowitsch berief die Nation, verkündete ihr ein Gesetzbuch unter dem Titel *Ułoschenie* [910]) und liess es von ihr unterschreiben.

§. 328. In *Schlesien* [911]), *Masovien*, in den *russischen Landschaften*, in *Samogitien* und in *Litthauen* (bevor diese Länder noch mit Polen vereinigt wurden), wurde auf eine ähnliche Weise berathen. Dieses bestätigen die Chronisten. Die Reichstage wurden gehalten bald zur Wahl eines Monarchen [912]), bald zur Berathung über die Bedürfnisse des Landes. Der Monarch berief zu den Berathungen die Herren und die Gemeine oder die Städter [913]). Auf diesen Berathungen beschlossen jedoch nur die Herren, und besonders auch seit der Vereinigung Litthauens mit Polen. Die Union beschränkte diese Freiheit der Herren, indem sie auch den Adel zu den Reichstagen zuliess. Seit dieser Zeit und namentlich auch seit dem Jahre 1560 wurden die Kammer der Landboten und die Landgerichte in Litthauen auf dieselbe Art, wie in Polen, gehalten.

---

910) Karams. IX. Anm. 320, Eingang zum Ułoschenie.

911) Bei Som. I. p. 181.

912) Kojał. I, p. 115, 172. Litth Stat. III, 6.

913) *Kniazi i pany radoiu nasscheiu i so wsim pospolstwom* [*die Fürsten und Herren unseres Volkes und mit der ganzen Gemeinde*, Bss.], Danił. Sud. p. 3, 5. Anm. 4. Eben so heissen in den Privilegien der Stadt Wilna die Bürger *Gemeinde der Stadt* (pospólstwo miasta). J. 1432.

§. 329. In *Mähren* war die Zeit nicht bestimmt, in welcher durchaus ein Reichstag berufen werden sollte, sondern dann, wenn man sich über die Landesbedürfnisse berathen wollte, benachrichtigte der oberste Hetman davon den Monarchen, er erhielt hierauf den in dieser Hinsicht angemessenen Auftrag, und dann hielten die Stände und an ihrer Spitze die höchsten Beamten des Landes, so wie auch der Bischof von Olmütz den Reichstag: sie entwarfen die Rechte und legten dieselben dem Monarchen zur Bestätigung vor. Jeder Einwohner, welcher zu den Ständen gehörte, musste unter einer Strafe auf den Reichstag kommen. Ganz das Nämliche fand auch in jenen *schlesischen* Fürstenthümern statt, welche schon unmittelbar der böhmischen Krone gehorchten: dort, wo noch die schlesischen Fürsten herrschten, wurden wahrscheinlich keine Reichstage mehr gehalten [914]).

§. 330. Bis jezt berathen die Montenegriner nach uralter slavischer Sitte, indem sie ihre Volksversammlungen (*sbor* [*Versammlung,* Bss.], *wecse* [*Rath,* Bss.], *vichije* [*Rath,* Bss.]) unter freiem Himmel in der Nähe des Wohnortes des Monarchen hielten. Der Monarch, wie auch die Landesbeamten hatten die Initiative des Rechtes. Nachdem sie dem Volke erklärt hatten, um was es sich handeln werde, fragten sie es, ob es so wolle? Die von der Nation gegebene Antwort *„so wollen wir"* vertritt die Stelle der Abstimmung.

---

914) Mähr. Recht im Eingang, und CVIII. Schlesisches Recht II, III, VII.

Abschnitt V.

Von den slavischen Rechtsdenkmalen.

I. Polnische Rechtsdenkmale.

1. Besondere und allgemeine polnische Rechte.

§. 331. Man muss die allgemeinen und besonderen polnischen Rechte unter Eine Hauptrubrik bringen, so wie auch die Gesetze der Völker, welche mit dem Kronland vereinigt waren.

Polen bestand noch in diesem Zeitraume aus verschiedenen Ländern, welche zwar von Polen bewohnt wurden, und polnische Sprache, obwohl eine etwas verschiedene Mundart redeten, welche jedoch nach besondern Rechten regiert wurden. Diese Rechte wurden nicht so in Ein Ganzes verbunden, wie ehemals sich die Statuten von Gross- und Kleinpolen durch das Statut von Wiślica in Ein Ganzes verschmolzen hatten: aus dem Grunde, weil die Polen während dieses ganzen Zeitraums kein allgemeines Gesetzbuch hatten. Daraus folgte, dass die Gerichte fast jeder Landschaft sich an eigene Gewohnheiten hielten, und dann nur nach den Rechten einer andern Landschaft, besonders Gross- und Kleinpolens die Streitigkeiten entschieden, wenn ihre eigene Rechte sich als nicht hinreichend erwiesen. Da Gross- und Kleinpolen vollkommenere Rechte hatten, so beriethen sie weniger die Rechte der andern Landschaften, obwohl sie manche wichtige und nachahmungswürdige Vorschrift enthielten. Betrachten wir jetzt diese Rechte insbesondere, so

fern das Andenken derselben zu unserer Kenntniss gelangt ist.

§. 332. a) Die Landschaft oder vielmehr die Landschaften von Łęczyca hatten ein Statut, welches aus den gerichtlichen Urtheilen gebildet war (z. B. Artikel 30, 32), wie auch aus den Gesetzen, welche auf den Provinziallandtagen, und besonders im J. 1418, 1419 erlassen worden waren. Diese Landschaft grenzte an Grosspolen, daher kam es, dass beider Rechte sich ähnlich waren. Sie trugen das Gepräge von Spitzfindigkeit, verbunden mit Einfachheit, also waren zwei verschiedenartige Elemente die Grundlage des Statuts von Łęczyca. Zuerst gab J. V. Bandtkie aus einer Handschrift dieses Statut heraus.

§. 333. b) Auch die spätern Gesetze der Fürsten von Masovien gelangten auf unsere Zeiten, wie z. B. die Gesetze, welche von Johann in Warschau im J. 1401 herausgegeben wurden, so die von eben demselben in Zakroczym im J. 1404 wie auch in Warschau im J. 1406, in Neustadt 1407, und wieder in Warschau 1410, 1414 und 1421 erlassenen. Ausser diesen besitzen wir noch die Gesetze der Fürsten Johann Ziemowita, Troydan und Władyslaw zusammen aus dem Jahre 1426, von Władyslaw und Bolesław zusammen vom J. 1452, von Bolesław allein vom J. 1408, 1453, 1472 (aus diesem Jahre sind zwei Gesetze), aus dem J. 1478, von Konrad aus dem J. 1421, 1482 u. 1496.

Nach der Vereinigung Masoviens mit dem Kronlande, gaben die polnischen Könige eine gewisse Zeit hindurch besondere Rechte für dieses Land, z. B. Sigmund I. im J. 1529 und in den folgenden Jahren. Aber dessen ungeachtet war die masovische Gesetzgebung nicht sehr vollständig. Als daher Sigmund I. das Gerichtswesen verbessern wollte, so ernannte er (im J. 1531) Beamten und Landboten zur Bildung

einer systematischen Sammlung der alten Gewohnheiten und Gesetze, und diese Arbeit sollte Peter Goryński, Vicesgerent von Masovien, leiten. Da wir in diesem Entwurf Gesetze vom Jahre 1536 [915]) finden, so können wir daraus schliessen, dass die Arbeit jener Deputation sich bis zu dieser Zeit verzögerte: oder [916]) dass es eine doppelte Redaction des Statuts von Masovien gab, d. h. eine zweite, die gegenwärtig uns bekannte, so wie eine erste unvollständige in Vergessenheit gerathene, welche in der Folge im Dunkel der Zeit verschwunden ist.

Im Jahre 1576 [917]) kam auch diese zweite Redaction aus dem Gebrauch. Denn die Masuren, welche darin eine grössere Bequemlichkeit für sich ersahen, traten zu dem polnischen Kronland mit dessen Rechten und nur mit Ausnahme einiger Artikel ihres Statuts, welche sie für sich in Zukunft bewahrten (*excepta Masoviae*), wollten sie sich von da an nach polnischen Rechten regieren und richten. Dieses hatte einen schädlichen Einfluss auf das Wohl des Bauernstandes; denn von dieser Zeit an erlosch jene Einheit, welche ehemals in Masovien alle Stände verbunden hatte, und die innige Verbindung, welche in diesem Reste Polens der Adel und die Kmiecie bis jetzt noch wechselseitig bewahrt hatten. Der polnische Reichstag sprach aus, dass er jene von den Masuren vorbehaltenen Artikel auf der künftigen Nationalversammlung vollständiger durchsehen, und sie entweder für die Zukunft beibehalten, oder verwerfen werde: jedoch fand weder das Eine, noch das Andere statt [918]).

---

915) Statut von Masovien 372.

916) So glaubt Czacki über die masovischen Rechte p. 73, 74.

917) Vol. II., 928. Bielski p. 674.

918) Czacki über die masov. Rechte, p. 80.

Nachdem wir das Statut von Masovien näher untersucht hatten, so überzeugten wir uns, dass die Deputation in dasselbe die Gesetze der frühern Fürsten, und besonders auch die Konrads und Bołeslaws aufgenommen, und dass sie Manches aus dem Statut von Wiślica sich angeeignet habe [919]). Es sind hier häufige Wiederholungen [920]), und man bemerkt hier oft einen Widerspruch zwischen den einen und den andern Rechten. Dieses enstand daraus, dass die Entwerfer des Statuts oft den Sinn des Rechtes änderten, indem sie die masovischen und polnischen Bestimmungen unter sich annähern wollten [921]) Je mehr sie an die entlegeneren Zeiten reichen, desto mehr sind sie den böhmischen Rechten ähnlich, der Ausdruck sogar, obwohl in lateinischer Sprache gegeben, erinnert uns oft an die Eigenheit der böhmischen Sprache [922]). Am Ende des Statuts finden sich noch einzelne Verordnungen der Fürsten von Masovien, welche in chronologischer Ordnung aufgestellt sind.

Auf dem Befehl des Fürsten Bołeslaw im Jahr 1450 [923]) wurden einige von diesen Rechten in die Muttersprache übersetzt, worüber ich schon im I. Bande meines Werkes gesprochen habe. Czacki erforschte sie in einer besondern Abhandlung ihrem Hauptinhalte nach, und zeichnete das Bild des politischen Zustandes Masoviens.

---

919) St. von Mas. 388, 401, 403.

920) St. von Mas. 370, 375, 370, 379.

921) St. v. Mas. 398.

922) Z. B. v. J. 1453. St. v. Mas. 448. praefati domini *ita invenerunt:* das böhmische Recht drückt sich ähnlich auch aus *Kmety nalezli* [*die Kmiecie ordneten,* Bss.]. Man sehe II. Band, p. 58 dieses Werkes.

923) Cz. über d. mas. Recht p. 67.

§. 334. c) Jener Theil *Schlesiens*, welchen im XV. Jahrhundert der Bischof von Krakau und Kasimir, der Jagellone, um baares Geld erworben hatten, d. h., das Fürstenthum Siewierz, Schweidnitz und Zator, hatten ihre eigenen Rechte, wie Kromer sagt [924]), was hie und da auch die Quellen unserer Rechte erwähnen. Aus diesen Zeugnissen überzeugen wir uns, dass die Einwohner Schlesiens keine Wiecagerichte kannten, dass sie von den Urtheilen der Landgerichte an die Hofgerichte jener schlesischen Fürsten appellirten, welche den Böhmen unterworfen waren, dass sie keine Grundbücher hatten, indem sie nur die Handschriften (cyrografy) kannten, u. dgl.

§. 335. d) Es ist uns aus der vaterländischen Geschichte bekannt, auf welche Art alle *russischen Landschaften* bis zum Dnieper unter die Herrschaft Litthauens und Polens gekommen sind. Alsbald polonisirte sich in Roth-Russland, und in der Folge auch in den andern russischen Landschaften der Adel; denn Władislaw Jagello (J. 1430, bei B. 231.) wollte, dass Podolien und Volhynien unter gleichem Rechte stehen sollten, wie Polen. Auf Weiss-Russland wirkte Polen durch Litthauen ein, worüber uns die Beweise jenes Bruchstück des Rechtes von Kasimir, dem Jagellonen, gibt, welches Herr Daniłowitsch entdeckt und herausgegeben hat [925]). Jedoch wurden Volhynien und Podolien nach dem litthauischen so wie nach dem Gewohnheitsrechte regiert: noch im J. 1576, (Vol II, 925) hatten diese Länder kein geschriebenes Gerichtsverfahren. Nachdem in der Folge Volhynien und das Fürstenthum Kiew oder die Ukraine, mit Polen durch eine Union vereinigt worden war, so behielten sie für

924) Respl. p. 518 und orat. funebr. p. 468.
925) Sud. p. 27. Anm. 31.

sich das Statut von Litthauen zweiter Redaction bei: aber sie hatten das polnische Gerichtsverfahren, indem sie im J. 1589, 1590 (Vol. II, 1271, 1340) den polnischen Tribunalen sich unterwarfen. Da aber nicht in Allem das polnische Gerichtsverfahren dem Geist der russischen Rechte entsprach, so wurde im J. 1590, (Vol. II, 1281) eine Deputation zur Abfassung einer Korrektura oder einer Gerichtsordnung für Volhynien und die Ukraine ernannt. Es wurde ausdrücklich gesagt, dass dieses Recht in russischer Sprache und mit russischer Schrift ohne alle Einmischung lateinischer Ausdrücke geschrieben werden sollte. Was Podolien betrifft, so schrieb Sigmund I. [926]) ihm schon früher einen Grenzprocess, wie auch ein Gerichtsverfahren vor, jenem ähnlich, welches in Klein-Polen bestand. Bald wurde hier auch das Statut von Litthauen (J. 1569) jedoch mit gewissen Veränderungen eingeführt. Eine Verbesserung desselben im Geiste der russischen Nationalität, sollte erfolgen, diese aber erreichte ihren Zweck nicht, und das Statut wurde nicht gedruckt [927]). Noch im Jahre 1667 (Vol. IV, 946), dachte man an ein Statut für Volhynien, welches, wie ich glaube, in Volhynien, in der Ukraine, und in Podolien zugleich verbindlich sein sollte. Man wollte das hier geltende litthauische Statut, welches durch seine Abschreiber verdorben worden war, verbessern und drucken lassen: jedoch auch dieses kam nicht zu Stande, und die russischen Landschaften wurden bis zum Ende dieses Zeitraums theils nach litthauischem, theils nach dem polnischen Rechte regiert.

---

926) J. 1523. Vol. I, 403, 411.

927) Cz. I, p. 44.

§. 336. e) Podlachien, welches durch eine Union mit Polen vereinigt wurde, hatte einige eigene Rechte[928]. Die Wieca, welche im Kronlande in Vergessenheit gekommen waren, erhielten sich hier noch fort. Uebrigens standen die Rechte des Kronlandes und die masovischen Gewohnheitsrechte in Podlachien in grossem Ansehen; in der Folge erhielten die ersten aus natürlichen Gründen völlig das Uebergewicht über die zweiten. Dadurch erhob sich der Adelsstand, aber das gemeine Volk sank. Seit dieser Zeit erfuhren hier und in allen russischen Landschaften besonders die Bauern ein grausames Loos von ihren Herren, welche sich der russischen Nationalität leicht entledigten. Die Klagelieder, in welchen die Bauern ihr Unglück besangen, zeigten, wie tief sie ihr Elend und ihre Erniedrigung fühlen.

§. 337. f) Die besondern polnischen Rechte vermehrten sich durch die Gesetze für das gemeine Volk. Ostroróg (p. 51.) folgerte daraus nichts Gutes für das Land, und mit Recht: denn wo eine Buntscheckigkeit der Rechte ist, da waltet keine Einheit in der Nation. Bei uns (was auch in Böhmen im vorigen Zeitraume statt fand) hatten die Müller und die Bienenwärter ihre eigenen Rechte; die der erstern sind nicht auf unsre Zeiten gekommen, von denen der letzern wollen wir in Kürze sprechen.

Das Statut von Masovien (425) bewahrte uns vier Artikel des Rechtes der Bienenwärter, welche ganz mit jenen übereinstimmen, welche in Masovien durch Gewohnheit geheiligt immer galten. Einer von den masovischen Landesstarosten, Niszczycki, liess diese Rechte der Bienenwärter sammeln und drucken[929].

---

928) J. 1569. Vol. II, 745, sq.
929) Den Titel und Druckort nennt J. V. Bandtkie.

Als ich diese näher untersuchte, so fand ich, dass sie sich gar nicht durch eigenthümliche Gedanken auszeichnen, und dass sie vielmehr ihrem Inhalt nach den polnischen und teutschpolnischen Rechten ähnlich sind. Für die juristischen Kunstausdrücke und die Rechtssprache sind sie sehr wichtig.

§. 338. g) Jetzt erst kann man die eigentlichen polnischen Rechte oder die des Kronlandes vollständig zergliedern, durch welche, wie ich schon oben gesagt habe, mit der Zeit jene besondern Rechte, wornach die polnischen Länder regiert wurden, erloschen sind.

339. *aa.* Mit dem Ausdruck *sancitum* bezeichnete man in Polen die Gesetze der General-Conföderationen, und mit dem Ausdruck *articulus* die Kriegsrechte; jedoch trugen bei uns und in Masovien auch die Civilgesetze diesen Namen [930]. Eine Verordnung, welche aus der königlichen Kanzlei erging, hiess *rescriptum* [931]. Die Verordnungen dienten den Beamten und Gerichten mehr als Instruction, denn als Recht; denn die Rechte wurden nur auf dem Reichstage gegeben. Erst später nannten die Polen die auf dem Reichstage erlassenen Rechte *ustawy* [wörtlich *Aufstellungen,* Bss], und *uchwały,* [wörtlich *Genehmigungen,* Bss.], unter den erstern verstanden sie die Rechte, die mit Zustimmung des Königs und des Senats erlassen wurden, unter den letztern verstanden sie die Rechte, welche mit Einwilligung aller drei Stände erlassen waren. Im Jahre 1625 bewirkte der Ritterstand, dass künftighin die Reichstagsrechte nur *uchwały* genannt werden sollten. Kaum gestattete man später auf die Vorstellung des Königs und des Senats [932], dass in Zukunft die

---

930) J. 1386, bei B. 190. St. v. Mas. 414, 425.
931) J. 1776. Vol. VIII. 863.
932) J. 1642 und in spätern Jahren.

Reichstagsrechte *konstytucyi* (*ustaw*) und *uchwały* genannt wurden [933]. Zu Ende dieses Zeitraums hiessen die Reichstagsverordnungen Rechte und Gesetze (*prawa i uchwały*). Zu den Rechten (die bisweilen nach der Sitte des so entfernten römischen Alterthums *leges curiatæ* genannt wurden [934]), wurden gezählt die politischen, die Civil- und Criminalgesetze, und die Verfügungen über die ständigen Steuern. Zu den *uchwały* gehörten die Verordnungen über die Steuern, über die Prägung der Münze, über die Contrahirung von Schulden, Erwerbung des Adels und Ertheilung von Belohnungen, über Staatsausgaben und endlich die Traktate mit auswärtigen Mächten.

§. 340. *bb.* Diese Konstitucye und Uchwały sind die reichhaltigste Quelle der Rechte, die in diesem Zeitraume gegeben wurden, doch auch die Gewohnheitsrechte (*consuetudines, excepta*) spielten bei uns keine geringe Rolle. Sie waren verschieden: denn [935] jede Landschaft hatte ihre eigenen Gewohnheitsrechte, nach welchen sie regiert und gerichtet wurde, und diese hatten eine gleiche verbindliche Kraft, wie die auf dem Reichstag erlassenen Rechte (J. 1523, Vol. I, 500). Die Monarchen versprachen, dieselben so viel als möglich heilig zu achten [936]. Die Gewohnheitsrechte von Sandomir, Klein-Polen und die der russischen Landschaften waren die wichtigsten: man berief sich auf dieselben selbst noch in den spätesten Zeiten [937]. Von den

---

933) Braun de juribus majest. p. 18 u. 19.

934) J. 1778. Vol. VIII, 954.

935) So drückte man sich auf dem Reichstage im Jahre 1505 aus, Vol. I, 325.

936) J. 1496 bei B. 343. J. 1532. Vol. I, 500.

937) J. 1647. Vol. IV, 115. J. 1726. Vol. VI, 435.

Gewohnheitsrechten von Sandomir wissen wir wenig (J. 1501, Vol. I, 291 ff.): die Gewohnheiten der russischen Landschaften waren nicht geschrieben; die Gewohnheitsrechte von Krakau sind sehr wichtig, und was merkwürdig ist, dieselben sind dem böhmischen Rechte sehr ähnlich. Sie wurden gesammelt, und in das Gesetzbuch, welches unter dem König Alexander verfasst wurde, oder in das sogenannte Statut von Łaski einverleibt [938]. Umsonst befahl der Monarch auch den übrigen Landschaften, nach dem Beispiele von Krakau ihre Gewohnheitsrechte aufzuschreiben, und den Reichstagen zur Bestätigung zu übergeben; keine Landschaft beschäftigte sich damit.

§. 341. *cc.* Die ustawy und uchwały des Reichstages haben nicht gleichen Werth. Die wichtigsten wurden erlassen unter Władyslaw Jagello, Kasimir, dem Jagellonen, Johann Albrecht, Alexander und unter beiden Sigmunden. Man nennt sie gewöhnlich (von dem Ort, wo sie gegeben wurden) Statuten von Krakau, Czerwieńsk, Warteńsk vom Jahre 1423 [939], Nieszawa v. J. 1454, Nowokorczyn v. J. 1465 und von Opatow [940]. Die folgenden Zeiten lieferten uns nur wenige merkwürdige Gesetze. Erst unter August III. aus dem sächsischen Hause ergingen wichtige Gesetze zur Verbesserung des Gerichtswesens, zu deren Annahme besonders der ehrwürdige Bischof Andreas Załuski mitwirkte.

---

938) Gedruckt im Jahre 1506; darüber muss man nachlesen, was J. V. Bandtkie uns berichtete.

939) Diese drei Statuten erneuerten das vernachlässigte Statut von Wislica und erklärten und vermehrten dasselbe.

940) Die drei letztern wurden ins Polnische übersetzt im Jahre 1499, 1503, welche Uebersetzung J. Lelewel herausgab.

§. 342. *dd.* Unsere ältern Gesetzgeber, angefangen von Władyslaw Jagello, bis auf den König Alexander, erliessen viele schöne Gesetze über die Familien - und politischen Rechte, und die beiden Sigmunde über das Sachenrecht. Diese Monarchen besonders strebten nach Verbesserung der einheimischen Gesetzgebung [941]) und (worauf in unsern Zeiten der verehrte J. V. Bandtkie seine Aufmerksamkeit richtete, indem er seine Ansichten auf Handschriften stützte) Sigmund August gab sogar dem Mathias Sliwnicki den Auftrag, ein Rechtsbuch zu verfassen, denjenigen ähnlich, deren die Böhmen besonders in diesem Zeitraume viele hatten, welche sie prawo dziewinskie (Magdeburger Recht) nannten. Sigmund August hatte die Absicht, das Magdeburgische Recht, welches in unsern Städten galt, aufzuheben, und wollte an dessen Stelle ein besonderes errichten, welches auch den Landesgerichten zur Hülfe dienen könnte. Die Aristokraten jedoch und besonders der durch seine Ränke und Umtriebe bekannte Peter Kmita [942]), von seinem Biographen mit Recht gerügt [943]), ganz dieselben Absichten hegend, wie die böhmischen Herren im vorigen Zeitraume, vernichteten das Werk des grossen Königs. Später bewirkte die Geistlichkeit, obwohl Kmita sich jetzt schon geneigt zeigte, dass die von Przyłuski veranstaltete Rechtssammlung abgeschafft wurde. Und es half Nichts, dass er ihr reichlichen Weihrauch streute (besonders im Tit. I.) indem er ihr eine tiefe Wissenschaftlichkeit und Vollendung des Verstandes zuschrieb. Sigmund III. dachte ebenfalls an die Verbesserung des Gerichtswesens,

---

941) Man weiss nicht, warum es Kromern geschah, dass er ihre Gesetzgebung einmal lobt, das andermal tadelt, respl. p. 466, 505.

942) J. 1511, 1526, 1532, Vol. I, 374, 392 sq. 500. J. 1534.

943) Man sehe das Leben v. Peter Kmita p. 1615.

und trug J. Swoszowski, dem Gerichtsschreiber der Landschaft Lemberg, auf, ein Gerichtsverfahren zu entwerfen. Da man wusste, dass, wenn diese Verbesserung zu Stande kommen würde, die Gerichtsgebühren und also auch die Einkünfte, die babei grösstentheils mit Unrecht bezogen wurden, sich vermindern würden, so bemühte man sich, das entworfene Recht zu beseitigen [944]. Zu dieser Zeit ernannte der Reichstag eine Deputation von Herren, Rittern und Gerichtsbeamten. Ausser den Professoren der Rechte auf der Universität zu Krakau wurden sogar die Unterstarosten zu dieser Arbeit berufen [945]. Noch später zeigten in dieser Hinsicht edel denkende Einwohner guten Willen. Der Bischof Andreas Załuski rieth noch zu versuchen, ob das einheimische Gerichtswesen durch eine wohlgeordnete Sammlung der Rechte sich nicht verbessern lasse [946]; allein dieses war die Stimme eines Rufenden in der Wüste. Jedoch am Ende dieses Zeitraums begann man sich mit dem Werke zu beschäftigen [947]. Unter Stanislaus August wurden zuerst die einzelnen wichtigen Verordnungen und Gesetze (ustawy i uchwaly [948]) herausgegeben, und bald dachte man an eine vollständige Sammlung der Rechte. In dieser Rücksicht gab man dem ehrwürdigen Bischof Andreas Zamoyski, Grosskanzler des Kronlandes, den Auftrag, dass er (dieses sind die Worte der Instruction, welche ihm gegeben wurde) die natürliche Gerechtigkeit besonders beachtend, und ohne sich durch eines der alten

---

944) J. 1611, 1613, Vol. III, 2, 67, 193.

945) J. 1601. Vol. II, 1500.

946) Zał. I, p. 1198.

947) J. 1678, Vol. V. 556. Man sehe auch das von uns so oft angeführte Gesetz v. J. 1726.

948) J. 1764, 1768, 1775, Vol. VII, 390 sq. 678. VIII, 191.

Rechte fesseln zu lassen, und lediglich in Berücksichtigung der Bedürfnisse und der Gewohnheiten des Landes, ein ordentliches Gesetzbuch sammeln soll, indem er das von den alten Gesetzen beibehalten sollte, was noch dem Geiste der Zeit entspräche. Der ehrwürdige Mann entwarf das verlangte Gesetzbuch. Die Wohldenkenden priesen, aber die Boshaften verdammten es, und der Landtag verwarf es [949]). Die in dieser Rücksicht gedruckten Schriften beweisen [950]), wie sehr man dieses Ereigniss allgemein beklagte.

§. 343. *ee.* Es ist merkwürdig, dass die Polen sehr lange Zeit das Statut von Wiślica als das schönste Denkmal des vaterländischen Rechtes betrachteten. Władyslaw Jagello befahl besonders den Gerichten, sich an dieses Werk zu halten und es zu Hülfe zu nehmen [951]). Bisweilen [952]) wurden ganze Stellen aus dem Gesetzbnch von Wiślica abgeschrieben und als neues Recht verkündet. Das Nämliche geschah auch unter Kasimir, dem Jagellonen [953]). Denn wie Władyslaw Jagello die Richter auf das Statut Kasimirs, des Grossen, verwies, so verwies dieser Monarch auf das Statut der Gesetze, welche unter Władyslaw Jagello erlassen worden waren [954]). Sogar unsre späteren Rechte wurden nach der nämlichen Ordnung, die das Statut von Wiślica hatte, geordnet (J. 1474, bei B. 314). Ich wage zu behaupten, dass, wenn unsere Vorfahren weiter so fortgefahren hätten, wenn sie immer das

---

949) J. 1776, 1780. Vol. VIII, 876, 979.

950) Man sehe ihre Titel bei J. V. Bandtkie p. 162.

951) J. 1420, 1422, bei B. 203, 223. J. 1611, Vol. III. 84. J. 1726.

952) Der verehrte J. V. Bandtkie ist hier anderer Meinung p. 234.

953) J. 1454, bei B. 266.

954) J. 1496, bei B. 335.

Statut von Wiślica als Grundlage des einheimischen Rechtes genommen, und es nur insofern verändert hätten, als es nur der Fortgang der Cultur forderte, so würden bei uns mit der Zeit gewisse und feste Begriffe über das Recht sich gebildet haben. Aber die Menge der später erlassenen Gesetze, die nie systematisch verfasst wurden, hat Alles in Verwirrung gebracht, und der Widerspruch der Gesetze machte den Reichsständen eine neue Schwierigkeit, welche von jetzt neue Gesetze aufstellen, die Verworrenheit der aufgestellten auslegen und ihren Widerspruch beseitigen mussten. Jedoch nahmen sie wahrscheinlich diese Sache nicht gewissenhaft; denn oft sprach unser Reichstag aus, dass er sich nicht lange mit der Auslegung des Rechtes abmühen wolle [955]). Unsere Vorfahren glaubten, dass sie diesem Uebel durch Bestimmung eines kurzen Termins, binnen welchem das herausgegebene Gesetz verpflichten sollte, zuvorkommen würden. Wir lesen mit grossem Erstaunen, dass dieses oder jenes Recht nur auf einige Jahre erlassen wurde [956]).

§. 344. *ff.* Es darf uns nicht wundern, dass bei uns unter so vielen für unsre Gesetzgebung ungünstigen Umständen, und bei einem solchen Zustande unserer Rechtskunde, wie wir ihn noch später beschreiben werden, keine legislative Idee gelang. Man wusste, dass die Quellen des vaterländischen Rechtes nicht hinreichend sind, aber man wusste nicht, wie man sie erweitern und verbessern sollte. Ohne gebührende Rücksicht darauf, ob sie den Nationalbedürfnissen entsprechen, nahm man diese oder jene fremden Rechte zu Hülfe, und wollte mit denselben das

---

955) Vol. I, 564. J. 1562, Vol. II, 610, 616, 633.
956) J. 1493, bei B. 325, 329. J. 1557, Vol. II, 608.

einheimische Recht verstärken. Dieses konnte natürlich dem Volke nicht gefallen, welches mit Recht in dieser Hinsicht die Bemerkung machte: *„polonæ leges, ad conservandam aequalitatem mutuam nobilium comparatae, ex exoticis suppleri non possunt* [957]).“ Der Bischof Załuski (I. p. 1190) rieth daher, sich auf die andere Seite zu wenden, und als Hülfsrecht nur Ein Recht, d. i. das Justinianische anzunehmen: aber nach meiner Meinung würde es unmöglich gewesen sein, auch auf diesem Wege etwas Gutes zu bewirken, ohne zuvörderst das Haupthinderniss beseitigt zu haben, welches nur Kasimir, der Grosse, zu brechen verstand, und ihm dadurch gewachsen war, dass er allen Ständen Ein Recht gab, obwohl auch er (denn dieses verlangte der Geist jener Zeiten) darin einige Ausnahmen machte. Man musste dieses Hinderniss, sage ich, wegen dessen hauptsächlich die Rechtssammlung von Andreas Zamoyski verworfen worden war, wegräumen, und dann hätten sich auch die andern Hindernisse beseitigen lassen, und unser Recht würde nicht einem alten gothischen Bau ähnlich sein (wie Trembicki in der Vorrede sagt); es würde durch seinen Widerspruch nicht verletzen, und es würde, wie er sich ausdrückt, nicht mehr ein schweres, ja unlösbares Räthsel sein.

§. 345. *gg.* So viel über den Geist unsrer Rechte; das Uebrige muss man aus der Arbeit des verehrten J. V. Bandtkie ergänzen: daraus kann man auch eine nähere Kunde von den Schriften schöpfen, welche uns belehren, wie weit man bis jetzt in der Anordnung und Auslegung unserer Rechte vorangeschritten ist, und welche Mittel dazu dienen. Wir wollen uns in dieser Beziehung nur auf einige Bemerkungen beschränken.

---

957) Pias. p. 449.

Die Bestrebungen der polnischen Monarchen, um der Nation ein Gesetzbuch zu geben, hatten wenigstens den Erfolg, dass die Konstytucye und Uchwały in Ein Ganzes gesammelt wurden. Przyłuski, welcher sich besonders in dieser Rücksicht auszeichnete, beging den grossen Fehler (in einen ähnlichen und noch einen grösseren verfielen in unseren Zeiten die Entwerfer des preussischen Landrechts), dass er in ein und dasselbe Buch in chronologischer Ordnung die Rechte eintrug, wozu er noch den von ihm zu denselben verfassten Commentar fügte. Er setzte in dieser Beziehung den Monarchen und die Reichsstände in eine grosse Verlegenheit; denn man wusste nicht, was man bestätigen, und den Gerichten zur Vollziehung empfehlen sollte, ob das Recht allein, oder auch die Auslegung dieser Rechte, und ob man seinen Commentar zugleich mit dem Rechte selbst verbinden sollte. Er machte einen noch grössern Fehler, indem er seinen Commentar mit Ideen anfüllte, welche in dem Geist der damals beabsichtigten Reform der Kirche aufgefasst waren. Diese Raisonnements regten mehr auf, als sie zum Herzen sprachen; denn dieselben äusserte ein Geistlicher, welcher selbst die Kirchengelübde gebrochen hatte. Dieses bewirkte, dass das Werk, welches sonst viele Vorzüge hatte, verdammt und als unbrauchbar verworfen wurde. Davon benützte jedoch Herburt, ein Mann von weit geringern Fähigkeiten, Vieles. Indem er sich die Arbeit Przyłuski's aneignete, berieth er die authentische Sammlung der Rechte gar nicht, welche unter dem König Alexander von Johann Łaski veranstaltet worden war (was man jedoch auch dem Przyłuski selbst vorwirft). Ohne Geschmack, nämlich in alphabetischer Ordnung, welche später bei den slavischen Rechtsgelehrten so beliebt ward, und ohne jeden gelehrten Tact verfasste er zum eigenen

Gebrauche die polnischen Rechte. Jedoch wurde seine Sammlung, in Ermangelung einer bessern Quelle, in unsern Gerichten allgemein angenommen [958]), und sie wurde ausschliesslich bis zu der Zeit gebraucht, wo eine neue Sammlung der auf dem Reichstage erlassenen Ustawy und Uchwały erschien, welche Konarski veranstaltete. Einen grössern Dienst leistete Herburt dadurch dem vaterländischen Recht, dass er sein Werk aus Auftrag von Sigmund August (J. 1565, Vol. II, 683) umarbeitete, es systematisch ordnete und es ins Polnische übersetzte. Man muss jedoch bedauern, dass er nicht die gehörige Aufmerksamkeit auf die Kunstausdrücke des vaterländischen Rechtes gerichtet, und sich nicht bemüht hat, das einheimische Recht aus den Handschriften zu ergänzen, besonders da ihm diese Przyłuski gezeigt, und deren viele (wie er selbst sagt, I, 1, 6) ihm Peter Kmita geliefert hatte. Noch weniger Werth hat die Arbeit von Sarnicki. Er stellte unsere Rechte in systematischer und chronologischer Ordnung bis auf Sigmund III. zusammen. In Rücksicht auf Kunst empfiehlt sich sein Werk nicht. Sarnicki war durchdrungen von Scholastik und Dialectik, und schrieb ohne Geschmack. Es verfloss nun ein langer Zeitraum, bis eine neue Sammlung der vaterländischen Rechte erschien. Endlich sammelte *Trębicki,* die alphabetische Ordnung befolgend, unsere Rechte bis zum J. 1789, indem er dazu noch die Resolutionen des permanenten Rathes fügte, und das Werk von Heineccius über das Wechselrecht, welches bei uns als Hülfsrecht angenommen war [959]). Seine Arbeit hat ganz den gleichen Werth, wie die von Herburt. Man kann sowohl ihm, als auch seinem Vorgänger es

---

958) Braun p. 34.
959) J. 1775, Vol. VIII, 20.

nicht verzeihen, dass sie sich nicht bemühten, da sie doch nicht mehr als ein Verzeichniss der Rechte liefern wollten, wenigstens den Mangel an Geschmack und Gelehrsamkeit durch Vollständigkeit der Sache zu ersetzen. Jedoch haben Alle ohne Ausnahme, welche die vaterländischen Gesetze sammelten, sogar auch Johann Łaski, Vieles ausgelassen. So z. B. zeigt sich aus den Chronisten, dass, angefangen vom Jahre 1501 und so fort bis zum Jahre 1542 bei uns Reichstage waren, und dass auf diesen Gesetze erlassen wurden, und gleichwohl enthalten die Sammlungen unserer Rechte sie gar nicht. Ja, man vergass sogar jenes berühmte königliche Decret vom J. 1552, welches die geistlichen Gerichte bestätigte, darein aufzunehmen [960]. Ich gebe zu, dass man dieses mit Absicht that, und aus gewissen Gründen, aber man sollte jenes Decret, wenn auch nicht in die *Volumina legum*, doch wenigstens in die Systeme der inländischen Rechte aufnehmen, oder wenigstens davon erwähnen, dass es ehmals bestanden habe, aber in der Folge aus dem Gebrauche gekommen sei.

§. 346. *hh.* Bevor ich zur Beschreibung der Ausgaben der einheimischen Rechte übergehe, muss ich noch etwas darüber erwähnen, auf welche Weise die Gesetze auf unsern Reichstagen gegeben wurden. Schon in den ältesten Zeiten herrschte in dieser Beziehung die grösste Vorsicht. Die *Ustawy* und *Uchwały*, welche von einer aus dem Stande der Senatoren und Ritter gewählten Deputation verfasst, und mit ihrer Unterschrift versehen wurden, wurden in Gegenwart des Monarchen abgelesen, und der Grosskanzler gefragt, ob sie Nichts enthielten, was mit der bisher bestehenden Ordnung der Dinge im Widerspruch stände. Darauf wurden die Siegel auf sie gedrückt, und

---

960) Braun p. 23.

sie dadurch in rechtsgültige Verordnungen verwandelt. So schrieb Sigmund III. im Jahre 1558 vor [961]. Nicht mindere Vorsicht gebrauchte man auch beim Drucke derselben, und bei deren Aufnahme in die *Volumina legum:* denn auch dieses geschah unter Aufsicht derselben Deputation, welche die *Ustawy* und *Uchwały* verfasst hatte, und unter den Augen der königlichen Kanzlei ward der Druck angefangen und vollendet [962]. Jedoch schon im Jahre 1690 (Vol. V, 763) beklagten sich die Einwohner darüber, dass die *Ustawy* und *Uchwały* ganz anders auf dem Reichstage ergehen, und ganz anders im Druck erscheinen. Wir verwundern uns nicht so sehr darüber, als uns das auffällt, dass gerade da gleichsam Druckfehler gemacht wurden, wo von den Protestanten, Zehnten u. drgl. die Rede war [963]. Diese Fehler zogen, so oft die betheiligten Parteien es nicht bemerkten, grosse Folgen nach sich. Es ereignete sich oft, dass man, wenn man die Druckfehler mit der Feder berichtigte, dadurch sie noch in schlimmere verwandelte, indem man die Sache verderbte, welche man verbessern sollte [964].

§. 347. *ii.* Das Verständniss unserer Rechte erleichtern die Schriftsteller, welche später werden erwähnt werden, die Inventarien und Uebersetzungen, von welchen ich jetzt etwas erwähnen werde.

Im XVII. Jahrhundert wurde bei uns der Plan gefasst, den Inhalt der Rechte in eine alphabetische Ordnung zu bringen: ein solches Register der Rechte oder vielmehr zu den Rechten hiess *Inventar.* Das vollständigste Inventar kam zu Stande durch die Bemühung des Bischofs Andreas

---

961) Dresn. p. 8.

962) J. 1661, Vol. IV, 706. J. 1678, Vol. V, 547.

963) J. 1717, Vol. VI, 253. Cz. I, Anm. 238.

964) Skrzet. II, p. 179.

Załuski (J. 1782, herausgegeben von X. Theodor Waga). Es ist gewissermassen und wird immer sein ein Schlüssel für diejenigen, welche in der ganzen Sammlung die einzelnen Verfügungen suchen wollen, und es ist neben meiner Schrift, welche bloss die Grundsätze zeigt, ein unumgängliches Bedürfniss. Jedoch auch dieses Werk erwartet eine Verbesserung; denn es ist an ihm besonders der Fehler, dass der eigentliche Gegenstand, nicht immer unter der geeigneten Rubrik, und wenigstens nicht immer aufgeführt ist. So sind z. B. die Verfügungen über die Bürgschaft unter verschiedenen und sogar nicht unter den eigentlichen Rubriken zerstreut.

Przyłuski und Herburt stellten in lateinischer Uebersetzung die *Ustawy* und *Uchwały* der Reichstage zusammen. Sarnicki und Trembicki liessen sie in der Sprache drucken, in welcher sie erlassen wurden. Seit man unsere Rechte in polnischer Sprache zu schreiben begann, gewährte man den Teutschen, welche dem polnischen Scepter unterworfen waren, die Bequemlichkeit, dass die Gesetze für sie lateinisch geschrieben wurden; in den letzten Jahren wurden die Traktate sogar in französischer Sprache geschrieben. Einige Gesetze, welche polnisch erlassen waren, übersetzte Bröcker in's Teutsche, und erläuterte sich auch in teutscher Sprache. Dieses ist Alles, was bis jetzt zum Verständniss unserer Ustawy und Uchwały der Reichstage gethan worden ist.

2. Litthauische Rechte.

§. 348. Die Gewohnheiten in Litthauen, Samogitien und Preussen waren den skandinavischen ähnlich, wie dieses schon Hartknoch bemerkte [965]). Von diesen

965) Cz. I, p. 6, 9.

Gewohnheiten blieben jedoch in den litthauischen Rechten nur geringe Spuren übrig, aus dem Grunde, weil die Litthauer dem Einflusse der russischen Nationalität nachgaben, die sie sich völlig aneigneten. Später verbreiteten sich in Litthauen allgemein die masovischen Gewohnheitsrechte, welche, wie ich schon mehre Male gesagt habe, den böhmischen Rechten sehr ähnlich sind: und daher lässt sich leicht errathen, warum oft eine Aehnlichkeit zwischen den böhmischen und litthauischen Rechten Statt findet. Schon unter der Regierung Alexanders, des Jagellonen, beklagte man sich in Litthauen über die böhmischen Rechte, die man verkehrt nannte, ähnlich wie über das italiänische und teutsche Recht [966]). Jedoch wurden die russischen, masovischen und böhmischen Rechte mehr durch Gewohnheit, als durch den Willen der Regierung, in Litthauen allgemein eingeführt. Eigentlich litthauische Rechte, welche vor Wsadyslaw Jagiello geschrieben wurden, hat bis jetzt noch Niemand wahrgenommen. Seit der Vereinigung Litthauens mit Polen, äusserten die polnischen Rechte und Gewohnheiten sichtlich ihren Einfluss auf Litthauen. Seit dieser Zeit ergingen die Privilegien für Litthauen in lateinischer und russischer Sprache, diese war aber nicht ganz rein, sondern durchsetzt mit vielen Polonismen, wie uns das Privilegium von Kasimir, dem Jagellonen, zeigt, welches neulich von Hrn. Daniłowitsch aufgefunden und unter dem Namen *Sudebnik* herausgegeben wurde (Wilna 1825). Kasimir, der Jagellone, ertheilte es Litthauen nach dem Jahre 1456, wie Hr. Daniłowitsch vermuthet. Jenes Privilegium, welches schon früher T. Czacki in polnischer Sprache mittheilte (I. p. 57 sq.), ist früher, nämlich aus dem

---

966) Czacki I, p. 43.

Jahre 1454 (I, p. 57. sq.): sein Inhalt ist dem des eben erwähnten Privilegiums ähnlich. Das alte litthauische Recht hat nur diese beiden Rechtsdenkmale; aber viele solche sind noch in den Handschriften verborgen, welche der Recensent in der Petersburger Wochenschrift aufzählte (man sehe oben Anm. 326), der auch angab, wo man sie zu suchen habe. Dieser erwähnte auch ökonomische Gesetze, welche nach der Verkündung des ersten Statuts (von welchem ich sogleich unten Mehres sprechen werde), erlassen wurden.

§. 349. Nachdem die litthauischen Grossfürsten auf den polnischen Thron gelangt waren, ertheilten sie in der Absicht, ihr Volk mit den Polen zu verbinden, demselben Freiheiten: jede Landschaft und fast jeder Bezirk hatte seine Privilegien. Sigmund I. verkündete auf dem Reichstage in Wilna im J. 1522, dass in Zukunft Ein Statut Alle verpflichten sollte; und alsbald im Jahre 1529 oder vielmehr 1530 [967]) führte er seine Absicht aus. Sein Sohn erliess ein verbessertes Statut im Jahre 1564, 1566, jedoch auch so bedurfte es Zusätze [968]) und nach der Vereinigung Litthauens mit Polen erfolgte noch eine neue Redaction des Statuts unter Sigmund III. im Jahre 1588, die im nämlichen Jahre in russischer Sprache in Wilna bei den Maimonicze im Druck erschien (die beiden erstern sind, wie bekannt, bis jetzt noch nicht gedruckt), und welche in einer polnischen Uebersetzung im Jahre 1614 abgedruckt wurde. Die polnischen Uebersetzungen der ältern Statuten, von welchen Hr. Daniłowitsch in den Dorpater Jahrbüchern II, p. 290 ff. spricht, sind bis jetzt noch nicht gedruckt. In den folgenden Zeiten, und besonders unter Sigmund III.,

---

967) Stryykowski p. 742, Koiał. II. p. 391.

968) J. 1568. Cz. I, p. 3.

und später unter Władysław IV. und sogar unter Stanislaus August im Jahre 1788 dachte man an eine neue Verbesserung des Statuts[969]), welche jedoch nicht zu Stande kam. Für Litthauen ergingen einzelne Gesetze, Anfangs (im J. 1581, Vol. II, 1020) in russischer, später in polnischer Sprache geschrieben. Denn die *Ustawy* und *Uchwały*, welche bei uns auf dem Reichstage erlassen wurden, hatten nur in dem Kronlande Gültigkeit, in Litthauen erst dann, wenn es ausdrücklich bestimmt worden war. Es geschah jedoch, dass der Reichstag auch die bloss für Litthauen gegebenen Gesetze auf Polen ausdehnte[970]).

§. 350. Die Meinung, welche ich über die Quellen des litthauischen Rechtes äusserte, werde ich im folgenden Bande mit Beweisen belegen, wenn ich insbesondere die russischen, masovischen und böhmischen Rechte zergliedern werde: jedoch habe ich einen grossen Theil dessen, was hier als Beweis dienen kann, schon im II. Bande angegeben. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die letzte Radaction sich sehr den polnischen Rechten nähert, und dass sie sogar die Rechtsgrundsätze, welche den aristokratischen Absichten sich entwickelten, bündiger ausdrückt, als die polnischen Rechte. Man fügte zu dem spätern Statut auch Vorschriften des römisch-justinianeischen Rechts[971]); es ist aber hinreichend, nur einen Blick auf dieselben zu werfen, um sich zu überzeugen, dass sie für Litthauen sich gar nicht eigneten. Was Gewissenssachen betrifft, so befahl

---

969) J. 1609, Vol. II, 1684. J. 1611, Vol. III, 39. Cz. I. p. 45.
970) J. 1768, Vol. VII, 708.
971) Warsch. Tagschr. II, p. 144 sq. Hr. Daniłowitsch im II. Bd. der Dorp. Jahrbücher.

das litthauische Statut V, 20, sich auch nach dem christlichen Rechte zu richten; unter diesem Ausdruck verstand es aber die kanonischen Rechte aller christlichen Bekenntnisse, welche unter dem Schutze der Regierung anerkannt waren: in den Rechtsstreitigkeiten mit Städtern befahl es bisweilen, das Magdeburgische Recht zu berücksichtigen (z. B. litth. Statut III, 35). Dieses ermächtigt uns jedoch gar nicht, die Quelle des litthauischen Statuts dort zu suchen, woher Czacki sie ableitete; denn vielmehr stimmen die Grundsätze aller drei Redactionen, insofern wir sie kennen, sei es nach Czacki selbst, oder nach der Ausgabe, welche ich alsbald anführen werde, mit den Grundsätzen des russischen, masovischen und böhmischen Rechts überein, und meine Meinung ist, dass man eher hier, und nicht in dem skandinavischen Rechte, den Ursprung der litthauischen Rechte suchen sollte.

§. 351. Den innern Werth des litthauischen Statuts zeigt uns der Inhalt meines Werkes, welches uns mit seinem Geist nur im Allgemeinen bekannt machen wird. Denn der Umfang dieser Schrift gestattete mir nicht, mich auf das Einzelne einzulassen, was ich auch nicht für nothwendig hielt, indem ich daran dachte, dass, weil das litthauische Recht, theils das russische, theils das polnische (masovische und also auch das böhmische) Recht zur Grundlage hat, derjenige, welcher es ins Einzelne zergliedern wollte, jeden Gegenstand einige Male wiederholen müsste. Ich hielt es also für hinreichend, auf dasjenige die Aufmerksamkeit zu richten, was ich als eine ausschliessliche Eigenthümlichkeit des litthauischen Statuts erkannte, und zu zeigen, worin es sich den polnischen und russischen Rechten annäherte, und worin es von denselben, so wie auch von andern slavischen Rechten, völlig abwich. So las ich z. B. in dem

litthauischen Statut, was ich in keinem andern slavischen Rechte fand, die Verhältnisse zwischen einem Wirthe und seinem Gaste [972]): ich fand, dass in diesem Statut das Wesen des Herrenstandes sich mit dem des gemeinen Volkes auf eine wunderbare Weise verbindet, und das Hofwesen und das landschaftliche gleichsam wie mit einem Gelenke vereinigt sind. Dieses beweist, dass die Litthauer Rechte hatten, die aus verschiedenen Grundsätzen sich entwickelt haben, dass sie diese ihnen oft nicht eigenthümlichen Grundsätze auf ihre Bedürfnisse anwandten, und dass sie auf wunderliche Weise die einen mit den andern zusammen kitteten. Czacki verglich oft trefflich und geschickt die Bestimmungen des Statuts mit den Rechten der Völker des westlichen und nördlichen Europa's. Ich zweifle nicht, dass, wenn er reichlichere Quellen gehabt hätte, er eine andere Richtung seiner Arbeit gegeben haben würde. Gleichwohl reizten seine Bestrebungen die Wissbegierde vieler Gelehrten, und erregten den Wunsch, die Sache an der Quelle selbst kennen zu lernen, und in dieser Rücksicht betrachtet, ist seine Arbeit schätzbar und preiswürdig. Dieser ausgezeichnete Gelehrte stellte die wesentlichen Bestimmungen der zwei ersten Statuten nach der lateinischen Uebersetzung, und die Bestimmungen des dritten Statuts nach einer polnischen Uebersetzung zusammen; er änderte die Abfolge der Bücher und Artikel, wobei er sich theils auf eine zuverlässige Grundlage, theils nur auf eigene Vermuthungen stützte. Er kannte die russischen Handschriften nicht, und wusste Nichts davon, dass das litthauische Statut in russischer Sprache verfasst war. Bei der Anführung des litthauischen Rechtes hielt ich mich an die dritte Redaction aus dem

---

972) Cz. II. pag. 129, 130. Litth. Stat. XI. 62.

J. 1588, und verglich das russische Original mit der polnischen Uebersetzung eines ungenannten Verfassers (in einem Gedichte zum Lob des Statuts unterschrieb sich Andreas Rymsza; aber ich weiss nicht, ob der Uebersetzer so hiess). Diese zwei Werke hatte ich aus der Bibliotheck des Herrn Grafen Johann Suchodolski erhalten, wofür ich diesem verehrten Manne meinen Dank öffentlich ausspreche.

§. 352. Von den Ausgaben der Statuten, von ihren lateinischen, polnischen, teutschen, russischen Uebersetzungen, so wie auch von den Schriften, welche die littauischen Rechte erläutern, sprechen J. V. Bandtkie und Hr. Daniłowitsch (in der Vorrede zum Sudebnik, wie auch in den Dorpater Jahrbüchern II. p. 289 ff.). Hr. Linde (über das litthauische Statut, Warschau 1814) richtete die Aufmerksamkeit auf die Handschriften, und hie und da verglich er die polnische Uebersetzung mit dem russischen Original. Er machte auch Bemerkungen zu dem litthauischen Recht, und diese seine Arbeit schien mir jener ganz ähnlich zu sein, welche Ignatz Potocki (Warschauer Denkschrift X. pag. 111) vorbereitet hatte. Einige seiner Bemerkungen berichtigte ein Ungenannter [973]), und aus dem, was er und Hr. Linde sagten, ergibt sich der Schluss: dass wir bis jetzt keine kritische Ausgabe des litthauischen Statuts besitzen, besonders, dass auch jene Ausgabe, welche im J. 1812 mit einer daneben stehenden russischen Uebersetzung in Petersburg erschien, nichts mehr als eine Uebersetzung enthalte. Graf Działynski (worüber Herr Daniłowitsch in den Dorpater Jahrbüchern II. pag. 291) spricht) beabsichtigte, das Statut in russischer, polnischer und lateinischer Sprache

---

973) In den Bemerkungen, welche sich auf die Bibliographie des litthauischen Statuts beziehen, Wilna 1829.

kritisch herauszugeben; nachdem er aber schon achtzehn Bogen hatte drucken lassen, kam die Fortsetzung des Werkes wegen des Eintritts der unglücklichen Ereignisse im Lande in Stocken.

3. Die preussischen Rechte und die der Lehenfürstenthümer.

§. 353. Es können diese für unsere Forschungen nicht gleichgültig sein, da sie die Gesetze der Völker, welche theils mit den Slaven verbrüdert, theils Völkerschaften fremden Stammes waren, und Polen huldigten, bald sich einigermassen unsere Rechte aneigneten, bald ihre früheren Gesetze unter dem Einflusse derselben abänderten.

§. 354. a) Als Kasimir, der Jagellone, Preussen in Besitz nahm, so fand er dort eine sehr grosse Verschiedenheit der Rechte, welche theils aus alten Gewohnheiten (*jus pruthenicum*), theils aus polnischen Gewohnheiten (*jus polonicale haereditarium*), theils aus teutschen Rechten und besonders auch aus kulmischem und lübischem Rechte entstanden waren [974]. Da er hierin eine gewisse Einheit dort einführen wollte, so verordnete er mit Einwilligung der Stände, dass künftighin ausschliesslich das kulmische Recht in Preussen verbindliche Kraft haben sollte [975].

Jedoch baten drei Städte, Braunsberg, Elbing und Frauenburg sich das Statut von Lübeck aus, was ihnen auch Polen gestattete, wobei es ihnen zugleich die Ermächtigung gab, dasselbe durch magdeburgisches und römisches Recht zu ergänzen [976].

---

974) J. 1454, bei Dog. IV. pag. 148.
975) J. 1476, bei Dog. IV. pag. 180.
976) Kromer respl. p. 524, 525.

Jedoch dauerte dieser Zustand der Dinge nicht lange; denn der preussische Adel trat, da er sich von den andern Einwohnern zu unterscheiden, und auch in dieser Rücksicht den Begriffen des polnischen Adels sich anzunähern wünschte, zuerst (im J. 1568, Vol. II, 1269) einstweilen den polnischen Gerichtsgewohnheiten bei, und später beharrte er auf immer bei denselben, indem er sich den Tribunalen des Kronlandes unterwarf. In der Folge (J. 1598) bildete er sich ein besonderes Adelsrecht, welches in Polen unter dem Namen der *Correctur des preussischen Rechts* bekannt ist. Dieses war mehr eine Privat- als eine amtliche Sammlung, welche in den preussischen Landtagsversammlungen verbessert und geändert wurde. Dieses bewies J. V. Bandtkie [977]) gelehrt und zeigte, dass die polnischen Tribunale nach dieser Correctur nur die Rechtsstreitigkeiten des preussischen Adels entschieden. Der Charakter dieses Rechtes zeigt uns den sittlichen Zustand dieses Volks. Man sieht daraus, dass in Preussen eine bessere Wirthschaftlichkeit, als anderswo, und ein besserer Wohlstand der Privaten bestand.

§. 355. b) Das Fürstenthum *Pommern*, oder vielmehr ein Theil des alten Pommerns, bediente sich seit Jahrhunderten des polnischen Erbrechts. Ich habe schon im I. Bande davon gesprochen, und ganz dasselbe wiederholen die aus spätern Zeiten stammenden amtlichen Urkunden [978]). Dieses Land, welches seit Jahrhunderten unter dem Einflusse Teutschlands stand, hatte auch Feudalrechte, und richtete sich, mit Ausnahme des Erbrechts, nach teutschem Rechte.

§. 356. c) Die *Walachei*, welche noch im XVII. Jahrhundert [979]) Polen huldigte, hatte seit den ältesten

---

977) Jus Culmense, pag. 31, sq.

978) J. 1454, 1476, bei Dog. p. 180.

979) Denkschriften von Niemc. II. p. 61.

Zeiten ihre eigenen Rechte, deren Quelle ich schon im I. Bande geschildert habe. Diese Rechte, so wie die der Walachei zugesicherte eigene Regierung, das eigene Gerichtswesen und die freie Ausübung der Religion des griechischen Bekenntnisses bildeten ihre Constitution, welche ihr die polnische Regierung (J. 1597 bei Okol. II, 230) gewährleistete.

§. 357. d) Das *fürstliche Preussen*, oder *das polnische Lehnpreussen* hatte besondere Gesetze, welche ganz aus dem teutschen Rechte geschöpft waren. Sie hatten gar keinen Einfluss auf das polnische Recht. Das Uebrige von diesen Rechten wird J. V. Bandtkie behandeln [980]).

§. 358. e) Die *liefländischen Herrschaften* erfuhren, in Rücksicht auf die Gesetzgebung betrachtet, verschiedene Schicksale. Liefland hatte seine eigenen Rechte [981]). Stephan Bathori [982]) organisirte Kurland und Semgallen, wobei er sich einigermassen an die polnischen Gesetze hielt. In diesem nämlichen Jahre [983]) erhielt die Stadt Riga einen Codex des Privat- und öffentlichen Rechtes, und da der übrige Theil des Landes keine eigenen Rechte hatte [984]), so gab man ihm die Erlaubniss, sich nach dem Magdeburgischen Rechte zu regieren und zu richten, jedoch mit Beibehaltung ganz derselben Ordnung in dem Gerichtswesen, wie sie in Preussen war. Jedoch bildete sich der liefländische Adel später, nach dem Muster des preussischen Adels, ein eigenes Recht, wozu er den Stoff aus dem teutschen und römischen Recht, und sogar auch

---

980) Jus Culm. p. 27.
981) J. 1566, bei Dog. V, p. 271.
982) J. 1582, bei Dog. V, p. 320 sq.
983) Bei Dog. V, p. 271.
984) J. 1589, Vol. II, 1264, 1265.

aus dem polnischen Gewohnheitsrecht schöpfte [985]). Das Schicksal der liefländischen Herrschaften unter Sigmund III. und Johann Kasimir ist bekannt. Ein Theil dieses Landes, welcher unter Polen blieb und in Wojewodschaften verwandelt wurde, trat zu den Rechten des Kronlandes, so wie zu dem litthauischen Statut über, und wurde darnach regiert und gerichtet (J. 1677, Vol. V, 483), jedoch mit einer gewissen Ausnahme, wie sich dieses im folgenden Bande zeigen wird.

II. Böhmische Rechtsdenkmale.

1) Eigentliche böhmische Rechte.

§. 359. Erst im Jahre 1500 willigten die böhmischen Stände ein, dass man eine Sammlung der Landrechte veranstalten sollte, welche den Adel und einigermassen auch das gemeine Volk verpflichten sollte: die Städte hatten schon seit langer Zeit geschriebene Rechte. Alle stimmten dafür, dass man vor Allem in den einheimischen Archiven nachsehen, und die geschriebenen (*maiestaty*), die ungeschriebenen (*nałezy*) und die von den Relatoren beurkundeten Gesetze (*wynosze*) und dergl. in Betracht ziehen solle [985]), dass man ferner solle Rechtsgelehrte im Land herum schicken, damit sie, nachdem sie das Kronarchiv und andere amtliche Schriften, und besonders auch die Urkunden, welche Sammlungen der Gerichtsladungen enthalten, und sorgfältig in den Archiven des Landgerichts bewahrt wurden [986]), durchforscht hatten, daraus ein ordentliches Gesetzbuch bilden sollten. Der König Władyslaw, der Jagellone, oder vielmehr eine von ihm aus den

---

985) J. 1617, bei Dog. V, p. 368 sq.

986) Sie hiessen *privilegia, jura, ordinationes, institutiones et laudabiles consuetudines*, J. 1517, bei Dog. I. p. 23.

Herren und der Ritterschaft gewählte Deputation, in der Person Peters und Zdenkà von Sternberg, wie auch des Prokurators Albrecht Ryndl, übernahm diese Arbeit, und brachte sie zu Ende.

§. 360. Dem verfassten Rechte gab der Reichstag im J. 1500 die Sanction, musste aber unverzüglich dasselbe aus Gründen, die ich bald anführen werde, wieder zurücknehmen. Denn 30 Jahre später, oder im J. 1530, wurde unter der Regierung Ferdinands I. die zweite Redaction des böhmischen Rechts zu Stande gebracht. Eine neue Deputation, welche von dem Monarchen und dem Reichstag zur Abfassung dieses Rechtes angeordnet wurde, sammelte nicht nur die alten Gewohnheiten, welche in jenem Gesetzbuche Władyslaws nicht enthalten waren, sondern sie holte auch Erkundigungen bei den Beamten über das alte Recht ein, insoweit diese es noch im Gedächtniss haben konnten. Auch bei dieser Sammlung blieb man nicht stehen: denn 20 Jahre später, im Jahr 1550, bearbeitete ein gewisser Wołdrzych aus Prościborz, Unterschreiber des Königreichs, aus Auftrag der Stände und des damaligen königlichen Statthalters, des Erzherzogs Ferdinand, welcher dem böhmischen Gerichtswesen zugethan war, ein neues Gesetzbuch, welches er herausgab, und welches später im J. 1564 unter der Regierung des Königs Maximilian Wolf von Wrszowic, der höchste Landesrichter, besser ausarbeitete und drucken liess. Diese Rechte wurden auch in abgekürzter Form von Koldin i. J. 1583 herausgegeben. Michael

---

987) *Modry puhonowe* [*blaue Ladungen*, Bss.], *Lwowe puhonowe* [*dunkelrothe Ladungen*, Bss.], *Ondrejowe puhonowe* [*Ladungen*, Bss.] u. drgl., sogenannte Ladungsdekrete, welche von den Landesgerichtsschreibern während ihrer Amtsverwaltung in besondere Decken gelegt wurden.

Szpanowski von Lisow, der oberste Schreiber, unternahm eine neue Ausgabe der böhmischen Rechte, und gab sie im J. 1594 heraus: diese Ausgabe unterscheidet sich jedoch in Nichts von der Ausgabe vom J. 1564. Bei der Zergliederung und Anführung derselben hielt ich mich an die erste Ausgabe als die Original-Ausgabe. Bei der Anführung dieser und der andern böhmischen Gesetzbücher bediente ich mich immer der Abkürzungen, welche ich, wie ich schon sagte, auf einer besondern Tabelle erklären werde.

§. 361. Den Grund dieser Abänderungen, welche im böhmischen Rechte rasch auf einander folgten, erklärt nns der sogenannte *liber Decanorum* [988]). Wir überzeugen uns daraus, dass die böhmischen Herren, welche endlich das Bedürfniss einsahen, geschriebenes Recht bei sich einzuführen, in diese Entwerfung eines Gesetzbuchs einwilligten, besonders da sie glaubten, auf diese Art ihre Absicht, die sie schon lange insgeheim verfolgten, erreichen zu können. Denn da sie die Städte von den öffentlichen Berathungen nicht ausschliessen konnten, so wollten sie dieselben durch Entziehung ihres Erwerbes, so wie durch Verdrängung derselben aus dem Besitz der Landgüter und dergleichen, arm und dadurch elend machen. So hatten ehemals auch die römischen Patricier nur die eigenen Vortheile zum Zweck, als sie gestatteten, die Gesetze der zwölf Tafeln zu entwerfen. Da die böhmischen Herren dieses durchsetzen wollten, so gebrauchten sie zu dem Werkzeuge ihrer Absichten einen Mann, welcher unserm Peter Kmita an Schlauheit gleich kam, und da derselbe für alle Ränke offenes Feld hatte, so wählte er in den alten Urkunden und überhaupt in allen Quellen,

---

988) II. p. 192 sq. und die alte Chronik S. R. B. III, p. 258.

aus welchen er schöpfte, nur solche Rechte aus, welche dem Adel zum Vortheil, den Städtern aber zum Nachtheil sprachen. Er schämte sich selbst seiner Arbeit, und arbeitete sie aus eigener Entschliessung zweimal um; jedoch auch noch in der dritten Ausgabe enthielt sie Rechte, von welchen es noch Niemanden geträumt hatte. Ueber diese Rechte beklagte sich der Bürgerstand, und drang auf eine neue Verbesserung derselben; die Herren aber gewannen die Oberhand. Der Monarch musste daher jene Ryndlischen Gesetze, wie sie die Städter aus Verachtung nannten, dem Reichstag zur Durchsicht vorlegen, welcher sie natürlich annahm. Daher entstanden fortwährende Zwistigkeiten zwischen den bürgerlichen und dem Herren- und Adelstand, aus Gründen, auf die ich schon bei der Betrachtung des böhmischen Finanzwesens die Aufmerksamkeit des Lesers gerichtet habe. Daher entstanden jene vielmaligen Redactionen der böhmischen Gesetze; bis endlich, nachdem die Herren etwas von ihrer Forderung, und die Städte von den ihnen zustehenden Privilegien nachgelassen hatten, jenes Recht über das Brauen des Biers entstand, über welches die Städte und die Herren so viele Jahre lang mit einander gestritten hatten.

§. 362. Wir müssen nun gedrängt den Geist dieser Rechte betrachten, und sie mit den ältern vergleichen, welche ich schon im II. Bande meines Werkes erklärt habe, wozu ich die Handschriften gebrauchte. In wiefern die ältern böhmischen Rechte das Gepräge jener Einfachheit tragen, welche das Gemüth des Lesers anzieht, und ihm ganz die nämlichen Gefühle einflösst, welche die Nation belebten, die sich jene Rechte bildete: in sofern sind die spätern Gesetze gekünstelt, lächerlich und unpassend. Ich würde unschicklich handeln, wenn ich dem böhmischen Rechte

die Fehler vorwerfen wollte, welche es mit andern slavischen Rechten gemein hat; aber das muss man tadeln, dass diejenigen, welche jetzt in Böhmen die Gesetze verfassten, den Geist der Zeit, in welcher sie lebten, durchaus nicht begriffen, und gerade das aus den alten Rechten wegwarfen, was man hätte beibehalten sollen, und das beibehielten, was man hätte in Vergessenheit sinken lassen sollen. Wie ein Kind, welches frei, aber nicht vertsändig erzogen wurde, zum halsstarrigen Jüngling erwächst, der dem Gesetze und der Obrigkeit nicht gehorcht, so wurde die böhmische Nation auch jetzt geleitet; sie gab sich Gesetze, aber nur solche, welche ihren Leidenschaften zusagten, und sie gar nicht beschränkten. Der böhmische Adel war gewöhnt, nur Geld zu nehmen, aber nicht zu zahlen; diesem Uebel half das Recht gar nicht ab; denn es sann auf keine Mittel, den Schuldner zu zwingen, den Gläubiger zu befriedigen. Denn nach den böhmischen Rechten konnte man leicht ein richterliches Urtheil erwirken; aber mit grosser Schwierigkeit gelangte man dahin, das zu vollziehen, was es verordnete. Bei einem von religiösen Gefühlen belebten Volk sollten die Gerichte bedachtsam den Eid gebrauchen, aber diesen nicht gebrauchen als einziges und allgemeines Mittel, die Wahrheit zu entdecken; gerade umgekehrt geschah es in Böhmen, und dieses gab Veranlassung, dass das Volk sich selbst erlaubte, auch in dieser Hinsicht frei zu denken, und nur insofern achtete es die religiösen Vorschriften, als sie mit seinen Absichten übereinstimmten. Es ist merkwürdig, dass die Böhmen im Staatsrechte Vieles von den alten Gewohnheiten beibehielten, und dass sie eben so Vieles von diesen in Vergessenheit kommen liessen, und zwar aus keinem andern Grunde, als weil sie sich von der Eigenliebe leiten

liessen, und mehr ihr eigenes, als das allgemeine Wohl im Auge hatten.

In Betreff der Ausgaben des böhmischen Rechtes habe ich zu dem nichts mehr zu erwähnen, was Hr. Jungmann in dieser Rücksicht mitgetheilt hat: ich verweise also in dieser Beziehung auf ihn.

§. 363. Bei der Zergliederung und Auslegung der böhmischen Rechte war ich, so zu sagen, mir allein überlassen; denn die in dieser Rücksicht erschienenen Schriften (ich habe sie angeführt in der Einleitung zu diesem Bande) nützten mir nur wenig dabei. Es findet sich eine Handschrift über die Landrechte von Victorin von Wszehrd (Wszeherd), auf welche selbst die böhmischen Rechte zur Erläuterung verweisen[989]. Zwar hätte ich dieselbe auch durchsehen und benützen sollen, besonders da Hr. Wenzel Hanka sie mir zum Gebrauche überliess, da ich jedoch auch in dieser Rücksicht von den einmal angenommenen Grundsätzen nicht abgehen, oder die Forschungen, welche sich im III. und IV. Bande meines Werkes finden, nicht auf Handschriften stützen wollte, so bestrebte ich mich, die böhmischen Rechte aus den gedruckten Quellen kennen zu lernen, so wie aus der Aehnlichkeit mit den übrigen slavischen Rechten. In dieser Hinsicht unterstützte mich kräftig die reine und schöne böhmische Rechtssprache.

2. Mährische Rechte

§. 364. In diesem Zeitraume erhielt auch *Mähren* ein Gesetzbuch, welches in drei Redactionen in den J. 1545, 1562, 1604 erschien. Von diesen ist die erste Redaction die vollständigste (umgekehrt war es

---

989) Wład. I. *we saudu*.

in Böhmen), die zwei folgenden sind eine Abkürzung der ersten, und beide haben Zusätze, welche die einzelnen Gesetze, welche in den Volksversammlungen bewilligt, oder von den böhmischen Königen erlassen worden waren, enthalten: sie sind von geringem Gewicht. Diese Rechte verfasste eine zu diesem Zwecke ernannte Deputation aus Beamten, Herren und Władyken. Man gab ihr den Auftrag, sich in den alten Rechtsordnungen umzusehen (*zrzjzenj zemska* [*Landeseinrichtungen*, Bss.], so nannten auch die Böhmen die Landrechte), und namentlich in denjenigen, welche in Znaym im J. 1535 verfasst worden waren. Dieses überzeugt uns, dass die Mähren schon seit langer Zeit geschriebene Rechte hatten, dass sie aber dieselben nicht hatten drucken lassen. Ausserdem sollte auch diese Deputation die alten Privilegien und amtlichen Urkunden durchgehen, und besonders jene, welche aus den Zeiten des Königs Georg (Podjebrad) stammten, der viele wohlthätige Gesetze Mähren gegeben hatte. Der Reichstag bestätigte die Arbeit der Deputation; aber er bedingte sich, dass nach einigen Jahren eine neue Revision der Gesetze erfolgen sollte, was nicht sobald ausgeführt wurde.

§. 365. Mit einigen Worten will ich jetzt noch von dem innern Werthe dieser Rechte sprechen, das Uebrige mag der Leser selbst, indem er sie fleissig erforscht, ergänzen, und nach eigener Ueberzeugung dann diese Rechte schätzen. Die erste Redaction, nach meiner Meinung die beste, enthält die mährischen Gesetze und Gewohnheiten, welche im Geiste der Nationalität verfasst sind. Welche Einfachheit in dem Ausdrucke, welche Bilder, die uns in schönen Farben die slavische Nationalität und das patriarchische Leben der alten Mähren darstellen, besonders von Seite LX angefangen und so fortgehend. Alles wurde hier kürzer und doch

gründlicher und vollständiger, als in den böhmischen Rechten ausgedrückt. Umsonst suchte ich diese Vorzüge in den spätern Redactionen; alle beide (verglichen mit der ersten Redaction) erschienen mir ähnlich einem unfruchtbaren Brachfelde, welches neben einer üppigen Flur liegt. Da ich den Geschmack des Zeitalters kannte, in welchem diese Rechte entstanden, so wunderte ich mich nicht darüber, dass gerade das, was in der ersten Redaction am besten gelungen war, in den zwei folgenden ganz ausgelassen wurde; aber darüber wunderte ich mich, dass hie und da beide, im Widerspruche mit den national-slavischen Rechten, abgeändert, und an ihre Stelle Grundsätze des fremden Rechtes gesetzt wurden [990].

§. 366. Ich muss hier darauf aufmerksam machen, dass ich bei der Erwähnung der mährischen Rechte aus ihnen nur das anführte, was ich von den böhmischen Rechten verschieden fand, indem ich es nicht für nothwendig hielt, das zu widerholen, was schon die böhmischen Landrechte enthielten: mit einem Wort, ich hielt mich in dieser Beziehung ganz an die nämlichen Grundsätze, welche mich bei der Zergliederung der polnischen, russischen und litthauischen Rechte geleitet hatten. Was ich von den Mitteln sprach, welche mir zur Erläuterung der böhmischen Rechte dienten, das muss man auch von den mährischen Rechten verstehen: ich hätte sie vollständiger aus den beiden Handschriften kennen lernen können, welche die Sammlungen der alten mährischen Rechte enthalten, d. h. aus der sogenannten *Księga Towaczowska*, von *Scibor* von *Cymburg* verfasst, und aus der Sammlung der alten Rechte, welche von Scibor von Dernowic veranstaltet

---

990) Z. B. das, was auf Seite XXX, CXIV, in der Redaction vom J. 1604 von der gerichtlichen Ladung der Frauen gesagt wurde.

worden war (beide gehörten zur Deputation, welche die fraglichen Rechte verfasste): da aber diese Schriften nicht gedruckt sind, so wollte ich sie gerade desswegen nicht benützen.

3. Schlesische Rechte.

§. 367. In *Schlesien* bestanden Reste des polnischen Rechtes noch zur Zeit, als dieses Land den Böhmen zu huldigen begann[991]; aber bald erloschen aus den im sechsten Abschnitte des I. Theils erklärten Gründen, wie auch desswegen, weil das böhmische Recht daselbst vorzuwalten begann, in Schlesien die Spuren des polnischen Rechtes. Unter dem Einflusse Böhmens erhielten die schlesischen Fürstenthümer, und sogar auch einzelne Bezirke, viele besondere Gesetze. Obwohl diese Gesetze mehr mit der Verwaltung als mit dem Rechte selbst in Verbindung standen, so trug sie dennoch zur Vergrösserung der Verwirrung in der Gesetzgebung des Landes bei, welches, da es in viele Theile und Theilchen zerstückelt war, und verschiedene und meistens teutsche Rechte gebrauchte, nie hoffen konnte, sich je einer gewissen Einheit in seinen Rechten zu erfreuen. In dem Gerichtswesen einiger Fürstenthümer war zwar eine gewisse Einheit, daher besondere Gesetzbücher sich bildeten (von diesen wird bald die Rede sein), aber diess war gerade ein Grund neuer Verwirrung, in welche die schlesische Gesetzgebung der folgenden Zeiten nothwendig verfallen musste. Aus dieser Verwirrung sich loszumachen, wird den heutigen Auslegern des schlesischen Rechtes (unter welchen sich die Herren Gaupp, Vater, Westarp besonders auszeichnen), schwer, und für ihre Nachfolger wird es noch ungleich schwerer sein, besonders

---

991) J. 1366, 1369, Anders II. p. 324, 389.

wenn sie auf historischem Wege (was jedoch eine Hauptsache bei solchen Forschungen ist) die Wahrheit aufhellen wollen.

§. 368. Als nach dem Erlöschen des Stammes der Piasten die Fürstenthümer von Oppeln und Ratibor unmittelbar unter die Herrschaft Böhmens kamen, so hielt man es für nothwendig, für diese Fürstenthümer und die ihnen angehörigen Bezirke ein besonderes Gesetzbuch zu bilden. Zu diesem Zwecke verfassten die (im Jahre 1562) versammelten Stände der oben erwähnten Fürstenthümer, wie auch des Fürstenthums Glogau, Strzelec, Slawetyc, Kozielsk, Tosieck, Olesk, Lublin und Niemodlin aus den alten Sitten und Gewohnheiten (*zwyklnost,* [*Gewohnheiten,* Bss.]) Rechte, in welchen sich noch hie und da kleine Spuren des uralten polnischen Rechtes zeigen. Dieses Gesetzbuch kam in Olmütz im J. 1663, 1671 heraus. Es war in einer Mundart geschrieben, die zwischen der polnischen und mährischen die Mitte hielt, und war dem Ort und den Umständen ziemlich geschickt angepasst. Ich hatte gar keine Mittel zum Verständniss dieses Rechtes.

§. 369. Wenzel, Fürst von Teschen, bestätigte im J. 1573 die von den Ständen erlassenen Rechte, welche sich durch die Eintheilung und einige Bestimmungen von den oben erwähnten Rechten etwas unterscheiden. So z. B. ist der Gegenstand über die Eide in dem Teschen'schen Rechte anders, als in dem Ratibor'schen, abgehandelt. Später wurde zu diesem letztern Rechte ein Zusatz in teutscher Sprache um die Zeit Rudolphs, Königs von Böhmen, gemacht. Ueber die Ausgaben dieses Rechtes wird Hr. Jungmann sprechen. In Beziehung auf die Mittel, die mir zum Verständnisse dieses Gesetzbuches dienten, wie auch in Beziehung auf die Mundart, in welcher es geschrieben ist u. drgl.,

gilt ganz das Nämliche, was ich oben erwähnte. Das Fürstenthum Breslau, welches grösstentheils teutsch geworden war, konnte kein in slavischer Sprache und in slavischem Geist geschriebenes Recht besitzen; es bedurfte eines teutschen Rechtes, woran es gewohnt war. Aus diesem Grunde verfasste dieses Fürstenthum ein Gesetzbuch, welches sowohl in der Stadt Breslau, wie anch in der Landschaft Breslau verbindlich sein sollte, und welches nach den Grundsätzen des magdeburgischen Rechtes und des sogenannten Sachsenspiegels, an dem der Adel dieser Landschaft besonders Geschmack fand, ausgearbeitet wurde.

Hr. Gaupp gab dieses Recht im Jahre 1828 heraus, und nannte es das *schlesische Landrecht.* Als fremdes Recht schloss ich es von meinen Forschungen gänzlich aus.

4. Lausitzische Rechte.

§. 370. Diese Rechte hörten in diesem Zeitraume auf, eine Quelle der slavischen Gesetzgebungen zu sein; denn sie wurden in teutscher Sprache und in teutschem Geist geschrieben, wie z. B. das *corpus juris provincialis marchionatus Lusatiae superioris, Budissae* 1715.

5. Pommer'sche Rechte.

§. 371. Aus billigen Gründen wollte ich von dem pommer'schen Rechte dieses Zeitraumes nicht ganz schweigen, aber ich vereinigte es aus natürlichen Gründen lieber mit dem böhmischen, als dem polnischen Rechte. Von den Schriften, die in neuester Zeit über dieses Recht herauskamen, zeichnet sich aus die Abhandlung von *C. G. Homeyer* [992]), in welcher gezeigt wird,

---

992) Historiae juris pomeranici capita quaedam, Berolini, 1821.

dass in Pommern neben dem teutschen Recht noch lange das slavische (Gewohnheits-Recht) bestand, bis es um das XIV. Jahrhundert unter der Herrschaft Barnim's, eines Fürsten, welcher die teutsche Nationalität sehr begünstigte, durch das teutsche Recht gänzlich verdrängt wurde. Bis jetzt jedoch blieben sowohl in Pommern, als in den Lausitzen, sogar auch in Mecklenburg, und durchaus in allen slavischen Ländern, welche teutsch geworden sind, einige Spuren des alten slavischen Rechtes zurück, welches sich besonders im Lehnrechte offenbart. Das Verhältniss dieses Rechtes bei den eben erwähnten Völkern ist bis jetzt noch nicht völlig aufgehellt, obwohl daselbst Vieles darüber geschrieben wurde. Die Ursache davon ist nach meiner Meinung die, dass man nicht zu berücksichtigen suchte, dass gerade die Mischung des Slavismus und Germanismus diese Verwirrung hervorbrachte, und dass man, wenn man die wirkliche Wahrheit entdecken will, zuvörderst die slavischen Lehnrechtsverhältnisse gehörig erforschen müsse. Es verdient Anfmerksamkeit, dass unter den Rechten dieser Gegenden lange Zeit das Recht der Insel Rügen das beste war [993]) und dass in den Fürstenthümern Lauenburg und Bytom (es ist nicht bekannt, ob sie damals noch unter Polen standen) ein Bienenwärterrecht bestand, welches dem masovischen sehr ähnlich, nur strenger war, weil es unter der Herrschaft der Teutschen gebildet worden war [994]), und dass endlich, wie J. A. Schwartz bemerkt [995]), Pommern sich noch in den spätesten Zeiten in *grody (Garde)* theilte. Es zeigt

---

993) Helwig gab eine Schrift über dieses Recht heraus, Kiel im J. 1730.

994) Hierüber schrieb Oelrichs: Das grausame Büthener-Recht, Berlin 1792.

995) De principibus et baronibus, Gryphiswaldiae 1746.

sich, dass dort die slavische Nationalität sich tief eingewurzelt hatte, da die Spuren derselben sich durch Nichts verwischen liessen.

III. Russische Rechtsdenkmale.

1. Gesetzbücher (*kodexa.*)

§. 372. Zwei schreckliche Stürme haben in diesem Zeitraume Russland erschüttert, die Herrschaft der Tataren, und die Kriege, welche wegen der falschen Demetriusse geführt wurden. Als diese aufhörten, blühte der Wohlstand dieses Landes auf, und das hinter dem Dniepr liegende Russland sah sich in einer glücklichern Lage, als je. Diese Erschütterungen wirkten natürlich auch auf die Gesetzgebung; denn die Veränderungen, welche in den Ideen des Volks und seiner Regierung vorgingen, forderten neue Gesetze.

Daher entstanden zwei Gesetzbücher, die *Zakony* [*Gesetze*, Bss.] des Fürsten Iwan Wassiljewitsch, verbessert und ergänzt durch seinen Enkel, und in der Folge durch den Druck bekannt gemacht unter dem Namen *Sudebnik* (*Gerichtsbuch*) des Zar's Iwan Wassiljewitsch und das *Uloschenie* [*Verordnung*, Bss.] von dem Zar Alexy Michaiłowitsch. Zu diesen Gesetzbüchern wurden noch Zusätze gemacht, von welchen ich besonders sprechen werde; diese Gesetzbücher selbst aber werde ich nach der bekannten Ordnung durchgehen.

§. 373. a) Der Fürst Iwan Wassiljewitsch gab dem Diak Wladimir Gussew den Auftrag, die alten Denkmale des einheimischen Rechtes durchzusehen, und befahl ihm, dass er, nachdem er das Beste, was sich fände, aus diesen gewählt, und in der Folge das, was das Bedürfniss verlangte, hinzugefügt haben würde, ein Gesetzbuch entwerfen sollte. Diesen Auftrag vollzog er

im J. 1497 oder [996]) im J. 1498. In der Folge ergänzte der Zar Wassiljewitsch im J. 1550 dieses Gesetzbuch, indem er es fast um ein Drittheil vermehrte.

Wer diese beiden Gesetze mit den ältern russischen Rechten vergleicht, und jedes besonders betrachtet, der überzeugt sich leicht, dass die Zeit und die Umstände einen grossen Einfluss auf die russischen Rechtsbegriffe äusserten. Denn die Zakony und also auch der Sudebnik strafen mit Tod und Schlägen für Verbrechen und Vergehen, und erlaubten dem Verbrecher durchaus nicht, die Schuld abzulösen. Vieles in dieser Beziehung, wie Karamsin trefflich bemerkt, hatte man von den Tataren angenommen, und besonders auch die schwerere und leichtere Körperstrafe [997]). Wir finden die Grundsätze des Strafrechts im Sudebnik mehr entwickelt; denn in ihm ist für jede Uebertretung eine besondere Strafe bestimmt, wie wir uns davon in dem folgenden Bande überzeugen werden. Auch die Begriffe über das Erbrecht entwickelten sich vollständiger; aber im Uebrigen hielt man sich an die Gewohnheiten; denn jene Gesetze berührten kaum die Familien-, Sachen- und Forderungs-Rechte, und andere Rechtsverhältnisse wurden ganz ausgelassen. Bei den Grundsätzen des Staatsrechts, von welchen die Gesetzgeber wenig sprachen, spielt eine Hauptrolle die Vormundschaft, welche die Zakony und der Sudebnik auf das gemeine Volk ausdehnten. Denn ohne ausdrückliche Erlaubniss des Monarchen war es nicht gestattet, Jemanden durch dessen Einschreibung in die Reihe der Bauern oder in die Zahl der Leibeigenen der Freiheit zu berauben. Diese beiden Gesetzbücher beschäftigten sich am meisten mit

---

996) Wie Karamsin VI. pag. 335 behauptet.

997) *Biti knuty* [*Knutenschläge*, Bss.], *biti batogi* [*Stockschläge*, Bss.].

der Einrichtung der Gerichte und mit der Bestimmung der gerichtlichen Gebühren (*pienie* [*Penia*, *Geldstrafe*, Bss.]) [998]), indem sie dafür sorgten, dass diese dem Schatz nicht entgingen. Aus diesem Grunde befahlen sie, die Zahl der Gerichtspersonen zu vermehren, und führten in dieser Rücksicht eine neue Ordnung ein. Wenn ich von diesem Gegenstand im folgenden Bande sprechen werde, so werde ich nur die wichtigern Bestimmungen erwähnen, die minder wichtigen werde ich übergehen.

§. 374. Bis zum J. 1819 kannten wir die Zakony nur aus der lateinischen Uebersetzung derselben, welche Herberstein mitgetheilt hatte, wie auch aus den Auszügen, die Karamsin gemacht hatte (VI. Anm. 609.) Der Sudebnik wurde mehre Male gedruckt. Die neueste und vollständigste Ausgabe desselben, welche zugleich auch die Zakony enthält, kam zum ersten Mal im J. 1819 in Moskau auf Kosten des Grafen Rumiancow heraus. In meinen Forschungen hielt ich mich an diese Ausgabe. Sie wurde besorgt von Kałaydowitsch und Strojew, welche in Betreff der Zakony eine Handschrift aus dem XVI. Jahrhundert benützten, die im J. 1817 in einem Archive zu Moskau entdeckt worden war: in Betreff des Sudebnik legten sie eine Handschrift aus dem XVII. Jahrhundert zu Grunde, und berücksichtigten auch die früheren Ausgaben. Diese Arbeit verdient Beachtung, sowohl wegen ihrer Vollständigkeit, als auch wegen der gelehrten Vorrede, in welcher die Herausgeber gedrängt das Bild der beiden Gesetzgebungen zeichneten, endlich auch der Zusätze wegen, welche zum Sudebnik hinzugefügt

---

998) Sie richten eine grössere Aufmerksamkeit auf die zweite, als auf die erstere.

wurden, und welche zum ersten Mal diese Herausgeber drucken liessen. Sie verglichen die Texte der Zakony und des Sudebnik, und zogen daraus den Schluss, dass, obwohl das zweite Gesetzbuch durch systematische Anordnung und Vollständigkeit das erste übertreffe, es jedoch in Rücksicht der Sprache diesem nachstehe. Und wirklich gefällt die Kürze und Bündigkeit in den Zakony, und es ekelt die Weitläufigkeit und Leerheit der Ausdrücke im Sudebnik.

Herr Reutz hat bekanntlich diese beiden Gesetzbücher erläutert. Wenn der Leser meine Arbeit mit der seinigen vergleichen will, so wird er entscheiden, ob wir beide den Sinn des Rechtes begriffen haben, und welcher von uns beiden diesen oder jenen Gegenstand treffender errathen hat.

§. 375. b) Der Zar Alexy Michaiłowitsch gab, nachdem er mit dem Reichsrathe sich berathen hatte, einer besonders dazu ernannten Deputation (an deren Spitze der Fürst Odoiewski Prosorowski stand) den Auftrag, dass sie die geeigneten Bestimmungen aus den Gesetzen der heiligen Apostel und der heiligen Väter, wie auch aus den Civilrechten der griechischen Kaiser und aus den Verfügungen der russischen Monarchen, und aus den bojarischen Uchwały (*prigowory* [*Urtheile*, *Aussprüche*, Bss.]) und endlich aus den ältern Gesetzbüchern sammeln, und systematisch ordnen solle. Rücksichtlich dessen, was in diesen Rechten fehlte, sollte diese Deputation ihre eigene Entwürfe vorbereiten, und nachdem sie dieselben mit dem Reichsrath untersucht und vollständig überlegt hatte, sie dem Monarchen zur Einsicht vorlegen, zum Zweck, sie in Rechte zu verwandeln. Auf diese Art sollte die Deputation ein Gesetzbuch vorbereiten, welches allen Einwohnern des Landes die Gerechtigkeit gleichmässig ertheilen sollte.

§. 376. Als ich von der gesetzgebenden Gewalt sprach, so erzählte ich, auf welche Weise dieses Gesetz, Ułoschenie genannt, auf einer allgemeinen Nationalversammlung bestätigt wurde. Wer näher sich mit diesem Gesetzbuch bekannt gemacht hat, muss bekennen, dass es das vollkommenste Recht enthält, zu welchem die russische Gesetzgebung in diesem Zeitraum gelangte. Gewissermassen diente es als Grundlage für die Bildung des Gesetzbuches (*swod zakonow* [*Vergleichung der Gesetze*, Bss.), welches gegenwärtig erschienen ist. Wie in andern besten slavischen Gesetzgebungen der damaligen Zeit, so sehen wir auch in diesem Rechtsdenkmale zwar keine Spuren von Kunst, wie sie die späteren europäischen Gesetzgebungen und die gegenwärtige Sammlung der russischen Rechte auszeichnet; aber bekennen muss man, dass es ungeachtet dessen nicht gemeine Vorzüge besitzt, welche andern Gesetzgebungen völlig mangeln. Besonders zogen meine Aufmerksamkeit auf sich die Bestimmungen über die Untersuchungen und über den sogenannten *powálny obisk* [*allgemeine Durchsuchung*, Bss.], welchen Gegenstand die Deputation, die sich in dieser Hinsicht an ältere Rechte hielt, vollständig ausarbeitete. Ueber den Eid verfasste sie ein zweckmässiges Recht, auf die Grundlage der Vorschriften, welche Basilios erlassen hatte, und der Novelle des morgenländischen Kaisers Leo (Uł. XIV, 10.), sodann aber (wobei sie sich übrigens an die Grundsätze des griechischen und canonischen Rechts hielt) verordnete sie, unpassend für ein Volk, welches sich dem Handel widmete, z. B. dass man keine Zinse nehmen dürfe. Es scheint, dass die Deputation zur Redaction einiger Theile dieser Gesetzgebung, und besonders auch zur Sammlung des Abschnittes XIV. sich der Hülfe der Geistlichkeit bedient habe. Die Art, wie sich dieses Recht ausdrückt, die häufige Anführung der hl. Schrift und

die Sittenlehren, wie auch die zu diesem Rechte in ihrem Geiste aufgefassten Gründe[999]) erinnern uns an den Geschmack jener Zeitalter, und zeugen von den religiösen Gefühlen, von welchen das russische Volk beseelt war. Der Kenner wird in ihm viele wörtlich aus den alten russischen Rechten genommenen Auszüge finden (z. B. aus dem Sudebnik, Uł. XVII, 27.), und wird wahrnehmen, dass hie und da dieses Recht aus dem litthauischen Statut der dritten Redaction ergänzt wurde. In dem folgenden Bande werden wir mehr darüber sprechen.

§. 377. Das Ułoschenie erschien mehre Male im Druck, und es ist leicht, nach jeder Ausgabe dasselbe anzuführen; allein es ist nicht Eines, sich mit diesem Recht nach was immer für einer Ausgabe bekannt zu machen; denn nicht jede enthält passende Erläuterungen. Die neueste Ausgabe, welche hin und wieder (mit Hülfe der ältern Gesetze, die in der Glosse angeführt sind) dieses Recht auslegt, findet sich im ersten Bande der Sammlung der Gesetze, welche unter dem Namen *Połnoie sobranie* [*vollständige Sammlung*, Bss.] u. s. f. bekannt ist. Von diesem Rechte gibt es auch lateinische, teutsche, dänische Uebersetzungen (welche Hr. Reutz p. 360 erwähnt); ich hatte keine dieser Uebersetzungen zur Hand, da ich dieses Werk schrieb.

2. Zusätze.

§. 378. Das Bedürfniss gebot, zu diesen Gesetzbüchern Zusätze zu machen, nicht zum Zweck, sie zu ändern, sondern vielmehr, um sie zu vervollständigen; denn in Russland hielt man sich streng an die

999) *Da mu budet ne powabno.*

alten Gewohnheiten, und nur im äussersten Nothfalle wurden neue Veränderungen eingeführt. Die HH. Kołaydowitsch und Strojew erwähnten Vieles von den Zusätzen zu den Rechten dieses Zeitraumes in der Vorrede zum Sudebnik, und zeigten die Quellen, aus welchen man über diese Rechte die nächste Kunde schöpfen kann. Von einigen dieser Zusätze haben wir bis jetzt gar nichts gewusst. Die Ergänzungen jedoch, welche sie vom Jahre 1557 anführten, hat Karamsin noch vollständiger aus Handschriften angeführt (IX. Anm. 816, 819). Auch in dieser Hinsicht sind also die Anmerkungen zu dem Werke Karamsin's, wie auch die Sammlung der Diplome vom Grafen Rumiańcow sehr wichtig. In Beziehung auf Gesetzgebung verdient aus vielen Rücksichten das Zeitalter von Iwan Wassiljewitsch Aufmerksamkeit. Dieser Monarch machte Zusätze zum Sudebnik im Jahre 1550 bis 1580, aus denen man sich vollständig überzeugen kann, wie die russischen Rechte mit dem Verlauf der Zeit allmählig milder geworden sind. Diese Zusatzrechte sind, in Beziehung auf Kunst und Styl betrachtet, schlechter, als der Sudebnik; denn sie sind voll von Geschwätzigkeit und Leerheit im Ausdruck. Die Zusätze zum Ułoschenie enthielt das *Połnoie sobranie;* die wichtigsten sind von den J. 1649, 1676, 1680. (P. S. I, 171 ff. II, 17 ff. 279 u. s. w.). Es sind theils Verordnungen des Herrschers, theils sogenannte *prigowory* [*Rechtssprüche,* Bss.]. Sie zeichnen sich durch schönen Ausdruck aus, und beweisen zur Genüge, dass auch die Bestimmungen über Strafen, welche im Ułoschenie enthalten sind, mit der Zeit eine mildere Gestalt annahmen. Die Bemerkungen über die pomiestia und dziedzictwa sind ebenfalls bemerkenswerth.

IV. Rechtsdenkmale der hinterkarpathischen Slaven.

1. Die Rechte der kleineren Völker.

§. 379. Hinter den Karpathen regierten dort, wo die Türken nicht herrschten, die Ungarn oder Italiäner. Die dortigen Völker, welche unter ihrer Herrschaft standen, hatten ihre eigenen Rechte, gegründet auf Gewohnheiten, die verdorben waren durch die Gesetze der westeuropäischen Völker, wie uns davon z. B. die Rechte der Montenegriner, durch Hrn. Reutz neulich beschrieben, überzeugen. Diese Rechte oder vielmehr Gewohnheiten, nach welchen Dalmatien, Slawonien und das Königreich Siebenbürgen regiert und gerichtet wurden, näherten sich aber doch sehr den slowakisch-ungarischen Gesetzen, aus dem Grund, weil diese Länder mit Ungarn unter Einer Regierung standen. Nur Ein Unterschied fand statt in Betreff der Personen- und Familienrechte und des gerichtlichen Verfahrens, was Wierzbiec (III, 2, 3) bezeugt. Im vorigen Jahrhundert unter der Verwaltung des Bans von Kroatien Esterhazy wurden die kroatischen Rechte aus alten amtlichen Urkunden gesammelt, und in der Nationalsprache herausgegeben; die Rechte der andern Länder sind mit ungarischen vermischt. Dort, wo die Italiäner regierten, und besonders auch in Illyrien, wurde das italiänische Municipalrecht eingeführt, welches seinen Ursprung bekanntlich von den römischen Municipaleinrichtungen herleitet.

2. Die slowakisch-ungarischen Rechte.

§. 380. Die Ungarn, welche auch in dieser Rücksicht das kanonische Recht nachahmten, nannten die vom König erlassenen Gesetze *decreta.* Jedoch gab man

diesen Namen bisweilen auch den vom königlichen Statthalter, so wie den von den Reichsständen in Abwesenheit des Monarchen erlassenen Gesetzen, obgleich sie bisweilen (wie in Polen) auch *constitutiones* genannt wurden [1000]. Bei Abfassung dieserGesetze oder bei der Verbesserung der alten Gesetze durch diese [1001]) sah man auf die fremden Rechte, besonders auf das römische und kanonische Recht, welche (nach dem Zeugniss von Wierzbiec II, 6) als Hauptquelle der einheimischen Rechte betrachtet wurden. Dieses trug jedoch mehr zur Verwirrung, als zur Verbesserung des ungarischen Rechtes bei; denn in Ungarn gab es keine Rechtslehre, welche das römische Recht, das bei den Gerichten und auf den Reichstagen leicht Eingang fand, gehörig benützend, der Nation zeigte, wie sie dadurch ihre Gerichtspraxis verbessern sollte. Daher dürfen wir uns nicht wundern, dass trotz der grossen Bedeutung, welche das römische Recht hier hatte, das ungarische Gerichtswesen verworrener war, als das polnische, dass fast in jedem Comitate besondere Gewohnheitsrechte bestanden, und dass selbst die Hofgerichte, statt das einheimische Recht von diesen zu reinigen, und eine grössere Einheit darin herbei zu führen, neue Ordnungen herausgaben, welche mit dem, was die einheimischen Rechte aufstellten, oft in Widerspruch standen [1002]). Man klagte auf dem Reichstag über diese Missbräuche, und erwog noch mehr als in Polen, wie diesem Uebel abzuhelfen sei. Man wählte oft Deputationen zur Durchsicht der einheimischen Rechte und der gerichtlichen Gewohnheiten, indem man ihnen den Auftrag gab (so wurde ausdrücklich gesagt), diese

---

1000) J. 1458, 1474, bei W. 225.
1001) J. 1495, bei W. 284 sq.
1002) Wierzbiec II, 6, III, 2.

in dem Geiste der Billigkeit und nach den Grundsätzen des kanonischen Rechts zu verbessern [1003]). Der Monarch, dessen Statthalter, und sogar auch der Wojewode selbst leiteten die Arbeit dieser Deputationen; jedoch verschwand dieses alles in Nichts, und die Ungarn hatten weder früher, noch haben sie jetzt ein Gesetzbuch, sie regieren und richten sich bis auf diesen Tag, wie ehemals die Polen, bloss nach Uchwały und Gewohnheiten [1004]).

§. 381. Die freien Städte hatten eigene Rechte (*articuli juris Thavernicalis*), welche aus alten meist teutschen Rechten unter der Regierung Rudolph's in ein Ganzes gesammelt wurden. Diese Rechte betrafen besonders das gerichtliche Verfahren. In Rechtsstreitigkeiten übere das dziedzictwo (Erbe) oder über Forderungen, welche sechzig Gulden überstiegen, verordneten diese Rechte, an den Unterschatzmeister zu appelliren. Diese Rechte finden sich im II. Bande der Sammlung der ungarischen Rechte.

§. 382. Zum Verständniss der ungarischen Rechte hatte ich sehr wenige Hülfsmittel: ich fand sie in dem uns bekannten Werke von Wierzbiec, in den Werken von Kitonicz, wie auch in der Cynosura. Das Nähere über diese Werke werde ich später besprechen. Ich mache nur darauf aufmerksam, dass die Cynosura viele Aehnlichkeit mit unsern Inventaren hat. Sie ist der Sammlung der ungarischen Rechte beigefügt, und gewährt uns ganz den nämlichen Nutzen, wie jene. Dieses Werk verfertigte, wie es heisst „*quidam vetus compilator.*“ Ursprünglich war es, wie es scheint, nicht sein Zweck, ein Register zu den ungarischen

---

1003) J. 1548, bei W. 421.

1004) J. 1498, 1504, 1527, 1548, 1550, 1553, 1563, 1606, 1609, bei W. 294, 321, 355, 421, 430, 455, 503, 644, 657.

Rechten zu verfassen, sondern vielmehr einen Auszug aus den Rechten in alphabetischer Ordnung zu geben, und denselben mit Lehrsätzen des römischen und kanonischen Rechts u. s. w. zu vermehren. Daher kam es, dass sich neben der Nomenclatur in diesem Werke auch die Begriffsbestimmungen und Eintheilungen der Rechte finden. Den Herausgebern der Sammlung der ungarischen Rechte gefiel es, dieses Werk im Jahre 1751 zu vermehren und zu verändern, und jetzt stellt es in seiner veränderten Gestalt uns einen kurzen Abriss des theoretischen und praktischen ungarischen Rechtes in alphabetischer Ordnung dar.

3. Die serbischen Rechte.

§. 383. Als ich von den Quellen der slavischen Gesetze dieses Zeitraumes sprach, überging ich absichtlich Serbien, indem ich mir vorbehielt, erst hier davon zu sprechen. Trotz der thätigsten Bemühung konnte ich jedoch nur eine einzige Quelle dieses Rechtes, aus welcher sich nach meiner Meinung sicher schöpfen liess, aufspüren. Die übrigen schienen mir trübe zu sein, desshalb keinen Glauben zu verdienen, und also nicht für ein Werk geeignet zu sein, welches vor Allem Wahrhaftigkeit und Aufrichtigkeit auszeichnen sollen. Als ein glaubwürdiges Diplom erkannte ich das vom Jahre 1395, welches Hr. Schaffarick erwähnte [1005]), und das mir Hr. Kucharski in lithographirter Abschrift mittheilte. Alles, was ich von Serbien sagte, schöpfte ich lediglich aus dieser Quelle. Jene amtlichen Urkunden, welche Raitsch in sein Werk aufnahm, schienen mir keinen vollen Glauben zu verdienen, daher schloss ich sie aus. Ebenso wollte ich

---

1005) In den Wiener Jahrbüchern, Band LIII.

auch jene Werke nicht berathen, auf welche ich meine Forschungen im ersten und zweiten Bande stützte, weil sie mir keine Beweise gaben (welche mir für die zwei ersten Bände meines Werkes das Recht des Zars Duschan lieferte, die mir für die Richtigkeit dessen bürgten, von welchem die Nebenquellen sprachen.

Theil III.

Von der Cultur.

Inhalt dieses Theiles.

Bei dem grössern Theil der slavischen Völker machte die allgemeine Cultur einen bedeutenden Fortschritt; aber die Rechtsbildung stand auf einer niedern Stufe, aus dem Grunde, weil die politischen Einrichtungnn der Slaven sich mehr in einem ungestümen, als langsamen Fortschritte entwickelten, und die Selbstsucht der höhern Classe der Einwohner die niedere Classe nicht nur nicht dazu liess, dass sie, ich will nicht sagen, gleiche Rechte, mit ihr, sondern wenigstens nur auch billige Rechte geniessen sollte. Bei einem solchen Zustand der Dinge war die Rechtswissenschaft nicht einmal nothwendig: denn, da Jeder so handelte, wie ihm sein eigenes Interesse rieth, so musste er mit keinem freundlichen Auge auf die Wissenschaft blicken, welche zeigt, auf welchem Wege Jeder fortschreiten solle, um die Rechte der Andern nicht zu verletzen.

Abschnitt I.

Von dem Zustand der Unterrichtsanstalten.

§. 384. Was ich in diesem und dem folgenden Abschnitte sagen werde, muss man als Zusatz zu den Werkeu über die Literaturgeschichte, welche die HH.

Schaffarick, Bentkowski, Jungmann und Gretsch herausgaben, betrachten, wie auch als Fortsetzung der Abhandlung des Hrn. Lelewel (in der Wilnaer Wochenschrift) über unsere Cultur bis zur Einführung der Buchdruckerkunst in Polen. Vielleicht werden die von mir hier hingeworfenen Ansichten das Bedürfniss zeigen, ein Werk über die Geschichte der slavischen Literatur zu schreiben, welches das Gepräge einer gewissen Einheit tragen und alle Slaven auch in dieser Rücksicht mit einem engen Bande umschlingen sollte. Wenn man eine derartige Schrift verfassen will, so muss man die Sache selbst allgemeiner machen, man muss die Geschichte der slavischen Literatur in die nämlichen Zeiträume abtheilen, man muss ihr Bild in einer solchen Gestalt darstellen, dass Jeder, auf dasselbe schauend, in Einem Augenblicke den ungeheuern Umfang der Dinge mit seinen Gedanken umfassen, und leicht im Allgemeinen und ins Besondere wahrnehmen kann, wie weit die Slaven ihre Cultur entwickelt haben, und was ihnen noch in dieser Rücksicht zu vollführen obliege. Um diesen Zweck zu erreichen, muss man die Geschichte der Literatur der slavischen Völker in zwei Zeiträume eintheilen, von welchen der erste sich dort schliessen wird, wo dieses oder jenes Volk in seiner eigenen Sprache besondere Werke über weltliche Gegenstände zu schreiben begann; der zweite Zeitraum geht, von dort angefangen, bis auf unsere Zeiten. Die Grenze, welche diese Zeiträume scheidet, gibt uns auf einmal den Fortschritt der Wissenschaften zu erkennen, und überzeugt uns augenscheinlich, dass die Cultur, welche schon im XIII. Jahrhundert bei den Böhmen Statt fand, erst im XV. Jahrhundert nach Polen, und im XVII. nach Russland gelangte, und dass die hinterkarpathischen Völker bis jetzt noch in dem ersten Zeitraume beharren, da sie nur sehr wenig vorgerückt sind; diese

Grenzscheide wird uns endlich überzeugen, dass nach dem Charakter, so wie nach dem politischen Zustande der Slaven ihre Literatur sich auf diese und auf keine andere Weise entwickeln konnte. Die Kenner werden entscheiden, wiefern in dem, was ich sagte, Wahrheit oder Falsches gemischt ist. Jetzt will ich zur Erklärung dessen schreiten, was sich in der slavischen Cultur in diesem Zeitraume auffinden liess.

§. 385. Die Absicht, welche Kasimir, der Grosse, bei der Gründung der Universität von Krakau hatte, wurde gewissermassen schon unter Władysław Jagiello vernichtet, indem man den Wissenschaften eine andere Richtung gab, als die der Gesetzgeber von Wiślica hatte. Denn dort wurde angefangen, hauptsächlich die Theologie und das kanonische Recht zu pflegen, weil man glaubte, dass die verbreitete Kenntniss derselben ein Hinderniss den in Polen sich ausbreitenden Lehren von Huss entgegen setzen werde [1006]: daher wurde auf die Auslegung der weltlichen Rechte dort weniger geachtet. In dieser Hinsicht verfuhr man gegen den Willen Kasimir's, des Grossen, und des Papstes Urban; denn der erstere wollte, dass die von ihm gegründete Universität besonders die Rechtswissenschaft im Lande verbreiten solle, der andere, welcher den Plan der Wissenschaften, welche dort gelehrt werden sollen, bestätigte, befahl vor Allem, dass dort neben dem kanonischen und römischen Rechte die mathematischen und die schönen Wissenschaften gelehrt werden sollten, und er verbot, die Theologie zu lehren. Der Papst Bonifacius verordnete hingegen, dass dort vor Allem die Theologie vorgetragen werden sollte [1007]. Obwohl die theologische Facultät,

---

1006) J. 1400. Dług. p. 167.
1007) Przył. I, 41, sq.

welche mit grosser Schwierigkeit und Hindernissen erhalten wurde, bald zu einer solchen Vollendung kam, dass sie ihre Doctoren auf die berühmte Kirchenversammlung zu Basel schickte, wo sie die erste Stelle nach den Theologen von Bologna erhielten; obwohl sie Männer bildete, welche durch ihre Schriften in Europa einen berühmten Namen erhielten (worüber man die von uns oben erwähnte Abhandlung des Hrn. Lelewel nachlesen muss), so blühte sie dennoch nicht lange Zeit, aus Gründen, welche Jedermann leicht errathen wird, sobald er gehörig erwägt, was ich in dieser Beziehung im ersten Theile, wie auch in diesem und in den folgenden Abschnitten sagte.

§. 386. Der innere Zustand der Universität war fast der nämliche, wie der der italiänischen und französischen Universitäten im Mittelalter. An ihrer Spitze stand ein Rector, welcher fast eine unbeschränkte Gewalt über die Mitglieder der Universität, so wie über die Buchhändler und später auch über die Buchdrucker der Universität hatte; denn von seinem Urtheil konnte man nach den Privilegien von Władyslaw Jagiello an keine Behörde sich berufen; nur der Monarch durfte es mildern oder völlig aufheben. Im Allgemeinen trug die Gerichtsbarkeit der Universität den Charakter von Privatgerichten; denn die Strafprocesse, welche gegen Mitglieder der Universität geführt wurden, entschieden die Landesgerichte; die bürgerlichen Rechtssachen entschied die Universität, was im J. 1650 (Vol. IV, 334) aufs Neue bestätigt wurde. Der Rector hatte als Gehülfen ihm zugegebene Pedellen zur Erhaltung der Ordnung; sie hiessen die Familie des Rectors (*familia rektorska*). Von ihm hingen die öffentlichen und ständigen Lehrer ab (denn so wurden sie eingetheilt). Die älteren Lehrer, und besonders die in der theologischen, medicinischen und juristischen

Facultäten hiessen *Professoren*, und diese mussten die Würde eines Doctors haben. Die Lehrer der schönen Wissenschaften hiessen *Magistri* und *Artisten*; diese wurden auch in *ältere* und *jüngere* getheilt. Ueber die jüngern, so wie auch über die Schüler und Studenten [1008]) (*żaki* und *studenci*, d. h. über die ältern Schüler und die erst jüngst an die Universität gekommenen) hatten die Dekane die nächste Aufsicht [1009]). Alle zusammen, Lehrer und Lernende, bildeten eine Körperschaft (*universitas*), und standen unter besondern Rechten, über deren unverletzte Erhaltung, wie ich schon sagte, der Rector wachte.

§. 387. Diese Rechte hatten viele Aehnlichkeit mit jenen, welche ehemals Friedrich, der Rothbart, der Universität von Bologna verliehen hatte, jedoch mit dem Unterschied, dass bei uns nach dem Privilegium von Władyslaw Jagiello, ein Jude als Campsor oder Bankhalter der Universität aufgestellt war. Die ärmere sich in den Wissenschaften bildende Jugend hatte eine unentgeltliche Unterhaltung in Regierungshäusern, *bursy* genannt; von diesen dauerten sieben bis auf die spätesten Zeiten fort [1010]). Die Klöster waren rechtlich verpflichtet, in die academischen Curse die Novizen zu schicken, und für ihre sämmtlichen Bedürfnisse zu sorgen: die Universitätsobrigkeit wachte über ihre Aufführung und ihren Fleiss in den Studien. Es verdient nachgelesen zu werden, was in dieser Rücksicht eine amtliche Urkunde vom J. 1545 (bei Nak. p. 621 ff.) vorschreibt. Jedem stand der Zutritt zu den Wissenschaften bis zum Jahre 1496 frei (bei B. 343), in welchem man verordnete, dass ein Bauer,

---

1008) So drückt sich Herburt in der Uebersetzung p. 387 aus.
1009) J. 1482 bei Szczyg. pag. 187.
1010) Acta literaria von Mizler pag. 50.

welcher mehre Söhne habe, nur einen in die Schulen zum Unterricht geben dürfe, und die andern sich mit dem Ackerbau beschäftigen sollen. Noch zu der Zeit Kromers [1011]) besuchten die Jünglinge gemeinen Standes zahlreich die Schulen.

§. 388. Die Universität hatte ihre eigenen Fundationen, aus welchen sie alle ihre Bedürfnisse bestritt, über deren Unverletzbarkeit, so wie über das allgemeine Wohl der ganzen Anstalt, der Kanzler der Universität wachte. Diese Pflicht sollte nach einer Verordnung von Władyslaw Jagiello der Staatskanzler besorgen. Als aber der Papst Urban V. die Privilegien der Universität bestätigte, übergab er das Kanzleramt einem der Bischöfe. Diese Würde fiel dem Bischof von Krakau zu, welcher sie durch einen Stellvertreter bekleidete. Bisweilen gestattete er den Facultäten, sich einen Vicekanzler zu wählen, welcher den Prüfungen beiwohnen, und die Diplome der geprüften Studierenden unterschreiben sollte.

Wer eine vollständigere Kenntniss von dem Zustand der Universität Krakau, von den Arbeiten ihrer Mitglieder und von den Folgen, welche aus den Bestrebungen derselben für die Cultur sich ergaben, erlangen will, der kann darüber nähere Kunde aus dem Werk über die innere Einrichtung dieser Universität (ich führte es in dem Verzeichniss der Quellen an), wie auch aus dem gelehrten Werk von Joseph Soltykiewicz schöpfen. Ich wollte sie nicht ausschreiben, und mich lieber auf einige Bemerkungen beschränken, welche mir aus andern Quellen zu schöpfen vergönnt war.

§. 389. Diese Universität befand sich in einer Verlegenheit wegen der Meinungen über die Kirchen-

---

1011) Respl. p. 494.

reform, welche aus Böhmen und nachher aus Teutschland nach Polen drangen, und leicht zum Gemüthe der Jugend sprachen. Da unsere Regierung befürchtete, dass die Universität, welche in Breslau gegründet werden sollte, noch mehr zur Verbreitung jener Meinungen in Polen beitragen möchte, so verhinderte sie im Jahre 1504, wie der Miechowite bezeugt (bei Pistor II, p. 258), die Gründung dieser Universität in der Hauptstadt Schlesiens. Ganz derselben Furcht muss man es zuschreiben, dass später die Theologie auf der Universität Krakau auf einer niedern Stufe stand. Nach dem Verfall der Rechtswissenschaft bei uns, waren es fortan nur die mathematischen und die schönen Wissenschaften, in welchen die Universität nützlich wirken konnte. Ihre in dieser Beziehung gemachten Bestrebungen hatten einen glänzenden Erfolg. Auf der Krakauer Universität bildete sich Copernicus, bildeten sich auch andere in den physikalischen und mathematischen Wissenschaften berühmte Männer, welche durch gründliche Erforschung der Dinge in den strengen Wissenschaften die nämlichen Wahrheiten entdeckten, wie sie im XVIII. Jahrhundert in England der berühmte Newton der gelehrten Welt verkündete. Das Wachsthum der vaterländischen Literatur im XV. und XVI. Jahrhundert beweiset klar, dass diese Universität die Bedeutung und die Bestimmung der Literatur des Alterthums aufzufassen verstand, und der Kern berühmter Männer [1012]), welche die Universität für die höchsten Dienste im Land bildete, zeugt von der Güte des Baumes, welcher solche Früchte trug.

§. 390. Jedoch auch unsere Universität erfuhr den Umschwung der Schicksale. Gerade die Geistlichkeit,

---

1012) Dieselben erwähnte Okolski III. p. 45, 46.

welche vordem die Bestrebungen derselben unterstützt, und für deren Fundationen gesorgt hatte [1013]), wurde, als sie sah, dass auch diese Lehranstalt zur Verbreitung der Begriffe über Reform der Kirche im Lande mitwirkte (dessen man jedoch mehr die Zeit und die Umstände, als die Universität selbst beschuldigen sollte) und dass die Jugend (worüber Kromer sehr klagte resp. p. 491), statt sich gründliche Kenntnisse zu erwerben, sich lieber mit Politik beschäftigte, die Geistlichkeit wurde, sage ich, der Universität von Krakau abgeneigt, was den Jesuiten den Weg zur Untergrabung der Grundlagen dieses alten polnischen Musensitzes öffnete. Wichtig ist, was in dieser Rücksicht Piasecki p. 280 sagte, auf welchen ich den wissbegierigen Leser in dieser Hinsicht verweise.

§. 391. Ich kann jedoch nicht verhehlen, dass zur Schwächung des Ansehens der Universität die Unfähigkeit ihrer Rectoren und die Trägheit der Professoren Vieles beitrugen. Jener aus andern Gründen ehrwürdige Bischof Samuel Macieiowski unterstützte die Unfähigkeit des Rectors der Universität Czarnkowski, dessen ganzes Verdienst darin bestand, zierlich lateinisch zu sprechen und zu schreiben: dieses bestätigt Orzechowski (er sagt, *aperte favebat*), und die damalige Geschichte bezeugt, dass daraus traurige Folgen entstanden. Die Professoren, statt sich zu bemühen, die Zuhörer durch guten Vortrag zu fesseln, und sie dadurch zu den Studien zu ermuntern, und von der Politik abzulenken, und in der Folge durch strenge Prüfungen sie dazu zu nöthigen, dass sie das Ihrige besorgten, und sich nicht dem ergaben, was sie Nichts anging; die Professoren, sage ich, statt in den Wissenschaften zu arbeiten und sich zu bemühen, sie auf eine höhere

---

1013) Acta literaria, J. 1540, bei Dog. I. pag. 47, 303 sq.

Stufe zu bringen, liessen ihre Curse durch Stellvertreter halten. Sigmund August rügte sie desswegen, und drohte ihnen mit Entziehung der Einkünfte [1014]).

§. 392. Man muss jedoch bekennen, dass auch die damaligen Zeitumstände und der politische Zustand der Nation Alles lähmten, und den Wissenschaften abgeneigt machten. Sigmund I. [1015]) verordnete zwar, dass die Professoren, seien sie von Adel oder von gemeinem Stand, wenn sie zwanzig Jahre gedient hatten, und dann die Universitätslaufbahn zu verlassen wünschen, zu allen Würden und Aemtern zugelassen werden sollten; dass Professoren, die aus gemeinem Stande stammen, so lange sie lehren, alle Rechte des Adels geniessen sollten, und, nachdem sie die vorgeschriebenen Jahre gedient hatten, diesen Adel auf die Nachkommen übertragen können; diese Verordnung kam jedoch selten zum Vollzuge. Aus Diplomen, welche den Professoren den Adel verliehen, zeigt sich klar, dass der Adel es nicht gerne sah, wenn sein Kleinod Leuten gemeinen Standes ertheilt wurde, und die Geschichte überliefert nicht, dass die Professoren leicht zu Aemtern zugelassen wurden. Man verlieh ihnen kaum Prälaturen niedern Ranges; allein gerade dieses bewirkte auch, dass mit der Zeit die Professoren der Universität Krakau ganz mönchisch wurden. Man kann behaupten, dass dieser Zustand der Dinge sich würde geändert haben, wenn Stephan Bathori länger gelebt, und seine Absicht durchgeführt hätte. Er berief viele Männer, welche damals einen europäischen Ruf hatten, als Professoren der Universität, wie Balduinus, Lipsius, Muretus, Fulvius Ursinus, Sigonius,

---

1014) Denkschriften von Niemc. I, p. 366.
1015) Auch bei Załasz. I, 408.

Aquarius, Gregorius de Valencia, Zabarella, Papius [1016]), aber seine Absicht ward zu Nichts, und in der Folge erlosch die Cultur, welche am Ende der Herrschaft Sigmunds III. [1017]) nur schwache Strahlen auf die Nation warf.

§. 393. Es ist merkwürdig, wie gleichgültig unsere Gesetze über die Universität von Krakau sprechen. Łaski nahm nicht einmal ihre Privilegien in das Statut Alexanders auf, welche erst später die Systeme der einheimischen Rechte aufnahmen. Im J. 1562 (Vol. II, 624) verlangte man auf dem Reichstage eine Hauptreform der Hochschule von Krakau, so wie auch der Schulen von Posen und Pultusk. Herburt (in der Uebersetzung p. 384) behauptet, dass man schon früher (im J. 1523) auf der Synode von Łęczyca sich berathen habe, auf welche Weise man den Prellereien der Professoren, welche sie sich dadurch erlaubten, dass sie bei den Prüfungen grosse Gebühren von den Studenten und Candidaten forderten, vorbeugen könnte. Die spätern Rechte sprechen viel von den Privilegien der Universität und ihrer Unverletzbarkeit, von ihrer Befreiung von den Grundlasten, von den Rechten, welche ihr gestatteten, Grundeigenthum zu erwerben: von der Wissenschaft aber schweigen sie völlig [1018]). Es ist daher kein Wunder, dass, während sie dieselbe vernachlässigten, die Priester des Hauptsitzes der polnischen Musen sich Speculationen und der Wirthschaft widmeten, und die

---

1016) J. V. Bandtkie über die Nothwendigkeit des Rechtsunterrichts, Anm. p. 17. Sołtykowicz p. 551.

1017) Wie wir uns davon überzeugen aus dem Bilde des Zeitalters Sigmunds III., welches der Priester Siarczynski entwarf.

1018) J. 1613, 1633, 1635, Vol. III, 171, 798, 859. J. 1658, Vol. IV, 552.

Wissenschaften fast vergassen. Ich weiss wohl, dass, als im XVII. Jahrhundert nur in Holland die gründlichen Wissenschaften blühten, in den andern Ländern aber völlig darniederlagen, sie auch in Polen nicht blühen konnten; aber auch das lässt sich nicht läugnen, dass ohne die Jesuiten die Cultur in unserm Lande eine ganz andere Richtung genommen haben würde. Diese verbreiteten sich, wie Sołtykiewicz dieses zeigte, zuvörderst in Ermeland, hernach in Litthauen, in Weiss- und Rothrussland, und nachdem sie später ihre Absichten auf Grosspolen gerichtet hatten, umkreisten sie Kleinpolen, indem sie die Absicht hatten, auch dort Schulen zu gründen. Die wohldenkenden Einwohner Johann Zamoyski und die Radziwile gründeten, um diesen Umtrieben einen sichern Damm entgegenzustellen, die Lehranstalten in Zamosc und Ołyca [1019], welche gemeinschaftlich mit der Universität Krakau die jesuitischen Unternehmungen abwehren sollten; aber auch diese Schulen ergriff mit tiefem Schlaf eine tödtliche Lethargie, welcher auf dieser Spur der Tod nachfolgte, welcher mit ewiger Vergessenheit die Wissenschaften bedrohte [1020]. Denn in den folgenden Zeiten wusste die gelehrte Welt nicht, dass auch bei uns wissenschaftliche Anstalten bestehen, und die Nation erinnerte sich kaum derselben, wenn man ihnen die alten Privilegien zusicherte, oder wenn man den Schrifstellern befahl, dass sie bei Herausgabe eines Werkes im Lande

---

1019) Es verdient die Rede von J. Zamoyski an die Nation bei der Gründung der Akademie von Zamosc nachgelesen zu werden in den Denkschriften von Niemc. IV, p. 111.

1020) J. 1710, 1736. Vol. VI, 192, 631. J. 1764, 1780. Vol. VII, 83. Vol, VIII, 976.

immer ein Exemplar an die öffentlichen Bibliotheken zu deren Vermehrung abgeben sollten.

Was waren aber dieses für Werke, und wie wurden sie gedruckt? Schlechte Schmierereien, von tausendfältigen Druckfehlern entstellt. Dieses erfolgte seit dem Jahre 1660, als die Druckereien der Klöster überhand nahmen, und seit neben Klosterbüchern andere Werke bei uns lange Zeit hindurch fast nicht gedruckt wurden.

§. 394. Es waren im Lande Schulen, oder sogenannte *coloniae*, welche unter der Oberaufsicht der Akademie von Krakau standen, und von dieser mit Lehrern, Rectoren und überhaupt mit allem Bedarf versehen wurden. Zu den Zeiten Załaszowski's (I, p. 422), hatte deren die Universität von Krakau noch vierzig. Als diese selbst eine mönchische Gestalt angenommen hatte, so geschah dasselbe auch mit den Schulen, und wie auf der Universität selbst alle Professoren und Lehrer (mit Ausnahme der Lehrer der Heilkunde), so mussten auch die Professoren der Schulen im ehelosen Stand leben, und immer geistliche Tracht, besonders bei öffentlichen Feierlichkeiten, tragen.

§. 395. Da die zamoyskische Akademie ihre eigene und nicht zur Universität von Krakau gehörende Verwaltung hatte, so ertheilte sie die akademischen Würden in den theologischen und Rechtswissenschaften [1021]); jedoch befähigten diese, wie auch die auf der Akademie von Wilna ertheilten Grade nicht einmal zu Prälaturen; denn die Universität von Krakau hatte ausschliesslich das Recht, gültige Doctorwürden zu ertheilen; weil sie, da sie alle Facultäten besass, allein als eine vollkommene Universität angesehen wurde [1022]).

1021) Załasz. I, p. 422.
1022) Załasz. I, p. 434.

Lubrański gründete (im J. 1561) in Posen eine höhere Schule, oder wie man sie nannte, eine Akademie. Auf ihr wurden besonders das kanonische und römische Recht, so wie auch die Philosophie, Mathematik, Rhetorik, Poetik und Grammatik gelehrt. Diese Schule blieb unter der Oberaufsicht der Universität von Krakau [1023]. Unter Johann III. wurden dort nur noch die Philosophie und Theologie gelehrt, und in diesen Fächern die akademischen Würden ertheilt [1024]. Stephan Bathori erhob die Jesuitenschule in Wilna zu der Würde einer Universität, trotz der Vorstellung, die ihm in dieser Rücksicht von Radziwil, dem Grosskanzler von Litthauen, gemacht wurde [1025]. Die bei uns im J. 1642 eingeführten Piaristen begannen gegen das Ende dieses Zeitraums den Jesuiten in Bezug auf die Wissenschaften den Vorrang streitig zu machen, besonders auch seit den Zeiten von Stanislaus Konarski, welcher die Bedeutung dieses Ordens hob.

In den russischen Landschaften verbreiteten die Jesuiten ihre Cultur; sie gründeten in Smoleńsk (im J. 1647, Vol. IV, 119) eine Bursa. Die Russen widersetzten sich diesem nach Vermögen. Die Commission von Hadyak gestattete den Jesuiten im J. 1659 (Vol. IV, 639), eine Universität in Kiew zu gründen nach dem Muster der Universität zu Krakau, wo die Lehrer und Schüler nur Disunirte sein sollten; man gestattete ihnen ferner, noch eine zweite Universität zu gründen, wo immer es ihnen beliebte, man gestattete ihnen endlich, so viel Gymnasien, Collegien, niedere Schulen, Druckereien und andere wissenschaftliche Anstalten zu errichten

---

1023) Leng. I, p. 354.
1024) Załasz. pag. 430, 433.
1025) Bielski pag. 706.

als sie nur immer wollten. Aus der politischen Geschichte ist es bekannt, dass dieses keinen Erfolg hatte.

§. 396. Man versprach noch im J. 1566 den liefländischen Herrschaften (bei Dog. V, pag. 271) eine Schule zu gründen, wo sich die Jugend, so wie die Lehrer und Geistlichen der Protestanten bilden sollten. Preussen hatte seine eigenen Gymnasien, von welchen die vornehmsten zu Danzig und Thorn waren. Die alte Literatur, die Geschichte und das polnische Recht wurden hier bis in die spätesten Zeiten mit grossem Geschmack gelehrt. In dieser Beziehung war die Universität zu Königsberg weniger geschätzt, welche auf die Bitte des Fürsten Albert von Sigmund August gegründet worden war. In den Klosterschulen wurde jetzt nur die adelige Jugend unterrichtet, (J. 1550, Vol. II, 599) uud zu dem geistlichen Stand vorbereitet.

Die Nation begann gegen das Ende dieses Zeitraumes ihre Schläfrigkeit und Unthätigkeit abzuschütteln, indem sie eine Erziehungscommission anordnete, die Landesschulen umbildete, und ihnen ein eigenes Gericht gab, welches neben dieser Commission gehalten werden sollte. Man wollte diesem Gerichte ein besonderes Gerichtsverfahren vorschreiben, allein dieses erfolgte nicht [1026]). Beredtsamere Zungen als die meinige mögen verkünden, was in jener Zeit in Polen für die Cultur geschah, und eine gewandtere Feder möge den Preis der Männer zeichnen, welche in dieser Rücksicht sich ausgezeichnet haben. Soltykiewicz sprach von ihnen kurz, aber beredt, auf welchen ich also die wissbegierigen Leser verweise.

1026) J. 1775, 1776. Vol. VIII, 863.

§. 397. Noch ein ärgeres Loos traf die Universität von *Prag*, aus dem Grunde, weil auf sie nicht nur innere, sondern auch äussere Umstände einwirkten, und ihren blühenden Zustand vernichteten. Die Quelle des Uebels war ganz die nämliche, wie in Krakau; denn auch hier stand an der Spitze der Universität der Erzbischof im J. 1360, zwar ein ausgezeichneter und gelehrter Mann [1027]), welcher selbst viel zur Blüthe dieser Anstalt beigetragen, und zuerst sie eingerichtet hatte; aber seine Nachfolger trugen nicht nur zum Wohl der Universität gar Nichts bei, sondern sie schadeten ihr zudem sehr. Die religiösen Streitigkeiten und die aus diesem Grund in Böhmen entstandenen Unruhen erschütterten und stürzten den Sitz der böhmischen Musen um, auf dessen Trümmern die Väter Jesu ein herrliches Gebäude errichteten, und es erreichten, dass nur sie ausschliesslich das ganze Schulwesen in Böhmen leiteten. Diese Leute begannen wie überall, so auch hier mit Kleinem und endeten mit Grossem; denn nachdem sie im J. 1554 noch keine andere Lehranstalt in Böhmen inne gehabt hatten, ausser einer kleinen Schule, welche sie in Prag gegründet hatten, standen sie nach wenigen Jahrzehnten auf einer so hohen Stufe von Macht und Bedeutung, dass kaum der Donner des Vaticans sie erreichen und von der Stelle vertreiben konnte.

§. 398. Was ich insbesondere von dem innern Zustande der Universität in Prag sagen werde, gründet sich auf urkundliche Beweise, welche in der Geschichte dieser Universität enthalten sind, die neulich aus Handschriften herausgegeben wurde, und bekanntlich den Namen „*liber decanorum*“ trägt.

1027) Jener Arnost, welcher in Böhmen die Gottesgerichte aufhob.

In dem ersten und zweiten Bande dieses Werkes habe ich gelesen, dass Karl IV. bei der Gründung der Universität von Prag besonders die Theologie im Auge hatte, und dass seine Nachfolger so wie die Päpste für das Wachsthum dieser Wissenschaft besonders sorgten; obwohl Clemens VI., welcher im J. 1347 diese Hochschule bestätigte, ausdrücklich sagte: *„vigeat generale studium in qualibet licita facultate.“* Karl IV. bestimmte das Hauptgebäude der Universität, welches er im J. 1366 neu angekauft hatte, und nach seinem Namen *Collegium Carolinum* nannte, für die theologische Facultät, und zu gleichem Zweck kaufte auch unsere ewig ruhmwürdige Königin Hedwig im J. 1397 ein anderes Gebäude für die litthauische Jugend, indem sie wünschte, dass sie sich hier besonders für den Gottesdienst gehörig befähigen sollte. Da ich nicht darauf eingehe, auf welche Art und mit welchem Nutzen man in Prag die Theologie zum Wohle Böhmens und der ganzen Menschheit lehrte, richte ich meine Aufmerksamkeit auf die philosophische Facultät.

§. 399. Es ist merkwürdig, wie umfassend die Wissenschaften, welche wir heutzutage zu den philosophischen, mathematischen und Naturwissenschaften zählen, auf der Universität von Prag gelehrt wurden, ohne jedoch auch die Philologie zu vernachlässigen: denn auch die Grammatik von Priscian wurde hier erklärt, obwohl, wie es scheint, nicht mit so grossem Geschmack und Fleisse, wie jene. Obschon aber die philosophische Facultät der Universität Prag besser, als die zu Krakau, eingerichtet war, und einen vortrefflichen Lehrplan hatte, so wurde sie doch in den mathematischen Wissenschaften nicht so berühmt, wie die philosophische Facultät zu Krakau; denn die so genannten streng philosophischen Wissenschaften (*philosophia speculativa*) standen in Prag auf

einer höhern Stufe. Zum Zweck, den Trieb zu den Wissenschaften sowohl bei Lehrern als den Schülern zu befördern, und um die ersteren wider Willen dazu zu zwingen, dass sie unter sich wetteifernd durch einen guten Vortrag den Eifer für die Wissenschaften in der Jugend erwecken sollten, verordnete der Universitätsrath zu Prag (im J. 1360) in einer allgemeinen Versammlung: dass von dieser Zeit an es einem jeden Lehrer gestattet sein solle, mit seinen Amtsgenossen zu wetteifern, und ausser der eigenen Vorlesung einen andern Gegenstand zu geben, welchen er sich selbst wählen dürfe, und dass dagegen wieder Jedem freistehen solle, ihm den Vorrang abzugewinnen. Für solche Vorlesungen waren die Schüler verpflichtet, die Professoren zu bezahlen (*pastum magistris dare*), d. h. 12 Gulden jährlich, mit Ausnahme der ärmeren Schüler, welche Nichts zahlten, wenn sie beschworen hatten, dass sie wirklich nicht bezahlen können.

§. 400. Die Wissenschaften wurden, wie es scheint, mit grossem Eifer gelehrt: es durften sogar auch an Feiertagen, jedoch nur Nachmittags, Vorlesungen gehalten werden, und der Lehrer und Dekan (welcher in seiner Facultät Rector war) war verpflichtet, darauf zu achten, dass die Schüler die gehörigen Fortschritte in den Wissenschaften machten. Man hielt hier eine wahre und dazu strenge Schulzucht; und man dehnte dieselbe nicht nur auf die Zuhörer, sondern auch auf die Professoren aus. Es durften ohne Einwilligung der Facultät keine neuen Vorlesungen gehalten werden: auch war es den Mitgliedern der Universität nicht erlaubt, Schriften herauszugeben, welche nicht vorläufig, dass ich so sage, der Censur der Facultät unterworfen worden waren. Den Studirenden wurde befohlen, die Wissenschaften zu pflegen, und sich in Nichts zu mischen, was sie nicht berührte. Entstandene

Rechtsstreitigkeiten entschieden der Professor, der Dekan, oder die ganze Facultät, bisweilen sogar der Rector der Universität (für das ganze Institut Einer), und wichtigere Rechtssachen entschied und erledigte der Erzbischof von Prag, als Kanzler der Universität. Die Streitigkeiten, welche zwischen den Böhmen und Polen einerseits, und den Teutschen (Baiern und Sachsen) [1028]) andererseits, besonders seit der Zeit von Johannes Huss, fortdauerten, als die von Karl IV. an die Prager Universität berufenen teutschen Lehrer über die Slaven das Uebergewicht zu erringen, das ganze Unterrichtswesen an sich zu reissen, und die ganze Universität mit teutschen Professoren zu besetzen strebten, diese Streitigkeiten, sage ich, brachten die Schulbehörde in grosse Verlegenheit, und als die Teutschen auszogen, und theils in Leipzig, theils in Heidelberg neue Universitäten gründeten, nahmen die Jesuiten zum Theil ihre Stelle ein, welche Hader säeten, und geschickt denselben zu benützen verstanden. Dieses geschah jedoch erst um das Jahr 1562, wo die Jesuiten die so genannte Ferdinands-Akademie in Klementyn inne hatten. Sie beherrschten die Prager Universität erst im Jahre 1564 unter Ferdinand III.

§. 401. Auch in Böhmen standen die niedern Schulen unter der Universität von Prag. Obwohl in diesen die alte Literatur sehr eifrig gepflegt wurde, so bemühte man sich doch nicht (umgekehrt war es in Polen), durch sie die Muttersprache zu bilden. Man schrieb lateinische und griechische Verse, und die Nationalpoesie, welche im fernen Alterthum in

---

1028) Denn die ganze Hierarchie der Lernenden und Lehrenden theilte sich in diese vier Nationen.

Böhmen so herrlich geblüht hatte, lag öde. In Böhmisch-Brod und Luna blühten die lateinischen Schulen am meisten: hier und in andern Städten bestand das Recht, dass Niemand zu dem (sehr einträglichen) Amt des Stadtschreibers zugelassen werden konnte, der sich auf einem städtischen Gymnasium als Lehrer nicht bedeutend ausgezeichnet hatte.

§. 402. Ueber die *russischen* Lehranstalten bieten uns die Quellen, welche ich erforscht habe, gar Nichts. Eben so wenig Stoff fand ich für die Beschreibung der *slowakisch-ungarischen Schulen*. Es verdient Beachtung, dass die von den Waregern beherrschten Russen in keiner andern, als in ihrer Volkssprache, mit diesen verhandelten, und auf diese Weise ihre Nationalität unversehrt erhielten. Hingegen die von den Magyaren besiegten Slowaken bedienten sich gern der Sprache ihrer Besieger, und trugen selbst zur Erhaltung derselben in Ungarn bei. Seit dieser Zeit figurirte dort immer die Sprache der Magyaren neben der lateinischen, und in ihr, und nicht in der slowakischen Sprache dollmetschte man die Rechtsausdrücke, so oft sich eine Schwierigkeit zeigte, die Sache lateinisch zu geben. In magyarischer Sprache ward der Eid vor den Gerichten geleistet, dessen Formel oder Rotul wir aus den Zeiten Ludwigs noch besitzen (J. 1351 bei W. 170). Die Geistlichkeit trug auch hier aus ihren eigenen Fonds für die Lehranstalten bei, hielt aber zugleich darauf, dass in denselben nach ihren Absichten gelehrt werden sollte [1029].

1029) J. 1562, bei W. 496. Fessler VIII, p. 448 sq. sagt, dass der Zustand dieser Schulen bedauernswürdig war.

Abschnitt II.

Von der Cultur und ihren Erfolgen, von dem Stand der Moralität und dem Wohlstand der Nation.

§. 403. In *Polen* hatten die Wissenschaften grossen Einfluss auf die Sitten des Volkes, und so lange es ihnen gelang, den guten Geschmack in der Nation zu bewahren, gedieh zum allgemeinen Nutzen und Wohl, was sie ergriffen. Selbst die lateinische Sprache, so lange sie in den eigenthümlichen Schranken blieb, so lange sie die alte Literatur gehörig auffassen und zum praktischen Gebrauch anwenden lehrte, beförderte sehr die Bildung der Muttersprache, und die Entwickelung der geistigen Vermögen der in der Schule sich bildenden Jugend, und bewies der Welt, zu welcher Stufe sich eine fremde Wissenschaft, in welcher sich irgend ein Volk gefällt, bringen lasse. Beweise davon liefern uns *Janicki* und *Sarbiewski*, welche die neuere lateinische Poesie auf jene Stufe brachten, auf welche Muretus, Gronovius und Ruhnkenius die Prosa geführt haben: ein fernerer Beweis sind endlich unsere Musterschriftsteller, welche im XVI. Jahrhundert und am Ende dieses Zeitraums sowohl in gebundener, als auch in ungebundener Rede schrieben. Welche Kraft in ihrem Ausdrucke, welche Gedanken, welche gesunden und den Verstand überzeugenden Sprüche, welche rührenden und zum Herzen sprechenden Gefühle! Einige derselben und sogar solche, welche sich ganz der alten Literatur widmeten, sprachen und schrieben schön und rein in der Sprache

Cicero's, vernachlässigten aber auch nicht die Muttersprache, und richteten vielmehr den Zug und die Politur der polnischen Sprache nicht zu der lateinischen Sprache, sondern zu den slavischen Mundarten hin, und riethen, nach ihnen die nationale Grammatik zu gestalten. Orzechowski z. B., wie dieses gelehrt Ossolinski [1030]) zeigte, rieth, einige Verbesserungen in der polnischen Grammatik nach den Grundsätzen der bulgarischen Sprache zu machen; aber (was Niemanden befremden wird, der den Zustand der damaligen Bildung kennt) er fand zwei Gegner an Johann Kochanowski und Lucas Górnicki [1031]). Andere strebten das zu vereinigen, was der Einfluss der Ausländerei und die Verschiedenheit der fremden Sprachen, welche in den slavischen Ländern gebraucht wurden, gespalten hatten. Ich meine hier die Orthographie, welche zur Schande die Slaven aus denselben Gründen, wie früher, bis jetzt noch nicht festgesetzt haben. Wir ehren gegenwärtig das Streben jener Männer, werden aber nicht zu Ende führen, was sie in dieser Hinsicht begonnen haben.

Die ausländischen Wissenschaften beförderten unsere Cultur dadurch, dass sie, nachdem sie die Aufmerksamkeit des Volkes auf sich gezogen hatten, ihm die Quellen zeigten, aus welchen es schöpfen, und das Licht unter sich weiter verbreiten sollte; allein in der Gestalt, in welcher sie im Westen gepflegt wurden, konnten sie nicht das Volk umstimmen. Das Bedürfniss war, sie in dem Geiste unserer Nation fortzupflanzen, und sie in der Muttersprache vorzutragen; und gerade das haben unsere Gelehrten auf das Trefflichste ausgeführt, und zur

---

1030) III. Anm. LXIII.
1031) Czacki I. Anm. 319.

grossen Verwunderung der folgenden Jahrhunderte die Wissenschaften, welche die gründlichste Gelehrsamkeit forderten, leicht zum allgemeinen Verständniss gebracht. Jedoch den grössten Ruhm bringt ihnen, dass sie durch die Einführung eines guten Geschmacks in der Nation, welche schon durch ihre Natur für höhere Gefühle geeignet ist, es vermochten, ihr Liebe für die Muttersprache einzuflössen, und die Ueberzeugung in ihr zu befestigen, dass man vor Allem für die Bildung und Vervollkommnung der Muttersprache sorgen müsse. Von diesen Ansichten durchdrungen, erklärten die Polen auf dem Reichstage öffentlich, dass die polnische Sprache nothwendiger sei, als die lateinische, und dass man in ihr die einheimischen Rechte schreiben solle [1032]). Dieses hatte den erwünschten Erfolg, nachdem es zum Herzen und zur Ueberzeugung des Monarchen und der Nation gesprochen hatte [1033]). Bald ward die polnische Sprache allgemein in den russischen Landschaften, und man begann daselbst, besonders auch in Rothrussland um Przemysl, bald vorzüglicher die polnische Sprache zu sprechen und zu schreiben, als in dem Kronlande selbst; denn gewöhnlich bemüht sich ein Volk, welches sich eine fremde Sprache aneignet, sie gründlicher kennen zu lernen, und wendet sie treffender zum praktischen Gebrauche an, als das Volk, welches sie als seine Muttersprache spricht, aber sie nicht ausbildet. Jedoch fing man an, seit die Universität Krakau zu sinken begann, sowohl auf dieser, als in den niedern Schulen die Wissenschaften nur oberflächlich und ohne Geschmack zu lehren, und besonders erloschen auch die Wissenschaften, seit die Jesuiten die

---

1032) J. 1562, Vol. II, 623.
1033) Czacki I, p. 55.

Schulen des Landes beherrschten, und Geschmacklosigkeit verderbte die Muttersprache. Diese Sprache nun, welche mit Macaronismen durchdrungen war, wollten wir auch den Brudervölkern aufdringen, indem wir uns durch falsche Politik verführen liessen, welche uns zu unserem Unglück dieses zu thun rieth.

§. 404. Denn in *Litthauen*, wo schon sogar in den heidnischen Zeiten in Palästen und Hütten russisch gesprochen wurde, und wo in den Schulen neben der polnischen Sprache die russische gelehrt wurde, haben wir diese Sprache aus den Lehranstalten ausgeschlossen, und besonders seit den Zeiten Sigmunds III.[1034]), indem wir dem Rathe folgten, den die Jesuiten uns in dieser Hinsicht ertheilten: diesem folgten sogar auch die, welche die Jesuiten nicht liebten; sie versicherten und sprachen, durch die italiänische Politik geleitet, öffentlich sich für die Ansicht aus, dass man der lateinischen Sprache den Vorrang vor der slavischen geben müsse, und dass man die russische Sprache, als die noch weniger gebildete, den wenig gebildeten Völkern überlassen solle[1035]). In der Folge erregte die Geschmacklosigkeit und Langweile, welche jetzt mehr als früher sich in unsere Schulen eindrängten, einen Widerwillen gegen die Wissenschaften. Schon Nikolaus Rey[1036]) klagte darüber, dass man in unsern Schulen lehre (um mich seiner Worte zu bedienen), wie Circe den Menschen die Köpfe verwandelte, wie Ulysses auf dem Meere schwamm, oder was Helena in Griechenland Uebles stiftete, nicht aber die Jugend unterrichte, wie jene ehrenwerthen Männer durch

---

1034) Cz. I. Anm. 262, 319.
1035) Pias. p. 48. Fr. Modrz. p. 619, 623.
1036) W. P. VI, p. 40, 44. 64.

bewunderungswürdige Geisteskräfte gewirkt, und nach Nichts, als nur nach Ruhm, Tugend, Ehre und Rechtschaffenheit gestrebt haben. Er klagte, dass man die Logik lehre, nicht um nach den Regeln denken zu lehren, welche sie zeige, sondern um aus Wahrheit Unwahrheit zu machen.

§. 405. Dürfen wir uns bei einem solchen Zusande unseres Unterrichtswesens wundern, dass die reichern Polen, welche in den heimischen Schulen nur Oberflächlichkeit sahen, welche bemerkten, dass auf denselben Leute nur obenhin, weil aus Noth, lehrten, und für ihre Arbeiten kaum eine schlechte Besoldung hatten [1037]), welche endlich sahen und wenigstens meinten, dass man anderswo mehr lerne, die öffentlichen Schulen verliessen, und sich entweder durch Privatunterricht, oder im Ausland bildeten. Die Privaterziehung jedoch war bei uns, wie unsere berühmtesten Schriftsteller (Johann Kochanowski und Lucas Górnicki) bezeugen, in einem bedauernswerthen Zustande. Sie bezeugen, dass Lakaien aus Wien die Weisen unserer Jugend waren, dass sie dieselbe Lästerungen gegen Gott und die Kirche lehrten: dass Leute ohne Wissenschaft, die sich der Auslegung der hl. Schrift widmeten, Alles sinnlich auffassten, sich an die Worte und nicht an den Sinn haltend, und ihren Witz und Verstand zu zeigen glaubten, wenn sie nur nicht zu den Heiligen des Herrn beteten [1038]). Die Geistlichkeit glaubte, diesem Uebel dadurch vorzubeugen, dass sie befahl, die Häuser zu durchsuchen [1039]), die Hauslehrer zu prüfen, wessen Geistes sie sind, welche Bücher sie lesen, und der Jugend zu lesen geben,

---

1037) Ein Professor der niedern Schulen erhielt jährlich 10 Marken, wie Johann Kochanowski in den Satyren bezeugt.

1038) Górn. W. P. I, p. 17.

1039) J. 1542, acta literaria p. 47 sq.

und sie dachte nicht daran, dass man vor Allem die Schulen heben, und der verkehrten Erziehung das Thor verschliessen müsse.

§. 406. Da die Litthauer von Kasimir Jagiello die Erlaubniss einmal für allemal dazu erhalten hatten, so begannen sie im Ausland ihre Bildung zu holen [1040]). Auch die polnische Jugend besuchte ausländische Schulen, woraus jedoch mehr Schlechtes, als Gutes für das Land entsprang. Denn der damalige Pole wollte, wie Górnicki sagt [1041]), wenn er auch nur ein Bisschen von Hause weggekommen war, alsbald sich nicht mehr einer andern Sprache, als der desjenigen Landes bedienen, wo er sich ein Bisschen aufgehalten hatte, und wenn er in die Heimath zurückkam, so rügte er alles und wollte nach fremdem Muster Alles zu Hause umwandeln [1042]). Selbst die Fremden wunderten sich darüber, dass wir unsere Jugend so eifrig nach Italien schickten, wo sie statt der Wissenschaften Tanz, Lautenspiel u. s. f. lernte: ferner, dass wir sie nach Teutschland und in andere Länder schickten, woher sie nicht dasjenige mitbrachte, was dem Kronlande heilsam war, sondern was nicht zu wissen besser gewesen wäre [1043]). Ueberdieses war ein solcher Jüngling, welcher von den Eltern nicht nach alter Sitte in Arbeit und Mühen, sondern in Tändelei und Müssiggang erzogen [1044]), und dazu in den Vorbereitungswissenschaften nicht befähigt war, nicht im Stande, den Curs der gründlich

---

1040) Nach dem Jahre 1454 bei Czacki I, p. 59.

1041) W. P. I, p. 107.

1042) Johann Kochanowski in seinen Satyren.

1043) Górn. W. P. III, p. 742, Johann Kochanowski in s. Satyren.

1044) Górn. W. P. IV, p. 843.

vorgetragenen Wissenschaften aufzufassen: er kam also zurück, bereichert mit schlechten Sitten, und wandelnd auf dem Pfad fauler Leute, gewöhnte er sich daran, d. h. er ergab sich sein ganzes Leben hindurch dem Müssiggang, indem er behauptete, es stehe dem Edelmann nicht an, sich mit den Studien zu beschäftigen, dessen einzige Beschäftigung der Krieg und das Führen der Waffen sein solle [1045]).

§. 407. Es versteht sich, dass die Fehler, welche ich rügte, nicht die ganze Nation theilte, sondern nur einer gewissen Klasse von Leuten anhafteten. Zudem waren sie nicht ein Erbtheil der Polen allein, sondern auch andere Völker hatten auf einer noch höhern Stufe dieselben. Wer immer die Quelle jener Fehler erforscht hat, wird die Nation beklagen, aber sie nicht tadeln, wenn man erwägt, dass sie diese Fehler gerade durch solche Tugenden ersetzte, welche den Menschen am Meisten schmücken.

§. 408. Wenn die Erziehung der Jugend bei uns in den glänzendsten Zeiten der polnischen Geschichte in solchem bedauernswürdigen Zustand war, wie muss sie erst in spätern Zeiten gewesen sein, da Alles dem Verfalle zueilte. Die Welt kennt den Einfluss des Franzosenthums auf Polen, jenes Franzosenthums, welches im XVII. Jahrhundert Flachheit und Ziererei auszeichneten, und zu welchem die Nichtbeachtung und Geringschätzung der eigenen Volksthümlichkeit alle europäischen Völker, also auch uns, hinzogen; bekannt sind die Folgen, welche daraus für unsere Cultur entstanden, bekannt ist, was hierüber unsere ausgezeichnetsten Männer äusserten, und wie sie den unglücklichen Zustand der vaterländischen Erziehung bedauerten.

1045) J. 1505, Vol. I, 300. Przyłuski in der Einleitung zu I, 15. Górn. W. P. I, p. 130.

Obwohl es aber dem Franzosenthum und den lateinischen Macaronismen gelang, gewissermassen uns irre zu führen, so vermochten sie doch nicht, die Liebe zur Muttersprache aus unsern Herzen ganz auszutilgen. Bald erwachten die Polen, und begannen ihre Muttersprache mit dem gleichen Eifer, wie im XV. und XVI. Jahrhundert, zu pflegen. Man darf hoffen, dass, weil sie jetzt eine grössere Gelegenheit dazu haben, sie das berücksichtigen werden, was ihnen die Gelehrten schon im XVI. Jahrhundert zu thun riethen, und dass sie in dem Geiste der slavischen Nationalität ihre Muttersprache und ihre Literatur zu bilden nicht unterlassen werden.

§. 409. Ueber die *russische* Cultur liess sich sehr wenig schöpfen. Sie gründete sich, wie Karamsin sagt (VII. um das J. 1533), sogar noch im XVI. Jahrhundert lediglich auf die Kenntniss der heiligen Schrift; über sie nur forschte und schrieb man, sie lieferte den einzigen Stoff für die damalige russische Literatur. In den russischen Landschaften hatte diese Sache gewissermassen eine andere Gestalt. Dort gebrauchte man im XVI. Jahrhundert, und also vor der graschdanischen [d. h. *bürgerlichen,* Bss.] Schrift, welche Peter, der Grosse, erfand, eine andere Gestalt von Buchstaben zum Druck, als in Russland. Was später Peter, der Grosse, für die russische Cultur that, das beabsichtigte schon der Zar Iwan Wassiljewitsch zu thun; aber die teutschen Hansestädte hinderten ihn daran, aus einem Grund, welcher sich leicht errathen lässt. Es verdient nachgelesen zu werden, was in dieser Beziehung Karamsin sagt (VIII. Anm. 207.).

§. 410. Mit Ausnahme der Theologie und der schönen Künste, wie auch der Philosophie, insofern sie mit der ersteren in Verbindung stand, blühte keine Kenntniss und Wissenschaft in *Böhmen;* sogar auch

in der Dichtkunst, wie ich schon oben sagte, standen die Böhmen jetzt auf einer sehr niedern Stufe. Die alte Literatur, welche im Anfang gehörig und später falsch aufgefasst, einen grossen Einfluss auf die polnische und ungarische Cultur äusserte, fand in Böhmen wenige Verehrer, und ich sage gar nicht zu viel, wenn ich behaupte, dass von allen damaligen europäischen Völkern nur die Böhmen allein, obwohl sie gerne das Lateinische lasen, und, sowohl in ungebundener als gebundener Rede lateinisch schrieben, nicht die nämliche Bahn wandelten, welche die Polen einhielten, und dass sie ihre vaterländische Literatur nicht nach den Mustern der Alten bildeten. Man kann also nicht mit Unrecht behaupten, dass die böhmische Sprache, welche in diesem Zeitraum eine grosse Vollkommenheit erreicht hatte, sich nicht nach den Mustern der griechischen und lateinischen Literatur ausbildete, sondern durch die Kanzelberedtsamkeit und in der Reichstags- und Gerichtsstube. Es ist kein Wunder, dass die böhmische Sprache, welche holprichter, als die russische, und weicher, als die polnische, war, bei uns gefallen und allgemeinen Beifall gewinnen konnte; aber merkwürdig ist, dass sie Zutritt in Litthauen fand, und dort lange Zeit die Hofsprache war [1046]). Darauf habe ich meine Aufmerksamkeit gerichtet, als ich von dem politischen Zustand Litthauens und seiner Gesetzgebung sprach. Dem König Władysław Jagiello gefiel die böhmische Sprache sehr. Aus Politik, wie ich glaube, wollte er die russische Sprache nicht brauchen, obwohl sie schöner als die böhmische ist, obwohl sie sanfter ins Ohr fällt, als die mit harten Mitlautern gesättigte Sprache der Böhmen: Latein

---

1046) Cz. V, 3, pag. 280 sq.

verstand der neugetaufte Fürst nicht, die polnische Sprache ward in jenen Zeiten noch selten zu wichtigern Angelegenheiten gebraucht, da erst später unsere grosse Königin Hedwig zuerst wagte, sie schriftlich zu gebrauchen. So musste demnach Władyslaw Jagiello nur aus Noth die böhmische Sprache gebrauchen, und in der böhmischen Sprache das Wort Gottes hören, welches von slavischen Mönchen, die aus Prag in Böhmen gekommen waren, verkündigt wurde. Długosz II, pag. 127 bezeugt, dass diese Geistlichen den Gottesdienst auf dem Kleparz in Krakau hielten, d. h. an der nämlichen Stätte, wo nach der allgemeinen Meinung die erste Kirche in Polen gegründet worden war, in welcher der Gottesdienst in slavischer Sprache gehalten wurde. Dem Beispiele Władyslaw Jagiello's folgend, schrieb und redete dessen Familie und der ganze Hof die böhmische Sprache, und um so mehr, als Litthauen mit Böhmen sogar in politische Verhältnisse kam, da jenes beinahe auf immer auf den böhmischen Thron zu sitzen gekommen wäre.

§. 411. Hr. Kunisch äusserte in einer neulich herausgegebenen kleinen Schrift die Ansicht [1047]), dass, solange slavische Sitten und Sprache in *Schlesien* bestanden, dieses Land in Rohheit versunken war, und dass es dieselbe erst dann abschüttelte, als dort teutsche Sprache und Gewohnheiten allgemein wurden. Ich würde von der Sache abgehen, wenn ich diese falsche Meinung widerlegen wollte, deren Nichtigkeit dann im eigentlichen Lichte erscheinen wird, wenn offenbar werden wird, dass gerade dieses der teutschen Nationalität sehr schädlich war, dass in Schlesien und in Pommern die

---

1047) Herzog Heinrich II. von Niederschlesien, Breslau, 1834

Landessprache ausgerottet, und an ihre Stelle eine fremde Sprache eingeführt wurde, und dass die dort angesiedelten Slaven in eine, man weiss nicht, welche Nation, verwandelt wurden, besonders da Jeder zugeben wird, dass die dortigen Slaven dadurch, dass sie ihre eigene Sprache zu reden aufhörten, doch nicht in Teutsche sich verwandelten, und nie sich in solche verwandeln werden.

§. 412. Jetzt will ich davon sprechen, welchen Einfluss die Cultur auf das häusliche und gesellschaftliche Leben der Polen und der anderen slavischen Völker hatte. Hier begegnen wir wieder Hrn. Górnicki, dessen in dieser Rücksicht ausgesprochene Meinung ich in dem folgenden Bande anführen werde, wenn die Reihe der Behandlung an die Ehe kommen wird. Es lässt sich nicht leugnen, dass der höhere Stand der slavischen Völker in diesem Zeitraume mit vielen schmählichen Fehlern befleckt war, und dass es schmerzlich ist, davon zu hören und zu lesen, was in dieser Hinsicht die Geschichte uns überlieferte [1048]); jedoch wird Jedermann, welcher sich nicht durch Vorurtheile verleiten lässt, nicht widersprechen, dass die Völker des westlichen Europa's noch schändlichere Fehler hatten, als die Slaven jener Zeit. Es ist Pflicht des Geschichtschreibers, Nichts zu verschweigen, wenn es auch die Nation in einem schlechten Lichte darstellen sollte, deren Geschichte er beschreibt; der Leser aber, der das Ueberlieferte erwägt, soll die Zeit und die Umstände berücksichtigen, in welchen das Volk sich befand, dessen Sitten beschrieben werden. Wenn er, darauf keine Rücksicht nehmend, vorschnell das Volk verdammt, dessen Geschichte er liest, so

---

1048) Górn. W. P. III, pag. 710.

gibt er dadurch zu erkennen, dass er weder die Geschichte der Menschen begreife, noch sie zu beobachten verstehe.

§. 413. Jn Polen machte man Angriffe auf die Häuser der väterlichen und mütterlichen Oheime, der Eltern, Brüder, man verübte Morde, um früher ihr Vermögen zu erben. Man raubte Jungfrauen, Wittwen und Waisen, theils zur Befriedigung seiner Lüste, theils um über diese die gewinnbringende Vormundschaft zu übernehmen. Prunk schlich sich in alle Stände ein: die Herren, der Adel, die Städter, die Kmiecie vergeudeten ihr Vermögen für Kleidung, Essen und Trinken; man verkaufte sogar auch in den Dorfschenken Wein und andere kostbare Getränke[1049]). Es ist sonderbar, sagte Górniki[1050]), dass die Polen, welche das vernachlässigen, was sie Gutes zu Hause haben, hastig nach fremden Trachten streben; und Fr. Modrzewski (pag. 83) bemerkt: dass man oft in einem Hause Mitglieder der nämlichen Familie in teutsche, italiänische und türkische Tracht gekleidet sehen konnte. Jedoch steuerte man bald der Prunkliebe der Bauern und Städter, aus dem Grunde (wie ausdrücklich gesagt ist), weil ihnen die prächtigen Kleider nicht anstehen, und weil dadurch die Waaren zum Nachtheil des Adels in die Höhe kommen, der sie aus diesem Grund theuer kaufen müsse. Sonach verbot man ihnen, in seidene Gewänder sich zu kleiden, kostbare Pelze zu tragen und Saffian zu gebrauchen, bei einer Strafe von 1000 Marken, und Jedem wurde das Recht gegeben, einen Menschen gemeinen Standes vor Gericht zu laden, welcher in prächtiger Tracht gesehen ward[1051]).

1049) Im J. 1496, bei B. 344. J. 1552, Vol. II, 602.
1050) W. P. III, pag. 740.
1051) J. 1620, Vol. III, 371. J. 1655, Vol. IV, 509, 510.

Die Städter sollten sich in Fuchspelze kleiden (mit Ausnahme der städtischen Beamten, welche sich kostbar putzen durften), und dass es an solchen im Lande nicht gebräche, verbot man, aus diesem Grunde, wie ich glaube, die Ausrottung der Lager der Füchse (J. 1557, Vol. II, 608. J. 1613, Vol. III, 183). In der Folge hielt man es auch für gut, den Luxus der Leute adeliger Geburt zu beschränken, nicht dadurch, dass man jenes Verbot, kostbare Kleider zu tragen, auch auf sie erstreckte, sondern dadurch, dass man den Kaufleuten verbot, kostbare Waaren aus dem Auslande zu beziehen [1052]). Jedoch kam auch dieses in Vergessenheit, und es bestand kein Gesetz gegen den Luxus, da unsere Regierung noch im Jahre 1778 (Rezol. I, 111) die Einwohner aufforderte, dass sie sich des Luxus enthalten möchten. Es ist merkwürdig, dass unsere Vorfahren, obwohl sie verboten, aus dem Auslande Luxuswaaren einzuführen, doch nie ein Verbot erliessen, kostbare Getränke aus dem Auslande zu holen, und mit keiner Strenge in dieser Beziehung verfuhren. Man bezog sogar noch im Jahre 1788, obwohl bei uns (wie Staszic p. 156 sagt) sowohl die Landtage ruhig, als auch die Tribunale nüchtern waren, für 18 Monate um sieben Millionen Gulden ungarischen Wein; für so viel wurde Zoll bezahlt; wie viel aber erst (sagt derselbe) mochte man durch Schmuggelei ins Land bringen?

§. 414. Jene schändlichen Gewohnheiten, welche noch im XV. und XVI. Jahrhundert im Westen allgemein herrschend waren, liessen sich damals selten in Polen bemerken. Die Schlesier und Böhmen ahmten

---

1052) Bemerkenswerth ist, was v. J. 1655, Vol. IV, 509 geschrieben ist.

zuerst die fremde Sitte nach. Die Herren und der Adel, und sogar die schlesischen Fürsten selbst hielten, wie Długosz bezeugt, Regimenter Soldaten, und zogen mit ihnen auf Raub und Plünderung aus. Die Einwohner Pommerns und sogar auch die von Grosspolen ahmten sie darin getreulich nach. Die Schlösser an der ungarischen Grenze waren der Sitz dieser mit Raub sich beschäftigenden Schaaren; selbst Frauenzimmern kleideten sich als Männer, und waren die Anführer der Räuberhorden.

§. 415. Im Anfang ging Alles günstig in *Böhmen*, die Cultur verbreitete sich sogar unter dem gemeinen Volke, und um so mehr, als selbst der Adel das gemeine Volk zu den Wissenschaften ermunterte, indem er seinen Leibeigenen Freiheit versprach, wenn sie sich denselben widmen wollten [1053]). Jedoch schüttelte dieses Volk, welches seine Muttersprache und Literatur sehr schätzte, die Fehler nicht ab, die alle Slaven gemein hatten; es ahmte die Ausländerei nach, und eignete gerade von ihr dasjenige sich an, was tadelnswerth war. Schon im XIII. Jahrhundert liebte das böhmische Volk teutsche Namen statt der slavischen [1054]), und es entstanden bald, wie die böhmische Chronik (p. 341) sagt, fremde Gewohnheiten, besonders seit der Zeit Johanns von Luxemburg und Karls IV. und mit diesen eine fremde Tracht,

---

1053) Hr. Hanka richtete meine Aufmerksamkeit auf eine amtliche Urkunde vom Jahre 1233 (sie findet sich im Archiv des Kapitels von Prag) in der die Worte stehen: *Nescadam* (eigener Name) *ad literas posui servum: si didicerit, liber sit, si non, servus.*

1054) Hr. Hanka machte mich darauf aufmerksam, und bestätigte seine Meinung durch das Zeugniss einer amtlichen Urkunde vom J. 1268 (im Archiv des Kapitels von Prag), in der steht: *Winterus, filius Radoslai.*

welche gegen die Tracht der Landesrichter, die noch nach uralter Sitte in Capuzen bei Gericht sassen, sonderbar abstach. Allein die fremde Tracht würde den Böhmen nicht so viel geschadet haben, wenn sie sich nur von der Nachahmung fremder Fehler freigehalten hätten. Dieses phantasiereiche Volk, liebend die Zaubereien und neugierig, mehr als jedes andere slavische Volk nach dem forschend, was in Zukunft geschehen wird, welches Weissagungen nachjagte, und an der Verfassung des Kalenders grosses Vergnügen fand [1055], dieses Volk, sage ich, oder wenigstens ein nicht kleiner Theil desselben, ward von dem Geiste der teutschen Ritterschaft ergriffen, und fand viel Vergnügen an Plünderung und Raub. Schon Karl IV. musste den mit Raub sich beschäftigenden Adel bändigen, und henkte ihn mit eigener Hand [1056]. Die böhmischen Rechtsdenkmale führen schmerzliche Klagen darüber, dass die böhmischen Einwohner mit den Teutschen im Einverständniss, oder selbst in teutscher Tracht erscheinen, auf den Landstrassen und Wegen sich mit Raub beschäftigen. Solche Reytary, wie man sie nannte, befahl das Recht streng zu bestrafen, und es bewilligte nicht, ihnen irgend ein Asyl zu geben. Auch verschweigt es nicht den überhäufigen Ehebruch und die schlechte Sitten der Frauen, und eigentlich finden sich bei jedem Volke, wo die Frauen ein sittenloses Leben führen, die Sitten in einem beklagenswerthen Zustand. Daraus entstanden Verschwendung und Spielsucht: im Spiel wurde das Vermögen vergeudet, wesswegen in Böhmen das Recht erlassen wurde (ein ähnliches gab schon bei uns Kasimir, der Grosse,

---

1055) Czas. III, p. 83.

1056) J. 1356, bei Dobn. IV, p. 39. Böhm. Chronik p. 352.

im ersten Zeitraume), dass, was Jemand im Spiele gewinne, er von dem Verspielenden nicht gerichtlich fordern dürfe, wenn auch der Verlierende sich amtlich zur Zahlung der Schuld verpflichtet hatte [1057]). Seit der Zeit der Jesuiten entstand in Böhmen die Gewohnheit, dass die Schriftsteller ihre Werke Heiligen zueigneten, auch in Polen fand etwas Aehnliches Statt, obwohl es selten geschah.

§. 416. Von dem sittlichen Zustande des böhmischen Volkes in den Zeiten der innern Unruhen will ich schweigen. Es wäre unrecht, Alles für gute Münze zu nehmen, was uns die Chroniken in dieser Hinsicht berichteten, und behaupten zu wollen, dass es in Böhmen immer so gewesen sein musste, wie zu jenen Zeiten. Alte Sagen erzählen, dass die böhmischen Bergleute, eifrige Anhänger des lateinischen Bekenntnisses, gefangene Hussiten kauften und dieselben lebendig in Bergklüfte stürzten; und dass dagegen die Hussiten die Klöster zerstörten und die Priester mordeten, den Mord ihrer Brüder rächend. Sie verbrannten die Bücher, welche in lateinischer Sprache geschrieben waren, und dagegen verurtheilten die Lateiner die in böhmischer Sprache geschriebenen Bücher zum Scheiterhaufen, ohne Rücksicht darauf, ob sie die Lehre Wiklefs, oder weltliche Dinge behandelten [1058]).

§. 417. Es scheint, dass in *Mähren* eine grössere Sittlichkeit und Sitteneinfalt herrschten, als in Böhmen. Man hat Beispiele, dass adelige Frauen Ehen mit Männern gemeinen Standes schlossen. Die in einer solchen Ehe erzeugten Kinder konnten, ähnlich, wie es in Ungarn war (vor dem Jahre 1659, bei W. II, 23),

---

1057) Władysław XLVI. *o odpor.* Max. CXLI, 26. CCXV, 21.
1058) S. R. B. III, pag. 19 sq.

den Adel erwerben, wenn z. B. der männliche Stamm ausstarb, und von dem nämlichen Stamm herkommend, die Gattin eines Bauern vom Monarchen die Erlaubniss erhielt, die Güter zu besitzen, welche ehemals ihre Verwandten nach dem Lehenrechte besessen hätten. Das Recht verbietet streng, auf diese Weise geadelte Kinder Bauern zu nennen [1059]).

§. 418. Die *russischen* Rechte sprechen von dem Karten- und Würfelspiele und dergl., und klagen, dass leichtsinnige Leute, nachdem sie auf diese Art ihr Vermögen vergeudet hatten, und ein neues erlangen wollten, sich dem Raub und der Betrügerei ergeben [1060]). Es lässt sich leicht errathen, dass die Tataren einen grossen Einfluss auf die Sittlichkeit des russischen Volkes äusserten. Denn sie impften jene Sinnlichkeit und Wollust ein, deren hie und da die russische Gesetzgebung erwähnt. In Uł. XX, 80 wurde gesagt, dass eine Sklavin, mit welcher der Herr lebt, und mit welcher er Kinder zeugt, gegen denselben, wenn sie von ihm beeinträchtigt ward, bei dem Monarchen, und in der Folge bei dem geistlichen Gericht Klage erheben könne.

§. 419. Die Sitten und Gewohnheiten der Türken, welche lange Zeit Nachbarn der Ungarn waren, liessen traurige Spuren hinter den Karpathen zurück. Nicht so sehr ergreifen die auf den ungarischen Reichstagen geäusserten Klagen über die Räuberei der Einwohner, über die Grausamkeit derselben, sogar gegen ihre nächsten Verwandten gerichtet, über den an den eigenen Müttern, Frauen, Kindern verübten Mord, als die Aufmerksamkeit auf sich ziehen die ausgesprochenen

---

1059) Mährisches Recht LXLIX.

1060) Warsch. Tageschrift VI. pag. 234. Uł. XX, 18, 41, XXI, 15.

Klagen über das Sittenverderbniss und die Lebensart, welche dem Geist des Christenthums ganz widersprach. Durch Gesetze des Reichstags wurde vorgeschrieben, wie der ungarische und kroatische Adel wegen der Vielweiberei bestraft werden sollte, wie die Gerichte mit denjenigen, welche ihre eigene Frauen tödten, um so schneller wieder in eine neue Ehe treten zu können, verfahren sollten[1061]. Das Uebrige wird Fessler VIII. p. 448 ff. sagen, was ich aus dem Grunde übergehen will, weil es mir die Wahrheit selbst zu übersteigen scheint.

§. 420. Wir wollen jetzt sehen, wie die Stände der Nation unter einander gegenseitig lebten. In diesem Zeitraume verwischten sich in Polen die Spuren des patriarchalischen Lebens völlig, welches ehemals die Lebensart aller Slaven ausgezeichnet hatte. Zwar bestand noch die Brüderschaft zwischen den Herren und dem Adel, aber, da sie nur Privatabsichten schlossen, so dauerte sie desswegen nur kurze Zeit. Die Herren luden den niedern Adel zu Gastmahlen, aber er musste in einem besondern Zimmer, getrennt von den höhern Gästen, sitzen, man stellte ihm schlechte Gerichte auf, und schenkte ihm schlechtere Getränke ein. Jedoch in zeitweisen Unterbrechungen standen sie vom Tische auf, setzten sich unter sie, nannten sie ihre Brüder, und leerten die Kelche auf ihr Wohl. Dieses unterhielt eine beständige Einigkeit zwischen dem höhern Stand der Nation und dem Adelstande; aber zwischen dem Adel und dem gemeinen Volke hörte sie völlig auf. Es geschah bisweilen, dass auch ein Edelmann in der Schenke an den Tisch sich setzte, und mit den Bauern

---

1061) J. 1599, 1606, 1625, bei W. 616, 645, 732.

trank; aber die Rechte verboten dieses streng[1062]), indem sie verordneten, dass, wenn in einem solchen Falle der Kmieć mit dem Adeligen in eine Schlägerei gerathen, und ihm eine Wunde beibringen würde, der Edelmann gegen den Kmieć desswegen nicht klagen dürfe. Das Nämliche fand auch in der häuslichen Zurückgezogenheit Statt. Zwar wurde die Dienerschaft auch jetzt noch *czeladź* (*Gesinde*) genannt, aber der Herr war für sie schon nicht mehr älterer Bruder (Haupt, Gesindevater), sie sassen nicht mit mehr ihm zusammen am gleichen Tisch, selbst nicht an Feiertagen. Als Johann Kochanowski in dieser Beziehung seinem Schaffner eine Bemerkung machte, so antwortete der Diener:

Tak ci bywało, panie, piialiśmy z sobą
Ani gardził pan kmiotka swoiego osobą,
Dziś wszystko już inaczéy, wszystko zpoważniało,
Jak to mówią, postawy dosyć, wątku mało *).

Aber die Gütergemeinschaft hielt noch die slavischen Familien zusammen. Darüber sprechen am meisten die böhmischen, masovischen und litthauischen Rechte, die andern Rechte schweigen davon fast gänzlich.

1062) J. 1418, Stat. v. Łęcz. 200. J. 1453, Stat. v. Mas. 445. J. 1611, Vol. III, 22.

*) (Wörtlich:
So war es, Herr, wir tranken zusammen,
Nicht verachtete der Herr seines Bauern Person,
Heut ist schon Alles anders, Alles ward ansehnlich,
Wie man sagt, Gewebe genug, Einschlag wenig.
Bss.)

Abschnitt III.

Von der Rechtscultur.

§. 421. Wider Willen verderbte sein Werk unser grosser König Kasimir, weil er dazu mitwirkte, dass bei uns ein solcher Zustand der Regierung sich bildete, welcher die königliche Gewalt untergrub, und sie in der Folge gänzlich schwächte. Dieses bewirkte, dass bei uns die Rechtswissenschaft ganz zerfallen musste, seit die Rechtspflege in die Hände von Richtern kam, welche die Rechtssachen nicht nach den neuern Begriffen zu entscheiden verstanden, die sich im Fortgange der Cultur entwickelt hatten, und welche mit der Rechtswissenschaft nicht einmal oberflächlich bekannt waren. Wenn wir in der Wissenschaft des römischen Rechts so grosse Fortschritte, als in der alten Literatur gemacht hätten, so hätten wir ohne Zweifel auch bessere Richter und eine bessere Gesetzgebung erhalten, und wenn wir das Maass von den Diensten nehmen, welche die römische Literatur der Muttersprache geleistet hat, so hätten wir jenem Fehler ausweichen können, in welchen die Franzosen verfallen mussten, dadurch besonders, dass sie, deren Sprache durch die Römer selbst ihnen fremd gemacht worden war, wider Willen ihre Sprache und Gesetzgebung in römische Tracht kleideten. Wäre die Sache gründlich aufgefasst worden, so würde sie ohne Zweifel die Nation von dem Vorurtheile befreit haben,

durch welches sie gegen das römische Recht sich einnehmen liess, und dieses würde einen heilsamen Einfluss auch auf den politischen Zustand unseres Landes geäussert haben.

§. 422. Einen doppelten Weg gingen bei den Slaven diejenigen, welche sich zu Rechtsgelehrten bilden wollten: die Einen gingen rechts, die Andern links, und da beide Theile auf gleichlaufender Linie fortgingen, so konnten sie nie mit einander zusammen treffen, und waren nicht im Stande, sich wechselseitig darüber zu verständigen, dass die Praxis ohne Theorie, und die Theorie ohne Praxis etwas Todtes ist.

Im sechsten Abschnitte des Zusatzes zu meinem Werke über die römische Rechtsgeschichte, sprach ich von dem Zustande der Rechtswissenschaft in Polen. Zu den Bemerkungen, die ich dort machte, muss ich noch Folgendes hinzufügen, und dieses mag in Ermanglung besserer Quellen für die Geschichte der Rechtswissenschaft in unserm Lande geschehen.

§. 423. Jene Quellen unserer Rechte, welche in die ältesten Zeiten reichen, erwähnen oft Polen, die im kanonischen Rechte erfahren waren, selten aber solcher, die im römischen Rechte bewandert waren [1063]). Es hielten sich in Polen Ausländer auf, welche einen in Europa berühmten Namen wegen ihrer Kenntniss des römischen Rechts hatten, nämlich: *Gentilis, Alciatus, Socinus* [1064]), die zur Zeit der Religionsstürme in Europa bei uns eine Zufluchtsstätte suchten; aber sie hatten nicht den geringsten Einfluss auf unsere Rechtscultur. Der Monarch und der bessere Theil der Nation verstand und achtete

---

1063) Jahr 1430, 1458, 1496, bei B. 234, 248, 346.
1064) Acta liter. p. 108.

diese Männer; aber im Allgemeinen benützte man weder ihre Einsichten, noch konnte man sie benützen [1065]). Denn der Adel, durch ein Vorurtheil gegen das römische Recht beherrscht, fühlte einen Widerwillen gegen dasselbe [1066]). Hie und da erwähnte man bei uns, dass dieses Recht am besten die Geisteskräfte entwickle [1067]); jedoch bemerkte man zugleich, dass man es in einem kurzen Abriss lernen solle. Der Weg, welchen ehemals Kasimir, der Grosse, gezeigt hatte, schien unsern Landsleuten zum Durchwandern lang zu sein; sogar auch der Erziehungsausschuss achtete das römische Recht gering [1068]).

Bei der Beschreibung des innern Zustandes der Universität von Krakau fand ich im §. I, II, XI. den Plan der Wissenschaften, welche in der Rechtsfacultät gelehrt wurden. Die alten amtlichen Urkunden dieser Facultät verbrannten im Jahre 1719, also kann man nur wenig von ihrem frühern Zustande wissen. Was ich in dieser Rücksicht auffinden konnte, will ich mittheilen.

§. 424. Der Dekan, welcher von den Professoren gewählt wurde, leitete die Facultät, welche nach der Einrichtung Kasimirs, des Grossen, und Władyslaws Jagiello's aus acht Professoren bestand, nämlich dem *Decretorum*, *Decretalium*, *Clementinarum*, *Codicis infortiati*, *Voluminis* oder *Novellarum*, *Digesti veteris et novi*. Später (es ist unbekannt, wann) wurde der Lehrplan geändert, so dass im J. 1794 der erste Professor der so genannte *Lector in antiquis*

1065) J. V. Bandtkie o poważan. pag. 6 sq.
1066) Czerazin, bei Czacki I, pag. 20.
1067) Fr. Modrzewski pag. 159.
1068) Cz. I, pag. 45.

juribus, der zweite der *Lector in novis juribus* war. Jener lehrte einen Theil des römischen Rechts, welchen er selbst willkürlich wählte, oder um welchen die Studierenden ihn ersuchten: dieser trug über das Gerichtsverfahren vor, welches in den weltlichen und geistlichen Gerichten gebräuchlich war, oder über jenes, welches die Commissorial- und Grenzgerichte anwandten, oder er trug endlich einen gewissen Theil des polnischen oder litthauischen Rechtes vor. Der dritte Professor legte *casus conscientiae* nach den Decreten und Decretalien aus; der vierte gab das Natur- und Völkerrecht; der fünfte trug das System des kanonischen Rechtes vor, der sechste das Civilrecht; der siebente endlich legte den Titel der Pandekten *de regulis juris* aus. Dieser hielt wöchentlich nur eine Vorlesung, d. h. am Sonnabend; alle andern trugen täglich in der Frühe von 7 — 10, und Nachmittags von 1 — 4 Uhr vor. Ausserdem war jeder Professor verpflichtet, alle Monate eine Abhandlung zu verfassen, und diese musste er in der Facultätssitzung vorlesen. Die juristische Facultät hatte auch ihre eigene Bursa, welche durch den berühmten Chronisten Długosz gegründet worden war.

§. 425. Von der Art, bei uns das Recht auf dem praktischen Wege zu lernen, welche ich jetzt beschreiben werde, spricht Johann Kochanowski in seinen Satyren so: „Sobald nur der Jüngling einen Trieb in sich fühlt, ein Jünger der Themis zu werden, so verlässt er die Schule; denn das, was er dort lernt, nützt ihn zu nichts. Wozu bedarf er des ciceronischen Lateins, wenn seine Sprache weit besser ist[1069]),

1069)
Magnificus Burgrabius cum vaderet solus,
Per latosos jezioros [*jezioro*, *der See*, Bss.], ostendit se dolus.

wozu soll er den Modrzewski lesen, da dieser ein Priester und vielleicht gar ein Protestant ist. Er muss verstehen, das klare Recht zu verwickeln, und es zu drehen, dass ihn sogar selbst der Gesetzgeber nicht verstände, wenn er aus dem Grabe erstehen würde.“ Diese Weisheit lehrten diejenigen unsere Jugend, welche selber sich auf diese Weise ausgebildet hatten, die, wie Cerazin sagte [1070]), Rechtsgelehrte waren, ohne das Recht erlernt zu haben. Bis zum Ende dieses Zeitraumes bildete sich die polnische Jugend dadurch zu Rechtsgelehrten aus, dass sie in die Gerichte die Acten für die Herren Juristen trugen, und die Kinder derselben zu Hause wiegten, die Flaschen reinigten, und später (aber erst nach ein paar Lehrjahren in diesem Handwerk) die Inducta abschrieben. Später, wie Ignatz Krasicki (in den Begebenheiten des M. Doświadczyński) sagt, machten sie *experimentum in anima vili.* Der Meister übergab ihnen die Rechtssachen des armen Adels, und lehrte sie, wie sie vor den Schranken schreien sollen. Wenn sie sich hinlänglich in der gerichtlichen Fechtkunst geübt hatten, und eine Rechtsstreitigkeit mit heller und

---

Stando in ponticulis, vulgo ławki [*ławka, Steg,* Bss.], ecce
Equos juvenes vidit, vulgo młode źrebce [*junge Hengste,* Bss.].
In łącis [*Wiesen,* Bss.], quos furavit Borylas in ante
Infamato Korzonek, adhuc vere stante,
Exotico militi inscribendo opus
Rapinae. Qui Borylas est subditus chłopus [*chłop, Bauer*, Bss.].
Pincernidis Parnassi: infamatus autem
Korzonek, magnifici Burgrabii, gwałtem [*Gewalt,* Bss.]
Seu per violentiam prius per milites,
Eosdem abducendo. Quapropter ne lites
Occurrant, querulatur, atque solenniter
Manifestatur. Dominica Laearre circiter.

J. Kochanowski Satyr. 24.

1070) Bei Cz. II. Anm. 1323.

weitdringender Stimme vor Gericht bringen konnten, so galten sie für gute Juristen, und wenn sie noch Urkunden fälschen und schmieden lernten [1071]), wie es ihnen nach dem Gang des Rechtsstreits passte, so schwammen sie im Gold, und hatten ein grosses Ansehen.

Seit dem Jahr 1569 begannen zu Wilna die Jesuiten zu lehren, und unter Władyslaw IV., also in den Zeiten gegen den Verfall der polnischen Cultur, begann man auch dort die Rechtswissenschaft zu lehren. Diese Wissenschaft gedieh dort schlecht, und die akademischen Würden wurden sogar noch im Anfange des XVIII. Jahrhunderts nicht in Wilna ertheilt. Jedoch war die Gerichts-Praxis in Litthauen besser, als im Kronlande, aus dem Grunde, weil die Litthauer ein Statut, und also eine sichere Grundlage hatten, auf welche sie die gesetzlichen Begriffe über Gerechtigkeit und Rechtlichkeit stützten. Zudem hatten die litthauischen Rechtsgelehrten keine gewöhnlichen Rechtskenntnisse; sie kannten nicht nur das römische und teutsche Recht, sondern auch das griechische, und besonders auch die Basiliken, wie dieses der gelehrte Daniłowitsch im II. Band der Dorpater Jahrbücher (pag. 385 ff. und 481 ff.) bewiesen hat.

In *Preussen* gediehen die Wissenschaft und die Ausübung des Rechts am besten: dort konnte man erst dann einen Einwohner, welcher kein Rechtsgelehrter war, zum Richter wählen, wenn es keine Doctoren der Rechte mehr gab; denn diesen wurde vor den Andern stets der Vorrang gegeben [1072]).

§. 426. Obwohl in diesem Zeitraume man in *Russland* die Rechtskenntnisse auf eine solche Weise

---

1071) Krasicki ebendas.

1072) J. 1617, bei Dog. 374.

erwarb, wie einst in Polen vor Kasimir, dem Grossen, so verstand man gleichwohl dort, wie davon die russische Rechtsdenkmale zeugen, auch aus dieser Cultur Vortheile zu ziehen.

§. 427. Von dem Zustande der Rechtswissenschaft bei den *Böhmen* konnte ich nichts in dem 3ten Bande des sogenannten *liber decanorum* finden, obwohl dort die Gesetze der juristischen Facultät an der Universität Prag beschrieben sind. Sogar Hr. Schnabel, welcher entdeckte, dass schon zur Zeit Karls IV. das kanonische und römische Recht (*jus civile*) an der Universität zu Prag gelehrt wurden, konnte nicht nachweisen, welches die besondere Einrichtung der Vorlesungen über diese beiden Gegenstände war. Ich glaube, dass auch die Haupt- und Nebenquellen, welche noch später entdeckt werden können, uns nicht besser in dieser Rücksicht aufklären werden, und dass sie uns vielmehr davon überzeugen werden, dass die Rechtswissenschaft in Böhmen nur wenig gepflegt wurde, aus dem Grunde, weil das Volk seine veralteten Gewohnheiten hatte, an welche es sich beständig hielt, und dass es um das römische Recht sich nicht kümmerte, vielmehr es verachtete, indem es dasselbe das italiänisch-teutsche Recht nannte.

§. 428. Ich fand nirgends, auf welche Art und wo die Rechte in *Ungarn* gelehrt wurden. Wahrscheinlich ging hier Alles ähnlich, wie in Polen.

Abschnitt IV.

Die Folgen der Rechtscultur.

§. 429. Die Folgen der Rechtscultur wird am besten die Darstellung unseres Gerichtswesen nachweisen, welches in dem folgenden Band meines Werkes enthalten sein wird. Es ist wunderbar, mit welchem Leichtsinn oft bei uns die wichtigsten Rechtssachen verhandelt wurden. In den spätesten Zeiten [1073]) liess man das Meiste auf der Urtheilskraft und der strengen Gewissenhaftigkeit unserer Richter beruhen, welche sie nur wenig hatten, obwohl sie oft den Beweis lieferten, dass sie bei besserem Willen im Stande gewesen wären, ihrem Beruf völlig zu entsprechen. Ein verwickelter Rechtsstreit, der jedoch im Geist des Rechtes von dem Krontribunale im J. 1700 (bei Załasz II, p. 170) entschieden wurde, gibt uns davon einen Beweis. Obwohl bei uns die wissenschaftlichen Werke fast gar keinen Einfluss auf die Praxis hatten, so sind doch die Schriften unserer Rechtsgelehrten der beste Beweis, dass sie die einheimischen Gerichte aus ihrer Schläfrigkeit aufwecken wollten. Ich will nun die Werke der vorzüglichsten Schriftsteller durchgehen, indem ich mich an die Ordnung halte, die ich bei der Anlage des zweiten und vierten Bandes beobachtet habe. Die Titel dieser Werke gibt uns J. V. Bandtkie an.

1073) J. 1768, Vol. VII, 600.

§. 430. Unser Staatsrecht erklärten am besten die preussischen Rechtsgelehrten; jedoch haben ihnen zu ihren Forschungen die Polen, und namentlich Kromer (von dem schon Bd. I. p. 39. die Rede war) und Krzystanowicz den Weg gebahnt. Als ich mich mit diesen beiden Männern näher bekannt machte, so überzeugte ich mich, dass der letztere nur wenige Aufmerksamkeit verdient, und dass dem ersteren die jetzt lebenden polnischen Gelehrten zu grossen Werth beilegen, indem sie Alles, was er aussprach, für echte Münze nehmen; denn Kromer, welcher mit seinem Geiste die entfernteren Zeiten nur wenig zu erforschen suchte, fasste sogar sein Zeitalter von einem sehr engen Standpunkte auf, und fiel oft in die Fehler, die ich schon aufgezählt habe. Die Schriften von *Schultz* sind von keinem grossen Werthe, weil er die Sache nicht aus den Quellen schöpfte, sondern sie aus fremden Werken abschrieb. Die Bemerkungen von Lip*ski zu* dem Staatsrecht zeigen uns vollständig, wessen Standes der Mann war, der sie uns ausgesprochen hat. Bei dem Studium seiner Schrift gebrauchte ich die Ausgabe von Danzig v. J. 1648. *Braun* schreibt nicht gründlich, aber mit Geschmack: er stellte uns die Sache im wahren Lichte dar, ohne Jemanden zu schonen. Derselbe wies (p. 21) dem *Załaszowski* viele Irrthümer nach, und abgesehen von dem, was er in dieser Rücksicht sagte, muss man in dem Werke dieses Gelehrten noch Vieles bessern und berichtigen. Abgesehen davon (denn das war der Fehler des Zeitalters, in dem er lebte), dass *Załaszowski* ohne Geschmack und Kritik fremde Werke abschrieb, namentlich auch Kromer, muss man aber bedenken, dass dieser gewesene Professor der Rechte an der Hochschule zu Krakau in seinen Schriften nicht zeigte, dass er die Rechtsgrundsätze gründlich kannte, und zu

beurtheilen verstand, welches Werk der europäischen Rechtsgelehrten Aufmerksamkeit verdiente, welches besser, welches schlechter wäre. So oft er sich auf ihre Zeugnisse berief, wählte er gerade die schlechtesten Schriftsteller, und brachte sich dadurch in den Verdacht, dass er die bessern nicht kannte. Was soll ich erst sagen von der Art und Weise, das einheimische Recht zu betrachten? Er vermengt die litthauischen, polnischen und preussischen Rechte, und unterscheidet die einen von den andern nicht so, dass der Leser darnach sich völlig davon überzeugen könnte, welches Recht im Kronlande, und welches anderswo, und warum es gültig war. Die wichtigsten Schriftsteller über das Staatsrecht bleiben daher *Hartknoch* und *Lengnich,* welche ich schon in dem ersten Zeitraume erwähnt habe. Bei Beurtheilung dieser beiden Schriftsteller muss ich bekennen, dass der erstere Fehler machte, welche der zweite herauszuheben und zu vermeiden verstand. Lengnich erläuterte ohne Zweifel unser Staatsrecht soweit, als in neuern Zeiten Bach die Geschichte des römischen Rechts aufhellte. Aber es verletzt an ihm, dass er zu sehr an den Einzelnheiten klebte, so wie auch das, dass er die Alterthümer mit der Rechtsgeschichte vermischte. So z. B. spricht er von der Krönung, den Leichenfeierlichkeiten der polnischen Monarchen und dergl., und schweigt von dem, was man gerade in der Darstellung des politischen Zustandes unseres Volkes erläutern sollte. Wer die von mir entworfene Darstellung des politischen Zustandes mit der Behandlung des nämlichen Stoffs bei Lengnich vergleicht, wird ohne Zweifel meine Meinung theilen. Der verehrte J. V. Bandtkie theilte mir mehre Abhandlungen von *sächsischen* und *preussischen* Gelehrten mit, welche vor und nach der Herausgabe des Werkes von Lengnich gedruckt sind. Ich habe sie

durchgesehen, doch fand ich nichts Merkwürdiges in denselben. Ich will jedoch deren Verzeichniss hier angeben, aus dem Grunde, weil sie sich in der Geschichte der polnischen Literatur von Hrn. Bentkowski nicht finden. *J. F. Hommel* de indigenatu Poloniae, Lips. 1698; *Wolf* de causis malorum quibuscum Polon. regnum conflictatur, Gryphiswaldae 1705; *Schultz* de senatu regni Poloniae, Regiomonti 1706; *J. A. Freund* de insignibus regiis Poloniae Lips. 1712; *Gralhath* de intercessione nuntiorum in comitiis, Regiomonti 1760. Das neueste Werk über polnisches Staatsrecht schrieb *Skrzetuski*. Dieses Werk hat nur mittelmässigen Werth, ist jedoch nicht ohne Nutzen; denn es gibt uns immer einen gewissen Begriff von dem politischen Zustand unseres Landes in den neuern Zeiten.

§. 431. Ich will nun die Werke über das Gerichtswesen und das Strafrecht anführen, wobei ich mich auf die wichtigern beschränken werde. Wenn mir Jemand in dieser Rücksicht den Vorwurf der Unvollständigkeit machen will, so möge er beweisen, dass die Schriften, von denen ich schwieg, Erwähnung verdient hätten.

Auch bei uns bemühte man sich, die Unvollständigkeit des Rechts und die Lückenhaftigkeit der Wissenschaft durch Formulare zu ersetzen, welche für gewöhnliche Fälle entworfen waren. Damit beschäftigte sich eifrig das Zeitalter Sigmunds I. (J. 1523, Vol. I, 413 ff.). Auf dem Reichstage wurden die Formeln für die Gerichtsladungen, für die Verschreibung von Vermächtnissen und dergl. gefertigt und bestätigt. Zum Muster derselben wurde, wie ich glaube, das böhmische Recht genommen. Dieselben Formeln dienten auch als Regel für die Schriftsteller über das einheimische Gerichtsverfahren; denn ihre Werke

sind nichts anderes, als Tabellen und Eintheilungen ohne Leben und Geschmack. Aus dem Process Dresners und Zawadzki's, der bei uns so viel Ansehen hat, liess sich nur wenig benützen. Ich bestreite nicht, dass der zweite ein sehr nützliches Werk für die Rechtsgelehrten jener Zeit schrieb, dass er die Bestimmungen des in jener Zeit gebräuchlichen gerichtlichen Verfahrens vollständig darstellte; jedoch wenn man es vom wissenschaftlichen Standpunkte betrachtet, so hat sein Werk sehr wenig Werth, und es lässt sich aus ihm nicht abnehmen, welches Verfahren unsere Rechte wirklich vorgeschrieben und welches unsere Gerichte sich angeeignet haben. Es unterliegt keinem Zweifel, dass *Zawadzki* sich an die Zeit und Umstände hielt, als er das Verfahren unserer Gerichte beschrieb, welchen es nicht darauf ankam, die Rechtssachen nach einheimischen Gesetzen zu beurtheilen, sondern sie vielmehr nach was immer für Rechten in der Welt zu entscheiden, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben bei uns wirklich gelten. Auch diejenigen, welche nach Zawadzki über das einheimische Gerichtsverfahren schrieben, vermischten das kanonische, römische und teutsche Recht, das einheimische erwähnten sie kaum hie und da; und wenn sie es auch bisweilen erwähnten, so führten sie es nicht nach den reinen Quellen, sondern nach Herburt an. Gleichwohl muss man bekennen, dass auch der Reichstag oft die Landesrechte ganz auf die nämliche Art anführte [1074]). Eine nicht geringe Anzahl von Schriften erschien bei uns über das *Grenzverfahren*; kurz aber gründlich gab über diese seine Ansicht Hr. *Kurowicki* (in der Vorrede zu dem Grenzverfahren p. XX, XXI.). Was

---

1074) J. 1726, Vol. VI, 439.

das *strafrechtliche Verfahren* betrifft, so erweckte ganz besonders mein Nachdenken die sg. *Czarownica powołana* [*die vorgeladene Hexe*, Bss.]. Kein Werk, welches über das Strafrecht von unsern Rechtsgelehrten herausgegeben wurde, hat meine Aufmerksamkeit auf sich gezogen.

§. 432. Von den Schriftstellern über das *bürgerliche Recht* verdienen Aufmerksamkeit *Lipski, Dresner, Ostrowski.* Der *erstere* ist nicht ohne Gelehrsamkeit und Geschmack; allein sein Werk will ich nicht erwähnen; denn weil es nur die Stadtrechte erläuterte, so kam es nicht in den Kreis meiner Forschungen. Der *zweite* gestaltete das einheimische Recht nach römischem Modell; allein er schöpfte die Kunde des römischen Rechtes nicht aus den Quellen, sondern nahm sie aus neuern Werken. Ueber das einheimische Recht (welches er meistens aus Przyłuski schöpfte) sagte er sogar nicht einmal so viel, als Herburt. Bei dem besten Willen war *Ostrowski* nicht im Stande, auszuführen, was er beabsichtigt hatte. Er schöpfte zwar aus reinen Quellen, und namentlich durchging er das neueste vaterländische Recht ins Einzelne: allein im Ganzen umfasste er es nicht, und in den Grundsätzen irrte er oftmals.

§. 433. Es ist kein Wunder, dass die *böhmische* Rechtskunde in einem sehr schlechten Zustande war, weil die Richter die in den Rechten nicht enthaltenen Fälle nicht zu entscheiden verstanden; in Zweifeln befangen, verwiesen sie die Rechtsstreitigkeit an das Landgericht (denn so schrieb ihnen das böhmische Gerichtsverfahren vor), und dieses entschied kraft eines von ihm neu aufgestellten Gerichtsgebrauchs (*nalez*), oft gegen alle Grundsätze der Rechtswissenschaft, ältere Rechtssachen nach dem neu eingeführten Rechte. Auch in Böhmen wurde viel über das einheimische Recht geschrieben, oft sonderbar. In gereimten

Versen schrieben über das böhmische Recht *Flaszka von Rychenberg* und viele Andere, von welchen schon bei der Untersuchung der Denkmale des böhmischen und mährischen Rechtes die Rede war. Diese und ihnen ähnliche Schriftsteller schrieben zwar einfach, aber klar, weitläufig, aber angenehm, weil sie Alles aufs Papier gossen, was das Herz fühlte, und was der freie Gedanke bot. Sie vermischten das jüdische und römische Recht mit einander, sie lobten und tadelten es gleicherweise. Andere beharrten eifrig auf dem Nationalvorurtheil, dass man das römische Recht als ein schlechtes und verkehrtes gar nicht lesen solle. Statt dessen riethen sie, emsig die Formulare und die Gerichtsvorträge zu studieren; denn diesen ward hier ein grösserer Werth beigelegt, als in Polen. Die Böhmen stellten sogar die Formulare mit den Landesrechten auf gleiche Linie.

§. 434. Die Werke, welche mir das Verständniss des *ungarischen* Rechtes erleichterten, überzeugten mich zur Genüge, dass die Ungarn am meisten im Auslande sich in der Rechtswissenschaft übten. Eine besondere Aufmerksamkeit verdient das von uns so oft angeführte Werk von *Wierzbiec*; denn obwohl Fessler (V, p. 191) es tadelte, so trug doch Maylath (III, p. 142) kein Bedenken, ihm das gebührende Lob zuzuerkennen, und mit Recht; denn auch nach meiner Meinung ist dieses Werk das vollkommenste, zu welchem in diesem Zeitraume die Rechtswissenschaft der slavischen Völker es brachte. Es zeichnen es Trefflichkeit in der Darstellung der Sachen und guter Geschmack aus, und der Umstand, dass es allgemein gefallen konnte, überzeugt uns, dass es ein treues Bild des geltenden Rechtes uns darstellen musste, wenn es die ungarischen Praktiker auf gleiche Linie mit den Rechtsregeln stellten, weche im II. Band der Sammlung der

ungarischen Rechte enthalten sind. Es ist sonach kein Wunder, dass, obwohl nur nach dem Willen des Monarchen (Władyslaws II., J. 1500), und nicht nach einem Gesetze des Reichstages dieses Werk als Hülfsrecht den ungarischen Gerichten empfohlen wurde, doch sein Ansehen lange Zeit fortdauerte. Es wurde im J. 1659 (bei W. II, 29) auf Befehl der Regierung ergänzt, und später sogar, unter der Regierung Ferdinands, durch die Hinzufügung des IV. Buchs (*Quadripartitum*) bereichert. Gleichwohl hatte dieser Zusatz (er wurde erst im J. 1798 im Druck bekannt gemacht) kein Ansehen in den Gerichten, und wie Fessler (VIII, p. 176) sagt, gefiel er gar nicht. Diese Kunde und vieles andere Merkwürdige über Wierzbiec theilte uns Schwartner (III, p. 247) mit.

Von geringerem Werthe sind die Werke von *Kitonicz* (er lebte im XVII. Jahrhundert) nämlich: *centuria contrarietatum et dubitationum ex Tripartito Wörbeczii (von Wierzbiec), directio methodica processus judiciarii juris consuetudinarii.* Das *erstere* ist voll von Sophismen, obwohl das Werk selbst mit Geschmack und mit Sachkenntniss geschrieben ist, das *zweite* (abgetheilt in XII. Abschnitte) überzeugt uns, dass eine zahllose Menge von Rechten in Ungarn galt, und dass dort sogar ein nur mittelmässig befähigter Rechtsgelehrter Vieles verstehen musste.

Hier schliessen sich meine Forschungen über das politische Recht, die Geschichte der Cultur und der Gesetzgebungen der slavischen Völker. Von den Schlussfolgerungen, welche sich daraus ableiten lassen, werde ich in dem folgenden Bande sprechen.

Berichtigungen und Zusätze.

Da ich mein Werk in einzelnen Theilen ausarbeitete und herausgab, so glaubte ich, dass ich Manches, was ich in den frühern Bänden als richtig annahm, in den folgenden werde widerrufen müssen. Jedoch überzeugte ich mich zu meinem Erstaunen, dass ich mit Ausnahme einiger nicht sehr wichtigen Einzelnheiten mich nicht in den Ansichten über die Sachen, welche ich betrachtete, geirrt habe. Wenn der Leser mit den zwei folgenden Bänden dieses Werkes sich bekannt gemacht haben wird, so wie auch mit den Zusätzen zu denselben, so wird er die Ergänzung des Gegenstandes finden, welchen die zwei ersten Bände enthalten, und die Berichtigung dessen, was sich nach den erst später von mir entdeckten oder durch Freunde mir gezeigten Quellen in einem andern Lichte sich zeigte.

Ich mache darauf aufmerksam, dass im Verlauf meiner Arbeit und gerade als das Werk schon unter der Presse war, mir noch manche Schriften zukamen, nach welchen ich mich früher vergebens umgesehen hatte. So z. B. fiel noch jene Abhandlung von Czacki, von welcher in diesem Bande p. 20 die Rede war, in meine Hand, und ich machte noch von ihr Gebrauch.

Im Verlaufe meiner Forschungen fand ich noch Vieles, was ich für die Ergänzung des Fadens meines Werkes gebrauchen konnte, und ich zweifle nicht, dass eine tiefere Erforschung der Sache des Stoffes noch mehr liefern werde. Es wird sich Andern ein weiteres Feld für Forschungen eröffnen, und sie in eine solche Lage bringen, in welcher sie das werden vollenden können, was ich begonnen habe. Inzwischen will ich diese Forschungen mit neuen Bemerkungen ergänzen, wobei ich die slavischen Völker nach der Reihe durchgehen, und mich an die Abfolge der in meinem Werke erklärten Gegenstände halten werde.

I. Polen.

Ich habe schon im I. Bande bemerkt, dass der Inhalt meines Werkes sich auf dasjenige beschränken werde, was sich zum Verständnisse der slavischen Rechte als nothwendig erweisen wird, dass ich hingegen das Uebrige übergehen werde. Ich hatte schon damals eine nicht unbegründete Hoffnung, dass sich mit der Zeit Jemand finden werde, welcher in einem besondern Werke das Bild des Privatlebens der Slaven darstellen, und dadurch meine Forschungen ergänzen wird. Noch früher, als ich hoffte, wird ein solches Werk erscheinen, und wird die Arbeit des Herrn Golębiowski über die polnischen Alterthümer vertreten, welche er in vier Bänden schon vor einigen Jahren unter dem Titel „über die Trachten, Häuser und Höfe, über das polnische Volk, seine Spiele und Unterhaltungen“ *(o ubiorach, domy i dwory, lud polski, gry i zabawy)* herausgab, und welches viele Fehler enthält, besonders aus dem Grunde, weil Hr. Golębiowski oft falsche und unvollständige Materialien gebrauchte.

woraus natürlich schwache und schwankende Schlüsse hervorgehen mussten. Das Werk, von welchem die Rede ist, wird Hr. Kasimir Władyslaw Woycicki herausgeben [welcher der Lesewelt durch seine Schrift *über die Sprüchwörter*, Warschau 1830 (*o przysłowiach w Warszawie* 1830) in 3 Bänden bekannt ist], unter dem Titel: „Forschungen über die polnischen und russischen Alterthümer“ (*Badania starożytności polskich i ruskich*). Er wird die erwähnte Schrift drucken lassen. Da ich dieses Werk in der Handschrift gelesen habe, so überzeugte ich mich, dass der Verfasser seinen Gegenstand im ganzen Umfang entwickelt, dass er ein treues Bild des Privatlebens der Polen und Russen gezeichnet, dass er ausser zahlreichen Werken und Handschriften als Materialien auch die Volkslieder und Sagen, die einheimischen Sprüchwörter und dergl. benützt habe. Ich will kurz die wichtigsten Gegenstände, welche in diesem Werke enthalten sind, durchgehen.

Abtheilung I. Slaventhum: 1) die Götterlehre (Mythologie) der Polen und Russen; 2) das erste Jahrhundert des Christenthums; 3) wie sich die Begriffe der Slaven durch den Einfluss des Christenthums veränderten; 4) das Volk, zärtlich die alten slavischen Sitten pflegend, bewahrt heilig ihr Andenken: seine Begängnisse, Hochzeiten, Leichenfeier; 5) von den Liedern des polnischen und russischen Volkes; 6) die Sprichwörter der beiden Stämme.

Abtheilung II. 1) Die Entwicklung und Befestigung des Christenthums; 2) die alte Frömmigkeit zeigt sich gleicherweise in dem neuen Glauben: jedoch bewahrt das Volk sehr die altslavischen Feierlichkeiten; 3) der Adel von Altpolen, die polnischen und russischen Herren; 4) die religiösen Gebräuche, Bannflüche,

Kalwarye, Klöster, die polnischen und russischen Priester.

Abtheilung III. 1) Die Sprache und die Literatur vor der Erfindung der Buchdruckerkunst; die geschichtliche Poesie sinkt in Polen ebenso, wie die Sprache: in Russland blüht die Sprache, und die Dichtkunst ist im Munde des Volkes, wie in Polen; 2) die Sitten und Gewohnheiten der Nation und besonders des Adels, denn das gemeine Volk ist sich immer gleich und unveränderlich; 3) der königliche Hof und die Höfe der Herren; es beginnt ein neues Leben des Adels, da er beginnt am Hofe zu dienen; Beschreibung der Höfe und Höflinge; 4) die Ritterschaft beginnt sich zu bilden, die Turniere, Pferderennen und die Mummereien.

Abtheilung IV. 1) Erfindung der Buchdruckerei, die Bibliotheken, M. Rey aus Naglowic, der Vater der polnischen Literatur, Johann Kochanowski, Ł. Górnicki und Andere. Der Zustand der Literatur dieses Jahrhunderts: sie verpflanzt sich von fremder Stätte, und hört auf slavisch zu sein; 2) die Wappen, ihr Alter, Bedeutung, Stammbäume, die Vorrechte des Adels; 3) von den Frauen in Polen und Russland, ihre Erziehung, Tracht, häusliches Leben (Rede von den adeligen Frauen), die Lieder, welche sie sangen seit dem XV. Jahrhundert.

Abtheilung V. 1) Das Leben des alten polnischen und russischen Adels; Art, Krieg zu führen, Reiterei der Husaren, das Fussvolk, die Kosacken, die Wagenburg, die Fahnen; 2) die Nachbarn Polens und Russlands: Türken, Tataren, Ungarn, Teutsche: von ihrem Einflusse; 3) die Städte und Schlösser, ihre Bauart und Befestigung.

Abtheilung VI. 1) Der Kreuzherren-Orden, die Drachenritter, die Ritter von Dobrzyn, die liefländischen

Ritter, die Templer, Verfall des Kreuzherrn-Ordens; 2) die Vereinigung Masoviens, von den Masuren, Sigmund August, Barbara, Tochter von Radziwil und Bona; 3) das Leben des Adels und die Veränderungen in demselben während 6 Jahrhunderte; 4) Theater in Altpolen, Dialogen, Komödien; glänzende Opern unter Władyslaw IV.

Abtheilung VII. 1) Von der Ukraine und den Kosacken, Lissowczyki [*lissowskischen Kosacken,* Bss.], 2) von den Zigeunern und Juden; 3) Tracht, Spiele, Unterhaltungen, Musik und Tanz; 4) allgemeines Aufgebot, die Zeichen der Einrufung desselben (*wici*).

Abtheilung VIII. 1) Jagd, Jägerei; 2) die Literatur des XVI. Jahrhunderts; die geschichtliche Poesie beginnt zu entstehen und kömmt zu grossem Ansehen, die Siege begeisterten die Sänger; 3) die Sitten und Gewohnheiten der letzten Jahrhunderte.

Das ganze Werk werden beschliessen besondere Abhandlungen: 1) von den polnischen und russischen Strassenräubern; 2) Gastfreundschaft, 3) Klecha [der schlechte Schulmeister, Bss.]; 4) Rybalt [Psalterist, Bss.]; 5) Astrologie und Alchymie; 6) von den Pferden; 7) die Naturgeschichte, betrachtet in Beziehung auf die Alterthümer; 8) Begrüssungen; 9) Schmähungen; 10) Uugarn; 11) Haiducken, 12) innere Zwiste des Adels. 13) Die Hucuły, Masuren, Krakusen, Kurpen [Waldjäger aus der Zabludower oder Ostrolenker Haide, Bss.], Goralen [Bergbewohner, Bss.]; 14) alter Kalender; 15) Livereien (Barwy); 16) Krönungen, Huldigungen; 17) Johann Sobieski und August II.; 18) Gottesgerichte, Zweikämpfe, Busse; 19) das Lied Boga Radzica [Gottesgebärerin, ein altes Lied des heiligen Albrecht, Bss.]. 20) Jeremias Wiszniowiecki; 21) Samuel, Fürst von Koreck; 22) Stephan Chmielecki; 23) gedrängtes Bild der 10 Jahrhunderte Polens mit Bemerkungen über Russland.

Aus dieser Handschrift könnte ich mein Werk verbessern, wenn ich von meinem einmal gefassten Entschlusse abzugehen wagte, und zu meinen Forschungen den Inhalt aus Handschriften nehmen wollte. Jedoch konnte ich mich nicht enthalten, die Aufmerksamkeit des Lesers auf zwei Bruchstücke, die mit meinen Forschungen in Verbindung stehen, zu richten; denn sie geben gewissermassen einen Beleg für das, was auch in dem Gericht der Libussa erwähnt wurde, und überliefern uns eine Eintheilung des Volkes, welche lange Zeit bei den Kosacken sich erhielt. Es sind zwei Lieder, welche um so merkwürdiger sind, da ihre eigentliche Stätte bei den Bergbewohnern der Huculen hinter dem Pruth ist, wohin bis auf unsere Zeiten fast noch nichts Ausländisches drang. Im ersten Gesang ist die Rede davon, wie man die von den Tataren verwüstete Ansiedlung in Podgorze (*Pidhir*, so nennt das polnische und russische Volk die ganze Strecke Landes diesseits der Karpathen) wieder aufs Neue ordnen solle. Sie wurde geordnet in Hinsicht auf Alter, Geschlecht und Beschäftigung der Ansiedler:

Oj wsadyw try seła z lud'my,
A iedno seło s starymy lud'my,
A druhe seło z paruboczkamy,
A tretie seło z panienoczkamy:
Stary-i lude usim sudyły,
A paruboczky w woysku służyły,
A panienoczki szytinka szyły *).

---

*) Dort legten sie an drei Dörfer mit Leuten,
Ein Dorf mit alten Leuten
Ein zweites Dorf mit Jünglingen,
Ein drittes Dorf mit Jungfrauen,
Die alten Leute richteten die Ansässigen,
Die Jünglinge dienten im Krieg,
Und die Jungfrauen nähten Gewänder.

Im zweiten Liede fordern sich wegen eines schönen Mädchens zwei Lehynniki (Ritter) zum Zweikampf. Sie zogen in ein ebenes Thal:

„Odin odnomu prawo w serdeńko mirmo:“
Popowycz stryływ, tay dołynu peremiryw,
Wdowyn sýn strylyw, prawo w serdeńko wcilyw:
„Oj totož tobi mołodaja diwka,
„Moja sribrnaja zołataja striłka *).“

Hr. Woycicki war so gütig, die ins Reine abgezogenen Druckbogen des dritten Bandes meines Werkes durchzusehen, und darüber mir passende Bemerkungen zu machen, welche ich hier anführe.

Bei dem Anlasse der von mir gemachten Erwähnung der Volkslieder erklärte er mir, dass er selbst die Lieder des polnischen Volkes sammelte, welche er im Druck herauszugeben gedenke; und dass schon zum Druck bereit liegen die Volkslieder Galiziens von Zegota Pauli, welche die Sammlung Wenzels aus Olesk nicht nur an Wichtigkeit, sondern auch an der Zahl weit übertreffen. Von diesen Liedern reichen viele hinauf in die vorchristliche Zeit, viele behandeln Gegenstände sowohl aus der Geschichte der Polen, als der Russen und Kosacken. Er benachrichtigte mich, dass dieser Hr. Zegota Pauli eine Sammlung der russischen Sprichwörter mit Vergleichung der polnischen und der der anderen slavischen Stämme vorbereite, und dass diese beiden Arbeiten von

---

*) „Ein Recht nur Einem auf's Herzchen:“
Popowitsch schoss, in das Thal kam Waffenruhe,
Der Wittwe Sohn schoss, das Recht auf das Herzchen gewann er,
„Ach dein ist dieses junge Mädchen,
„Mein silberner, goldener Pfeil.“

Es muss übrigens bemerkt werden, dass die Uebersetzung des Bruchstücks dieses Liedes so wenig, als die des vorigen als genau gelten kann und soll. Bss.

unschätzbarem Werthe seien, bei der Armuth dieses Zweiges der Literatur.

Was die Ableitung des Ursprungs der Städte betrifft, so machte er mir die Bemerkung, dass einige Herren, welche den Zustand der Bauern verbessern wollten, andere in der Absicht auf grössern Gewinn, kraft des ihnen hiezu ertheilten Vorrechts die grösseren Dörfer in Städte verwandelten, und die Kmiecie in Städter umgestalteten, daher das Sprichwort; „Stadt wie Dorf, Städter wie Bauern.“ Ein solcher Herr liess ein Rathhaus bauen, das Städtchen erhielt einige Jahrmärkte; aber dieses vermochte nicht eine solche Niederlassung zu heben; denn weder Handel noch Industrie konnte einen solchen Städter bereichern, um so weniger, da auch ihre Grundherren nicht zu den Reichen gezählt wurden. Desswegen blieben viele Städtchen von ihrer Gründung an bis zu unsern Tagen beinahe im nämlichen Zustande.

Von der adeligen Ehre und von dem Recht des Scheltens, des Tadelns, welches ich im nächsten Bande darstellen werde, gibt uns eine Handschrift aus dem XVI. Jahrhundert, welche sich in der Bibliothek von Joseph Dzierzkowski in Lemberg befindet, einen wichtigen Beleg. Es ist ein Revers von Johann Herburt aus Fulsztyn über eine Schuld für gegebenen Wein, wo er bei adeligem Wort die Zahlung der Schuld verbürgt. Diese Urkunde ist polnisch geschrieben und verdient in Hinsicht auf die Sprache Beachtung.

Dass in dem Charakter des Volkes nicht die Sucht zu Processen lag, das beweisen die Sprichwörter, in welchen gar keine Erwähnungen dieser Art auch der sorgsamste Forscher finden wird; wenn sich zufällig dergleichen vorfänden, so sind es jedoch nur solche, welche die Palästranten unter sich ersannen; aber in den Gebrauch kamen sie durchaus nicht.

Aus dem Grund, dass auch die Geistlichen verpflichtet waren, zum Krieg Soldaten zu stellen, belehrte mich Hr. Woycicki, dass im Jahre 1596 ein kleines berühmtes und sehr bekanntes Werkchen in Versen unter dem Titel: *Kriegszug und Rückkehr des Albertus* (*Wyprawa Albertusa na woynę i prowrót iego*) erschien, in welchem die Pfarrer auf eine witzige Weise geschildert sind, wie viele Beschwerden sie haben bei der Absendung der Schulmeister (Klechow) als Stellvertreter und bei dem Ankauf der Rüstungen zur Bewaffnung derselben. Das Werkchen vom Jahr 1654 unter dem Titel: *Podpłomyk matki fary* [Vorback der Mutterpfarre, Bss.] u. s. w. klagt bitter darüber, dass auch die Geistlichen zum Kriegsdienst gerufen wurden. In Rücksicht auf die alte Art, Krieg zu führen und die Heerschau in den Bezirken zu halten, ist das Werk von M. Bielski, Sprawa rycerska [Ritterordnung, Bss.], Krakau 1569, wichtig.

Die Sammlung der polnischen Rechtsdenkmale vermehrten die mir von Hrn. Woycicki mitgetheilten Rechte der polnischen *Armenier*, welche im J. 1601 aus dem Lateinischen ins Polnische übersetzt worden sind. Hr. Kucharski wird sie mit den andern slavischen Rechtsdenkmalen drucken lassen. Die Ansicht, welche ich seit langer Zeit über die Gemeinderechte der Slaven hatte, bestätigte Hr. Woycicki, welcher zum Zweck der Sammlung der Volkslieder zu Fuss Polen durchwanderte, und Gelegenheit hatte, die Sitten unseres Volkes näher anzuschauen. Er versicherte mich, dass bei unserm Volke jetzt noch wirklich das sogenannte *prawo gromady* [*Recht der Gemeinde*, Bss.] bestehe. So z. B. haben in der Gegend von Rzeszow im Dorfe Woła Zarczyska die Bauern ein besonderes Gericht, genannt *prawo gromady* (*Gemeinderecht*). Eine Schenke wird aus vielen gewählt, und diese

wird *prawna* [Rechtsstube Bss.] genannt. Dort steht ein Gerichtstisch (*stół sądowy*): in der Stubendecke steckt ein Stab mit einem Knopf. Der Vogt als Vorsitzer des Gerichts gibt, wenn solches berufen werden soll, den Stab den Dziesiętniki [*Zehnmänner*, Bss.], welche durch das ganze Dorf laufen, und das ganze Dorf stellt sich alsbald. Der Schuldige vertheidigt sich selbst, oder erwählt einen Vertheidiger, und fängt mit den Worten an: „*prześwietne prawo*“ (d. h. *hocherleuchtetes Gericht!*) Die Urtheile des Gerichts sind so geachtet, wie das Evangelium. Der verurtheilte Schuldige unterwirft sich willig der Strafe, oder zahlt seinem Vergehen gemäss eine Geldstrafe; und wenn er nicht bezahlen kann, so trägt er auf seinem Rücken zur Strafe einen Bettelsack, welchen er bis zu einer gewissen Zeit nicht abnehmen darf. Vielleicht wird sich mit der Zeit Jemand finden, welcher den Wunsch, den ich im I. Bande pag. 30 äusserte, erfüllen wird. Es wäre eine schöne Sache, wenn Jemand, um die Sitten unsers Volks in rechtlicher Hinsicht kennen zu lernen, eine gelehrte Reise durch die slavischen Länder machen würde: auf diesem Weg würde er Manches entdecken, von welchem unseren Rechtsgelehrten und Gesetzgebern nicht einmal geträumet hat. Denn man muss die Aufmerksamkeit darauf richten, dass bei den Slaven viele geschriebenen Rechte nicht in den Gebrauch übergingen (besonders in Polen unter dem Adel), dass solche nur als Denkmale der Reichstagsgesetze stehen blieben, und dass weit mehr alte Gewohnheiten unter dem russischen und besonders dem polnischen Volke bewahrt wurden, welche jedoch gar nicht in die Rechtssammlungen kamen. Solche vom Volk als Recht geachtete, einmal gesammelte und geordnete Gewohnheiten würden ein wichtiges Material zur Erläuterung vieler Einzelnheiten liefern, und

Ihre Geschichte bedeckt bis jetzt noch ein dichter Schleier, welchen wegzuziehen und das unter ihm Verhüllte aufzudecken, die heutigen Gelehrten sich bemühen. In dieser Rücksicht wird derjenige den grössten Dienst leisten, welcher gehörig die Frage beantworten wird, für deren Lösung im vorigen Jahre von der Societät der Wissenschaften an der Universität Göttingen ein bedeutender Preis ausgesetzt wurde. Die Aufgabe ist, die Geschichte und die Rechtsgrundsätze der an der Elbe wohnenden Slaven gedrängt zu beschreiben, dieses beweist, dass in den gegenwärtigen Zeiten die Slaven Europa sehr interessiren, und dass unsere Nachbarn sich nach und nach mehr davon überzeugen, dass es unmöglich ist, die Geschichte des Mittelalters aufzuhellen, ohne aus der Quelle die Geschichte der slavischen Völker kennen gelernt zu haben. Denn gerade die alte Geschichte der Germanen und die der Slaven sind so innig unter sich verbunden, dass es schwierig ist, die eine ohne die andere aufzuhellen. Beweise dafür geben uns die Schriften teutscher Gelehrten, welche ich im Verlauf dieses Werkes angeführt habe, wie auch zwei neulich erschienene historische Abhandlungen, auf welche ich den Leser aufmerksam mache. Diese sind: *Die Mark Brandenburg im Jahre 1250 von A. Fr. Riedel, 2 Bde. Berlin 1831,* wie auch *Baierns Gauen von K. Spruner, Bamberg 1831.* Die zweite Schrift ist mir bekannt aus dem LX. Bande der Wiener Jahrbücher; die erstere, deren Inhalt ich anführe, las ich mit Aufmerksamkeit. Sie besteht aus 2 Bänden. Der I. Band dieses Werkes oder der geographisch-historische Theil, überzeugt uns davon, dass, wo immer auch die Slaven wohnten, sie ihren Wohnsitzen die nämlichen Namen gaben. Auch hier gab es ein Krakau, Warschau, (Versewitz), Goplo u. s. w. Der II. Band, oder der historisch-politische Theil, liefert den Beweis dafür,

dass die slavische Nationalität sich lange Zeit um Dziewina, von den Teutschen *Magdeburg* genannt, erhalten hat. Die dort wohnenden Slaven gaben ihren Herrschern eine Abgabe an Getreide, oder sie gaben ihnen den *osep* [*Zuschütte,* Bss.] (der Teutsche schreibt *wszop, wozob, oszep* II. pag. 25) und die in den kleinen Städten angesiedelten Leute, die sich meistens mit dem Ackerbau beschäftigten, zahlten *szos* [*Schoss, Zins,* Bss.] (II, pag. 302, 304). Wie ehemals in Nowogrod und anderswo, so auch in den Städten an der Elbe, bewohnten die Slaven, getrennt von den Teutschen, besondere Strassen; hier lebten sie nach alter Sitte, und brachten nach altem Gebrauche der Gottheit Opfer. Dieses wurde ihnen verboten, und ihnen mit Landesverweisung gedroht, wenn sie, wie es heisst, bei dem Götzendienst hartnäckig beharren würden (II. pag. 14.) Herr Riedel widersprach, als wenn der grössere Theil der dortigen Slaven im Stande der Leibeigenschaft beharrt haben soll (II. pag. 28); aber dass es so war, davon überzeugt uns sein eigenes Werk. Die Bauern wurden dort *burysti* genannt, mit einem, wie ich glaube, aus *gbur* (ähnlich dem teutschen Wort *Bauer*) umgewandelten Ausdruck (II. p. 28). Der Adel germanisirte sich bald; aber dessenungeachtet bewahrte er darin noch die alte Sitte, dass er stets den Namen von seinen Gütern führte, und diesen veränderte, so oft er seine alten Güter verkaufte, und neue erwarb (II, pag. 37). Die alten slavischen Aemter geriethen in Vergessenheit; kaum dass noch in den Ländern, welche an Schlesien grenzten, die Castellanen fort bestanden (II, p. 129). Die öffentlichen Lasten wurden *expeditiones slavicae* genannt. Das slavische Volk baute nicht nur Wege, Brücken, Dämme, Schlösser u. s. w., sondern es musste zudem Häuser für die teutschen Ansiedler bauen, und war verpflichtet, solche

vielleicht würden sie den Forscher der slavischen Rechte auf einen bessern Standpunkt stellen. Denn das Volk hat, so zu sagen, sein eigenes Rechtsbuch, welches die ältesten vorchristlichen Gewohnheiten in sich enthält: diese überliefert getreu ein Zeitalter dem andern, ein Stamm dem andern. Diese Bemerkung wird jeder Forscher, welcher das Volk z. B. das polnische und russische in der Nähe kennt, nicht als ein Luftgebilde, sondern als Wirklichkeit und unerschütterliche Wahrheit anerkennen. Das polnische und russische Volk hängt so sehr an diesen Gesetzen seiner Voreltern, dass es, obwohl sie nicht geschrieben und nicht sanctionirt sind, dieselben ohne allen Zwang, Nöthigung oder Mahnung, von selbst freiwillig auf das Genaueste befolgt. Es reicht hin, hier zu erwähnen die Kunica [eine Abgabe in Marderpelzen, Bss.], welche bei den Hochzeiten den Höfen gegeben wurden; die Abgaben bei verschiedenen Unterhaltungen, wozu der Aermste aus seinen sparsamen Vorräthen nach alten Gewohnheiten beitragen muss; die für das Mädchen zugemessene Strafe wegen des verlornen Kränzchens (*wianek*) (noch jetzt findet dieses bei den Russen in der Wojewodschaft Podlachien statt); die Gastrechte, die Versammlung der Kmiecie auf Befehl der Aeltesten in dem Gerichtswirthshause [*Stube*, Bss], durch Aussendung des Stabes (*berla*), wie ich oben schon sagte; das Verbot, die Störche und Schwalben zu tödten; die Hochschätzung des Pferdes und seine gute Behandlung; die Wartung der Bienen und die Schonung der fremden Bienenstöcke; das Gehen mit Säcken nach altem Rechte, wie das Volk sagt.

Für das, was ich von dem Zustande der Universität zu Krakau und ihren Verhältnissen zu den Jesuiten, wie auch über die Streitigkeiten zwischen

den Studenten dieser Universität unter dem Rectorat Czarnkowski's sagte, geben uns die Beweise zwei Schriften: *Untersuchung des Rechtsanspruches der Schulen der Väter Jesu, die 1632 in Krakau sine scitu, R. p. wieder hergestellt wurden, an die Akademie (Examen prætensiey prawnéy szkół Ycców Jezuitów przeciw Akademii w Krakowie sine scitu R. p. wskrzeszonych r. p. 1632. Kurze Belehrung über die Ausgelassenheit und den Muthwillen der Studenten an der Universität von Krakau von Sebastian Koszowski, Artium et philosophiæ Baccalaureus dieser Akademie im J. 1633 in 4to.* (Krótka informatia o sweywoli studentów Akademiey krakowskiéy).

Im Monate März, also schon nach dem Abdruck des III. Bandes meines Werkes fiel mir in die Hand die Wilnaer Jahresschrift unter dem Titel: *Znicz na rok 1835* (auf das Jahr 1835). Ich fand dort eine Abhandlung eines ungenannten Gelehrten über Litthauen, und ich las sie mit Vergnügen. Wenn ich eine neue Ausgabe meines Werkes werde vorbereiten müssen, so wird diese gelehrte Arbeit meine Forschungen bedeutend unterstützen; denn gerade der Gegenstand der Industrie und des Handels, welchen ich kaum erwähnte, ist weitläufig in dieser Abhandlung betrachtet. Ich wünschte sehr, dass der gelehrte Ungenannte seine Forschungen auch der litthauischen Gesetzgebung widmen, und mein Werk in dieser Rücksicht untersuchend, mit kritischen Anmerkungen und Zusätzen meine Arbeit berichtigen und bereichern möchte.

II. Die an der Elbe wohnenden Slaven.

Es ist dem Leser bekannt, dass ich unter diesem Ausdrucke alle germanisirten slavischen Völker verstehe.

Landesältesten, welche sich theils in Landesbeamten verwandelt, theils ihre alten Namen beibehalten hatten, sich jetzt befestigten und entwickelten (— §. 89), so bezeichnete ich ihr Verhältniss zu den Hofbeamten und zu den Dienern (— §. 90). Indem ich die den Beamten jeder Stufe und den Dienern zustehenden Rechte zergliederte (— §. 98), wandte ich eine besondere Aufmerksamkeit auf die slavischen Lehenrechte, deren Geschichte ich darstellte (— §. 104). Der *Abschnitt IV.*, welcher von den Bewohnern des Landes spricht, zeigte, dass auch jetzt sie waren: *I. Inländer* (*Eigenthümer*, welche theils nicht zum Stande des Adels gehörten, theils uneigentlich zu diesem gezählt wurden, besonders als das Ritterrecht schon in Vergessenheit gesunken war — §. 115), *Zinsleute* (— §. 126), *Leibeigene* und *Sklaven* (— §. 139), sowie *II. Ausländer* (unter welchen auch jetzt merkwürdig sind: die *Teutschen* (— §. 143), die *Juden* (— §. 149), *Fremde verschiedener Abkunft* (— §. 152). Im *Abschnitt V.* wurden die Verhältnisse zur Regierung zergliedert, und zwar *a.* die der Geistlichkeit des lateinischen Bekenntnisses (— §. 160); *b.* der des griechischen Bekenntnisses, der disunirten und unirten (— §. 172); *c.* der protestantischen (— §. 180) und zugleich wurde berücksichtigt, dass hier in rechtswissenschaftlicher Beziehung besondere Beachtung verdienen: *a.* die Lehre von den Zehnten (— §. 190), *b.* die von den geistlichen Gerichten (— §. 196). Der *Abschnitt VI.* richtet seine Aufmerksamkeit darauf, dass jetzt die öffentlichen Lasten hauptsächlich für den *König* und das *Land*, und nur selten für die *Beamten* erhoben wurden (— §. 204). Im *Abschnitt VII.* kam die Rede besonders auf die Industrie und den Handel (— §. 218), und erst später im *Abschnitt VIII.* konnte man das Finanzwesen auseinander setzen (— §. 242). Im *Abschnitt IX.* zergliederte man besonders die Polizeieinrichtungen (— §. 254), und im *Abschnitt X.* betrachtete man weitläufig die *stehende* bewaffnete Macht (das reguläre Heer), und die *nicht stehende* (das allgemeine Aufgebot) (— §. 278.)

II. Theil.

Im *Abschnitt I.* erzählte ich, wie sich bei den Slaven die Rechtsbegriffe gestalteten (— §. 284), und ich zeigte im *Abschnitte II.*, dass, obwohl jetzt der Einfluss der fremden Rechte (ganz der nämlichen, wie in dem vorigen Zeitraume) nur wenig auf die slavische Gesetzgebungen einwirkte, gleichwohl aus gewissen Gründen ihre Gesetzgebung sich nicht vollständig entwickeln konnte (— §. 296). Jedoch haben sich die Rechtssprache und die juristischen Kunstausdrücke bei allen Slaven bedeutend ausgebildet, obwohl in Polen die lateinische Sprache ein grosses Hinderniss entgegensetzte (— §. 304). Diese Sache erklärte ich im *Abschnitt III.*, und in dem folgenden oder dem *Abschnitt IV.* zeigte ich, wie sich die Reichs- und Landtage bei den Slaven des lateinischen Bekenntnisses entwickelten (— §. 326), und dass in Russland auch anderswo auf die alte Weise verhandelt wurde (— §. 330). Der *Abschnitt V.* betrachtete historisch und kritisch die slavischen Rechtsdenkmale dieses Zeitraumes und namentlich: 1) die besondern und allgemeinen Rechte, *a.* die

polnischen (— §. 347), *b.* die litthauischen (— §. 352), *c.* die preussischen und die Rechte der Lehenfürstenthümer (— §. 358). 2. Die böhmischen Rechte, *a.* die eigentlichen böhmischen (— §. 363), *b.* die mährischen (— §. 366), *c.* die schlesischen (— §. 369), *d.* die lausitzischen (— §. 370), *e.* die pommerschen (— §. 371). 3) Die russischen Rechte, *a.* die Gesetzbücher (— §. 377), *b.* die Zusätze (— §. 378). 4) Die Rechte der hinterkarpatischen Slaven, *a.* die der kleineren Völker — §. 379, *b.* die slowackisch-ungarischen (— §. 382), *c.* die serbischen Rechte — §. 383.

III. Theil.

Abschnitt I. beschrieb den Zustand der Lehranstalten, und insbesondere gab er uns die Geschichte: *a.* der polnischen Universitäten (— §. 396), *b.* der böhmischen (— §. 401). Im *Abschnitt II.* zeigte ich, welchen Einfluss die damalige Cultur *a.* auf die vaterländische Literatur (— §. 412), *b.* auf die Sittlichkeit und auf den Wohlstand des Volkes äusserte (— §. 420). Nachdem ich im *Abschnitt III.* gezeigt hatte, in welchem Zustande bei den Slaven die Theorie und Praxis des Rechtes waren (— § 428), beschloss ich das Ganze im *Abschnitt IV.* mit der Beschreibung der Folgen, welche die Rechtsbildung dieser Art erzeugen musste (— §. 434).

in gutem Stande zu erhalten (II, pag. 37). Die Industrie hatte ganz die nämliche Lage, wie auch anderwärts. Zu den Handwerkern, welche eine schwerere und rüstigere Arbeit forderten, wurde den Slaven der Zutritt bewilligt, die leichteren wurden ausschliesslich den Teutschen überlassen (II, p. 32). Die Slaven widmeten sich besonders der Bienenzucht und der Fischerei (II, p. 263, 264). Uebrigens war hier auch nicht eine Spur volksthümlicher Rechte und slavischer Einrichtungen: einige derselben eigneten sich die Teutschen an, und betrachteten sie als eigene, wie z. B. das Recht, dass der jüngste Sohn den Hauptheil der Erbschaft erhalten sollte (II, p. 212, 369).

Aus jener Recension des Werkes des Hrn. Spruner überzeugen wir uns, dass die Slaven seit langer Zeit die Landschaften bewohnten, welche wir jetzt *Baiern* nennen. Einige zählte man unter die *Sklaven (servi sive Slavi, mancipia sive Slavi)*, andern gestattete man, Eigenthum zu haben *(proprietates liberorum Slavorum)*, welchen die teutschen Herrscher nicht verwehrten, eigene Einrichtungen zu haben, und sich die Beamten zu wählen. Da die dortigen Slaven sich grösstentheils zur griechischen Kirche bekannten, und desswegen die Zehnten nicht der lateinischen Kirche entrichteten, so nannte man sie also aus diesem Grund *Heiden*; sie wurden von ihren Grundstücken vertrieben, und auf diese siedelte man neu angekommene Teutsche an.

III. Ungarn.

Um dem Vorwurf zu entgehen, den mir der Leser machen könnte, dass ich zu meinen Forschungen die neuesten Werke über das ungarische Recht zu

benützen vergessen habe, nämlich: *Emer. Kelemen, historia juris hungarici privati, Budae 1818*, und *von Demselben* das Werk, welches im J. 1827 in Pesth herauskam: *elementa juris hungarici judiciarii criminalis;* wie auch das von *J. Jung* in Wien 1827 erschienene: *Darstellung des ungarischen Privatrechts;* endlich das *von Alexander Blaskovits status politico-juridicus incliti regni Hungariae* (es erschien in Pesth i. J. 1834. wie wir uns aus dem Werke selbst p. 26 überzeugen), so erkläre ich, dass ich bald weitläufiger von dem Verhältniss sprechen werde, in welchem diese Werke zu meiner Arbeit stehen. Indem ich in dieser Beziehung die Leser auf die Analyse dieser Werke verweise, welche ich in der Krakauer Zeitschrift unter dem Titel *Kwartalnik* (Quartalschrift) von Dr. der Rechte Hrn. Ant. Sigm. Helzel herausgegeben, einrücken werde, mache ich sie indessen nur darauf aufmerksam, dass ich diese Werke, weil sie die Gegenstände des ungarischen Rechts nicht historisch erläutern, zu meinen Forschungen nicht benutzen konnte.

Ende des dritten Bandes.





